Digitized by Google

Digitized by Google

Geſchichte

des

Deutſchen Buchhandels.

Im Auftrage

des

Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler

herausgegeben

von der

Hiſtoriſchen Kommiſſion desſelben.

Zweiter Band.

Geſchichte des Deutſchen Buchhandels vom Weſtfäliſchen Frieden bis zum Beginn der klaſſiſchen Litteraturperiode. (1648—1740.)

Leipzig.

Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.

1908.

Digitized by Google

Geſchichte

des

Deutſchen Buchhandels

vom Weſtfäliſchen Frieden
bis zum Beginn der klaſſiſchen Litteraturperiode.
(1648—1740.)

Von

Johann Goldfriedrich.

Leipzig.
Verlag des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.
1908.

Digitized by Google

194827
MAY 25 1915
ZL47
.G33
2

Vorwort der Historischen Kommission.

Die unterzeichnete Kommission ist zu ihrer großen Freude im Stande, hiermit die Fortsetzung der „Geschichte des Deutschen Buchhandels", mit deren Herausgabe sie vom Vorstande des Börsenvereins beauftragt wurde, vorlegen und eine baldige Vollendung des Werks in sichere Aussicht stellen zu können. Zur Erklärung der langen Pause seit dem Erscheinen des ersten Bandes (1886) sei Folgendes bemerkt.

Nachdem Dr. Friedrich Kapp, der 1876 die Abfassung des Werks übernommen hatte, an dessen Vollendung durch seinen am 27. Oktober 1884 erfolgten Tod verhindert worden war, wurde der von ihm hinterlassene erste Band mit einigen Ergänzungen von der unterzeichneten Kommission veröffentlicht, worüber ein in ihrem Auftrage von Dr. Albrecht Kirchhoff verfaßtes Vorwort vom März 1886 Näheres mitteilte. Am 15. Februar 1887 forderte die Kommission in einem öffentlichen Aufrufe deutsche Gelehrte und Schriftsteller auf, die Fortsetzung des Werks zu übernehmen, und wählte unter den vielen sich dazu bereit Erklärenden Dr. Adolf Koch in Heidelberg, mit dem der Vorstand des Börsenvereins unterm 30. Juni 1887 einen Vertrag abschloß, in welchem für Vorarbeiten und Abfassung die Dauer von vier Jahren angenommen wurde; dieser Vertrag mußte 1890 infolge hochgradiger Nervosität des Betreffenden aufgelöst werden. Nachdem Dr. Albrecht Kirchhoff in Leipzig und August Schürmann in Halle die Übernahme der Fortsetzung abgelehnt hatten, wurde sie dem Bibliothekar des Börsenvereins F. Hermann Meyer durch Vertrag vom 25. Mai 1891 anvertraut. Dieser, der schon an der Herausgabe und Ergänzung des ersten Bandes mit-

Digitized by Google

gewirkt hatte, verstarb am 10. November 1892. Als die Kommission in dieser abermaligen Notlage über die Wahl eines neuen Bearbeiters der Fortsetzung beriet, erklärte der damalige Vorsitzende der Kommission, Dr. Oskar von Hase, sich selbst zur Übernahme der Bearbeitung bereit, welches Anerbieten die Kommission und der Vorstand dankend annahmen. In dem mit ihm am 12. Mai 1893 abgeschlossenen Vertrage war wiederum mit einer Dauer der Bearbeitung von vier Jahren gerechnet worden. Indes wurde Dr. von Hase durch geschäftliche und persönliche Verhältnisse verhindert, außer den Vorarbeiten sich der Abfassung der Arbeit zu widmen, und übernahm in einem neuen Vertrage vom 16. Juli 1903 nur die Bearbeitung der Zeit bis 1764, auf die der folgenden Zeit bis zur Gegenwart verzichtend. Ende 1905 erklärte sich aber Dr. von Hase auch außer Stande, das Manuskript für den von ihm übernommenen Teil innerhalb der vertragsmäßig bestimmten Zeit liefern zu können, weshalb der Vertrag mit ihm auf seinen Wunsch vom Vorstande aufgehoben wurde.

Inzwischen war es der Historischen Kommission und dem Vorstande gelungen, in Dr. Johann Goldfriedrich einen Bearbeiter für den Teil der Geschichte des deutschen Buchhandels, auf dessen Bearbeitung Dr. von Hase verzichtet hatte, zu gewinnen, worüber mit ihm am 16. März 1904 ein Vertrag abgeschlossen wurde. In einem neuen Vertrage vom 25. Januar 1906 übernahm er auch die Bearbeitung der Zeit bis 1764, die Dr. von Hase sich vorbehalten hatte, und somit der gesamten Fortsetzung des von Dr. Kapp begonnenen Werks, und lieferte die Darstellung der Zeit bis 1825, unter genauer Einhaltung der vertragsmäßigen Termine, Ende 1905 und Ende 1906 druckfertig ab, obwohl er die von ihm schon bearbeiteten spätern Abschnitte bei Darstellung der ihnen vorhergehenden Zeit mannigfach hatte umarbeiten müssen. Danach konnte der Satz des zweiten Bandes in diesem Frühjahr begonnen und er jetzt veröffentlicht werden.

Dieser zweite Band enthält noch nicht den Schluß des Werks, sondern behandelt nur die Zeit vom Westfälischen Frieden bis zum Beginn der klassischen Litteraturperiode (1648—1740), weil der Band, wenn er, wie ursprünglich beabsichtigt war, das Werk abschließen sollte, noch weit umfänglicher als der erste (der 56 Bogen stark ist) und dadurch zu unhandlich geworden wäre. Auf Wunsch des Vorstandes und der

Digitized by Google

Kommiſſion entſchloß ſich deshalb der Verfaſſer, die Fortſetzung des Werks in drei Bände von mäßigem Umfange zu teilen und als zweiten, dritten und vierten Band zu veröffentlichen. Der zweite Band liegt hier vor, der dritte, bis zur Gründung des Börſenvereins (1825) reichend, ſoll bald nach ihm erſcheinen, und den das Werk abſchließenden vierten Band, der die Geſchichte des deutſchen Buchhandels bis zur Gegenwart fortführen ſoll, hofft der Verfaſſer bis Ende nächſten Jahres abfaſſen zu können. Über die Art ſeiner Bearbeitung ſpricht ſich der Verfaſſer in nachſtehendem Vorwort aus.

Im Anſchluß an Vorſtehendes glaubt die unterzeichnete Kommiſſion noch Folgendes über ihre Zuſammenſetzung und ihre Thätigkeit mitteilen zu ſollen.

Ihre vom Vorſtande des Börſenvereins ernannten Mitglieder ſind gegenwärtig: Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig (Vorſitzender, 1876—1889 und wieder ſeit 1895), Konſul Otto Harraſſowitz in Leipzig (Schriftführer, ſeit 1884), Dr. Alphons Dürr in Leipzig (ſeit 1902), Dr. Walter de Gruyter in Berlin (1903—1906 und wieder ſeit 1907), Dr. Guſtav Fiſcher sen. in Jena (ſeit 1906), Dr. Carl Geibel in Leipzig (ſeit 1907). Frühere Mitglieder der Kommiſſion waren (nach der Reihenfolge ihres Eintritts): Geh. Hofrat Dr. Oskar von Haſe in Leipzig (1876—1884 und 1889—1893), Dr. Albrecht Kirchhoff (1876—1902, geſt. 1902), Wirkl. Geh. Rat Dr. Guſtav Freytag in Wiesbaden (1877—1895, geſt. 1895), Geh. Rat Profeſſor Dr. Friedrich Zarncke (1877—1891, geſt. 1891), Auguſt Schürmann in Halle (1881—1903, geſt. 1905), Wilhelm Hertz in Berlin (1884—1901, geſt. 1901), Geh. Hofrat Profeſſor Dr. Karl Lamprecht in Leipzig (1892—1903), Geh. Hofrat Profeſſor Dr. Oskar von Gebhardt in Leipzig (1893—1903, geſt. 1906), Otto Mühlbrecht in Berlin (1902—1906, geſt. 1906), Geh. Hofrat Profeſſor Dr. Wilhelm Stieda in Leipzig (1903), Kommerzienrat Dr. Carl Trübner in Straßburg i. E. (1903—1907, geſt. 1907), Dr. Ernſt Vollert in Berlin (1906—1907). Vorſitzende der Kommiſſion waren 1876—1889 und wieder ſeit 1895 Dr. Eduard Brockhaus, 1889—1893 Dr. Oskar von Haſe, 1893—1895 Dr. Albrecht Kirchhoff.

Außer der Herausgabe der „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ und den Verhandlungen darüber mit den Bearbeitern und dem Vorſtande des Börſenvereins widmete ſich die Kommiſſion der Herausgabe

Digitized by Google

des gleichzeitig vom Börſenverein veröffentlichten „Archivs für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“, von dem in den Jahren 1878 bis 1899 20 Bände erſchienen und deſſen Oberleitung bis zum 18. Bande Dr. Albrecht Kirchhoff beſorgte.

Die unterzeichnete Kommiſſion hofft den Schluß der vor 30 Jahren unternommenen „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ binnen kurzem vorlegen zu können.

Leipzig, im Dezember 1907.

Die Hiſtoriſche Kommiſſion
des Börſenvereins der Deutſchen Buchhändler.
In deren Auftrag: Dr. Eduard Brockhaus.

Vorwort des Verfaſſers.

In die Arbeit an der vom Börſenverein unternommenen „Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ iſt der Unterzeichnete urſprünglich nur als Mitarbeiter, und zwar als Bearbeiter zunächſt des dritten, die Geſchichte von 1765 bis 1825 umfaſſenden Bandes eingetreten. Erſt als die Bearbeitung dieſes Teils ſich ihrem Ende näherte, trat die Aufforderung an ihn heran, auf Grund der Vorarbeiten Dr. Oskar von Haſes, der an der endgültigen Ausarbeitung verhindert war, die fehlende Verbindung zwiſchen dem dritten und dem von Friedrich Kapp bearbeiteten erſten Bande herzuſtellen und ſie mit der Darſtellung des Zeitraumes von 1765 bis 1825 zu vereinigen.

Man hat wiederholt und mit Recht darauf hingewieſen, daß dem von Kapp begonnenen und von Albrecht Kirchhoff fertiggeſtellten erſten Bande einheitlicher Abſchluß und feſte zeitliche Begrenzung fehlt. Manche Dinge werden bis zum Anfang des 17., andere bis zum Ende des 18. Jahrhunderts verfolgt. Ehe der Unterzeichnete in die Arbeit an der Fortführung des Werks eintrat, wurde deshalb der umfaſſende Plan verfolgt, die geſamte Buchhandelsgeſchichte von Grund aus neu aufzubauen. Zu dieſem großgedachten Gebäude ſollten die Vorarbeiten Dr. von Haſes Bauſteine ſein. Sie beſtanden in einer Darſtellung der „Vor- und Jugendzeit“, d. h. des Buchhandels und Buchweſens von der deutſchen Stammeszeit an bis zur Erfindung der Buchdruckerkunſt, und in einer Reihe von Monographien, die eine Geſchichte der „Buchaufſicht“ und der „Buch-

warenkunde", d. h. des buchhändleriſchen Katalogweſens ſowie der Bibliographie bis zum Jahre 1764, darſtellen.

Der Börſenverein hat ſich mit dem Unterzeichneten dagegen von Anfang an in dem Sinne in Verbindung geſetzt, daß die Vorarbeiten nicht weiter und weiter ausgedehnt würden — man würde auch ſonſt ſchließlich ein Archiv des Archivs für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels, aber keine Buchhandelsgeſchichte erhalten haben —, ſondern das Werk als Fortſetzung des erſten Bandes auf Grund des vorhandenen Materials als einheitliches Geſchichtswerk wirklich beendet würde.

Eine Ausfüllung der Lücke mittels einer einerſeits nur kürzenden, andrerſeits nur leicht ergänzenden Behandlung der genannten Vorarbeiten war deshalb freilich nicht möglich: ſie boten dazu einerſeits zu viel, andrerſeits zu wenig; und man wird es damit entſchuldigen müſſen, daß der erſte von dem Unterzeichneten veröffentlichte Fortſetzungsband ſpäter erſcheint, als urſprünglich beabſichtigt war. Es war, um überhaupt weiterzukommen, notwendig, einen beſtimmten zeitlichen Endpunkt des erſten Bandes feſtzuſtellen, auf alles zeitlich Vorherliegende zu verzichten und an dieſen deutlich zu kennzeichnenden Endpunkt anzuknüpfen. Was aber anzuknüpfen war, das konnte nicht nur in einer Geſchichte der Cenſur, des Katalogweſens und der Bibliographie beſtehen. Die Stellen, denen die erwähnten Vorarbeiten zu Grunde liegen, ſind in den Anmerkungen angegeben.

Der Abſchluß, zu dem der erſte Band geführt hat, beſteht in dem Ausblick erſtens auf das Ende der Doppelherrſchaft der beiden Büchermeſſen, den Untergang der Frankfurter, die Alleinherrſchaft der Leipziger Büchermeſſe; zweitens auf die Entwickelung des Geſchäftsverkehrs außer der Meſſe (vergl. beſonders S. 732 fg., 734, 490, 599 und an andern Orten). Das erſtere, die Vorherrſchaft der Leipziger Büchermeſſe, hing von einem Umſtande ab, der, ſeit langem vorbereitet und ſeit dem Weſtfäliſchen Frieden aufs augenfälligſte hervortretend, für die geſamte deutſche Geſchichte von Bedeutung iſt: der fortſchreitenden Verſelbſtändigung der Staaten und Nationen und innerhalb der deutſchen Nation dem wachſenden Übergewicht des norddeutſchen und proteſtantiſchen über das ſüddeutſche und katholiſche Geiſtesleben. Das zweite, der Verkehr außer der Meſſe, iſt nur eine Seite des, ſeinerſeits wiederum von den eben bezeichneten Umſtänden abhängigen, fortſchreitenden, moderner,

ausgiebiger und bewegter werdenden Büchervertriebs überhaupt. Indem der vorliegende Band von dieſen beiden Wandlungen ausgeht und ſie in ſeine Mitte ſtellt, ſchließt er unmittelbar an den vorangegangenen erſten Band an.

Daß daneben mit dem Wechſel des Bearbeiters ein gewiſſer Wechſel der Art der Bearbeitung verbunden iſt, wird man begreiflich finden. Dem Büchermarkt und dem eigentlichen Handel mit Büchern iſt etwas mehr Platz eingeräumt worden. Freilich hat der vorliegende Band noch vielfach mit der Fortführung einer im erſten Bande einmal begonnenen Linienführung zu rechnen gehabt. So beabſichtigte Kapp, ſeinen erſten Band um die Frankfurter, den zweiten um die Leipziger Meſſe zu gruppieren, und der erſte Band, obgleich er bis zum Ausgang des 17. Jahrhunderts führt, weiſt deshalb die Geſchichte der Leipziger Meſſe von den Anfängen an dem zweiten Bande zu.

Daß der zweite Band erſt nach dem demnächſt folgenden dritten Bande geſchrieben worden iſt, hat zur Folge, daß die Arbeiten, die der Abfaſſung des dritten Bandes vorangegangen ſind, dem vorliegenden zweiten nicht unmittelbar zu Gute kommen konnten, da ſie ohne praktiſche Rückſicht auf den hier behandelten Zeitraum unternommen wurden. Aber allein der ſpeziell für die Abfaſſung des vorliegenden Werks im Laufe einiger Jahrzehnte bereitgeſtellte Stoff, wie er namentlich vorliegt in den von der Hiſtoriſchen Kommiſſion herausgegebenen zwanzig Bänden des „Archivs für Geſchichte des Deutſchen Buchhandels“ (1878—1898; in den Anmerkungen des vorliegenden Bandes als „Archiv“ citiert), iſt ein ſo reicher, daß es ſogar Mühe gekoſtet hat, ihn in dem Rahmen des vorliegenden Bandes möglichſt erſchöpfend zu verwenden. Die Archive in Wien (Staatsarchiv), München (Reichs-, Staats-, Kreis- und Stadtarchiv), Nürnberg (Kreis- und Stadtarchiv), Augsburg (Stadtarchiv), Stuttgart (Staatsarchiv), Speier (Kreisarchiv) und Frankfurt a. M. (Stadtarchiv), die in dieſem Jahre von dem Unterzeichneten beſucht worden ſind, lieferten zwar ganz überwiegend Ergebniſſe, die erſt für die nachfolgenden Bände in Betracht kommen, zum Teil aber auch ſolche, die für den vorliegenden Band von Bedeutung waren.

Die Anmerkungen zum Texte, bei jedem Kapitel mit fortlaufenden Ziffern bezeichnet, ſind, wie beim erſten Bande, nebſt den Quellennachweiſen am Schluß des Textes abgedruckt. Von einem Regiſter zu

dieſem und dem folgenden Bande iſt abgeſehen worden und ſtatt deſſen, namentlich weil nicht nur ein Namen- und Ortsregiſter, wie beim erſten Bande, ſondern auch ein Sachregiſter wünſchenswert erſcheint, ein dem letzten Bande beizugebendes Geſamtregiſter zu allen vier Bänden in Ausſicht genommen.

Leipzig, im Dezember 1907.

Johann Goldfriedrich.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort der Historischen Kommission v
Vorwort des Verfassers ix

Erstes Kapitel.

Anknüpfung, Einteilung und Übersicht.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst als Ausgangspunkt eines neuen und eines spezifisch deutschen Buchhandels. — In der Meßorganisation schon im Reformationszeitalter die Elemente darüber hinausgehender Beweglichkeit erkennbar. — Organisations- und litterargeschichtliche Perioden, ihr Prinzip und gegenseitiges Verhältnis 1

Zweites Kapitel.

Der Büchermarkt.

Hauptzüge des altzeitlichen Charakters des litterarischen Bedürfnisses: die beharrenden und veränderlichen Elemente in der Bewegung des litterarischen Bedürfnisses des 17. und 18. Jahrhunderts: Analyse der Meßkataloge 1650—1700. Drei Hauptschichten des Büchermarktes. — Die altzeitliche äußere Erscheinung des Buches. — Unbehagen über die altzeitlichen Elemente des Büchermarktes seitens des Buchhandels, des großen Publikums, der Gelehrten. Leibniz' litterarische Reformpläne. Das Zeitungswesen bis zur gedruckten Wochenzeitung; der buchhändlerische Zeitungsunternehmer zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs; alt- und neuzeitlicher Charakter des Zeitungswesens, Zeitungsgeschäftsbetrieb um 1730; gelehrte Journale, politische Zeitschriften, moralische Wochenschriften, Inseratenwesen, Intelligenzblätter. — Das fortschrittliche geistig-litterarische Leben Deutschlands wird intensiver, deutscher, norddeutscher. Fortschrittliche Entwickelung im Bibliothekswesen. Wandlungen im Buchäußern. Analyse der Meßkataloge 1700—1740. Lexika, Robinsonaden. Verminderung des Anteils der ausländischen Produktion am deutschen Büchermeßverkehr von 1580 bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts; zunehmendes Wachstum der deutschen gegenüber der lateinischen Litteratur bis 1740. Rangordnung der deutschen Verlagsorte zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs und in den 1730er Jahren 13

Drittes Kapitel.

Der Buchhändler.

Seite

Auch der Buchhandel wird intensiver, nationaler und norddeutscher. — Der Tauschhandel, der Verlegersortimenter. — Trennung von Buchhandel, Buchdruckerei, Buchbinderei. Der Buchhändler in den Augen der Buchdrucker und Buchbinder ein Nachgeborener. Bewußtsein selbständigen Berufs im Buchhandel. Der Buchhändler vom Buchdruck auszuschließen versucht. „Erste Buchhändler" im 17. Jahrhundert. — Der angestellte Druckerverleger. — Rechte und Ziele des Buchbinders. Der Buchbinder als Ersatz des Buchhändlers. Die Augsburger Umfrage vom Jahre 1642. Der Buchbinder als Verleger. Vereinigung der buchgewerblichen Hauptzweige in seiner Hand. Der Buchbinder als Kommissionär; als Antiquar. Der Buchbinder im ganzen verhältnismäßig rasch auf eine beschränkte Position zurückgedrängt. Die Hauptstreitpunkte. Das erste Buchhändlerexamen. Buchbinderherrschaft in Ulm. Kampf in Bremen. Endgültige Gestaltung der Verhältnisse. — Der Konkurrenzkampf im Buchhandel. Der Buchhändler nicht zünftig. Buchhändlerordnungen? Buchhändlerische Vorschriften der Buchdrucker- und anderer Ordnungen. Geplante Leipziger Buchhändler-Innung. Statuten des Frankfurter Lokalvereins. Die Buchhändlerprivilegien. Kampf gegen die Ortsfremden. Streben nach dem numerus clausus. Der monopolistische Geist entspricht nicht mehr der polypolistischen Richtung der Zeit. — Die Kleinhändler 87

Viertes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Frankfurt nach dem Dreißigjährigen Kriege noch die erste Buchhandels- und Druckerstadt. Vorrang der Frankfurter Messe. — Hauptgliederung der Geschichte der Leipziger Büchermesse. — Älteste Nachrichten über Buchhandel auf der Leipziger Messe nach Erfindung der Buchdruckerkunst. Frühe Entwickelung eines Platzbuchhandels. Aufsteigende Entwickelung bis zum Beginn der Reformation. Der Leipziger Meßbezirk im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das Kommissionswesen als Durchbildung des persönlichen Meßhandels. — Preßpolizeilicher Druck unter Herzog Georg. Reaktion in den vierziger Jahren. Günstige Weiterentwickelung seit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Frankfurter und Leipziger Meßbezirk 1550—1618. — Bedeutung der Leipziger Messe für die deutsche Produktion. Stellung der Leipziger Büchermesse zum internationalen Verkehr. Wachstum des Kommissionswesens. — Begründung der kursächsischen Bücherkommission. Die Verordnung vom 26. Mai 1571; die Verordnung „Von den Buchhändlern und Buchdruckern" (1594). Sorge für Ausstattung; Sittenpolizei. — Preßpolizeilicher Druck unter Kurfürst August und Christian I. — Die Begründung des Leipziger Meßkatalogs. — Die Entstehung des Leipziger Meßprivilegs und sein Verhältnis zum kaiserlichen. Andeutung des Reciprokums. Handhabung seitens der Regierung. Insinuation 136

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe vom Dreißigjährigen Kriege bis zum Beginn des klaſſiſchen Litteraturzeitalters.

Seite

Die deutſche Bücherproduktion 1610—1756. — Ausbildung einer feſtern Organiſation und ſelbſtändigern Stellung der Bücherkommiſſion; der Bücherfiskal. Das Generale vom 27. Februar 1686 und die ihm widerſprechende Handhabung des Privilegweſens. Cenſur. — Aufſchwung des Leipziger Buchhandels ſeit ca. 1680. Fritſch, Gleditſch, Weidmann als Repräſentanten des Leipziger Großbuchhandels. — Kommanditen, direkter Geſchäftsverkehr namentlich mit Holland. Feſtſetzung der Holländer in Leipzig. — Niedergang der Frankfurter Meſſe ſeit Ende des 17. Jahrhunderts. Untergang des Frankfurter Meßkatalogs 178

Sechſtes Kapitel.

Der Buchhandel.

Vorbereitungen zur Meſſe. Meßreiſe. Ankunft in der Meßſtadt; Buchhändlerviertel. Das Gewölbe. Meßunkoſten. Zerſtreuung und Geſelligkeit. Eintreffen der Bücherballen. Die Meßgeſchäfte. Dauer des Meßbeſuchs; Abreiſe. — Der Abſatz am Platze. Vertrieb in der Umgegend. Jahrmarktsbeſuch. Zweiggeſchäfte und Kommiſſionslager. Der Kommiſſionshandel als Vorläufer des Konditionsgeſchäfts. — Der Verkehr zwiſchen den Meſſen über den Meßplatz: die Sendung pro novitate bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts; durch das ganze Jahr laufende Beſchaffung alles Bedarfs ſchon zu Beginn des 17. Jahrhunderts; Zunahme der Sendung zwiſchen den Meſſen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; die Sendung pro novitate nach dem Dreißigjährigen Kriege, Remiſſionsrecht; Anfänge der „Reichsbuchhändlerhandlungsart“; Entwickelung des Auslieferungsweſens. — Katalogweſen und Bibliographie. — Bücheranzeigen. — Weitere Vertriebsmittel: Aushang, Vordatierung, Titelauflage, Schlußbogen, Freiexemplar, Proſpekt, Titelveränderung, Preisherabſetzung; Bücherauktion, Bücherlotterie. — „In allen Buchläden zu haben.“ — Die Vorzüge der Organiſation des deutſchen Buchhandels 257

Siebentes Kapitel.

Das bibliopoliſche Deutſchland und ſeine Abſatz- und Preisverhältniſſe; Nachdruck und Cenſur.

Bibliopoliſche Zweiteilung Deutſchlands. Die hervorragendſten Buchhandelsplätze, Buchhandlungen und buchhändleriſchen Spezialitäten. — Zahl der Buchhandlungen; Verhältnis zur Produktionshöhe und Bevölkerungsziffer. — Bücherproduktion, Bücherabſatz und Volksbildung. — Abſatz und Ausland. — Nachteilige Folgen des Tauſchſyſtems. Schleuderei; Mißbräuche in Bücherauktion, Bücherlotterie und Pränumerationsweſen. Allgemeine und Fachbildung des Buchhändlers, Standesbewußtſein; die Nicht- und Auchbuchhändler; buchhändleriſche Bethätigung der Gelehrten. Mangelnde Spezialiſierung. Titelerneuerung, Changebetrügereien, Mißſtände im Lehrlingsweſen. —

Seite

Der Schutz gegen Nachdruck mehr Gewerbeschutz als Rechtsschutz. Privilegwesen und verlagsrechtliches Herkommen: die Grundsätze der Ausübung und Verjährung. Das Privileg als Rechtsversicherung und als Monopolisierung; Nachdruck und Konkurrenz. Das Privileg als Beglaubigung guter Ware. Rechtliche Enteignung und buchhändlerisches Herkommen. Die alt- und neuzeitlichen Elemente in der Nachdrucksgeschichte. Schwache Geltungskraft der kaiserlichen Privilegien. Die Ordensprivilegien und ihr Verhältnis zum kaiserlichen Buchregiment. Zunahme des Barverkehrs und beginnende Entwickelung des reinen Verlags, namentlich in Norddeutschland; dadurch Zunahme des Nachdrucks besonders in Süddeutschland; Anzeichen des spätern Nachdruckszeitalters. — Bücherverbote befördern den Absatz. Die Buchaufsicht des Reiches und ihre Schwäche. Das Inhibitionsmandat vom 18. Juli 1715. Buchaufsicht des Corpus Evangelicorum. Unzufriedenheit des Buchhandels mit dem Inhibitionsmandat. Vorsichtiges Auftreten süddeutscher evangelischer Länder gegen das kaiserliche Buchregiment. Übergang von der theologischen zur staatlich-politischen Censur. Wesen der politischen Censur. Zeitungscensur. Censur in Kursachsen, im übrigen Norddeutschland, in Brandenburg-Preußen; in Österreich, Steiermark, Böhmen; in Siebenbürgen; in Bayern. — Herstellungskosten: Satz und Druck, Papier, Honorar. Die Tax. Netto- und Ordinärpreis; Buchhändler- und Kundenrabatt. Mittlerer Bogenpreis. — Ausblick 336

Quellennachweise und Anmerkungen . . . . . 515—552

Erstes Kapitel.

Anknüpfung, Einteilung und Übersicht.

Die Erfindung der Buchdruckerkunst als Ausgangspunkt eines neuen und eines spezifisch deutschen Buchhandels. — In der Meßorganisation schon im Reformationszeitalter die Elemente darüber hinausgehender Beweglichkeit erkennbar. — Organisations- und litterargeschichtliche Perioden, ihr Prinzip und gegenseitiges Verhältnis.

Die Geschichte des deutschen Buchhandels ist kein Nebeneinander einzelner Bilder, sondern ein einziger Organismus. Wie ein wirklicher Organismus, so hat auch dieser seinen Keim. Wo ist dieser erste Anfang zu finden? — Wir suchen ihn hier nicht mehr in den Tiefen des Handschriftenzeitalters auf, sondern gehen, um einen Überblick über die buchhändlerische Entwickelung der Jahrhunderte zu gewinnen, die wir hier zu behandeln gedenken, von dem Ereignisse aus, das Victor Hugo das größte der Geschichte nannte, der Erfindung der Buchdruckerkunst.

Die Wirkung der Erfindung Gutenbergs auf die buchhandelsgeschichtliche Entwickelung war eine doppelte: einmal die, daß schon vorhandene, verhältnismäßig noch seichte und spärliche Wasserläufe zu vollen Flußläufen angeschwellt wurden; zweitens die Entwickelung des neuen Geschäfts des druckenden Verlegerhändlers selbst. Es ist in beiden Fällen die Frage nach dem Handel, dem Händler, die unser Interesse leitet. Und hier liegen diese neuen Entwickelungsanstöße in der gewaltigen Ausdehnungskraft der neuen Erfindung und der steigenden geistigen Lebendigkeit der Zeit, von der eben diese Erfindung, sie ihrerseits in ungeahnter Weise steigernd, Zeugnis war; eine Wechselwirkung ideeller und materieller Faktoren.

Das Samenkorn, das Gutenberg in die Furchen der Zeit senkte, enthielt in sich nicht nur den Keim zu einem neuen Buchhandel, sondern zugleich den zu einem eigentümlich deutschen Buchhandel. Die Fülle

der in dieser Erfindung vereinigten litterarischen und buchhändlerischen Spannkräfte erst drängte in ihrem Wachstum zu einer eigentlichen und einheitlichen buchhändlerisch-litterarischen Organisation. Sie aber mußte sich gerade in Deutschland in eigentümlicher Weise gestalten.

Aus dem Handel mit Büchern einen neuen volkswirtschaftlichen Organismus des Buchhandels zu entwickeln, war die Aufgabe, die der Geburtstag der neuen Massenherstellung den Buchhändlern stellte. Es war schon das erste Jahrhundert des neuen Buchhandels, das vom unorganisierten unmittelbaren zum organisierten mittelbaren Wanderverkehre führte. Der unmittelbare Wanderverkehr blieb bestehen. Aber in den Hauptmessen mit dem auf ihnen sich entwickelnden Geschäftsverkehr wurden die zahllosen vereinzelten Fäden selbständigen Handels und Wandels mehr und mehr in einem gemeinsamen Knoten verschlungen.

Der Wahlspruch des organisierten Handels ist, wenn wir die Gliederung nach einzelnen Bildungs- und Interessenkreisen außer Acht lassen und nur das Prinzip ins Auge fassen: Einer für Alle; Alle für Einen. Wie zu einer Zeit, die dieser Handelsorganisation bedarf, der eine Schriftsteller für Alle schreibt, so hat der Handel es zu bewerkstelligen, daß die eine Schrift Alle, für die sie geschrieben ist, erreicht; oder daß alle Schriften, die für den Einen geschrieben sind, diesen Einen erreichen.

Die Gestalt, in der der Buchhandel des Altertums an der Lösung dieser Aufgabe arbeitete, war die der hauptstädtischen Centralisation des Verlags.

In den neueuropäischen Staaten, in denen sich eine ähnliche staatliche Centralisierung entwickelte, hat sich auch eine der antiken in dieser Hinsicht ähnliche Organisation des Buchhandels entwickelt. Im 16. Jahrhundert konnte diese Form noch nicht in Schärfe hervortreten: damals bildeten Deutschland, Italien, Frankreich, England ein einheitliches litterarisches Westeuropa. Dann aber, als das Zeitalter der nationalen Litteratur durchbrach, mußte der internationale Meßverkehr mehr und mehr zurücktreten und mußten sich namentlich in Frankreich und England die buchhändlerischen Mittelpunkte Paris und London ausbilden. Deutschland dagegen? Es hatte kein staatliches und deshalb kein buchhändlerisches Rom: die Organisation eines deutschen Gesamtbuchhandels stand und fiel mit dem Verkehr auf der herrschenden Messe.

Der Meßverkehr war es, vermittelst dessen, im Gegensatz zum römischen, gerade der deutsche Buchhandel an der Lösung jener Aufgabe arbeitete. Das Schema, nach dem die Versorgung des Publikums mit litterarischen Erzeugnissen durch den Buchhandel vor sich ging, war dies: die Neuigkeiten erscheinen zur Messe, auf der Messe; der Buchhändler bringt sie von da nach Hause mit und setzt sie im Platz- und Reisevertrieb ab; die kleinen Buchführer versorgen sich teils in Frankfurt, teils bei den Buchhändlern ihrer Gegend. Das Publikum konnte nicht zu beliebiger Zeit ein beliebiges Buch bestellen. Der Buchhändler selbst ist Post und Katalog: die Beweglichkeit des Buchhandels besteht in der Beweglichkeit des Buchhändlers.

Wir sagen: es war das Schema; und es ist, was die Stellung der Messe betrifft, erst im 19. Jahrhundert ganz überwunden worden. War es aber möglich, daß ein Schema, das im Laufe der Jahrhunderte so stark ausgefüllt und überschrieben wurde, daß es endlich kaum noch erkenntlich war und bei Seite geworfen werden mußte, selbst damals genügen konnte — den Bedürfnissen einer geistig so bewegten Zeit, wie es diejenige des Humanismus und der Reformation war?

Das Bedürfnis erzeugt den Fortschritt der Technik, der Fortschritt der Technik läßt die Unternehmung höher emporschnellen, die Steigerung der Unternehmung steigert die Anforderungen der Konsumtion, diese Anforderungen arbeiten fortgesetzt an der Entwickelung der Organisation des Handels, die immer höhere Entwickelung des Bedürfnisses und des Handels aber erzeugen wiederum neue Fortschritte der Technik: so ist, roh gesagt, denn die einzelnen Faktoren wirken wiederum aufeinander, der im Prinzip ewige Kreislauf der Wechselwirkung der im Buchhandel vereinigten ideellen und materiellen Faktoren. Über das Erscheinen neuer Schriften rasch unterrichtet zu werden, sie vor dem Kaufe durch eigene Einsichtnahme kennen zu lernen und sich eine bestimmte Schrift jederzeit rasch verschaffen zu können, waren Bedürfnisse, die sich auch damals schon geltend machen mußten, als es noch keinen Meßkatalog, noch keine litterarischen Zeitschriften, keine wohlausgerüsteten Sortimentshandlungen zu sofortiger Ausführung jedes Auftrags auch zwischen den Messen gab.

In der That zeigte der Verkehr innerhalb des Buchhandels selbst und derjenige zwischen Buchhandel und Publikum schon in der Refor-

mationszeit die ersten Spuren einer über jenes Schema hinausgehenden Beweglichkeit.

Den Mangel an bibliographischen und journalistischen Hilfsmitteln ersetzte der tüchtige Buchhändler durch die unmittelbare Korrespondenz mit seinen guten Gelehrtenkunden. Wenn er von der Frankfurter Messe heimkam, so sandte er ihnen ein handschriftliches Verzeichnis der heimgebrachten Neuigkeiten[1]; ja diese Verzeichnisse, was besonders bemerkenswert ist, sollten einen wirklichen Meßkatalog darstellen: sie nennen sich zuweilen „register der bucher so iczundt neu gedruckt und aufgangen und izzige messe zu Franckfort gewest".[2] Mehr als das: der litterarisch lebhaft interessierte Gelehrte erfuhr durch eine das ganze Jahr hindurch fortlaufende Korrespondenz von verschiedenen Buchhändlern der wichtigsten Verlagsorte seiner Sphäre, was sie selbst, und nicht nur sie selbst, sondern die Verleger ihres Ortes überhaupt, ja selbst Verleger auswärtiger Orte, soweit es sich um der Kunden besondere Interessen handelte, jeweilig unter der Presse hatten.[3] Damit ging Hand in Hand, daß der Buchhändler der wichtigeren Buchhandelsstädte seinem auswärtigen Kunden ein Entgegenkommen zeigte, das den Sortimentsmangel an dessen Wohnort zu ersetzen bestimmt war und der Ansichtssendung späterer Zeiten nahekam. Durchschnittlich geschah der Bezug seitens der Kunden fest, der Buchhändler gab oder schickte Bücher im allgemeinen nur, wenn man sie „gewißlich nehmen" wollte, wobei freilich die Kreditverhältnisse — für die Kunden recht angenehme waren: „Auff eine zeit zu betzalenn", heißt es in den Geschäftsbriefen wohl[4], und diese Zeit erstreckte sich nur zu oft nicht nur auf Jahre[5], sondern, besonders wenn der Kunde weit entfernt wohnte, bis in alle Ewigkeit. Dort aber, wo es sich um ständige gute Abnehmer handelte, zeigte der Buchhändler auch damals schon hilfreiches Entgegenkommen. „Wo sie euch nicht gefallen so schickt mir sie wieder", schrieb Michel Lotter in Magdeburg bei einer Bücherſendung an den Stadtschreiber Stephan Roth in Zwickau: Roth gefielen die Bücher nicht, er sandte sie zurück und Lotter schickte ihm für das zurückgesandte Psalterium ein anderes, ob ihm dies vielleicht besser gefalle.[6] Christoph Schramm in Wittenberg teilte im Mai 1545 demselben Stephan Roth mit, daß in Magdeburg eine Kirchenordnung erschienen sei, schickte sie ihm nebst andern Büchern und schrieb dazu: „Vorsehe mich euch gefallen und habe sonst nichts neues."[7] Ähnlich Hans Mauser

(Leipzig)[8] und Heinrich Soſadt (Leipzig)[9] an denſelben. Nun war allerdings Stephan Roth nicht nur ein ganz beſonders guter Abnehmer, er war einer derjenigen Gelehrten, die die Kundenbeſtellungen ihrer Gegend ſammelten und dem Buchhändler zuſtellten, ja gleichſam ein nichtbuchhändleriſcher Kommiſſionär. Zu Jörg Rhaw ſtand er zugleich im Verhältnis des Autors; Rhaw ſtellt die fortlaufende Anſichtsſendung gleichſam als beſondere Belohnung des Schriftſtellers hin: er erſuchte ihn um eine neue deutſche Überſetzung und Auslegung des 78. Pſalms, weil des Buceri tranſlacio ihm nicht gefiel, und um die Vorrede zum ganzen Pſalter und verſprach ihm dafür eine aufs ſchönſte gebundene deutſche Apologiam — „das vberig lon, ſol ewer achtbar wirde von Gott gewartten ſein: werdet yhrs thun, ſo wil ich mich bevleiſſigen, das ich euch ſtetts was newes ſende".[10] Und wenn auch die Forderung des Gelehrtenpublikums in den buchhändleriſch bevorzugten Städten, die Frankfurter Meßnovitäten, ob man ſie nun kaufte oder nicht, im Buchladen durchblättern zu können — Chriſtoph Schramm in Wittenberg brachte mit Seufzen auch die teuerſten Bücher mit, die man ihm nicht abnahm: er mußte ſie „zum ſchaue mit bringen"[11] — in ihrer Wirkung einer Zuſendung mit der Berechtigung der Rückſendung ziemlich nahe kam: ſo war dieſe Zuſendung doch offenbar auf ſolche und ähnliche Fälle, wie die beſchriebenen, beſchränkt. Wer vermag aber zu ſagen, in wie vielen Fällen und in welchen Abſtufungen ſolche Gebräuche trotz der Kleinheit der Städte, trotz der noch geringen Konkurrenz und trotz der ſchwerfälligeren Verkehrsverbindungen nach auswärts damals ſtattgefunden haben mögen?

Der geſchilderte Verkehr von Buchhändlern in Wittenberg, Leipzig, Magdeburg und Nürnberg mit gelehrten Bücherkäufern im heutigen Königreich Sachſen links der Elbe im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts fand während des ganzen Jahres ſtatt.[12]

Werden wir einen Augenblick zweifeln, daß entſprechende Verhältniſſe auch im Verkehre der Buchhändler untereinander obgewaltet haben? Ebenfalls noch nicht grundſätzlich und aus eigenem Antriebe vom Buchhandel allgemein gehandhabt, ebenfalls noch erſt an beſonderen Punkten, unter beſonderen Verhältniſſen ſich einſtellend. Wenn der Buchhändler ſeinen guten Privatkunden verlangte und unverlangte, oder genauer: ſpeziell und generell verlangte Neuigkeiten zuſandte, ihnen auch beſtellte Bücher gern mit der

Erlaubnis zuſtellte, ſie wieder zurückſenden zu dürfen: wievielmehr ſeinen guten buchhändleriſchen Kunden! Ein Ingolſtadter Buchbinder und Buchführer erhielt im November 1523 und Januar 1529 von Augsburger Buchführern Neuigkeiten unverlangt zugeſandt: der kleinere Buchführer von ſeinem Großſortimenter.[13] Die Erlaubnis, die Bücher zurückſenden zu dürfen, iſt dabei nicht beſonders bemerkt, um ſo weniger, als eben die früheſten Fälle dieſer Art ſolche beſonders naher und vertrauter Beziehungen waren. „Hab nit gewuſt das ich es vor auch geſchickt hab werdent es vileicht wolen", ſchreibt der Augsburger 1523.

Wie die Neuigkeitsſendung eine Erſcheinung war, die ſich — hie und da — im Verhältnis des Buchhändlers zu einer guten Kundſchaft ſowohl unter den Gelehrten, wie unter den Buchhändlern einſtellte, ſo war das Kommiſſionsverhältnis eine häufig auftretende Beziehung einmal zwiſchen Schriftſteller und Buchhändler, das andere Mal zwiſchen den Buchhändlern untereinander. Es war für den Buchhandel neben der Errichtung auswärtiger Niederlagen und eigenem Reiſevertrieb das dritte Hauptmittel zur Beförderung des Abſatzes. Beides, dieſe gelegentliche Neuigkeitsſendung und dieſes „Verborgen", ſind ſchwache Anfänge folgenreicher Entwickelungen, die erſten Schritte in der Richtung auf eine freiere und kräftigere Beweglichkeit des buchhändleriſchen Vertriebs.

Damals beſtand der Betrieb ſtändiger Buchhandlungen zwiſchen den Meſſen nur in erſten Anfängen und Anſätzen, in jeder Beziehung: es gab noch wenige ſtändige Buchhandlungen, ihre Lager waren ungenügend, ihre Geſchäftsverbindungen außerhalb der Meſſe erſt recht. In der Hauptſache war und blieb der Gelehrte auf die Meſſe angewieſen.[14] Und da der Provinzialbuchhandel noch ſo außerordentlich ungenügend entwickelt war, ſo mußten ihn die Gelehrten in der Provinz, um Gunſt und Gelegenheit der Meßzeit auszunutzen, durch eine gewiſſe buchhändleriſche Gelehrtenorganiſation erſetzen. Wie der gelehrte Bücherkäufer ſich bei der Bücherbeſtellung nur ſelten mit dem einfachen Auftrage begnügte, das Buch gleich für ihn binden zu laſſen[15], ſondern es ſich von ſeinem Buchbinder nach ſeinen eigenſten Angaben binden ließ[16], oder wie unter den gelehrten Bücherliebhabern ein weitverzweigtes perſönliches Leihſyſtem beſtand[17] — dasjenige Stephan Roths in Zwickau erſtreckte ſich z. B. nach Augsburg[18] —, wobei man Bücher zuweilen eigenhändig abſchrieb (eine an das geruhſame Handſchriftenzeitalter gemahnende

Erscheinung, die sich selbst in Bezug auf ziemlich umfängliche Werke in unsern Bürgerkreisen bis tief ins 19. Jahrhundert hinein verfolgen läßt): so zeigte dann der Gelehrte auch auf dem Gebiete des Bücherbezugs selbständige Rührigkeit. Im zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts gab es in Zwickau allerdings ständige Buchführer (resp. Buchbinder).[19] Sie waren aber „faul, unachtsam und verdrossen"; durch sie war weder in noch um Zwickau Neues zu erhalten.[20] Roth verkehrte deshalb mit den Buchhändlern Wittenbergs, Leipzigs, Magdeburgs, Nürnbergs unmittelbar und schickte vor der Messe z. B. an Lotter in Leipzig, an Schramm in Wittenberg „Registerlein", d. h. seine Bestellungen, die dann vom Buchhändler auf der Leipziger oder Frankfurter Messe ausgeführt wurden.[21] Andere gelehrte Bücherkäufer in Zwickau, Mylau, Schneeberg (der Zwickauer Cantor Hertel auch aus Meißen, als er dort Schulmeister war), sandten ihre Meßbestellregister aber nicht unmittelbar nach Leipzig oder Wittenberg, sondern an Roth[22]; dabei gaben sie meist bestimmte Titel an[23]; zuweilen erteilten sie auch mehr oder weniger allgemeine Aufträge.[24] Übrigens geht daraus nicht hervor, daß auch die buchhändlerische Probesendung etwa eine der Ausdehnung dieser Bestellungen entsprechende Ausdehnung gehabt habe. Die Auswahl war dem vermittelnden Gelehrten anvertraut, und dieser kaufte die Bücher.[25] Zuweilen sandte Roth die Register sehr zeitig ein und erhielt sie mit beigefügten Preisvermerken zurück; das Geld sandten die Besteller häufig gleich bei der Bestellung an Roth.[26] Nicht selten reiste Roth selbst zur Leipziger Messe und erledigte die Bestellungen, soweit sie hier zu erledigen waren, persönlich.[27] Und ehe er die Bestellungen erhielt, mußte er so manche Auskunft darüber erteilen, was zur Zeit in Wittenberg oder Nürnberg Neues erschienen sei, und noch auf der Messe erreichten ihn Bitten, doch ja zu erfragen, „was sunst nawes vorhanden".[28] Wie energisch der Gelehrte die mangelnde buchhändlerische Verbindung von seiner Seite aus herzustellen suchte, sieht man daran, daß in den zwanziger Jahren der Bürgermeister von Zwickau die Einrichtung traf, daß ihm durch Vermittelung Roths, der damals in Wittenberg lebte, und Haloanders, damals Studenten in Leipzig, „unterzeiten" von Wittenberg aus geschickt würde, „was neues vorhanden": wie das „unterzeiten" etwa gemeint war, geht aus dem Hinweis darauf hervor, daß ja zwischen Wittenberg und Leipzig tägliche Botschaft bestehe[29]; oder daraus, daß

Metzsch und Roth im Jahre 1544 damit beschäftigt sind, die Einrichtung zu treffen, sich durch Vermittelung des Wittenberger Diakons Georg Rörer „was neuhes im druck zcu wittenbergk vnd anderswohe ausgehet" aller sechs Wochen durch eigene Botschaft schicken zu lassen.[30] Roth aber, wie oben im voraus erwähnt, war der Kommissionär nicht nur seiner Freunde, sondern auch seiner Buchhändler. Christoph Schramm in Wittenberg beförderte durch ihn Briefe und Bücher an Zwickauer Adressaten,[31] und er wie Moritz Goltz und Barthel Vogel in Wittenberg, Peter Clement in Leipzig, Johann Petrejus in Nürnberg bedienten sich seiner zur Abwickelung ihrer Geldgeschäfte mit Zwickauer Geschäftsgenossen und Kunden.[32]

Wir haben diese Gegensätze: dort das starre Schema des lediglich an die Person des Messe und Markt besuchenden Buchhändlers gebundenen Bücherverkehrs, hier die an weitergehende litterarische Bedürfnisse sich enger anschmiegende Beweglichkeit dieses Verkehrs, deshalb einander gegenübergestellt, um aus der Anschauung der Dinge selbst das Verständnis des Zusammenhangs und Grundgedankengangs unseres Gesamtwerks hervorgehen zu lassen. Die Geschichte einer in das Ganze einer Volkswirtschaft hineinwachsenden Organisation ist ein Vorgang, zu wenig einfach, als daß neben der großen Haupt- und Richtlinie der Entwickelung früher und später emporstrebende Erscheinungen die eindeutige Bedeutung positiver Keime künftiger Gestaltungen besitzen könnten. So ist es auch mit den soeben berührten Dingen. Sie sind nach der einen Seite hin Anfänge von Einrichtungen, die sich immer kräftiger entwickeln und durchsetzen, nach der andern Seite hin aber Ersatzstücke und Aushilfsmittel einer organisatorisch noch unentwickelten Zeit, die überwunden und unnötig gemacht werden mußten, und die Erscheinungen beider verschiedenen Richtungen sind nur mit und durch einander möglich. Erleichterte Kenntnis und erleichterter Bezug auswärtiger Neuigkeiten war das Bedürfnis, das seine Befriedigung immer kräftiger heischen mußte. Diese Befriedigung aber wurde, wenn man sich litterarische Produktion und litterarisches Interesse der Lebhaftigkeit und der Ausbreitung nach immer mehr gesteigert denkt, besonders bei dem Zusammenwirken der litterarischen Decentralisation Deutschlands mit der Unbehilflichkeit der Verkehrsmittel, in einer der Stephan Rothschen ähnlichen Richtung offenbar

immer unthunlicher und war vielmehr gerade die wirtſchaftliche Aufgabe des ſein eigenes Intereſſe wahrnehmenden Buchhandels. In welcher Weiſe er ſie zunächſt löſen mußte, iſt aus dem Vorangegangenen deutlich: durch eine dem Bedürfnis folgende Vermehrung ſtändiger Buchhandlungen mit wohlverſehenem Lager, durch einen einheitlich centraliſierten, einheitlich zuſammenhängenden und mehr und mehr den Verkehr auch zwiſchen den Meſſen ausbauenden Verkehr der deutſchen Buchhändler, durch die Ausbildung eines allgemeinen Bücherverzeichniswesens: alle drei Punkte tragen und fordern ſich gegenſeitig.

Eben nach dieſen drei Geſichtspunkten nun zerfällt die Geſchichte des deutſchen Buchhandels in drei große Hauptperioden.

In dem neuen Beziehungsſyſtem, das ſeit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ſich bildet, kann nichts auftreten, was nicht in ſeinem Keime vorhanden iſt. Dazu gehört aber die ſchöpferiſche Wirkung des Bedürfniſſes auf die Technik, der Technik auf das Bedürfnis, der Technik und des Bedürfniſſes auf den Handel und des Handels auf Bedürfnis und Technik. Das Leben und Weben, Walten und Geſtalten dieſes Organismus wird in der Zeit ausgedehnter, bewegter, zweckmäßiger und bewußter. Dies iſt ſein ſchlichtes und großes Programm: mit einem immer höheren Grade der Bewußtheit das zu verwirklichen und zu organiſieren, was von Anfang an in jenem Keime angelegt war. Durch die ſtetige Entwickelung dieſes viergeſtaltigen Wachstums legen wir aber Querſchnitte und gliedern es ſo in drei Hauptperioden, von denen jede folgende der vorangehenden an Ausbreitung, Lebhaftigkeit, Zweckmäßigkeit und Bewußtheit überlegen iſt.

Die Frühzeit war gekennzeichnet durch die Herrſchaft des Druckerverlegers, des Kaufhandels und des Wanderverkehrs. Die kennzeichnenden Grundzüge der zweiten Hauptperiode, ſchematiſch zu begrenzen durch das Anfangsjahr 1564 und das Endjahr 1764, ſind die Herrſchaft des Verlegerſortimenters, des Tauſchhandels und des perſönlichen Meßverkehrs. Und bemerken wir ferner gleich hier, daß die zweite Hauptperiode in ihrer Geſamtbewegung vom Tauſch- und perſönlichen Meßhandel her nach dem Konditions- und Kommiſſionshandel hin in zwei Hauptunterperioden zu zerlegen iſt: eine erſte des reinen perſönlichen Meßhandels bis etwa 1664 und eine zweite des (nur) vorherrſchenden Meßhandels, diejenige, die uns in dem vorliegenden Bande zu beſchäftigen haben

wird. Wir werden nach dieſer zweiten nur noch eine, die dritte Hauptperiode zu unterſcheiden haben; ihre entſprechenden Kennzeichen ſind die Trennung von Verlag und Sortiment, der Konditionshandel und der Kommiſſionsverkehr. Die Geſchichte des deutſchen Buchhandels gliedert ſich danach in die alte Zeit des Wanderverkehrs (1450—1564), die mittlere Zeit des Meß- und Tauſchhandels (1564—1764) und die neue Zeit des Konditionsſyſtems (ſeit 1764). Der Fortſchritt der zweiten Hauptperiode der erſten gegenüber beruhte darauf, daß die mit der techniſchen Erfindung der neuen Maſſenherſtellung in die Entwickelung eingeſetzte Triebfeder, die eine außerordentliche Steigerung der Unternehmerthätigkeit bewirkte, zur Vorherrſchaft des von der Herſtellung ſich löſenden Handels über die Herſtellung führte und dieſer Handel ein feſt in ſich verbundener und zuſammenarbeitender, alſo kulturell und volkswirtſchaftlich wertvollerer wurde. Der Fortſchritt von der zweiten zur dritten Hauptperiode beſtand darin, daß die Entwickelung in derſelben Richtung weiterſchritt: abermals eine weitere Arbeitsteilung, ein engerer Zuſammenhalt und ein ſtärkeres Zuſammenwirken des Syſtems, aber nicht mehr an den ſchwerfälligeren perſönlichen Handel gebunden, ſondern von den Feſſeln des Raums und der Zeit gleichſam befreit. Die Grenze zwiſchen der erſten und zweiten Hauptperiode — verſchwenden wir keine Worte auf die ſo häufig vorgenommene Hervorhebung der (unvermeidlichen) Willkürlichkeit aller ſolchen Einteilungen — bildet die Begründung des Frankfurter Meßkatalogs (1564) und die endgültige Einſetzung der kaiſerlichen Bücherkommiſſion in Frankfurt (1569): die beiden Ereigniſſe ſtellen Beſiegelung und Beglaubigung des Sieges der Centraliſation des buchhändleriſchen Verkehrs dar; beide ſehen in dem buchhändleriſchen Verkehr auf der Frankfurter Meſſe den Herzſchlag des litterariſch-buchhändleriſchen Lebens von ganz Deutſchland.

Der Geſichtspunkt, von dem aus eine ſolche Gliederung vorgenommen wird, iſt der der buchhändleriſchen Organiſation. Sind wir dazu berechtigt? Muß nicht die Geſchichte des deutſchen Buchhandels von einem andern Geſichtspunkt beherrſcht werden: dem der litterariſchen Entwickelung, und wird man, wenn man die Geſchichte nach dem erſteren Geſichtspunkt ein- und abteilt, nicht den Forderungen des letzteren Gewalt anthun? Oder werden ſich etwa die Wandlungen beider Elemente immer genau entſprechen? Die Antwort auf die letztere Frage fällt

leicht, wenn wir uns erinnern, daß wir auf dem Gebiete des Litterarischen einerseits den Inhalt des Werkes, andrerseits den Grad der Lebhaftigkeit seiner Aufnahme und den Umfang seiner Verbreitung unterscheiden müssen. Organisation und litterarische Beschaffenheit haben im Ganzen und als solche — wir werden sehen, daß auch hier gewisse Einschränkungen gelten — nichts miteinander zu thun. Ob der Wert eines Buches von der Geschichte der Litteratur einen Grad, mehrere Grade höher oder tiefer eingeschätzt wird, ist dieser Organisation als solcher völlig gleichgültig; die großen Hauptwandlungen der Organisation sind abhängig von der Lebhaftigkeit und der räumlichen Verbreitung des litterarischen Bedürfnisses; auch der Einfluß der inhaltlichen Beschaffenheit des Bedürfnisses auf die Ausbildung der gröberen, vor allem aber der feineren Züge der Organisation geschieht in der Hauptsache durch ihre Vermittelung.

Die Methode des Buchhandels ist seine Organisation. Wie also der Nerv der Geschichte einer Wissenschaft die Geschichte ihrer Methode ist, so ist der Nerv auch der Geschichte des Buchhandels die Geschichte seiner Organisation. Und man sieht, welches das unmittelbare Gegenstück der Organisation auf der Seite des litterarischen Bedürfnisses ist: nicht die inhaltliche Beschaffenheit des Buches, sondern die Lebhaftigkeit und räumliche Verbreitung der Lektüre; nicht sowohl die Beschaffenheit des litterarischen Werkes, als vielmehr Stärke, Ausdehnung und Beschaffenheit des litterarischen Bedürfnisses. Wenn man dies beachtet, so versteht man, wie jene obige Frage aufzufassen ist, und wiefern und warum eine Übereinstimmung der großen Hauptwandlungen beider Seiten allerdings stattfinden muß. Die Steigerung des litterarischen Bedürfnisses ist aber wiederum abhängig von der allgemeinen Entwickelungsgeschichte eines ganzen Volkes.

Wenn wir den Zeitraum deutscher Geschichte vom 15. bis ins 19. Jahrhundert hinein vom allgemeinen und speziell geistig-litterarischen Standpunkt aus überblicken, dann erscheint als Anfangspunkt der neuzeitlichen Entwickelung das Aufblühen des Humanismus in Deutschland seit der Mitte des 15. Jahrhunderts, als Hauptscheide einer alten und neuen Zeit innerhalb dieses Zeitraumes das Jahr 1648. Innerhalb jener alten Zeit scheiden sich die Zeiten des Humanismus und der Reformation einerseits, die nachreformatorische und die Zeit des Dreißig-

jährigen Kriegs anderſeits; innerhalb der neuen die Zeit bis zu unſerer großen klaſſiſchen Litteraturperiode und diejenige von da ab. Sollten wir drei große Hauptperioden, die einer alten Zeit, einer Zeit des Übergangs und einer neuen Zeit abgrenzen, ſo würden wir etwa die erſte von 1450 bis 1648, die zweite von 1648 bis 1740, die dritte von da ab rechnen.

Der Beginn der erſten der drei oben unterſchiedenen rein buchhandelsgeſchichtlichen Hauptperioden fällt alſo mit dem Aufblühen des Humanismus, der Beginn der dritten mit unſerer klaſſiſchen Litteraturperiode zuſammen. Der Beginn der zweiten liegt im Beginn des nachreformatoriſchen Zeitalters.

Der ſcharfe Einſchnitt des Jahres 1648 aber macht ſich rein organiſationsgeſchichtlich ebenfalls bemerkbar: in der Mitte der mittleren Periode gelegen, beginnt von hier an mit dem allmählichen Anſtieg bis zu der Höhe der klaſſiſchen Periode hinan auch die deutliche Vorbereitung zu der in jener Periode zum Durchbruch gelangenden neuzeitlichen Organiſation.

Wie nun die Geſchichte des Buchhandels nicht gleichbedeutend mit der Geſchichte der buchhändleriſchen Organiſation iſt, das aber, was in der Geſchichte des Buchhandels über die Geſchichte der Organiſation hinausgeht, im Verhältnis zur Organiſation gerade das Urſprüngliche iſt: ſo richtet ſich die oberſte Einteilung des Geſamtganges unſerer Erzählung ſelbſt nicht nach jener organiſationsgeſchichtlichen Gliederung, ſondern nach derjenigen der allgemeinen geiſtig-litterariſchen, mit andern Worten nach dem großen Geſamtgange der Geſchichte unſerer Nation. In ihr werden wir die Geſchichte der Organiſation verfolgen, aus ihr ſie verſtehen; unſer Schema der organiſationsgeſchichtlichen Gliederung als das beſondere Eigentum unſeres Spezialgebiets dabei im Auge behaltend und es in die Geſamtgeſchichte einfügend.

Wenden wir uns alſo zunächſt der Betrachtung des unſerm hier zu behandelnden Zeitraum eigentümlichen Charakters des Büchermarkts zu.

Zweites Kapitel.

Der Büchermarkt.

Hauptzüge des altzeitlichen Charakters des litterarischen Bedürfnisses; die beharrenden und veränderlichen Elemente in der Bewegung des litterarischen Bedürfnisses des 17. und 18. Jahrhunderts; Analyse der Meßkataloge 1650—1700. Drei Hauptschichten des Büchermarktes. — Die altzeitliche äußere Erscheinung des Buches. — Unbehagen über die altzeitlichen Elemente des Büchermarktes seitens des Buchhandels, des großen Publikums, der Gelehrten. — Leibniz' litterarische Reformpläne. Das Zeitungswesen bis zur gedruckten Wochenzeitung; der buchhändlerische Zeitungsunternehmer zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs; alt- und neuzeitlicher Charakter des Zeitungswesens, Zeitungsgeschäftsbetrieb um 1730; gelehrte Journale, politische Zeitschriften, moralische Wochenschriften, Inseratenwesen, Intelligenzblätter. — Das fortschrittliche geistig-litterarische Leben Deutschlands wird intensiver, deutscher, norddeutscher. Fortschrittliche Entwickelung im Bibliothekswesen. Wandlungen im Buchäußern. Analyse der Meßkataloge 1700—1740. Lexika, Robinsonaden. Verminderung des Anteils der ausländischen Produktion am deutschen Büchermeßverkehr von 1580 bis gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts; zunehmendes Wachstum der deutschen gegenüber der lateinischen Litteratur bis 1740. Rangordnung der deutschen Verlagsorte zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs und in den 1730er Jahren.

Die Zusammenfassung eines ganzen Zeitalters gleicht einem festen Netzwerk, das man in einem fließenden Gewässer befestigt. Die festen Wandungen, durch das Gewässer undeutlicher hindurchscheinend, sind da; aber durch die feste Wandung ergießt sich die fließende Wandlung der stetigen Strömung. Und gerade dieser unser nächster Zeitraum ist es, in dem die Strömung kräftigere Wellen schlägt, neue Farbenspiele zeigt, neue Stoffe heranbringt.

Es gilt mit andern Worten in der Geschichte unseres Zeitraums — hier zunächst des Büchermarkts — das Alte und das Neue zu scheiden. Vergegenwärtigen wir uns zunächst die hervorstechenden Züge des altzeitlichen Charakters des Büchermarkts unserer Periode.

Der Kaufmann, schrieb Adrian Beier 1690, hat im allgemeinen andere Produzenten, andere Konsumenten. Der Seidenhändler erhält seine Seide vom Stuhlwirker; er verkauft sie an Fürsten und Herren. Der Buchhändler? Für ihn fallen die Kreise der Produzenten und Konsumenten zusammen: es sind die Gelehrten. Der Seidenhändler verkauft aber nicht nur an Fürsten und Herren; seinen Laden betreten Damen und Kavaliere ebenso gut, wie Taglöhner und Handwerksbürschchen; „worentgegen der gemeine Hauffe den Buchladen nicht viel kothig machet". Der Gelehrte produciert und der Gelehrte konsumiert des Buchhändlers Waren. „Seine Wahren sind von- und vor niemand als Gelehrten | keufft iemand von and'n Professionen zu Zeitn ein Teutsch- oder bey andern Nationen in seiner Mutter-Sprach gestelletes Büchlein | so geschiehets zufälliger Weise uñ selten | daß daruf keine Rechnung oder Staat zu machen."[1]

Welches starke und selbstverständliche Bewußtsein einer tiefen Kluft zwischen der gelehrten Litteratur als der Litteratur als solcher, mit der so gut wie ausschließlich der ordentliche städtische Buchladen es zu thun hat, und den so gut wie litteraturlosen „andern Professionen", die darin hie und da „zufälliger Weise" ein teutsch Büchlein kaufen!

Wir befinden uns in einem Zeitalter der Büchergelehrsamkeit, einer Gelehrsamkeit zugleich, die noch ungleich mehr als spätere Zeiten zum Polyhistorismus neigte; und in einem Zeitalter, in dem den Gelehrten öffentliche Bibliotheken und gelehrte Journale noch nicht in der Weise späterer Zeiten zur Verfügung standen, die letztern zunächst überhaupt noch nicht.

Daher im allgemeinen eine andere Stellung zur Bücherwelt, eine andersgeartete Schätzung des Buches. Die Bücher sind das Zeichen des Gelehrten und der Stolz des Gelehrten; zugleich der Gegenstand einer ehrfürchtig-intimen, gewissermaßen kindlichen Raritätenliebhaberei. Daher die zahlreichen Privatbibliotheken, die zahlreichen großen, die zahlreichen wertvollen Privatbibliotheken und ihr universaler Charakter; daher die hohe Bedeutung des Auktionswesens.

Privatbibliotheken[2] von mehreren tausend Bänden, namentlich in größern Städten, voran Hamburg, besonders Universitäts- und Residenzstädten, wie Leipzig, Nürnberg, Dresden, Wien, Berlin, sind gerade in unserm Zeitraume häufig. J. J. Enzmiller in Leipzig, Jurist, reich und angesehen, in den Grafenstand erhoben, besaß 1656 eine Bibliothek von

22000, der Leipziger Advokat Huldreich Groß († 1677) — er wird uns in der Geschichte der kursächsischen Bücherkommission wieder begegnen — eine solche von 7—8000 Bänden, ebenso 1669 der Nürnberger Prediger J. M. Dilherr. Der Altdorfer Professor Rinck besaß, Anfang 18. Jahrhunderts, ca. 20000, der Hamburger Professor J. A. Fabricius († 1736) ca. 32000 Bände, die Bibliothek des Hamburger Bürgermeisters Matfeld († 1720) zählte ca. 24000 Nummern, darunter zahlreiche Sammelbestände, diejenige der Hamburger Brüder Wolf um 1720 24—25000 Bände nebst 700 Sammelbänden mit Dissertationen, die des Kriegsrats und Dichters Joh. v. Besser († 1729) 17000 Bände. Gottscheds Bibliothek zählte bei seinem Tode (1766) 5000, die des Rektors Böttcher in Wolgast gegen 4000 Bände. Das Vorwort zum Katalog der Bibliothek des Leipziger Geschichtsprofessors Joh. Burch. Mencke, 1723, zeigt uns den Gelehrten bei der Sammelarbeit. Die neuern Bücher seines Fachs schaffte Mencke vollständig an; von den älteren Werken erwarb er die seltenern durch reichliche Besorgung von Freunden, die er mit Auktionskommissionen in Italien, Frankreich, England, Holland und im Norden betraute.

Was bei diesen Bibliotheken neben ihrem Umfang im allgemeinen auffällt, ist die Universalität ihres Inhalts. Da sind libri theologici, juridici, politici et morales samt den dickleibigen Sammelbänden der Disputationen und Deduktionen, libri medici, physici, anatomici, chirurgici, botanici et alii curiosi, historici, antiquarii, monumenta etc., cosmographici, typographici, peregrinationes, mathematici et astronomici, lexicographi, bibliographi et catalogi, oratores, poetae, epistolographi, dialectici: alles das fand sich z. B. in der einen Bibliothek eines kgl. preuß. Kriegs- und Hofrats, die in den Jahren 1730 und 1731 in Königsberg versteigert wurde. Diese Bibliotheken — und wie zahllos sind die Angaben allerorten in der Litteratur, in denen solche Privatbüchereien angeführt werden, wie zahlreich die Bibliothekserwerbungen seitens der Buchhändler schon früher, und nun im 18. Jahrhundert ihre Versteigerungen — versetzen uns in eine völlig andere Welt der Bücherversorgung, als sie es seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde. Sie versetzen uns in die Zeit, in der die Zeitschrift ihren Kampf mit dem Buche erst begann, in der es noch so gut wie keine Werke gab, die den allgemeinen Wissensstoff in bequemer und zugleich gründlicher

Weiſe zuſammenfaßten, in der die öffentlichen Bibliotheken wenig zahlreich, verhältnismäßig ſchlecht ausgeſtattet und meiſt ſchwerer zugänglich und — namentlich außerhalb des Ortes — ſchwerer benutzbar waren. Die Bremer Stadtbibliothek war nach den Beſtimmungen vom Jahre 1660 Mittwochs aller 14 Tage geöffnet („es wehre denn daß der Bibliothekarius durch Erheblichen verhindert, und es zuvor per scedulam notificirt“)[3]; die Bücher der Königsbergiſchen Stadtbibliothek (aufgeſtellt in ſechs Gemächern der Altſtädtiſchen Pfarrſchule) durften ſeit den 1730er Jahren jeden Montag von 2 bis 4 Uhr „an Ort und Stelle“ benutzt werden, nach Hauſe genommen gegen Revers nur von den Wohlthätern der Bibliothek auf acht Tage[4]; die weitberühmte Wolfenbütteler Bibliothek verlieh Druckſchriften nur innerhalb der Stadt (Handſchriften überhaupt nicht)[5]. Sie verſetzen uns endlich in die Zeit, in der es noch keine Leihbibliotheken und Leſegeſellſchaften gab. Für alles das ſind dieſe Bibliotheken bezeichnend. Schiffe, die für eine ganze Lebensfahrt mit Proviant ausgerüſtet ſind. Schon das Äußere iſt dafür bezeichnend: der ſechſte bis vierte Teil davon waren häufig Folianten, Werke von Umfang oder Inhalt, wie wir ſie heute ſicher zuerſt den Bibliotheken überlaſſen. Wie merkwürdig berührt es uns heute, wenn damals, als das erſte große Univerſallexikon (das von Zedler) in Ausſicht ſtand (1732), verzweifelt prophezeit wurde: „Wenn dieſes Lexicon zu ſtande kommen ſollte, ſo würden die wenigſten ſich andere Bücher kauffen, ſondern aus dieſem einzigen Lexico gelehrt werden wollen!“[6]

Dabei war das Bücherſammeln nicht auf Städte und Beſitzer wie die oben genannten beſchränkt. Wir wiſſen z. B., daß in Siebenbürgen[7] der Prediger des kleinſten Ortes ſeine Bibliothek beſaß. In einigen dieſer Fälle kennen wir neben dem Taxwert der Bücherhinterlaſſenſchaft zugleich die Höhe des hinterlaſſenen Vermögens, und man bemerkt dabei, einen wie anſehnlichen Poſten die Bibliothek in einem Geſamtbeſitz zuweilen ausmachte. Grau in Hermannſtadt, der gegen Ausgang des 17. Jahrhunderts ſtarb, hinterließ ein Vermögen von 1470 fl., und ſeine Bibliothek wurde (ſamt der Armerey, d. h. den Regalen u. ſ. w.) auf 800 fl. geſchätzt.

Welches ſind die für unſern Zeitraum bezeichnenden Eigentümlichkeiten des Büchermarkts ſelbſt?

Der Büchermarkt des 17. und 18. Jahrhunderts beſteht entwickelungsgeſchichtlich aus zwei Gruppen von Litteraturgebieten: einer beharrenden und

einer veränderlichen Gruppe. Die beharrende besteht aus den Gebieten der Jurisprudenz, der Medizin, der Geschichte nebst ihren Hilfswissenschaften (Biographie, Altertumskunde, Politik, Geographie und Reisen) und der Musik; die veränderliche aus denjenigen der Theologie, der philosophischen Wissenschaften (Philosophie, Pädagogik und Kinderschriften, Philologie, Naturwissenschaften, Ökonomik und Kameralistik, Technologie, Mathematik, Kriegswissenschaften, Handelswissenschaften, Vermischtes) und der Poesie. Es ist erstaunlich, welche Gleichmäßigkeit in dem gegenseitigen Verhältnis ihrer Produktionshöhe beide Gruppen vom Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs an bis gegen das Jahr 1740 aufweisen. Die Schriften der genannten sieben Gebiete zeigen in den Jahren 1625—1735 die folgenden Prozentsätze von der Zahl der Gesamterscheinungen des betreffenden Jahres:

	1625	1650	1675	1700	1725	1735	
Jurisprudenz	7,4	7	11	8,6	10,6	8,5	Beharrende Gruppe
Medizin	7,5	5,8	8,3	6	8,6	5,3	
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften	12	20	14,7	16	16,8	18,7	
Musik	3,1	3,8	2,2	3,5	0,4	0,8	
Theologie	45,8	41,4	40,5	43	39,9	40,5	Veränderliche Gruppe
Philosophische Wissenschaften	18,8	16,9	19,8	20,1	20,1	22,6	
Poesie	5,4	5,1	3,5	2,8	3,6	3,6	

Der Prozentsatz hat sich besonders auf dem Gebiete der Medizin und noch mehr auf dem der Geschichte bis zum Ende des 18. Jahrhunderts nur wenig verändert. Wie höchst bezeichnend aber die Gestaltung, die die veränderliche Gruppe in unserm Zeitraume zeigt, für diesen ist, das erkennt man daran, daß sich seit dem Jahre 1740 das bis dahin bestehende Verhältnis der theologischen zu der philosophischen und poetischen Litteratur — gerade umkehrt. Die Prozentsätze der sieben Gebiete betrugen in den Jahren:

	1735	1740	1745	1750	1775	1800	
Jurisprudenz	8,5	12	10,7	8	6,2	3,5	Beharrende Gruppe
Medizin	5,3	7,6	6	8	6,5	4,9	
Geschichte und ihre Hilfswissenschaften	18,7	16,6	14,2	16	16,2	15,7	
Musik	0,8	1,1	1,3	3,7	2,8	3	
Theologie	40,5	32,9	31	28,9	19,9	6	Veränderliche Gruppe
Philosophische Wissenschaften	22,6	25,9	30,1	26,7	34,1	39,6	
Poesie	3,6	3,9	6,1	8,7	14,3	27,3	

In groben Umriſſen geſehen, und indem man die ſieben Gebiete zu drei Gruppen ordnet, kann man ſagen, daß die relative Produktionshöhe der Jurisprudenz, Medizin, Geſchichte und Muſik vom Beginne des Dreißigjährigen Kriegs bis zum Ende des 18. Jahrhunderts annähernd feſt blieb: ſie betrug vom Dreißigjährigen Kriege bis in die 1730er Jahre 36 %, von 1740 bis zum Ende des Jahrhunderts 32 % der Geſamtproduktion; daß aber das in dem Zeitraum vom Dreißigjährigen Krieg bis in die 1730er Jahre beſtehende Verhältnis zwiſchen der theologiſchen einerſeits, der philoſophiſch-poetiſchen Litteratur andrerſeits ſich ſeit dem Jahre 1740 gerade umkehrte: vorher betrug der Prozentſatz der Theologie 41 %, derjenige der Philoſophie und Poeſie zuſammen 23 %, nachher der Prozentſatz der Theologie nur 18 %, derjenige der Philoſophie und Poeſie zuſammen aber 50 %.

Die Bibliotheken, die wir oben erwähnten, waren gelehrte Bibliotheken, wenn auch gelehrte in weitem Sinne. Namentlich fehlte darin ein gewiſſermaßen allgemeingültiger Beſtand populärklaſſiſcher deutſcher Litteratur: er beſtand noch nicht oder doch ſo gut wie nicht. Es gab keine allgemeine vornehme populäre Litteratur, die zu beſitzen der Angehörige des weiteren Kreiſes der nichtgelehrten Gebildeten ſich gleichſam, und wenn auch nur vor ſich ſelbſt, verpflichtet gefühlt hätte. Bernhard bemerkt 1718, daß man in Frankreich, England und Holland mehr auf Anſchaffung litterariſchen Hausrats ſehe, und einen Ruhm darin ſuche, auch wenn man ſchon für ſeine Perſon nicht viel über den Büchern liege. In Deutſchland, ſagt er, machten die Reichen keinen ſo großen Staat damit, den Mittelmäßigen aber würde ihre Beſoldung alſo in die Hand gezählt, daß ſie des Jahrs wenig entbehren könnten.[8] Ein Büchlein vom Jahre 1702 ſtellt feſt, daß zuweilen wohl auch von etlichen ſo genannten Gelehrten, der Regel nach aber von den „ungelehrten, gemeinen Pöbels Gemüthern" einerſeits, rohen Welt-, Hof- und Kriegsleuten andrerſeits gute Bücher wenig oder gar nicht äſtimiert würden.[9]

Und werfen wir auch einen Blick auf das Buch ſelbſt. Das deutſche Durchſchnittsbuch der zweiten Hälfte des 17. und faſt ebenſo noch der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts mutet noch reichlich altertümlich an. Es hat das Gepräge einer gewiſſen naiven Unbehülflichkeit und Schwerflüſſigkeit von großer Gleichförmigkeit und Eintönigkeit, wie ſie ſo vollkommen zu dem durchſchnittlichen Stile jener Tage paßt; naiv darin, daß

man um eine Änderung gar nicht bemüht ist, naiv und kindlich wirkend in der gleichmäßigen Anwendung altväterischer Formen des Schmucks und der Verzierung. Schlagen wir ein beliebiges Buch aus den letzten Jahrzehnten des 17., den ersten des 18. Jahrhunderts auf. Es hat wahrscheinlich ein kleines Oktavformat. Wir durchblättern es: nur kaum, vielleicht gar nicht hervortretende freie Räume, von halb- oder dreiviertelleeren Seiten ganz zu geschweigen; dabei enger Druck, der nicht einmal durch etwaige Spationierung unterbrochen ist — die Auszeichnung geschieht durch andere Schriftart (Schwabacher) oder Schriftgröße (oder beides); schmale Ränder. Ist das Buch ein deutschsprachliches, so ist die Schriftgattung Fraktur, ist es lateinisch geschrieben, Antiqua. Illustrationen, wenigstens Illustrationen im Texte, besitzt unser Buch nicht; sie sind mit der Herrschaft des Holzschnitts verschwunden; nur dem Titel geht gewiß das übliche Kupferblatt voran. Nicht viel weniger freien Raum als die innern Blattseiten zeigt der Titel selbst: in seiner umständlichen Fassung bedeckt er die ganze Seite, rot und schwarz gedruckt wie in alten Zeiten (auch drei-, ja vierfarbiger Titeldruck, z. B. in Rot, Schwarz, Blaugrün und Gelbgrün[9a] kommt vor) und mit reichverschnörkelten Zierbuchstaben; auch das alte gerade Strich-Komma in Zeilenhöhe hielt sich noch auf Titeln, als es im Buchinnern schon im Schwinden begriffen war; unten das altertümliche: „In Verlegung" oder „Verlegts". Die freien Stellen zu Beginn der Vorrede und des Textes bedeckt unser Buch mit Randleisten, diejenigen am Schlusse der Vorrede und des Buchs entweder mit auf dieselbe Weise hergestellten, nur dem freien Raume angepaßten, also vielleicht senkrecht orientierten Verzierungen oder mit dem Abdruck ganzer Stöcke (Klischees), wahrscheinlich Blumen- und Fruchtstücken. Die Randleisten waren jetzt nicht mehr ganze Holzschnitte, sondern wurden, wie wir es ja in Anfängen schon im 15. Jahrhundert bemerken, vom Setzer selbst aus gleichen oder wenigen verschiedenen Bestandteilen — den sogenannten Buchdruckerröschen — zu oft sehr geschmackvollen Mustern zusammengesetzt. Auch der obere Rand der Seite ist nicht bloß mit der, etwa noch durch kurze Striche flankierten, Seitenzahl versehen: wir würden entweder einen Kolumnentitel finden, der durch eine über die ganze Seite laufende Linie vom Text getrennten ist, oder eine, viellleicht ebenso vom Texte abgetrennte, kleine Röschenverzierung. Außerdem beginnt — darin erinnert das damalige Buch noch ganz an

die Handſchriftzeit — jedes Kapitel, jeder Abſchnitt u. dergl. mit einer, meiſt verzierten, Initiale. Das Papier läßt gewiß viel zu wünſchen übrig, und die Klage darüber war an der Tagesordnung: das jetzt gewöhnliche Papier ſei ſchwärzlich und dünn, meinte Ahasverus Fritſch 1675[10], und im Süden klagte 1711 Abraham a Santa Clara, daß mancher Buchhändler ſo gar ſchlimmes Papier zu ſeinen Verlagsbüchern nähme es ſei häufig dem grauen Löſchpapier, von dem man in den Würzläden die Düten mache, nicht unähnlich, alſo daß man den Druck von den ſchmutzigen Blättern kaum leſen könne.[11] Um ſo verſtändlicher iſt der häufig (und ſchon ſeit Ende des 16. Jahrhunderts) begegnende Gebrauch, einen kleinen Teil der Auflage auf Schreib- oder Poſtpapier abziehen zu laſſen. Das Druckpapier war dafür um ſo dürftiger. Man unterſchied weißes, halbweißes und (ſo ſchon in der kurſächſiſchen Taxordnung 1623) braunes Papier; das Halleſche Waiſenhaus gab eine „weiße" und eine „braune" Bibelausgabe heraus. Man warf auch den Buchhändlern vor, daß ſie wohl zum Titel und „auswendigen Lage-Bogen" ſauber und weißes, zu dem übrigen aber „grobes und ſchwartzes" Papier nähmen, ſo daß die Bücher „übertünchten Gräbern" glichen.[12]

Wir können die Seiten unſeres Buchs nicht betrachten, ohne zugleich die Technik[13] der Zeit vor uns zu ſehen: um einerſeits ihre beſonders hervorragenden Leiſtungen deſto mehr zu bewundern, um andrerſeits in unſerm Buche die Einheit des Geiſtes der Zeit und der Technik der Zeit verkörpert zu ſehen. „Alle andern Erfindungen mochten im Laufe der Zeit durch neue Zuthat den urſprünglichen Zweck erfüllen, nicht aber die Buchdruckerei, welche ſo glücklich ihren Einzug in die Welt gehalten hat, daß ſie von Anfang an vollkommen war", ſagte ein Franzoſe zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs[14]; und trifft das aller der ungeheuern Fortſchritte der Gegenwart ungeachtet im Grunde nicht auch heute noch zu? Dieſe Fortſchritte aber ſind erſt in unſerm nächſten Zeitraume, ſeit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, und auch damals erſt vereinzelt und taſtend, emporgekommen. Die Ausſtattung der Druckeroffizin unſeres Zeitraums gehört zu ſeinen durchaus altzeitlichen Merkmalen. Einige techniſche Verbeſſerungen der Preſſe waren allerdings ſchon vor unſerm Zeitraum entſtanden. Der Nürnberger Buchdrucker Danner wandte, Mitte des 16. Jahrhunderts, ſtatt der hölzernen, die ſich leichter abnutzte und dann den Druck verſagte, die

meſſingene Spindel an und erzielte ſo einen ſchärfern Druck. Im Jahre 1620 erbaute Janſſon Blaeu in Amſterdam ſeine neue Preſſe, die, wiewohl die Hauptbeſtandteile nach wie vor aus Holz beſtanden, doch ſchon einen Übergang zur eiſernen darſtellt. Daß an ihr die an der alten Preſſe, um ſie bei der Kraft des Zugs vor dem Wackeln zu ſchützen, zwiſchen Preſſe und Zimmerdecke eingekeilten Balken fehlen, die Spindel verkürzt und verdünnt iſt, die feinern, mit dem Druck in unmittelbarer Verbindung ſtehenden Beſtandteile mancherlei Eiſenbeſtandteile aufgenommen haben, gibt ihr ein gewiſſes modernes Ausſehen; ſie ermöglichte einen leichtern elaſtiſchen Zug, der Tiegel ſenkte ſich gleichmäßiger auf die Schrift und löſte ſich beim Aufhören des Drucks leichter von der Form ab. Beide Verbeſſerungen verbreiteten ſich aber nur in ſehr beſchränktem Maße und fanden nur in größern Offizinen, und ſelbſt da nicht ausſchließlich Eingang; die Blaeuſche Preſſe war noch im Jahre 1721 ſelbſt in Nürnberg nicht eingeführt. Die Preſſe, die uns Erneſtis „Wohleingerichtete Buchdruckerei", Nürnberg 1721, vorführt, iſt ganz dieſelbe, wie ſie Jobſt Ammann 1568 abgebildet hatte. Und ebenſo blieb die Glättpreſſe die alte bis ins 19. Jahrhundert hinein; oder blieben Winkelhaken, Setzſchiff, blieben Stege und Schraubenrahmen von Holz bis in das zweite Viertel des 19. Jahrhunderts: weniger ſcharfe Winkel zeigend, in der Feuchtigkeit ſpringend, anſchwellend, ſich werfend, in trockenem Zuſtande ſich zuſammenziehend. Die alte kompakte Preſſe mit ihrer gewaltigen hölzernen Spindel und die übrigen verhältnismäßig primitiven Druckgeräte legten das Druckverfahren unmittelbarer in Arm und Hand des Menſchen und machten das Handwerk des ganzen Vervielfältigungsverfahrens in höherm Maße als ſpäter zum Kunſtwerk. Es ſcheint damit in Einklang zu ſtehen, daß wir Bücher finden, auf deren Impreſſum ſich auch der Setzer nannte[15], auch daß Drucker und Setzer noch nicht ſtreng geſchieden wurden; in der Wiener Buchdruckergeſchichte z. B. tritt uns dieſer Unterſchied erſt in einer Ode vom Jahre 1764 auf Thom. v. Trattner entgegen.[16] Das Verfahren war dem der Maſchine und auch verbeſſerten Setzerwerkzeugen gegenüber als Hand- und Kunſtwerk ſchwerer, ſchwieriger, perſönlicher, langſamer. Es war üblich, daß ein Setzer ein beſtimmtes Werk anvertraut bekam; ehemalige Setzer erzählen in Autobiographien mit Stolz von den großen Werken, die von ihnen geſetzt wurden.[17] Die Blaeuſche Preſſe beſchleunigte den Druck zweifellos; indes ebenſo zweifellos

war die Beſchleunigung nur unbedeutend. Zu Ende unſeres Zeitraums wird uns angegeben, daß ein Drucker in der Stunde ein Zeichen oder in zwei Stunden 500 Bogen Schöndruck ohne Widerdruck[18], mit andern Worten alſo in der Stunde 125 Formen lieferte. Die Leiſtung des Setzers betreffend, vereinigten ſich die Leipziger Buchdruckerherren im Jahre 1702 dahin, daß er für den vereinbarten Lohn wöchentlich in ordinär Format zu liefern habe: in Korpus- 4, in Cicero- 7, in Mittelſchrift 8 Formen; und — der Überſchuß iſt beſonders zu vergüten — zu ſetzen im Stande ſei: Korpus- 6, Cicero- 9, Mittelſchrift 11 Formen. Als dem Wochenlohn entſprechende Leiſtung zweier an einer Preſſe thätigen Drucker (des Preſſen- und des Ballenmeiſters, die ſich in der Arbeit ablöſten) ſetzt die Vereinbarung 18000, als ihre wöchentlich „wenigſtens" mögliche Leiſtung 20000 Bogen feſt (der Überſchuß wurde auch hier vergütet). Das erſtere kommt mit der vorhin angeführten Angabe Geßners vom Jahre 1740 überein, wenn man 12 Arbeitsſtunden vorausſetzt, und ergibt als Durchſchnittsleiſtung einer Preſſe auf den Tag 3000, auf die Stunde 250, auf die Minute $4{,}_{17}$ Bogen. Die „wenigſtens" mögliche Leiſtung beträgt auf den Tag 3333, auf die Stunde 278, auf die Minute $4{,}_{63}$ Bogen; allgemeine Schriften derſelben Zeit geben 3000—3500 Bogen[19] als tägliche Leiſtung einer Preſſe an. Eine Zeitung von 10 Bogen in 50000 Exemplaren Auflagehöhe müßte dabei von etwa 300 Druckern auf etwa 150 Preſſen gedruckt werden. Der Schwerfälligkeit der Technik entſprach die Länge der Arbeitszeit. Nach der Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 dauerte ſie von früh vier — nach der Leipziger von 1701 von früh fünf — bis abends neun Uhr, und zwar im Winter (früher als $^1{}_2 4$ Uhr morgens durfte die Hausthür nicht geöffnet werden). Wie mit dem Druck, ſo mit der Papierfabrikation. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts entſtand hier nur eine einzige, aus Holland ſtammende Verbeſſerung, die aber nur ein feineres Papier, nicht ſchnellere Produktion bewirkte. Je unmittelbarer eine Herſtellung in die menſchliche Hand gelegt iſt, deſto mehr wird ein geſchichtlicher Wandel in ihrer Güte möglich, während Maſchine und verbeſſerte Werkzeuge ein höheres Niveau der Anforderungen ſchaffen, deren Erfüllung dann als ganz ſelbſtverſtändlich gilt. In unſerm Zeitraume liegt dieſe Kunſt der Hand im ganzen entſchieden darnieder, und keine großen Sterne erglänzten am deutſchen Buchdruckerhimmel. Die größere un-

mittelbare Bedeutung der Hand und das Darniederliegen ihrer Kunſt: beides zugleich ſpricht ſich in den lokalen und territorialen Privilegien und Verordnungen mit ihren Vorſchriften guten Papiers, ſauberen Drucks, ſorgfältiger Korrektur[20] aus. War die Herſtellung ſelbſt der Natur ihrer Technik nach in höherm Grade als ſpäter eine Kunſt: der allgemeinen Geſchichte der Nation und der beſonderen der buchgewerblichen Hauptzweige zufolge war ſie doch wiederum in beſonderm Maße Handwerk. Hier übte die gewerbliche Zerſpaltung ihren Einfluß. Mit dem Sinken des Holzſchnitts fielen Schrift und Bild auseinander; mit dem Auseinanderfall von Druck und Verlag ſank die Buchdruckerkunſt. Dort wurden die Zieraten ohne Beziehung zum Text wie gewöhnliche Typen behandelt; hier — hören wir eine Coburger Jubelſchrift zur dritten Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunſt (1740): „Die Buchdruckerei und der Buchhandel," ſagt ſie, „ſind heut zu Tage nicht mehr ſo genau, wie vor Zeiten, mit einander verbunden. Den Buchdruckern gilt es daher gleich, ob ſie ein gutes oder ſchlechtes Buch drucken. Taugen die Bücher nichts, ſo laſſen ſie den Verfaſſer und die Censores für die Verantwortung, den Verleger aber für den Abgang ſorgen . . Wegen des ſchlechten Papiers, wegen der ſchmalen Ränder, und wegen des engen Druckes kan auch gemeiniglich niemand, als der Verleger, und die Käuffer ſelbſt, zur Verantwortung gezogen werden . . Die Käuffer wollen die Bücher gerne wohlfeil haben, und die Verleger, die ſo groſſe Summen Geldes, wie ehemals aufwenden können, ſind bereits zu ihren Vätern verſamlet . . Jedermann wird aber geſtehen müſſen, daß dieſes nicht ſo wol ein Verfall der Buchdruckerey, als vielmehr des Buchhandels zu nennen ſeye."[21]

Vergegenwärtigen wir uns aber genauer die inhaltliche Seite der damaligen Bücherproduktion, hier zunächſt der erſten Hälfte unſeres Zeitraums.

Im Oſtermeßkatalog 1650 ſind 314 lateiniſche Werke, 73 theologiſche Schriften in deutſcher Sprache, 9 deutſche juriſtiſche und mediziniſche Schriften und 49 deutſche Schriften der allgemeinen Klaſſe verzeichnet. 71% der verzeichneten Schriften alſo waren nur für lateiniſch leſende Bücherkäufer brauchbar; 16% beſtanden in deutſcher theologiſcher Litteratur. Mit andern Worten: die lateiniſch geſchriebene und die deutſche theologiſche Litteratur betrug zuſammen 87%, und nur 13% fiel auf die ganze übrige deutſche Litteratur, die das geſamte über das kirchliche

hinausgehende Bedürfnis der deutſchen Leſerwelt zu befriedigen hatte. Im Oſtermeßkatalog 1690 betragen die beiden zuletzt bezeichneten Gruppen 71% (lateiniſche Schriften 47%, deutſche theologiſche 24%) und 29%; im Oſtermeßkatalog 1701 79% (lateiniſche Schriften 55%, deutſche theologiſche 24%) und 21%.

Die Meßkataloge teilten die Bücher zunächſt ſo ein, daß ſie erſtens die lateiniſchen, zweitens die muſikaliſchen, drittens die deutſchen, viertens die fremdſprachlichen Artikel anführten; darauf folgten (bis einſchließlich 1710) im Leipziger Katalog die nicht nach Frankfurt gekommenen, endlich in beiden, dem Leipziger und Frankfurter, die künftig erſcheinenden und die zu ſpät eingeſandten Bücher. Die lateiniſchen Schriften waren in folgende Gruppen eingeteilt: Libri Theologici Theologorum Augustanae Confessionis, Theologorum Romanensium (in Frankfurt in umgekehrter Reihenfolge), Theologorum Calvinianorum; Libri Juridici; Libri Medici et Chymici; Libri Historici, Politici, et Geographici; Libri Philosophici et Aliarum Artium Humaniorum; Libri Poetici, et ad Rem Metricam Pertinentes. Die Einteilung der deutſchen Schriften war die gleiche, nur daß, wie bei den lateiniſchen Schriften ebenfalls ſeit 1703, die auf die Libri Medici et Chymici folgenden Gruppen als „Teutſche Hiſtoriſche | Politiſche | Geographiſche | Poetiſche und Kunſt Bücher" zuſammengefaßt wurden.

Stellen wir in einem Abſtand etwa von zehn zu zehn Jahren die Anzahl der lateiniſchen und deutſchen Schriften der allgemeinen Gruppe oder Gruppen einander gegenüber, wie ſie in den Oſtermeßkatalogen des halben Jahrhunderts von 1650 bis 1700 verzeichnet ſind.

	Libri Historici, Politici, et Geographici; Philosophici et Aliarum Artium Humaniorum; Poetici, et ad Rem Metricam Pertinentes	Teutſche Hiſtoriſche | Politiſche | Geographiſche | Poetiſche und Kunſt Bücher
Leipziger Oſtermeßkatalog 1650 . . .	162	49
Frankfurter Herbſtmeßkatalog 1658 .	73	28
Leipziger Oſtermeßkatalog 1673 . . .	64	47
„ „ 1681 . . .	72	77
„ „ 1690 . . .	47	79
„ „ 1701 . . .	47	33

Durchblättern wir in den angeführten Katalogen die Seiten, auf denen die deutſchen Bücher der angegebenen Gruppe verzeichnet ſtehen.

Im Ostermeßkatalog 1650 herrscht in der genannten Gruppe der deutschen Schriften die Geschichte (dreizehn Artikel). Es sind die zwei Meßrelationen, die Leipziger und die Frankfurter, zwei Schriften, den Dreißigjährigen Krieg, zwei den Westfälischen Frieden betreffend, eine Schrift zur französisch-englischen Zeitgeschichte, vier der beliebten historischen Spiegel (z. B. Regier Sucht Spiegel | Durch das Leben und Wandel Catharinae Mediceae . . fürgestellet), eine Chronik, eine Geschichte des Malteserordens. In der Belletristik (elf Nummern) ragen Philander von Sittewaldts Gesichte und Andreä Griphen Teutsche Reym Gedichte hervor. An Gedichten finden sich weiter Seladons weltliche Lieder, Dav. Schirmers I., II. und III. Rosengebüsch allerhand Versen, dazu eine Übersetzung der Ovidischen Metamorphosen. Die Prosa bringt einen großen Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichten in acht Teilen, auserlesene liebliche und nützliche Historien und die charakteristischen Sammelsuria: Hundstägige Erqvickstunden | Das ist | schöne | lustige Moralische und Historische Discurs und Abbildungen von wunderbaren geheimen und offenen Sachen | die Natur | den Verlauff der Welt und itzigen Zustand des heil. Römischen Reichs betreffende, M. Gerlachii Eutrapeliae [= Ergötzlichkeiten] Historicae, Philosophicae. Ethicae etc. mit 1000 Historien vermehrt, eine Acerra Philologica; ein Schriftchen von Adel und Fürtrefflichkeit des löblichen Frauenzimmers; fünf Schulbücher und eine das Schulwesen betreffende Schrift; weiter Geographie (fünf Artikel: darunter Topographia Sup. Saxoniae, Frankf., Merian; Atlantis Majoris 5. Thl., Amsterd., Joh. Jansson); endlich drei Wörterbücher zu lebenden Sprachen, zwei das Schach- und Picket-Spiel betreffende Schriften, eine deutsche Sprachgeschichte; je ein Artikel betrifft Arithmetik und Ingenieurkunst.

Die deutschen theologischen Schriften dieses Katalogs sind, von vier katholischen Kontroversschriften (davon eine mit dem Titel: Richtige Niederlegung der Nichtigen Widerlegung u. s. w.) abgesehen, durchweg Predigt-, Postillen-, Andachts-, Erbauungs-, Gebetbücher; köstliche Hochzeit Perlen, Geistlicher Lorbeerkranz, Morgenröthe oder Vorschmack des Ewigen Lebens, Geistliche Schäfferey, Geistliche Bad-Cur sind bezeichnende Titel. Von den juristischen Schriften sind nur zwei Gesetzsammlungen deutsch. Die sieben deutschen Artzney Bücher fallen, entsprechend den theologischen, fast alle in das Gebiet der Hausapotheke; die wissenschaftliche Litteratur war noch durchaus lateinisch.

Der Frankfurter Herbſtmeßkatalog 1658 zeigt ganz den gleichen Charakter; nur wird die Zunahme der deutſchen Produktion auf dem mediziniſch-chymiſchen Gebiete (dreizehn deutſche Schriften; Wund- und Hausarznei, Tierarznei, Alchimie, Kur- und Bergweſen betreffend) gegenüber dem juriſtiſchen Gebiet (nur zwei deutſche Schriften) deutlicher ſichtbar.

Im Oſtermeßkatalog 1673 zeigt die Belletriſtik elf Schriften: Syrerin Aramena, Glücksverwandlung der Verliebten, Grimmelshauſens Proximi und Lympidä Liebesgeſchichte, Rübezahl; Politiſcher Schimpff und Ernſt darinnen merckliche Geſchichte und Schertz-Reden angezeigt werden, Erasmi Franciſci Acerra exoticorum, eine Acerra Historico tragica nova oder neue Hiſtoriſche Geſicht- Geſchicht Liebes- und Trauer-Kammer und ähnliche Sammelſuria. Es folgen der Zahl nach die Gebiete der Geſchichte und Kriegskunſt (zehn Schriften), der Länder-, Städte- und Reiſebeſchreibung (fünf Schriften), des Umgangs und Verkehrs: zwei der üblichen Sekretariatkünſte, ein Kauf- und Handelsbüchlein, anmuthige Converſationsgeſpräche. Zwei Journale: Diarium Europäum und Holländiſcher Merkur. Von den 44, 10 reſp. 19 deutſch-theologiſchen Schriften augsburgiſcher, römiſcher reſp. reformierter Konfeſſion ſind 4, 1 reſp. 2 (aus dem Engliſchen überſetzt) wiſſenſchaftlicher Natur. Die übrigen ſind ſämtlich Predigt-, Andachtsbücher u. dergl. Die Rubrik der deutſchen juriſtiſchen Bücher fehlt in dieſem Katalog ganz, während ſich unter den deutſchen mediziniſchen Pauli Barbette Schriften und Pfitzers zwei Bücher von der Weiber Natur finden. Dafür ſteht unter den deutſchen politiſch-hiſtoriſchen Büchern ein ſchweres juriſtiſches Werk in deutſcher Sprache verzeichnet: Carpzovii Peinlicher Sächſiſcher Inquiſition und Achts Proceß.

Der Oſtermeßkatalog des Jahres 1681 zeigt, wie durchſchlagend ein allgemein lebhaft intereſſierendes Ereignis auf dem Büchermarkte wirken konnte; von den 78 Schriften unſeres deutſchen Spezialgebiets betrifft ein Viertel (18 Schriften) den Kometen, der im Dezember 1680 und Januar 1681 erſchienen war, und der auf alle mögliche und unmögliche Weiſe behandelt wird. Im übrigen zeigt der Katalog denſelben Charakter wie der des Jahres 1673.

In den folgenden Katalogen übernimmt wieder das geſchichtlich-geographiſche Gebiet die Führung.

Im Ostermeßkatalog 1690 fallen auf das Gebiet der Geschichte, Zeitgeschichte (darunter sechs Schriften über die Krönung und Vermählung Josephs I.), des Münzwesens, der Politik und Kriegskunst 30, der Geographie, Topographie, Reisebeschreibung 10 Artikel. Die belletristische Litteratur besteht aus fünf höfischen Liebes-Romanen, wovon je zwei von Talander und Happelius; dazu Erasmus Franciſci, Höllischer Proteus (Gespenstererzählungen). Dem Bedürfnis der Praxis im weitesten Sinne dienen zwei Kunst- und Wunderbücher; sie enthielten wunderbare Geheimnisse und Kunst-Stücke, wie man „mit dem gantzen menschlichen Cörper | zahmen und wilden Thieren allerley Gewächsen und Pflantzungen wunderbarliche Sachen verrichten" könne, Schrifften künstlich zubereiten u. dergl.; daneben Erzehlung vieler wunderlicher Dingen, so hin und wieder in der Welt gefunden werden; sie enthielten ferner eine Beschreibung des Paradiß-Lustgartens, ein Planetenbuch, nützlichen Bericht von der Chimia, von Münz- Berg- und Feuerwerkssachen, von Bierbrauen und Weinbergen, ein Vieh- Vogel- Fisch- Roß- Jagd- Bienen- Koch- Garten- Haushaltungs- Ackerbau- Arznei- Traum- und Hebammenbuch und sonst noch viele geheime Kunststücklein. Weiter gab es zwei Rechnungspraktiken; sie enthielten, was man vom Rechnungswesen in Handel und Wandel im allgemeinen und besonderen (z. B. Fruchtmaß, Weinrechnung u. dergl.) zu wissen nötig hatte. Vier Titulatur-, Complimentirbücher und Briefsteller gaben Regeln und Beispiele persönlichen und schriftlichen Verkehrs. Sieben Bücher handeln über spezielle der in den Kunst- und Wunderbüchern zusammengefaßten Gebiete, vier über Münzwesen. Journale finden sich noch immer nur zwei; eine Schrift handelt vom Buchwesen: Der anweisende Bibliothekarius ... und ordentlicher Catalogus der besten Bücher.

Von den 33 Schriften des Ostermeßkatalogs 1701 betreffen zehn, also fast das Drittel, Geschichte und Politik. Unterhaltungsschriften sind vier der hier verzeichneten Bücher: Talanders Durchlauchtigste Argenis, Curiose Diskurse von Wundern der Natur und an Menschen mit merkwürdigen Erzählungen, Philosophischer Feierabend, in sich haltend allerhand Sitten, Realien und Begebenheiten; aus dem Französischen Almahide von der Scuderie. Ein Complimentirbuch, ein Briefsteller, ein Reisebüchlein. Die übrigen Schriften verteilen sich auf Chiromantie und Behandlung der Wünschelruthe, Mathematik, Gnomonologie, Poetik und Metrik, Philosophie und Logik, Medizin, Unterricht. Unter den deutschen Schriften auge-

burgiſcher Konfeſſion finden ſich Oſtermeſſe 1690 (49 Artikel) vier, Oſtermeſſe 1701 (37 Artikel) acht Schriften wiſſenſchaftlichen Charakters, unter den katholiſchen nur 1701 zwei (unter neun); unter den 14 Schriften reformierter Konfeſſion aber befindet ſich Oſtermeſſe 1701 überhaupt nur noch eine in lateiniſcher Sprache (dagegen augsburgiſch 18, römiſch 20 lateiniſche Artikel). Die Rubrik der Teutſchen Juriſtiſchen Bücher enthält Oſtermeſſe 1690 ein einziges Buch, Oſtermeſſe 1701 zwei Bücher; die Medizin und Chymie dagegen zeigt Oſtermeſſe 1690 17 lateiniſche und 21 deutſche, Oſtermeſſe 1701 21 lateiniſche und 15 deutſche Schriften, und zwar befinden ſich unter den deutſchgeſchriebenen zahlreiche eigentliche Fachſchriften.

Die in den Meßkatalogen verzeichnete deutſche Litteratur, von der wir uns damit ein getreues Bild entworfen haben, bildet nach der lateiniſchen Gelehrtenlitteratur die zweite Hauptſchicht des damaligen Büchermarkts. Wir ſehen, wie mächtig in ihr das theologiſche Element vorwaltet, wie beſcheiden in ihrem Schatten die Gewächſe deutſcher Allgemeinlitteratur daſtehen. Spezielle und allgemeine Zeitſchriften, der Bildung dienende Lexika, überhaupt wertvolle Bearbeitung und Verarbeitung, gute deutſche Unterhaltungslitteratur höheren Schlags: alles das iſt nur in Anfängen vorhanden.

Unter dieſer zweiten liegt endlich noch eine dritte Schicht, von der die Meßkataloge keine der Wirklichkeit entſprechende Vorſtellung geben, die aber an Kraft und Urwüchſigkeit, Lebhaftigkeit der Produktion und Einfluß auf die breiten Volksmaſſen jener überlegen iſt. Nach Becher (1668)[22] waren, von der gelehrten lateiniſchen Litteratur abgeſehen, die „kurrenteſten Materien“: Schul-, Bet- und Hausbücher; Grillen- oder Narren-, auch Liebsbücher wie Eulenſpiegel, Francions Hiſtorien — alſo die Volksbücher: die Finkenritter, das Luſtige Lalenburg, Markgraf Walther, Herzog Ernſt, der Gehörnte Siegfried, die ſchöne Magelone und Meluſine, Eulenſpiegel, Fauſt, der ewige Jude, die Unterweiſung der ſieben weiſen Meiſter, Herr Triſtrant und Wigoleis, der Goldfaden, der liſt- und luſtige Soldat, der endlich verzweifelnde Academicus — neben den Hiſtorien- und Sagenbüchern gehörten ferner die Arznei-, Wetter-, Traum- und Rätſelbücher dazu. Die Unternehmer waren meiſt kleine Buchdrucker, die ſich neben dem Lohndruck oft ausſchließlich mit ſolchem Verlage — „gedruckt in dieſem Jahr“ — beſchäftigten. C. G. Trowitzſch, Buchdrucker in Küſtrin, ſagte

1780, seine Vorfahren hätten sich bei müßiger Zeit mit Verfertigung „allerley Lieder und Hausirbücher, als Eulenspiegel ꝛc.“ beschäftigt; „ich möchte,“ fährt er fort, „diese Sachen gern aufgeben, wenn ich andere Arbeit bekommen könnte; hier sind aber unendliche Schwierigkeiten.“[23] Endlich nennt Becher den Kalender. Kein Bauer ist so arm, sagt Adrian Beier 1690, der nicht jedes Jahr seinen Kalender kaufte.[24] Und um diese Litteratur herum endlich das Gestöber der Lieder, der Kometenschriften, der Blätter und Blättchen über Wundererscheinungen, Unglücksfälle, Kriegsereignisse; das ganze Gebiet der uralten „Neuen Zeitung“, ein selbständiger Nebenarm in der Entwickelungsgeschichte der brieflichen Zeitung, der nie in das eigentliche Zeitungswesen einmündet, sondern uns als solcher durch unsern ganzen Zeitraum begleitet: Schriftchen in ganzen und halben Bogen, sogar Viertelbogen; Einblattdrucke; vielfach mit Holzschnitten und Kupferstichen; von den spekulativen Kleinverlegern — meist unbedeutenden Buchdruckern — in Ries und Bogen an die Zwischenhändler abgegeben; im Einzelverkaufspreis herabgehend bis auf Pfennige.

Neben den drei Hauptgruppen des Büchermarkts, die wir kurz als die des gelehrten Buchhandels, des populären deutschen Groß- oder Meßbuchhandels und des Klein- oder Jahrmarktbuchhandels bezeichnen können, steht als eine besondere Gruppe die spezielle Produktion des Druckers und Druckerverlegers, namentlich des angestellten. Dieses Gebiet macht sich naturgemäß in den Meßkatalogen ebenfalls weniger bemerkbar: handelt es sich dabei doch hauptsächlich um amtliche und Gelegenheitspublikationen provinzieller, lokaler und persönlichster Natur. Von den 25, in einer Jubelschrift vom Jahre 1740 aufgezählten, in der Baumannschen Druckerei in Breslau von 1650 bis 1740 erschienenen Schriften kommen 35,2 % auf städtische und ständische Ordnungen und Verordnungen u. dergl., 26,7 % auf Leichenpredigten, Gratulationen, Todtenelogia, Lobreden, Hochzeitsgedichte, 9 % auf verschiedene Gelegenheitsschriftchen (Hauseinsturz, Jubiläum, Feuersbrunst), 6,7 % auf Schulreden und Schulaufführungen (das übrige verteilt sich), von einem Kalender abgesehen, zu gleichen Teilen auf Andachts- und Betbücher, auf Chronikalisches und auf Musik. Die Leichenpredigten, die Leichen-, Hochzeits-, Gelegenheitscarmina aber waren für die Zeit charakteristische Erscheinungen. Die Buchhändler und Buchdrucker selbst, die es, dem Vervielfältigungsmechanismus so

naheſtehend, ja immer beſonders geliebt haben und noch lieben, für ſie wichtige Ereigniſſe mit der Veranſtaltung ſtattlicher Druckſchriften zu begleiten, übten dieſe Sitte mit Vorliebe. Was für ſtattliche Hefte, in hohem Folio, erſchienen da nicht, wenn ein Gleditſch die Augen ſchloß, wenn ein Breitkopf den Herrn Sohn poſtulieren ließ! Sie huldigten indeſſen damit nur der allgemeinen Sitte der Zeit. Was die Leichenpredigten betrifft, ſo erſchienen ſie in dicken Bänden geſammelt — einzelne unſerer Bibliotheken verwahren noch heute tauſende[25a] dieſer Predigten und hunderte[25b] ganzer Bände davon — und ſind in den Meß- und Buchhändlerkatalogen ſtark vertreten; ſie bildeten einen wichtigen Handelsartikel. Selbſt einzelne jener anderen Gelegenheitsſchriften wurden darin aufgenommen; aber ihre Zahl war eine ganz ungleich größere. Gibt doch ſchon „Eines Edlen Rathes Kleider—Verlöbniß—Hochzeits—Kindtaufs—und Begräbniß—Ordnung“ in Thorn 1623 Beſtimmungen darüber, inwieweit jeder Rangklaſſe das Recht zuſtehe, Familienereigniſſe durch gedruckte Gedichte, Gratulationen, Beileidsbezeugungen u. ſ. w. verherrlichen oder beklagen zu laſſen, indem ſie für jede Rangklaſſe ein Maximum der Bogenzahl vorſchreibt.[26] Auch in unſerm Zeitraum haben die Behörden zu dieſer Produktion zum Teil in ſehr energiſcher Weiſe Stellung genommen. Die Hamburger Buchdruckerordnung (1651; Art. 6) verbot den Druck von Hochzeits- und Leichengedichten ohne vorherige Einſicht und Unterſchrift „derer, ſo Sie zu Ehren gemachet“; die Danziger Ordinantz (1684; Art. XXIII) verbot den Druck von Hochzeitsgedichten u. dergl. ſogar gänzlich, und noch im Jahre 1734 wurde das Verbot erneuert.[26a] Bei einer ſolchen Verbreitung bildete dieſe Litteraturgattung eine weſentliche Einnahmequelle für die Drucker — und für Profeſſoren, Schullehrer und Geiſtliche. In Dresden wurde z. B. 1678 nach erfolgtem Proteſt der beiden beſtehenden Druckereien die Errichtung einer dritten Druckerei zwar zugelaſſen, aber nur mit dem gleichzeitig an die letztere ergehenden Verbot, Leichenpredigten und Carmina zu drucken.[27] Übrigens war dieſe Litteratur auch in typographiſcher Hinſicht nicht ohne Bedeutung, denn ſie verlangte beſonders anſehnlichen Satz und einen nicht geringen Reichtum an Lettern. Andere für die damalige Zeit kennzeichnende Schriften, die hierher gehören, waren die Pamphlete, die von Haus zu Haus herumgetragen wurden, und die in den größern Städten faſt zu den täglichen Erſcheinungen gehörten, oder Druckblätter wie die Neujahrs-

wünſche, die ſchon im 16. Jahrhundert unter Glas und Rahmen an den Wänden der Wohnſtuben aufgehängt wurden.

Betreffs der Geſtaltung des Büchermarkts, wie wir ſie vorhin gekennzeichnet haben, macht ſich vielfach ein ziemlich deutliches Unbehagen geltend. Es beſtand ein unbeſtimmtes Drängen und Taſten nach neuen Formen und Inhalten auf Seiten des Buchhandels, des großen gebildeten Publikums, der ernſthaften Gelehrtenwelt. Auf die Unzufriedenheit des Buchhandels iſt an ſich das geringſte Gewicht zu legen. Er klagte über die mangelnde Kaufluſt des Publikums; wann hätte er es nicht gethan? Immerhin kann man aus der ewigen Klage den Klang der Zeit heraushören. Der beſte Handel, hieß es damals, ſei in den Univerſitätsſtädten. Je ſchwächer das gelehrte Element war, deſto häufiger war die Klage des anſäſſigen ſtädtiſchen Sortimenters, daß faſt niemand als „Kirchen, Schulen, dürftige Paſtoren, arme Studenten und Schüler“[28] Bücher kaufe. Was das gebildete Publikum betrifft, ſo ſpricht ein um die Wende des 17. Jahrhunderts geſchriebenes Büchlein[29] in kräftigen Worten ſeinen Ekel und Überdruß gerade über diejenigen beiden Punkte aus, die ſich uns als die beiden Hauptmerkmale des alten Büchermarkts zeigten: gegen die ſpezielle gelehrte und die allgemeine theologiſche Litteratur, die ewigen Poſtillen und Poſtillenreuter, mit denen man ganze Ströme verſchütten könnte, und die ewigen Syſtemata, Tyrocinia, Compendia, Enchiridia ꝛc. in Theologie, Jurisprudenz, Medizin und Philoſophie. Was jetzt endlich nötig ſei, das ſeien allgemeinverſtändliche Schriften über Natur und wieder Natur, Mathematik und Mechanik, über die „notabeln Veränderungen, Kriege, Staatsbegebenheiten, Geſandtſchaften, importanten Allianzen“ und die vielen andern denkwürdigen Zufälle der Völker, der Reiche und Republiken. Das ſeien nützliche Werke!

Die Gelehrten endlich klagten vielfach über die Sprödigkeit der Verleger ihren Angeboten gegenüber.[30] An ſich gewiß ein gutes Zeugnis, das ſie damit der fortſchreitenden Lebendigkeit des Buchhandels und der Litteratur ausſtellten. Beachten wir dabei eine in zwei Punkten unrichtige Auffaſſung von der Stellung des Verlegers gegenüber der litterariſchen Produktion. Man ſah dabei erſtens den Verleger als den Mann an, der die Werke und Werkchen, die der Gelehrte in ſeiner Klauſe erzeugte, dankbar in Empfang zu nehmen gleichſam verpflichtet wäre. „Die einem Autori eine Materiam abhandeln“, das iſt die Defi-

nition der Buchverleger in Bechers Politiſchem Diskurs (1668).[31] Ähnlich redeten freilich die Buchhändler ſelbſt. Die Baſeler Buchdrucker erklärten 1724: „Verlags Bücher ſind dieſe: Wann ein Buchhändler einem Mann ein Manuſkript, ſo dieſer entweder componirt oder translatirt und ſein baares gelt abkauft und hernachen auf ſeine Köſten drucken läßt hiemit ſich zum Proprietär des Buches macht.“[32] Eine ſo paſſive Rolle ſpielte aber der Verleger durchaus nicht immer. In einer Schrift vom Jahre 1726 heißt es: „Wer mit Büchern handeln will, der muß zuſehen, daß er dergleichen Gut ſich anſchaffe, und dabey gute Autores ſuche, dieſelbe aufmuntere, ſie bezahle.“[33] So ſind die verbeſſerten Klaſſikerausgaben der Gleditſch und Weidmann zum beſten Teil von den Verlegern ausgegangen. Daß ſie von Carpzow darauf aufmerkſam gemacht wurden, ändert daran nichts. Sie machten den Gedanken zu dem ihren, den Gedanken zum Geſchäft und gewannen von ſich aus verſchiedene junge Gelehrte zu ſeiner Ausführung, zur Herſtellung von Klaſſikerausgaben im Geiſte Minellis und nach dem Beiſpiele von Cellarius.[34] Der erſte Punkt aber hängt unmittelbar zuſammen mit einem zweiten. Denn gewiß war dieſe Initiative auf dem eigentlichen gelehrten Gebiete geringer, und gewiß war es vielfach nicht urſprünglicher Anſtoß, ſondern, was auch Becher natürlich vorausſetzt, das Verhalten dem Angebote gegenüber, worin ſich die aktive Rolle des Verlegers bethätigte. Was entſchied dabei? Nach Leibniz waren die Buchhändler erfüllt von Geldgier und Unwiſſenheit. Deshalb ſeien ſie dem Angebot gegenüber ſo heikel. „Sie wiſſen nicht, was wählen, und trauen den Gelehrten nicht, da ſie glauben, dieſe verſtehen mehr was gelehrt, als was verkaufbar ſei.“[35] Es entſchied mit andern Worten nicht, wie die Gelehrten es vielfach als ſo ſelbſtverſtändlich forderten, das Intereſſe der Wiſſenſchaft an ſich; auch nicht, wie es die Moraliſten verlangten, der moraliſche Wert der Produktion; ſondern dies: daß der Buchhändler verdienen wollte. Darin liegt an ſich kein Tadel. Wenn der Buchhändler nicht verdient, kann er auch nichts nützen. Gerade in letzterer Beziehung waren es freilich ſchon damals die Buchhändler, die ſich vor der Welt gern ſelbſt als die uneigennützigen Pfleger alles Guten und Edlen aufſpielten. Hartung in Königsberg gab zu Ende unſeres Zeitraums als die Grundſätze, denen der Verleger bei der Auswahl des Angebots folge, an: Abweiſung alles Thörichten und Unreinen, auch wenn es dem herrſchenden Geſchmack ent-

ſpreche; Beſſerung ſeiner geliebteſten Landsleute und ihre tiefe Gründung in der Tugend.[36] Wenn es darauf ankam, ſprach man freilich anders. Als ein Berliner Buchhändler im Jahre 1690 um Schutz ſeines Buchhandels einkam, damit nicht „Kirchen Schulen und gemeinen beſten Schaden zugezogen werden möge", machte einer ſeiner Konkurrenten auf der Eingabe die Randbemerkung: „Kirchen und Schulen, ach Gott der theure nahme dein! der muß ſeines Geitzes, Neides und Bosheit Deckel ſeyn".[36a] Die fünf Regeln, die Becher dem Buchverleger für ſeinen „mißlichen Handel" gab[37], ſind nüchterner als die Hartungſchen. Seine zweite Regel ſagt: Du ſollſt nur Materien von bewährten kurrenten Autoren einhandeln.

Der Buchhandel richtete ſich aber durchaus nicht immer nach jenen ſchönen Hartungſchen Grundſätzen, er ſah ſich auch nicht immer nach bewährten Autoren, wie Becher ſie verſtand, ſondern eben nach bewährten Büchern, wie er ſie verſtand, um. Waren ſie gut: gut; waren ſie ſchlecht: auch gut; unter Umſtänden: deſto beſſer.

Was aber die Verlegerſpekulation betrifft, wie bedeutend muß ſie auf dem allgemeinen Gebiete gangbarer Bücher geweſen ſein, wenn Leibniz 1669 ſagen konnte, daß es in jeder größern Stadt durch ganz Deutſchland hin dienſtbare Geiſter gäbe, „und wäre es gleich nur ein Famulus, den der Buchhändler auf der Straße aufgerafft, zu ſeinem Correktor gemacht und Bücher zu ſchreiben — hilf Himmel — wie jetzo allgemein, halte. Keine Meſſe geht vorbei, daß nicht eine Maſſe ſolcher Scharteken herumfliege, darin ohne Scheu die Bücher ganze Bogen weiſe ausgeſchrieben werden."[38] Mit den 1670er Jahren tritt uns die beſondere techniſche Bezeichnung „Durchſeher" für buchhändleriſche Bücherfabrikanten entgegen, die neue Ideen, populäre Litteraturprodukte, die guten Abſatz erzielt hatten oder verſprachen, ausbeuteten — gewöhnlich, indem ſie ſie mit verändertem Titel nachdruckten.[39]

Darin, daß ſie das erſte große Merkmal des Gegenſatzes zwiſchen den Gedanken der Wiſſenſchaft und den Sachen des Buchhandels ſind, beſteht die Bedeutung der tief- und weitgreifenden Gedanken, die Leibniz in den Jahren 1668/69 entwickelte.[40]

Leibniz erſehnte und erſtrebte eine Wiederbringung, Aufrichtung und Verbeſſerung der Wiſſenſchaften und Künſte. Seine Vorſchläge gruppierten ſich um drei Grundgedanken: die Aufrichtung einer deutſchen Societät,

die Gründung einer gelehrten Halbjahrszeitschrift (Semestria oder Nucleus librorum), beides nach englisch-französischem Muster, und die Reform der Oberleitung des deutschen Bücherwesens. Was den dritten dieser Grundgedanken betraf, so war der Zeitpunkt zu seiner Verwirklichung, wie Leibniz wenigstens glaubte, ein besonders günstiger. In Mainz mit der Ordnung der Bibliothek des Barons J. C. v. Boineburg, des vertrauten Ratgebers und ehemaligen Ministers des Mainzer Kurfürsten, beschäftigt, gewann er durch diesen Fühlung mit dem Kurfürsten selbst. Freundschaftlichen Mitteilungen aus Wien glaubte er entnehmen zu dürfen, man sei dort der schimpflichen Streitigkeiten, die die beiden zum Bücherkommissariat zu Frankfurt Verordneten in einem Injurienprozeß gegeneinander ausfochten, überdrüssig und fast nicht ungeneigt, sich solcher Angelegenheiten zu entschlagen und sie einem näher gelegenen Stande zu übertragen, sonderlich aber Kurmainz, als dessen Erzkanzlertum alles Schrift- und Buchwesen ohnedem verwandt sei, sodaß also dadurch die Oberleitung des ganzen Bücherwesens und rei literariae durch ganz Deutschland an Mainz gezogen würde. An den nachdrücklichsten Bemühungen, seine Pläne zu verwirklichen, hat es Leibniz nicht fehlen lassen, und an Gönnern von Bedeutung hat es ihm nicht gemangelt. Eine ganze Reihe von Denkschriften und Briefen, teils im eigenen, teils in Boineburgs Namen, hat Leibniz verfaßt und an Boineburg und den Mainzer Kurfürsten, an Kaiser Leopold, an Lambeck (Rat, Historiker und Bibliothekar des Kaisers), den Reichsvizekanzler Reichsgrafen v. Königseck, den kurfürstlich Mainzischen Rat und Residenten zu Wien Dr. Christoph Guden gerichtet.

Dem Mainzer Kurfürsten sollten zwei Unterbeamte, ein katholischer und ein protestantischer, zur Seite stehen, damit nicht infolge protestantischen Argwohns die Sache durch Gegenbestrebungen von der Leipziger Messe aus vereitelt würde. Man sollte sich vielmehr in die Religionsunterschiede nicht mischen, und Mainz sollte sich als Nachbar Frankfurts mit Sachsen als dem Lande der Leipziger Messe ins Einvernehmen setzen. Mit dieser neuen Oberbehörde aber sollte — unter Mainz als Vorstand — die Gründung eines Gelehrtenvereins verbunden werden, der das Bücherwesen aufbrächte.

Welches sind die Aufgaben dieser staatlich-gelehrten Oberdirektion? Die erste Aufgabe besteht in der Besorgung, nicht nur, wie bisher, der Privilegsache, sondern auch der Prüfung und Censur der Bücher. Sie

hat zu geſchehen durch die nächſte Univerſität des Landes. Der Maßſtab iſt das Intereſſe des Staates, der Frömmigkeit und der guten Sitten. Aber ſie hat zu beſtehen nicht nur, wie üblich, in nachträglicher öffentlicher Konfiskation, wodurch bisweilen die Bücher nur mehr bekannt und geſucht würden, ſondern darin, daß man bei Zeiten auf die Bücher Kundſchaft lege, damit der Kommiſſar nicht der letzte ſei, der erfahre, was jedermann wiſſe, und ſie gleich anfangs in der Stille unterdrückt werden könnten.

Die zweite Aufgabe aber iſt die, den Buchhändlern annehmliche und nützliche Vorſchläge zu machen, ſie von teils liederlichen, teils gefährlichen Scharteken abzubringen; wenn die opera zu groß ſind, ſie zum Zuſammentreten in Kompagnien anzulocken, aber auch ſonſt ſie zu Verlegung realer Werke zu veranlaſſen. Vor dem Kriege hat der Frankfurter Buchhandel ſehr floriert, jetzt haben ihn Holland, Genf, Lyon faſt an ſich gezogen: die deutſchen Buchhändler müſſen zu Nachdruck und Überſetzung fremder rarer, kuriöſer und nützlicher Hauptbücher gebracht werden. Auch ſollen die Gemüter durch Specimina, genaue Kataloge und andere ein Licht ins Publikum gebende Unternehmen enkuraſchirt und gewonnen werden. Ja der Mainzer Kurfürſt ſoll eine Reichsbuchhandelsordnung erwirken: „Ordinationem librariam concipi faciat, qua Bibliopolae, ſowohl die Verleger, als herumbträger und Krämer, dann auch Buchbinder und Buchdrucker teneantur. Ordinationem illam faciat approbari in hodiernis comitiis.“ Endlich drittens ſollen durch ſolche Gelegenheit die Gelehrten und Kuriöſen durch ganz Deutſchland nach dem Exempel anderer Nationen zu Korreſpondenzen, Kommunikation, näherer Verſtändnis aufgemuntert werden. Die Engländer haben ihre Societät, die Florentiner ihre Akademie, die Pariſer ihr Journal! Die deutſche societas eruditorum, mit dem Sitz in Frankfurt, ſoll eine Univerſalbibliothek, Univerſalindices herſtellen; ſoll ſich in Verbindung ſetzen mit den königl. franzöſiſchen und engliſchen Societäten, den italieniſchen Akademien. Und fügen wir endlich einen Lieblingsgedanken Leibnizens hinzu, der ſich ebenfalls unmittelbar aus ſeinen Vorausſetzungen und Zielen ergibt, wenn er ihn auch erſt ſpäter zur Sprache gebracht hat: die Begründung eines Gelehrten-Schutzvereins, einer Subſkriptionsgeſellſchaft zum Schutze gegen die Ausbeutung und Übervorteilung des Gelehrten durch den Buchhändler, durch welche Geſellſchaft die Gelehrten ihre Bücher ſelber abzuſetzen im ſtande ſein ſollen.

Das Hauptwerkzeug zur Lösung der dritten der soeben genannten Aufgaben ist die Semestria oder der Bücherkern.

„Man hat der lateinischen Übersetzung des französischen Journals ein Privilegium gegeben", schreibt darüber Leibniz an den Kaiser und andere; „unser Werk behandelt Bücher, die uns angehen, es ist das Werk eines Deutschen in Deutschland über in Deutschland erscheinende oder nach Deutschland kommende Werke." Leibniz beabsichtigte ursprünglich die Arbeit selbständig und ohne Privilegium anzufangen; aber auf den dringenden Rat seiner Freunde erkundigte er sich „mittelbar und in aller Stille" bei den Buchhändlern. „Die sind aber alle geschwind herausgefahren, daß sie ein so kostbares, mühsames, gefährliches Werk ohne eine besondere Versicherung und Privilegium nicht auf sich nehmen könnten." Der Frankfurter Meßkatalog gibt nur Titel, und diese treffen oft nicht einmal den Inhalt: sie sind zu kurz oder zu groß und zu hochtrabend. Ganz anders der Bücherkern — ausgearbeitet gleich nach der Frankfurter Messe, dann auf die Leipziger gebracht und hier verbreitet: er würde kurz der vornehmsten Bücher Zweck, Inhalt und denkwürdigste Sachen angeben, fast nach Art des französischen Journals, das aber zu spät zu den Deutschen kommt und die in Deutschland gedruckten Bücher fast nie berührt. Leibniz veranschlagt den Umfang des Bücherkerns auf halbjährlich zwei bis drei Quartbände. Er soll erstens Berichte von Autoren über allerlei Erfindungen, Bedenken, Anmerkungen, neue Gedanken bringen, über die sie kein ganzes Buch schreiben wollen. Er bringt zweitens den eigentlichen Bücherkern, d. h. kurze Inhaltsangaben der neuen Bücher; ohne Kritik; wenigstens nur mit einer in Lob oder Schweigen bestehenden; durch Lob und Schweigen soll indes so deutlich gesprochen werden, daß jeder, der zu lesen versteht, weiß, was zu wissen nötig ist. Drittens soll das Werk „gleichsam ein bureau d'adresse général des gens de lettres" sein: d. h. es soll Gelehrten, die „nützliche Werke vorhaben und keine genugsame Gelegenheit zum Verlag wissen, bester Maßen an die Hand gehen". Viertens sollen jedesmal auch einige der besten Bücher älterer, alter und ältester Zeit ausgezogen werden — sodaß mit der Zeit eine kurze Allgemeinbibliothek der besten Bücher entsteht (der Maßstab dabei ist: Wahrheit und Nutzen fürs Allgemeine), samt Kenntnis und Geschichte des Bücherwesens. Fünftens soll ein Anhang für Codices, sonstige hinterlassene Manuskripte (Briefe, Dissertationen, zerstreute Auf-

ſätze u. dergl.) und endlich ſechſtens ein letzter Abſchnitt für desiderata literaria oder consultationes de literis emendandis beſtimmt ſein. General- und Particularregiſter haben das Werk zu vervollſtändigen. Die Krönung des Ganzen aber wird einſt die Verfertigung einer Encyklopädie und eines Univerſalatlaſſes mit Tafeln, Figuren, Zeichnungen und Abriſſen ſein. Und von allem gilt: „Es wäre aber alles deutſch zu ſchreiben, einesteils, damit dem Ausland gezeigt würde, daß auch wir etwas ſchreiben können, das ſie bedauern müßten nicht zu verſtehen, andernteils um den Beſtrebungen unſerer Landsleute entgegenzukommen. Denn es läßt ſich nicht leugnen, daß im Ausland der Geiſt merkwürdig geſchärft und die Teilnahme wachgerufen wird, indem ſelbſt Weiber und Kinder, oder Leute, die vom Beſuch gelehrter Schulen durch ihre Verhältniſſe abgehalten worden, nichtsdeſtoweniger ſich die Möglichkeit offen ſehen, mit allen Künſten und Wiſſenſchaften bekannt zu werden . . Wer durch Ungeduld, oder ungünſtige Lage vom Latein ausgeſchloſſen iſt, iſt als zur Unwiſſenheit verdammt zu achten — ein großer Schade fürs Allgemeine.“ Der Nutzen des Bücherkerns beſteht in einer leichtern Überwachung durch den Staat, erhöhtem Abſatz für den Buchhändler und vollſtändiger und zuverläſſiger Überſicht und Kenntnis der Litteratur für das Publikum, ohne daß es genötigt iſt, jedes Buch kaufen zu müſſen.

Wäre der Plan zu ſtande gekommen, ſo hätte Leibniz die Stelle der bisherigen Bücherkommiſſare eingenommen; Boineburg hat ihn durch Lambeck dem Kaiſer ausdrücklich als den neuen Unterſucher, Aufſeher, Anreger und Verwalter des Buch- und Litteraturweſens Deutſchlands empfohlen. Woran er geſcheitert iſt, leuchtet ein: er mußte allein daran ſcheitern, daß man in Wien ernſtlich natürlich keineswegs gemeint war, eins der wichtigſten, bisher eiferſüchtig gewahrten kaiſerlichen Regale an Kurmainz auszuliefern. Es kam hinzu, daß man in dem geplanten Bücherkern ein in die Hände der Gelehrten gelegtes Seitenſtück zu dem römiſchen des Magisterium Sancti Palatii ſah, wie ſehr auch Leibniz betonte, daß in dem ſeinigen ja kein Urteil gefällt und keine Cenſur geübt werden würde. Leibniz hat nicht nur die geplante Änderung des Bücherkommiſſariats nicht herbeiführen, ſondern nicht einmal ein Privileg auf ſeinen Nucleus librorum, ganz abgetrennt von allen übrigen Beſtrebungen, erwirken können. Der Kurfürſt von Mainz ſelbſt hat ſich übrigens in der ganzen Angelegenheit abwartend verhalten.

Dieſe Leibnizſchen Gedanken: iſt es nicht, wie wenn in uraltes Erdreich friſche Wurzeln eingeſenkt würden? Buchhändleriſch, wie es zunächſt ſcheint, großenteils gefährliche und unmittelbar verkehrte Gedanken, namentlich mit ihrem Grundſatz: nur wertvolle Produktion zu Druck und Vertrieb zuzulaſſen, die übrige zu unterdrücken. Ging doch Leibniz ſo weit, vorzuſchlagen, daß kein Buch gedruckt werden dürfe, an dem der Autor nicht an vorausgeſchickter Stelle angezeigt habe, was er damit dem Staate Nützliches, andern bisher Unbekanntes geleiſtet habe. Und welche Bevormundung damit in ſtaatlicher und litterariſcher Hinſicht! Die merkwürdige Stelle lautet: „Die Schäden im Buchhandel ſind zahlreich und groß und dem Staate außerordentlich ſchädlich. Sie beſtehen darin, daß ſtets das Beſte nicht gedruckt wird. Gedruckt wird viel Verderbliches, noch mehr Überflüſſiges und alles, was verwirrt iſt; und was nicht erbärmlich oder lächerlich und noch dazu ſchädlich iſt, findet keinen Abſatz. Es ſind darum Maßregeln zu ergreifen, um den Vertrieb ſchlechter und überflüſſiger Schriften zu verhindern und einzudämmen, denjenigen guter Schriften zu unterſtützen. Dasſelbe gilt aber auch für den Druck. Es müßte keine Schrift gedruckt werden dürfen, von der der Verfaſſer nicht in einem Vorwort angegeben hätte, was er darin bisher Unbekanntes zum Nutzen des Gemeinweſens geleiſtet habe.“ Und doch zugleich welche tiefgreifenden, die wichtigſten Intereſſen des Buchhandels treffenden Gedanken! Zeitſchrift, Katalog: darin ſind ſie vereinigt. Und zuſammen mit den Plänen, die die Entwickelung des Bibliotheksweſens und die ſyſtematiſche Pflege der Unternehmung betrafen, hat Leibniz ganz vom Standpunkt der Bedürfniſſe der Wiſſenſchaften, nicht des Buchhandels und allgemeinſter litterariſcher Bedürfniſſe aus die für die Entwickelung der neuen Momente wichtigſten Richtlinien angegeben, wie ſie teils unmittelbar, teils mittelbar für die eigenſten Intereſſen des Buchhandels von der größten Bedeutung waren.

Von dem Gedanken der Zeitſchrift gingen Leibniz' Pläne aus, und in ihm haben ſie ihren Halt und Gehalt. Und Leibniz hatte richtig geſehen; er war die Verkörperung ſtarker und wirklich vorhandener Bedürfniſſe. Nur daß ſie alle ſich nicht auf dem Wege der Willkür ſtaatlich-gelehrter Geſetzgebung entfalteten: „maßen ohne das,“ ſagt Leibniz ſelbſt, „bey den gelehrten ſich alles allmählich zu ſolcher verbeſſerung disponirt, und der Engliſchen societät, der Florentiniſchen

Academie, des Roman- und Pariſiſchen Journals zu geſchweigen, die Eruditi in Teutſchland ein gleiches zu thun ſich allmählich ſchicken und ferner ſchicken möchten". Die gerade damals anhebende neuzeitliche Entfaltung des Zeitſchriftenweſens iſt, nach der ſich anſpinnenden innern Umwälzung des Büchermarkts ſelbſt, das zweite Hauptmerkmal der fortſchreitenden Bewegung der deutſchen litterariſchen Welt.

Erweitern wir den Begriff der Zeitſchrift zu dem der periodiſchen Litteratur überhaupt.

Seit dem 12., 13. Jahrhundert beſtand ein des Ordinari-Boten, ſeit Beginn des 16. Jahrhunderts ein der Ordinari-Poſt ſich bedienendes, den Intereſſen der Politik und des Handels dienendes briefliches Zeitungsweſen. Die geſchriebene Fuggerzeitung, erhalten in den Jahrgängen 1568—1604, zeigt uns das Zeitungsweſen bereits in vollendeter Geſtalt. Aus allen Weltteilen laufen die Nachrichten ein. Alles, was auf dem gewöhnlichen Verkehrswege und am regelmäßigen Poſttage — mit der Ordinari-Poſt — eintrifft, wird im Zeitungskontor von Jeremias Kraſſer, Bürger und Zeitungsſchreiber in Augsburg, in ſomit regelmäßig erſcheinenden „Ordinari-Zeitungen" zuſammengeſtellt; daneben erſcheinen Beilagen mit dem Allerneueſten als „Extraordinari-Zeitungen". Die Nummer koſtete 4 Kreuzer, der Jahrgang in Augsburg ſelbſt einſchließlich der Zuſtellung 25, die Ordinari-Zeitungen allein koſteten 14 Gulden.[41]

Damals begannen Buchdruck und Buchhandel in die Entwickelung des Zeitungsweſens einzugreifen. Was haben ſie ihm geleiſtet, was konnten ſie ihm bei einer bereits ſo hochentwickelten Organiſation noch leiſten? Viel genug, wenn man nicht vorzieht zu ſagen: alles. Weder die Zeitungsſchreiber und ihre Abnehmer noch die Fugger haben daran gedacht, ſich für ihre Zeitungen des Drucks zu bedienen. Gerade das bezeichnet ihren Charakter. Es ſind ſamt und ſonders, will man ſie in der Hinſicht, die hier in Betracht kommt, kennzeichnen, gleichſam Privatzeitungen. Mochten die Zeitungsſchreiber auch zahlreich ſein: wie klein mußten die „Auflagen" dieſer Zeitungen, die wöchentlich fertiggeſtellt werden mußten, ſein! Wie ſehr waren ſie noch ebenſo, wie die alten Briefe, auf das Umlaufen angewieſen! Wie teuer mußten ſie ſein! Das alles entſprach ganz dem Kreiſe der Abonnenten: einer kleinen Zahl von Fürſten, Großkaufleuten, Magiſtraten, Staatsmännern.

Als wollte uns die Geſchichte des Zeitungsweſens ein beſonders anſchauliches Beiſpiel des immer raſchern Zeitmaßes, in dem das geiſtige und Verkehrsleben eines Volks ſich vollzieht, vor Augen führen, ſo haben die Zwiſchenräume, in denen die gedruckten Zeitungen erſchienen, alle Stadien durchlaufen: von der Jahreszeitung an über die Halbjahrs- und Monats- zur Wochenzeitung, bis in unſerm Zeitraum der Geiſt des Zeitungsweſens die Hände nach der täglichen Zeitung auszuſtrecken beginnt.[42]

Die erſten gedruckten Zeitungen waren auf Relationen und Ordinarizeitungen beruhende Zuſammenfaſſungen oder Überſichten über die hiſtoriſch-politiſchen Ereigniſſe des vergangenen Jahrs oder mehrerer Jahre oder Monate des vergangenen Jahres, Jahrbücher und Monatshefte, die man um ſo richtiger mit den politiſchen Jahresüberſichten unſerer Volkskalender verglichen hat, als die „Poſtreuter", die jährlich erſchienen, ja in der That Kalender, die die wichtigſten Ereigniſſe des Jahrs verzeichneten, waren; in Berlin beginnen ſie mit dem Jahre 1572. An der Spitze der „Relationen" ſteht die Kölner Relatio Historica von 1584, die Kölniſchen Händel von 1580 bis September 1583 umfaſſend. Dann folgen die Meßrelationen: die Überſichten auf die Ereigniſſe in ganz Europa ausdehnend, ihr regelmäßiges halbjährliches Erſcheinen der Organiſation des Buchhandels des Meßzeitalters verdankend: die erſten in Köln 1588; die Frankfurter (ſeit 1591) bis ins 19. Jahrhundert laufend. Neben den Halbjahrsüberſichten Monatsüberſichten desſelben hiſtoriſch-politiſchen Charakters bei einem Regensburger Buchdrucker 1588, einem Wiener Buchdrucker 1595, einem Nürnberger Verleger 1596; andrerſeits in Frankfurt a. M. Relationes historicae quinquennales, 1595 und 1601, die erſte bei Paul Brachfeld, daneben z. B. in Rorſchach 1598 eine Jahresüberſicht.

Das eigentliche Zeitungsweſen hebt mit der gedruckten Wochenzeitung an. Gerade in die Zeit des Beginns unſerer zweiten, mittlern Hauptperiode führen die älteſten Spuren: 1566 druckten Straßburger und Baſeler Offizinen Zeitungen mit fortlaufenden Nummern. Die erſte bekannte gedruckte Wochenzeitung iſt der faſt vollſtändig erhaltene Jahrgang 1609 einer Straßburger Zeitung, die damals ſchon etliche Jahre beſtand; ihr Herausgeber war der Straßburger Buchhändler Johann Carolus. Weiter ſind bis zum Schluſſe des Dreißigjährigen Kriegs die erſten ge-

druckten Wochenzeitungen einzelner Städte in Jahrgängen oder Wochennummern erhalten oder als bestehend nachweisbar: in den Jahren 1615—1619 in Frankfurt, Wien, Hamburg, Berlin, Hildesheim; in den zwanziger Jahren in Nürnberg, Köln, Braunschweig, Rostock, Magdeburg, Augsburg, München, Hamburg; in Erfurt 1630, in Leipzig 1633. Frankfurt a. M. hatte 1617 zwei, 1619 drei Zeitungen, seit 1628 eine Zeitung, seit 1633 wieder zwei Zeitungen; Nürnberg hat 1620, Hamburg um 1635 drei Zeitungen; Leipzig hat 1634 zwei, kurz darauf wahrscheinlich drei, 1642 zwei Zeitungen, von da bis 1649 infolge schwedischen Verbots keine Zeitung. Es waren dieselben Jahrzehnte, in denen auch die ersten ausländischen gedruckten Wochenblätter entstanden: die Nieuwe tijdinghen (die spätere Gazette van Antwerpen) 1605, in London die Weekely Nevves from Italy etc. 1606, in Amsterdam 1623 der Courant, 1631 die Pariser Gazette, 1641 die Lissaboner Gazeta, 1648 der Sincero in Genua. Die meisten der genannten deutschen Blätter haben schon vor dem Jahre, in dem sie für uns sichtbar werden, bestanden, wie auch in mehreren Fällen, so in Nürnberg, Leipzig, das Bestehen anderer Zeitungen schon vorher mit Sicherheit anzunehmen ist. Von den soeben aufgezählten etwa dreißig deutschen Zeitungen wissen wir mit Bestimmtheit von dreizehn, daß sie von Buchdruckern (Wien 1615, Rostock 1625, Magdeburg 1626, Nürnberg und Augsburg 1628, Köln 1630, München 1631, Leipzig — zwei — 1634, Rostock 1635; vielleicht Frankfurt 1633) oder Buchhändlern (Straßburg 1609, Frankfurt a. M. 1615 und 1619), von drei, daß sie von Postmeistern herausgegeben wurden (Frankfurt 1617, Köln 1620, Hamburg 1640). Von den übrigen Blättern sind aller Wahrscheinlichkeit nach mehrere Unternehmungen von Zeitungsschreibern, einige andere von Postmeistern herausgegeben worden. Weder vor noch — und noch weniger — seit der Begründung der gedruckten Wochenzeitungen kann von einem ausschließlichen Rechte Taxisscher oder territorialer Post auf die Herausgabe von Zeitungen die Rede sein. Gerade in Frankfurt und Leipzig aber wurde auf Veranlassung der Postmeister, die sich an beiden Orten erst nachträglich, eifersüchtig auf die neue Konkurrenz, in das Druck-Zeitungsunternehmen eindrängten, von Kaiser (1628) und Kurfürst (1665) der falsche Satz aufgestellt, die öffentlichen Zeitungen seien der Post „annex" und stets so gewesen: ohne daß indes hier wie anderwärts der Buchdrucker und Buchhändler

aus dem Gebiet des Zeitungsunternehmens verdrängt worden wäre. Einige der gedruckten Wochenzeitungen dieſer Zeit ſind kaum ein Jahr lang erſchienen; von kurzem Beſtande waren faſt alle. Nur einige ſind von langer Dauer geweſen: die Braunſchweiger (ſeit etwa 1620) iſt noch 1659, die Straßburger (1609) noch 1649 nachweisbar und hat wahrſcheinlich bis zum Ende des Jahrhunderts beſtanden; die Magdeburger (1626) beſtand bis ins 18. Jahrhundert, und ſpäter hat ſich aus ihr die jetzige „Magdeburgiſche Zeitung" entwickelt; neben ihr iſt es nur die gegenwärtige „Augsburger Abendzeitung", die bis in dieſe Zeit zurückreicht (1627; oder ſchon früher?). Auf den Buchhändler aber in ſeiner vollen Unternehmerthätigkeit auf dieſem Gebiete wirft ein erwünſchtes Schlaglicht ein gedruckter Ankündigungsbrief — ſchon die Exiſtenz eines ſolchen gehört ſelbſt dazu — Schönwetters in Frankfurt a. M. vom Jahre 1620. Er gab eine gedruckte Wochenzeitung heraus; die Nummer koſtete einen Kreuzer oder im billigſten Falle das Buch 40 Kreuzer (ſie war alſo mindeſtens viermal ſo billig wie die geſchriebene Fuggerzeitung). Er gab ferner geſchriebene Zeitungen heraus. Er lieferte weiter „Particularitäten" und Geheimniſſe (Separatnachrichten, die wegen ihres intimen Charakters abgeſondert wurden), die er vom kaiſerlichen Hofe, von königlichen und fürſtlichen Höfen und ihren Räten in ziemlicher Anzahl erhielt: er beſaß alſo ausgedehnte und wertvolle Verbindungen. Er vermittelte endlich den Bezug ausländiſcher Blätter: für einen Preis von 20 Gulden jährlich lieferte er alle Zeitungen, ober- und niederländiſche, italieniſche, franzöſiſche und engliſche. Fügen wir hierzu noch einige Sätze aus den Vorworten eines Öttinger Buchdruckers zu den Jahrgängen 1627 und 1631 ſeiner Nürnberger Wochenzeitung. Die Natur des Menſchen, ſagt er, finde beſondern Gefallen an neuen Zeitungen. Die gewöhnlichen geſchriebenen Aviſen ſeien aber bei weitem ſchwieriger und langſamer zu leſen, als gedruckte, und deshalb habe er ſeinem ordentlichen Berufe gemäß ſich vorgeſetzt, die wöchentlichen Zeitungen des Jahres auch forters unter ſeine Preſſe zu nehmen. Er verſprach, alle aus Hoch- und Nider Teutſchland, Frankreich, Italien, Hiſpanien, Engelland, Holland, Öſterreich, Hungern, Böhemb, Polen, Preuſſen, Schweeden, Sibenbürgen, Türkey und andern Orten der Welt ihm zur Hand kommenden geſchriebenen Exemplare aufs treulichſte im Druck zu veröffentlichen: er bezeichnete damit ſeine Zeitung als ein Blatt

mit Originalartikeln, das nicht aus andern gedruckten Zeitungen entlehnte.

Das Format der Wochenzeitungen ist durchgehend das Quart, der Umfang ein bescheidener: fast ausnahmslos nur der von zwei Blättern; auch Einblattnummern kommen vor. Nur vereinzelt begegnen Nummern mit vier Blättern, wie eine Hildesheimer Nummer, 1620, und die meisten Nummern eines Nürnberger Jahrgangs aus demselben Jahre. Wie im Format, so erinnern die Zeitungen auch im Titel, im Gegensatz zur modernen Zeitung, an das Buch: sind sie doch in der Hauptsache nichts weiter als lieferungsweise erscheinende Chroniken, Jahrbücher. Der Generaltitel wurde der ersten Nummer beigefügt, nicht erst zuletzt gedruckt: er ist meist lang und umständlich, die Zeitungen mit ganz einfachem Kopfe sind Ausnahmen; charakteristisch ist die Aufzählung der Hauptkorrespondenzorte und das Fehlen der Angabe von Erscheinungsort und Herausgeber auf dem Titel, sie findet sich nur in seltenen Fällen; die ganze Seite ist mit Zierleisten eingefaßt oder die untere Hälfte mit einer bildlichen Darstellung, die zuweilen die Sinnbilder oder wirklichen Träger der Nachrichtenbeförderung zeigt, oder mit einigen Reimzeilen geschmückt. Auf den einzelnen Nummern begegnen Holzschnitte — so der Briefbote, den Spieß in der einen, ein Schreiben in der andern Hand — nur sehr selten, sie begnügen sich mit einem Zierrand um die Überschrift oder unter ihr, wenn sie nicht Überschrift und Text durch einen einfachen Strich trennen; bei nicht vollbedruckter Schlußseite hier zuweilen eine einfache Schlußvignette. Ort und Herausgeber werden auch am Schluß nicht genannt; was kam in der That auf sie und ihre Namen an? Die Zeitung bestand im allgemeinen im einfachen Abdruck der Relationen aus Rom, Venedig, Wien, Antwerpen, Amsterdam, Köln, Frankfurt, Prag u. s. w. Das Nachrichtenwesen aber war ein verhältnismäßig rasch und auf jeden Fall außerordentlich regelmäßig wirkendes. Der Einwohner von Stettin las im Jahre 1620 Korrespondenzen aus Rom immerhin schon vier Wochen nach ihrem Abgange von dort in seiner Berliner Zeitung. Die Blätter erschienen regelmäßig an einem bestimmten Wochentage; sie wurden, soweit sie Originalartikel brachten, von stehenden Mitarbeitern bedient, die mit ihren Beiträgen den ihnen zugänglichen Ereignissen oder Nachrichten auf dem Fuße folgten und sie an bestimmten Wochentagen, den Posttagen, absandten. Die Anzahl und die Verbreitung der Zeitungen in Deutschland

muß ſchon im erſten Viertel des 17. Jahrhunderts eine ziemlich bedeutende, vermutlich eine weit höhere geweſen ſein, als ſich jetzt noch nachweiſen läßt. Wie heute, ſo gab es damals Originalzeitungen mit Originalberichten und abhängige, die aus jenen ſchöpften, zuweilen mit Angabe der Quellen, wie um 1620 die Nürnberger und Berliner Zeitungen, die ihre Nachrichten beſonders der Kölniſchen Zeitung entnahmen; die beiden Frankfurter Zeitungen, um 1630, zeichneten das, was ſie voneinander entlehnten, durch kleinern Druck aus. Andere Entlehnungen gingen weniger ſichtbar vor ſich; wir grenzen an das Gebiet der „Winkel- und Staudenſchreiber", die, ohne ſelbſt „ordentliche Briefe" von ausländiſchen Orten zu erhalten, ſchrieben, was ſie „am Markt und anderswo aufklaubten", den ordentlichen Blättern ihre Zeitungen „abfiſchten" (Nürnberger Beſchwerde vom Jahre 1629 und 1631); einige Zeitungen endlich, wie die Hildesheimer von 1619, druckten einfach nach (die Hildesheimer z. B. gedruckte und geſchriebene Nürnberger Zeitungen). Die deutſche Preſſe war auch im Ausland verbreitet und benutzt. Blätter, wie die Kölniſche Zeitung und andere, wurden in Holland, Frankreich, England, Italien, der Schweiz geleſen; der Londoner Swedish Intelligencer, 1632/33, gibt in der Vorrede zum erſten Teile die deutſchen Wochenzeitungen ausdrücklich als Quellen an.

Wir mußten dieſen Blick auf das Zeitungsweſen der vor unſerm Zeitraume liegenden Periode werfen, einmal, um einen Maßſtab für die künftigen Fortſchritte auf dieſem Gebiete zu gewinnen, ſodann aber auch deshalb, weil der Zuſchnitt des Zeitungsweſens nach dem Weſtfäliſchen Frieden zunächſt und im ganzen derſelbe blieb wie vor ihm. Wir haben mit unſerm Rückblick die zu den altzeitlichen Merkmalen unſeres Zeitraums zählenden Verhältniſſe der periodiſchen Litteratur überſchaut, von deren Untergrunde die nun ſich entwickelnden neuzeitlichen ſich abzuheben haben. Die Zeitung behält ihren rein berichtenden Charakter; wir werden hier den entſchiedenen Beginn einer Änderung erſt im nächſten Zeitraume, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, feſtſtellen dürfen; ſie hält ſich nach wie vor im ganzen gleichmäßig fern von einer Pflege der örtlichen Intereſſen einerſeits, der Fragen innerpolitiſchen Charakters andrerſeits. Wir finden noch im 18. Jahrhundert Zeitungstitel von einer Weitſchweifigkeit, wie ſie ſpäter nicht mehr denkbar war. Die Zeitung behält ihr beſcheidenes Format und einen beſcheidenen Umfang; nach

wie vor ließen sich Fürsten, Städte, einzelne Privatleute aus Brennpunkten des Verkehrs (z. B. 1662 Delitzsch aus Leipzig für vierteljährlich zwei Reichsthaler) von Zeitungsschreibern schriftliche Avisen zuschicken. Wenn eine über das Zeitungswesen handelnde Schrift[43] vom Jahre 1703 von den Zeitungen spricht, die hin und wieder in den Posthäusern umlaufen und hernach durch wöchentlich gedruckte Blättchen zu jedermanns Wissenschaft in unterschiedlichen Sprachen gebracht werden, und weiter von den Staatsbedienten und Hofleuten und den Gelehrten, Handelsleuten und andern, die das Vermögen haben, auf Novitäten ein Stück Geld zu verwenden und viel Dinge mit mehrerer Gewißheit durch ihre Korrespondenten aus fremden Orten erfahren, während die andern, die nicht durch Stellung und Vermögen dazu im Stande sind, sich der gedruckten Zeitungen bedienen müssen — so sehen wir hier noch genau dieselben Verhältnisse vor uns, wie sie schon hundert Jahre vorher bestanden hatten: die bei den Posthäusern einlaufenden schriftlichen Ordinarizeitungen, die hauptsächlich auf ihnen beruhende, inhaltlich beschränkte gedruckte Wochenzeitung, die wertvollere schriftliche Zeitung, die nur leider für das große Publikum zu teuer ist. Aber die Herrschaft der geschriebenen Blätter war von noch viel größerer Bedeutung und weiterer Ausdehnung; noch jetzt, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, spielte sich in Städten wie Nürnberg ein wahrer Kampf zwischen gedruckter und geschriebener Zeitung ab. Im Jahre 1673 reichten zwei Nürnberger Novellanten beim Rate daselbst Beschwerde ein[44], daß Wolf Eberh. Felsecker sich unterstehe, drei bis vier Zeitungen wöchentlich zu drucken und zu verkaufen, wodurch er ihnen an ihrem Stücklein Brot großen Schaden thue, da sie schon so viele Jahre auf die Zeitungsschreiberei so groß Geld aufgewendet. Sie beantragten, Felsecker anzubefehlen: „sich dieses Druckens und unsrer Brodtsentwendung, in deme niemalen gestattet worden, dergleichen allhier zu drucken oder zu verkauffen, gentzlich zu enthalten :dann nimmermehr ein Zeitungsschreiber bey einem Drucker auffkommen wird, weiln dieser allein in einer Stundt mehr alß jener mit 2 oder 3 Copisten verrichten kann:|" Felsecker rechtfertigte sich damit, daß er wöchentlich höchstens zwei Nummern drucken lasse, daß seine Quellen die gewissesten Schreiben Nürnberger Kaufherren (wobei jederzeit ein „zweiffelwort", als: „man will sagen" oder dergleichen beigesetzt werde) und die gedruckten Zeitungen von Frankfurt und Leipzig seien — aus denen auch die

beiden Novellanten ihre geſchriebenen Zeitungen „ſpickten“ —, und daß er das Verlangen in Stadt und Land von „ſo viel hundert Seelen, denen die Novellanten nicht genug thun können“, erfülle. Die Herrſchaft der geſchriebenen Zeitung war namentlich in Ländern wie Öſterreich eine beſonders ausgeſprochene.[45] Hier beſtand mehr als zwei Jahrhunderte nach der Erfindung Gutenbergs ein in Wien centraliſiertes geſchriebenes Zeitungsweſen — die geſchriebenen Zeitungen wurden teils von unbekannten Perſonen, teils von der Poſt herausgegeben und erſchienen ohne Konzeſſion, Privilegium und Cenſurpaß — von ſolcher Bedeutung, daß Leopold I. in dem „Wiener Blättl“, der verbreitetſten der geſchriebenen Wiener Zeitungen, offizielle Berichtigungen erſcheinen ließ (z. B. 1671 auf eine Klage des Graner Erzbiſchofs hin). Dieſes Zeitungsweſen war, in untern und obern Schichten, ſo feſt gewurzelt, daß man es zunächſt nicht zu unterdrücken wagte. Im Jahre 1671 wurden die geſchriebenen Zeitungen zunächſt nur der niederöſterreichiſchen Cenſur unterſtellt; im Jahre darauf gänzlich verboten. Ohne Erfolg; geſchriebene Zeitungen blühten weiter, allen Verfolgungen zum Trotz; wie in den Anfängen, ſo erfolgte am Schluſſe unſeres Zeitraums in Wien ein Verbot der geſchriebenen Zeitungen (1740) — das verbreitetſte und kühnſte war das ſogenannte „Gaſſen-Blättl“; daneben gab es ſogar konzeſſionierte geſchriebene Blätter. Für eine ſolche Geſtaltung der Zeitungsverhältniſſe kann der öſterreichiſchen Cenſur gewiß nicht die ganze Schuld zugeſchrieben werden. Gleich die erſte, 1615 gegründete Wiener Wochenzeitung hielt ſich nur kurze Zeit, und erſt in den 1670er Jahren hören wir wieder von zwei Zeitungen — einer deutſchen, von der nichts aufzufinden iſt, und einer italieniſchen; und dann iſt es gerade die Regierung geweſen, die endlich in den erſten Jahren des neuen Jahrhunderts durch öffentliche Aufforderung und Zuſicherung gewiſſer Vorteile die Buchdrucker zur Begründung eines deutſchen Zeitungsweſens gereizt und gelockt hat. Zaghaft wagte es daraufhin Johann van Ghelen, eine gedruckte deutſche Zeitung herauszugeben, „ſo oft ſich etwas politiſch Wichtiges ereignete“, bis er ſie ſeit 1703 als „Poſttäglichen Merkurius“, alſo regelmäßig zweimal in der Woche erſcheinen ließ und Schönwetter gleichzeitig das „Wieneriſche Diarium“ gründete. Eine wenigſtens ähnliche Bedeutung hatten die geſchriebenen Zeitungen auch im übrigen Deutſchland; in Brandenburg erging ein Verbot derſelben im Jahre 1698. Aber gerade in der erſten Hälfte des

18. Jahrhunderts entstand eine neue, weitbedeutende und weitverzweigte Organisation geschriebener Zeitungen in den sogenannten Bulletins, deren Schreiber sich nach und nach in allen Hauptorten Deutschlands, in Warschau, London und Paris niederließen: dem sensationslüsternen Leser Intimitäten, „Particularitäten" über das Treiben an den Höfen, politische Heimlichkeiten von mehr oder öfters weniger Zuverlässigkeit vorsetzend. Das Berlinische Bulletin wurde 1735 von der Regierung aufgespürt und unterdrückt; das wichtigste Hamburgische ist in den Jahrgängen 1731—1756 erhalten. Daneben hie und da noch geschriebene Zeitungen ganz anderer Art. Aug. Herm. Francke konnte noch 1704 eine monatlich in vierzig Exemplaren erscheinende und durch die Post verbreitete handschriftliche „Correspondentz" einrichten, die fünf Jahre lang bestanden hat; sie brachte Vorgänge aus Universität und Waisenhaus Halle, Nachrichten über deren neue Schriften und Disputationen, sonderbare Exempel göttlicher Vorsehung und dergleichen inner- und außerhalb ganz Deutschlands; aus ihr ist die Hällische, dann Hallische, die jetzige Hallesche Zeitung hervorgegangen (1708).[46]

Aber es waren gerade die letzten Jahrzehnte des 17. und die ersten des 18. Jahrhunderts, in denen eine ganz außerordentliche Vertiefung, Ausdehnung und Beschleunigung geistigen und geschäftlichen Lebens ihren Einfluß auf die Entwickelung des Zeitungswesens geltend zu machen begann. Die Zahl der periodischen Erscheinungen und die Häufigkeit ihres Erscheinens nahm zu; unter der lastenden Decke absolutistisch-patriarchalisch beschränkter und beschränkender Anschauungen und Maßregeln wuchs der Unwille und die Ungeduld über das Mißverhältnis zwischen den unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen jener Grundsätze und den allgemeinen Bedürfnissen; eine ganz andere, sich mehr und mehr steigernde und vertiefende Ausbeutung der periodischen Litteratur für die Interessen des gesellschaftlichen, des geschäftlichen, des litterarischen Lebens begann.

Seit dem 1. Januar 1660 gab ein Leipziger Buchhändler und Buchdrucker, Timotheus Ritzsch, die erste täglich (außer Sonntags) erscheinende Zeitung, die „Neueinlaufende Nachricht von Kriegs- und Welthändeln" heraus (seit 1734 „Leipziger Zeitung", das noch heute bestehende Blatt). Deutschland ist damit in der Herausgabe der Tageszeitung allen übrigen Ländern vorangegangen; in England erschien die erste tägliche Zeitung 1702 (Londoner Daily Courant), in Frankreich 1777 (Journal de Paris).

Das Beispiel blieb freilich vereinzelt, und auch die genannte Leipziger Zeitung, neben der unbedeutendern des Leipziger Postmeisters die einzige in Leipzig, erschien, nachdem Ritzschs Privileg abgelaufen und seine Zeitung 1672 zu einem an den Postmeister verpachteten Staatseigentum geworden war, nur noch viermal wöchentlich. Häufiger aber wurde von derselben Zeit an das wöchentlich zweimalige Erscheinen der Zeitungen. In der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts hatte es noch zu den seltensten Ausnahmen gehört (z. B. Hildesheimer Zeitung, 1619, noch ohne bestimmte Wochentage einzuhalten). Jetzt gingen eine ganze Anzahl von Wochenblättern zu diesem Erscheinungsmodus über: Zeitungen in Königsberg (1661), Frankfurt a. M. (Journal, etwa 1665), Wien (Italienische Zeitung, 1671), Köln (der Postmeister gab seit 1684 neben der Dienstags-Ordinari eine Freitags-Extraordinari heraus), Stuttgart (1709), Schiffbeck bei Hamburg (der spätere Hamburgische Correspondent, 1712), Hamburg (Intelligenzblatt, 1724) und so manche andere mehr. Das Frankfurter Journal kam schon in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts häufig dreimal, im 18. Jahrhundert regelmäßig viermal in der Woche heraus, ebenso seit 1720 die Frankfurter „Postamtszeitung" (verlegt von Eichenberg d. Ä.) und seit 1731 der Hamburger Correspondent.

1656 erhielt Breslau, 1674 Jena (heutige Jenaische), 1678 Hanau (heutige Hanauer Zeitung), 1684 Stettin, 1691 erhielten Lübeck und Gotha (heutige Gothaische) ihre erste Zeitung. Es mögen einige Städte mehr sein, die um diese Zeit ihre erste Zeitung druckten; von größerer Bedeutung waren nur sehr wenige aller in unserm Zeitraum erscheinenden Blätter. An der Spitze der deutschen Städte stand hinsichtlich seiner Zeitungslitteratur Frankfurt a. M. Es besaß zwei Zeitungen: eine Postmeister- und eine Buchhändlerzeitung. Die letztere war das „Journal", das nach dem Eingehen des in der Schwedenzeit gegründeten Unparteiischen 1665 von Wilh. Serlin gegründet wurde. Es wurde bis 1802 ununterbrochen von seinen Erben verlegt und daher gewöhnlich Serlinsche Zeitung genannt. Es erschien von der Gründung an zweimal und schon in der ersten Zeit gelegentlich dreimal wöchentlich; seit den 1680er Jahren war es eins der gelesensten Blätter innerhalb Deutschlands und auch im Ausland verbreitet. Die Auflage der Postzeitung sank von 1000 auf etwa die Hälfte der Exemplare herab, diejenige des Journals erreichte

die für damalige Zeit bedeutende Höhe von 1500 Exemplaren. Kein Assessor am kaiserlichen Kammergericht, kein fürstlicher Kanzler oder reichsstädtischer Syndikus in ganz Deutschland, erklärte in den achtziger Jahren einer seiner Konkurrenten, hätte eine Bestallung wie dieser Zeitungsbesitzer, und jeder gäbe mit Freuden für ein solches Privileg tausend Thaler hin: allermaßen es jährlich über 20 M. (Mille) Thaler verinteressiere und die Wittwe Serlin — der Begründer war 1674 gestorben — jedem ihrer sechs Kinder in die 500 Gulden Heiratsgut gäbe, von ihrer üppigen Haushaltung und dem kostbaren Hause, das sie sich gekauft hätte, zu geschweigen. Journal und Postzeitung (seit 1748 „Oberpostamtszeitung") blieben durch das ganze 18. Jahrhundert die bedeutendsten publizistischen Unternehmungen Frankfurts. In Hamburg entwickelte sich der Hamburgische Correspondent (die heutige Zeitung gleichen Namens), der in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts das bedeutendste Blatt ganz Deutschlands werden sollte. Gegründet 1710 als „Schiffbecker Posthorn" vom Buchdrucker Holle im holsteinischen Dorfe Schiffbeck bei Hamburg, seit 1712 zweimal wöchentlich erscheinend, 1714 unterbrochen, 1721 wieder ins Leben gerufen, gewann es nun rasch breiten Boden, bürgerte sich besonders in Hamburg ein und wurde 1731 dorthin verlegt. Das Blatt erschien damals viermal wöchentlich, die Nummer einen halben Bogen stark. Die Bruttoeinnahme betrug, indem 25 Bogen zu 1 Mk. (= $^1/_3$ Reichsthaler) verkauft wurden, jährlich 6552 Mk., also die Auflage (d. h. der Absatz) 1575 Exemplare. Der Verkaufspreis von 1 Mk. pro 25 Bogen ist ein Durchschnittspreis; die Bezahlung wurde entweder vierteljährlich, wobei man 1 Mk. für 13 Nummern oder 26 Bogen bezahlte, oder buchweise berechnet, wobei also für 1 Mk. 24 Bogen geliefert wurden. Die Zeitungsnummern wurden, und das war allgemein so und ist erst durch Cotta um die Wende des 18. Jahrhunderts geändert worden, in Rechnung geliefert (nicht pränumerando bezahlt); der Hamburger Correspondent schützte sich dabei gegen säumige Kundenzahlung in der Weise, daß die Zeitung, wenn die Zahlung ein Jahr lang ausblieb, nicht mehr geliefert wurde. Die jährlichen Herstellungskosten betrugen 2352 Mk., die jährliche Nettoeinnahme also 4200 Mk. Der Satz einer Nummer kostete 20 Schilling (1 Mark = 16 Schilling = $^1/_3$ Reichsthaler oder 8 Groschen), der Druck (Korpus oder Reinländer) von tausend Exemplaren 12 Schilling, der der Druck-

auflage, die demnach 1666 Exemplare betragen haben muß, pro Nummer 20 Schilling oder im ganzen 260 Mk., das Papier (33 Ballen, der Ballen zu 17 Mk.) 561 Mk., Satz, Druck und Papier zusammen also 1081 Mk. Hinsichtlich des Nachrichtenbezugs unterscheidet Holles Kostenberechnung vom Jahre 1730, der wir alle diese Angaben entnehmen[47], drei Korrespondenzgruppen. Die erste Gruppe bilden die Städte Berlin, Wien, Breslau und Petersburg nebst Polen: von da bekam das Blatt jährlich zusammen 33 Avisen, und die Orte Halle, Leipzig und Lüneburg, auf die Holle $3^1/_2$, 9 und 6 Avisen rechnet. Die $51^1/_2$ Avisen kosteten je 4 Mk., zusammen 206 Mk. Die zweite Gruppe ergibt 212 Mk. für Nova aus Frankfurt und Hanau (20 Mk.), Kopenhagen (24 Mk.) und Stockholm (116 Mk.; die Korrespondenz war um so teurer, als bisweilen in drei Wochen nur ein Brief einlief; Holle schlägt vor, auf eine Änderung bedacht zu sein) und 52 Mk. für holländische und andere Avisen (alle von einer Stelle, einem Herrn Cotius). Die dritte Gruppe besteht aus allen übrigen, franko eingehenden Hauptkorrespondenzen. — Für Farbe, Feuerung und Lichte setzt Holle 104 Mk., für neue Schriften 50 Mk. an, für die Einrichtung der Staatssachen, Korrektur, Lieferung des gelehrten Artikels und Register 400 Mk., Censur 75 Mk., Austragen, Briefholen u. s. w. (was künftig alles der Lehrjunge besorgen könne) 100 Mk.; etwa 31 Avisen gehen umsonst: 124 Mk. — Neben dem Correspondenten bestanden in Hamburg zwei Intelligenzblätter (seit 1673 und 1724). Die dritte der für das Nachrichtenwesen schon des 16. Jahrhunderts bedeutenden westdeutschen Zeitungsstädte war neben Frankfurt und Hamburg Köln. Auch hier erschienen zwei Zeitungen, die eine vom Postmeister (1651; die heutige Kölnische), die andere vom Buchdrucker (in den 1680er Jahren) gegründet, die zusammen viermal wöchentlich herauskamen. Ein Blatt von besonderer Bedeutung, das sich den protestantischen Hamburger Zeitungen als Organ der katholischen und österreichischen Interessen gegenüberstellte, erhielt Köln 1734 in der mit Censurbefreiung erscheinenden Gazette de Cologne; wenn seine Bedeutung auch an die Person ihres 1756 verstorbenen Begründers, des ehemaligen Jesuiten Roderique, geknüpft blieb.

In Mitteldeutschland war das bedeutendste Blatt die Leipziger Zeitung. In der ersten Zeit nach ihrer Gründung hatte sie einen Absatz von nur 204 Exemplaren, von denen 21 auf Leipzig kamen; die Druck- und

Papierkosten betrugen 379 Reichsthaler, die Korrespondenzhonorare und Porti rund 300 Reichsthaler; an Freiexemplaren für den Hof u. s. w. wurden 27 Exemplare geliefert. Unter solchen Verhältnissen und dem noch gänzlichen Mangel des Inseratenwesens mußte der Bezugspreis ein hoher sein; er stellte sich auf 10 Reichsthaler, also, wenn wir für die höhere Kaufkraft des Geldes in unserm Zeitraum den Multiplicator 4 ansetzen (sodaß 1 Reichsthaler = 11 Mk. 52 Pf.) 115 Mk. heutigen Geldes. Die Pachtsumme betrug zuerst 500 Rthlr. (etwa ein Viertel der Bruttoeinnahme), der Reingewinn also rund 750 Rthlr. Im Jahre 1712 betrug die Auflage 1500 Exemplare und wurde die 1696 auf 1300 Rthlr. erhöhte Pacht weiter auf 2400 Rthlr. (etwa ein Sechstel der Bruttoeinnahme) erhöht, sodaß also der Reingewinn, wenn man die Herstellungskosten fünfmal höher rechnet als die oben angegebenen, rund 10000 Rthlr. betragen hätte. Es würden weiter zu nennen sein die Hanauer Zeitung (gegr. 1678), die an der für das Korrespondenzwesen so günstigen Lage Frankfurts teilnahm; der „Altonaische Merkur" (gegr. 1687) und der Altonaische „Reichspostreuter" (gegr. 1696), beide Vorteil ziehend aus der Gunst der Lage: auf dänischem Boden von deutscher Censur unbeschwert über deutsche Vorgänge schreiben zu dürfen. Den beiden Regensburger Zeitungen verlieh der Umstand, daß in Regensburg der Reichstag von 1663 bis 1806 seine Sitzungen abhielt, eine spezielle Bedeutung. Im übrigen hatten selbst bedeutendere Städte nur unbedeutende Zeitungen. 1673 erhielt ein Wiener Buchdrucker ein Zeitungsprivileg bestätigt, ohne daß aber von seiner Zeitung eine einzige Nummer erhalten geblieben wäre; zu Ende des 17. Jahrhunderts ist nur die vom Buchdrucker G. B. Haque 1671 gegründete italienische Zeitung nachweisbar (bis 1721); im Jahre 1703 entstanden zwei neue von Buchdruckern gegründete Zeitungen, die 1724 verschmolzen und als „Wienerisches Diarium" zur Staatszeitung erhoben wurden (jetzige Wiener Zeitung); ihr erster Pächter war der Buchdrucker und Buchhändler Peter van Ghelen, der einen jährlichen Pachtschilling von 3000 Gulden zahlte. Berlin, das in den Jahrzehnten des Dreißigjährigen Kriegs auf diesem Gebiete gute Früchte hervorgebracht hatte, mußte sein Zeitungswesen nach dem Kriege zu völliger Unbedeutendheit herabsinken sehen: eine Zeitung 1658, von der sich nichts als der Name erhalten hat, weiter ein unbedeutendes Blatt eines Buchdruckers, 1706 gegründet, das mit Beginn der zwanziger Jahre verschwindet. An seine

Stelle trat 1721 das erſte Blatt, dem eine glückliche Zukunft beſchieden war, die vom Buchhändler Rüdiger begründete (ſpätere „Voſſiſche“) Zeitung. Auch ſie war exkluſiv privilegiert (der jährliche Kanon betrug 200 Reichsthaler): Sachſen, Öſterreich und Preußen hatten ſich der Preſſe ihrer litterariſchen Centren verſichert; Leipzig, Wien und Berlin traten in das Fridericianiſche Zeitalter je mit einer einzigen privilegierten Zeitung ein. Roſtock und Hildesheim beſaßen ſeit dem Dreißigjährigen Kriege zunächſt überhaupt keine Zeitung, bis 1705 in Hildesheim die heutige „Hildesheimer Allgemeine Zeitung“ entſtand und 1710 der Roſtocker Univerſitätsbuchdrucker Weppling ſeiner Stadt die heutige „Roſtocker Zeitung“ ſchenkte. Dresden hat ſich von 1718 bis 1730 mit einem geſchriebenen Diarium beholfen; im Jahre 1730 erfolgte die Gründung eines Intelligenzblattes, des ſpätern „Dresdener Anzeigers“. Ähnlich beſaß Straßburg ſeit dem Untergange der alten, ſeit 1609 beſtehenden Zeitung, alſo ſpäteſtens ſeit der Wende des 17. Jahrhunderts, keine Zeitung und erhielt erſt im Jahre 1732 ſein Intelligenzblatt. Caſſel bekam erſt 1731 ein Intelligenzblatt; Lübeck erhielt, nach ſeiner — nicht weiter nachweisbaren — Zeitung der 1690er Jahre, eine politiſche Zeitung erſt zu Beginn der 1750er Jahre. Augsburg hatte eine proteſtantiſche, 1690 kaiſerlich privilegierte (heutige Augsburger Abendzeitung), und eine katholiſche, 1695 kaiſerlich privilegierte Zeitung (heutige Augsburger Poſtzeitung). In Stuttgart tauchten im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts zwei dürftige, raſch verſchwindende Unternehmungen auf; erſt der 1729 gegründete Merkur hielt ſich bis in die achtziger Jahre, um dann nach kurzer Pauſe 1785 ſeine Auferſtehung als „Schwäbiſcher Merkur“ zu feiern. In Königsberg hielt ſich die obenerwähnte Zeitung, im Beſitz der Reußner, in Magdeburg die Vorgängerin der „Magdeburgiſchen Zeitung“; im Jahre 1730 ging ſie an den Buchdrucker G. G. Faber über, deſſen Nachkommen ſie noch heute beſitzen. In München erſchien eine äußerſt kümmerliche Ordinari-Poſtzeitung, in Nürnberg eine beſcheidene Reichspoſtzeitung. Von heute noch beſtehenden Zeitungen gehen ferner außer den gelegentlich genannten auf damals gegründete zurück: Lippſtadter Zeitung (1709), Riedlinger Zeitung (1714), Frankfurter Intelligenzblatt (1721), Koblenzer Zeitung (1726), Konſtanzer Zeitung (1728), Darmſtädter Tageblatt (1739), Danziger Intelligenzblatt (1739).[48]

Der inhaltliche Charakter der periodiſchen Litteratur änderte ſich in demſelben Zeitmaße und in der Art, wie es dem Charakter der Staatenregierung, den politiſchen Verhältniſſen und der allgemeinen Steigerung des geiſtigen und wirtſchaftlichen Lebens entſprach. Stielers „Zeitungs Luſt und Nutz", Hamburg 1697, verwirft jede politiſche Beurteilung der Thatſachen; „ein Urtheil in den Zeitungen zufellen | iſt ungebürlich", ſagt eines ſeiner Marginalien. Man lieſt die Zeitungen nicht darum, ſagt Stieler, daß man daraus gelehrt und in Beurteilung der Sachen geſchickt werden, ſondern daß man allein wiſſen wolle, was ſich hier und da begibt. Von einer öffentlichen Meinung, einer Durchdringung immer weiterer und tieferer Kreiſe mit immer weitern und tiefern Intereſſen, einer Ausbeutung der Zeitung für höhere und allgemeinere Zwecke keine Spur. Beſcheiden blieb der Umfang. Drei bis vier Quartbogen wöchentlich erſcheinen Stieler als der Gipfel der Leiſtungsfähigkeit; er findet es dann aber auch natürlich, daß „allerhand Lappalien" darin zuſammengerafft ſind. Es war natürlich, daß ſich deshalb auch auf dieſem Gebiet die holländiſche Konkurrenz bethätigte. Roderique begründete 1734 ſein Geſuch um Zulaſſung und Privilegierung ſeiner Gazette de Cologne mit der Notwendigkeit, der Konkurrenz der franzöſiſchen Zeitungen zu begegnen, mit denen Deutſchland von Holland aus „gleichſam überſchwemmt" werde. Genau mit demſelben Zeitpunkte, der uns auch bei anderer Gelegenheit als Beginn neuer Bewegung entgegentreten wird, traten dieſe Zeitungen auf: 1680 die Gazette de Leyde, der monatlich erſcheinende Haager Mercure, 1688 das Amſterdamer Nouveau Journal Universel, 1690 die Gazette de Amsterdam, 1710 die Gazette d'Utrecht: ſicher oder wenigſtens verhältnismäßig ſicher (denn Beſchwerden auswärtiger Höfe waren auch hier häufig genug) vor deutſcher Cenſur.

Der Drang nach ſolch freierer Bewegung war auch in Deutſchland ſtark; das beweiſen die häufigen Eingriffe, die ſtädtiſche und ſtaatliche Behörden nötig hatten, um das Zeitungsweſen womöglich auf der alten Stufe des reinen tendenzloſen Berichts feſtzuhalten, das beweiſt ferner die ſcharfe Gegnerſchaft Stielers (1697) gegen den aufdrängenden Subjektivismus in der Berichterſtattung. Und ſtark war für damalige Verhältniſſe Verbreitung und Lektüre dieſer Zeitungen alten Stils, die in der That faſt nichts anderes waren als die alte „Neue Zeitung" — weshalb ſich auch Stieler über ihre Verbreitung ſo verwundert zeigt. Nicht

nur Prediger auf dem Lande hielten ſie gemeinſam mit ihren Schulmeiſtern und Schultheißen, ſondern ſchon ſetzten ſich in den Städten Lakaien, Stallknechte, Kalefaktoren, Gärtner und Thorhüter zu einander und hielten ihr „Geſpräch aus den Aviſen" — und doch, meint Stieler unwillig, geht ſie die Frage, was der König in Frankreich, der Papſt und der Sultan zu Konſtantinopel mache, ebenſo wenig an wie die, ob im Monde Menſchen oder Geiſter wohnen mögen.

Eine Geſchichtſchreibung des Zeitungsweſens begann: anhebend mit Chriſtian Weiſes Schediasma Curiosum de Lectione Novellarum und Ahasverus Fritſchs Discursus de Novellarum . . usu et abusu, beide 1676; von ihnen eingeleitet folgte eine ganze Litteratur über Nutzen und Schaden, Gebrauch und Mißbrauch der Zeitungen — beſonders in herzlich unbedeutenden akademiſchen Diſſertationen niedergelegt.[49] Ludewig in Halle (der auch einen „Discurs vom Gebrauch und Mißbrauch der Zeitungen" ſchrieb, Halle 1700), las ein Sonnabend-Kolleg über die Zeitungen (im Jahre 1700)[50]; es erſchienen Zeitungs-Schlüſſel (Braunſchweig 1720 fg.).

Man darf in einer derartigen Verbreitung und begierigen Aufnahme der Zeitungen kein weſentliches Merkmal des Fortſchritts der buchhändleriſch-litterariſchen Entwickelung ſehen. Der Blick der Zeitung iſt durchaus nach außen gekehrt, durchaus der bunten Oberfläche der kommenden und gehenden Dinge zugewendet, und über dieſen Zeitungskitzel (1679 Hartmanns „Unzeitige Neue Zeitungs-Sucht") hatte ſchon Fiſchart geſpottet. Wer zu regieren und an der Regierung teilzunehmen hat — ſei es an der des Staates, ſei es an der der Stadt —, wer nach Konſtellation der Staaten und Elemente ſeine Maßnahmen zu treffen hat, wer um gelehrter und lehrhafter Intereſſen willen kennen muß, was der Lauf der Welt die letzten Tage mit ſich gebracht hat, wer endlich als wohlhäbiger Bürger mit ſeinesgleichen auf der Bierbank, wer als Glied eines gebildeten geſelligen Kreiſes — wie nun auch das Frauenzimmer anfange — mit parlieren will: der iſt es nach Stieler, für den die Zeitung, und dies ſind die Gründe, warum ſie für ihn geſchrieben iſt. Knechte und Mägde dagegen ſollen der Zeitungen müßig gehen, und ebenſo ſollten Handwerksleute, gemeine Bürger und Bauern auf dem Lande lieber ihrer Hantierung abwarten und ein Kapitel aus der Bibel leſen.[51]

Von viel größerer und von viel unmittelbarerer Bedeutung für den Buchhandel aber waren andere neue Entwickelungen auf dem Gebiete der periodiſchen Litteratur. „Man lieſt die Zeitungen nicht darum, daß man daraus gelehrt und in Beurteilung der Sachen geſchickt werden, ſondern daß man allein wiſſen wolle, was ſich hier und da begibt.“ Welcher ungeheuere Fortſchritt ſollte ſich hier vollziehen! Eine Saat, von der Leibniz geträumt hatte, ſollte, zum Teil wirklich von ihm ſelbſt gepflegt, aufgehen. Im Jahre 1700 erfolgte, nach Pariſer (1634) und Londoner Beiſpiel (1662), die durch Leibniz bewirkte Gründung der Königlichen Societät der Wiſſenſchaften zu Berlin; und in demſelben Jahre wurden in Hannover die Monathlichen Auszüge aus allerhand neu herausgegebenen nützlichen und artigen Büchern eröffnet, herausgegeben (1700—1702) von Eckart, dem Sekretär Leibnizens, ein Unternehmen aber, das in der That Leibniz ſelbſt angehört[52]: kurze Auszüge von gut gewählten Büchern aus allen Fakultäten, durch Anmerkungen und Zwiſchenreden über den Verfaſſer, ſeine ſonſtigen Schriften ſowie inhaltlicher Natur erläutert; am Schluſſe jedes Hefts „Neue Zeitungen von gelehrten Sachen“, d. h. allerhand litterariſche, beſonders bibliographiſche Miscellen. Es ſind dies zwei Ereigniſſe, in denen von den Plänen, die Leibniz drei Jahrzehnte vorher entworfen hatte, Wirklichkeit wurde, was davon wirklich werden konnte und ſollte. Daß es aber wirklich werden ſollte und mußte, war daraus zu erſehen, daß der Hannoverſche Auszug nicht die erſte der „gelehrten Zeitſchriften“ war, und daran, wie raſch ſie ſich vermehrten. Wie auf den politiſchen und Handelsbrief die Zeitung, ſo folgte auf den Gelehrtenbrief die Zeitſchrift, auf die Zeitung das (nichtpolitiſche) Journal. Das Ausland, auf das Leibniz ſelbſt verwies, hat unſern Deutſchen das Vorbild gegeben: ſeit 1665 erſchien in Paris das Journal des Sçavans, das nicht nur alsbald, wie ſich verſteht, in Amſterdam nachgedruckt wurde, ſondern auch ſchon 1671 im deutſchen Kleinparis, in Leipzig, in lateiniſcher Überſetzung herauskam; ſeit 1668 erſchienen in Rom das Giornale de' Letterati, in England ſeit 1665 die Philosophical Transactions, ſeit 1682 die Weekly Memorials for the ingenious. Im demſelben Jahre 1682 nun begannen in Leipzig die Acta Eruditorum zu erſcheinen (bis 1782): die erſte — noch lateiniſch geſchriebene — Litteraturzeitung in Deutſchland, monatlich erſcheinend, herausgegeben vom Leipziger Profeſſor Otto Mencken unter Mitarbeiterſchaft von

Leibniz, F. B. Carpzov, Valentin Alberti u. a., unterſtützt, wenigſtens in den erſten Jahren, vom Kurfürſten mit jährlich 200 Reichsthalern (wofür „ein und ander Hauptbuch" an die kurf. Bibliothek zu liefern war).[53] Im Jahre 1688 folgten Thomaſius' Freymüthige . . Gedanken oder Monathsgeſpräche über allerhand Materien, fürnehmlich aber neue Bücher (Halle; bis 1690) — die erſte deutſch geſchriebene gelehrte Zeitſchrift und beſtimmt für den unſtudierten Bürger. Die Ephemerides litterariae (Hamburg 1686), die Nova litteraria maris Balthici et Septentrionis (Lübeck 1698—1703, Lübeck und Hamburg 1704—1707, ib. und Leipzig 1708) ſchloſſen ſich an das Vorbild der Acta Eruditorum an. Die Freymüthigen Gedancken über allerhand, fürnehmlich aber neue Bücher (Halle, 1690), Tenzels Monathliche Unterredungen . . von allerhand Büchern und andern annehmlichen Geſchichten (Leipzig 1689—1698), fortgeſetzt in Tenzels Curiöſer Bibliothek (Leipzig 1704—1706) und dem Ausführlichen Bericht von allerhand neuen Büchern und andern Dingen (Leipzig 1708—1710), die Gothaer „Novellen aus der gelehrten und curiöſen Welt" (Frankfurt und Gotha 1692—1697) nahmen Thomaſius zum Vorbild, freilich ohne ſeinen Ton zu treffen. Das Journal de Hambourg (1684—1696) und das Nouveau Journal des Sçavans in Berlin (1696—1698), eine zweimonatliche allgemeine wiſſenſchaftliche Rundſchau, richteten ſich unmittelbar nach dem Muſter des Journal des Sçavans. Mit dem 18. Jahrhundert mehrten ſich dann dieſe litterariſchen und kritiſchen Journale.

Es waren nicht nur allgemeine gelehrte und litterarkritiſche Journale, die geſchaffen wurden. Eine Fülle von Fachjournalen entſtand; im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts noch begannen A. H. Franckes Observationes Biblicae (Halle 1695). In das Jahr 1696 fällt auch ſchon der Beginn von Talanders (d. h. des Jenaer Profeſſors Auguſt Boſe) Frantzöſiſchen Helicons Monaths-Früchten, oder getreuen Überſetzungen und Auszügen allerhand . . Frantzöſiſchen Schrifften.

Eine „Gründliche Nachricht"[53a] vom Jahre 1718 zählt 63 deutſche, 21 lateiniſche und 17 franzöſiſche Journale, ihre „Continuation" vom Jahre 1720 50 deutſche, 21 lateiniſche und 17 franzöſiſche, ihre „Andere Continuation" (1724) führt 65 deutſche, 18 lateiniſche, 13 franzöſiſche, die Curieuſe Nachricht vom Jahre 1716 — die freilich allen Kehricht zuſammenfegt — gar 115 deutſche (und lateiniſche) und 24 franzöſiſche,

italieniſche und holländiſche Journale auf. Unter den letztern befinden ſich 40 gelehrte und litterarkritiſche Journale allgemeinen Charakters, 16 hiſtoriſch-politiſche, 7 die beide Richtungen vereinigen; 22 theologiſche, 5 philologiſche, 4 juriſtiſche, 3 mediziniſche und mediziniſch-phyſikaliſche Journale, 1 philoſophiſches Journal; 1 Journal der akademiſchen Angelegenheiten, 1 Journal der Disputationen; 2 moraliſche, 5 vermiſchte Journale; je 1 Journal der Reiſen, der Städte, der ſchwediſchen Dinge; 3 Zeitungsextrakte, 1 Journal der Journale; 1 Geſchichtskalender; der Leipziger Meßkatalog.[54] Nach der beſonnener verfahrenden „Gründlichen Nachricht" ſtellt ſich der Stand nur der deutſch geſchriebenen Journale bis 1716 wie folgt: allgemeine gelehrte und litterarkritiſche 22, hiſtoriſch-politiſche 2, beide Richtungen vereinigende 5, theologiſche 10, philologiſch 1, Schulweſen 1, Bücher und Disputationen betreffend 1, moraliſche 2, ſchwediſche Famen 2, vermiſcht 1, Journal der Journale 1. Journale der Journale — in Frankreich ein Journal du Journal 1670 — entſtanden, entſprechend den „Monatsextrakten" auf dem Gebiete der politiſchen Zeitung. „Erſtlich überhebe ich dich der Arbeit, daß du nicht alle Monathliche Schrifften dir anſchaffen und durchleſen darfſt. Vor das andere, will ich auch, wenn es nöthig und möglich iſt, eine Collation der Recension mit denen Recensirten Scriptis anſtellen. Vor das dritte ſolſt du eine genugſame Nachricht und Extract aus denen Extracten haben", heißt es in einem ſolchen.[55]

Seit den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts entſtand eine Litteratur natürlich auch des gelehrten Journalweſens. Sie wurde eröffnet mit Conſtantin Wolfs De Photio Ephemeridum eruditorum inventore, 1689: die Zeit war der irrigen Anſicht, daß Photius' in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts entſtandene ſogenannte Bibliothek (ein Bericht, den Photius über ſeine Lektüre ſeinem Bruder auf deſſen Wunſch erſtattete) eine Art litterariſcher Monatsſchrift geweſen ſei. Es folgten Junckers Schediasma, Leipzig 1692, Struves Introductio (1704) und — von den aus Junckers Schrift abgeleiteten Partien der Morhof, Vogler-Maibom, Reimmann abgeſehen — die dritte von Joh. Alb. Fabricius veranſtaltete Ausgabe des Morhofſchen Polyhiſtors (1732). In der vierten Ausgabe, 1747, iſt die von Joh. Joach. Schwabe bis zum Jahre 1746 fortgeführte und ſo etwa 60 Jahre umfaſſende Fabriciusſche brevis Notitia alphabetica Ephemeridum literarium auf faſt 800 Journal-

titel angewachsen. Kommt diese hohe Zahl freilich nur dadurch zu stande, daß dabei, willkürlich und lückenhaft, auch das eigentliche Zeitungswesen berücksichtigt ist: groß war die Zahl der Journale trotzdem, und den Zeitgenossen erschien sie ungeheuer. Schon drei Jahrzehnte vor dem Entstehen des Schwabeschen Verzeichnisses, im Jahre 1715, waren Schilderungen möglich, wie die, „daß viele Buchläden nicht mehr Buchläden, sondern Journal-Läden heißen möchten, auch die Buchhändler mehr Journal-Memoriale als Bücher-Memoriale zu expediren und zu verschicken hätten, sodaß es schier noth thäte, sie hielten nebst den ordentlichen Dienern auch eigene Journal-Secretarios, die den Auswärtigen nur Nachricht gäben, welche Journale heraus und wie weit sie continuirt wären".[56] Der Kampf zwischen Zeitschrift und Buch begann. Professoren klagten darüber, daß junge Leute durch Lesung der Journale von Lesung ganzer Bücher und von gründlichen Studiis abgehalten würden[57]; eine Berliner Schrift vom Jahre 1716 erklärte die Journale erstens für betrüglich, weil die Journalisten bestochen würden, oft Affekte hegten und eins aus dem andern schrieben, zweitens für unnütz, weil Gelehrte sie nicht läsen und Studiosi wenig oder nichts daraus profitierten und die Zeit verdürben, drittens für staatsgefährlich.[58] Andere wieder verteidigten die Journale.[59] Auch hier strömte eine Schar von Dissertationen, Programmen und sonstigen akademischen Schriften herzu.

Die hervorragendsten und verbreitetsten allgemeinen Journale waren die Deutschen Acta Eruditorum (Leipzig 1712—1758, seit 1740 „Zuverlässige Nachrichten") und die Neuen Zeitungen von Gelehrten Sachen (Leipzig 1715—1797), die erste gelehrte Zeitschrift, die wöchentlich — seit 1717 in zwei Nummern — erschien und nicht aus selbständigen Arbeiten oder auch nur längern Recensionen bestand, sondern nur aus einlaufenden Briefen und Korrespondenzen zusammengetragen wurde.

Leipzig und Halle waren die Mittelpunkte des gelehrten Journalismus, der litterarischen Kritik, in erster Linie Leipzig. Nach einem „Vollständigen Verzeichniß" aus dem Jahre 1802[60] erschienen in Leipzig von 1682 bis 1739 25 (darunter acht lateinische) von Leipziger Gelehrten herausgegebene gelehrte Zeitschriften (davon die meisten, neun, im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts). Hier erschienen die wirklich allgemein-deutschen Journale, im übrigen Norddeutschland nur gelehrte Organe der provinziellen Interessen — in Mecklenburg, Preußen,

Polen-Preußen, Pommern, Schlesien, deshalb mit beschränktem Wirkungskreis und meist von kurzer Dauer. Nur Hamburg macht eine Ausnahme; den Kreis auf die Produktion Ober- und Niedersachsens ausdehnend — oder, nach dem raschen Untergang seiner „Niedersächsischen Neuen Zeitungen", die mit den Leipziger Neuen Gelehrten Zeitungen konkurrieren sollten, ihn darauf beschränkend — erschienen die „Hamburgischen Berichte" von 1732 bis 1757. In den zwanziger Jahren je zwei Journale in Franken (Nürnberg) und Hessen (Marburg, die Analecta Hassiaca, 1728—1742). Im eigentlichen Süddeutschland, am Rheine, in Schwaben, Bayern, Österreich, nur spärliche Anfänge: zwei württembergische Journale (1721 und Stuttgart 1718), ein bayrisches Journal (Parnassus Boicus, München 1722, unregelmäßig fortgesetzt bis 1740), ein österreichisches (das merkwürdige Wien); nur die Franckfurthischen Gelehrten Anzeigen, 1736, haben lange — bis 1790 — ausgedauert.

Alle die Journale, von denen wir bisher geredet haben, sind gelehrte Zeitschriften, die, des Thomasiusschen Anlaufs ungeachtet, ausschließlich auf ein gelehrtes Publikum berechnet waren. Nur eine Klasse überschritt diese Grenzen: die der historischen Journale. Historie war nach damaligem Sprachgebrauche alles, was Ereignis, Name, Jahreszahl, Anekdote war — ein Material, ohne leitende Grundgedanken in beliebiger Ordnung vor dem Leser ausgeschüttet. Daher die große Teilnahme, die weite Verbreitung, die diese Journale fanden. Sie brachten jedem etwas: sie enthielten Aktenstücke und Kuriositäten, Stammbäume, Wappen und Hofgeschichten, Staats- und Kirchenrecht, alle möglichen Neuigkeiten, Anekdoten und Schwänke. Diese historische Journalistik war die Vorläuferin der spätern belletristischen. Auch die entsprechende Form beginnt sich einzustellen: die Darstellung nähert sich der Sprach- und Denkweise des großen Publikums an, man bestrebt sich gemeinverständlich, ja interessant zu sein, erfindet neue Formen und Einkleidungen und verschmäht selbst poetische Elemente nicht. Die erste Gruppe dieser Journale, die historisch-staatsrechtliche, ist ausschließlich gelehrt: sie bringt besonders Reichstagsprotokolle, Staatsverträge, Friedensschlüsse, Verordnungen und Dekrete, Genealogien, Familienverträge u. s. w. Die zweite Gruppe ist die historisch-diplomatische und wendet sich an die eigentlichen Zeitungsleser: sie bringt die sogenannten Geheimnisse der Kabinette, die Konstellationen

der Höfe, die persönlichen Erlebnisse und Eigenschaften der Regenten und ihrer Umgebungen, die Abenteuer der Maitressen und Günstlinge u. s. w.; das beliebteste dieser Blätter war die „Europäische Fama, Welche den gegenwärtigen Zustand der vornehmsten Höfe entdecket" (Leipzig 1702—1756). Die dritte Gruppe endlich ist die der populären Journalistik. Sie bezweckt lediglich Unterhaltung und Zerstreuung; die Behandlung der Tagesgeschichte ist meist satirisch. Sie bringt Anekdoten, Schwänke und Seltsamkeiten, merkwürdige Schicksale großer Herren, Schaudergeschichten von Tyrannen und gekrönten Bösewichtern, ausführliche Schilderungen von blutigen Schlachten, Feuersbrünsten, großen Seuchen, von fürstlichen Beilagern, Hoffesten. Sie gipfeln in den erzählenden Journalen David Faßmanns: ihr erstes und bedeutendstes waren seine „Gespräche in dem Reiche derer Todten, Nebst dem Kern der neuesten Merckwürdigkeiten und sehr wichtig darüber gemachten Reflexionen" (Leipzig 1718—1744).[61]

Seit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts aber schon dehnten sich die Züge des Journalwesens nun zu viel breiterer Ausladung, weitete es sich zu viel lebensvollerer Entfaltung, nahm es Interessen des Hauses und des Herzens, des Geistes und der Gesellschaft auf, die bisher in den Blättern der Presse, die doch am leichtesten und zahlreichsten an die Bürger der lesenden Welt herangeweht wurden, noch nicht gepflegt worden waren. Die gelehrten Folianten der Acta Eruditorum noch gründlicher überholend, gestaltete es das frühe Beispiel, das Thomasius gegeben hatte, nach dem unmittelbaren Muster der englischen Tatler (1709/10), Spectator (1711/12), Guardian (1713) aus: die moralischen Wochenschriften entstanden.[62] Ihr Gegenstand sind nicht mehr nur die höfische Gesellschaft, das Ausland, die großen Potentaten, sondern das deutsche Bürgertum, nicht mehr die großen und kleinen Ereignisse und Begebenheiten, sondern der Mensch. „Unser Gegenstand ist der Mensch mit Allem, was zu dem Menschen gehört", heißt es im ersten Stück des „Malers der Sitten" (1746). Sie referieren nicht, sondern beurteilen und wollen erziehen. Die ersten erschienen in Hamburg: 1713 der Vernünfftler, 1718 die Lustige Fama. Es sind die ersten und die beiden einzigen dieses Jahrzehnts, von dem Nürnberger Spektateur (1719) abgesehen. Zu Beginn der zwanziger Jahre folgen Zürich und Bern: die Züricher Discourse der Maler (1721—1723), die über Erziehung, über Sprache und Poesie, über Gesellschaft, über Ehe, Liebe und Freund-

ſchaft, über das Verhältnis der Eltern zu den Kindern, über Mode, über religiös-philoſophiſche Fragen handeln, von Joh. Jac. Bodmer und ſeinen Freunden herausgegeben, leiten mit ihrem Beiſpiel die große Zeit der moraliſchen Wochenſchriften ein. Nun folgten, von 1723 bis 1728, Leipzig mit acht, Hamburg[63] mit neun weitern moraliſchen Zeitſchriften, ferner je eine in Frankfurt, Wahrburg, Dresden, Eisleben, Budiſſin, zwei ohne Ort. Die bedeutendſten waren der Hamburger Patriot (1724—1726), herausgegeben von Brockes und ſeinen Freunden: die Nummer koſtete 6 Pf., die Abonnentenzahl betrug ſchon 1724 5000, und Gottſcheds Vernünftige Tadlerinnen (1725—1726) und Biedermann (1727). In den dreißiger Jahren erſchienen in Hamburg und Göttingen je fünf, in Leipzig, Dresden, Danzig und Hirſchberg je zwei moraliſche Wochenblätter, erſchien in Halle, Berlin und Altona je eine Wochenſchrift. Im ganzen ſind ſo von 1713 bis 1738 50 moraliſche Zeitſchriften erſchienen: von 1713 bis 1719 drei, in den zwanziger Jahren 26, in den dreißiger Jahren 21. „Ihr ſeid es etliche Jahre her gewohnt, liebe Landes-Leute", ſagt Gottſcheds „Biedermann" 1727, „daß ihr wöchentlich ein paar moraliſche Blätter durchleſet." Außerordentlich rege war die Mitarbeit: „Die Menge der Briefe wächſt täglich an", heißt es einmal in den Tadlerinnen, und außerordentlich, weit über den Erſcheinungsort hinaus, die Verbreitung: „Von den franzöſiſchen Grenzen bis nach Moskau ſind ohngefähr 300 deutſche Meilen; ſo weit wird der Patriot hochgeſchätzt", ſagt Gottſched.

Gleichzeitig endlich eine ganz andere neue Entwickelung auf dem Gebiete der alten Zeitung: die des Anzeigeweſens.[64] Auch hier ſind England und Frankreich uns vorangegangen. Das älteſte bekannte Inſerat in England iſt vom Jahre 1649, vom Jahre 1652 die älteſte bekannte engliſche Bücheranzeige. Die früheſten bekannten Inſerate in Deutſchland enthält das 4. Stück des Jahrgangs 1665 der Berliner „Einkommenden Ordinari Poſtzeitungen"; unter den Anzeigen befinden ſich Bücherankündigungen. Die Leipziger Zeitung druckte ihr erſtes Inſerat in der Nummer vom 20. März 1700: eine Bücheranzeige: mit dem Jahre 1714 beginnen ihre gerichtlichen Avertiſſements, Lotterieankündigungen und noch ſehr vereinzelten gewerbliche Inſerate; ſeit 1720 ſtehen Inſerate faſt in jeder Nummer. Um dieſe Zeit iſt ein Inſeratenweſen vorhanden, freilich noch wenig entwickelt. In der ſpätern Voſſiſchen Zeitung, die meiſt acht

Seiten (Kleinoktav) enthielt, beſchränken ſich die amtlichen und Privatanzeigen in den zwanziger Jahren (1722 fg.; es ſind nur Bücheranzeigen, Hausverkäufe, Wohnungsvermietungen und Lotterieanzeigen) auf den Raum von höchſtens zwei Seiten, häufig war aber eine halbe ausreichend. Inzwiſchen aber hatte ſich bereits, in gefährlicher Konkurrenz für die politiſchen Zeitungen, denen ſich im Inſeratenweſen eine neue finanzielle Grundlage zu bereiten begann, das ſpezielle Inſeraten-, das ſogenannte Intelligenzblatt zu entwickeln begonnen. In Frankreich entſtand das erſte bereits im Jahre 1633, und bis zum Beginn der 1760er Jahre war deshalb dort die Annonce der politiſchen Blätter unbekannt; das Inſeratenweſen wurde ganz von den Adreß-Comptoirs beſorgt, deren erſtes in Paris im Jahre 1630 eröffnet wurde; ſeit 1633 wurden die im Pariſer bureau d'adresse et de rencontre ausliegenden Liſten, in die man ſeine Anliegen oder Angebote eintrug, als Feuilles du bureau d'adresse gedruckt. In England — wo die ſpätern politiſchen Zeitungen des 17. Jahrhunderts ſchon ziemlich zahlreiche Annoncen zeigen und mit Beginn des 18. Jahrhunderts das Inſeratenweſen der politiſchen Zeitung eine außerordentliche Ausdehnung annahm — wurde 1637 das Londoner Office of Intelligence, 1657 das erſte Intelligenzblatt gegründet. In Deutſchland machte Wierings Relations-Courier in Hamburg, gegründet 1673, den erſten großen Verſuch, das Inſeratenweſen der politiſchen Zeitung anzugliedern. Viermal wöchentlich erſcheinend, brachte er neben dem politiſchen Texte Nachrichten „von Kauffen und Verkauffen" und Inſerate nicht nur aus Hamburg ſelbſt, ſondern auch aus der Umgebung; ſo zahlreich oft, daß die „ſogenannten Notifications oder Avertissements" die Hälfte des Adviſenblatts ausmachten. Aber während das Inſeraten- reſp. Intelligenzblattweſen in England und Frankreich damals ſchon vollkommen entwickelt war, dauerte es in Deutſchland noch ein halbes Jahrhundert, bis ſeine Entwickelung recht in Fluß geriet. Ungeachtet des Anklangs und der großen Verbreitung, die die „Wieringſche Zeitung", wie das Hamburger Blatt ſpäter hieß, ſofort gefunden hatte, war die Einrichtung ſo neu, war man ſo ſehr an die altväteriſchen Mittel des Ausrufs, des Anſchlags, der Verleſung von der Kanzel gewöhnt, unterſchätzte man namentlich das diesbezügliche Bedürfnis ſo ſtark, daß die Buchdrucker ſich von der Gründung beſonderer Intelligenzblätter nichts verſprachen und die Einrichtung großenteils erſt durch behördliche An-

regung und Verordnung in Gang gebracht worden ist. Der Frankfurter Senat bot verschiedenen Buchdruckern ein entsprechendes Privileg wiederholt vergeblich an, bis endlich Ant. Heinscheidt — unmittelbar und ausdrücklich an das Beispiel von Paris und London anknüpfend — das Unternehmen wagte und seit 1722 die Frankfurter Frag- und Anzeigungsnachrichten herausgab. Sie brachten neben den Anzeigen Artikel gemeinnützigen, besonders litterarischen Inhalts; politische Nachrichten erst seit 1802. In demselben Jahrzehnt, im Jahre 1727, wurde durch königliche Verordnung das preußische „Intelligentz-Werk" ins Leben gerufen. Eine erste Kabinettsordre trug den Berliner Behörden auf, nach dem Beispiel anderer europäischer Haupt- und Handelsstädte auch in Berlin die Gründung „wöchentlicher Frage- und Anzeigungsnachrichten" zum Besten des Publikums zu bewerkstelligen; eine zweite dehnte die Anordnung auf die größern Provinzialstädte, wie Magdeburg, Halle, Königsberg, Stettin, Minden, Duisburg, Danzig, Marienwerder, aus. Das Berliner Intelligenzblatt verzeichnet Sachen die gestohlen, Personen so Bedienungen suchen, Bier-, Brot- und Fleischtaxe, enthält Geschäfts- und zahnärztliche Annoncen. Die Einrichtung galt nicht nur dem Besten des Publikums, sondern war in erster Linie als staatliche Einnahmequelle gedacht: die Einkünfte des gesamten Intelligenzblattwesens fielen dem von Friedrich Wilhelm I. gestifteten Militärwaisenhaus in Potsdam zu, das durch Privilegien von 1727 und 1734 das ausschließliche Recht zur Herausgabe der Intelligenzblätter und zum Abdruck von Intelligenzartikeln erhielt. Die amtliche Vertretung hatten die Postämter, die verwaltende Behörde war das Berliner Generalpostamt, dem die Filialkontore in den Provinzialhauptstädten untergeordnet waren; es konnten aber ebenso auch Privatunternehmer privilegiert werden. Anfangs durften nur die Intelligenzblätter Anzeigen aufnehmen, während allen übrigen Zeitungsbesitzern die Veröffentlichung aller Verkauf, Auktionen, Subhastationen u. s. w. betreffenden Inserate verboten war. Auf ihren Einspruch hin erreichten sie die Änderung, daß die Anzeigen auch in den übrigen Blättern erscheinen durften, wenn sie gleichzeitig in einem Intelligenzblatt eingerückt wurden oder schon früher darin veröffentlicht worden waren. Von diesem Intelligenzzwang (der bis zum Jahre 1850 bestanden hat) konnte sich eine Zeitung nur durch die Entrichtung einer besondern Abgabe an das Militärwaisenhaus befreien; entbunden davon aber waren

„zu Nutz und Frommen des Buchhandels" die sogenannten räsonnierenden Bücheranzeigen.

Johann Peter von Ludewig, der Kanzler der Universität Halle, hielt in der ersten Nummer der Wöchentlichen Hallischen Frage- und Anzeigungs-Nachrichten, 1729, dem preußischen Intelligenzblattwesen die Einführungsrede. Staatsgeschichten, so sprach er, seien dem gemeinen Manne nur schädlich; es sei höchst überflüssig, daß sich der Kauf- oder Handwerksmann den Kopf darüber zerbreche, ob die österreichischen Niederlande befugt seien, in Ost- und Westindien einen neuen Seehandel anzufangen; die Verbreitung der politischen Zeitungen sei mehr zu hemmen als zu befördern. Der „Intelligenz-Zettel" dagegen sei für Bürgers- und Bauersmann von wahrem Nutzen und Segen. Er unterrichtet darüber, was in der Stadt zu kaufen und zu verkaufen ist, in den Familiennachrichten nimmt der Leser an Freud und Leid der Nachbarn Teil, der Thorzettel befriedigt die Neugier des Bürgers, der zu wissen begehrt, was für Fremde zugereist sind, an den Steckbriefen kann sich jedermann ein warnendes Beispiel nehmen, die Wetterprophezeiungen sind wertvoll für den Landmann. Aber obgleich der lebhafte Einspruch, den die preußischen Zeitungsbesitzer gegen den Intelligenzblattzwang erhoben, zeigt, wie wichtig das Inserat damals bereits für die deutsche Zeitung war, haben sich die Intelligenzblätter im allgemeinen doch nur schwer und langsam eingebürgert. An die Zeitung als systematisch und umfassend gehandhabtes Mittel des öffentlichen Nachrichtenverkehrs mußte sich das deutsche Publikum erst gewöhnen, und ganz geschwunden ist diese Scheu vor der Öffentlichkeit nicht eher als im 19. Jahrhundert. „Schnacken-Hansen und Possenreißer" kränkten die Herausgeber, belustigten das Publikum „aus Trieb ihres niederträchtigen Gemüths" mit Einsendung erdichteter Anzeigen, und als Frankfurt gleich im ersten Jahrgang seines Intelligenzblatts die Namen der Getauften, Proklamierten, Kopulierten und Beerdigten einrücken ließ, liefen von Eltern und Verwandten die heftigsten Proteste ein. Nicht anders dachten aber auch städtische Behörden. Leipzig hat infolge des Ratswiderstands ein Intelligenzblatt (aus dem das Leipziger Tageblatt hervorging) erst im Jahre 1763 erhalten. Der Leipziger Buchhändler Dav. Richter mußte seinen „Frag- und Anzeiger", den er im Jahre 1733 gründete, infolge der Censurschwierigkeiten, die ihm der Rat machte, schon nach einigen Monaten eingehen lassen. Als

1737 von anderer Seite um Konzession und Exklusivprivilegierung des Unternehmens nachgesucht wurde, scheiterte das Gesuch an einem Gutachten, in dem die Bücherkommission in Gestalt einer Kritik des „Hällischen Intelligenz Zeddels" die Schädlichkeit der Intelligenzblätter nachwies. Man fand in dem Halleschen Blatte „gar wenig, daraus dem Publico ein Vortheil zuwachsen könte, vieles auch, welches zu publiciren bedenklich geschienen". Die Nummern des Halleschen Blattes wurden eingeleitet mit einer von einem der Professoren verfaßten und auf den Zeitlauf gerichteten historischen Relation, z. B. der Beschreibung der Salzburgischen Emigration, oder einem Kommentar über die neuern Landesgesetze; darauf folgten Bücherrecensionen und dann die Anzeigen der in und außerhalb Halle zum Verkauf stehenden Grundstücke und andern Sachen, der in benachbarten Ämtern und Gerichten konfirmierten Käufe, gestohlener Sachen, die Liste der in Halle angekommenen und wieder abgereisten Personen, Verzeichnisse der Geborenen, Verstorbenen und Verheirateten, Braulose (in Halle war das Brauen nach dem Lose üblich), Preise von Viktualien. Das Gutachten findet die Bücherrecensionen dem Privileg der Acta Eruditorum zuwider, die öffentliche Bekanntmachung der zum Kauf feilstehenden Häuser dem Lokalkredit höchst nachteilig, die Veröffentlichung der Namen derjenigen, welche von den Müttern unehelicher Kinder als deren Väter angegeben würden, nicht ohne Bedenken; die Liste der Verstorbenen habe man in Leipzig im Gegenteil stets so viel als möglich unterdrückt, „damit die gefährlichen Nachbarn nicht Gelegenheit haben möchten, von dießer Stadt, insonderheit gegen die Meßen, an die auswärtigen etwas nachtheiliges zu schreiben"; die Bekanntmachung der ankommenden Fremden konnte nach der Ansicht der Bücherkommission niemandem nützen als denen, „so die frembden mit ihren Zuspruch zu incommodiren pflegen"; Preisverzeichnisse der Viktualien waren nach ihrer Ansicht zwecklos, weil sie von Woche zu Woche schwankten; ein jus prohibendi auf die Bekanntmachung gestohlener Gegenstände wurde für ganz unmöglich erklärt. Immerhin, der Anfang war gemacht, und die neue Einrichtung faßte mehr und mehr Fuß. Im Jahre 1724 wurde in Hamburg ein zweites, 1725 wurde in Hanau, 1728 in Basel, 1730 in Dresden, 1732 in Straßburg und Hannover, 1734 in Weimar, 1736 in Stuttgart, 1740 in Ansbach ein Intelligenzblatt gegründet.

Gerade das Gebiet der periodiſchen Litteratur zeigt den fortſchrittlichen Charakter des geiſtig-litterariſchen Lebens Deutſchlands von der Mitte des 17. bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts aufs ſchlagendſte: das fortſchrittliche litterariſche Leben Deutſchlands wurde intenſiver, deutſcher, norddeutſcher. Und iſt uns dieſe Wandlung einmal auf einem Gebiete aufgegangen, dann entdecken wir jene fortflutende Strömung, die ſich durch das altzeitliche Netzwerk hindurchbewegt, leicht auch auf allen andern Gebieten.

Werfen wir, ehe wir den die periodiſche Litteratur einſchließenden Geſichtskreis zu dem die litterariſche Produktion überhaupt umſchließenden ausdehnen, einen Blick auf das Bibliotheksweſen und die äußere Erſcheinung des Buches. Die öffentlichen Bibliotheken werden zahlreicher; raumſparende Aufſtellung wird allgemeiner; Kataloge werden angefertigt und gedruckt; man ſchreibt über die Pflichten des Bibliothekars, über Weſen, Nutzen, Einrichtung der Bibliotheken; eine Geſchichte des Bibliotheksweſens entſteht, wie — wir werden davon in einem ſpätern Kapitel zu reden haben — eine Geſchichte der Bücher, der Gelehrten, der Litteratur. Im Jahre 1664 erſchien in Zürich Joh. Henr. Hottingeri Bibliothecarius quadripartitus, 1696 in Jena Burc. G. Struves Geſchichte der Bibliotheken und Bibliothekare aller Zeiten (Epistola ad Ch. Cellarium etc.), von andern Schriften zu ſchweigen; Lambeck, der kaiſerliche Hofbibliothekar zu Wien († 1680), macht dieſe Dinge zum Gegenſtand öffentlicher Vorträge; ſie bilden die Einleitung in das Studium der Erfahrungswiſſenſchaften: 1670 (Helmſtedt) erſcheint Voglers Introductio . . in notitiam . . bonorum scriptorum, 1695 (Lüneburg) Morhofs Polyhiſtor.

Die Univerſitätsbibliotheken waren im allgemeinen in beſtändigem, teilweiſe ſtarkem Wachstum begriffen. Stark wenigſtens für damalige Verhältniſſe; die meiſten deutſchen Univerſitätsbibliotheken traten ins 18. Jahrhundert mit einem Beſitz von einigen oder mehreren tauſend Bänden ein, blieben alſo hinter den großen Privatbibliotheken zurück. In dem Bibliothekskatalog der Univerſität Greifswald ſind bis zum Jahre 1713 gegen 1100 Bände eingetragen, im Jahre 1748 waren es ihrer 5286; die Univerſitätsbibliothek in Wittenberg zählte 1690 4390, die zu Herborn im Jahre 1770 9870 Bände. Kräftiger gedichen in dieſem Zeitalter fürſtlichen Glanzes die Hofbibliotheken. Die Wolfenbütteler Hofbibliothek zählte 1666 18413 Werke oder 116359 Bände. Zu den bedeutendſten gehörten die großen Stadtbibliotheken: die Hamburger zählte

schon im Jahre 1700 25000, die Leipziger im Jahre 1711 14000 und im Jahre 1733 30000 Bände. Bezeichnend für die Geschichte des Bibliothekswesens im 17. Jahrhundert aber ist es, daß die Verwaltung der größern Bibliotheken eine geordnetere zu werden begann, indem, ganz entsprechend der Entwickelung der diesbezüglichen Litteratur, mehr und mehr mit bibliothekarischen Kenntnissen ausgerüstete Gelehrte an ihre Spitze gestellt wurden, daß eine Ermöglichung der Regelmäßigkeit der Vermehrung des Bestands angestrebt wurde, und daß wir ein Hindrängen zu größerer Öffentlichkeit der Bibliotheken gewahren. Die Universitätsbibliotheken waren lange Zeit, und so auch in unserm Zeitraume noch, in der Hauptsache auf Schenkungen und Vermächtnisse angewiesen. Die Geschichte der Gießener Universitätsbibliothek zählt im Verlaufe der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts 117 Schenkgeber, die ihr zusammen 40 Reichsthaler, 12 Gulden und 536 Bücher verehrten; 1753 fiel ihr ein Vermächtnis von ca. 3300 Bänden zu. Die Bibliothek der Universität Herborn zählte im Jahre 1607 964 Werke, im Jahre 1770, wie wir vorhin hörten, 9870 Bände: und diese Vermehrung ist fast ausschließlich auf dem eben genannten Wege zu Stande gekommen; in den Jahren 1667, 1674 und 1686 fielen ihr drei Professorenbibliotheken von über 900, ca. 3600 und annähernd 2600 Bänden zu. Ähnlich waren die Verhältnisse im städtischen und kirchlichen Bibliothekswesen. Der Danziger Bibliothek erstanden in den ersten drei Vierteln des 17. Jahrhunderts etwa 100, der Hamburger von 1649 bis 1691 gegen 50 Schenkgeber. Die pommersche Kirchenordnung von 1690 schreibt den Pfarrherren vor, die Leute zu bitten und zu ermahnen, daß sie durch Testamente der Kirchen Libereien verbesserten. Indessen ist, wie gesagt, hierin seit dem 17. Jahrhundert eine Wendung zum Bessern zu verspüren. Besondere Verordnungen die Vermehrung der Bibliotheken betreffend werden häufiger. An den Universitäten mußten vielfach die Graduierten an die Bibliothek einige Thaler oder Bücher schenken; an die öffentliche Bibliothek zu Lübeck mußten 2% der Einnahmen aus den Bücherauktionen abgeführt werden; in Regensburg hatte jedes neue Ratsmitglied für die Bücherei einen Beitrag von 50 Gulden, in Eisenach jeder neue Pfarrer einen solchen von zwei Reichsthalern für die Kirchenbibliothek zu leisten; in Detmold wurde von den angehenden Advokaten, in Heilbronn von jedem Neuangestellten eine Bibliothekssteuer erhoben; in Ansbach

hatte seit 1731 jeder neue Staatsbeamte je nach Art seines Amts zwei bis acht Gulden an die Bibliothek abzuführen; die Stuttgarter Regierungsbibliothek wurde 1624 aus den Strafgeldern der fürstlichen Kammer begründet (jährlich 50 Gulden, die dann 1766 an die neue öffentliche Bibliothek kamen) und bekam außerdem 15 Gulden Zins von einem dazu bestimmten landwirtschaftlichen Kapital, die Privileggelder der Stuttgarter und Tübinger Buchhandlungen (ebenfalls bis 1766) und — seit dem Befehl vom Jahre 1710 — alle württembergischen Pflichtexemplare.[65] Der kurfürstlichen Büchersammlung zu Berlin flossen von 1664 bis 1692 jährlich im Durchschnitt 324 Thaler Straf- und Dispensationsgelder zu. Ähnliche Bestimmungen waren auch in anderen Orten getroffen. Größeren Bibliotheken wurden auch schon bestimmte Jahresgelder ausgesetzt. In älterer Zeit begegnet dies nur ganz vereinzelt, wie z. B. in Augsburg, wo die Stadtbibliothek aus dem Ärar jährlich 50 Gulden erhielt. Bei den kirchlichen Büchereien, die allerdings selbst in den größeren Städten von besonders mäßigem Umfange blieben, waren wohl öfters kleine Stiftungskapitalien vorhanden, deren Zinsen zur Instandhaltung und Vermehrung dienten. Ein Beispiel einer solchen Kirchenbibliothek ist die Rostocker zu St. Marien, die, ohne daß Schenkungen häufiger zu verzeichnen sind, das ganze 17. Jahrhundert hindurch regelmäßig verwaltet und fortdauernd vermehrt wurde; im Jahre 1699 hatte sie es auf gegen 600 Werke gebracht. Die Gründung der Schulbibliotheken fällt sicher oder wahrscheinlich in unsern Zeitraum; eine Zusammenstellung zählt, ohne Vollständigkeit zu erstreben, deren hundert auf. Dabei bestand ein unverkennbares Hindrängen zu größerer Öffentlichkeit; namentlich viele fürstliche und städtische Sammlungen werden ausdrücklich als öffentlich erklärt; die kurfürstliche, dann königliche Bibliothek zu Berlin war seit 1693 mehrere Stunden täglich, 1734 ihr Lesesaal täglich sechs Stunden geöffnet; an großen Handelsplätzen entstanden kaufmännische Genossenschaftsbibliotheken, so in Hamburg 1735, schon vorher in Leipzig; es treten verschiedene größere private Bibliotheksstiftungen mit der ausgesprochenen Absicht ans Licht, der Gesamtheit zu dienen: schon im Dreißigjährigen Kriege in Königsberg (Wallenrodt), zu Ende des Jahrhunderts in Bautzen (Gersdorff).[66]

Wir haben von der äußern Erscheinung des Buchs gesprochen. Eine allmähliche Wandlung vollzog sich auch hier. Die Initialen verlieren an

Größe; ja wir bemerken in Druckereitaxen schon des endenden 17. Jahrhunderts, wie die verzierten Initialen und Leisten in den Hintergrund zu treten beginnen[67]; die rot und schwarzen Titel kommen mehr und mehr ab. Was den Einband betrifft, so interessiert uns an dieser Stelle durchaus nicht der Einband des gutgestellten Hofbuchbinders, die Entwickelung des von reichen Liebhabern veranlaßten Kunsteinbands; uns ist dies das Wesentliche, daß wir von der vor unserm Zeitraum liegenden Periode her in die nach ihr liegende hinein den großen Zug vom Holzdeckel- und Pergament- zum Halbfranz- und Pappband vor uns sehen, d. h. eine Zunahme der Handlichkeit und Billigkeit des Einbands, mit der Zunahme des Büchergebrauchs in Wechselwirkung stehend.

Und welches Bild bietet nun die Geschichte des Büchermarkts der ersten vier Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, wenn wir zunächst die Zusammensetzung der allgemeinen Klasse deutschsprachlicher Produktion weiterverfolgen? Die Meßkataloge von 1701, 1710, 1720, 1730 und 1740 verzeichnen:

	Libri Historici, Politici et Geographici; Philosophici et Aliarum Artium Humaniorum; Poetici et ad Rem Metricam Pertinentes	Deutsche Historische, Politische, Geographische, Poetische und Kunstbücher[68]
Leipziger Ostermeßkatalog 1701 . . .	47	33
„ „ 1710 . . .	98	149
„ „ 1720 . . .	63	143
„ „ 1730 . . .	75	157
„ „ 1740 . . .	80	233

Im Ostermeßkatalog 1740 sind 207 lateinische Werke, 242 theologische Schriften in deutscher Sprache; 76 deutsche juristische und medizinische Schriften und 235 deutsche Schriften der allgemeinen Klasse verzeichnet. Die Gegenüberstellung der Gliederung des Büchermarkts um die Mitte und am Ende unserer Periode ergibt also folgendes Bild:

	Ostermeßkatalog 1701	Ostermeßkatalog 1740
Lateinische Schriften	55 %	27 %
Deutsche theologische Schriften	24 %	31 %
Zusammen	79 %	58 %
Deutsche juristische und medizinische Schriften . . .	8 %	12 %
Deutsche Schriften der allgemeinen Klasse	13 %	30 %
Zusammen	21 %	42 %

Im Oſtermeßkatalog 1710 zeigt das geſchichtlich-politiſche Gebiet 39, das geographiſche — gebildet faſt ausſchließlich aus hiſtoriſch-merkatoriſch-geographiſchen Beſchreibungen — 20, das belletriſtiſche 15 Artikel (Gedichte von Philander von der Linde u. a., zwei Gedichtſammlungen — 6. Theil. und 7. Partie —, drei Hofromane, drei Werke von Chriſtian Weiſe, eine Sammlung aus Lohenſteins Schriften, Phil. v. Sittenwald Jocoseria, Celanders 100 Hiſtorien, Schauplatz der Bosheiten aller böſen Weiber). Neben dieſen letztern aber ſtehen jetzt ſechs litterariſche Zeitſchriften, zwei Schriften zur Bibliographie und zum Bibliotheksweſen, vier Schriften zur Gelehrtengeſchichte. Und wie ſo dem allgemeinen Bildungs- und Unterhaltungsbedürfnis neue Wege erſchloſſen werden, die Fortentwickelung der entſprechenden Buchproduktion zugleich zum Teil zurückgehalten und in den Zeitſchriftennummern zerſtreut wird, ſo wird andrerſeits der Bildungsſtoff in allgemeinen Lexicis, der modernen Form des alten Kunſt- und Wunderbuchs, zuſammengefaßt. Unſer Katalog verzeichnet drei Lexika: Hübners Reales Staats- Zeitungs- und Converſationslexikon in 4. Auflage (Leipzig, Gleditſch; 1. Auflage 1704), das Univerſal-Geographiſch-Hiſtoriſche Lexikon (Leipzig, Gleditſch und Weidmann), Nehrings Hiſtoriſch-Politiſch-Juriſtiſches Lexikon in 8. Auflage (Gotha, Mevius; nach Georgis Bücherlexicon die erſte Auflage 1706). Es folgen weiter: Philologie, Pädagogik, Sprache 14, Conduite, Sekretarius, Briefſteller (auch ein ſpezieller Liebesbriefſteller), Oratorie, Mode 9, Traum-, Haus-, Koch-, Rechenbuch und Calender 6, Manufaktur, Commerz u. dergl. 6 Artikel.

Im Oſtermeßkatalog 1720 zeigt das geſchichtlich-politiſche Gebiet (Geſchichte, Paläontologie, Staatkunde, Politik, Genealogie, Münz- und Kriegsweſen) 44 Artikel; es folgt das philologiſche mit 20 Artikeln. Die Belletriſtik iſt auf 8 Artikel zurückgegangen (bis auf Joh. v. Beſſers Schriften und eine Liebesgeſchichte nur Gedichte), die Zahl der Journale auf 13 geſtiegen (darunter ein Journal der Journale: Continuation der gründlichen Nachrichten von denen Journalen . . ſo . . von 1717 bis 1720 ans Licht kommen). Unter den drei Lexicis neben einem Antiquitäten- und einem Adelslexikon Spanutii Teutſch-Orthographiſches Schreib- Converſations- Zeitungs- und Sprüch-Wörter-Lexikon nebſt ausführlicher Anweiſung wie man accurat und zierlich teutſch ſchreiben, höflich reden, und was man ſonſt bey einem Briefe obſerviren ſolle

(Hannover, Förster): also ein echtes „Conversations"-Lexikon, entsprechend den alten Complimentirbüchern, Sekretariatskünsten u. s. w.

Dieselbe Gestaltung des Büchermarkts, nur noch schärfer, zeigt der Ostermeßkatalog 1730. Das geschichtlich-geographische Gebiet ist mit 49 (darunter fünfzehn geographisch-historische Beschreibungen, sechs historische Leben), das belletristische mit 10 Artikeln vertreten (sieben poetische Werke, darunter Brockes und Günther, zwei höfische Liebesromane, eine Robinsonade). Wir finden weiter 15 Journale und 6 Lexika: allgemeines Historisches (Leipzig, Fritsch), Hübners Conversationslexikon, ein geographisches, Mecklenburgisches gelehrtes, Bergwerks-, Buchhändlerlexikon; endlich 13 philologische, 10 philosophische und moralische, 7 Complimentir-, Parentir- [d. h. Leichenreden], Oratorien- und Briefbücher.

Endlich der Ostermeßkatalog 1740. Zunächst die deutschen Originalwerke. Auch hier das starke Übergewicht des geschichtlich-geographischen Gebiets (50 Artikel, worunter neunzehn geographisch-geschichtlich-topographische Beschreibungen). Im übrigen aber wiederum zwei bemerkenswerte Änderungen, die uns zeigen, daß wir auf der Schwelle einer neuen Periode stehen. Erstens hat sich die Zahl der belletristischen Artikel (27) und der Zeitschriften, gelehrten Journale und Continuationen (26) gehoben. Dabei tritt uns in fünf Artikeln die neue Litteraturgattung entgegen, die nun an Stelle der alten höfischen Liebesromane tritt: Lebensbeschreibung der Marquise von Courtanville, Begebenheiten der Gräfin Marlou, Historie des Grafen von Belieflor, des Signor Fioraventi, Rethima oder die schöne Georgianerin. Daneben drei Fabel-, zwei Gedichtbücher, zwei Robinsonaden. Zweitens sehen wir, wie in breitem Strome die Übersetzung — aus dem Französischen — sich auf dieses allgemeine Feld zu ergießen beginnt. In den Katalogen des 17. Jahrhunderts war sie kaum bemerkbar. In denen der Jahre 1650 und 1658 fehlt sie ganz; 1673 zwei Übersetzungen aus dem Französischen (Gerichtsberedsamkeit; Le parfait Capitain), 1681 eine französische Übersetzung (den Kometen betreffend), 1690 eine aus dem Französischen (Alamodischer Hoff-Stylus) und eine aus dem Italienischen (Kaiserlicher Lorbeerkranz), 1701 eine aus dem Französischen (Mad. de Scuderi „Almahide"). Der Ostermeßkatalog 1710 zeigt sieben französische Übersetzungen (Moreris großes historisches Lexikon, Historie der berühmtesten Baumeister, Beschreibung der Molukken; im übrigen Schriften moralisierenden und

politisierenden Charakters), der vom Jahre 1720 vier aus dem Französischen (Clerici Leben und Schriften J. Lockes, Marsoliers Historie von den Staatsministern des Cardinals Ximenes, dela Rochefort Avantüren, Ernsthafter und satyrischer Zeitvertreib) und eine aus dem Englischen (Robinson Crusoe), der von 1730 fünf aus dem Französischen (Fontenelles kleinere Werke, Mad. v. Lamberts Gedanken von Auferziehung und tugendhaftem Leben, Le Sages hinkenden Teufel, zwei Geschichten und Begebenheiten), drei aus dem Englischen (Marocanische Staatsveränderung; Locke, Erziehung; d'Emilliane, Dietrich der römischen Kirche) und einen Schauplatz auserlesener Schauspiele, meist aus dem Französischen, Italienischen und Englischen. Der Ostermeßkatalog von 1740 aber verzeichnet in unserer allgemeinen Rubrik 25 aus dem Französischen und 5 aus dem Englischen übersetzte Schriften: ein Achtel der Schriften der uns vorliegenden Rubrik. Sechs der französischen Übersetzungen sind „Leben" oder „Begebenheiten" von Gräfinnen, Marquisinen, Myladys, Rittern von, dazu ein Liebes-Avanturieur, Voltaires Marianne, der Frau von Gomez Hundert neue Neuigkeiten; vier Reise- und Länderbeschreibungen, zwei Complimentir- und Erziehungsbücher, zwei Schriften zur Geschichte und Politik, Bayles Historisch-critisches Wörterbuch u. a.; aus dem Englischen ebenfalls das Leben einer Gräfin, die Begebenheiten eines Obristen; Popes Versuch vom Menschen, Entdeckte Heimlichkeiten am englischen Hofe, Der Zuschauer (Spektator). Im übrigen: Philosophie, Moral, Mystik 18 Artikel, Praktik und Correspondenz, Rechtschreiberei und Briefstellung, Parentation und Oratorie 10, Schule 10, Lexika 6 (Zedlers Universallexikon; Allg. Historisches Lexikon, Fritsch; Fäsch, Kriegs- Ingenieur- Artillerie- und See-Lexikon; Hübners Lexikon genealogicum; Gauhens Adels-Lexikon; Münzlexikon), Mathematik, Meßkunst, Hydraulik 5, Jubiläum der Erfindung der Buchdruckerkunst 4, Poetik 3 Schriften u. s. w.

Von den 156, 58 resp. 12 deutschen theologischen Schriften augsburgischer, römischer und reformierter Konfession sind im Ostermeßkatalog 1710 24, 11 resp. 3 wissenschaftlichen Charakters; im Ostermeßkatalog 1740 sind von den 251, 8 resp. 23 theologischen Schriften augsburgischer, römischer resp. reformierter Konfession überhaupt nur noch 36, 2 resp. 2 lateinisch geschrieben. Viel zäher erhielt sich das lateinisch geschriebene Gelehrtenbuch auf den Gebieten der Medizin und besonders

der Jurisprudenz; der Ostermeßkatalog 1740 zeigt je 38 medizinische und juristische Schriften in deutscher Sprache und 30 lateinisch geschriebene medizinische, 59 lateinisch geschriebene juristische Schriften.

Das Auftreten der Journale und der Lexika ist schon den Zeitgenossen als das Bezeichnendste im damaligen Fortschritt der litterarisch-buchhändlerischen Entwickelung erschienen. „Daß die Studia," heißt es in einem Journal 1718[69], „innehalb 30. Jahren eine grosse Veränderung erfahren . . lieget am Tage . . Wer . . Thomasii und anderer gelehrten Männer Scripta . . gelesen, der wird solches wissen. Ich könte dies auch anitzo beweisen mit den vielen Lexicis, so innerhalb 17. Jahren fast in allen Künsten und Wissenschaften, das Tage Licht gesehen . . mit den Journalen, Ephemeridibus, Monathlichen Schrifften, Extracten, davon alle Buchläden angefüllet sind . . Wer hat dergleichen in vorigen Zeiten gesehen?" Wir fügen als Merkmale dieses Fortschritts hinzu das Wachstum der Schriften der allgemeinen Klasse, das Auftreten neuer, der allgemeinsten Verbreitung fähiger Litteraturgattungen, wie der Robinsonaden, und das beginnende stärkere Eindringen der Übersetzung auf dieses allgemeine Gebiet. Die erste deutsche Übersetzung von Defoes Robinson Crusoe (das englische Original 1719), erschien in Leipzig 1721 (gleichzeitig zwei Ausgaben in Amsterdam und Leyden); 1731 Schnabels „Wunderliche Fata einiger Seefahrer, absonderlich Alberti Julii eines gebornen Sachsens", Nordhausen bei Joh. Heinr. Groß, die nach dem Titel der dreibändigen Fortsetzung: „Geschichtsbeschreibung Alberti Julii und seiner auf der Insel Felsenburg errichteten Colonien" (vierter und letzter Band 1743), allgemein die Insel Felsenburg genannt wurde.

In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts enden die, gewöhnlich lateinisch geschriebenen, systematischen Universalencyklopädien für Gelehrte oder Studierende; das 18. Jahrhundert bringt encyklopädische Werke, die für ein weit größeres Publikum bestimmt sind. Es sind erstens Werke für den Jugendunterricht, wie Hederichs verschiedene systematischen „Anleitungen" (die Anleitung zu den vornehmsten historischen Wissenschaften, Wittenberg 1711, erschien 1742 — die Anleitung zu den vornehmsten mathematischen Wissenschaften, Wittenberg 1714, erschien 1744 in sechster Auflage). Es sind zweitens für das höhergebildete Publikum bestimmte umfangreiche allgemeine alphabetische Encyklopädien in deutscher Sprache. Das 1709 bei Fritsch in Leipzig erscheinende „Allgemeine

Hiſtoriſche Lexikon", damals gewöhnlich nach dem erſten der auf dem Titel genannten Bearbeiter Buddeus' Lexikon genannt, verpflanzte — nach dem Vorbilde beſonders von Moréri und Bayle — die Gattung der hiſtoriſchen Wörterbücher nach Deutſchland; Jablonskis „Allgemeines Lexikon der Künſte und Wiſſenſchaften, oder deutliche Beſchreibung des Reichs der Natur, der Himmel und himmliſchen Cörper, der Lufft, der Erden ſamt denen bekannten Gewächſen, der Thiere, Steine und Erzen, des Meers und der darinn lebenden Geſchöpffe; ingleichen aller menſchlichen Handlungen, Staats- Rechts- Kriegs- Policey- Haußhaltungs- und Gelehrten-Geſchäfte, der meiſten Wiſſenſchaften, Künſte, Handthierungen und Gewerben, ſamt der Erklärung der darinn vorkommenden Kunſt Wörter- und Redens-Arten", Leipzig 1721 — nach dem Vorbilde Furetieres und Corneilles in Frankreich, Harris' in England — führte die Gattung der ſog. encyklopädiſchen Wörterbücher der Wiſſenſchaften in Deutſchland ein. Das großartigſte Werk dieſer Art, nach Anlage und Inhalt das Hiſtoriſche Wörterbuch überſchreitend und in die eigentliche Realencyklopädie hinübergreifend, war Zedlers „Großes vollſtändiges Universal-Lexicon aller Wiſſenſchaften und Künſte, welche bishero durch menſchlichen Verſtand und Witz erfunden und verbeſſert worden", das von 1732 bis 1750 in 64 Folianten erſchien (1751—1754 vier Ergänzungsbände). Joh. Heinr. Zedler in Leipzig war der Verleger und Unternehmer; Redakteur Joh. Pet. Ludewig, der Kanzler der Halleſchen Univerſität, dem neun Mitarbeiter zur Seite ſtanden. Daneben aber nun kleinere zur Verbreitung ſogenannter „gemeinnütziger" Kenntniſſe für „Ungelehrte" und „gebildete Frauenzimmer" beſtimmte encyklopädiſche Werke: voran das 1704 bei J. F. Gleditſch in Leipzig erſchienene „Real-, Staats-, Zeitungs- und Converſations-Lexikon" — nach J. Hübner, der auf Gleditſchs Veranlaſſung die Vorrede dazu ſchrieb, gewöhnlich das Hübnerſche genannt, 1712 bereits in fünfter Auflage erſcheinend. Der Erfolg veranlaßte Gleditſch, 1712 als Seitenſtück das von P. J. Marperger bearbeitete und ebenfalls mit einer Vorrede Hübners verſehene „Curieuſe Natur-, Kunſt-, Gewerk- und Handelslexikon" folgen zu laſſen; beide Lexika gewannen eine außerordentliche Verbreitung und erhielten ſich das ganze Jahrhundert hindurch in Anſehen. Weiter aber endlich eine Fülle dergleichen Lexika für alle Zweige und Stände. Georgis Allg. Europ. Bücherlexicon, Leipzig 1742, verzeichnet, von den reinen Schul- und Sprachlexiken

abgesehen, mit den Erscheinungsjahren 1704—1737 29 Lexika: Hübners Reales Staats- und Zeitungslexicon, das Allg. Historische Lexicon mit Buddei Vorrede, Uhsens Universal-historisch-geographisches Zeitungslexicon, Jablonskys Natur- und Kunst-Lexicon, ein orthographisches Schreib- Conversations- Zeitungs- und Sprichwörterlexicon, ein geographisches Lexicon; die beiden Gelehrtenlexica von Jacobi (mit Menckens Vorrede) und Uhse; Gauchens Helden-, Gauchens Adel-, Belemnons Bauern-, Amarantes' Frauenzimmerlexicon; ein Allgemeines ökonomisches, ein Bergwerks-, ein Haushaltungs-, ein orthographisches Lexicon; Nehrings Historisch-politisch-juristisches Lexicon; Hübners Biblisch Real-, ein Kirchen- und Ketzer-, ein Exegetisches Predigerlexicon, ein Lexicon aller Heiligen; ein mathematisches, ein metaphysisches, ein musikalisches, ein philosophisches, ein poetisches Lexicon, ein Lexicon der Antiquitäten; ein Lexicon Apophthegmaticum. Wo sind diese 29 Lexika erschienen? Nicht weniger als 17 davon in Leipzig, wovon 11 allein bei Gleditsch. Und unter den Leipziger Lexicis befanden sich alle die großen allgemeinen Werke: von Hübner, Jablonsky, Jacobi-Mencken-Jöcher (diese drei bei Gleditsch), die Lexika von Buddeus (Fritsch) und Zedler, Uhsens Universallexicon (Weidmann). Fünf der 29 Lexika erschienen in Chemnitz, sämtlich im Stösselschen Verlag, vier in Nürnberg bei Monath, je eins erschien in Schneeberg, Gotha, Hannover. Hübners Staats- und Zeitungslexicon erschien 1704, wie fast alle diese Lexika, in Oktav und in einem Umfange von 43 Bogen. 1737 umfaßte es deren 73. Das Buddeussche Lexikon erschien 1709 in vier Folianten von zusammen 935 Bogen, dazu 1714 ein Supplement von 139 Bogen. Jablonskys Natur- und Kunstlexicon erschien 1712 in Oktav im Umfang von 52, in Fritschs Ausgabe 1721 umfaßte es 122 Bogen. Amarantes' Frauenzimmerlexicon, 1715 in 8° erschienen, war 71 Bogen stark. Hübners Biblisch Reallexicon, Chemnitz bei Stössel, 1715—1721, Quartformat, hatte drei Teile von je 162 und einen vierten Teil von 139 Bogen. Jacobis Gelehrtenlexicon, in 8°, erschien 1715 in der Stärke von 86 Bogen, in der von Jöcher besorgten Ausgabe 1725 hatte es 105, 1733 hatte es 124 Bogen. Die übrigen Lexika waren meist von bescheidenerm Umfang; das Nürnberger Bauernlexicon z. B. hatte 13 Bogen.

Was die Robinsonaden betrifft, so verzeichnet ein buchhändlerischer Katalog[79] vom Jahre 1746 aus dem Zeitraum von 1721 bis 1745: einen

brandenburgiſchen, holländiſchen, italieniſchen, nordiſchen, perſianiſchen, polniſch-preußiſchen, ſächſiſchen, ſchleſiſchen, ſchwäbiſchen, ſchwediſchen, ſpaniſchen, teutſchen, thüringiſchen; einen mediziniſchen, einen moraliſchen Robinſon; es gab damals ferner einen franzöſiſchen, einen geiſtlichen, einen Jungfernrobinſon u. ſ. w.[71] — und auch ein „Buch Händler Robinſon" (Leipzig, 1728)[72] fehlte nicht; ein unbedeutendes Broſchürchen freilich, das von Kriegsfahrten (eines ehemaligen Buchhändlers), aber nicht vom Buchhandel ſpricht.

Was das Wachstum des deutſchen Charakters des Büchermarkts betrifft, ſo müßte man deutlicher ſagen: er wurde unlateiniſcher und nationalſprachlicher.

Der erſte Beginn künftiger Wandlung hatte ſich hier in dem Zeitraum von 1580 bis 1619 bemerkbar gemacht. Wenn man die Ziffern der nach Frankfurt gebrachten deutſchen und ausländiſchen Verlagsartikel vergleicht, ſo zeigt ſich, daß der Anteil des Auslands am deutſchen Geſamtmeßverkehr ſich ſeit dem Beginn des letzten Fünftels des 16. Jahrhunderts verminderte. In den Jahren 1564—1579 betrug der jährliche Durchſchnitt der in den Meßkatalogen verzeichneten ausländiſchen Werke 38% der Geſamtproduktion. Vom Jahre 1580 ab vermindert ſich der Prozentſatz. Er beträgt in den Jahren 1580—1589 28%, in den Jahren 1590—1603 24% und in den Jahren 1604—1615 20%, ſodaß er in fünfunddreißig Jahren faſt auf die Hälfte ſeiner urſprünglichen Höhe herabgeſunken war. Die ſtarke Verminderung iſt in erſter Linie eine relative, d. h. die Verſchiebung des Verhältniſſes wird in erſter Linie durch das Wachstum der inländiſchen Produktion bewirkt, während der Anteil von Frankreich, Holland, Belgien und England, wie die folgenden Tabellen zeigen, abſolut im Steigen, und zwar ganz beträchtlich im Steigen begriffen war.

Anteil der franzöſiſchen, holländiſchen, belgiſchen und engliſchen Bücherproduktion am deutſchen Meßverkehr 1564—1619.

	1564/69	1570/79	1580/89	1590/99	1600/09	1610/19
Paris	89	220	195	70	354	561
Lyon	57	188	206	243	182	269
Douay	4	10	24	47	11	40
Übriges Frankreich .	2	20	39	34	17	48
Zuſammen	152	438	464	394	564	918

	1564/69	1570/79	1580/89	1590/99	1600/09	1610/19
Leyden	1	2	37	163	148	383
Amsterdam	—	—	—	17	147	251
Übriges Holland . .	1	2	11	46	89	164
Zusammen	2	4	48	226	384	798
Antwerpen	171	312	335	321	589	744
Löwen	67	87	6	15	12	11
Übriges Belgien . .	9	12	8	27	18	26
Zusammen	247	411	349	363	619	781
London	—	18	20	9	36	146
Übriges England . .	—	1	4	1	—	3
Edinburgh	—	2	3	—	—	2
Zusammen	—	21	27	10	36	151

Anders verhielt es sich mit dem italienischen Anteil — von Spanien und Portugal, die bis um die Wende des 16. Jahrhunderts mit ganzen zwölf bez. zehn Artikeln vertreten sind, um dann zu verschwinden, abgesehen. Hier trat mit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts, und zwar vor dem Beginn des Dreißigjährigen Kriegs, eine auffallende absolute Abnahme ein.

Anteil der italienischen Bücherproduktion am deutschen Meßverkehr 1564—1619.

	1564/69	1570/79	1580/89	1590/99	1600/09	1610/19
Venedig	299	476	288	329	903	507
Rom	14	31	75	73	8	26
Übriges Italien . .	68	107	129	134	171	26
Zusammen	381	614	492	536	1082	559

Möglich, ja wahrscheinlich, daß hierbei das päpstliche Censurwesen wesentlich mitgewirkt hat.

Fassen wir jetzt das die relative Verminderung des ausländischen Anteils hauptsächlich bewirkende Wachstum der inländischen Produktion ins Auge und vergleichen wir es zunächst mit demjenigen der ausländischen. Die Meßkataloge verzeichnen für die Jahre 1570—1579 lateinische Artikel 3216 (aus Deutschland 1785, aus dem Ausland 1431), deutsche Artikel 1404 (davon nur einige ganz vereinzelte aus dem Ausland), in fremden lebenden Sprachen 280 (aus dem Ausland 238, aus Deutschland 42). Für die Jahre 1610—1619 sind die entsprechenden Ziffern die folgenden: lateinisch 9983 (aus Deutschland 7217, aus dem Ausland 2766),

deutſch 5051, fremde lebende Sprachen 845 (Ausland 773, Deutſchland 72). Die drei griechiſchen Artikel der ſiebziger Jahre dürfen wir vernachläſſigen. In Deutſchland hat danach in dem halben Jahrhundert vor Beginn des Dreißigjährigen Kriegs die lateiniſche Litteratur ſtärker zugenommen als die deutſche; die in Deutſchland erſchienenen lateiniſchen Artikel betragen in den ſiebziger Jahren des 16. Jahrhunderts 55% der in Deutſchland erſchienenen Bücher, die deutſchen Artikel 43%; für das zweite Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ſind die entſprechenden Prozentſätze 58% und 40%; es verhalten ſich von den in Deutſchland erſchienenen Schriften die deutſchen zu den lateiniſchen in jenem erſtern Jahrzehnt wie 1 : 1,27, in dieſem letztern wie 1 : 1,42. Anders die ausländiſche Produktion. Hier betrug in den ſiebziger Jahren des 16. Jahrhunderts die mutterſprachliche Litteratur 14%, die lateiniſche 86%, im zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts aber 21% und 79%. Wahrlich ein gewaltiges gemeinſames Gebiet internationaler Gelehrtenlitteratur, auf dem ſich die verſchiedenen excentriſchen Kreiſe decken; aber man ſieht doch, wie einerſeits die fremden Nationallitteraturen empordrängten, wie zäh andrerſeits Deutſchland gerade damals an der lateiniſchen Litteratur feſthielt. Das Ausland iſt es auch, aus dem die früheſten buchhandelsgeſchichtlichen Äußerungen über jene Veränderung des Büchermarkts herſtammen. Im Jahre 1632 ſchrieb Heinrich Spelmann in London[73], wie außerordentlich zurückhaltend die Londoner Typographen und Buchhändler der Abnahme der Zahl lateiniſch leſender Bücherkäufer entſprechend in Herausgabe und Vertrieb lateiniſcher Litteratur geworden wären.

Was das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs als Scheide eines alten Zeitalters internationalen Meßverkehrs und eines neuen, mehr und mehr ſelbſtändig-vertiefend ſich entwickelnder und abſchließender nationaler Bildungen bedeutet, die neue Beziehungs- und Verkehrsarten erſt ausgeſtalten mußten — dieſe allgemein für die politiſche und wirtſchaftliche Geſchichte Deutſchlands gültige Erſcheinung zeigt ſich vielleicht nirgends draſtiſcher als wiederum auf den Seiten unſerer Meßkataloge, und zwar in den von ihnen verzeichneten ausländiſchen Artikeln.

Der Anteil der italieniſchen Produktion am deutſchen Meßverkehr war ſchon ſeit dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts ſtark im Sinken — die Stürme des großen Kriegs haben die Artikel der italieniſchen Verleger ſo gut wie vollſtändig von der deutſchen Meßbühne

hinweggefegt. Der Anteil Londons und Frankreichs am deutſchen Meßverkehr war umgekehrt ſeit Beginn des 17. Jahrhunderts im ſtärkſten Aufſtieg begriffen. Um ſo ſtärker iſt der Eindruck, wie der erſtere faſt wie mit einem Schlage vernichtet, und zwar, ebenſo wie der italieniſche, auf die Dauer vernichtet wird. Ein ſchroffer und tiefer Abfall auch des franzöſiſchen Anteils; nur Lyon hält ſich nach dem Schwediſch-Franzöſiſchen Kriege noch zwei Jahrzehnte auf einiger, wenngleich mit der einſtigen nicht vergleichbarer Höhe. Die Tabelle auf Seite 80 und 81 verzeichnet die in den Meßkatalogen enthaltenen italieniſchen, engliſchen und franzöſiſchen Verlagsartikel von 1620 bis 1760. Welcher gewaltige Unterſchied, wenn wir die vor (Tabelle auf Seite 76 und 77) und nach dem Kriege in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel dieſer Länder vergleichen!

Anders als die Entwickelung des engliſchen und romaniſchen geſtaltete ſich die des holländiſch-belgiſchen Büchermeßverkehrs. Allerdings gehen auch für Antwerpen, Leyden, Amſterdam die Ziffern in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts zurück; aber Antwerpen bleibt bis gegen Ende der fünfziger Jahre mit ſehr hohen Ziffern vertreten, um erſt in den ſechziger Jahren reißend zu fallen und mit den ſiebzigern ſamt dem übrigen Belgien faſt vollſtändig zu verſchwinden. Ähnlich wie Antwerpen, nur auf nicht ſo hohem Niveau, in Holland Leyden. Beſonders lange aber hat im größten Umfang Amſterdam den alten Meßverkehr gepflegt. Wie diejenigen Leydens, ſo ſteigen ſeine Verlagsziffern gerade in den ſchweren dreißiger Jahren wieder an, aber während der Anteil Leydens mit dem Ende des Kriegs ſtark ſinkt und ſeit den ſechziger Jahren eine ſehr beſcheidene Höhe zeigt, hält ſich Amſterdam bis zum Ausgang der ſechziger Jahre auf ſo ſteiler Höhe, daß der ſtarke Rückgang um faſt 250 Artikel, der in den ſiebziger Jahren eintritt, es bis zum Ende des Jahrhunderts noch immer auf einem Niveau von über 200 Artikeln pro Jahrzehnt beſtehen läßt, um erſt dann in jähem Sturz in die Niederung von 19 Artikeln im Jahrzehnt herabzuſinken. Der ſtarke Aufſchwung aber, den beſonders Amſterdam namentlich ſeit 1740 zeigt, gehört nicht mehr in dieſen Zuſammenhang. Er bedeutet nicht das Wiederaufleben in Frankfurt centraliſierter internationaler Beziehungen alten Stils, ſondern ein Sichfeſtſetzen der Holländer in Leipzig, in Gegenwirkung namentlich gegen den neuzeitlichen direkten ausländiſchen Verkehr, den Leipzig damals auszugeſtalten begann.

Anteil der ausländischen Bücherproduktion

	1610/19	1620/29	1630/39	1640/49	1650/59	1660/69	1670/79
Venedig	507	263	28	45	7	9	3
Rom	26	6	3	7	2	3	4
Übriges Italien .	26	17	3	23	31	4	3
Zusammen	559	286	34	75	40	16	10
London	146	76	15	6	21	3	1
Übriges England .	3	1	—	1	5	—	1
Edinburgh . . .	2	—	—	—	1	—	—
Zusammen	151	77	15	7	27	3	2
Paris	561	303	159	8	12	33	13
Lyon	269	186	62	63	102	36	10
Douay	40	29	24	2	1	2	—
Übriges Frankreich	48	44	7	2	13	10	17
Zusammen	918	562	252	75	128	81	40
Antwerpen . . .	744	675	449	434	401	93	4
Löwen	11	32	17	34	12	9	—
Übriges Belgien .	26	33	20	54	61	21	2
Zusammen	781	740	486	522	474	123	6
Amsterdam . . .	251	176	385	514	501	497	259
Leyden	383	230	263	257	190	54	12
Übriges Holland .	164	10	17	55	174	176	55
Zusammen	798	416	665	826	865	727	326

Verhielt sich — indem wir die Gesamtziffern aller in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel zu Grunde legen — die deutsche zur lateinischen Produktion 1564—1599 wie 1 : 2,18 und noch in den Jahren 1600—1619 wie 1 : 1,93, so verhielt sie sich, nachdem im Dreißigjährigen Kriege (1620—1648) das Verhältnis 1 : 1,76 gewesen war, in den Jahren 1649—1680 nur noch wie 1 : 1,55; und im Jahre 1681 wurde zum ersten male die lateinische (373) von der deutschen (401) übertroffen. Bis zum Jahre 1680 hat die lateinische Produktion ausnahmslos das Übergewicht gehabt. In den Jahren 1681—1691 kämpfen deutsche und lateinische Litteratur um die Herrschaft: in den fünf Jahren 1681, 1683, 1684, 1688 und 1690 überwiegt die deutsche, in den sechs übrigen Jahren die lateinische. Vom Jahre 1692 an über-

am deutschen Meßverkehr 1620—1759.

1680/89	1690/99	1700/09	1710/19	1720/29	1730/39	1740/49	1750/59
15	—	—	1	13	—	1	—
3	2	1	—	2	—	—	1
5	4	3	4	1	1	4	—
23	6	4	5	16	1	5	1
32	—	—	—	2	5	2	4
1	—	—	—	—	2	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—
33	—	—	—	2	7	3	5
49	11	1	3	3	10	3	3
4	1	1	—	1	—	—	2
—	—	—	—	—	1	—	—
4	1	—	2	1	1	—	—
57	13	2	5	5	12	3	5
1	—	3	8	—	—	2	—
—	—	2	—	—	—	3	—
—	1	7	3	—	1	—	1
1	1	12	11	—	1	5	1
216	222	19	38	42	90	391	410
46	17	—	1	2	2	20	24
74	8	3	17	3	18	59	6
336	247	22	56	47	110	470	440

wiegt die deutsche Sprache dauernd. Im Jahre 1714 beträgt zum ersten male die Zahl der deutschen Artikel das Doppelte der lateinischen; im Jahre 1735 verhielt sich die Zahl der lateinischen zu derjenigen der deutschen zum ersten male wie 1 : 3.

Wir sagten weiter: der Büchermarkt wurde norddeutscher. Der Büchermarkt und der Buchhandel. Die ganze Größe und Tiefe der Wandlung, die hier in der litterarisch-buchhändlerischen Geschichte in unserm Zeitraume vor sich ging, stellt man sich kaum angemessen vor, wenn man sie nicht in tabellarischer Gestalt vor sich sieht.

Wir schicken voraus, daß das deutsche Sprachgebiet in dieser Hinsicht buchhandelsgeschichtlich in zwei große Hauptgebiete zerfällt. Denken wir uns in das Hufeisen des Fichtelgebirges gestellt und von hier aus zwei

Linien gezogen: die eine nordwestlich auf dem Thüringer Walde und die Werra und Weser entlang laufend, die andere nordöstlich in der Richtung des Erzgebirges: westlich und südlich dieser Grenzen liegt das buchhandelsgeschichtliche Reich, der buchhandelsgeschichtliche Südwesten; östlich und nördlich davon — in den Landstrecken, die, soweit sie innerhalb der Grenzen des Römischen Reichs gelegen sind, nur von zwei großen Kreisen erfüllt werden: dem ober- und niedersächsischen — liegt das buchhandelsgeschichtliche „Sachsen", der buchhandelsgeschichtliche Nordosten.

Unmittelbar vor dem Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, in dem Jahrzehnt 1610—1619, ergeben die deutschen Verlagsorte, nach der Anzahl ihrer in diesem Jahrzehnt in den Meßkatalogen verzeichneten Verlagsartikel angeordnet, die folgende Rangordnung:

Leipzig 2296

Frankfurt a. M. 1799
Köln 1375

Wittenberg 804

Augsburg 425
Straßburg 399
Gießen 377

Magdeburg 323

Basel 277

Frankfurt a. O. } 265
Jena }

Nürnberg 262

Rostock 260

Hanau 250
Heidelberg 220

Hamburg 198
Halle 186
Breslau 172

Mainz 172
Ingolstadt 166
Tübingen 129

Bremen 118

Herborn 116

Erfurt 115

Oppenheim 115
Amberg 110

Freiberg 90

Marburg 85
Freiburg i. B. 77

München } 64
Speyer }

Cassel 53

Stettin 51

Zürich 48
Münster 47
Würzburg 42
Darmstadt 37
Ulm 32

Berlin 30
Lübeck 29

Dresden } 25
Helmstedt }

Lüneburg 20
Gera 17

Paderborn } 17
Stuttgart }

Bern 16

Görlitz } 15
Zerbst }

Goslar 14
Schmalkalden 12
Danzig 11

Anspach } 11
Neustadt a. H. }

Weimar 10
Trier 10
Braunschweig 8

Dortmund } 8
Düsseldorf }

Konstanz
Dillingen
Frankenthal } 6
Worms

Liegnitz 5

Kempten, Molsheim, Neuburg a. D., Offenbach, Rotweil } 5

Greifswald 4

Mömpelgart, Rothenburg a. T., Steinfurt } 4

Coburg, Eisleben } 3

Laugingen, Paſſau, Prag, Urſel } 3

Königsberg, Schleuſingen, Ülzen } 2

Eſſen, Luxemburg, Wien } 2

Altenburg, Brieg, Chemnitz, Gotha, Zittau } 1

Bamberg, Cleve, Innsbruck, Osnabrück, Weſel } 1

In dem Jahrzehnt 1730—1739 dagegen ergibt ſich die folgende Reihenfolge:

Leipzig 2719

Nürnberg 766

Halle 725
Jena 653
Hamburg 583
Dresden 538

Frankfurt a. M. 487

Berlin 370
Breslau 236
Budiſſin 215
Wittenberg 212
Wolfenbüttel 198
Hannover 167
Magdeburg 131
Erfurt 129
Bremen 128
Braunſchweig 122
Züllichau 119
Lübeck 96
Helmſtedt 91

Marburg 77

Frankfurt a. O. 76
Görlitz, Schweidnitz } 74
Roſtock 72

Regensburg 72

Altona, Göttingen } 71

Augsburg, Tübingen, Zürich } 69

Königsberg 64
Ulm 64
Gießen 62

Greifswald 60
Naumburg 59
Nordhauſen 58
Chemnitz 57
Lemgo 57
Sorau 55
Zittau 49
Danzig, Lauban, Weimar } 40
Straßburg 40

Wien 38

Gardelegen 37
Hirſchberg 36

Schwabach 34

Arnſtadt 33
Helmſtedt, Merſeburg } 32
Eiſenach 31
Köln 31
Hof 26

Coburg 23

Büdingen 22

Schneeberg, Zerbſt } 21

Baſel 19

Altenburg 18
Brandenburg 17
Goslar 16
Gotha 15
Celle 14
Bayreuth 14
Wetzlar 13

Flensburg, Lübben } 11

Lüneburg 10

Quedlinburg 9	Nördlingen 9	Annaberg	Emden
Glückstadt 8		Brieg	Freiburg
	Altorf 7	Crossen	Hall
	Kulmbach 6	Eisenberg	Minden
Langensalza 5	Duisburg, Hanau } 5	Frankenberg	München } 1
		Fraustadt	Offenbach
Colberg, Herrnhut, Kiel, Mühlhausen } 4		Freiwald	Prag
		Freiberg	Tegernsee
		Gera	Wertheim
Cöthen	Aurich, Cassel, Bern } 3	Herrnstadt } 1	
Neu-Brandenburg		Jauer	
Rendsburg, Sondershausen, Stettin, Saalfeld } 3		Lissa	
		Neu-Ruppin	
		Parchim	
		Stolberg	
		Stralsund	
		Weißenfels	
Cottbus	Anspach	Wernigerode	
Eisleben	Onolzbach	Zwickau	
Hildesheim, Rudolstadt, Schleswig, Wismar } 2	Salzburg, Schweinfurt, Würzburg } 2		

Welche ungeheuere Verschiebung! Damals Städte, deren zehnjährige Erscheinungsziffer die Zahl 100 überstieg, im Nordosten elf, im Südwesten fünfzehn; jetzt deren im Nordosten sechzehn, im Südwesten zwei. Frankfurt, damals an zweiter Stelle stehend, ist jetzt auch von Halle, Jena, Hamburg und Dresden überflügelt; Köln, damals der produktivste Verlagsort Deutschlands unmittelbar nach Leipzig und Frankfurt, steht jetzt an zweiundvierzigster Stelle; Augsburg, damals an fünfter Stelle, von norddeutschen Städten nur zwei über sich, hat jetzt deren vierundzwanzig über sich. Straßburg ist von der sechsten auf die fünfunddreißigste, Gießen von der siebenten auf die achtundzwanzigste, Basel von der neunten auf die siebenundvierzigste, Hanau von der dreizehnten auf die sechzigste Stelle herabgesunken. Heidelberg, Mainz, Ingolstadt, Herborn, Oppenheim, Amberg, die damals alle noch zu den Städten von mehr als 100 Verlagsartikeln im Jahrzehnt gehörten, sind jetzt aus den Meßkatalogen überhaupt verschwunden. Nur Tübingen und besonders Marburg sind wenigstens nicht allzu tief gesunken; gestiegen ist die einzige Stadt Nürnberg. Von den elf Städten des Nordostens dagegen, die zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs über das genannte

Niveau emporragten, ſind geſtiegen: Leipzig, Halle, Jena, Hamburg, Breslau, Bremen und Erfurt; gefallen, aber ohne unter das Niveau herabzuſinken, nur Wittenberg und Magdeburg; zwei Städte ſind unter das Niveau herabgeſunken: Frankfurt a. O. und Roſtock; aber dafür ſind ſieben neue Städte darüber emporgeſtiegen: Dresden, Berlin, Budiſſin, Wolfenbüttel, Hannover, Braunſchweig und Züllichau.

An Städten unter dem genannten Niveau zählte ehemals der Nordoſten 27, der Südweſten 41; jetzt zählte deren der Nordoſten 73, der Südweſten 40; und unter dieſen 40 Städten befanden ſich — im Gegenſatz zu Dresden, Berlin, Hannover — Wien (mit 38), München und Prag (mit je einem Artikel in zehn Jahren).

In dem Jahrzehnt 1610—1619 erſchienen im Nordoſten 5398, im Südweſten 6941; im Jahrzehnt 1730—1739 erſchienen im Nordoſten 8878, im Südweſten 2122 Artikel.

Dieſer Überblick und der Satz: daß der Büchermarkt norddeutſcher geworden ſei, ſind beide unmittelbar buchhandels-litterariſcher Natur. Es iſt darin ein Wandel unmittelbar wiedergegeben, wie er ſich abſpielt in dem fortſchrittlichen Gebiete des damaligen buchhändleriſch-litterariſchen Lebens, abſpiegelt im buchhändleriſch-litterariſchen Centralorgan des buchhändleriſch-litterariſchen Centrums dieſes Gebiets, dem Leipziger Meßkatalog. Nicht das beſagen ſie, daß dies und ſo die geſamte Produktion aller Städte Nord- und Süddeutſchlands, Öſterreichs und der Schweiz geweſen wäre. Die ganze Schicht des Büchermarkts z. B., die wir oben als die dritte und unterſte bezeichnet haben, fehlt dabei faſt vollſtändig. Der Ausfall trifft weiter beſonders die theologiſche, ſpeziell — wir konnten es bei der Analyſe der Meßkataloge beobachten (ſ. o. S. 72) — die ſpezifiſch katholiſche Litteratur Süd- und Weſtdeutſchlands, die auf den Meſſen von Salzburg, Prag, Nürnberg u. ſ. w. ohne Kataloge vertrieben wurde. Es iſt eine Art Selbſtausſchluß ſüddeutſcher Litteratur, die Platz greift; namentlich zog ſich der katholiſche Buchhandel ſeit dem Weſtfäliſchen Frieden immer ſtärker auf ſich ſelbſt zurück; und das erklärt zum Teil mit den Unterſchied unſerer Tabellen. Aber das mit dem unleugbaren ſtarken abſoluten Rückgange der ſüd- und weſtdeutſchen Stätten namentlich altzeitlich gelehrt-lateiniſch-katholiſcher Produktion verbundene Sichzurückziehen Süddeutſchlands, und beſonders des katholiſchen, wie es ſich in der Geſchichte gerade des Buchhandels ſo deutlich zeigt,

iſt eine Art Selbſtausſchluß von dem Strom des deutſchen Geſamtfortſchritts. Was, von konfeſſioneller und anderer Spezialität abgeſehen, fähig und wert war, ſich allgemeinen Abſatz zu verſchaffen, das kam auch auf die Leipziger Meſſe oder wurde dorthin geholt. Es iſt ein Unterſchied durchaus nicht bloß örtlicher Sonderung, ſondern ein ſolcher eines immer mehr ſteigenden inhaltlichen Zurückbleibens des „Reichs“: wie es uns in ſeiner ganzen Schärfe — und grundweſentlichen Bedeutung für die deutſche Buchhandelsgeſchichte — in der Geſchichte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entgegentreten wird. Die hohen Schulen von Wittenberg, Tübingen, Roſtock, Jena, Marburg, Heidelberg waren es, die ſchon ſeit dem Zeitalter der Reformation emporblühten; Sachſen, Württemberg, die Pfalz, Heſſen, die proteſtantiſchen Reichsſtädte, an der Spitze Straßburg, Nürnberg, Bremen, gingen in der Pflege des Mittelſchul- und Elementarunterrichts voran. Von den in Katalogen gedruckten oder andern Werken beſchriebenen vorzüglichſten Privatbibliotheken, die Klemms „Geſchichte der Sammlungen“[74] mit Jahreszahl angibt, kommen auf die Zeit vom Ausgang des 17. Jahrhunderts bis zum Jahre 1739 73 Bibliotheken, und davon entfallen zehn (13%) auf den Süden und Weſten. Von Norddeutſchland gingen jetzt die politiſchen Journale und die gelehrten Zeitſchriften aus: die Schweiz und ganz beſonders das lutheriſche Norddeutſchland und Frankfurt a. M. waren das Hauptgebiet der Entwickelung und Pflege der moraliſchen Wochenſchriften und der Intelligenzblätter; die Centren des litterariſchen Lebens Norddeutſchlands waren die Stätten der Entſtehung und der Hauptpflege der Lexika; ebenſo wie hier das erſte Beiſpiel einer bewußt und ſyſtematiſch geübten billigen Maſſenproduktion edelſter Volkslitteratur gegeben wurde; Leibniz und Thomaſius ſind es, in deren Perſönlichkeiten ſich die Ausbreitung deutſchen Geiſteslebens in volksſprachlichen Druckſchriften verkörpert; ein norddeutſch-proteſtantiſches Gebirge iſt es, das wir in der Ferne, in dem großen halben Jahrhundert von 1740 bis 1790 emporſteigend, blauen ſehen, und an deſſen Fuße wir uns befinden.

Drittes Kapitel.

Der Buchhändler.

Auch der Buchhandel wird intensiver, nationaler und norddeutscher. — Der Tauschhandel, der Verlegersortimenter. — Trennung von Buchhandel, Buchdruckerei, Buchbinderei. Der Buchhändler in den Augen der Buchdrucker und Buchbinder ein Nachgeborener. Bewußtsein selbständigen Berufs im Buchhandel. Der Buchhändler vom Buchdruck auszuschließen versucht. „Erste Buchhändler" im 17. Jahrhundert. — Der angestellte Druckerverleger. — Rechte und Ziele des Buchbinders. Der Buchbinder als Ersatz des Buchhändlers. Die Augsburger Umfrage vom Jahre 1642. Der Buchbinder als Verleger. Vereinigung der buchgewerblichen Hauptzweige in seiner Hand. Der Buchbinder als Kommissionär; als Antiquar. Der Buchbinder im ganzen verhältnismäßig rasch auf eine beschränkte Position zurückgedrängt. Die Hauptstreitpunkte. Das erste Buchhändlerexamen. Buchbinderherrschaft in Ulm. Kampf in Bremen. Endgültige Gestaltung der Verhältnisse. — Der Konkurrenzkampf im Buchhandel. Der Buchhändler nicht zünftig. Buchhändlerordnungen? Buchhändlerische Vorschriften der Buchdrucker- und anderer Ordnungen. Geplante Leipziger Buchhändler-Innung. Statuten des Frankfurter Lokalvereins. Die Buchhändlerprivilegien. Kampf gegen die Ortsfremden. Streben nach dem numerus clausus. Der monopolistische Geist entspricht nicht mehr der polypolistischen Richtung der Zeit. — Die Kleinhändler.

Ein aus Leipzig gebürtiger sächsischer Protestant, der größte Gelehrte seines Zeitalters, war es, der die alte katholische Reichsbücherbehörde zu neuem Leben aufrütteln wollte; das protestantische und besonders nördliche Deutschland war es, in dem vornehmlich die Dinge, die Leibniz künstlich mit einem Schlage verwirklichen wollte, sich natürlich und allmählich entwickelten.

Nicht anders im Buchhandel, dem unzertrennlichen und unentbehrlichen Genossen der Buchschöpfung.

Die Verlagsthätigkeit Norddeutschlands nahm absolut und relativ (zu Süddeutschland) zu. Eine absolute Zunahme fand im ganzen, neben dem Rückgange einzelner Städte, auch in Süddeutschland statt. Wir

haben eine allgemeine Zunahme der Produktion, der Buchhandlungen, der Buchhandlungen in den einzelnen Städten; und dazu ein Wachstum Norddeutschlands in allen diesen Punkten im Vergleich zu Süddeutschland. Man kann sagen, daß in diesem doppelten Umstand, in dem sich im Spiegel der Buchhandelsgeschichte die politische und geistige Entwickelung Deutschlands überhaupt wiedergibt, das ganze Programm der großen Entwickelungszüge der Geschichte unseres Zeitraums vor uns liegt. Es ist die Wirkung einmal der allgemeinen Zunahme und Steigerung; zum andern die des Übergewichts des Nordens über den Süden auf die Geschichte des Buchhandels zu verfolgen. Beides ist nicht rein zu scheiden; aber wir können im allgemeinen sagen, daß jenes in der uns hier beschäftigenden, dieses in der nächstfolgenden Periode von vorherrschender Bedeutung ist.

Wir durften den Inhalt unseres vorigen Kapitels zusammenfassen in den Satz: das fortschrittliche litterarische Leben Deutschlands wurde intensiver, deutscher (unlateinischer und nationalsprachlicher), norddeutscher. Diese dreifach-einheitliche Entwickelung der geistig-litterarischen Geschichte spiegelt sich genau in der buchhändlerischen wider. Auch der Buchhandel wird intensiver, nationaler und norddeutscher. Oder genauer: der Steigerung des geistig-litterarischen Lebens entspricht es, daß der Buchhandel erstens lebendiger, berufsmäßiger und seßhafter, daß er zweitens (um einen handlichen Ausdruck jener Zeit zu gebrauchen, dessen wir uns noch öfters bedienen werden) unmessentlicher wird; der Nationalisierung und Vernorddeutschung des geistig-litterarischen Lebens entspricht es, daß der Buchhandel Leipzigerischer wird; dem Zusammenwirken aller drei Erscheinungen auf dem geistig-litterarischen Gebiet entspricht es auf dem buchhändlerischen, daß Verlag und Sortiment, unter besonderm Einfluß der dritten Verschiebung, die ersten Anfänge einer Sonderung zu zeigen beginnen, während Buchhandel und Buchdruck sich wieder mehr zu nähern suchen.

Die Herrschaft des Gelehrten und der internationalen Beziehungen auf dem Büchermarkt, die Vorherrschaft der theologisch-religiösen Litteratur und der Mangel einer starken deutschen Allgemeinlitteratur, die Fortdauer der guten und schlechten Volks- und Hauslitteratur alten und ältesten Schlags, die Vernachlässigung der Ausstattung: das gab der Litteratur wie dem Buchhandel den Charakter der Gleichmäßigkeit und

Unveränderlichkeit; es gab dem Buchhandel einen gewiſſen einheitlich-gedämpften Ton brüderlich-läßlichen Gehabens geringer Spannung. Jeder gleichſam erzeugte und brauchte des andern Bücher; und das litterariſche Bedürfnis ſelbſt zeigt noch einen altzeitlich-langſameren Pulsſchlag. Daher die feſte Verbindung von Verlag und Sortiment, die Vorherrſchaft des Tauſchverkehrs, der perſönliche Meßhandel, die Trennung von Buchhandel und Buchherſtellung. Es iſt das der altzeitliche Rahmen oder der altzeitliche Untergrund der Buchhandelsgeſchichte unſeres Zeitraums, wie er dem altzeitlichen Gepräge des Büchermarkts entſpricht und entſprechen mußte.

Innerhalb dieſes Rahmens aber iſt der Buchhandel dem Gange der geiſtig-litterariſchen Entwickelung darin gefolgt, daß der Büchervertrieb ſich erleichterte und vertiefte, der Stand des ſeßhaften Buchhändlers ſich örtlich und beruflich feſtigte, der Buchhandel ſich in Leipzig zentraliſierte, der Verkehr außer der Meſſe und über den Meßplatz ſich ausgeſtaltete und endlich die Entwickelung eines neuen reinen Verlags und einer neuen Vereinigung von Buchhandel und Buchdruck ſich anbahnte.

Wir ſind bei unſerm Überblick über den Charakter des Büchermarkts vom Bücherkäufer ausgegangen; wir müſſen hier, wo wir vom Bücherhandel reden wollen, vom Bücherhändler ausgehen.

Der reguläre Buchhändler damaliger Zeit, der meßfähige Buchhändler, iſt der mit ſeinen gleichartigen Berufsgenoſſen im Tauſch- oder Changeverkehr ſtehende Verlegerſortimenter. Der Tauſchhandel wurde herrſchend etwa mit dem Beginne der zweiten Hauptperiode, zu Ausgang des 16. Jahrhunderts.[1] Eine Alleinherrſchaft, wie ſpäter der Geldverkehr, hat er nicht geführt, erſtens ſchon deshalb, weil es jederzeit die reinen und, wenn man ſo ſagen darf, halbreinen Sortimente der kleinern Buchführer gab. Der Hauptſitz des Tauſchhandels war der Meßplatz, auf dem ſich der innere Geſchäftsverkehr der größern und großen Buchhandlungen abſpielte und die Lager gefüllt wurden, aus denen dann die Bücher im Bar-, Rechnungs- oder Kommiſſionsverkehr in die mehr oder weniger kleinen Handlungen weitergeleitet wurden. Der Debit, heißt es richtig in einem Schriftchen, das in der Mitte unſeres Zeitraums erſchien, geſchieht mehr durch Change als durch bar Geld, ſonderlich in den Meſſen.[2] Man muß zweitens vor Augen haben, daß ſich in jene

uns nun fremden Formen dieſelben Inhalte kleideten, wie ſie uns auch heute geläufig ſind. Je ſicherern Boden der Verleger für ſich und im Einzelfalle für ſein Buch unter ſich fühlte, und je vorſichtiger er dabei verfuhr, deſto zurückhaltender war er in der Wahl ſeiner ſtändigen Geſchäftsfreunde und in ſeinen Bezugsbedingungen. Wir haben Briefe an die Halleſche Waiſenhausbuchhandlung aus dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, aus denen hervorgeht, daß es durchaus nicht ſelbſtverſtändlich war, mit einer ſo angeſehenen Handlung in Changekommiſſionsbeziehungen zu ſtehen; man erbot ſich zur Rechnungs-, ſogar Barkommiſſion und fragte nur an, ob wohl die Vergünſtigung der Changekommiſſion eingeräumt werden möchte. Eine Schrift über die verſchiedenen Stände der bürgerlichen Geſellſchaft vom Jahre 1697 unterſcheidet drei Klaſſen von Buchhändlern. Die erſte hat nur eigenen Verlag und handelt gegen bar, die zweite hat Verlag und „ſo genanntes sortiment“ und „verſticht“ ihr Verlagsgut, die dritte pflegt Geld- und Tauſchhandel zugleich: ſie gibt einige eigene Verlagsbücher nur gegen bar, andere verſticht ſie.[3] Eine unlogiſche Einteilung allerdings, denn ſie vermiſcht das Prinzip der Organiſation mit der praktiſchen Ausübung der Geſchäftsgebräuche im Einzelfalle. Bechers Politiſcher Diskurs, 1668, unterſcheidet „Verleger“ und „Buchhändler“. Der Verleger „hält“ ſein Buch entweder „content“ oder er „ſticht damit“. Den meiſten Handel thut er „mit Stechen“. Der Buchhändler verlegt gemeiniglich etwas, nämlich damit er nicht bar zahlen muß, ſondern Material zum Stechen hat.[4] Am wenigſten Eingang fand der Tauſchhandel im Verkehr mit den Ausländern, namentlich mit den Holländern, deren Buchhandel damals dem unſrigen an Güte der Ausſtattung ſo weit überlegen war und vermöge ſeines Handels mit in Deutſchland ſtark begehrten Originalen und Nachdrucken beſonders franzöſiſcher Litteratur der Artikel des deutſchen Buchhandels ſo wenig bedurfte; der Geſamtcharakter, den der Geſchäftsverkehr auf der Leipziger Meſſe zeigte, iſt deshalb für die Entwickelung des deutſchen Buchhandels bezeichnender, als der auf der Frankfurter. Nicht als wenn ein ſolcher Verkehr mit dem Auslande nicht beſtanden hätte. Das Halleſche Waiſenhaus, in den erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, changierte auf der Leipziger Meſſe nicht nur z. B. mit Kopenhagener Firmen, ſondern auch ſein lebhafter Verkehr mit Holland wickelte ſich teilweiſe in der Form des Tauſchgeſchäfts ab[5]; und auch in Frank-

furt wurde mit den Ausländern changiert. Aber während von der deutschen Produktion auch aller Schofel (ein im 18. Jahrhundert beliebter buchhändlerischer Ausdruck) auf die Messen kam, brachten die Ausländer naturgemäß nur ihre bessern — buchhändlerisch bessern — Artikel, die für ein internationales Publikum von Wert und Interesse sein konnten. Und im allgemeinen, von besondern Geschäftsbeziehungen abgesehen: je besser das Buch, desto näherliegend der Barverkehr. „Wer zu Franckfurth in der Buch-Gaßen gestanden ist | wie gantze Partheyen uf einst gegen einander verstochen und gegen andre Wahren verkehrt werden: wie vor angenehme und doch rare Bücher | gut paar Geld geliefert werden müssen —", sagt Adrian Beier 1690.[6] Gegen die ausländischen Verlagsartikel, sagt eine Schrift über die Kaufmannschaft aus dem Jahre 1702, werden die deutschen „nicht allemahl" vertauscht, sondern „auch öffters" bar gehandelt oder „auff die Parthie gebracht".[7]

Wir sahen: Becher (1668) unterschied „Verleger" und „Buchhändler". Ebenso die „Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände" (1697). Der „Verleger" ist nach beiden der Sortimentsverleger (der große Verleger, der zugleich Sortimentshandel treibt), der „Buchhändler" der Verlegersortimenter (der Sortimenter, der zugleich, eigentlich nebenbei und gewissermaßen notgedrungen, verlegt). Fügen wir hinzu, daß der erstere die erste und höhere, der letztere die zweite und tiefere Stufe darstellt, und daß wohl in der „Abbildung" von reinem Verlag, dagegen in keiner der beiden Schriften von reinem Sortiment die Rede ist, so haben wir die für den Beginn unseres Zeitraums charakteristische Organisationsstufe der beiden Hauptgeschäftszweige bezeichnet. Der Tauschverkehr forderte vom Verleger, daß er Sortimentshandel trieb, und vom Sortimenter, daß er verlegte. Eine der heutigen gleiche Scheidung in Verlag und Sortiment war den Zeitgenossen eine fremde Vorstellung. „So gar absurd wär zwar nicht", sagt Adrian Beier 1690, „daß iedweder mit nichts als seinem Verlag handelte", allein es wäre deshalb unmöglich, weil sonst die Gelehrten um jedes Buch an den betreffenden, vielleicht weit entfernten Verleger schreiben müßten.[8] Der Gedanke einer durchgeführten Teilung der Funktionen kommt für ihn gar nicht in Betracht. Der Verlagshandel bildete die unentbehrliche Grundlage des Geschäfts. Der erste privilegierte reine Buchhändler Dresdens, Andreas Löffler, exklusiv privilegiert 1651, verlor bald darauf sein Monopol, weil

er „Mangel Verlags, ſich ſeines diesfalls erlangten privilegii nicht gebrauchen, noch dieſen Orth mit allerhand inn- und außländiſchen Büchern verſorgen können“[9]. Die Halleſche Waiſenhausbuchhandlung andrerſeits war in den erſten Jahren ihres Beſtehens, 1693—1698, reine Verlagshandlung, der Umſatz geſchah bloß gegen klingende Zahlung, und deshalb betrachtete ihr Gründer, Aug. Herm. Francke, die Geſchäftsthätigkeit jener erſten Jahre nicht als eigentlichen Buchhandel, ſondern rechnete dieſen erſt von dem Zeitpunkt an, von dem ab das Waiſenhaus im Stande war, mit dem Buchhandel Tauſchgeſchäfte einzugehen[10]: eigentlicher Buchhandel war und als eigentlicher Buchhandel galt nur der Tauſchhandel. Bezeichnend iſt u. a. dafür, daß ſpäter, als die Etabliſſement-Zirkulare aufkamen — das erſte gedruckte aus Lauſanne 1737 von Marc-Michel Bousquet & Compagnie — dieſen gleich das Novitätenverzeichnis beigefügt wurde.

Die meßfähigen Verlegerſortimenter bildeten den Kern des deutſchen Buchhandels der Tauſchhandelszeit. Der reine Sortimenter, der „Buchführer“ im engern Sinne, ſtand tief unter ihm; er mußte, wollte er der günſtigern Bezugsmöglichkeit des Tauſchverkehrs teilhaftig werden, andere Mittel anwenden, deren ſich auch der Verlegerſortimenter nicht ſelten bediente: Übernahme von Selbſtverlag, Beteiligung an fremden Unternehmungen, Übernahme des Verlags beſonders kleinerer Provinzialdrucker zum Kommiſſionsvertrieb, Partiezeichnungen (indem er ſich zu größern Partiebezügen verbindlich machte).

Auch auf dem Gebiete des Buchgewerbes wirkte das vom Zunftgeiſt beherrſchte Prinzip der mittelzeitlichen Arbeitsteilung. Es war der Regulator, der überall, wo es nur möglich war, dafür ſorgte, daß Verflechtungen aufgelöſt, Verbindungen zerſtückt, die verſchiedenen Arbeitsgebiete abgegrenzt wurden und blieben, und der ſpäter, als beim Emporſtreben großzügigeren Unternehmungsgeiſtes dieſe Feſſeln unerträglich wurden, den auf umfaſſendere Vereinigung der getrennten Gebiete abzielenden Regungen die größten Hinderniſſe in den Weg legte. Zwei unſerm Gebiete ſpeziell angehörige Momente wirkten in derſelben Richtung. Die buchgewerbliche Entwickelung trug einmal von der Erfindung der Buchdruckerkunſt an den Keim der Vorherrſchaft des Handels über die Vervielfältigung in ſich. Schon bis zur Reformation hatte ſich die

Scheidung von Buchdruck und Buchhandel im wesentlichen vollzogen. Durch die Natur des Tauschhandels sodann wurde sie aufs kräftigste unterstützt und befestigt. Bedurfte man, um den Tauschverkehr zu pflegen, eigenes Verlags, so mußte der Drucker entweder zum Buchhändler werden oder auf das Niveau des Hilfstechnikers herabsinken.

Es ist merkwürdig, wie lange in manchen Gegenden Deutschlands die Vorherrschaft des Buchdruckers fortwirkte. Die Akten des Züricher Staatsarchivs kennen bis in die ersten fünfziger Jahre des 18. Jahrhunderts nur Buchdrucker, d. h. Gewerbetreibende, die den Buchdruck, Buchverlag und Sortimentshandel ausüben, und Buchbinder. Erst bei der Verhandlung über die Frage, ob die in Zürich bestehenden fünf „Buchdruckereien" um eine neue vermehrt werden sollten oder nicht, im Jahre 1753, unterscheiden die Verordneten zum ersten mal ausdrücklich zwischen Buchdruckerei und Buchhandlung und behandeln die Frage streng vom Gesichtspunkte der Buchdruckerei im engern Sinne aus, und in den Jahren 1757 und 1760 werden Heidegger & Comp. und Conrad und Salomon Geßner zum ersten mal als „Buchhändler" bezeichnet; im Jahre 1765 ergehen die Vorschriften: ihre Kataloge jährlich zweimal zur Censur zu geben u. s. w., die bis dahin in genau derselben Weise an die „Buchdrucker" gerichtet sind, zum ersten mal an „die Herren Buchhändler", und in demselben Jahre begegnet, während bis dahin nur Buchdrucker, Buchbinder und Buchkrämer auftreten, zum ersten mal die Nebeneinanderstellung: „Alle H. Buchhändler, Buchtrucker, Buchbinder und Krämer."[11]

Im allgemeinen war in den Städten lebhafterer gewerblicher Konkurrenz die Scheidung zwischen Buchdruck und Buchhandel vollzogen. Als 1680 Fleischer in Frankfurt a. M. die Buchdruckerei zum Schein erlernen wollte, um die Berechtigung zur Führung einer Druckerei zu erlangen, wurde er von den Buchdruckergesellschaften zu Leipzig, Jena und Frankfurt a. M. abschlägig beschieden und mußte die Offizin, die er bereits erworben hatte, wieder verkaufen.[12] Und wo und soweit die Scheidung zwischen Buchdruck und Buchhandel nicht vollzogen war, fanden zwischen beiden die unerquicklichsten Reibungen statt, umso mehr, als sich seit dem Ausgang des 17. Jahrhunderts bereits das neuzeitliche Bedürfnis nach einer neuen Verschmelzung bemerklich zu machen beginnt. Niemals war das deutsche Buchgewerbe von einer Verbindung der ver-

ſchiedenen Gewerbszweige in einem Unternehmen weiter entfernt, als in ſeiner mittlern Zeit; und zwar gerade in den herrſchenden und ausſchlaggebenden Firmen der großen buchhändleriſchen Mittelpunkte, während wir ſehen werden, daß ſie auf den niedern und konkurrenzärmeren Stufen des Provinzialdruckers und -buchbinders in größerm Umfange vorhanden war: aber das war eine Art dieſer Verbindung, die zu einem Aufſchwung buchgewerblicher Unternehmung nicht beitragen konnte.

In dem ſchon oben erwähnten lehrreichen Werke über die verſchiedenen Stände, das im Jahre 1697, mit einer reichen Anzahl ſchöner Kupfer geſchmückt, in Nürnberg erſchien, heißt es: Buchhandel und Buchdruckerei hätten ſich nach und nach voneinander geſondert; in einigen Fällen beſtehe zwar die Vereinigung beider noch, aber der Druckerverleger müſſe dann ſeine Druckergeſellenfreiheit erſtanden haben.[13] Ahasverus Fritſch ſagte 1675: eigentlich dürfe der Buchdrucker nicht zugleich Buchhändler ſein, weil derjenige ſtrafbar ſei, welcher ſich in andere Handwerksſachen einmenge; indeſſen müſſe das doch dem jeweiligen Ermeſſen der Obrigkeiten überlaſſen bleiben, weil die Vereinigung zuweilen erforderlich ſei: ſo, wenn der Buchdrucker keinen Buchhändler in der Nähe habe, der ihn in Nahrung ſetze.[14] Und Adrian Beier ſagt 1690: Katechismus und Donat — alſo die unentbehrlichen Schul- und Religionsbücher — führten die Buchhändler nur ſelten; das hätten die privilegierten Buchdrucker.[15] Dieſe drei Angaben zuſammen zeichnen die wirkliche Situation auf das genaueſte. Sie beſagen, daß den allgemeinen gewerberechtlichen Anſchauungen gemäß Buchdruckerei und Buchhandel grundſätzlich als geſchieden gelten und im höhern Buchhandel im allgemeinen thatſächlich geſchieden ſind; daß der Druckerbuchhändler deshalb im genauen Wortſinn Druckerverleger iſt; daß der Druckerverleger deshalb gewerberechtlich als Drucker, nicht als Buchhändler gerechnet wird, und daß im Gegenſatz zum Buchhändler ſein Gebiet hauptſächlich auf den Lokal- und Provinzialbedarf für Schule, Kirche und Haus eingeſchränkt iſt. Das entſprach, wie geſagt, den im allgemeinen herrſchenden Verhältniſſen. Wenn in Halle im Jahre 1702 das Waiſenhaus auf einen „Buchladen, Druckerei und Buchbinder" privilegiert wurde (19. Sept.), ſo galt das als beſondere Vergünſtigung[16]; daß Andreas Hünefeld in Danzig (1609—1666) neben ſeinem Geſchäft als Drucker zugleich Buchhändler war, konnte im Jahre 1740 als „merkwürdig" hervorgehoben werden[17];

das Buchhändlerprivileg, das die Fünfzehner in Straßburg im Jahre 1753 den dortigen Buchhändlern ausstellten (27. Jan.), gestattet Buchhändlern und Buchdruckern den Verlagshandel, den Sortimentshandel aber ausdrücklich nur den Buchhändlern und verbietet ihn den Buchdruckern;[18] und in einem Schriftchen über den österreichischen Buchhandel vom Jahre 1774 heißt es: einst in frühern Zeiten seien die Buchdrucker zugleich Verleger und Sortimenter gewesen, gegenwärtig seien das nur noch wenige; jetzt stelle der Buchdrucker nur noch ein bloßes Werkzeug dar; der eigentliche Buchhandel sei ganz davon getrennt; und deshalb: was man einst gesungen und gesagt zu Lob und Preis der Buchdruckerkunst — von der Verbreitung menschlicher Kenntnisse u. s. w. — das gebühre nun in Wahrheit dem Buchhandel.[19]

Hören wir Ahasverus Fritsch und Adrian Beier auch über das Verhältnis des Buchhandels zu den Buchbindern. Der erstere bezeichnete 1675 als Buchbinderbefugnis das Einbinden der Bücher und den Verkauf der gebundenen Bücher[20], der letztere 1690 außerdem speziell den Handel mit Kalendern und Elementarschulbüchern („Katechismus und Donat").[21] Sie haben im Grunde recht. Aber so schiedlich, friedlich freilich, wie namentlich Adrian Beier das Verhältnis darstellt: daß die Buchführer lieber mit rohen Materien handelten, den Buchbindern die Kalender überließen und sich nie darüber beschwerten, daß die Buchbinder die Elementarschulbücher unmittelbar von den „privilegierten Hofbuchdruckern" kauften und ihrerseits von ihrem Vertrieb so gut wie ganz absahen, vollzog sich die Abgrenzung nicht, und von der außerordentlichen Bedeutung, die der Buchbinder als Buchhändler gehabt hat, geben beide Angaben keine Vorstellung.

Und wie mit dem Verhältnis zwischen Buchhändlern und Buchbindern, so war es auch mit dem zwischen Buchhändlern und Buchdruckern. Alle drei buchgewerblichen Gebiete suchten gegenseitig aufeinander überzugreifen; dabei standen aber an sich Buchdruck und Buchbinderei günstiger und geschützter da, weil sie mit Panzer und Schwert des Zunftwesens gerüstet und umgürtet waren. Dazu kommt, daß in den Zeiten vor Erfindung der Buchdruckerkunst, als dem Unternehmer noch keine Druckerpresse zur Verfügung gestanden hatte, die schwerfälligere Herstellung noch nicht entfernt die Menge des Materials hatte erzeugen können, die nötig gewesen wäre, um einen reinen Handel in der Aus-

dehnung ſpäterer Zeiten zu ermöglichen; und daß, indem der Drucker den neuen Buchhandel ſchuf, der Buchbinder aber bereit ſtand, ihn neben ihm aufzunehmen, während ein reiner ſeßhafter Handel in kleineren Städten noch lange Zeit exiſtenzunfähig blieb, wie er es ja in den kleinſten noch heutzutage iſt — jene Bindung des Handels an die Herſtellung in verſchiedener Weiſe und Abſtufung noch lange fortwirken mußte.

Druckerei und Buchbinderei waren „Künſte". Man mußte „können", das Können erlernt haben, und nach Regel und Brauch erlernt haben. War der Buchhandel eine Kunſt? Er war ein freies Gewerbe. Keine Zunft und Ordnung; keine Formen und Gebräuche; keine Vorſchriften über Länge der Lehrzeit; keine Bedingungen des Nachweiſes regelrechter Erlernung. Und doch hatte der Buchhandel ſeine eigentümliche Berufsaufgabe und mußte ſie haben, wenn er exiſtenzfähig ſein wollte, und er war ſich ihrer deutlich bewußt: es war, rein fachmäßig ausgedrückt, das Halten eines möglichſt vollſtändigen Sortiments oder allgemeiner die möglichſt genügende Beſchaffung des ganzen litterariſchen Bedarfs. Wie oft haben die Buchhändler ſich von Buchdruckern und Buchbindern vorhalten laſſen müſſen, daß ſie vor den Buchhändlern geweſen ſeien. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts ſagten die Buchbinder in Breslau und die Buchdrucker in Leipzig nicht nur, daß Buchdrucker und Buchbinder, ſoweit ſie nur dazu vermögend ſeien, im ganzen Römiſchen Reich und allen Orten der Chriſtenheit von den lieben Alten vor Alters und ſeit Menſchengedenken her nach rechtmäßiger, hergebrachter und beſtändiger Gewohnheit ungehindert in offenen Buchläden frei mit Büchern gehandelt hätten und handelten, ſondern betonten, daß die Buchdruckerkunſt „auch der Vernunfft nach, viel eher, denn der Buchhandel geweſen und auffkhommen" ſei, und daß der Buchbinder nicht nur einſt „mehr als jetzo vnd vonn den Buchführern ruhig vnd vngehinndert im Hanndel geweſen", ſondern geradezu, daß „die Buchhändler von den Buchbindern herkommen".[22] Wie oft haben ſie ſich vorhalten laſſen müſſen, daß jene zünftig ſeien und die Buchhändler nicht, und daß der Buchhandel keines großen Erlernens bedürfe! Je mehr ſich dem gegenüber die Buchhändler ihrer beſondern und umfaſſenden Aufgabe bewußt waren und immer mehr wurden, deſto mehr litten ſie darunter, daß jeder Beliebige ſich mit dem Buchhandel befaſſen zu können meinte, daß man zwiſchen

Buchhandel und Buchhandel keinen Unterschied machte, daß Buchdrucker und Buchbinder ihnen so vielfach die besten Brocken, die sich am leichtesten an den Mann bringen ließen, wegfischten. Die Buchdrucker griffen auf den Buchhandel über, die Buchbinder thaten es. Aber sie hatten ihre Spezialgewerbe — die dazu dem Buchhandel immer eifersüchtiger verschlossen wurden. Nun, der Buchhändler machte den Buchhandel zu seinem Spezialgewerbe, das ganz durch sich selbst ihn ernähren sollte und mußte. Sollte und mußte er nicht ebenfalls ein besonderes, gewerberechtlich eingehegtes Gebiet sein? Erbittert schrieben die Breslauer Buchhändler 1590: „Ists an deme, daß man solchen Bericht [Kenntniß] des Hanndels bey diesem Hanndtwercke [der Buchbinderei] nicht lernen kan, Auch mit ihren Lehrbriefen nicht zuerweisen, Hiergegenn vnnser einner ein Jahr 10. oder 12. derbey dienen vnnd viell außstehn muß, ehe Er dessen recht khunndig, vnd demnach gnungsam zueschaffen giebt"; und in einem Gemisch von Erbitterung und Genugthuung wiesen sie auf etliche Buchbinder hin, die, nachdem sie sich „auß Vorwietz des Buchhanndels vnnterfanngen, denn Sie niemals gelernet, in grosse schulden gerathenn, da Sye doch zuuor bey dem Hanndtwercke wolgestanden vnnd vnbeschuldet gewesenn"; sie, die Breslauer Buchhändler, mußten solches von den ausländischen Buchhändlern zu Leipzig nicht allein oft mit Beschwer anhören, sondern auch entgelten. Und als die Buchbinder beschönigend von ihrem „wenigen vnnd geringen Hanndtlichen" sprachen, erwiderten sie: „Was grosse tewer Bücher, so nicht täglicher nachfrage sinndt, die auch in etzlichen Jahren kaum ihren Kauffmann vberkhommen, sonnder liegen bleiben betreffennt, lassen sie woll es vnnterwegen . . Sollen wir dann auch nichts als lautter kleinne Schulbüchlein führen wie sy, würde nicht alleinn dieser Stadt, Sondernn auch denen auf dem Lannde vnnd benachbarten, die zu vnnß hierein ihr Zuflucht habenn, wenig gedienet werden, Wollen geschweigen, das es gleichwoll Gemeinner Stadt einn ruhm vnnd ehr, das man vnsern Buchladen mit so gutten Büchernn bestellet finden kan, Als etwan in annderen fürnehmen Hanndels Städtenn."[23] Und die Leipziger Buchhändler schrieben 1598: wie es denn dahin laufe, daß Drucker und Buchbinder, die weder in der Druckerei noch bei den Buchbindern guttaten, noch sonsten sich ihrer Kunst oder Handwerks nähren wollten, sich „auf die faule seite legten" und „einen Buch Händeler geben" wollten: „also,

das man wohl endtlich, nicht wießen würde, Wehr Buch-Händler, Buchtrucker, oder Buchbinder wehre": was überall, wo „wohlbeſtelltte, vnd Wohlangerichtete Buch-Händell gepflogen würden" unzuläſſig ſei.[24] In etwas überſchwänglicherer Weiſe ſprach dasſelbe z. B. Erhardt Berger aus (1650), als er in Bremen mit ſeinem berufsmäßigen Buchhandel Fuß zu faſſen ſuchte. Er begründete ſeinen Kampf gegen den Handel der Buchbinder mit ungebundenen Büchern damit, daß es ſich bei ihm um einen „guten beſtändigen Buchhandel" handle, wie er in allen wohlbeſtellten rebus publicis vor eine ſonderliche Zier und Kleinod gehalten werde und durch den der bibliopola memoriam, mentem et cor hominis dermaßen mit Tugend, Weisheit, guten Künſten und Sprachen inſtruire, daß hernacher die ganze Welt mit ſolchen Leuten müſſe regiret werden.[25]

Bezeichnend für die Wandlung, deren Beobachtung hier vor allem unſer Intereſſe gilt, nämlich das Sich-Heraus- und Heraufarbeiten des reinen ſeßhaften Buchhandels, Vorgänge in Ulm. Hier hatte der Ratsbuchdrucker Balthaſar Kühn, 1637—1667, zum erſtenmal neben den beiden Buchbindern, wie ſpäter ſein Enkel ſagte, einen „rechten Buchhandel etablirt"; im Jahre 1714 aber beſchwerten ſich die drei reinen Ulmer Buchhändler gegen ſeinen Enkel Elias Kühn, daß er als Buchdrucker ſich unterſtanden habe, die Frankfurter und Leipziger Meſſen zu beziehen und dort nicht nur ſeine Verlagsbücher zu verkaufen, ſondern auch dagegen andere Sortimentsbücher einzuhandeln und die Buchbinder der Ulmer Nachbarſchaft damit zu verſehen.

Die Buchdrucker aber kehrten den Spieß um. Ihr Beſtreben ging erſtens dahin, den Buchhandel, verboten oder nicht, in ſo weitem Umfange zu betreiben, als es ihnen eben möglich und erwünſcht war, zweitens ſuchten ſie ihrerſeits die Buchhändler von der Buchdruckerei auszuſchließen. Man ſollte meinen, daß dies bei der beſtehenden allgemeinen Rechtsanſchauung, zuſammen mit der geſchloſſenen Zunftverfaſſung der Buchdrucker und der natürlichen Forderung der fachmänniſchen Ausbildung, viel leichter erreichbar und durchführbar geweſen wäre, als das umgekehrte Beſtreben der Buchhändler. Aber vergeſſen wir nicht, daß wir uns in einem Zeitalter befinden, in dem wenig mit allgemein vorgeſchriebenen und pünktlich gehandhabten Geſetzen gearbeitet, das meiſte mit auf den beſonderen Fall zugeſchnittenen, großenteils erblichen Privilegien

ausgerichtet wurde. Nicht durch allgemeine Geſetze ſind dieſe Verhältniſſe entſtanden; ſie ſind auch nicht durch allgemeine Geſetze geregelt worden. Die eigene Ausdehnungskraft des rein buchhändleriſchen Moments hob den Buchhandel empor, drückte den Buchdrucker nieder, und erſt als ſich die Elemente deutlicher geſchieden hatten, ein anſäſſiger einheimiſcher ſelbſtändiger, berufsmäßiger Buchhandel ſich gebildet hatte, der ſeinen eigentümlichen Gewerbeſchutz beanſpruchte und beanſpruchen konnte, paßten ſich die Privilegien und die mehr oder weniger beſondern Entſcheidungen und Verordnungen, die beſtändig erneuert werden mußten, den Forderungen der Verhältniſſe an. Die Bildung eines ſolchen Buchhandels vollzog ſich großenteils erſt im 17. Jahrhundert. In Braunsberg war der erſte, der ſeßhaft buchhändleriſche Thätigkeit ausübte, ohne Buchdrucker zu ſein, der Bibliopola (urſprünglich Buchbinder) Joh. Bretter, privilegiert 1580[26], in Mecklenburg entwickelte ſich der berufsmäßige Buchhandel zu Beginn des 17. Jahrhunderts, um dann durch Johann Hallervord in Roſtock (1613—1645) in die Höhe gebracht zu werden,[27] die erſte reine Buchhandlung in Görlitz gründete im Jahre 1629 Kaſpar Kloß aus Leipzig[27a], in Pommern nehmen die reinen Buchhandlungen um die Mitte desſelben Jahrhunderts (in Stralſund der erſte privilegierte reine Buchhändler um 1630[28]) ihren Anfang[29], der „erſte Buchhändler Königsbergs“ war Peter Hendel, 1631—1648[30], der erſte ſtändige Buchhändler in Stuttgart, Gottfr. Zubrodt, etablierte ſich 1650; ſogar in eine Stadt wie Ulm ſcheinen die erſten dauernd anſäſſigen reinen Buchhändler von Bedeutung erſt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ihren Einzug gehalten zu haben[31]; in Gotha iſt Auguſt Boetius († 1697) als „erſter Buchhändler“ zu bezeichnen.[32] Aber wie ſehr konnten Privilegien, Entſcheidungen und Verordnungen nicht durch das reine Privilegrecht durchkreuzt werden, und wie vielerlei Rückſichten konnten im Einzelfalle mitreden! Das wirkungsvollſte Mittel der Buchdrucker, natürlich zugleich zum Schutze gegen die Konkurrenz unter den Druckereien ſelbſt, war die Beſchränkung der Druckereien auf eine beſtimmte Zahl. In zahlreichen Städten haben ſie dieſe Beſtimmung durchgeſetzt, in allen nicht; und als es in den ſechziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Leipziger Buchdrucker verſuchten, nachdem ſie ſchon in den dreißiger und vierziger Jahren damit geſcheitert waren, verwahrten ſich — von den übrigen Gründen der Buchhändler hier abgeſehen — Johann Große und der

Vormund der Franckenſteinſchen Kinder mit der Begründung dagegen, daß ihnen von ihren „Eltern, Groß- und Voreltern nebens der Buchhandlung eine Druckerey zu halten zuſtände".[33]

Eine beſondere und weitverbreitete Erſcheinung der Verbindung von Druck und Verlag war die des angeſtellten Druckerverlegers.[34] Hoch waren die Ziele dieſer Regierungs-, Raths-, Canzlei-, Univerſitäts-, Gymnaſialdrucker durchſchnittlich nicht geſteckt; aber ſie führten ein um ſo ſichreres und geborgeneres Daſein. Sie waren privilegiert auf den Druck und Verlag der landesherrlichen oder ſtädtiſchen Veröffentlichungen, als Univerſitätsdrucker auf den der Intimationen, Disputationen, Lektionskataloge, Feſtprogramme und -gedichte u. ſ. w., und ſie gründeten ihr Geſchäft mit Vorliebe auf Schul- und Geſangbuchs-, Katechismen-, Zeitungs-, Kalendermonopole. Sie verpflichteten ſich auf Cenſurvorſchriften und die Forderung von Pflichtexemplaren, zu ganz oder teilweiſe unentgeltlicher Herſtellung der amtlichen Schriften (zuweilen, beſonders in älterer Zeit, wird ihnen das Papier dazu geliefert, vielfach iſt die Anzahl der unentgeltlich zu liefernden Exemplare feſtgeſetzt, häufig ſind ſehr ausführliche Drucktarife), ferner natürlich zu korrektem Druck, der Verwendung guten Papiers; die Univerſitäten beſonders bedangen ſich häufig aus, über welchen Letternvorrat in fremden Sprachen die Offizin zu verfügen haben mußte. Dafür erfreuten ſich die angeſtellten Druckerherren nächſt dem Schutze gegen Nachdruck eines jährlichen Gehalts oder jährlicher Naturalleiſtungen, freier Wohnung, der Befreiung von bürgerlichen Laſten und von Zöllen, beſaßen Privilegien, ja zuweilen Monopole auf den Buchhandel, waren öfters, zuweilen unterſtützt durch Lumpenausfuhrverbote, auf Papiermühlen privilegiert oder monopoliſiert und zuweilen berechtigt zur Einſtellung von Buchbindergeſellen. Je mehr dieſer Vergünſtigungen in einem Falle zuſammentrafen, um ſo mehr nahm der angeſtellte Drucker eine Stellung ein, um die an ſich ihn der durchſchnittliche Buchhändler auf das lebhafteſte beneiden mußte.

Infolge des überwiegenden Lokal- und Provinzialcharakters des Verlags dieſer Druckerverleger enthalten ihre Beſtallungen und Privilegien — von der allgemeinen Privilegierung reſp. Exkluſivprivilegierung auf den Buchhandel, dem Verbot des Nachdrucks und der Nachdruckseinfuhr abgeſehen — beſondere buchhändleriſche Beſtimmungen faſt niemals. Daß der Roſtocker Univerſitätsbuchdrucker im Jahre 1587 die Verpflichtung

übernahm, die von ihm und seinem Kollegen gedruckten Bücher (die Universität Rostock hatte die Anstellung zweier akademischer Drucker für nötig befunden) nach Frankfurt oder Leipzig auf die Messe zu führen[35], ist eine alleinstehende Ausnahme. Was das Verhältnis des akademischen Buchdruckers als Verlegers zu den Professoren seiner Universität anbetrifft, so muß nicht selten der Brauch geherrscht haben, daß der Buchdrucker das Recht hatte (so in Königsberg betreffs der juristischen und philosophischen Bücher laut Verfügung Friedrichs I. vom 24. Mai 1709)[36], zu verlangen, daß die Professoren ihre Werke bei ihm verlegten (resp. im Selbstverlag drucken ließen), oder aber auch die Pflicht, den Verlag zu übernehmen. Als im Jahre 1733 ein Hallenser Professor beim dortigen Waisenhaus eine Verlagsablehnung erfuhr, erhob der Abgewiesene Beschwerde, und das Waisenhaus erwiderte: Der König habe ihm in diesem Punkte jederzeit volle Freiheit gelassen, sodaß, wenn der Professor bis an den König gehen wolle, es verhoffe, mit billiger „Verantwortung" Gehör zu finden. Als ihm später das Kuratorium der Universität Göttingen den Antrag machte, in Göttingen eine akademische Buchhandlung und Buchdruckerei anzulegen, stellte Gotthilf Francke (1750, 18. Mai) die Bedingung: daß dem Waisenhaus frei bleibe, den ihm von den Professoren zu Göttingen offerierten Verlag zu übernehmen oder abzulehnen.[37]

Waren so diese Druckerverleger mit Privilegien und Monopolen auf Typen und Pressen, Papier, Lumpen, den festen und gleichmäßigen Bedarf der Kirche, der Schule, des gemeinen Mannes, vielfach erblich, ausgestattet, so läßt sich doch gerade hier gut beobachten, wie das Privilegwesen die üblen natürlichen Wirkungen der Konkurrenz dadurch zu beseitigen trachtete, daß es die natürliche Konkurrenz überhaupt beseitigte oder hemmte, ihre guten Wirkungen aber künstlich zu züchten versuchte. In der Geschichte dieser Druckereien ein beständiges Drängen und Schieben seitens der Universitäten, Magistrate, Regierungen der privilegierten Offizin resp. den privilegierten Offizinen gegenüber: da wird bald ein billiger Preis verlangt oder fixiert, bald die Anschaffung genügender Lettern, bald neuer Pressen verlangt, bald billigerer Verkauf der Schulbücher gefordert u. dergl. Die Privilegien schlossen die Konkurrenz aus, verlangten aber dafür diejenigen bestimmten Leistungen, die sonst durch die Konkurrenz bewirkt worden wären — und stellten im Falle der Nicht-

erfüllung die Einführung der Konkurrenz in Aussicht. Wie sehr aber desungeachtet strecken- und zeitenweise die Monopole des Druckerverlags auf Buchgewerbe, Buchhandel und Schule gelastet haben, dafür kann das Schulbüchermonopol der Reußner in Königsberg als Beispiel dienen.[38] Bis zum Jahre 1640 bestand in Königsberg die eine von Daubmann begründete akademische und fürstliche Druckerei mit dem Druckermonopol für das ganze Herzogtum Preußen. Im Jahre 1640 wurde — die Akademie wünschte die Errichtung einer zweiten Druckerei und hatte dem letzten Inhaber der alten abgeneigt gegenübergestanden — das Privileg auf den Rostocker Johann Reußner übertragen, und der Besitzer der alten wurde mit einem Privileg auf den Druck der kleinen akademischen Gelegenheitsschriften abgefunden. Nach dem Reußnerschen Privileg durfte kein anderer herzoglich preußischer Buchdrucker irgend ein Lehrmittel drucken, das an Schulen des Herzogtums Preußen eingeführt war oder künftig eingeführt wurde, noch durften sie von auswärts eingeführt werden. Aus dem Privileg folgte zugleich das ausschließliche Recht, in Preußen eingeführte Schulbücher, die auswärts erschienen waren, nachzudrucken und zu verkaufen. Im Jahre 1664 erwirkte Reußner eine Verfügung, wonach die gegen sein Privileg zu Wasser und zu Lande ankommenden oder bereits eingeführten Bücher angehalten und konfisziert wurden. Das Privileg wurde einschließlich dieser den Originalbezug von außerhalb Preußens her betreffenden Bestimmungen noch zu Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgeübt, sodaß die Originale in den übrigen Teilen der Monarchie erschienener und im alten Herzogtum Preußen eingeführter Schulbücher in diesem verboten waren. Noch 1749 mußte sich das Hallesche Waisenhaus deshalb privatim an den Großkanzler Cocceji wenden und erhielt von ihm die vertrauliche Antwort, er werde den Nachdruck in diesem speziellen Fall, Büchern des Waisenhauses gegenüber, zu verhindern wissen.[39] War die Druckerei mit Vorräten eingeführter Schulbücher gut versehen, so wurde die Einführung neuer und besserer von ihr nach Kräften verhindert. Der Stadtrat Joh. Heinr. Reußner, der Sohn der damaligen Besitzerin der Hof- und akademischen Buchdruckerei, soll zu Anfang des 18. Jahrhunderts den Vollzug diesbezüglicher Verordnungen jahrelang hintertrieben haben[40]. Und dem Buchbindergewerk wurden im Jahre 1666 wegen Schadens, der ihm durch Mißbrauch des Reußnerschen Privilegs zugefügt worden sei, 50 Florin

von Reußner zugesagt und auch ausgezahlt. In den schwärzesten Farben malt die nachteiligen Wirkungen des Schulbüchermonopols auf Buchdruck, Buchhandel, Schulwesen, Litteratur, Staatseinkünfte, Papierindustrie u. s. w. ein Schriftstück, das die übrigen Königsberger Drucker in einem Prozesse einreichten, den der erste nachreußnersche Inhaber der Hofbuchdruckerei (L'Estocq, seit 1746) im Jahre 1747 wegen Verletzung des Privilegs gegen sie anstrengte. Es mag zum Teil von einer einseitigen Auffassung beeinflußt sein, aber zur Beleuchtung der allgemeinen Verhältnisse ist es trotzdem wichtig. Es behauptet u. a., vieles, was aus der Reußnerschen Offizin hervorgegangen sei, besonders aber die Scholastikalien, sei so schlecht und auf so schlechtem Papier gedruckt, daß es die Jugend kaum lesen könne. Das Land sei mit den Preisen um ein Drittel, ja um das Doppelte übersetzt. Um das Schulbüchermonopol recht ausbeuten zu können, hatten die Reußner allerhand andere gangbare Bücher unter die Scholastikalien zu bringen gewußt, die nicht dazu gehörten, ebenso Gesang- und Gebetbücher in allen Formaten und Sprachen, die Psalmen David und die Evangelien — alles Sachen, die gewiß und in Menge abgingen. Die Reußner hätten immer nur drei Pressen und in der besten Zeit höchstens drei bis vier Setzer gehabt; hätten sie aber auch andere nötige Bücher gedruckt, so würden sie wenigstens dreimal so viel Personen gebraucht haben; und wollten sie es selber nicht thun, so hätten, wenn sie es andern gestattet hätten, noch drei bis vier Druckereien bestehen können. Sie druckten immer nur die alten Schulbücher weiter: Vestibulum tyrocinium, Comenii janua, Donatus, Rhenii grammatica, Dieterici catechesis, und so könnten keine neuen in den Schulen eingeführt werden; die Lehrer nähmen heimlich neue Schulbücher, sie würden zum Schaden der landesherrlichen Einkünfte unter der Hand eingeführt, oder die Kinder würden in Privatschulen geschickt. Auch die vielen in den fast neunzig Jahren im Lande gebrauchten deutschen und polnischen Bibeln und Testamente hätten vom Ausland eingeführt werden müssen. Hätten die Reußner dem wirklichen Bedürfnis entsprechend gedruckt, so würde auch die Papierfabrikation vorwärtsgeschritten, würden mehr Papiermühlen angelegt worden sein u. s. w. Von den Königsberger Buchbinderwerkstätten (bis 1730 seien ihrer nur sieben bis acht gewesen) seien einige sehr schlecht bestellt, die in den übrigen Städten (bis 1730 nur sechs) seien in Schulden umgekommen, weil sie selten der

gangbaren Bücher hätten habhaft werden können, ſondern, wenn ſie zwei Jahre hintereinander etwas zu thun gehabt, wieder etliche Jahre auf Reußners Herſtellung hätten warten müſſen. Für die preußiſche Monarchie war die Zeit ſolcher Monopole damals ſchon im Untergehen; der Reußnerſchen Hofbuchdruckerei hatte Friedrich der Große, wie Cocceji in dem erwähnten vertraulichen Schreiben mitteilt, ihr Privileg nur aus perſönlichen Rückſichten erneuert. Allein namentlich in den Reſidenzen kleinerer Staaten haben ſich ſolche uralte Privilegien noch lange darüber hinaus erhalten. Im Beſitz des Privilegs, mit dem die fürſtliche Hofbuchdruckerei in Weimar im Jahre 1658 begnadigt wurde (gegen Lieferung des Papiers unentgeltliche Lieferung aller Patente, Mandate, öffentlichen Gebete u. ſ. w. bis zu einer Bogenſeite oder zwei Folioſeiten; für die erſten hundert Bogen darüber nicht mehr als 12 Groſchen, für jeden weitern Bogen einen Pfennig; Cenſur; drei Pflichtexemplare, quartaliter einzuliefern; Monopol auf den Druck aller im Fürſtentum gebräuchlichen Schulbücher, ſowie des Wochenblatts, der Auktionskataloge, Programme und Kirchenzettel gegen die Verpflichtung, auf billigen Preis zu achten; Konzeſſion zum Handel mit Kalendern, rohen und gebundenen Büchern, welche letztern bei Weimariſchen Buchbindern einzubinden ſind) befand ſich noch Albrecht, der im Jahre 1853 verſtorbene Inhaber der Hofbuchdruckerei. Nur die alten Begnadigungen, jährlich ein halb Gebrau Bier von achtzehn weimariſchen Scheffeln zum Tiſchtrunk trankſteuerfrei brauen zu dürfen, der jährlichen Lieferung von 3 Klaftern Beſchied-Holz und des Genuſſes aller Befreiungen der Hofbedienten waren weggefallen.[41]

Die Buchbinder hatten von Anfang an natürlich das Recht, rohe Bücher einzubinden und gebundene zu verkaufen, auf jeden Fall die von ihnen ſelbſt gebundenen; in einer Beſchwerde gegen die Buchbinder vom Jahre 1598 ſagen die Leipziger Buchhändler: „Inmaßen ſie ſich . . vnderſtehen, offene Buchlähden anzurichtten, darinne ſie nicht allein ihre eigene, ſondern auch von andern Buchbindern gebundene, Ja auch, daß noch mehr iſt . . . auch allerley vngebundene, vndt Rohe bucher zu feilen kauff haben".[42] Dabei ſieht man von den Buchbindern in allen Gegenden Deutſchlands das Ziel verfolgt und von den Obrigkeiten vielfach reglementiert, daß keine gebundenen Bücher in das betreffende Gebiet eingeführt werden, alle Bücher innerhalb desſelben nur von ein-

heimiſchen Buchbindern gebunden werden dürften.[43] Es war eine dem Charakter des mittelzeitlichen geſchloſſenen Gewerbeſchutzes ganz entſprechende Maßregel, wie ſie ebenſo zu Gunſten der Buchdrucker öfters getroffen wurde; nach der Nürnberger Buchdruckerordnung von 1673 war es den dortigen Buchhändlern erſt, wenn die Nürnberger und Altorfer Drucker den Druck nicht bewältigen konnten, geſtattet, um die Erlaubnis, auswärts drucken laſſen zu dürfen, nachzuſuchen; in Ulm mußte ſich in den 1650er Jahren der Buchführer Joh. Gerelin den Anſprüchen Balth. Kühnes gegenüber das Recht, „alle und iede ſeine verlegende Bücher und opera ſeines willens und gefallens anderer beliebiger orten drucken zu laſſen, wo er vermeine, daß er am beſten zukommen und ſeinen nutzen und frommen ſchaffen möge", durch Klage beim Rat erſt mühſam erzwingen.[44] Seiner urſprünglichen Bedeutung nach war der Buchbinder hierin reiner Kundenarbeiter, der den Einband je auf Beſtellung — und nach der Beſtellung — des Kunden herſtellte. Es iſt deutlich, daß der Buchbinder, je geringer der Bedarf nach dieſer ſeiner Handwerksthätigkeit am Orte war, um ſo mehr dazu getrieben wurde, daneben in kleinerm Maßſtab Papier- und Buchhandel, den letzteren zunächſt mit gebundenen Büchern, zu treiben.[45] Es iſt weiter deutlich, daß es ſich dabei um den litterariſchen Bedarf des gemeinen Manns handelte. Nicht um die oft zweifelhafte Koſt, die der Hauſierer beſonders umhertrug. Auch das fehlte natürlich nicht; die Breslauer Buchhändler beklagten ſich gegen Ende des 16. Jahrhunderts voll edler Entrüſtung darüber, daß die Buchbinder an Sonntagen und andern Feſten, „da man der Predigt vnnd des lieben Gebets abwarten ſolte", unnütze Lieder und Gedichte auslegten.[46] Aber das Kennzeichnende war der Vertrieb des guten, biderben Hausbedarfs, den man haben mußte, und gebunden haben mußte: Schulbücher, Katechismen, Bibeln, Geſang-, Bet- und Andachtsbücher, Kalender, auch mediziniſche und unterhaltende Volksbücher. In der Regel zum ſofortigen Gebrauch fertig gekauft, ſeltener auf Beſtellung gearbeitet, entſprachen ſie den Waren, wie ſie auch andere zum Verkauf berechtigte Handwerker neben der Werkſtättenarbeit von jeher geführt haben. Die Privilegien des 17. Jahrhunderts unterſcheiden vielfach Scholaſtikalien und Betbücher, die von Buchbindern verkauft werden, einerſeits und Fakultätsbücher („ſo zu einiger Facultät gerechnet werden können") andrerſeits. In

kleinern Orten hatten die Buchbinder den diesbezüglichen örtlichen Bedarf seit dem 16. Jahrhundert thatsächlich in Händen, und auch das Recht dazu — auf die gebundenen Schulbücher im engern Sinne und die „kleine Gattung" — stand ihnen überall zu. Es ist endlich weiter deutlich, daß auf günstigem Boden, der vom seßhaften reinen Buchhandel noch nicht bestellt wurde, der Buchbinder den Sortimentshandel überhaupt an sich ziehen konnte. Nicht nur in den Außenwerken der Germania litterata, wie in Laibach, wo in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts der Buchbinder-Buchhändler Georg Schaffer vornehmen Bücherliebhabern die wertvollsten Werke verschaffte und sie selbst einband, daneben in seinem Laden Papier, Pergament, spanisches Wachs, Federn, Spagat, Tinte, dazu Lichtputzen und Lostafeln (zum Tombolaspiel) feilhaltend[47]; sondern auch überall sonst in Deutschland. Und auch mit dergleichen Kleinkram scheint gerade das Buchbindergewerbe überall mit Vorliebe verbunden gewesen zu sein; wir hören von den Königsberger Buchbindern des ausgehenden 16. Jahrhunderts, daß sie außer den beiden Buchgewerben und sonstiger Papparbeit auch Handel mit Seidenwaren, Leinengewebe, Pulver, Hökerwerk u. dergl. trieben.[48] Es war die „Buchbinderei, Buch- und Papierhandlung", wie wir sie noch heute aus kleinen Ortschaften und den Vororten der Großstädte kennen, und sie hatte auch im wesentlichen dieselbe Existenzgrundlage. Noch im Jahre 1669 sagten in Frankfurt die niederländischen Buchhändler, man finde auf Reisen oft zehn Städtlein nacheinander, wo kein Buchhändler sei, sondern nur Buchdrucker und Buchbinder wohnten, und die deutschen, daß an diesen vielen Orten sich wegen geringen Verdienstes kein Buchhändler halten könnte.[49] Es ist das zugleich gesprochen vom Standpunkt des seßhaften Buchhändlers der mittlern Zeit, der, an den Großbetrieb des organisierten Meßhandels angeschlossen, den Wandervertrieb immer mehr aufgab. Auch diesen Buchbindern genügte der Absatz am Orte nicht; sie gehörten deshalb großenteils zu jenen kleinern Existenzen, für die der Vertrieb im Umherziehen noch eine viel größere Bedeutung hatte.[50] Als Vertriebswerkzeuge ihres Verlags und Sortiments aber nach Gegenden und Schichten, die ihnen selbst sonst oft genug nicht erreichbar gewesen wären, waren sie den Buchhändlern hochwillkommen; die Außenstände Jacob Apels in Leipzig, 1620, bestanden zu vier Fünfteln in Summen, die ihm Buchbinder für von ihm bezogene Bücher schuldeten.[51] Der Buchhandel der

Buchbinder, die ſich vielfach Buchführer nannten, blieb dabei, wie uns ſchon oben die Beiſpiele Leipzigs und Breslaus gezeigt haben, nicht auf die Gebiete außerhalb der großen Städte[52] beſchränkt. Faſt ſämtliche Leipziger Buchbinder des 16. Jahrhunderts pflogen zugleich Büchervertrieb und Papierhandel. Meiſt hatten ſie dazu offene Läden, oder doch Buden auf dem Markt; vielfach ſaß hier des Meiſters Ehegattin, die Kaufluſtigen nebenbei mit „Ehrenkränzlein“, „Angeſichtern“ (Masken) und „Puppenwerk“ bedienend, während der Meiſter in der Werkſtatt der Binderei oblag.[53]

Gerade in Leipzig gewinnen wir einen beſonders deutlichen Einblick darein, wie die Buchbinder von den Buchhändlern ſelbſt in den Buchhandel hereingezogen wurden. Auswärtige und auch Leipziger Buchhändler bezahlten die Leipziger Buchbinder nicht nur für das Binden, ſondern auch für die fertig gebundenen Bücher, die ſie von ihnen entnahmen „ſtatt bahres geldes mit anderen Büchern vndt rohen Materiis“, changierten alſo mit ihnen. Beſonders ihre eleganter gebundenen Bücher, namentlich vergüldete Betbüchlein, in Samt, Atlas, Karteck gebunden, waren auf der Meſſe ſehr begehrte Artikel, und die Buchbinder hielten in ſolcher feiner gebundenen Erbauungslitteratur anſehnliche Lager, gleichſam Barſortimente. Es kam ſogar vor, daß Buchführer Buchbindern anboten, „ſie zu verlegen“ und ihnen dazu für etliche hundert Gulden Bücher „fürſetzten“.[54]

Im Jahre 1642 wurde von Augsburg aus eine Umfrage über das Verhältnis der Buchbinder zum Buchhandel in den einzelnen Städten veranſtaltet. Dabei ſchrieb der Buchhändler und Buchbinder Johann Solin in Ulm, daß, als dieſer Zeit in Frankfurt den Buchbindern der Buchhandel habe verboten werden ſollen, „in Franckfurt ſo gar vil Buchhandel effectiue nit funden“ worden ſei, und führte als weitere Beiſpiele außer ihm ſelbſt ſiebzehn Buchhändler in ſechzehn verſchiedenen Städten an: in Caſſel, Braunſchweig, Düſſeldorf, Hamburg, Königsberg, Stralſund, Bremen, Göttingen, Paſſau, Nürnberg, Regensburg, Preßburg, Danzig, Roſtock, Graz und Salzburg, die alle Buchbinder ſeien, dazu den alten Endter von Nurenberg. Der Nürnberger Buchbinder Georg Singer und Wolfgang Endter führten ſechs Städte an: Nürnberg, Lübeck, Hamburg, Magdeburg, Leipzig und Würzburg, in denen es den Buchbindern nicht verwehrt ſei, „den Buchhandel zu führen“.

Johann Thannenbaum in München, der ſich dabei am meiſten aufregte, ſchrieb, das ganze Römiſche Reich ſei von Buchbindern erfüllt, „die Bücher führen, ſowol gebunden als ungebunden", und erinnerte dazu an Buchbinder in Hamburg, Lübeck, Danzig, Breslau, Wien und Prag, an Hans Stern in Lüneburg, Sigismund Freyſinger in Regensburg und Adam „Endler" in Nürnberg; und Bürgermeiſter und Rat von München bezeugen: „das die alhießige Buechbündter neben ihrer eingebundenen Arbeith auch die vneingebundene Büecher ye vnd alzeith fail gehabt."[55] Nehmen wir dieſe Zeugniſſe, von dem letzten abgeſehen, als das, was ſie ſind: ſie ſind im Buchbinderintereſſe abgegeben, ſehr allgemein gehalten und im Einzelnen unrichtig: Peter Hendel in Königsberg, der als Buchbinder-Buchhändler aufgeführt wird, hatte von Anfang an mit den Buchbindern gerade die erbittertſten Kämpfe zu führen, und der Nürnberger Rat hatte im Jahre 1633 den Buchbindern „das Handeln mit Büchern mit gewießer mas (nämlich mit Beſchränkung auf die Marktzeiten) gantz abgeſchnitten".[56] Es ſind Zeugniſſe nicht für beſondere geſetzlich geregelte Verhältniſſe, ſondern für allgemeine thatſächlich herrſchende Zuſtände, gegen die der ſich nun deutlicher entwickelnde „freie Buchhandel" gerade jetzt erſt ſich kräftiger zu wehren begann.

Die Buchbinder verlegten auch. Nicht nur Georg Endter d. Ä., an den oben Solin erinnerte, auch Chriſtoph Plantin (1514—1589) und Ludwig Elzevier (1540—1617) waren ja aus dem Buchbinderhandwerk hervorgegangen, ebenſo z. B. Johann Francke in Magdeburg (1547—1625). „Schau er Buchfürer in dem gantzen Römiſchen Reich", ruft erregt Johann Thannenbaum in dem oben angeführten Schreiben, „waß vor Buchbinder vorhanden ſein, die die Bücher führen, ſowol gebunden als vngebunden, auch drucken laſſen vnd verlegen, ſchau er mir den Hanß Stern von Linneborg, zu Regenspurg den Siegismundt Freyſinger, obs nit Buchbinder ſein vnd mehr dergleichen, ſchau er den Adam Endler in Nürnberg, was er fur Bücherwerk führe!" Bei Gelegenheit der obengenannten Umfrage ſchickten Bürgermeiſter und Rat zu Ulm einen Bericht der dortigen Buchführer und Buchdrucker, in dem es heißt: „daß keinem Buchbinder ſo wol hier alß andern ortten: Tübingen, Nürnberg, Straßburg, Wien, Prag etc. verwerth ſeye, den Buchhandel auch neben ſeinem Buchbinder-Handtwerck zue haben, wann nur der verlag vorhanden ſeye." Der Züricher Rat verbot im Jahre 1660 Buch-

führern, Buchbindern u. ſ. w. auswärts drucken zu laſſen.[57] In Ulm 1698 der Antrag eines Buchdruckers, den Buchbindern den Verlag zu verbieten; in Zürich 1700 ein an den Buchbinder Lindinger gerichtetes Druckverbot.[58] Im allgemeinen kam in erſter Linie der Verlag der kleinen Gattung in Betracht; es iſt begreiflich, daß der Buchbinder ſo auf dieſem ſeinem Gebiete ſich unabhängiger zu machen ſuchte. Solche Buchbinder-Verleger treffen wir ſogar in Leipzig. Eine noch viel bedeutendere Rolle ſpielte der Buchbinder als Buchhändler und Verleger in Ländern wie Mecklenburg (Ausgang des 16. und 17. Jahrhunderts)[59] oder Weſtfalen (17. und 18. Jahrhundert)[60]; bedeutender in ihrer beſondern Buchbinder-Buchhändler-Rolle als faſt völliger Erſatz des reinen Buchhandels, nicht als Buchhändler und Verleger überhaupt; in Leipzig gerade ſind aus ihnen die erſten und bedeutendſten Buchhändler hervorgegangen, ſo die Familie Clement im 15. und 16. Jahrhundert.[61] Im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts war der Buchbinder Caſpar Lunitz, der auch als Verleger einen Namen hatte, der bedeutendſte Papierhändler Leipzigs.[62]

Und ſo baute ſich über dem Buchbinderſortimentshandel mit gebundenen Büchern und kleiner Gattung mehr oder weniger ausgeſprochen eine Art vollen Buchhandels der Buchbinder auf. In manchen Fällen kann man aus den Bezeichnungen, die ſie ſich ſelbſt geben oder die ihnen gegeben werden, das Heranwachſen des Buchbinders zum Buchführer oder gar Verleger verfolgen. Werner Lange in Güſtrow war von Hauſe aus Buchbinder; auf dem von ihm verlegten Katechismus des Herzogs Ulrich (1594) nennt er ſich Buchbinder und Buchhändler; im herzoglichen Privileg vom Jahre 1605 (28. Dez.) heißt er nur noch Buchführer.[63] Peter Roſenbüchler in Braunsberg, der bis zum Jahre 1697 auch die Druckerei beſaß (ſie wurde dann vom Jeſuitenkolleg angekauft), heißt 1697 Buchbinder (bibliopaegus), 1700 Kaufmann und Bürger, 1707 Buchhändler und Kaufmann (bibliopola et mercator), und 1719 erhielt ſeine Wittwe das Monopol auf Buchhandel und Buchbinderei im ganzen Bistum erneuert.[64] War mit dem weitverbreiteten Doppelgeſchäft des Buchbinders und Buchführers der Beſitz einer privilegierten Druckerei verbunden, ſo war, vom Buchbindergewerbe ausgehend, die Vereinigung der drei Hauptzweige vollſtändig. Lorenz Segebade, gelernter Buchbinder, der im Jahre 1620 die monopoliſierte Druckerei in Königs-

berg erhielt, unterschrieb sich: „Buchdrucker, Binder und Händler".[65] In der That war in diesem Zeitalter gewerblicher Abgrenzung die Erscheinung, daß auf der Grundlage des Buchbinderhandwerks und der Buchdruckerkunst alle Zweige unter einheitlicher Leitung ein einziges Geschäft bildeten, in den Kreisen der regulierten kleineren Provinzialhandlungen keine seltene. Fälle, wie die der spätern Joh. Köselschen Buchhandlung in Kempten[65a], die 1593 vom Fürstabt von Kempten, Erhard Blarer v. Wartensee, gegründet wurde, und deren Faktore die Verwaltung der fürstlichen Buchdruckerei, Buch- und Papierhandlung und Papiermühle hatten, wofür sie jährlich Rechnung ablegten (diese Gestaltung bis zur Säkularisation zu Beginn des 19. Jahrhunderts), sind dafür weiter bezeichnend. — In einigen Orten ist der Buchbinder dem Buchhändler offiziell gleichgestellt worden. So verbot der Ulmer Rat nicht nur den Buchbindern 1613 den fernern Vertrieb der Traktätlein Johann Faulhabers, des „Modisten" (Schönschreibers), sondern 1655 publizierte er ein Dekret wegen Schmähschriften nicht nur den Buchdruckern und Buchhändlern, sondern auch den Buchbindern.[66] In Leipzig griffen einzelne Buchbinder nach der Mitte des 16. Jahrhunderts auch als Kommissionsvertreiber von zum Teil bei ihnen selbst lagernden Büchern auswärtiger Buchhändler, ja als eigentliche Kommissionäre in das buchhändlerische Geschäftsgetriebe ein.[67] Gerade das erstere — daß die Buchbinder auch rohe Bücher vertrieben, „Darunter doch zu weilen der mehrer theill, nicht ihr eigen, sondern frembder Buchführer, Welche dan von ihnen, vntter ihrer Burger Rechtt, den frembden zu gute vorkaufft, vndt distrahiret" wurden — war einer der Hauptgründe der Beschwerden der Leipziger Buchhändler zu Ende des 16. Jahrhunderts. Heben wir endlich noch einen Punkt hervor, der für die Entwickelungsgeschichte der buchhändlerischen Geschäftszweige von Bedeutung ist. Je kräftiger sich die Buchbinder neben ihrem Handwerk, oder vielmehr ihrer Kunst, auf den Handel mit gebundenen Büchern legten, desto mehr stellte ihr Geschäft eine Vorstufe des spätern buchhändlerischen Antiquariatshandels dar. Es tritt das schon im ersten Viertel des 16. Jahrhunderts, z. B. bei Peter Clement d. Ä. in Leipzig hervor. Bei der Schätzung von Bibliotheken wirkten sie in Gemeinschaft mit Buchhändlern als Taxatoren.[68] Die Spezialbeschäftigung mit alten Büchern machte sie zu Sachverständigen auf dem Büchermarkt; die Bestellung des Augsburgers Jakob Krause zum

Dresdener Hofbuchbinder, 1566, enthielt die Bestimmung, daß Krause, wenn der Kurfürst zu Anrichtung seiner Liberei in den Leipzigischen Märkten oder sonst anderer Orte allerhand Bücher und Exemplar kaufen lasse, sie an Ort und Stelle „außsehen vnd erkaufen" solle.[69] Bei den Frankfurter Verhandlungen des Jahres 1669 betonten die Buchhändler selbst die Bedeutung der Buchbinder für die antiquarische Verwertung hinterlassener Bibliotheken und sagten, daß hinterlassene Bücher immer zuerst bei den Buchbindern gesucht würden.[70] Angesichts eines solchen Zeugnisses wiegen die wenigen Fälle, die uns von Ankäufen ganzer Bibliotheken durch Buchbinder überliefert sind, um so schwerer.[71]

Namentlich hinsichtlich des Sortimentshandels war das Selbstbewußtsein der Buchbinder ein so großes, daß sie die reinen Buchführer teilweise geradezu als unberufene Eindringlinge betrachteten. Wie die Breslauer Buchbinder 1580, so sagte der energische Johann Thannenbaum 1642: „Die Buchfürer komen von den Buchbinder vnd nit die Buchbinder von den Buchfürer . . . Vör diesem sein keine Buchfürer in München gewessen, haben die Buchbinder alles versehen", und ebenso 1642 der Rat zu München: „das der alhießigen Buechbündter Vorfahren solchen Buechfyehrens, ehe vnd dan die Buechfyehrer hieheer komen, sich allainig gebraucht vnd solches von Alters heergebracht haben." Und Roth in seiner Nürnberger Handelsgeschichte sagt noch 1801 von den ersten Buchdruckern, d. h. Druckerverlegern und Druckerverlegersortimentern: „Sie bedienten sich in nähern und entferntern, größern und kleinern Städten der Buchbinder und anderer Personen als Unter Verkäufer, aus welchen endlich eine neue Gattung von Kaufleuten, die Buchhändler, deren in der Reichspolizeyordnung von dem J. 1577. zuerst Erwähnung geschieht, entstanden sind, die jetzt den Handel der Buchdrucker fast gänzlich verdrängen"[72]; eine Angabe, die mit ihrer schematischen Charakterisierung des Buchhandels erstens der alten, zweitens der mittlern, drittens der neuen Zeit als des Buchhandels erstens des Druckerbuchhändlers, Buchbinderbuchhändlers und Laienbuchhändlers, zweitens des Druckerbuchhändlers und Buchhändlers, drittens des Buchhändlers im Grunde nicht unrichtig ist.

Auch mit seiner Zeitangabe (eine zeitliche Abgrenzung des mittlern vom neuen Buchhandel gibt er nicht an) hat Roth nicht fehlgegriffen. Die Grenzstreitigkeiten zwischen den Buchhändlern und Buchbindern, für

die Entwickelungsgeſchichte des reinen Buchhandels bedeutſam, beginnen in der That in den ſiebziger Jahren des 16. Jahrhunderts, und vorher nehmen diejenigen zwiſchen Buchbindern und „Buchdruckern“ ihren Anfang. Zweifellos, die Buchbinder waren weithin „im Poſſeß“. Dort, wo der Buchhandel ſich ſtärker entwickelte oder der „freie“ Buchhändler überhaupt erſt auftrat, begann nun der gewerberechtliche Konkurrenzkampf. Daß dabei die Buchbinder im ganzen raſch auf ihre beſchränktere Poſition offiziell zurückgedrängt oder darin gehalten wurden, liegt zugleich daran, daß ſie im ganzen nicht die Mittel dazu beſaßen, die weitergehenden Rechte, die ſie vielfach zu entwickeln im Begriff waren, auszuüben. Es waren durchſchnittlich kleine Exiſtenzen, die beſonders mit dem meßfähigen Verlegerſortimenter nicht konkurrieren konnten. Der Verlag der Buchbinder war Ausnahme; vollends ein ſolcher Verlag, mit dem ſie in den regulären Meßtauſchhandel hätten eintreten können.

Es iſt unmöglich, dieſe Streitigkeiten, die in reicher Fülle vorliegen, im einzelnen hier auch nur annähernd zu verfolgen.[72a] Unmöglich, aber auch unnötig. Die Hauptpunkte, um die es ſich dabei überall dreht, ſind einfach und verſtändlich genug. Die Buchhändler erkannten die Notwendigkeit des buchhändleriſchen Betriebs der Buchbinder für Gegenden, die von reinen Buchhändlern nur erſt ſpärlich beſetzt waren, ſehr wohl und haben ſie — ſo bei den Frankfurter Verhandlungen im Jahre 1669[73] — ausdrücklich betont. Dort aber, wo der Buchhandel ſich ſelbſt rührte und regte, ſtrebte er danach, den Buchbinder wenigſtens ſtreng auf den Handel mit gebundenen Büchern und kleiner Gattung zu beſchränken. Die Buchbinder ſuchten ſich dagegen zum wenigſten auf dieſem Gebiete um ſo ſtärker zu verſchanzen. Sie hielten aufs eiferſüchtigſte darauf, daß Buchdrucker und Buchhändler nicht, folgend dem trotz alles Gewerbezwangs immer wieder hervortretenden Zuge des Buchgewerbes auf Vereinigung der verſchiedenen buchgewerblichen Zweige, ſelber einbanden oder gar eigene Buchbindergeſellen ſetzten.[74] Sie ſuchten aber auch aus dem Mitgenuß ein ausſchließendes Recht zu machen, und ihrerſeits den Buchdruckern und Buchhändlern ſogar den Vertrieb gebundener Bücher, ja der kleinen Gattung, beſonders der Schulbücher überhaupt zu verbieten.[75] Endlich tritt faſt überall das Beſtreben hervor, die geſetzliche Beſtimmung durchzuſetzen, daß die Bücher nur innerhalb der betreffenden Verordnungsgebiete gebunden werden durften.

Die Königsberger Gewerbeſtreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts[76] ſind von beſonderm Intereſſe; einmal wegen der hochgeſpannten Anſprüche der Buchbinder, ſodann, weil bei ihrer Beilegung zum erſten mal in der Geſchichte des deutſchen Buchhandels die Einrichtung des Buchhändlerexamens auftritt. Die unterm 31. Januar 1650 von den preußiſchen Oberräten beſtätigte Gewerksrolle der Königsberger Buchbinder iſt der vorzüglichſte Beleg für das Streben der Buchbinder nach den obenbezeichneten Zielen und für den Erfolg, den ſie an manchen Orten damit zeitweilig erreichten. Die Königsberger Buchbinder waren mit der Beſtimmung von 1640, daß Nichtbuchbinder die Buchbinderei nur ausüben dürften, wenn ſie das Buchbindergewerbsrecht ordnungsgemäß erlangt hätten, nicht zufrieden. Nach der Gewerksrolle iſt erſtens die Zahl der Königsberger Buchbinder fortan auf die damals beſtehenden zehn beſchränkt. Zweitens darf kein Buchbindermeiſter einen andern, der das Handwerk nicht gelernt hat, „noch das Gewerk mit hält", „einige geringe Gattung, als Fiebeln, Katechismus, Betbücher, Vestibula, Donaten, Grammathi oder dergl., zum Wiederverkauf einbinden"; — „welche Gattungen nebſt anderen gebundenen Büchern allein den Buchbindern in dieſem Herzogthum feilzuhalten und zu verkaufen zukommen ſollen". Die Buchdrucker ſollten alſo, gleichviel, ob ſie von einem Meiſter des Gewerks oder einem eigenen Buchbindergeſellen binden ließen, die gebundenen Schulbücher eigenen Fabrikats nicht mehr verkaufen dürfen. Denſelben Anſpruch erhoben die Buchbinder den Buchhändlern gegenüber. Großmütig heißt es: „Doch wird den Buchführern hiermit groſſe gebundene Bücher in allerhand Fakultäten zu verkaufen und zu führen freigelaſſen." Die Buchbinder ſelbſt aber dachten nicht daran, ſich innerhalb dieſer Grenzen zu halten. Sie dehnten den Begriff der Schulbücher von den Elementarbüchern auf die der höhern Lateinklaſſen aus, ja zogen die ganze Litteratur der akademiſchen Lehrmittel in ihren Bereich; ſie hielten offene Läden und nannten ſich in ihren Eingaben „Sämmtliche Buchbinder und Buchhändler dieſer Drei Städte Königsberg". Ihr direkter Bücherbezug von auswärts wuchs immer mehr. Da ſie dabei nicht, wie die eigentlichen Buchhändler, vom Zoll befreit waren, ſo kamen ſie 1668 darum ein: da doch „die zwei Buchführer [die Buchbinder ſelbſt nannten ſich Buchhändler], ſo unlängſt neben ihnen ſich niedergelaſſen", Zollfreiheit erhalten hätten, ihnen ſelbſt

„als wohlfundierten Leuten seit uralten Zeiten" dieselbe Vergünstigung zuzuerkennen. Die beiden privilegierten Buchhändler suchten Schutz bei ihrer vorgesetzten akademischen Behörde — die Buchbinder, die ihr nicht unterstellt waren, nannten sich deshalb mit besonderem Stolz cives oppidani —, die Akademie vertrat ihre Sache bei der Regierung, die Regierung befahl, die Buchbinder auf ihr Handwerk einzuschränken und den Buchhandel niemandem zu gestatten, der ihn nicht „gelernt" habe und mit Privilegien darauf versehen sei; der Rat nahm sich mehr seiner Buchbinder an. Im Jahre 1672 (4. Nov.) fällte das Hofgericht als Appellationsinstanz den Entscheidungsspruch. Wer von den städtischen Buchbindern auf den Buchhandel privilegiert zu werden wünschte — die Gewähr stände in des Fürsten freier Hand —, sollte zuvor auf seine „Geschicklichkeit von Wissenschaft und Bewandtnis der Bücher" geprüft werden; und zwar „nicht durch ihre Widerpart, die jetzigen Buchführer", sondern durch zwei deputierte Professoren. Die etwas unklaren Ausdrücke: „von Wissenschaft und Bewandtnis" haben die Examinatoren nachher, offenbar richtig, dahin verstanden, daß die Wissenschaft die „autores selbst nach ihren Fakultäten", die Bewandtnis die „editiones und was dem anhängig" betreffe. Weiter wurde den Buchbindern zugelassen, wenn bei Neußner Mangel an Schul- und Gesangbüchern eintreten sollte, solche auch mit Umgehung der heimischen Buchhändler von auswärts zu verschreiben, indessen mußten sie zuvor dem Rektor der Universität Mitteilung und mußte dieser den Versuch gemacht haben, den Drucker innerhalb gewisser Frist zur Beschaffung des Bedarfs zu veranlassen; und schlug sein Versuch fehl, so hatte er zu bestimmen, wieviel die Buchbinder verschreiben dürften. Es war das eine Entscheidung, die nach allen Seiten hin der Billigkeit entsprach.

Der erste, der darauf das Buchhändlerprivileg zu erwerben wünschte, war Heinrich Lange, der samt seinem Sohne Christoph die führende Stelle im Königsberger Buchbindergewerke einnahm. Aber das drohende Gespenst eines Buchhändlerexamens setzte ihn in Angst und Schrecken. Noch in demselben Jahre 1672 kam er unter Berufung auf sein hohes Alter und darauf, daß er seit 36 Jahren neben seinem Handwerk auch den Bücherhandel getrieben habe, um Gewährung eines Privilegs — und Erlaß des Examens ein. Der akademische Senat war gegen, der Rat für Erlaß; der Kurfürst entschied, daß es bei dem Entscheid des Ober-

appellationsgerichts durchaus ſein Bewenden habe, und erſchrocken zog der „gar alte Mann“ ſein Geſuch zurück. Aber wes der Vater ſich nicht unterfing, das mochte wohl dem Sohne geraten. Freilich hatte auch er beim Vater zunächſt das Buchbinderhandwerk, dabei aber doch zugleich im Laden, in dem neben der zuſtändigen Ware unter dem Schutze des ſtädtiſchen Rates auch verbotene verkauft wurde, etwas vom Buchhandel erlernt. Als Buchbindergeſell war er auch auf die Wanderſchaft gezogen; aber in Lüneburg und Nürnberg hatte er wiederum bei ſolchen, und zwar namhaften Meiſtern, den Sternen und den Endtern, gearbeitet, die daneben auch das höhere Gewerbe des Buchhandels trieben, hatte auch in ihrem Auftrag die Leipziger Meſſen beſucht und dabei einen Einblick in das dortige Handelsgetriebe gewinnen können. So hielt er ſich denn für gepanzert genug, um dem Angriff der gelehrten Examinatoren ſtandhalten zu können. Gefährlich genug waren ſie; der eine, Profeſſor der Theologie, war zugleich Oberbibliothekar der Schloßbibliothek. Die Prüfung (23. Febr. und 6. März 1673) drehte ſich um die verſchiedenſten Bücher aus allen Fakultäten und Wiſſenſchaften vom Altertum bis auf die damalige Zeit, wobei überall etwas über Inhalt, Sprache, Überſetzungen, Ausgaben, Druck, Format, Preis, Bändezahl gefragt wurde. Der Prüfling geriet gewaltig in Schweiß. Er drehte und wendete ſich und gebrauchte beſtändig die Ausflüchte: ja, wenn er nur den Katalogum hätte — ja, wenn er nur ſothane Bücher ſehen würde — ja, wenn er nur im Laden wäre u. ſ. w. — dann würde er ſich ſchon zu helfen, dann würde er ſchon die Bücher richtig zu beſtellen wiſſen. Immer ſtärker gepeinigt, meinte er ſchließlich: das würde er ſich ja ſchon alles durch die Praxis aneignen. Aber aus dem Munde der Examinatoren tönte die Antwort: auch der Schuſter lerne Schuhe machen, aber nicht als Meiſter, ſondern zuvor. Da verlegte ſich der Unglückliche aufs Bitten; man möchte es mit ihm nicht ſo genau nehmen, weil er ja doch der erſte ſei, der ſich alſo müſſe examinieren laſſen. Damit kam er noch übler an. Die Profeſſoren erwiderten: es ſollte darum faſt genauer mit ihm genommen werden; habe er doch nicht allein ſo viele Jahre vor Gericht ſeine gute Wiſſenſchaft der Bücher defendiert, ſondern auch noch zuletzt ſeiner Kurf. Durchl. geſchrieben, er hätte den Handel von Jugend auf wohl erlernt. Nach endlich beendetem Rigoroſum erklärten die Examinatoren ſchonend: ſie

würden ſich eines Urteils über ihn enthalten und lediglich (an Rektor und Senat) berichten, „was vorgegangen". Der geängſtete Buchbinder ahnte ſehr wohl, was das zu bedeuten hatte; in ſeiner Verzweiflung flehte er, man möchte ihn doch noch in der Praxis prüfen, indem er erklärte, daß er es „auf eine Sortierung, Inventierung und Setzung von Büchern in gewiſſe gleiche Teile lieber wollte ankommen laſſen, meinend, wenn er die Autoren ſähe, daß er ſie wohl kennte". Die Profeſſoren, ob ſie ſich nun davon ein beſſeres Ergebnis verſprachen oder, was wahrſcheinlicher iſt, nicht, gewährten die Bitte und ließen eine Partie gebundener und ungebundener Bücher ins Senatszimmer bringen, über die Lange in einigen Tagen einen Katalog anfertigen mußte. In einem dem Bericht an den Senat beigefügten Begleitſchreiben, in dem die Examinatoren dem Prüfling dennoch eine vollſtändige Cenſur erteilen, heißt es: er habe weder von den autoribus ſelbſt, noch derſelben editionibus den erforderten Beſcheid nicht geben können, im Katalog ſei bald der Autor nicht recht geſchrieben, bald ſonſt ein Titel nicht recht formiert, bei der Supplierung der Defekte ſeien ſo manche Verſehen untergelaufen, mit der Gegeneinanderſetzung der Bücher, worin eines Buchführers Amt gutenteils mit beſtehe, habe er wegen eingeſtandener Unwiſſenheit der Tax überhaupt nichts anfangen können. — Indeſſen der junge Lange ſollte für ſeine ausgeſtandene Angſt und Pein reichlich entſchädigt werden. Dem Großen Kurfürſten, der ſo häufig ſeine Abneigung gegen das Monopol im Buchhandel ausgeſprochen hat, genügte es, daß er der Form nach praestanda praestirt hatte und den bisher allein privilegierten Buchhändlern alſo kein willkürlicher Eintrag geſchah; am 14. Juli 1773 ſtellte er ihm ſein Buchhändlerprivileg aus. In Zukunft iſt nicht jedesmal von der vollzogenen Abnahme einer Prüfung ausdrücklich die Rede; aber nur zweimal iſt ſie, unter beſondern Umſtänden, im weitern Verlaufe des 17. Jahrhunderts in der That ausgefallen; für dieſen Zeitraum wenigſtens hat die Beſtimmung, daß der um die Konzeſſion zum Buchhandel Nachſuchende, falls er ihn nicht ordnungsgemäß erlernt hatte, zu einem Examen angehalten werden konnte, als Regel gegolten.

In Ulm[77] beſtand im 17. Jahrhundert eine wahre Herrſchaft der Buchbinder. Es mögen angeſeſſene, mit den Patriciern liierte Leute geweſen ſein; die Buchdrucker zogen meiſt als mittelloſe, vom Rate mit

Geld unterstützte Leute von außen zu. Als 1623 der Gießener Universitätsbuchdrucker Caspar Chemlin um Annahme als Buchdrucker in Ulm nachsuchte, wurden außer der Wittwe des Buchdruckers Johann Meder und den Buchführern auch die Buchbinder befragt; sie gaben ihre Einwilligung unter der Bedingung, daß Chemlin keine gebundenen Bücher verkaufen dürfe. Dabei fügte Leonhard Maurer seinem Votum bei: daß auch in den Städten, in denen er gearbeitet habe, Straßburg und Magdeburg, für Buchdrucker und Buchführer dieses Verbot gelte; und Hans Beckher: die Buchbinder könnten ihre Bücher selbst herkommen lassen (also Buchhandel treiben). Im folgenden Jahre verlangten die Buchbinder sogar, daß dem Nachfolger Meders das Buchführen überhaupt verboten würde; das wurde ihnen denn freilich abgeschlagen; dafür erhielt der Buchdrucker die Vorschrift, keine gebundenen Bücher zu verkaufen und sich mit den Buchbindern der Taxe (des Verkaufspreises für Bücher) halber zu ihrer Zufriedenheit zu vergleichen — widrigenfalls er seinen Laden schließen müsse. Im Jahre 1629 beabsichtigte der Rat, einem Buchführer — Ludwig Bischoff — den Verkauf der von ihm in Nürnberg gekauften gebundenen Bücher wenigstens auf den Märkten außerhalb zu gestatten und fragte bei den Buchbindern an, ob sie nichts darwider hätten. Die Buchbinder gestatteten es bei einer Strafe von 10 Schilling pro Buch; der Rat nahm die Strafbestimmung in sein Gewähr auf. Als in den dreißiger Jahren dem Buchdrucker Michael Meder der Verkauf wenigstens solcher Bücher, die er bei Ulmer Buchbindern habe binden lassen, gestattet wurde, streikten die Buchbinder und banden ihm nichts und bewirkten, daß der Rat die Bewilligung schon das Jahr darauf (1635) zurücknahm. Im Jahre 1657 wurde das Verbot des Verkaufs gebundener Bücher durch Nichtbuchbinder sogar auf die ganze Ulmische Herrschaft ausgedehnt und der Verkauf nach Orten außerhalb der Herrschaftsgrenzen nur gestattet, wenn sie in Ulm gebunden worden waren. Daß die Buchbinder, wenn ihnen ihr vermeintes Monopol auf ungebundene Bücher offiziell aberkannt wurde, gegen die Buchhändler eine Art Buchbindersperre verhängten, kam vielfach vor. Auch in Bremen[78] mußte, als im Jahre 1655 (3. August) nach den üblichen Streitigkeiten den Buchhändlern der „freie Handel sowohl mit gebundenen als ungebundenen Büchern" vergönnt und befestigt wurde, dieser Entscheid mit dem energischen Befehl verbunden

werden: den Buchbindern zu gebieten, sowohl Bergern als Wessels, den beiden freien Buchhändlern, zu binden. Die Buchbinder remonstrierten (15. Sept. 1655), weigerten sich speziell für Berger — er war im Jahre 1643, teils wegen des betrübten Kriegswesens, Gott erbarme es, aus Erfurt vertrieben, wo ihn seine Eltern und Vater „von Jugend auf beim Buchhandel erzogen", teils wegen Liebe zu der Stadt Bremen und darin verspürter Kommodität, hierher eingewandert und hatte, der fremde freie Buchhändler, die altheimischen Buchbinder zuerst aus dem Handel mit ungebundener Materie verdrängt und dann ihr beanspruchtes Monopol auf gebundene Bücher gebrochen — Bücher einzubinden, wozu niemand sie zwingen könne, und verschanzten sich hinter der Senatsverordnung vom 20. Juni 1638 (Alleinrecht der Buchbinder zum Verkauf von Gesang- und Evangelienbüchern, Kalendern u. a.). — Der Senat hielt den Erlaß vom 3. August aufrecht.

Wir sehen deutlich, auf welchem Gebiete sich die beiderseitigen Sphären berührten, in welcher Weise sich die Verhältnisse endlich setzen mußten, nach welchen Richtungen sich die beiderseitigen Ansprüche zu Übertreibungen, die den Verhältnissen nicht angemessen waren, ausdehnten. Der Buchhändler und Buchdrucker darf keine Bücher binden (Braunsberg 1614: nur die von ihm selbst gedruckten[79]) und nur ungebundene einführen (so ausdrücklich: Wien 1677[80]) und verkaufen (Ulm 1634: es seye dann, daz Ers allhie einbinden lassen[81]; ebenso Würzburg 1770 fg.[82]), den Buchbindern ist der Handel mit kleinen Schul- und Betbüchern, Kalendern, Schreibtafeln und dergleichen Kleinigkeiten, sowohl gebundenen, als rohen gestattet (Stettin 1621: kein Eintrag geschehen[83]; Straßburg 1652 und 1772: nur „allhier getruckte"[84]; Berlin 1669: nur gebunden, wobei nicht nur Commentarii in allen Fakultäten, sondern auch große und kleine Bibeln und Postillen ausdrücklich ausgenommen[85], während sie ihnen z. B. in Dresden 1676 fg. gestattet waren[86]). Das Generalprivileg für die Kur und Mark Brandenburg vom 24. Dezember 1734 setzte als Berechtigung der Buchbinder außer dem Einbinden auf Bestellung, der Anfertigung von und dem Handel mit Pappkasten und Futteralen und dem Handel mit Kupferstichen und Kalendern den Handel nur mit neuen gebundenen Büchern fest. Eine sehr genaue Spezifikation der sogenannten „kleinen Ware" finden wir in einem Privileg der Straßburger Buchhändler vom Jahre 1772. Es gibt

den Buchbindern zum Handel frei „alle Arten von beyderley Religionen Hand- Gebet- und andere dergleichen geiſtliche Büchlein, in duodez und kleinerem Format mit Ausſchließung der octav und größeren Editionen derſelben; die in Nürnberg und anderswo gedruckte Pſalter in duodez und kleinere; Evangelien und Epiſteln, lateiniſch und teutſch; die Vesper und Meßbüchlein; neue Teſtamente in teutſcher Sprache in octavo und kleinerm Format, aber keine auswärts gedruckte Biblen, in welcherley Format und Sprache es ſeyn möchte; alle in der Provinz Elſaß gedruckte geiſtliche Büchlein für beyderley Religionen als Catechismus, Geſangbücher und dergleichen, ſodann die gewohnliche Land-Calender-Waaren für Stadt- und Landleute".[87]

Derſelbe vom Geiſte der Zunft und des Monopols beherrſchte Kampf um geſicherte und unbeeinträchtigte gewerbliche Exiſtenz wurde aber auch innerhalb des Buchhandels ſelbſt geführt, gerade um ſo mehr, je weniger von Jahrzehnt zu Jahrzehnt das Monopol in die Zeiten des immer ungeſtümer heran- und heraufdrängenden Polypols paßte. Zu Korporations-, geſchweige wirklichen Innungsbildungen iſt es im Buchhandel der alten und mittlern Zeit nirgends gekommen. Daß die Buchhändler in einigen Städten Zünften eingegliedert waren, hat hiermit nichts zu thun. Sie hatten keine Innungsordnung; der Anſchluß hatte keine andere Bedeutung, als die, daß ſie die Zunftabgaben entrichten ſollten. Die Begründung war dabei eine verſchiedene. Entweder lag eine aus Irrtum, Herkommen und Gewaltſamkeit zuſammengeſetzte Vermiſchung mit dem Buchdruckerhandwerk vor; ſo in Straßburg, wo der Buchhandel durch ſeine Verbindung mit dem Buchdruck ſehr wider ſeinen Willen in die Zunft zur Stelz hineingezogen wurde.[88] Oder der Buchhändler wurde als Händler in die Kramerzunft gezwungen; ſo in Baſel. Im Jahre 1654 beſchwerte ſich hier die Zunft zur Saffran (Krämer), daß der Buchhändler Ludwig König ſich beharrlich weigere, ihre Zunft zu empfahen und hoch und nieder dahin zu dienen, wie er doch vermög der Ordnung ſchuldig ſei. Der Rat erkannte im Sinne der Zunft, „weil H. Ludwig König einen offenen Laden habe, und das Handelshaus brauche"; 1655.[89] Das Verlangen danach aber, ſich, auf Grund ſtaatlich garantierter Artikel, korporativ, womöglich innungsmäßig zuſammenzuſchließen, war im deutſchen Buchhandel lebhaft vor-

handen, und es ist ein für den Entwickelungscharakter der ersten Hälfte unseres Zeitraums bedeutsames Zeichen, daß in ihm auf beiden Meßplätzen die ersten Versuche dazu gemacht worden sind; in Frankfurt 1669, in Leipzig 1696; zu einem Ergebnis haben freilich beide nicht geführt.

Die Breslauer Buchhändler sprachen in der ersten Hälfte der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts von ihrer Buchhändlerordnung („wieder vnnß Buchhanndler Ordnung"), aber damit war nur das Ratsverbot des Feilhaltens an Sonn- und Feiertagen vor den Pfarrkirchen und auf dem Markte durch Buchdrucker und Briefmaler gemeint. Wohl hatten sie das Verlangen, das in allen größern Städten die deutschen Buchhändler beseelte, im Jahre 1590 besonders deutlich zur Sprache gebracht und, „dieweill Breßlaw im Heyligen Römischen Reich sehr berühmbt", darum gebeten, daß „ein ordtnung aufgerichtet, die Hanndtwerge vnnd Hanndell nicht vnndereinnander gemischt" würden; wobei sie zunächst an die Buchbinder dachten. Der Rat beschied sie aber, man solle es „disse Zeit beruhen lassen", er werde im einzelnen Falle mit gebührlichem Einsehen zu verfahren wissen.[90] Der Breslauer Fall ist typisch. Wenn man nach Buchhändlerordnungen sucht, so muß man sie in den Artikeln der Buchdrucker- und Buchbinderordnungen suchen[90a] oder in Gesetzen und Verordnungen allgemeiner oder besonderer Natur, fast stets für den Einzelfall erlassen und so immer und immer wiederholt. Die Frankfurter erneuerte Buchdruckerordnung vom Jahre 1660 selbst überschreibt ihren ersten Abschnitt: „die Buchdruckereyen, Verleger, Trucker und Gesellen insgemein betreffende", und erst die folgenden speziell: „die Trucker belangendt", „Von der Setzer und Trucker Besoldung" und „Von Auffnehmung der Possilirer [= Postulierer] etc." Das ist freilich gerade ein Zeugnis gegen, nicht für die Aufnahme des spezifischen Buchhandels in die Druckerordnungen. Der Drucker ist ihnen der Druckerverleger, und nur, soweit die allgemeinen Bestimmungen des ersten Abschnitts, in dem im Unterschied zu den folgenden, die nur den Betrieb der Druckerei als solcher betreffen, der Drucker zugleich als Verleger erscheint, den Verlag überhaupt angehen, ist damit der Sortimentsverleger mit getroffen. Andere Ordnungen gehen aber weiter. Nicht nur, daß die Hamburger vom Jahre 1651 bei dem Verbot von Pasquillen auch „die mit Büchern, Landkarten und Kupferstücken Handlung treiben"

im Unterſchied zu den Druckern beſonders namhaft macht, die erneuerte Züricher Cenſur- und Druckordnung vom Jahre 1711 bei den Beſtimmungen über Cenſur und Nachdruck auch „Buchführer, Buchbinder oder jemands andern“ nennt (Art. 5) und die Aufſicht der Cenſoren (Viſitatoren) ausdrücklich auf Buchläden und fremde Buchführer erſtreckt. Die Nürnberger „Buchdrucker, Formſchneider und Brieffmaler Pflicht“, die ſich in dem 1629 „erneueten und zuſammengetragenen“ Geſetzen aller Nürnberger Handwerke findet, ſchreibt den Buchdruckern, Buchführern, Formſchneidern, Briefmalern und denen „ſo damit Handierung und Krämerey treiben“, vor, nach jedem Beſuch fremder Meſſen und Jahrmärkte erſtens ein allgemeines Verzeichnis ſämtlicher Meß- oder Marktnovitäten, zweitens ein ſpezielles Verzeichnis aller von dem Betreffenden daſelbſt eingehandelten Bücher einzureichen; ebenſo jederzeit ein Verzeichnis aller Bücher u. ſ. w., die ſie zwiſchen den Meſſen und Märkten zugeſchickt oder zugebracht erhalten oder erhandeln, zur Hand zu haben; ja ſchützt die Buchführer und Drucker gegen den Sortimentshandel der Landfahrer und Hauſierer.[91] Die erneuerte Nürnberger Buchdruckerordnung vom Jahre 1673 nahm dieſe Beſtimmungen auf; ſie verordnet weiter Viſitation und Inſpektion der „Buchläden und Druckereyen“, verbietet Buchhändlern und Verlegern die Drucklegung der Bücher und Kalender außerhalb des Stadtgebiets, unterſagt den Sortimentshandel auch der Buchbinder, ermahnt die Buchführer zu leidlichem Lohn an die Buchbinder und verbietet das Einbindenlaſſen außerhalb des Stadtgebiets ſeitens der Buchführer. Zu wirklichen und beſondern Buchhändlerordnungen und buchhändleriſchen Vorſtehern in einzelnen Städten kam es erſt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die Ordnungen werfen damit, floß der lebendige Strom der Entwickelung auch viel ſtärker, reicher und raſcher, von ihrer Seite doch ein Streiflicht auf die allgemeine Entwickelungsrichtung des Buchhandels von der Stufe der Herrſchaft des Druckerverlags und der Buchkrämerei zu der der Herrſchaft des reinen und ſelbſtändigen Buchhandels.

Es iſt um ſo wertvoller, daß, während wir von dem Vorhaben der Leipziger Buchhändler, ſich zu einer Innung zuſammenzuſchließen, nichts weiter wiſſen, als daß es ſchon in den Vorſtadien der einleitenden Verhandlungen zwiſchen Buchhandel und Rat ſtecken geblieben ſein muß[92], die Statuten, die dem Frankfurter Lokalverein zu Grunde liegen ſollten,

in den „Verglichenen Puncta“ vom Jahre 1669 vorliegen.[93] Die Buchhändler unterschieden darin den berufsmäßigen Buchhändler einerseits, der zum Verlags- und Sortiments- oder Tauschhandel mit allen beliebigen Büchern berechtigt ist; und vier buchgewerbliche Geschäftszweige andrerseits, die an sich (mit Ausnahme der Buchbinder) nur zum Verlag und zum Verkauf ihres eigenen Verlags berechtigt sind, während ihre Berechtigung zum Sortimentshandel, d. h. zum Handel mit andern als ihren eigenen (beim Buchbinder: von ihm selbst eingebundenen) Büchern an besondere Bedingungen geknüpft wird, an die zugleich jeder künftig sich neu etablierende reine Buchhändler gebunden ist, der nicht eine bestehende Buchhandlung durch Erbgang, Heirat oder sonstige Succession erwirbt. Der Buchdrucker darf alle — selbstgedruckten — Materien verlegen. Eine besondere Bestimmung verbietet ihm das Zurückbehalten jeglichen Zuschusses. Der Buchbinder darf gar nichts verlegen und nur vom Buchhändler roh angekaufte und von ihm selbst gebundene Bücher, „kleine Büchlein“ als Händler verkaufen. Der Kunsthändler und Formschneider darf nur Bücher, die „Kunstsachen und nothwendige Kupfer- oder Holzfiguren erfordern“, der Kupferstecher nur einzelne Kupferstücke oder ganze Bilder- und Figurenbücher verlegen und verkaufen. Zu den vier Klassen kommt endlich der Selbstverleger, der nur seine eigenen Werke verlegen und verkaufen und, wenn er sie nicht selbst verkauft, nur durch Buchhändler verhandeln lassen darf. Alle übrigen, die nicht zu einer der genannten Klassen gehören, sollen gänzlich kassiert und zum Buchhandel in keiner Weise zugelassen werden. Die Bedingungen zum Sortimentshandel und zum Buchhandel neu, wie oben angegeben, sich etablierender Buchhändler sind eine mindestens fünfjährige Lehr- und eine mindestens zweijährige Dienerzeit. Es folgen darauf noch vier Bestimmungen: Verbot des Buchhandels der Juden, Bestimmungen gegen den Nachdruck, Verbot der Bücherauktionen und das endgültige Abstehen von jedem Versuche einer Büchertaxe. Die ganze „Ordnung“ dachten sich die Buchhändler dadurch sichergestellt, daß ihre Übertretung von „nahmhaffter straf vnd Kaiserlicher Vngnade“ begleitet sein sollte. — Von thatsächlichem Erfolg war aber der Frankfurter Versuch ebenso wenig, wie der Leipziger. Und beide waren die einzigen in unserm ganzen Zeitraum.

Unter diesen Umständen spielen hier in gewerberechtlicher Beziehung die Privilegien (zum Betriebe des Handels) eine um so bedeutsamere

Rolle und mußte das Streben nach behördlicher Festsetzung der Zahl und Eindämmung der Konkurrenz fremder Elemente zwischen den Messen und Märkten im Buchhandel nur um so kräftiger sein. Auch diese Erscheinungen beginnen mit dem Anfang unserer zweiten Hauptperiode deutlich aufzutreten. Buchhändlerprivilegien sind hauptsächlich aus Brandenburg-Preußen erhalten oder doch bisher bekannt geworden. Das älteste Buchhändlerprivileg ist von Johans George (Johann Georg I.) im Jahre 1594 dem Buchhendeler Hauß Werner zu Cöllen an der Spree ausgestellt. Es entbindet ihn, da er des Hin- und Widerreisens halber nicht viel müßig sein könne, von allen Ämtern, damit man sonst andere Bürger und Einwohner zu belegen pflege, ermächtigt ihn zum Verlag allerhand nützlicher und zulässiger Bücher in guten Künsten und allen Fakultäten, bindet ihn an die Präventivcensur der Professoren der Universität Frankfurt a. O., erteilt ihm ein Generalprivileg gegen Nachdruck für seinen sämtlichen gegenwärtigen und zukünftigen Verlag in den brandenburgischen Landen (Strafe: Konfiskation und 200 Thaler, beides zur Hälfte an die Kammer, zur Hälfte an Werner), trägt Bürgermeistern und Rathmannen beider Städte Berlin und Cöllen auf, ihn den Berliner und Cölner Buchbindern gegenüber zu sichern („bey welchen der vnfleiß befunden, dem soll das Buchbinden verbotten, vnd Ihme Hanßen Wernern gestattet werden, eine eigene Werckstatt mit Buchbinder Gesellen zuehalten") und darauf zu sehen, daß er außerhalb der Wochen- und Jahrmärkte nicht von auswärtigen Buchführern „zu nachtheiligen vorfange vber macht" werde; und endlich Wernern selbst, die Käufer mit dem Preise nicht zu übersetzen.[94] — Die übrigen Buchhändlerprivilegien gleichen im wesentlichen diesem Privileg[95]; nur betonen andere den Handel mit gebundenen und ungebundenen Büchern (Königsberg, 1656), auch daneben noch besonders mit Kupfern und schlechten sowohl als illuminierten Landkarten (Berlin, 1660), schärfen die Aufgabe ein, für ein ausreichendes Sortiment zu sorgen (Berlin, 1700), schreiben die Lieferung von Pflichtexemplaren vor (vier an der Zahl; Berlin 1700), drohen für den Fall der Preisübersetzung eine Taxe für den Sortimentsbetrieb an (Dresden, 1651 und 1729[96]), enthalten Zollbefreiungen (Königsberg, 1656) und endlich die ausdrückliche Zusage, daß daneben niemand sonst Buchhandel treiben dürfe (Berlin, 1660: „sonsten niemandt in gedachten diesen Unsern Residenz Städten (außer den andern Buchladen, so von Martin Guthen

herrühret) dergleichen Buchhandel zu treiben").[97] Nach einer Eingabe der beiden Königsberger Buchhändler vom Jahre 1641 waren alle Bücherwaren, als „der lieben ſtudirenden Jugend zum Beßten privilegirt", nach gemeinen kaiſerlichen Rechten im ganzen Heiligen römiſchen Reich in Friedens- und Kriegszeiten zollfrei, und waren es in der That z. B. in Brandenburg, Kurſachſen, Schweden und „vielen andern Orten und Königreichen". In Preußen war 1626 von den Schweden der Bücherzoll eingeführt worden; im Jahre 1642 wurde er auf die Eingabe hin abgeſchafft.[98]

Bei allen den genannten Privilegien handelt es ſich faſt oder ganz ausſchließlich um den Sortimentshandel. Das älteſte bisher bekannte reine Sortiments-Buchhandelsprivileg iſt das im Jahre 1651 von Johann Georg I. von Sachſen für den Verlegerſortimenter Andreas Löffler in Dresden ausgeſtellte. Es knüpft die Gültigkeit des Privilegs, das erblich und ausſchließlich („Keinen frembden, außerhalb der freyen offenen Jahrmärckte dergleichen neben Ihm, ohne Buſſern Vorbewuſt Vndt erhebliche Urſachen anzurichten verſtatten") verliehen iſt, an die Bedingungen, daß der Laden mit genugſamen Materien verſehen ſei, die Leute nicht mit allzu hohem Preis vernommen werden (Androhung einer gewiſſen Viſitation und billigmäßigen Taxe), und daß das Privileg nicht ohne Bewilligung einem andern cediert werde.[99] Andrerſeits ſpielte aber auch die Eigenſchaft des Buchhändlers als Verlegers in den Privilegien eine beſondere Rolle. In Städten, in denen ſich kein Hofbuchdrucker und nur ein privilegierter Buchhändler befand, wurde dieſer zuweilen zum Verlag der Mandate, Geſetze u. ſ. w., ganzer Geſetzſammlungen genötigt, und zwar ohne daß er eine andere ſpezielle Unterſtützung erfuhr, als mit Aufforderung zum Ankauf verſehene Ankündigungen; zeigte ſich der Buchhändler ſpröde, ſo wurde mit Privilegverluſt gedroht. Vergeblich ſtellte in einem ſolchen Falle Lüderwaldt in Magdeburg in den ſiebziger Jahren des 17. Jahrhunderts vor, daß er dieſen auf ſeine Koſten veranſtalteten Verlag nicht los würde.

Eine große Rolle ſpielte der Kampf der Buchhändler gegen den Handel der Ortsfremden, beſonders außer den Marktzeiten. Es war die notwendige Folge einmal des Zuſammenpralls der Lebensbedürfniſſe des ſeßhaften Buchhandels mit denjenigen des mehr und mehr auf den Kreis der kleinen Buchführer und Landfahrer ſich zuſammenziehenden

Wander- und Markthandels; sodann aber auch davon, daß, wie wir noch kennen lernen werden, der seßhafte Buchhandel zugleich an andern Orten festen Fuß zu fassen suchte: durch Ausdehnung des Handels über die Marktzeit, Beschickung außer der Marktzeit, Anlegung von Niederlagen in der Hand nichtbuchhändlerischer Kommissionäre, Gründung von Zweiggeschäften; endlich handelte es sich dabei auch um einheimische Unbefugte. Die damit zusammenhängenden Klagen ziehen sich mit großer Einförmigkeit und Gleichmäßigkeit durch unsern ganzen Zeitraum; wie sie vor ihm vorhanden waren und nach ihm fortdauerten. In den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts beschwerte sich der Stettiner Buchdrucker und Buchhändler Nikol. Bartholdi über die Frankfurter Buchhändler (Frankfurt a. O.) und besonders über Thyme (Thieme): dieser besuchte nicht nur die Stettiner Jahrmärkte, sondern hatte sich hier auch einen Buchladen angelegt. Bartholdi verlangte: entweder werde Thyme der fernere Verkauf verboten, oder er habe ihm seinen Buchladen abzukaufen. Auch der Versuch eines Leipziger Buchhändlers, in Stettin eine Kommandite anzulegen, scheiterte das Jahrzehnt darauf.[100] Im Jahre 1655 erhielt auf Beschwerde der beiden privilegierten Berliner Buchhändler der Wittenberger Balth. Mevius das Verbot, „allhier in den Häusern herumbzulauffen, den Katalogum seiner Bücher zu präsentiren und Bücher zu verkauffen, wodurch jenem in seiner Nahrung, wovon er doch des Landes onera tragen muß Eintrag gethan wird — widrigenfalls Du gewärtig sein mußt, daß Du mit Abnahme der Bücher und anderer exemplarischer Straffe ohnfehlbar belegt werdest".[101] Die Zusammenstellung „aller Handwerck in dieser Statt Nürnberg Gesetz und Ordnungen" vom Jahre 1629 enthält auch eine Beschwerde der Buchführer und Drucker über das Hausieren oder sonst öffentlich Feilhaben und Verkaufen mit und von Neuen Zeitungen und gedruckten Sachen durch „viel Landtfahrer und andre hiesige und frembdte, die dessen nicht befugt, weniger darüber verpflicht", und die Verordnung, solche Personen anzuzeigen und zu verhaften; schon im Jahre 1633 eine neue Klage speziell der Buchführer und erneutes Verbot des Feilhaltens außer den Märkten[102]. 1636 hinderten Härtel, Froben und Gundermann die fremden Buchhändler am fernerweitigen Verkehr in Hamburg; als im Anfang des 17. Jahrhunderts in Riga zwei Buchhandlungen entstanden, bewirkten sie die Beschränkung der Jahrmarktszeit für fremde Buchhändler auf 14 Tage[103]; 1678 beschwerten

ſich die beiden privilegierten Berliner Buchhändler gegen die Konkurrenz der durchreiſenden Buchhändler[104]; 1683 klagten die Königsberger Buchhändler über ihre durch die Jahrmarktsfremden ſchwer beeinträchtigte Nahrung.[105] 1723 erklärte der Würzburger Buchhändler Fuckert, er könne nicht beſtehen, „wan nicht dem Lochner aus Nürnberg, wie an andern Orthen auch gebräuchlich, die Niederlage alhier außer Meßen Zeit undt deſſen Commissariis undt unterhandlern |: bey welchen nicht allein die ſchlußelen vor ſeinen zwey buchladen alhier, ſondern gantze packer bucher ad distrahendum deponirt ſtehen :| inhibirt" werde: machten doch die Freiungszeiten für ſich ſchon den vierten Teil des ganzen Jahres aus. 1740 erſuchte er um ein Poenalmandat — „|: zu deſſen erforderlichen Trucker Köſten mit allem unterthänigſten Willen mich offerire: " — gegen „alle außer der Meß Zeit ſich einſchleichenden Huſirer, bucher-Krämer, bucherführer, ſchädtliche bucher Commissionen undt unterhandlern".[106] Dieſe Beiſpiele reichen hin, die einſchlägigen Verhältniſſe zu kennzeichnen.

Die Buchhändlerprivilegien waren teils ausdrücklich, teils ſtillſchweigend Exkluſivprivilegien. In jedem Falle aber waren ſie erteilt mit der bekannten Formel: „ſonder Gefährde". Die Buchhändler ſtrebten deshalb nach mehr: nach dem behördlich allgemein garantierten numerus clausus in der einzelnen Stadt. Fritſch meinte 1675, dafür, den Buchhandel völlig unbeſchränkt zu laſſen, ſodaß jeder ihn treiben dürfe, könne zu ſprechen ſcheinen, daß ſo mehr Bücher, und zwar um billigern Preis entſtehen müßten; allein die Maſſe der Bücher und der Buchhändler ſei dem Gemeinweſen mehr ſchädlich, als nützlich: und deshalb ſollte nur eine beſtimmte Zahl, und zwar des Buchhandels kundiger Buchhändler zugelaſſen werden; für jeden einzelnen Ort ſei ihre Anzahl feſt zu beſtimmen.[107] Das Schema der Entwickelung war dieſes: entweder, in mittlern Städten, ein privilegierter Buchhändler niſtet ſich ein; ſein Monopol wird drückend, ſeine Verſorgung ungenügend; die Behörden laſſen einen Buchhändler, zwei, mehrere Buchhändler neben ihm eindringen; nun wird den Buchhändlern ſelbſt ihre Konkurrenz läſtig, die Eindringlinge ſtemmen ſich ſelbſt gegen neue Eindringlinge, ſie fordern die Proklamierung des numerus clausus. Oder, in Städten wie Leipzig oder Frankfurt, die Zahl der Buchhandlungen iſt von Alters her eine beträchtlichere, die Zulaſſung eine ganz oder nahezu unbeſchränkte; und

dann weckt das ſich verſtärkende Gewicht des Platzbuchhandels, im Gegenſatz zum Meß-, Markt- und Wanderbetrieb, auch hier dieſelben Bedürfniſſe. Exkluſiv privilegiert wurde z. B. in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts Löffler in Dresden[108] oder 1668 (vom Rat; 1670 vom Herzog-Adminiſtrator Auguſt von Sachſen) die Buchhandlung von Lüderwaldt (Buchhändler) und Schröter (Notar) in Magdeburg. Das letztere Privileg iſt charakteriſtiſch. „Was geſtalt der Buchhandel dieſes orths gar ſchlecht, und ohngeachtet alles angewanten müheſamen Fleißes derſelbe in keine Aufnahme zu bringen, Auch zu beſorgen, das wenn noch mehr Buchladen geſtattet werden ſollen, Einer dem Andern gahr verderben und zu grunde richten würde“ — heißt es in der Ratskonzeſſion. Verſchiedene, die den Buchhandel in Magdeburg angefangen hätten, hätten ſich wegbegeben müſſen. Die „Vielheit der Buchladen“ habe „zu nichts anders außgeſchlagen, als das der Buchhandel woran Jedoch dem gemeinen beſten nicht wenig gelegen in keine beſtändige auffnahme gebracht werden könne“; . . dannenhero vnmöglich einen guten tüchtigen Buchladen hierſelbſt anzurichten vndt zu erhalten wo einem Jeden die Buchhandlung frey vndt zugelaßen ſein ſolte.“ Kein anderer Buchführer darf in Magdeburg außer den ordentlichen Jahrmärkten einen öffentlichen Laden halten oder ſonſten einige Materien, Kupferſtiche, Landkarten umtragen; die Buchdrucker dürfen nur ihren ſelbſtgedruckten Verlag verkaufen, die Buchbinder, was ihnen „Handwercks wegen zukommt“. Die Strafe beſteht in Konfiskation und einer Summe von 50 Goldgulden. Aber wie lange hielten ſolche Dämme aus? Das Privileg war auf zehn Jahre ausgeſtellt, und ſchon im Jahre 1674 führte Lüderwaldt in einer Eingabe mit angſtvollem Eifer aus, wie man ſogar in Kopenhagen, Stockholm, Kiel, Wolfenbüttel, Frankfurt a. O., Berlin und andern Univerſitäts-, Haupt- und Reſidenzſtädten für nötig erachtet habe, die Zahl der Buchführer durch Privilegien zu beſchränken.[109]

In mehrern deutſchen Städten iſt die Beſchränkung der Buchhandlungen auf die Zahl der zur Zeit beſtehenden, d. h. die Abhängigmachung der Zulaſſung neuer Handlungen von der Zuſtimmung der beſtehenden, in der That ausgeſprochen und lange Zeit hindurch aufrecht gehalten worden. Das Breslauer Ratsdekret vom 14. April 1590 bewilligt den Buchhändlern: „das ohne derſelbten Vorwiſſenn vnnd Bewilligung hinfurder mehr Perſchonnen zu Buchhänndtlern nit ſollen zugelaſſenn werden.“[110]

In Königsberg galt seit 1674 der numerus quaternarius privilegiatus als gesetzliche Norm; 1680 wurde der erste Versuch einer Übereetablierung von den vier Privilegierten abgeschlagen; in den Jahren 1700 und 1702 erklärte der Kurfürst die Überschreitung der Vierzahl für durchaus unthunlich; schien eine Überschreitung geboten oder gestattet, so wurden dem supernumerarius gewöhnlich Beschränkungen irgend welcher Art auferlegt.[111] Im Jahre 1675 reichten die fünf Dresdener Buchhändler ein Gesuch um Beschränkung auf die bestehende Anzahl ein; sie erhielten das, 1710 erneuerte, Privileg: daß neben ihnen und ihren Erben keinem andern verstattet sein solle, in Dresden einen Buchhandel „ohne ihren Consens anzufangen und zu treiben".[112] Die Lage, wie wir sie so in Städten wie Dresden und Königsberg nun finden, ist bezeichnend für die Entwickelung des berufsmäßigen ansässigen Buchhandels. Bis um das Jahr 1630 noch lag der Königsberger Platzsortimentshandel in der Hand der Buchbinder und Buchdrucker, das übrige thaten die fahrenden Buchführer auf den freien Jahrmärkten; erst 1631 Peter Hendel, der „erste Buchhändler Königsbergs"[113]; in Dresden noch in den fünfziger Jahren die Exklusivprivilegierung eines einzigen Buchhändlers. Wie anders jetzt! Und so mußte der berufsmäßige Lokalbuchhandel sich weithin erst Platz und Bahn schaffen. In ganz Mecklenburg gab es einen eigentlichen Buchhandel, betrieben in selbständigen Läden durch berufsmäßig ausgebildete Geschäftsleute, bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts nur in Rostock; bis dahin die Herrschaft der Buchbinder und wandernden Buchführer; auch die Drucker traten gegen sie zurück: sie erhielten wohl zuweilen Schulbücherprivilegien, waren aber mittellose Leute und haben hier im ganzen 17. Jahrhundert nur eine bescheidene Rolle gespielt.[114] Unser letztes Kapitel wird von anderm Gesichtspunkt aus auf die Dinge zurückkommen, und dabei wird sich zeigen, daß die Bedeutung des Nichtbuchhändlers und der Kampf des Buchhändlers gegen ihn auch im 18. Jahrhundert noch lebhaft genug war, ja es gerade damals wurde; hier sehen wir davon ab, um die durch die Jahrhunderte hindurchgehenden Hauptlinien der Entwickelung nicht zu verwirren.

Die deutschen Städte und Staaten haben den Buchhandel von der fiskalischen Seite her, und leider nur allzu häufig in allzu unmittelbarer, also für ihr eigenes Interesse verkehrter Weise anzusehen gewußt; sie haben sich in preßpolizeilicher Hinsicht namentlich in politisch und

religiös, oder beſſer dogmatiſch, theologiſch beſonders erregten Zeiten ſehr wenig um die Rückſichten auf das Wohl des Handels gekümmert: wenn auch, von dem ſchweren Druck zu ſolchen Zeiten abgeſehen, den ewigen Preßhudeleien durchaus nicht die große und allgemeine buchhandelsgeſchichtliche Bedeutung zukommt, die man ihnen zuweilen wohl beizulegen geneigt geweſen iſt. In gewerberechtlicher Beziehung ſind ſie ihm im ganzen in durchaus wohlwollender und den Grundanſchauungen der Zeit entſprechender Weiſe entgegengekommen. Lokale Verbietungsbefugnis, Ausſchluß der auswärtigen Konkurrenz, Aufrichtung von Schranken zwiſchen den einzelnen Gewerbezweigen waren die Grundſätze dieſer Anſchauung. Man erſtrebte geſchützte Abſatzgebiete im Sinne der geſchloſſenen Stadtwirtſchaft, des territorialen Merkantilismus; man ſchuf geſchützte Abſatzgebiete für einzelne Buchhandlungen und für einzelne Bücher, beſonders Schulbücher, Kalender, geiſtliche Liederbücher u. dergl. Die Behörden haben, dem Drängen des Buchhandels folgend, dieſe Schranken errichtet, die auswärtige und einheimiſche Konkurrenz eingedämmt, ja ſie haben ſich hierin vielfach — denken wir z. B. an die Generalprivilegien — nur allzu ſehr ins Schlepptau nehmen laſſen; der Buchhandel wurde faſt überall mit Zollfreiheit oder beſondern Begünſtigungen begabt. Daß aber dieſe den Regierenden und Regierten gemeinſame Grundanſchauung auf Seiten der erſtern häufig zwar der Forderung des Buchhandels, nicht aber der des Buchhändlers entſprach, iſt natürlich. Der Buchhändler dachte an ſich und rief nach Privileg und Monopol; dem Staate aber waren auch die buchgewerblichen Zweige gleichſam Ämter, die zum allgemeinen Beſten verwaltet werden mußten. Die Buchhändlerprivilegien hatten deshalb denſelben Charakter, wie wir ihn oben bei den Buchdruckerprivilegien angegeben haben. Deshalb aber auch, und das iſt ein weiteres Kennzeichen unſeres Zeitraums, innerhalb des gemeinſamen Privileg- und Monopolrahmens nun ſchon eine deutlichere, ausdrückliche und grundſätzliche polypoliſtiſche Tendenz der Regierungen, zeitiger, wie es ſcheint, als im Durchſchnitt unſerer allgemeinen Gewerbsgeſchichte. Der Große Kurfürſt geſtattete: um durch Konkurrenz die Preiſe niedrig zu halten, 1677 einem Leipziger Buchhändler, ſchon vierzehn Tage vor Markttagen in den Reſidenzen feilzuhalten. Dergleichen Überſchreitungen der Marktzeit beſonders nach Schluß des Markts kamen als Überſchreitungen des Lokalrechts häufig genug vor,

und wie die Geſchichte der übrigen Handels- und Gewerbszweige, ſo iſt auch die des Buchhandels Jahrhunderte hindurch von Klagen und Beſchwerden darüber und von diesbezüglichen Verboten erfüllt; eine dergleichen ausdrückliche Genehmigung war etwas Unerhörtes. Die beiden privilegierten Buchhändler Berlins proteſtierten unverzüglich; der Kurfürſt hielt indes den Befehl aufrecht: „geſtalt die hieſigen Buchführer eine Theurung mit den Büchern gemacht und gleichſam ein Monopolium eingeführt, welches Se. Churfürſtliche Durchlaucht nicht ferner geſtatten wollen.“[115] Dieſer Punkt vervollſtändigt den Unterſchied einer alten und neuen Zeit, die etwa durch den Beginn der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts getrennt werden. In Riga z. B. zeigte der Buchhandel in den vierziger Jahren des Jahrhunderts folgende Struktur: ein privilegierter Buchladen; daneben vier bis fünf Buchbinder, mit ausgedehnten direkten Verbindungen mit Deutſchland; Privatleute, die mit Umgehung des Platzbuchhandels von weither, z. B. Roſtock, direkt beziehen; zur Marktzeit die Schar der fliegenden Buchhändler. Ein völlig veränderter Zuſchnitt am Ausgang des Jahrhunderts: eine zweite Druckerei, Buchhändler und Drucker deutlich geſchieden, die erſten reinen Buchhändler — Nöller und Härtel, um 1680 —, der Buchhandel freigegeben; 1681 mit Zollfreiheit begnadet.[116] Das mehr oder weniger deutlich hervortretende Mißbehagen mit der Monopolwirtſchaft freilich war viel älter, nur daß ihm die Regierungen erſt jetzt praktiſch Ausdruck zu geben begannen. In Königsberg ſchlugen ſchon 1574 die Oberräte vor, das Privileg der Daubmannſchen Erben durch eine Taxe und den Vorbehalt, nach Bedürfnis andere Druckereien zu errichten, zu beſchränken, und als 1584 Georg Oſterberger um die Übertragung des Privilegs auf ihn (einzige Druckerei im Herzogtum; Verbot der Nachdruckseinfuhr), die Erlaubnis, einen Buchbindergeſellen halten zu dürfen und ein Lumpenausfuhrverbot nebſt dem Befehl, daß alle Lumpen im Lande in ſeine Papiermühle zu liefern ſeien, nachſuchte, erhoben nicht nur die Buchbinder den üblichen Widerſpruch, ſondern erklärten auch Rektor und Senat den Inhalt des Geſuchs für ein „hochſchädliches Monopol“; Oſterberger aber bekam ſein Privileg mit allen erbetenen Poſitionen, noch dazu erblich. In den Jahren 1638 und 1640 gelang es der Univerſität endlich, ſowohl ihrem Univerſitätsdrucker, wie ihrem Univerſitätsbuchhändler eine Konkurrenz auf den Hals zu ſetzen. Die Druckerei war gänzlich in Verfall geraten,

der Drucker hielt ſeine Zahlungstermine nicht ein, die Profeſſoren ſahen ſich genötigt, ihre Schriften, ſogar Disputationen und Theſen zum Druck mit vielen Unkoſten nach Danzig und Elbing zu ſchicken; und dabei nahm der monopoliſierte Drucker nicht nur unbeſcheidene Preiſe, ſondern benahm ſich ſogar unbeſcheiden gegen die Herren Profeſſoren. Der ſchamloſe Buchhändler aber, während der Drucker ſich in angemeſſenen wehleidigen Verhältniſſen befand, kaufte ſich einen Garten, trieb alſo usuram monstruosam. So konnte es nicht weitergehen! Schon 1632 ging die Univerſität wegen des „monopoliſchen Treibens" an den Landtag und ſchlug die Aufhebung des Buchdruckermonopols vor; in einem Berichte an den Kurfürſten, 1638, bemerkt ſie ausdrücklich: daß an und für ſich und bei guter Führung allerdings eine Druckerei genüge, das Monopol ſie aber erſchlaffe und deshalb durchaus eine Konkurrenz nötig ſei. Segebade, der Inhaber, erhielt eine Friſt von drei Monaten, um ſich aufzuraffen; während derſelben ſtarb er; und nun wurde, 1640, neben der alten Druckerei die neue von Reußner errichtet; neben der Buchhandlung von Peter Hendel war ſchon 1638 die von Hallervord eröffnet worden. Das genügte aber der Univerſität noch nicht. Auch die zwei Buchhändler hielt ſie ſich für verpflichtet und berufen, mit den Hunden der Konkurrenz zu hetzen: auf eigene Fauſt geſtattete ſie einem holländiſchen Buchführer, im Kollegium feilzuhalten — auch außerhalb der Jahrmärkte. Natürlich beſchwerten ſich die Buchhändler, 1644; die Regierung verfügte umgehend, der Fremde habe unverzüglich „einzulegen und außer Jahrmarkts ſeine Nahrung anderweit zu ſuchen". Die Profeſſoren gewährten die Erlaubnis trotzdem weiter, weil der Fremde die Bücher um ein Drittel billiger gebe. Erſt auf endgültiges Verbot des Kurfürſten vom 19. Januar 1646 fügten ſie ſich für diesmal; aber die Univerſität war es auch weiterhin, die ihre Gerichtsbarkeit über die Buchhändler in gleicher Richtung ausbeutete; im Jahre 1662 mußte wieder einmal ein kurfürſtlicher Abſchied dahin ergehen, daß kein fremder Buchführer „außer Jahrmarkts weder in noch außerhalb dem Collegio" ausſtehen dürfe. Und wieder fand der Befehl bei den Profeſſoren keine Nachachtung; im Sommer desſelben Jahres reichten die beiden Buchhändler bei der Univerſität eine Beſchwerde ein; der Fremde — ein Diener aus Hamburg — hätte keine andern Bücher, als ſie ſelbſt und verkaufe ſie ſogar theurer; ſie verlangten Schließung

ſeines Ladens bis zum nächſten Jahrmarkt: die Hamburger Buchhandlung ſuchte alſo unter dem Schutze des Senats eine Königsberger Filiale zu errichten. Aber nun rückte die Zeit heran, in der die Regierung ſelbſt ſchwankend zu werden begann. Im Sommer 1679 wurde einem fremden Buchführer, der „einige Freiheit ſeine Bücher außer der Jahrmarktszeit zu verkaufen“ erbeten hatte, das Geſuch „in gewiſſer Maße“ gewährt und dem Aufſichtsbeamten (mandatarius fisci) aufgegeben, darauf zu achten, daß die „Konzeſſion zu keinem Mißbrauch gezogen und den privilegierten Buchführern nicht präjudiziert“ würde: eine halbe Verbeugung vor dem alten Privilegrechte von zweifelhafter praktiſcher Bedeutung. Ebenſo ſchien es der Regierung im folgenden Jahre nicht bedenklich, das Geſuch eines Roſtocker Buchführers: ſeine Bücher, damit er im Jahrmarkt ſo viel eher zum Verkauf gelangen könne, vorher wenigſtens „auspacken und in Ordnung legen, auch denen, die es begehrten, zeigen“ zu dürfen, zu bewilligen, wenn nur dabei „aller Unterſchleif, daß den privilegierten Buchführern kein Eintrag gethan würde, verhütet werden könnte“: dazu wurde der Senat um Rat angegangen. Wie dieſer ausfiel, kann nicht zweifelhaft ſein, wenn wir ihn auch ebenſo wenig erfahren, wie die endgültige Verfügung; er hat die Bewilligung zweifelsohne angelegentlich befürwortet.[117] Dieſe ſchwankende Übergangsſtellung zeigt auch deutlich das Konzept einer Regierungsverfügung desſelben Jahres (1680). Der Satz: „Respublica litteraria aber würde hoffentlich bei Vermehrung der Buchführer nicht übel fahren, weil auf ſolche Art in Überſetzung des Preiſes der Bücher ſich einer vor dem andern würde fürchten und den Käufer nicht übervorteilen müſſe“, iſt geſtrichen und ſtatt deſſen das gerade Gegenteil geſetzt: daß die Buchhändler durch neue Konkurrenz „ins Gemein verhindert werden dürften etwas Gutes und Rares an Büchern zur Hand zu ſchaffen“. Sehr bezeichnend iſt auch die Begründung der Zulaſſung eines vierten Buchhändlers durch die Regierung, 1696. Hallervord, ſagt ſie, ſei nicht im Stande, Univerſität und Stadt genügend zu verſorgen: folglich — den dritten Buchhändler, Heerdan, äſtimierte ſie nicht als ſolchen, weil ihm der Kurfürſt das Examen erlaſſen hatte — habe Boye, der die Mittel dazu beſitze, „das Monopolium“ und könne beliebige Preisſteigerung betreiben; folglich ſei ein weiterer Buchhändler — Paul Friedr. Rhode, ein gelernter Buchhändler — zu privilegieren.[118]

Um den Buchhändler, den Buchdrucker, den Buchbinder, die das reguläre ansässige Buchgewerbe ausmachen, gruppierte sich der besonders für die breite niedere Masse in Stadt und Land bedeutsame Kleinhandel der Hausierer. Sie verlegten und druckten im allgemeinen nicht, manche Verordnungen verbieten das den „Buchkrämern" ausdrücklich und beschränken ihren Handel auf die allergewöhnlichsten Schul-, Gebetbücher und Kalender (so Straßburg 1665[119]). Die eben genannte Litteratur — mit deren Vertrieb sie besonders den Buchbindern Konkurrenz machten, die dagegen öfters angekämpft haben — ist noch nicht die für diese „Buchträger" eigentlich kennzeichnende. Ahasverus Fritsch[120] nennt sie (1675): die, welche allerhand Calender, Gesänge und Gemälde zum Verkauf herumtragen; in andern Schriften heißen sie noch anschaulicher: Scarteckenträger, Marktsänger und Absinger, nämlich neuer Zeitungen und Mären, die sie meist selber in Lieder brachten (1690, 1732)[121]; eine Straßburger Polizeiordnung vom Jahre 1628[122] nennt sie „Briefsträger, Landfarer und Zeitungssänger".

Mit den Briefträgern indessen berühren wir wiederum ein besonderes buchgewerbliches Gebiet, das der Briefmaler, Illuministen und Formschneider. Es sind eigentlich zwei getrennte Gewerbe: Briefmaler und Illuminierer (auch Patronisten genannt) einerseits, Formschneider andrerseits. Die Formschneider waren indessen gewöhnlich zugleich Briefmaler, auch die Ordnungen und Verordnungen behandeln gewöhnlich beide gemeinsam. Sie illuminierten Kräuter- und Historienbücher, illuminierten für den Gelehrten, den Marktschreier und Bauern, den Gastwirt, der gern Illuminationen in seiner Stube aufhängte; berühmt war auf diesem Gebiete Augsburg; sie patronierten die gemeinen Bilderbogen, die ein oder zwei Kreuzer kosteten und besonders in Nürnberg in großer Menge hergestellt, verkauft und verschickt wurden, d. h. sie malten sie durch „Patronen", die aus Pappdeckel geschnitten waren; sie fertigten türkisches und allerhand sonstiges gemaltes Papier, überzogen damit Schachteln, Trühlein und Nähpulte (malten aber nicht auf Holz), fertigten hölzerne Formen für die Zitz- und Cottonfabriken, zu Papiermodellen, zu Holzschnitten.[123] Das Gewerbe spielte aber durchaus nicht die Rolle eines reinen technischen Hilfsgewerbes. Der Briefmaler war zugleich Briefträger. Und zugleich hatten sie die Neigung, ihren Betrieb auch durch eigenen Verlag (und Nachdruck) zu einem selbständigen volkstümlichen

Handel auszudehnen. Augsburger Verordnungen des zweiten bis vierten Jahrzehnts geboten ihnen, nichts anderes zu drucken, als ihre „Stöcke"; auch „Zeitungen" durften sie nur „unter einem Stock", d. h. also als den Holzschnitt begleitenden Text drucken. Solche Vorschriften machten sich immer von neuem nötig: wir erfahren, daß z. B. zwei Briefmaler damals gleichzeitig Canisii cathechismum — auf den in Augsburg der Buchdrucker Andr. Apperger privilegiert war — nachdrucken ließen; von andern kleinen katholischen Traktätlein zu schweigen: der Briefmaler Johann Schultter soll davon für über 1000 fl. in seinem Laden gehabt haben. Noch deutlicher spricht das auf Bericht und Verlangen der Buchdrucker ergangene Augsburger Dekret vom 28. August 1681: es verbietet den Briefmalern „ausser ihren stöckhen und darundter gehörigen truckh so auf einen außgebreitteten bogen papyr oder placat zue bringen, alles übrige getruckhte oder gefältzte, es seyen gleich lieder tractätlin callender klein oder grosse büecher . ., zue füehren truckhen zue lassen offentlich oder heimblich zue verkhauffen".

Auf ihrem eigensten Gebiete waren diese Marktsänger, Scarteckenträger und Briefmaler desto unternehmender. Sie legten alte Lieder und Scharteken neu auf; ließen selbst ersonnene Wundergeschichten drucken. Gewöhnlich weit und breit umherziehend, verfließen sie so mit den kleinen wandernden Buchbindern und Buchkrämern. In Zürich wurden noch 1756 mit den Krämern aus Stadt und Umgegend, die im Kreuzgang des großen Münsters Bücher, Gemälde, Kupferstiche u. s. w. feilhielten (es wurde ihnen damals verboten, ihre Waren im Chorseitturm niederzulegen), auch die aus Augsburg und Nürnberg der Censur unterstellt; ein herumziehender Bücher- und Bilderkrämer aus Taubenheim in der Oberlausitz starb 1738 in Königsberg, 2000 kleine Traktätchen und Bücher und über 3000 Bilder aller Gattungen hinterlassend.[124] Die kleinsten dieser Händler zogen durch die Lande mit dem Korb, Büchergestell oder einfach einem Sack auf dem Rücken; andere zogen ihren Karren hinter sich drein oder hatten Hund, Esel oder Pferd vor ihr Wäglein gespannt. Ihr Publikum war in erster Linie das Bauernvolk; ihr Stand, den sie mit aufmerksamkeiterregenden Firmen und Schildern zu versehen liebten — „bey seinem sogenannten Raphael", heißt es 1676 von dem Stande eines kleinen Leipziger Buchbinders[125] —, waren „Stühle, Pänckchen und Schrägen" (Nürnberg 1633) — oder wie

Adrian Beier es beſchreibt (1690): ein lahmer Lehnſtuhl, den ſie beim Marktknecht mieteten, und auf dem ſie ſelber Poſto faßten; daneben ſuchten ſie beſonders die Wirtsſtuben ab. Als Typus eines eigentlichen Buchkrämers um das Jahr 1700 kann Johann Janſon (Ganſo) dienen[126], der gleichzeitig in Zerbſt und Leipzig domiziliert war. Er war erſt Schuſter und dann Soldat, und nachdem er „lahm gehauen" worden, trieb er nun einen Handel mit „kleinen Büchelchen". Er ſtreifte im Lande umher, ließ dabei auch kleine Ware ſelbſt drucken, die er auch (z. B. in Halle) cenſieren ließ; von den Buchdruckern nahm er einſchlägige Ware in Hunderten; natürlich wurde dabei der Nachdruck bevorzugt. Daneben unterſtützte er ſeine Kolportage durch die Thätigkeit beſonders von Kindern, ſeinen eigenen und fremden; bei einer Konfiskation im Jahre 1697 erwiſchte ein Leipziger Stadtknecht deren drei, die auf Janſons Rechnung Lieder, Diſſertationen u. dergl. vertrieben. Das iſt ſchon gleichſam ein Großbetrieb im Kleinen.

Den Behörden waren die Hauſierer ebenſo ein Dorn im Auge, wie den anſäſſigen Buchhändlern, Buchdruckern, Buchbindern (und Briefmalern ſelbſt). Fragwürdige Geſtalten vielfach, dieſe Zug- und Strichvögel; oft in beſonders naher Beziehung zu den „Winkeldruckereien"; „dann es gehört mehr zuer truckherei alß nur briefmahlers ſtöckl truckhen und in allen wenckhlen . . truckherei ufrichten", ſagt eine Augsburger Verordnung zu Beginn des Dreißigjährigen Kriegs. Und dabei in der engſten Berührung mit dem großen Haufen. Eine Salzburger Verordnung vom Jahre 1750[127] richtet ſich gegen die „Kleinwaaren-, Bilder- und Kupferkrämer", die mit „abergläubiſchen, unwahrhaften, ungereimten und ſchädlichen Büchern, Gebethen, Abläſſen und Offenbarungen, den guten Sitten zuwider laufenden Geſchichten, Gedichten, Geſängen u. dergl." handeln, ſie „den gemeinen Leuten einſchwatzen" und ſie dadurch „zum Anſtoß verleiten"; und verbietet ihnen den Handel mit allen gedruckten Büchern, Bildern u. ſ. w. mit Ausnahme der Kalender und der von geiſtlicher und weltlicher Obrigkeit approbierten Bilder bei empfindlicher Strafe und Konfiskation. Dergleichen Verordnungen ſind vom 16. Jahrhundert an bis ins 19. hinein überall häufig, und wie hier, ſo wird dabei auch ſonſt öfters darauf hingewieſen, wie gerade dieſe Händler den gemeinen Mann zu faſſen und zu fangen wußten.[128]

Viertes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe bis zum Dreißigjährigen Kriege.

Frankfurt nach dem Dreißigjährigen Kriege noch die erſte Buchhandels- und Druckerſtadt. Vorrang der Frankfurter Meſſe. — Hauptgliederung der Geſchichte der Leipziger Büchermeſſe. — Älteſte Nachrichten über Buchhandel auf der Leipziger Meſſe nach Erfindung der Buchdruckerkunſt. Frühe Entwickelung eines Platzbuchhandels. Aufſteigende Entwickelung bis zum Beginn der Reformation. Der Leipziger Meßbezirk im erſten Viertel des 16. Jahrhunderts. Das Kommiſſionsweſen als Durchbildung des perſönlichen Meßhandels. — Preßpolizeilicher Druck unter Herzog Georg. Reaktion in den vierziger Jahren. Günſtige Weiterentwickelung ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts. Frankfurter und Leipziger Meßbezirk 1550—1618. — Bedeutung der Leipziger Meſſe für die deutſche Produktion. Stellung der Leipziger Büchermeſſe zum internationalen Verkehr. Wachstum des Kommiſſionsweſens. — Begründung der kurſächſiſchen Bücherkommiſſion. Die Verordnung vom 26. Mai 1571; die Verordnung „Von den Buchhändlern und Buchdruckern“ (1594). Sorge für Ausſtattung; Sittenpolizei. — Preßpolizeilicher Druck unter Kurfürſt Auguſt und Chriſtian I. — Die Begründung des Leipziger Meßkatalogs. — Die Entſtehung des Leipziger Meßprivilegs und ſein Verhältnis zum kaiſerlichen. Andeutung des Reciprokums. Handhabung ſeitens der Regierung. Inſinuation.

Man könnte verſucht ſein, unſer voriges mit unſerm vorvorigen Kapitel mit viel feſtern Fäden zu verbinden. Der Verlegerſortimenter in den litterariſch bevorzugten Städten, deſſen Laden der „gemeine Hauſe nicht viel kotig macht“; der Buchbinder, der ſein Publikum mit dem nötigen Schul-, Kirch- und Hausbedarf verſieht; der Hauſierer, der der breiten Menge neue Zeitungen aller Art zuträgt; daneben der angeſtellte Druckerverleger, der ſein Geſchäft auf Publikationen amtlichen, provinzialen, örtlichen und perſönlichen Charakters gründet: entſprechen dieſe Typen nicht den großen Hauptgruppen des Büchermarkts? Freilich würde eine ſolche Nebeneinanderſtellung in jeder der vier buchhändleriſchen Gruppen eben

nur das herausgreifen, was ſie von den übrigen in eigentümlicher Weiſe unterſcheidet, während ſich in Wirklichkeit die vier Gebiete in mannigfaltigerer Weiſe miſchen. Ohne Nutzen iſt der Hinweis auf eine ſolche, beide Kapitel verbindende und abſchließende Nebeneinanderſtellung trotzdem nicht. Es iſt ſo, daß man ſich die Verſorgung des ſo mannigfach gefärbten und abgeſtuften litterariſchen Bedürfniſſes über ganz Deutſchland hin, über Stadt und Land am beſten mit einem Blicke vergegenwärtigt.

Und nun greifen wir, unſern Gedankengang weiter verfolgend, eine dieſer vier Gruppen heraus: den deutſchen Buchhändler als meßfähigen Verlegerſortimenter. Und wir verfolgen die Entwickelung ſeiner Handelsthätigkeit. Es iſt die Büchermeſſe, und zwar, wie ſich gezeigt hat, die Leipziger Büchermeſſe, die hier im Mittelpunkte ſteht, und von der wir deshalb auszugehen haben; ſie ſteht im Mittelpunkte in doppelter Beziehung: als Meßplatz und als norddeutſcher Meßplatz.

Frankfurt galt noch nach dem Dreißigjährigen Kriege als erſte Buchhandels- und Druckerſtadt[1] Deutſchlands. Die Druckereien nahmen „ſtattlich und merklich" zu[2]. Die Verlagsproduktion übertraf die Leipziger ganz bedeutend. Stand ſie ihr vom Jahre 1604 an (mit Ausnahme der Jahre 1618, 1619 und 1621) bis zum Jahre 1640 nach, ſo verzeichnen die Meßkataloge in den Jahren 1641—1648 für Frankfurt 1211, für Leipzig nur 421, in den Jahren 1649—1660 für Frankfurt 1272, für Leipzig nur 417 Artikel. Freilich muß man dabei das Augenmerk weniger auf die Höhe der Frankfurter als auf die Niedrigkeit der Leipziger Ziffern richten, und es iſt zu beachten, daß innerhalb des relativ hohen Frankfurter Niveaus dieſer Jahre ſich eine beſtändige Abnahme zeigt. Die höchſten Ziffern zeigen die Jahre 1643—1646. Während dieſe vier Jahre einen Jahresdurchſchnitt von 186 Artikeln ergeben, liefern die letzten vier Jahre (1657—1660) nur noch einen ſolchen von 85. Aber wichtiger als der Frankfurter Platzbuchhandel iſt in dieſem Zuſammenhange die Frankfurter Meſſe, und gerade ſie erfreute ſich ſtarken Zuſpruchs und des hervorragendſten Anſehens. An die Zeiten des Stephanus freilich dürfen wir nicht mehr denken. Immerhin ſtanden zu Beginn der ſiebziger Jahre[3] fünfzehn niederländiſche Firmen (acht aus Amſterdam, ſechs aus den übrigen Generalſtaaten, eine Firma aus Antwerpen) mit der Frankfurter Meſſe in regelmäßiger Verbindung; außer ihnen von ausländiſchen Firmen allerdings

nur drei aus Lyon, eine Firma aus Paris und vier Firmen aus Genf; aber auch einige engliſche Buchhändler beſuchten noch zu Ende des 17. Jahrhunderts perſönlich die Frankfurter Meſſen.[4] Die bedeutenden deutſchen Buchhandlungen aber handelten ſamt und ſonders regelmäßig nach Frankfurt, die Leipziger voran, und die Kommiſſionslager der Auswärtigen in Frankfurt häuften ſich gegen Ende des 17. Jahrhunderts mehr und mehr.[5] Jeder Buchhändler, heißt es in allgemeinen Schilderungen aus dieſer Zeit, hat außer in ſeinem Wohnſitz zugleich in Leipzig, vor allem aber in Frankfurt a. M. ſein „Gewölbe und Verkehren mit andern Buch-Händlern".[6] Der Buchhändler des ausgehenden 17. Jahrhunderts rühmte ſich, wenn er ſich um ein Buchhändlerprivileg bewarb, ganz beſonders, den Buchhandel in Frankfurt a. M. als dem „berühmteſten Ort dieſes Handels" erlernt zu haben; nicht nur in der Frankfurter Sphäre, ſondern auch im fernen Königsberg.[7] Die Denkſchrift des Leipziger Rats über die Lage der Leipziger Meſſen und die Streitigkeiten mit Braunſchweig vom Jahre 1675[8] erkannte Bedeutung und Vorrang der Frankfurter Meſſe auf dem Gebiete des ausländiſchen Bücherverkehrs noch deutlich an; ſie kommt u. a. auch auf das vortreffliche commercium literarii zu ſprechen, und damit auf die dieſerhalb mit Frankfurt habende gute Harmonie, „indem aus Frankfurt a. M. die ausländiſchen Bücher gebracht und diejenigen, welche hier und anderwärts gedruckt worden, dorthin geholt werden, alſo daß dieſe beiden Städte ſolcher commercia halber weit und breit einig und allein bis anhero floriret". In der die gleiche Angelegenheit betreffenden Frankfurter Denkſchrift heißt es: „Es iſt ebenmäßig bekannt und notorium, daß der Buchhandel und das commercium literarium aus ganz Europa und Chriſtenheit und in specie auch aus E. Kaiſerl. Majeſt. Erblanden, als Schleſien, Böhmen, Wien und anderen Orten, von alten Jahren her in hieſige Stadt und Meſſen einen ſtarken Fuß geſetzet, daß aus allen Königreichen und Provinzen allerlei Bücher in allerlei Fakultäten, Künſten und Sprachen anhero gebracht und ſich ſolchergeſtalt ausgebreitet hat, daß man derohalben allhier unterſchiedliche aneinander ſtehende Gaſſen zugeordnet, in welchen jedweder, wes Standes oder condition er geweſen, ſein Belieben und was er gewollt gefunden oder ſich bringen laſſen können."[9] Ähnliche Anſchauungen, wie ſie hier beſonders Frankfurt in einer damals nicht mehr zutreffenden Weiſe ausſprach, ſcheinen noch am

Ende des Jahrhunderts auch in Dresden vorhanden geweſen zu ſein. Das Oberkonſiſtorium rügte im Jahre 1695, daß verſchiedene Spenerſche Schriften, die im Frankfurter Bücherkataloge ſtünden, im Leipziger ausgelaſſen ſeien, und verordnete, daß gedachte Scripta, welche in den Frankfurter Katalog einmal geſetzt ſeien, auch in den Leipziger annoch gehöriges Orts gebracht werden ſollten; vertrat ſo noch damals, trotz der weſentlichen Verſchiebung in der Bedeutung der beiden Büchermeſſen, gewiſſermaßen die alte Anſchauung, daß der Frankfurter Meßkatalog der eigentlich maßgebende ſei.[10]

Eben um dieſe Zeit ſchickte ſich die Leipziger Büchermeſſe an, in den Zeitraum ihrer Alleinherrſchaft im deutſchen Buchhandel einzutreten.

Die Leipziger Büchermeſſe[11] zeigt in ihrer Entwickelung deutlich die zeitliche Gliederung, die wir für die Geſchichte des deutſchen Buchhandels überhaupt angegeben haben; wenn wir auch die Jahreszahlen 1450—1564, 1564—1664 und 1664—1764, wiewohl ſie im allgemeinen durchaus bezeichnend ſind, beſſer einigermaßen verſchieben und etwa durch die Zahlen 1470—1550, 1550—1680 und 1680—1764 erſetzen werden.

Wir werden ſehen, daß für den Unterſchied des erſten von dem zweiten dieſer drei Hauptſtadien gerade das Merkmal, durch das wir die erſte Hauptperiode der Geſchichte unſeres Buchhandels bezeichnet haben: die Herrſchaft des Wanderbuchhandels, von Bedeutung iſt.

Innerhalb der zweiten Organiſationsperiode unſerer Geſchichte (1564—1764) hatten wir eine Periode des reinen perſönlichen Meßhandels (1564—1664) und eine ſolche des (nur) vorherrſchenden Meßhandels unterſchieden (1664 fg.). Wenn man erwägt, daß dieſe kräftigere Entfaltung des neuzeitlichen Charakters buchhändleriſcher Centraliſation Folge- und Begleiterſcheinung des allgemeinen Wachstums des geiſtig-litterariſchen Lebens iſt, und wie dieſes verbunden iſt mit dem Wachstum des nationalen und norddeutſchen Charakters des geiſtig-litterariſchen Fortſchritts: ſo iſt deutlich, wie dieſe zweite Unterperiode eine Zeit außerordentlich ſteigender Bedeutung Leipzigs und ſeiner Büchermeſſe ſein muß; als Merkjahr des Beginns des letzten Anſtiegs Leipzigs und ſeiner Büchermeſſe auf die Höhe ihrer Alleinherrſchaft im deutſchen Buchhandel aber kann das Jahr 1680 dienen.

In dem zweiten, die Michaelismeſſe des Jahres 1747 behandelnden Meßberichte der ſächſiſchen Commerziendeputation warf Ernſt Friedrich

von Hagen die Frage nach den Erklärungsgründen für den Ursprung und die glänzende Entwickelung der Leipziger Messe auf. In Ansehung der Lage, meint Hagen, habe die Stadt zweifellos nicht eben die vollkommensten Avantagen, zumal in Ermangelung eines schiffbaren Stromes: „daher diejenigen Autores, welche über das Commerzium geschrieben, nicht zusammen reimen können, wie es zugehe, daß ermelde Stadt dasiger Hindernissen ungeachtet, dennoch zu dem Flor des Commerzii und sonderlich des Meßvertriebes, worin sie blüht, sich erschwungen habe? sintemal die obwohl vortrefflichen Stapel- und Niederlagen-Privilegien diesen ausnehmenden Succeß blos allein nicht zu Wege bringen können."

Hagen selbst sah die Erklärung in dem zeitlichen Zusammenfallen der Entdeckung Amerikas und des Seeweges nach Ostindien und der damit gegebenen Entwickelung eines neuen Seehandels, der in die Hände der Holländer kam, einerseits und der Ausrüstung Leipzigs mit seinen Stapel- und Niederlagsprivilegien samt dem Straßenzwang von fünfzehn Meilen (1497 und 1521) andrerseits. Darin ist zweifellos ein richtiger Kern enthalten: der Umschwung im Welthandelsverkehr, wie er damals eintrat, brachte eine Verkümmerung der südwestdeutschen Stätten des alten süd-nördlichen internationalen Handelsverkehrs und dagegen den Aufschwung norddeutscher See- und Binnenhandelsplätze mit vornehmlich west-östlich gerichteter Verkehrsströmung mit sich, und jenen bekannten handelspolitischen Mitteln, die Leipzig wie jede andere Stadt von ähnlicher Verkehrsbedeutung anwandte, traten deshalb besondere Erfolge zur Seite. Nur daß freilich die Handelsbedeutung Leipzigs viel weiter zurückreicht; der Überschätzung der Bedeutung schiffbarer Ströme wird man dabei die Bedeutung der Übergangsstellen breiter und sumpfiger Flußgeflechte gegenüberstellen.

Daß sich in einer Stadt, deren Messe bereits im 15. Jahrhundert „eine der Säulen des europäischen Handels" war[12], in der sich altberühmte Klöster befanden, die endlich seit Beginn des 15. Jahrhunderts Sitz einer Universität war, schon in der Zeit des Handschriftenhandels alles das, was damals den Bücherverkehr ausmachte, eine besondere Rolle spielte, und daß nach Erfindung der Buchdruckerkunst bei der Vertriebsart des alten Buchhandels, der an erster Stelle die bedeutenden Meßplätze aufsuchte und dabei rasch die Messen und Märkte in ganz Deutschland, ja über Deutschland hinaus in seinen Wirkungskreis zog,

dieſe Stadt am allerwenigſten von dieſen immer weiter dringenden und kräftiger flutenden Wellen unberührt bleiben konnte, iſt ſelbſtverſtändlich. Vielleicht haben noch die Reiſediener Fuſts und Schöffers, der Genoſſen Gutenbergs — dehnten ſie doch ihre geſchäftlichen Operationen ſchon um das Jahr 1470 bis nach Nürnberg aus — die Leipziger Meſſen ſchon in den ſiebziger Jahren beſucht; ja es beſtehen Anzeichen, die vermuten laſſen können, daß Schöffer wenigſtens in ſeinem Todesjahre, 1503, perſönlich auf der Leipziger Meſſe anweſend geweſen iſt. Wie dem auch ſei: der Umſtand, daß ſich 1478 der Reiſediener eines Baſeler Druckers als Bürger in Leipzig niederließ, enthält eine genügend deutliche Hindeutung darauf, daß damaligen ſüddeutſchen Reiſedienern der Leipziger Platz von ihren Fahrten wohl vertraut war: dies um ſo mehr, wenn wir hören, wie im September 1475 ein Ulmer Buchführer 20 Gulden, die er Bernhard Nihel von Baſel ſchuldete, an Nickel Keßler, Buchhändler in Baſel, zu Weihnachten in Lypx zu zahlen verſpricht. Vom Jahre 1479 die Notiz der Leipziger Stadtkaſſenrechnung: vf Mittwoch nach vocem Jucunditatis vor j buch im marckte gepfant, ingenommen 18 gr.

Während Frankfurt a. M. erſt verhältnismäßig ſpät eine Bedeutung als Verlagsplatz gewann, faßte die Buchdruckerkunſt in der ſächſiſchen Univerſitätsſtadt ſchon im folgenden Jahrzehnt feſten Fuß. Vom Jahre 1481 datiert der erſte in Leipzig hergeſtellte Druck, der dem erſten Buchdrucker Marcus Brandis (nach der Gleichheit der Typen) zugeſchrieben werden muß, der erſt 1484 genannt wird[12a]; vom Jahre 1485 der erſte Druck des erſten in Leipzig anſäſſigen Druckers (Konrad [Kunz] Kachelofen); ſchon im nächſten, dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts, folgten ſechs weitere Drucker.

Die Begründung der Druckereien aber bedeutete zugleich die Begründung eines Leipziger Platzbuchhandels, und beides, der Leipziger Platz- und der Leipziger Meßbuchhandel, entwickelte ſich ſeit der Wende des Jahrhunderts aufs glücklichſte. Die Leipziger Büchermeſſe ſteht ſeit dem letzten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts als feſtgewurzelte Inſtitution vor unſern Augen. Leipziger Drucker druckten für auswärtige, zum Teil weit entfernte Verleger (Magdeburg 1490, Prag 1498); nicht nur Buchführer der nähern Umgebung (Mittweida 1489), ſondern Briefmaler und Kartenmacher aus Nürnberg (1493), Buchführer aus Waſſerburg

(1492), Wien (1492), Köln (1492) bezogen die Leipziger Meſſen; ſchon im Jahre 1495 erging ein Herzoglich Sächſiſches Präventiv-Verbot: wir werden auch bericht wie ſich etliche perſonen bey euch vnderſtehn vnnd das Conſilium Breytenbachs . . an andern frembden orthern drucken vnnd das gein Leyptzk bringen laſſen. Derhalben wir Begern, Ihr wollet bey den Buchdruckern vnd andern ſo pflegen Bucher zuuorkouffen, beſtellen vnnd vorſchaffen das dieſelbigen Nawgedruckten Conſilia bey euch nicht angenommen noch gekoufft oder verkoufft werden — ſo lautet dieſe älteſte, die Leipziger Büchermeſſe betreffende preßpolizeiliche Verordnung. Im Jahre 1496 nahm der Baſeler Papierhändler Frantz Galicion auf der Frankfurter Meſſe für eine Baſeler Aſſociation Bücher ein und brachte ſie gen Lips zu ſeinem Vater, einem der Mitglieder der genannten Verlagsgeſellſchaft; die Leipziger Kartenmacher und Kartenmaler wickelten auf der Leipziger Meſſe ihre Geſchäfte mit auswärtigen Papiermachern ab (Mühlhauſen 1506); und natürlich waren die Leipziger Meſſen auch für dieſen neu ſich entwickelnden Zweig ihres Verkehrs Zahlungstermin.

Lebhaftigkeit und Umfang ſowohl des Meßbeſuchs als der eigenen Verlags- und Vertriebsthätigkeit der Leipziger Buchhändler nahmen mit dem neuen Jahrhundert raſch zu. Beim Eintritt ins 16. Jahrhundert war die Leipziger Meſſe ein im größern buchhändleriſchen Geſchäftsbetrieb nicht mehr zu vernachläſſigender Faktor, nicht nur für den nordöſtlichen, ſondern auch für den ſüd- und weſtdeutſchen Großbuchhandel, der ſie von Anfang an berückſichtigt hatte. Johann Rynmann in Augsburg, der bedeutendſte reine Verleger des erſten Jahrzehnts jenes Jahrhunderts, war ſeit ſeinem Beginn faſt regelmäßiger Beſucher der Leipziger Meſſen. Oder hören wir, um ein Zeugnis aus ganz andern Kreiſen und aus ganz anderer Gegend danebenzuſtellen, die Stelle aus dem Briefe eines wandernden Buchführers — Fforhelin unterſchreibt er ſich — aus Lübeck vom 29. November 1512: efftu dat gelt ock geſant heveſt nha Lipzick, ſchreibt er an den Buchhandlungsreiſenden Hoyemann in Roſtock.[13] Koberger in Nürnberg beorderte 1505 Zahlungen in der Höhe von 2000 Gulden auf den Leipziger Oſtermarkt; Nürnberger und Baſeler Buchhändler verkehrten mit Leipzig und beſuchten ſeine Meſſen (Nürnberg: Georg Stuchs 1503, 1515; Baſel: Bernhard Keßler 1508 bis 1512; Nickel Lamprecht 1511); Hutten ſchickte 1518 über Nürnberg zweihundert Exemplare der Epiſteln nach Leipzig.[13a] Bedeutend wurden die

Leipziger Messen mit dem 16. Jahrhundert auch für den Papierhandel; in den Jahren von 1512 bis 1530 besuchten sie Papierhändler aus Glauchau und Dresden, Frankenhausen und Belitz, Nürnberg und Prag und hielten sogar zum Teil in Leipzig Lager.

Welches war überhaupt der Bezirk der Leipziger Büchermessen? In den in den Leipziger Akten vorkommenden buchhändlerischen Differenzen treten uns in den Jahren 1504—1528 in 35 Fällen 22 Städte entgegen. Davon entfallen neun (mit 16 Fällen) auf den engern Leipziger Meßbezirk: Schneeberg und Dresden, Wittenberg und Jüterbogk, Halle, Eisleben, Erfurt, Magdeburg, Halberstadt; fünf (mit 7 Fällen) auf den Osten: Glogau, Breslau, Krakau, Prag, Danzig, und sechs (mit 8 Fällen) auf den Westen: Frankfurt a. M., Mainz, Köln, Straßburg, Freiburg i. B., Basel; endlich zwei (mit 4 Fällen) auf Nürnberg und Augsburg. Die beiden letztern Städte gehören eigentlich zum engern Leipziger Bezirk; namentlich Nürnberg stand mit Leipzig in besonders enger Verbindung. Der östliche und westliche Flügel ist ungefähr gleich stark vertreten; ein Zurücktreten des letztern gegen erstern ist nicht bemerkbar. Die wesentlichen Unterschiede zur Frankfurter Messe liegen darin, daß erstens schon bald namentlich kleinere Buchhändler, die weit im Osten saßen, nur die Leipziger Messen besucht haben mögen, zweitens und besonders, daß die Leipziger Messe in viel lockererer Verbindung zum Auslande stand. Namentlich Verbindungen des italienischen Buchhandels mit dem Leipziger Meßbezirk lassen sich nicht entdecken, sie können wohl nur durch Vermittelung von Frankfurt a. M. und Nürnberg oder, wie in Fällen aus den Jahren 1512 und 1520, durch private Agenten stattgefunden haben.[14]

Kräftig nicht minder entwickelte sich und weit griff nicht minder aus der eigene Buchhandel Leipzigs selbst. Der Besuch der Leipziger Messe durch auswärtige Papiermacher und Papierhändler seit den ersten Jahren des zweiten Jahrzehnts, die starken Papierlieferungen besonders aus den Depots der Nürnberger, Straßburger und Frankfurter Händler seit den zwanziger Jahren, das Eintreten Leipzigs in die damals herrschende Großbetriebsweise des Buchhandels, das Aufsuchen entlegener Absatzgebiete — in dem allen spiegelt sich die steigende Bedeutung Leipzigs als Verlagsort deutlich wider. In der nähern Umgebung war, von Jahrmärkten wie besonders dem Wittenberger abgesehen, namentlich die

Naumburger Messe stark besucht. Aber die Leipziger Buchhändler ließen in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts mit ihrem Verlag und Sortiment auch die großen Märkte in Posen und Breslau — der Brücke zum Verkehr nach Polen, Ungarn und Siebenbürgen — bereisen, in Westfalen hatte Blasius Salomon im Jahre 1529 hundert Gulden ausstehen, und im Nordosten erreichten ihre geschäftlichen Beziehungen Danzig. Das Associationswesen trieb üppige Blüten: Pantzschmanns Buchhandel hatte Verlagslager in Wittenberg und Prag. Und ansässige reine Buchführer lassen sich für die Jahre 1481—1530 nicht weniger als 46 in Leipzig nachweisen.

Wie die Händler anderer Handelszweige, so folgten auswärtige Buchhändler auch auf der Leipziger Messe dem namentlich in den Zeiten unentwickelterer Verkehrsverhältnisse üblichen Gebrauche, nichtverkaufte Waren bis zur nächsten Messe auf dem Meßplatze niederzulegen. Daneben zeigten sich aber andere Gestaltungen einer beginnenden buchhändlerischen Vertretung an dem für den Büchervertrieb wichtigen Meßplatz: in der Form des Kommanditenwesens und des Kommissionsvertriebs. Erinnern wir uns, daß das Kommanditenwesen schon mit den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts die Bahn seiner rückläufigen Entwickelung dort einzuschlagen beginnen muß, wo, wie in Leipzig, ein Stand ansässiger Druckerverleger und reiner Buchführer sich immer stärker zu entwickeln beginnt. Langsam und allmählich verschieben sich solche Verhältnisse. Von 1512 an, verfolgbar bis zum Jahre 1524, hatte die Kölner Gesellschaft Gottfried Hittorps und Ludwig Horncken's, um die Wende des dritten Jahrzehnts hatten drei Wittenberger Buchhändler in Leipzig stehende Kommanditen. Allein schon begann in Städten eigener Entwickelung seßhaften Buchhandels der Widerstand gegen solche dem Geiste des Zunftwesens und des örtlichen Gewerbeschutzes widerstreitende Einrichtungen und damit der Übergang vom Kommanditen- zum Kommissionswesen. Das Beispiel eines gleichsam in das Gewand des Kommissionsführers gekleideten Kommanditisten bietet um die Wende des ersten Jahrzehnts der Baseler Buchführer Bernhard Keßler. Er war selbständiger Buchführer; und er vertrieb in Kommission die Artikel fremder Verleger. Er hielt aber von seinem Kommissionsgut — von Johann Schöffer, dem Sohne Peter Schöffers, und aller Wahrscheinlichkeit nach zugleich von andern Verlegern, so daß wir hierin die Andeutung

eines kommiſſionsweiſen Kollektiv-Meßvertriebs vor uns hätten — am Meßplatz (in Pantzſchmanns Gewölbe) ein ſtehendes Lager und war z. B. im Jahre 1511 von der Michaelismeſſe an bis zur Neujahrsmeſſe in Leipzig ununterbrochen anweſend. Alſo ein in den Räumen einer Leipziger Handlung untergebrachtes Lager auswärtiger Verleger, in Kommiſſion verwaltet von einem ſelbſtändigen Buchführer: der allgemeine Kommiſſionsvertrieb, das alte Kommanditenweſen und das künftige Kommiſſionärweſen in gleichſam gährender Vermiſchung. Wieder in anderer Weiſe zeigt dieſen Übergang vom Kommanditenweſen an Hauptplätzen zum Kommiſſionsweſen das Verhältnis des Leipziger Buchführers Gregor Jordan zu Pantzſchmanns Buchhandel am Ende desſelben zweiten Jahrzehnts. Jordan war von vornherein völlig abhängig; er hatte die Außenſtände einzutreiben, war mehr Agent für den Sortimentsbetrieb und die Vermittelung des Verkehrs mit den kleinern Firmen, gleichſam Prokuriſt. Zugleich aber beſitzt er deutlich die Stellung des Zwiſchenhändlers: er bekommt die Regalbücher, d. h. die ſchwerere Litteratur, in „befell vnd Commiſſion“, um ſie der Geſellſchaft „zu gut“ zu vertreiben; was er über den Lieferungspreis hinaus erlöſte, war ſein Gewinn.

In einem ganz andern Verhältnis als Bernhard Keßler ſtand aber wiederum der Leipziger Buchführer Jacob Schmid zu Schöffer. Keßler hatte das, was er von Schöffers Kommiſſionsgut nicht abſetzte, in der folgenden Meſſe an Jacob Schmid abzuliefern; und was er abgeſetzt hatte, hatte er an ihn zu bezahlen; war Keßler darin ſäumig, ſo hatte ihn Jacob Schmid in Schöffers Vollmacht zu bekummern, d. h. gerichtlich in Anſpruch zu nehmen. Genau in dem nämlichen Verhältnis, wie zu Schöffer in Mainz, ſtand Jacob Schmid gleichzeitig, im Jahre 1511, zu Peter Trach in Speier. — Alſo, noch ſelbſtändig und getrennt von jener erſten, eine zweite Seite der buchhändleriſchen Vertretung am buchhändleriſchen Centralplatz: dort die Verwaltung des Lagers, die Auslieferung; hier die Beſorgung der Geldgeſchäfte. Beides ſcheint ſich aber allem Anſchein nach damals auch ſchon vereinigt zu finden. Der Kommiſſionär Joh. Rynmanns von Augsburg in der zweiten der ſoeben angegebenen Hinſichten war ſeit dem Jahre 1509 der Leipziger Buchbinder und Buchführer Peter Clement, er ordnete für ihn Schuldforderungen an auswärtige Buchhändler. Seit dem Jahre 1513 aber führt Peter Clement dieſe Kommiſſion nicht mehr, und zugleich wird

seitdem die Leipziger Messe von Johann Rynmann nicht mehr persönlich besucht: die Vertretung ging in dem genannten Jahre auf den Leipziger Buchführer Blasius Salomon über, der vorher Reisediener bei Rynmann gewesen zu sein scheint: dieser muß also die volle Vertretung Rynmanns gehabt haben. Peter Clement aber war, nachweisbar für den Zeitraum von 1516 bis 1532, Kommissionär der Koberger.

An eine eigentliche buchhändlerische Auslieferung, den Kern- und Herzpunkt der neuzeitlichen Bedeutung des Kommissionärwesens, also namentlich zwischen den Messen, ist dabei nicht zu denken. Um eine solche Auslieferung handelte es sich den vorliegenden Zeugnissen nach — wir werden solchen alsbald begegnen — in der Hauptsache nur gegenüber dem Publikum; wenngleich es schwer sein würde, anzunehmen, daß sich der Buchhändler der engeren Leipziger Meßsphäre in einzelnen Bedarfsfällen der gleichen Quellen, die er so gut kannte, nicht auch in der gleichen Weise bedient hätte, wie der Bücherkäufer. Aber: selbst damit wurde der Kommissionär nicht der Vermittler buchhändlerischen Geschäftsgangs, des Bücherbezugs innerhalb des Buchhandels. Er erscheint in dieser Hinsicht als Großsortimenter. Seine besondere Rolle in der Organisation des Buchhandels aber bestand darin, daß er den Kommittenten in dem üblichen persönlichen Meßhandel vertrat, sowie in alledem, was die Besorgung des Lagers, von der Empfangnahme neuer Meßsendungen an, betraf. Nicht eine ihn zu durchbrechen beginnende Fortbildung, sondern nur eine ihn immer vollständiger ermöglichende Ausbildung des persönlichen Meßhandels ist an sich dieses Kommissionswesen. — Die Bezeichnung Kommissionär aber kommt damals, und noch lange, lange nachher nicht vor. Einer besonderen technischen Bezeichnung noch entbehrend, wurde das Verhältnis, seine nahe Ursprungsbeziehung zum Kommanditen- und Reisewesen deutlich genug verratend, so ausgedrückt, daß der auswärtige Verleger Gewalthaber, Herr, Prinzipal, der Bevollmächtigte Diener, Diener seines Herrn, Faktor genannt wurde, auch wenn er selbständiger Geschäftsmann und Bürger war.

Die Jahrzehnte der Reformation waren für Buchhandel und Buchmesse Leipzigs — einer Stadt zu Beginn des 16. Jahrhunderts etwa von 9000, um das Jahr 1530 von 12000 Köpfen[15] — keine günstige, wie unendlich viel auch das buchhändlerische Leipzig neben seiner Stellung als Mittelpunkt binnendeutschen Verkehrs der Bewegung gerade dieser Zeiten

unmittelbar und mittelbar im ganzen zu verdanken hat. Wir entſinnen uns der Schilderung der Preßpolizei Herzog Georgs von 1519 ab bis zu ſeinem Tode (1539)[16] und ihrer Wirkungen auf den Leipziger Buchhandel.[17] Wolfgang Stöckel, der Leipziger Buchdrucker und Buchhändler, ſchrieb 1524: „Welchs man gerne koufft, vnd darnach die frage iſt, muſſen ſie nit haben noch vorkauffen, was ſie aber mit großen houffen bey ſich liegen haben [Wolfgang Stöckel hatte z. B. ſelbſt die Schriften Hieronymus Emſers gegen Luthers Neues Teſtament gedruckt oder drucken müſſen] daſſelbig begert nymandts, vnd wenn ſie es auch vmb ſuſt geben wolten, vnd wiewol ſye ſich E. f. g. gebots hierinnen gehorſamlich bißhere gehalten, ſo drucken es doch andere zu Wittenberg, Zwickau, Grymme, Eylenberg, Ihene vnd an andern vmbligenden ortern, vnd werde dannoch heymlich vnder dye leutte geſchoben, dadurch yne derſelbige genieß entzogen vnd frembden die es gerne annehmen zugewandt, derhalben die drucker, ſetzer vnd andere yro diener, dero ſich vile dieſes handels bißhere alhir ernehret, in grundt verterben vnd mit yren kindern not leyden. Alſo das auch etzliche gedrungen, vmbs tagelon auff der mawer zu arbeiten vndt wirdet alſo der Buchhandel dardurch gar von hynnen gewandt" (die geſperrt gedruckten Worte vom Rate ſelbſt angeſtrichen). Die Lähmung des aufblühenden Leipziger Buchhandels war zugleich eine ſolche der aufſtrebenden Leipziger Büchermeſſe. Ihr beſonderer Bezirk war ganz überwiegend proteſtantiſch gefärbt. Dazu wurden die Auswärtigen unmittelbar betroffen. Im Jahre 1528 wurden wegen Vertriebs reformatoriſcher Schriften die ſtehenden Kommanditen der drei Wittenberger Chriſtoph Schramm, Barthel Voigt und Moritz Goltz geſchloſſen. Der Leipziger Rat hemmte, in der Furcht ſeines Herrn, den fremden Durchgangsverkehr Lutheriſcher und Zwingliſcher Litteratur (Neujahrsmeſſe 1531).

Der perſönliche Meßbeſuch ging zurück. Von der Michaelismeſſe des Jahres 1532 heißt es noch, daß ſie von Baſeler, Frankfurter und „andern auslendiſchen" Buchführern beſucht war, aber Wolf Präunlein in Augsburg, der die Leipziger Märkte bis zum Jahre 1537 ziemlich regelmäßig beſuchte, war einer der letzten nach und nach ausbleibenden ſüd- und weſtdeutſchen Meßbeſucher[18]. Das Kommiſſionärverhältnis Leipziger Firmen zu auswärtigen Buchführern lockerte und löſte ſich.

Die Wendung in der kirchenpolitiſchen Richtung der Regierung trat mit dem Tode Herzog Georgs, dem Regierungsantritt Heinrichs des Frommen ein, 1539. Der Leipziger Buchhandel zeichnete auf die endliche Wiederfreigabe der evangeliſchen Litteratur zunächſt mit einer überſtürzten Betriebſamkeit, die zu einer wahren Schwindel- und Gründerperiode führte.[19] Mit den fünfziger Jahren ſetzt die geſunde und ſolide Weiterentwickelung des Leipziger Buchhandels ein. Sie bezeichnen ungefähr den Beginn der Wirkungszeit Andreas Heils und Conrad Königs (beide ſeit 1546), von Lorenz Finckelthaus (ſeit 1555), Jacob Apel d. Ä. (ſeit 1559) und Ernſt Vögelin (ſeit 1564), der Männer, durch die die Leipziger Verlagsthätigkeit einen ganz neuen Aufſchwung erhielt; einen Aufſchwung, der von Dauer war, wie ſchon die Geſchichte dieſer Firmen ſelbſt zeigt. Denn ging auch die Vögelinſche Handlung, äußern gewaltſamen Eingriffen erliegend, zu Beginn des folgenden Jahrhunderts ein: aus dem Königſchen Geſchäfte erblühte dasjenige von Henning Große, das bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein eine hohe Stellung eingenommen hat, aus demjenigen von Andreas Heil das Bartel Voigtſche, das längere Zeit dem Großeſchen ebenbürtig war, aus einem Nebenzweige des Apelſchen Geſchäfts erwuchs durch Pleisner-Kirchner das Thomas Schürerſche, das bis in die zweite Hälfte des 17. Jahrhunderts von hervorragender Bedeutung für den deutſchen Buchhandel blieb.

Leipzig knüpfte in ſeiner Meſſe die Fäden, die es früher angeſponnen hatte, feſter, knüpfte ſie neu, ſoweit ſie zerriſſen waren; und mochte auch die Solidität und Sicherheit des Geſchäftsbetriebs, und beſonders in der Leipziger Sphäre, die ſich in unwegſamen Gegenden Preußens, Polens und Ungarns verlor, großenteils eine geringere ſein als in ſpätern Zeiten: die Leipziger Büchermeſſe ſchritt in ihrer Entwickelung ſo rüſtig vorwärts, daß ſie der Frankfurter, von deren Überlegenheit hinſichtlich der ausländiſchen Verbindungen abgeſehen, bald ebenbürtig war.

Der Geſchäftsbezirk des Leipziger Buchhandels und der Leipziger Büchermeſſe in der zweiten Hälfte des 16., den beiden erſten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts zeigt dem der erſten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts gegenüber im ganzen gewiſſe Unterſchiede. Den innerſten Kreis bildet das ſächſiſch-thüringiſche Gebiet, ausſtrahlend über Brandenburg nach Mecklenburg, über die Harzſtädte nach Hannover und

Westfalen. Die stärkste Erweiterung aber fand, in kräftiger Weiterentwickelung der Richtung, die wir schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts bemerken konnten, nach dem Osten zu statt. Die östlichen Landschaften bezeichneten die Leipziger Buchhändler im Jahre 1600 gewissermaßen als ihren Herrschaftsbereich; vom Osten her erhielt die Leipziger Büchermesse ihren stärksten Besuch. Der Leipziger Buchhandel versorgte den kleineren schlesischen Buchführer in Glatz, in Liegnitz, in Liebetau. Der Königsberger Buchdrucker und Buchführer Hans Daubmann (1545—1573) war ein fast regelmäßiger Besucher der Leipziger Messen. Die Außenstände von Franz Clements Erben in den fünfziger Jahren weisen besonders nach Schlesien, Polen, Preußen und Böhmen; im Jahre 1556 hatten sie über 1400 Gulden in Bautzen und Krakau ausstehen; und unter den bekummerten Meßfremden dieser zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begegnet ein ungarischer Buchführer aus Zips. Unter den acht Buchhändlern (Buchführern, Buchbindern), die der Leipziger Buchbinder und Buchführer Christoph Birck in den Jahren 1555 bis 1577 bekummerte, sind je einer aus Dresden, Jena, Greifswald, Neubrandenburg, Liegnitz und Prag, zwei aus Nürnberg. Nach den drei Studentenregistern (Kundenstrazzen) des Verlegersortimenters Jacob Apel d. J. († 1620) von den Jahren 1592, 1600 und 1608, die der Aufnahme des Aktiv-Status seines Geschäfts im Jahre 1620 u. a. zu Grunde gelegt wurden, betrug die Zahl der schuldenden Kunden rund 370, und sie verteilten sich zunächst auf Sachsen und Thüringen, sodann auf die Harzstädte, Prag und Breslau, endlich Thorn und Preußen. Seine Buchhändlerregister, von den Jahren 1592 und 1610, zeigen 127 Schuldner. Ihre Hauptmasse, über die Hälfte, sitzt in Sachsen und Thüringen; sechs Schuldner sind aus Braunschweig und Hannover, vier aus Brandenburg, einer ist aus Mecklenburg; acht sind aus Preußen, neun aus Schlesien, zehn aus Böhmen und Mähren; nur sechs von allen 127 Debitoren sind aus Süddeutschland, aber besonders aus derjenigen Gegend, die schon immer speziell zur Leipziger Sphäre gehört hatte: drei aus Nürnberg, zwei aus der Oberpfalz, dazu einer aus Regensburg.

Die Beziehungen des süd- und westdeutschen Großbuchhandels zur Leipziger Messe erscheinen danach zu Ende des 16. Jahrhunderts als sehr dürftig; die Anziehungskraft der Leipziger Messe reichte, im Unter-

ſchied zu den Verhältniſſen im erſten Viertel des 16. Jahrhunderts, weſtlich und ſüdlich im ganzen nicht über Erfurt und Nürnberg hinaus. Dieſen Unterſchied allein auf das ſächſiſche Cenſurweſen, beſonders der zwanziger und dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts zurückzuführen, würde aber den wirklichen Verhältniſſen nicht entſprechen. Dem Büchervertrieb in den erſten Jahrzehnten ſteckte noch jenes ungebändigte und ungeregelte Schweifen in weiteſte Fernen in den Gliedern; je weiter wir fortſchreiten, deſto mehr macht ſich die anziehende und ausſchließende Kraft der Frankfurter Meſſe bemerklich. Der Leipziger Platz war ſchon in der Reformationszeit als Bücherbezugsort hoch angeſehen, ein Umſtand, der mit ſeiner Meßbedeutung in Wechſelwirkung ſteht und zum guten Teil auf dem Kommiſſionsweſen beruht haben muß. Petrejus in Nürnberg riet 1531 dem im erſten Kapitel öfters genannten Zwickauer Stadtſchreiber Roth vom direkten Bezug aus Nürnberg nach Zwickau ab: wer „nit weyt gen leipſick“ habe, beziehe es beſſer von dort; in Leipzig, beſonders bei Peter Clement (dem Kommiſſionär der Koberger in Nürnberg) gebe es „eben ſolche bücher“, und zwar „eben umb ſolche gelt“, wie in Nürnberg ſelbſt; man ſpare ſo erſtens das Fuhrgeld — bei direktem Bezug aus Nürnberg komme es Roth einen baren Gulden teurer — und habe zweitens den möglichen Schaden unterwegs nicht zu beſorgen. Ebenſo 1533: die Kölniſche Ausgabe des Egeſippus ſei bei Gregor Jordan vorrätig, der Stapulenſis Super Euangelia groß (Baſel, Andr. Cratander 1523) würde, wenn er nicht bei Peter Clement zu Wege zu bringen ſei, ſonſt ſchwerlich zu finden ſein, in 4to ſei er, ſowie in Paulum eadem forma, bei Gregor Jordan, Apophthegmata locupletata ſeien in Leipzig ebenfalls genugſam zu haben. Das Jahr darauf ſchrieb er an denſelben: „was news zu Franckfurt geweſen iſt, werd ir zu leipſick wol finden.“ Oder: Roth hatte ſich an einen Augsburger Freund gewandt, um ſich in Augsburg nach etlichen Büchern — wir wiſſen nicht, welchen — umzuthun; er bekam (27. April 1538) zur Antwort, daß ſie dort nicht zu haben wären, weil es in Augsburg keine „alte bucher gewelber“ gebe, außer einem einzigen, dem von Breunlin; der hatte es aber auch nicht, ſondern ſagte, es würde eher in Leipzig oder Erfurt zu finden ſein. Die Leipziger Meſſe reſp. der Leipziger Platz, durch die Beziehungen, die ihm ſeine Meßbedeutung verliehen, ſcheint in der That ſchon in der Reformationszeit zur Er-

ledigung der Aufträge fast durchaus im stande gewesen zu sein. Zugleich machte sich aber schon damals die der Leipziger Messe gegenüber ausschließende Anziehungskraft der Frankfurter Messe für die schwerere ausländische Litteratur geltend und mußte sich desto mehr geltend machen, je mehr sich der in Frankfurt centralisierte deutsch-europäische Buchhandel festigte und organisierte — und man kann den Beginn dieses eigentlichen organisierten Buchhandels in Frankfurt a. M. in die dreißiger Jahre des 16. Jahrhunderts setzen —, je mehr und je sicherer der Besuch dieses einen Meßplatzes hinreichte, um die eigenen Bücher über das ganze deutsche Buchhandelsgebiet zu verbreiten und die auch für das Ausland wichtigen Werke einzunehmen. Das ergibt den Unterschied der „ausländischen" und „hieländischen" Bücher. Schramm in Wittenberg versprach Stephan Roth 1537, ihm die gewünschten Bücher von Frankfurt zu bestellen (7. Febr.); 1544, ihm die verlangten Defekte von Frankfurt zu bringen (14. Juli; ähnlich öfters); schrieb ihm 1545, daß die tabellä wessali in Wittenberg nicht vorrätig seien, aber von ihm aus Frankfurt mitgebracht werden würden.[20] Wir bemerken den Unterschied noch stärker in den Lagerverzeichnissen von Leipziger Sortimentsbuchhändlern aus den Jahren 1547, 1551, 1558, in denen, im Unterschiede zu gleichzeitigen Bibliotheksverzeichnissen Leipziger Gelehrten, die schwere wissenschaftliche Litteratur des Auslands auffällig in den Hintergrund tritt und sich eigentlich nur durch die kleinen Lyoneser Klassikerausgaben bemerklicher macht. Die ausländischen Bücher standen auch höher im Ballenpreis. Bei dem Verkauf einer hinterlassenen Leipziger Buchhandlung im Jahre 1548 rechnete man „Außlendische bücher" den Ballen für 16, die „hilendischen" den Ballen für 11 Gulden; ein Leipziger Buchhändler, der sich gleichzeitig unter Umständen aus diesem Lager decken wollte, rechnete den Ballen hieländischer Bücher zu 10, ausländischer zu 13 Gulden.

Es macht mit andern Worten den Eindruck, als wenn in der ersten Zeit des 16. Jahrhunderts die Wasser des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs sich in den beiden Becken der Frankfurter und der Leipziger Messe — abgesehen hierbei von der größern Tiefe und dem größern Umfang des erstern — noch nicht recht gesetzt hätten: sie fluteten noch verhältnismäßig unregelmäßig hin und her; und als wenn im Verlaufe des zweiten Viertels des genannten Jahrhunderts diese Son-

derung deutlicher eingetreten wäre. Waren in der Frühzeit für den Wittenberger Buchhändler Frankfurt, für den Baſeler Leipzig beſonders anziehende Märkte, die er wie andere beſuchte, ſo wurde nun für den durchſchnittlichen Buchhändler des „Reichs“ Frankfurt, für den Mittel- und Oſtdeutſchlands Leipzig zum eigentlichen Handelscentrum, und zwiſchen beiden ſtellten die Großbuchhändler die Verbindung her. Das letztere zeigen deutlich die Leipziger Geleitsbriefe dieſer Zeit. Regelmäßig wurde die Frankfurter Meſſe nur von den großen Leipziger Handlungen beſucht; die kleineren gingen nur gelegentlich dahin und blieben fort, ſobald ſie ſich, wie meiſtenteils der Fall, beim Einkauf die Finger verbrannt hatten. Nach den Geleitsbriefen zogen zur Herbſtmeſſe 1595 nur: Henning Große, Thomas Schürer, Valentin Vögelin, Bartel Voigt und Jacob Apel; zur Faſtenmeſſe 1621: Henning Große d. Ä., Thomas Schürers Erben, Caſpar Kloſemann (für Bartel Voigt); zur Herbſtmeſſe 1621: Henning Große d. Ä. Erben, Bartel Voigt, Thomas Schürers Erben & Konſorten, Elias Rehefeld & Konſorten. In der Herſtellung dieſer Verbindung war Leipzig mit ſeinem Meßbezirk das abhängige Glied, weil es der Bücher notwendig bedurfte, die in der Stadt, in der die Verleger Antwerpens, Baſels, Lyons und Venedigs zuſammentrafen, auf die Meſſe gebracht wurden; jetzt, wo jene anfänglichen Verhältniſſe immer mehr abklangen, tritt deutlich das von jenen Erſcheinungen befreite Verhältnis zu Tage, daß die Frankfurter die Leipziger erwarten, die Leipziger, deren „ausländiſche“ Bücher für einen gedeihlichen Sortimentsbetrieb unentbehrlich waren, nach Frankfurt kommen, um ſich dort „neues zu ſchaffen“. Nachdem Sigismund Feyerabends Geſellſchaftsverhältnis mit Simon Hütter gelöſt war, dieſer vorläufig nicht mehr nach Leipzig ging reſp. Schulden halber nicht gehen durfte, muß auch Feyerabend die Leipziger Meſſe unbeachtet gelaſſen haben; nur einmal, im Jahre 1576, ſcheint er perſönlich dort erſchienen zu ſein, Nicolaus Baſſe nur in den Jahren 1582 und 1592, während Paul Brachfeld bei ſeinem Beſuch nur den veraltenden Vertrieb durch Wanderlager im Auge gehabt zu haben ſcheint, ſeinen Zweck aber in Leipzig nicht erreichte. Im übrigen erwarteten Frankfurt a. M. und der geſamte weſt- und ſüddeutſche Verlagshandel, auf ſeine überwiegende Bedeutung pochend, die Leipziger Buchhändler und ihr Gebiet (den geſamten Oſten) auf der Frankfurter Meſſe. Selbſt wenn die Frankfurter und Süddeutſchen

Schulden in Leipzig einzumahnen hatten, kamen ſie nicht perſönlich zur Meſſe, ſondern ſandten Bevollmächtigte, die unter Umſtänden ſogar mehrere Firmen vertraten, oder bedienten ſich der Vermittelung Leipziger Anwälte. Und auf dieſer Grundlage nun, das iſt der Faden, an dem wir dieſe Dinge weiter zu verfolgen haben, mußte ſich Leipzig eine Stellung zuerſt der Ebenbürtigkeit, dann der Herrſchaft erſt neu erringen und erzwingen.

Die Frankfurter Meſſe war charakteriſiert als internationale, die Leipziger als deutſche Büchermeſſe. Wir haben im zweiten Kapitel der ſeit 1580 eintretenden relativen Verminderung des Prozentſatzes der ausländiſchen Bücherware im deutſchen Meßhandel, des abſoluten Rückgangs der italieniſchen ſeit etwa 1610 gedacht und gefunden, wie zäh andrerſeits Deutſchland — im Unterſchied zum Ausland — damals an der lateiniſchen Produktion feſthielt. Der ſich ſo ſchon damals kenntlich machenden Verminderung der Bedeutung des internationalen Moments für den Bücherverkehr und der nicht nur überwiegenden, ſondern ſogar noch wachſenden Bedeutung der lateiniſchen Produktion auf deutſchem Boden ſteht ein ausgeſprochenes Übergewicht der Leipziger Meſſe in ihrer Bedeutung für die deutſche Produktion gegenüber.

Die von den Meßkatalogen als nur nach Leipzig (nicht auch nach Frankfurt) gekommen verzeichneten Bücher ſtammen für die Jahre 1600—1618 aus fünfundvierzig Städten, von denen allerdings, während auf Leipzig 1368, auf Frankfurt a. O. und Wittenberg 294 und 200 Artikel entfallen, die Mehrzahl nur eine ſehr kleine Zahl von Artikeln beiſteuern.[21] Bei einer Anzahl dieſer Städte iſt indeſſen, wie die folgende Überſicht zeigt, der einſeitige Anſchluß an die Leipziger Meſſe ein ſehr ausgeſprochener:

	In den Jahren 1600—1618	
	erſchienen überhaupt	kamen nur nach Leipzig
Leipzig	3847	1368
Freiberg	88	86
Zerbſt	33	26
Görlitz	38	25
Dresden	29	24
Eisleben	4	3

	In den Jahren 1600—1618	
	erschienen überhaupt	kamen nur nach Leipzig
Frankfurt a. O.	460	294
Breslau	147	92
Berlin	27	12
Goslar	19	9
Liegnitz	10	5
Halle a. S.	208	78
Stettin	52	19
Schmalkalden	17	6
Danzig	16	4
Jena	402	75
Gera	27	5
Wittenberg	1424	200
Magdeburg	697	60

Die Gesamtproduktion der deutschsprachlichen Bücher beträgt in den Jahren 1600—1618 von der Gesamtproduktion überhaupt 32 %; die deutsche Produktion der vorhin genannten fünfundvierzig Städte beträgt 42 % ihrer eigenen (und 83 % der deutschen Gesamt-) Produktion: ein bei dem fast völligen Fehlen ausländischer Verlagsorte unter den genannten Städten — nur Amsterdam kommt mit 46 Artikeln und Genf mit 1 Artikel in Betracht — sehr natürlicher Unterschied. Unter den nur nach Leipzig gekommenen Artikeln aber betragen die deutschen 58 %: so entschieden leiteten diese Städte der Leipziger Messe in dem nur nach ihr gerichteten Bücherstrome gerade ihre deutsche Produktion zu (ein Verhältnis, das sich auch so angeben läßt: die genannten Städte brachten nur nach Leipzig überhaupt 14 % ihrer Gesamtproduktion, ihre deutschen nur nach Leipzig gebrachten Bücher aber betrugen 20 % ihrer deutschen Produktion). Noch entschiedener ist der Gegensatz dieses Spezialprozentsatzes zu dem für die Frankfurter Messe gültigen; um so mehr, wenn man, um den Frankfurter Markt zu erhalten, die Ziffern der Gesamtproduktion um die Ziffer der nur nach Leipzig gekommenen Bücher vermindert. Es betragen alsdann die deutschen Bücher 26 % der Gesamtproduktion; die oben genannten 32 % beziehen sich auf den wirklichen Leipziger Markt,

unter der im allgemeinen gültigen Annahme, daß alle Bücher, die nicht nur nach Leipzig kamen, nach beiden Meßplätzen gelangten. Vergleichen wir die Anzahl der nur nach Leipzig gekommenen Bücher mit der Höhe der Gesamtproduktion überhaupt, so betragen die nur nach Leipzig gebrachten Bücher überhaupt 9 % der Gesamtproduktion und die deutschen nur nach Leipzig gebrachten 16 % der deutschsprachlichen Gesamtproduktion: der elfte Teil der in diesen zwei Jahrzehnten in den Meßkatalogen verzeichneten Bücher und nicht weniger als der sechste Teil speziell der deutschen darunter ist nur nach Leipzig, nicht auch nach Frankfurt gekommen.[22]

Der Frankfurter und der Leipziger Platz selbst spiegeln diesen Charakter ihres besondern Meßgebiets auf das genaueste wider. Wie Frankfurt erst drei Jahrzehnte später als Leipzig den ersten ständigen Drucker, Christian Egenolph, in seinen Mauern aufgenommen hatte, so stand es in der Pflege des Platzbuchhandels hinter Leipzig bis in die zwanziger Jahre weit zurück; dann aber entwickelte es eine so energische Verlags- (und Nachdrucks-) Thätigkeit, daß es rasch neben Straßburg, Basel, Köln zu einer Hauptstätte des Verlagshandels wurde und diese Städte gegen Ende des Jahrhunderts überflügelte, und von 1564 an bis 1618 bleibt seine Verlagsproduktion in einem beständigen Steigen. Aber während es zunächst diejenige Leipzigs etwa um das Doppelte übertrifft, kommt Leipzig, das mit dem Beginn der achtziger Jahre mehr zu steigen beginnt, Frankfurt zunächst in der deutschen Produktion im Jahre 1584 zum ersten mal gleich und übertrifft es darin zum ersten mal im Jahre 1586. Mit dem Beginn der neunziger Jahre beginnt für Leipzig eine noch höhere Steigerung der Gesamtproduktion, und vom Jahre 1594 an übertrifft es Frankfurt in der deutschen Produktion dauernd; im Jahre 1604 übertrifft es Frankfurt zum ersten mal in der Gesamtproduktion — und zwar lediglich auf Grund der deutschen Produktion, während die lateinische Verlagsproduktion Frankfurts zu derjenigen Leipzigs noch in diesen letzten Jahren (1604—1618) sich verhält wie 8 zu 5.[23] Das Jahr der höchsten Leipziger Produktionsziffer ist das Jahr 1616: Gesamtproduktion 264 (Frankfurt 140), davon deutsch 165 (Frankfurt 44). Der Anteil der deutschen an der Gesamtproduktion war mit andern Worten in diesem Jahre in Leipzig genau doppelt so groß als in Frankfurt (Frankfurt 31 %, Leipzig 62 %).

Dieſe allgemeinen, für die Geſamtgebiete typiſchen Züge ſind es, die wir feſtzuhalten haben. Daß, von dieſem relativen Verhältnis abgeſehen, abſolut genommen die fremde Litteratur für Leipzig und ſeine Meſſe ihre Rolle und ihre bedeutſame Rolle ſpielte, iſt ſelbſtverſtändlich. So manche Mitteilungen über Lagerbeſtände des Vögelinſchen Geſchäfts aus ſpäterer Zeit beweiſen, daß namentlich die ältere, ſchwere wiſſenſchaftliche Litteratur des Auslands in ungewöhnlichem Grade unter ihnen vertreten war.

Was die direkten Beziehungen außerdeutſcher Buchhändler zu Leipzig betrifft, ſo treten zunächſt in den fünfziger Jahren zwei franzöſiſche Buchhändler als Meßfremde auf. Der eine, Baudouin aus Lyon, hatte ſogar ein ſtändiges Lager in Leipzig, ja im Jahre 1559 gelang es ihm, gegen den Proteſt der Leipziger, ſich in der Meßſtadt dauernd niederzulaſſen. Im Jahre 1577 tritt eine Frau Catharina Podowoin auf, die möglicherweiſe ſeine Wittwe iſt.

Pietro Valgriſi aus Venedig — ſeine Familie ſtammte ebenfalls aus Lyon — kommt als Meßfremder (ſchon damals mit einer Leipzigerin verheiratet) ſeit dem Jahre 1560 vor, und er hielt damals ſchon Lager in Leipzig; ihm gelang es ſogar, im Jahre 1564 als Bibliopola das Bürgerrecht zu erlangen, das Baudouin nicht erteilt worden war. Der Schwerpunkt des Geſchäfts und ſeine Hauptvorräte lagen allerdings in Frankfurt a. M. Auch ſein Geſchäft hat nicht Wurzel faſſen können. Als er, ſpäteſtens im Jahre 1580, ſtarb, ging eben erſt unter ſchweren Koſten- und Zinsverluſten ein Prozeß mit einer Tyroler Speditionsfirma, der er ſtark verſchuldet war, zu Ende, hatte er ſeine beiden Häuſer verkaufen müſſen, war das Frankfurter Geſchäft aufgegeben; es wurde von ſeinem ehemaligen Diener ſelbſtändig geleitet, möglicherweiſe ſogar unter eigenem Namen.

Außer den Genannten ſind noch in den ſiebziger Jahren ein franzöſiſcher Diener des jedenfalls Deutſchland mit einem Wanderlager bereiſenden Buchhändlers René Poſtelier aus Lyon (1573) und der Buchführer Peter Daventheſius (Davantes, Daffentes), der als Gallus und das eine mal als von „Leon in Frankreich“ gebürtig, das andere mal als Bürger von „Breſſel“ bezeichnet wird (1573, 1574) nachweisbar. Ob „Otto vonn Hornn der frantzoßiſche buech hendler“ Meßfremder oder nur Buchhandlungsdiener war, muß dahingeſtellt bleiben.

Der Leipziger Buchhändler, der am engsten mit diesem internationalen Verkehr der fünfziger bis siebziger Jahre verflochten war, war Lorenz Finckelthaus. In seinem Hause hatte Valgrisi den Leipziger Teil seines fremdländischen Lagers stehen; Finckelthaus war selbst nach Verkauf seiner Handlung an Vögelin noch Befehlhaber (Kommissionär) von René Postelier. Auch Peter Daventhesius benutzte in der Neujahrsmesse 1574 ein Gewölbe bei Finckelthaus; wenn hier die weitern Beziehungen auch nicht ganz klar sind, so müssen doch irgend welche außer dem Mietsverhältnis vorhanden gewesen sein: sonst würde Finckelthaus kaum die bedeutende Bürgschaft von 500 Gulden für ihn übernommen haben. Unter den Skripturen des Finckelthausschen Nachlaß-Inventars endlich findet sich die Position: „Ein Conuolut eines Französischen Buchhandlers Regiester, in folio zusammengebunden."

Die Bedeutung Vögelins für die ausländische Litteratur ist schon erwähnt worden. Frankreich, und noch kurz vor seiner Flucht aus Leipzig Italien hat er persönlich bereist.

Gerade mit dem Jahre 1564 brechen die Versuche ausländischer Buchhändler, in Leipzig Fuß zu fassen, ab, und mit dem Jahre 1580 hört der Besuch der Leipziger Messen durch Nichtdeutsche überhaupt auf: in dem langen Zeitraum von 1580 bis um 1690 zeigen sich keine Spuren davon.

Die ständigen Lager und die Kommissionärverhältnisse[24], die uns bei den Beziehungen zum ausländischen Buchhandel entgegentraten, sind nicht die einzigen in dieser Zeit. Im Gegenteil ist gerade der erneute Aufschwung des ständigen Lager- und des Kommissionswesens eine weitere Seite der fortschreitenden Entwickelung der Leipziger Messe seit den fünfziger Jahren. Bedeutende Niederlagen hatten z. B. die Wittenberger Bartel Vogel († 1569) und Christoph Schramm (um 1570); es begegnen ferner z. B. Bücherlager Magdeburger (1552), Königsberger (seit 1556), Erfurter (Anfang 17. Jahrh.) und anderer auswärtiger Buchhändler. Diese Lager bestanden nicht nur aus eigenen Büchern, sondern zum Teil auch aus Kommissionsgut. Einige der Kommissionärverhältnisse zeigen eine jener Gestaltungen des Kommissionswesens, wie wir sie oben kennen gelernt haben; Johann Apel hielt, ehe es Clemens Baudouin gelang, sich in Leipzig festzusetzen, unter seinem, Apels, Bürgerrecht den Verlag und überhaupt wohl das Lager Baudouins in offenem Laden

feil, unter dem Vorgeben, daß die Hälfte daran sein eigen sei; und ebenso unterstand sich — so heißt es in der Beschwerde der Leipziger darüber — in der Mitte der neunziger Jahre des 16. Jahrhunderts Abraham Lamberg, für sich und für den Buchdrucker Hans Rhambau aus Görlitz eine Buchhandlung anzurichten und einen offenen Laden zu halten. Die Natur der Kommissionsverhältnisse wird im übrigen am einfachsten deutlich, wenn wir uns einige der Fälle, wie sie uns aus den letzten Jahrzehnten des 16. und dem Anfang des 17. Jahrhunderts überliefert sind, vergegenwärtigen. Der Leipziger Buchführer Hieronymus Jordan besorgte um 1570 die Kommissionen von Christoph Schramm in Wittenberg. Bei Jordan befand sich Schramms Lager. In den Jahren 1571 und 1572 hatte er die Schramm abgepfändeten Büchermassen auszuhändigen. Henning Große erhielt 1599 von Theobald Schönwetter in Frankfurt a. M. 20 Exemplare eines Schönwetterschen Verlagsartikels „vbersendet und vertrauet", um sie Barthel Voigt in Leipzig „zuzustellen". Der Görlitzer Buchdrucker Hans Rhambau besuchte die Messen nicht regelmäßig, sondern überließ den Meßvertrieb seines Verlags andern Buchhändlern; eine Gepflogenheit, die auch andere Buchhändler übten; der Verlag wurde dabei sogar zum Teil unter der Firma der Kommissionäre in die Meßkataloge aufgenommen. Rhambau sandte, in den Jahren vor und nach 1600, von Messe zu Messe Exemplare von allerhand Büchern seines Verlags an den Leipziger Buchführer Barthel Voigt, und Voigt verkaufte sie für ihn, teils auf der Leipziger, teils auf der Frankfurter Messe. Man kann diese Beziehung mit der Besorgung einer Art von Auslieferungslager vergleichen. Die verschiedenen Seiten des Kommissionsverhältnisses bestanden demnach in der Verwaltung ständiger auswärtiger Lager, in der Weiterbeförderung buchhändlerischer Sendungen, im Verkauf der Kommissionsartikel auf den Leipziger und andern Messen; der Kommissionär vertrat den Kommittenten der Behörde und dem Buchhandel, nebenbei zweifellos auch dem Publikum gegenüber. Wir fanden schon oben, daß Finckelthaus vielleicht Kommissionär mehrerer Kommittenten gewesen ist, gewissermaßen nach Verkauf seines Verlags- und Sortimentsgeschäfts eine Art von Kommissionsgeschäft weiterbetrieb. Solche Fälle der Vertretung mehrerer Kommittenten durch einen Kommissionär müssen öfters vorgekommen sein. Hans Hüffel, genannt Mauser, scheint nicht nur, als er noch Diener Johann Sebers (Secerius')

von Hagenau war, die Kommiſſionen für dieſen und Wolf Präunlein beſorgt zu haben — er ſcheint wenigſtens in allen Meſſen anweſend geweſen zu ſein, klagte ihre Schulden ein, quittierte über Zahlungen an ſie —, ſondern nachdem er einen ſelbſtändigen Buchhandel begonnen hatte, waren im Jahre 1552 Michael Lotter in Magdeburg, der Lager bei ihm hielt, und Conrad Rühel in Wittenberg, im Jahre 1554 Johann Löffler in Wittenberg ſeine Kommittenten.

Das Jahr 1569, in dem in Frankfurt die Kaiſerliche Bücherkommiſſion eingeſetzt wurde, war auch das Jahr der Konſtituierung der kurſächſiſchen Bücherkommiſſion.

Die reguläre Präventivcenſur war im Albertiniſchen Sachſen zugleich mit der Reformation im Jahre 1539 eingeführt worden und wurde in Leipzig zunächſt durch den Rat ausgeübt (Verordnung vom 10. Mai und vom 9. Auguſt: in der letzteren Befehl der Reviſion der Buchdruckereien aller acht Tage). Die unmittelbare Vorgeſchichte der kurſächſiſchen Bücherkommiſſion beginnt indes erſt mit der Verfügung vom 1. Februar 1558: ſie ſchrieb vor, fürderhin ſchlechterdings nichts drucken oder feilhaben zu laſſen, ohne daß es zuvor vom Rektor der Univerſität, dem Leipziger Superintendenten und dem Rate mit Fleiß überſehen worden ſei. Stellung und Bedeutung des Superintendenten iſt im Reſkript vom 1. April 1560 ſchwankend, in dem vom 14. Sept. 1562 wird ſeiner nicht mehr gedacht; der Univerſität (Rektor und vier Dekanen) übertrugen beide Reſkripte die Cenſur, dem Rate in erſter Linie die Preßpolizei; nur hinſichtlich der einheimiſchen, der Cenſur der Univerſität entgangenen und hinſichtlich der von auswärts eingebrachten Druckſchriften ſollte er über die polizeiliche Überwachung, die Exekutive hinausgehend eigene Cenſurberechtigung behalten. Im Jahre 1569 reſkribierte der Kurfürſt unterm 25. April zum erſten mal an Rector, doctores und Magistri der Univerſität und an den Rat gemeinſchaftlich: die Vertreter beider Korporationen, der Univerſität und des Rates, bildeten eine gemeinſame Behörde zur Beaufſichtigung des Preßgewerbes der kurſächſiſchen Lande.

Das ſächſiſche Cenſurweſen trug das Gepräge, wie es dem damaligen Cenſurweſen überhaupt eigentümlich war, und wie die Reichsverordnungen von 1524 bis 1570 es umriſſen und feſtgeſtellt hatten.[26] Im Anſchluß

an die letzte der grundlegenden Reichspreßverordnungen, diejenige des zweiten Abſchieds von Speier, erſchien unterm 26. Mai 1571 eine Verordnung[26], die man wohl mit einem erſten der Bücherkommiſſion erteilten preßgewerblichen Regulativ verglichen hat. Sie gewinnt einen dergleichen Charakter freilich nur dadurch, daß die kaiſerliche Verordnung, die ſie wörtlich wiederholt, ſelbſt eine Zuſammenſtellung der bis dahin gegebenen Vorſchriften und Verbote gibt (Abſchaffung der Winkeldruckereien; Buchdruckereid; Verbot der Schmachſchriften; Präventivcenſur; Vor- und Zuname des Druckers und Autors, Ort und Jahr des Erſcheinens); die Veränderungen beſtehen nur darin, daß ſie ſtatt der Reſidenz-, Univerſitäts- und anſehnlichen Reichsſtädte die drei Ortsnamen Wittenberg, Leipzig und Dresden einſetzt — handſchriftlich iſt noch im Original-Plakatdruck das Hoflager zu Annaburg hinzugefügt — und bei der Cenſur von den verordneten Hof-Räthen und Rectoren und Profeſſoren beider Univerſitäten ſpricht. Um ſo mehr iſt die kurſächſiſche Verordnung „Von den Buchhändlern und Buchdruckern" vom Jahre 1594 hervorzuheben: ſie bildet, wie die ſieben Paragraphen des Titul XXXV der Kaiſerlichen und des Reichs reformirter und gebeſſerter Polizei-Ordnung vom Jahre 1577 den Abſchluß der Reichspreßgeſetzgebung, ſo ihrerſeits den und zwar ſelbſtändigen Abſchluß der kurſächſiſchen Preßgeſetzgebung des 16. Jahrhunderts — oder beſſer, da ſie bisher lediglich in der Wiederholung der Reichsverordnungen beſtanden hatte, den Beginn einer ſelbſtändigen landesherrlichen Preßgeſetzgebung. Die kaiſerliche Verordnung beſteht nur in einer letztmaligen, meiſt wörtlich wiederholenden Zuſammenſtellung der oben erwähnten Punkte; und nur darin, daß man deshalb ſpäter immer auf ſie zurückging, nicht in der Verbeſſerung alter, geſchweige in der Eröffnung neuer Geſichtspunkte beſteht ihre geſchichtliche Bedeutung. Sie bleibt reines Cenſurgeſetz. Die kurſächſiſche dagegen, entſprechend den weitern und intimern Aufgaben buchgewerblicher Aufſicht, die dem Territorium oblagen, iſt der erſte Verſuch einer Kodifikation des Preß- und Buchhandelsrechts. Der erſte Punkt betrifft Form und Gebühren der Cenſur und die Abſchaffung der Winkeldruckereien: er entſpricht in den entſcheidenden Beſtimmungen denjenigen der ſechziger und ſiebziger Jahre; die Gebühren betreffend iſt an eine Bücherabgabe gedacht, über die ſich die Buchhändler mit den Cenſoren vergleichen ſollen. Über den Rahmen der hergebrachten Cen-

ſurvorſchriften hinaus gehen aber, vom Buchdruckereid abgeſehen, die folgenden Punkte: in denen der Nachdruck als Sünde gegen das ſiebente Gebot für „bey Peen verboten vnd abgeſchafft“ erklärt, die Einrichtung der Generalprivilegien, weil ſie Anlaß geben, „viel vnnötiger vnd vntüchtiger Bücher zu drucken, auch monopolia vnd Steigerung des Bücherkauffs anzuſtifften“, für kaſſiert erklärt wird (es ſollen künftig nur noch Spezialprivilegien erteilt werden), gute, von den Univerſitäten examinierte Korrektoren vorgeſchrieben und die Buchdrucker verwarnt werden, das gute Papier, das die Verleger zu großen Werken in die Druckereien ſchaffen, nicht, wie man's leider oft mit Verdruß ſehen müſſe, zu verpartieren noch auszuwechſeln — um Epithalamia (Hochzeits-), Epicedia (Leichengedichte) und dergleichen Carmina daraufzudrucken — und dafür in die großen Opera geringeres Papier einzuſchießen. Auch das Sinken der Buchdruckertechnik hatte damals, wie unſere Verordnung beweiſt, die öffentliche Aufmerkſamkeit bereits auf ſich gezogen: die Buchdrucker wurden, da aus etlichen gedruckten Büchern hervorgehe, daß ſich in etlichen Offizinen Leute befänden, die ſich aufs Buchdrucken, recht Format machen, den Firniß recht zuzurichten und dergleichen nicht zum beſten verſtänden, aufgefordert, eine Innung zu gründen, ſei es an jeder Univerſität, ſei es an beiden Univerſitäten zuſammen, damit niemand ohne „Probe“ zugelaſſen und die Zahl der Buchdruckereien nicht ſo vermehrt würde. Der Eid, den Buchhändler und Buchdrucker auf die vorgeſchriebenen Artikel leiſten ſollten, lautete: Was mihr vorgeleſen iſt, vnd ich alß woll verſtanden, auch darauff meine trew gegeben habe, demſelben gerede, gelobe vndt ſchwere ich N. N. (ſoviel mihr alß einem Buchhändler daruon zukommt) vnd ich N. N. (ſoviel mich alß einen Drucker belanget) gemeß zu leben vndt nachzukommen, trewlich vnd ſonder gefehrde, alß war mir Gott helffe, durch Jeſum Chriſtum ſampt heiligen Geiſt. Amen.

Die Sorge für korrekten Text und gute Ausſtattung bekundeten, abgeſehen von der entſprechenden ſtehenden Privilegformel, ſeitdem auch andere Verordnungen; ſo der Viſitationsabſchied der Univerſität Wittenberg vom 22. Oktober 1614, der Rektor und Dekanen aufträgt, daranzuſein, daß ſchöne Typen, gutes Papier und tüchtige Korrektoren gebraucht, inſonderheit aber forthin die Korrektur der Bibeln nur von den beiden Stipendiaten theologiae — „gegen ziemlicher Ergötzung,

etwa von ieder Bibel 25. fl." — verſehen werde; ſie wurden darauf beſonders vereidigt.[27]

Auch gegen obſcöne Schriften und Bilder (denn unter Schmach- und Schandſchriften und Schandgemälden war ja dergleichen zunächſt durchaus nicht zu verſtehen) wurde vorgegangen. Am 13. Oktober 1571 wurden auf dem Markte „ſchambare Gemälde und Bilder", die Hans Dönnigker von Zwickau auf dem Michaelismarkte Frauen, Jungfrauen und Kindern zu Ärgernis verkauft hatte, durch den Scharfrichter verbrannt; das einzige Beiſpiel eines ſolchen Strafverfahrens gegen Preßerzeugniſſe, das in Leipzig vorkommt. Im Jahre 1634 wurde dem Leipziger Kupferſtecher Hans Jakob Halblein die Konfiskation von Buchholders Kalender eröffnet und ihm der Druck ſolcher und dergleichen unehrbarer Figuren bei Verluſt des Privilegs unterſagt. Er entſchuldigte ſich damit, daß er nicht gewußt habe, daß man etwas darauf geben würde, dergleichen Figuren ſeien ja „zuvorhin gebraucht worden" — ſo ernſtlich und ſyſtematiſch, wie der theologiſch-politiſche, kann alſo dieſer Teil der Preßpolizei offenbar bei weitem nicht geübt worden ſein.

Die Bedrängniſſe, die einheimiſche und auswärtige Buchhändler in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts auf den Leipziger Märkten erfahren hatten, waren mit der Einführung der Reformation in Sachſen nicht verſchwunden. Die Jahrzehnte ſtiegen herauf, in denen der Hader zwiſchen den verſchiedenen evangeliſchen Richtungen ſelbſt faſt ärger wurde, als der zwiſchen Evangelium und Papſttum. Moritz verbot 1545 den Verkauf von Büchern der „predicanten in Zurch inn Schweyts bey leyb vnnd guth vnnd hochſten ſtraff". Einem namhaften Teile des Straßburger, Baſeler und Züricher Verlags war damit der Vertrieb auf der Leipziger Meſſe verſchloſſen; wie gründlich das Verbot gewirkt hat, zeigen Leipziger Sortiments-Lager-Inventuren. Hat ſich dieſer preßpolizeiliche Druck nach Moritz' Tode (1553) vermindert: ſo ſteigerte er ſich um ſo mehr ſeit den ſechziger Jahren. Die Beaufſichtigung und Reviſion der Buchhändler- und Meßlager wurde wieder eingeführt. Schon zu Michaelis 1562, als Kurfürſt Auguſts Septembermandat, die Beſichtigung der verdächtigen Bücher (durch die Theologen) belangend, ergangen war, ſcheinen dem Leipziger Rate wieder Bedenken wegen einer etwaigen Schädigung des wachſenden buchhändleriſchen Meßverkehrs auf-

geſtiegen zu ſein. 1569 wurde die regelmäßige Beaufſichtigung des Meßverkehrs befohlen: regelmäßig ſollte vor Eröffnung der Buchläden nach den unleidlichen Büchern geforſcht werden.

Daß die förmliche Begründung einer ſtändigen ordentlichen Cenſurbehörde und die grundſätzliche Betrauung beſonders des Rats mit der Aufſicht über den Büchervertrieb namentlich zu Meßzeiten in der Preßaufſicht Stetigkeit und eine größere Rückſichtnahme auf den auswärtigen Meßbeſuch herbeigeführt hätte, werden wir nicht erwarten; um ſo weniger, wenn wir uns erinnern, daß ſich ein Jahrfünft nach jenem Begründungsjahre die erſte Flut der kryptocalviniſtiſchen Wirren heranwälzte: jene Flut, die, wie Melanchthons Schwiegerſohn, den kurfürſtlichen Leibarzt Dr. Kaſpar Peucer, ſo auch den Verleger von Melanchthons Corpus doctrinae und ſeiner Schulbücher, Ernſt Vögelin, mit ſich riß.[28] Einen Einfluß nachteiligen Charakters auf die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe aber haben dieſe Dinge[29] nicht gehabt. Im letzten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts ſehen wir den Baum der Leipziger Büchermeſſe Früchte anſetzen, die ſich nur als Ergebnis kräftig fortſchreitenden Wachtums bilden konnten. In Leipzig das Erwachen geſteigerten Bewußtſeins, des Bewußtſeins einer ebenbürtigen Konkurrenzſtellung der Leipziger zur Frankfurter Meſſe: die Begründung des Leipziger Meßkatalogs; im Frankfurter Meßbezirk eine thatſächliche Anerkennung und Beſiegelung ſolcher Ebenbürtigkeit: die Entſtehung der Leipziger Meßprivilegien, ausgehend von ſüddeutſchem Anſtoß.

Daß der Leipziger Großbuchhandel ſelbſt der oben bezeichneten Abhängigkeit von der Frankfurter Meſſe ſich unmittelbar hätte entziehen können, daran war nicht zu denken. Bartel Vogel in Wittenberg ſchrieb 1538 bezeichnend von allen ſeinen Büchern, die er „zu Leipzig, zu Frankfurt, aufm Wege, daheim und in den Druckereien“ habe.[30] Und ſo heißt es auch von allen großen Leipziger Verlegern des endenden 16. und beginnenden 17. Jahrhunderts, daß ſie ihren Buchhandel „in Leipzig und Frankfurt“ führten. In Frankfurt lagerte ein großer Teil ihrer Verlagsvorräte; von hier aus hatte man den beſonders für den wiſſenſchaftlichen Verlag wichtigen Verkehr mit dem Auslande in der Hand; und wie Bartel Vogel in der Reformationszeit, ſo ſpricht Samuel Seelfiſch im Jahre 1614 von ſeinen „Buchladen und Händeln zue Wittenbergk, Leipzigk und Franckfurt am Mayn“. Der geſchichtliche

Weg, den der Leipziger Buchhandel gegangen iſt, iſt vielmehr der, daß er ſich durch wertvolleren eigenen Verlag den Frankfurter Verkehr ertragreicher und günſtiger geſtaltete, ſeinem eigenen Meßbezirk aber den Frankfurter Meßbeſuch dadurch immer weniger notwendig zu machen ſuchte, daß er ihm die Frankfurter Meßneuigkeiten in Leipzig vollſtändig zur Verfügung ſtellte und ihm jährlich einen Leipziger Meßkatalog in die Hand gab, nach dem jeder, Buchhändler und Buchkäufer, wählen und beſtellen konnte.

In der erſtern Richtung waren ſeit den fünfziger Jahren die Andreas Heil, Conrad König, Lorenz Finckelthaus, Jacob Apel d. Ä., Ernſt Vögelin am Werke. Jetzt ſtanden, das Werk der Vorgänger fortſetzend, im Mittelpunkte des Leipziger Buchhandels Jacob Apel d. J. (1580—1620), der Nachfolger Jacob Apels d. Ä.; Thomas Schürer (ſeit 1594); Bartel Voigt d. Ä., der Nachfolger Andreas Heils; Chriſtoph Ellinger. Der Chorführer aber war Henning Große, am 14. Auguſt 1553 als Sohn eines Halberſtädter Ratsherrn geboren, vom Jahre 1566 an Lehrjunge und dann Diener bei Conrad König, deſſen Geſchäft er nach deſſen Tode im Jahre 1576 übernahm, zu Beginn der neunziger Jahre Mitglied des Leipziger Rats. Er ſtarb am 10. November 1621; ſein Sohn Gottfried wurde ſein Nachfolger; dann hat die Handlung unter der Firma Groſſiſche Erben weiterbeſtanden, bis ſie im Jahre 1759 Nath. Sigism. Frommann, Direktor der Buchhandlung des Züllichauer Waiſenhauſes, von J. H. Beyer in Leipzig ankaufte.[31] Henning Große hat die zweite der oben angegebenen Aufgaben erfüllt: er hat der Leipziger Meſſe ihren Meßkatalog gegeben.

Der erſte Leipziger Meßkatalog erſchien zur Michaelismeſſe 1594. Über die Gründe, die ihn bewogen, das Unternehmen ins Leben zu rufen, hat ſich Große ſelbſt ausführlich geäußert; und es ging danach die Veranlaſſung dazu teils von den Buchhändlern Nordoſtdeutſchlands, teils unmittelbar von den Kundenkreiſen derſelben Sphäre aus. Die Buchhändler in Frankfurt a. O., Wittenberg, Dresden, Görlitz, Halle und andern Orten ſtellten ihm ihre Titel zu und begehrten, daß er die Bücher auch führe, damit ſie von denen, die ſie zu verkaufen wünſchten, mit Hilfe der Verzeichniſſe gewiß bei ihm zu bekommen ſeien; an die Buchhändler Preußens, Polens, Schleſiens, Böhmens, Sachſens u. ſ. w. mußte er die Verzeichniſſe verſchicken: und ſo habe er denn, fährt Große fort,

den Buchhandel den Frankfurtern gutes Teils aus den Händen gewunden und in die ſächſiſchen Lande transferiert; man erhole ſich der Bücher, die man ſonſt zu Frankfurt geſucht und gekauft habe, nun auch mehr allhier. Gleiches Verlangen auch unmittelbar ſeitens der Kunden. Wie andere Frankfurter Meßbeſucher — Joh. Rühel in Wittenberg brachte im Mai 1590 achtzehn Meßkataloge mit, während nur vier Schriftchen ſeines damaligen Meßeinkaufs eine höhere Ziffer aufweiſen —, ſo wurde auch er von ihnen erſucht, ihnen Verzeichniſſe der alle Meſſen neu ausgehenden Bücher mitzuſchicken. Um ihnen die Koſten träglicher zu machen, verfertigte Große 1594 aus den damals drei oder vierlei Frankfurtiſchen Katalogen einen. Große gab damals an, er ließe — im Unterſchied zu Lambergs Leipziger Konkurrenzkatalog und den Frankfurter Katalogen — nur wirklich erſchienene Bücher einrücken; jede Frankfurter und Leipziger Meſſe habe eine ſonderliche Perſon, die ſtudiert zu haben pflege, in allen Buchläden dieſerhalb Erkundigung zu nehmen.

Henning Große[32] hat mit der Gründung ſeines Meßkatalogs für Leipzig dasſelbe gethan, was die Meſſe zuvor Chriſtian Egenolphs Erben für Frankfurt verſucht hatten: beide ſuchten ihren Meßplatz von den Augsburger Verzeichniſſen unabhängig zu machen. Nach dem Erlöſchen des Willerſchen und der katholiſchen Meßkataloge, und nachdem in Leipzig der Zwiſchenfall eines Wettbewerbs durch Abrah. Lamberg[33] (ſein Katalog von Michaelismeſſe 1598 bis Michaelismeſſe 1619) überwunden war, herrſchte an jedem der beiden Meßplätze ein einziger Meßkatalog. Während aber Egenolphs Erben ihr Unternehmen andern zur Fortſetzung überlaſſen mußten, und während der Frankfurter Katalog bald darauf zu einer abhängigen amtlichen Einrichtung wurde, blieb das Leipziger Unternehmen der freie Beſitz einer inmitten der Bedürfniſſe des Buchhandels ſtehenden Buchhändlerfamilie.

Die Großeſchen Verzeichniſſe gehen zunächſt lückenlos bis zum Zuſammentreffen mit Lamberg. Im folgenden Jahre erſetzte Große die Einzelkataloge durch eine Zuſammenfaſſung, deren Einzelkontinuationen — thatſächlich Meßkataloge — von Anfang 1600 (zunächſt ungewöhnlich zur Neujahrsmeſſe ausgegeben) bis Oſtermeſſe 1602 erhalten ſind. In den Jahren 1595, 1598 und 1600 enthalten die Großeſchen Verzeichniſſe der Oſtermeſſe zugleich die Bücher des Neujahrmarkts. Die Kataloge Michaelismeſſe 1602 und Oſtermeſſe 1603 ſind wegen des er-

neuten Rechtsſtreits wieder nicht erſchienen. Von der nächſten Meſſe an aber wurde eine Verſtändigung dahin erzielt, daß Lamberg den Druck weiter beſorgte und jeder der beiden Abzüge des Katalogs mit dem Privileg erhielt und mit beſonderm Titel (Lamberg: Catalogus novus, Große: Indicis generalis continuatio) vertrieb. Die Zahl der mit Großes Namen erhaltenen Abzüge dieſer Gemeinſchaft iſt ſehr gering, von ſechs Meſſen (Michaelismeſſe 1605, Oſtermeſſe 1606, Michaelismeſſe 1609, Oſter- und Michaelismeſſe 1613, Oſtermeſſe 1614) iſt ſie noch nicht nachgewieſen worden. Nach Ablauf ſeines Privilegs, von Oſtermeſſe 1620 an, tritt Lamberg (nach ſeinem Tode die Erben, dann der Geſchäftsnachfolger Henning Köler) nur noch als Drucker des Katalogs auf. Die Großeſchen Meßkataloge ſind des weitern vollſtändig überliefert (1637 und 1644 beide Meſſen zuſammengezogen).

Die Leipziger Meßkataloge waren in erſter Linie Verzeichniſſe der Frankfurter Meßbücher[34], indeſſen keine einfachen Nachdrucke; ſie zeigten beides auf ihrem Titel ſelbſt an; der erſte Leipziger Meßkatalog iſt betitelt als „Ein aus dreien unterſchiedlichen Katalogen zuſammengezogenes ordentliches Verzeichniß aller Bücher, ſo zum Theil die verſchienene Herbſtmeſſe zu Frankfurt a. M., zum Theil im Leipziger Michaelismarkt dieſes 1594. Jahres hie in öffentlichem Druck ausgegangen"; dieſer Hinweis auf die Frankfurter Kataloge findet ſich auch weiterhin auf den Titeln. Eine Eigentümlichkeit der Leipziger Meßkataloge war das Verzeichnis der nur nach Leipzig gekommenen (mit andern Worten nicht in den Frankfurter Katalog aufgenommenen) Bücher. Dieſer Anhang wurde von Lamberg eingeführt, gleich in ſeinem erſten Katalog; mit der Verlagsgemeinſchaft von Michaelismeſſe 1603 ab ging das Verfahren auf die Großeſchen Kataloge über. Übrigens dürfen dieſe Bücher nicht allein in dem genannten Anhang geſucht werden; ſie finden ſich auch vielfach in aller Gattung Bücher eingeſchoben. „Mit Vermehrung anderer Bücher", wurde gleichfalls bald hinzugefügt. Eine Vergleichung der Frankfurter und Leipziger Meßkataloge ergibt Änderungen, Zuſätze und Weglaſſungen in großer Zahl. Grundſätzliche Änderungen und Verbeſſerungen ſind nicht vorgenommen worden. Mit der Angabe der Verlagsorte am Rande (ſeit Anfang 1595) folgte der Leipziger Katalog nur dem ſoeben in Frankfurt von Egenolph gegebenen Beiſpiele. Wie der Frankfurter, ſo gab auch der Leipziger Meßkatalog keine Preiſe an; be-

ſondere Mitteilungen ſind wie in jenem, ſo auch in dieſem ſelten; gelegentlich finden ſich Angaben von Verlagsübergängen (z. B. Oſtermeſſe 1641). Auf Vollſtändigkeit legte Große nicht allzuviel Gewicht.[35] Abgedruckt wurde der Leipziger Katalog, was die nach Frankfurt gebrachten Bücher angeht, nicht nach den Exemplaren oder Titeln, ſondern nach den Katalogen.

Henning Große ſagte (1602), er habe durch ſeinen Elenchus den Buchhandel den Frankfurtern gutes Teils aus den Händen gewunden und in die ſächſiſchen Lande transferiert. Für das Bewußtſein der Bedeutung des Meßkatalogs ja deutlich genug; was den Inhalt der den Meßbeſuch betreffenden Behauptung ſelbſt angeht, ſo wird ihr allerdings von den Leipziger Buchhändlern (an ihrer Spitze alſo von Henning Große ſelbſt) direkt widerſprochen. Sie erklärten im Jahre 1600, daß durch die vielfachen ſächſiſchen Bücherverbote die Buchhändler der umliegenden Lande von den Leipziger Meſſen verſcheucht würden; und ähnlich im Jahre 1616: vordem ſeien die Buchhändler aus Polen, Schleſien, Böhmen, Preußen und andern entlegenen Örtern meiſtenteils nicht weiter als bis nach Leipzig gereiſt und hätten allda, was ſie bedurft, eingekauft, nun aber von etlichen Jahren her, da man „dieſer Landen nicht alles bekommen können", ſeien ſie gewöhnt, ſelbſt nach Frankfurt a. M. zu ziehen, ſodaß der Leipziger Meßhandel ſehr abgenommen habe und bei weitem nicht mehr alſo ſei, wie vor dreißig oder vierzig Jahren, alſo gegen Ende der Regierungszeit Kurfürſt Auguſts. Die Äußerung Henning Großes iſt ein (parteiiſches) Urteil über Bedeutung und Nutzen ſeines Meßkatalogs für Leipzig; die erſte Äußerung der Buchhändler iſt ein Appell an die Regierung, ihren territorialen Gewerbeſchutz und ihre interterritoriale Nachdrucksfreiheit nicht zu beeinträchtigen, die zweite ein Wehſchrei über das immer ſtrammere Anziehen der Pflichtexemplarſchraube. Die Entſcheidung liegt in den Thatſachen ſelbſt, und dieſe liegen auf dem Gebiete des Privilegweſens.

Das kaiſerliche Privileg galt theoretiſch für das geſamte Reichsgebiet, praktiſch mit den Beſchränkungen, wie ſie der Entwickelung des Verhältniſſes der kaiſerlichen Gewalt zu den Territorialherren entſprachen. Sein Anſehen würde aber viel geringer, ſeine Rolle nicht entfernt die geweſen ſein, die es geſpielt hat, wenn nicht ein in ſeinem urſprünglichen

Charakter gar nicht enthaltenes Element hinzugetreten wäre: gerade dadurch, daß der beanspruchte Geltungsbereich des kaiserlichen Privilegs zusammenschrumpfte auf den thatsächlichen einer einzigen Stadt — Frankfurts a. M. — oder besser: dadurch, daß es den Klang seines Namens verband mit einer hier eigenständig erwachsenen Geltungskraft, gewann es den Geltungsbereich, den es sonst nie gewonnen hätte. Es besaß dabei trotzdem auch an und für sich ein gewisses, dem Ansehen des kaiserlichen Namens und der durch ihn jeweilig vertretenen Machtfülle entsprechendes Ansehen; ein Ansehen aber freilich, das von Frankfurt aus proportional der Verminderung der Entfernung zwischen Frankfurt und Königsberg abnahm.

Die kursächsischen Privilegien waren bisher das gewesen, was die Privilegien jedes andern Territoriums von beliebiger Größe und Bedeutung waren: Territorialprivilegien, gehandhabt als Instrumente des Gewerbeschutzes der eigenen Unterthanen. In den Jahrzehnten der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts aber reifte die Leipziger Büchermesse auf diesem Gebiete zu derselben Bedeutung heran, die darauf die Frankfurter besaß; wie die Frankfurter, so begannen mit den letzten Jahren des Jahrhunderts auch kursächsische Privilegien von Buchhändlern fremder Territorien gesucht zu werden: neben die Frankfurter Meßprivilegien traten die Leipziger Meßprivilegien. Es ist das für die Entwickelung der Leipziger Messe im Zeitraum 1550—1618 bezeichnendste Ereignis.

Die frühesten hierher gehörigen nachweisbaren Fälle stammen aus den Jahren 1598 und 1600. In dem erstern Jahre suchte Johann Spieß aus Frankfurt a. M., in dem letztern Georg Gruppenbach aus Tübingen um kursächsische Privilegien nach.

Wie verhielt sich der Leipziger Buchhandel zu der neuen Erscheinung? Wie die Regierung? Wie handhabte sie das Privilegwesen? Erkannte sie die Aufgabe, die ihr damit gestellt wurde: Mitwächter der Rechtssicherheit des deutschen Bücherverkehrs zu sein?

Das Gesuch von Johann Spieß aus Frankfurt a. M. wurde abgewiesen — die nähern Umstände und Gründe erfahren wir dabei nicht; wohl aber ist das der Fall bei dem Gesuch Georg Gruppenbachs aus Tübingen, das ebenfalls abgelehnt wurde. Man war in Dresden der Ansicht, daß aus Rücksicht auf den Schutz der eigenen Lande die „neue Einführung" nicht zuzulassen sei. Immerhin wurde das Gesuch zur

Begutachtung, ob der „Neuerung" ſtattzugeben ſei, an die Deputierten der Bücherkommiſſion überwieſen. Die Bücherkommiſſion erforderte Gutachten der Leipziger Buchhändler und Buchdrucker. Die Buchhändler erklärten (28. Januar 1600), es erſcheine ihnen „ſehr befremtlich", „das ſolches bey ihrer F. G. [Fürſtlichen Gnaden] zue hochſten verderb dieſer launden zueſuchen Gruppenbach ſich gantz vnvorſchembt vnterſtehen" dürfe. Denn erſtens: die privilegierten Bücher könnten in Sachſen nicht gedruckt, die anderswo veranſtalteten Nachdrucke davon in Sachſen nicht verkauft werden; man müßte, um die Bücher zu bekommen, dem fremden Tübinger nach Frankfurt nachziehen; während umgekehrt das Geld im Lande bliebe und die Bücher im Nachdruck billiger verkauft werden könnten, als Gruppenbach ſeine alsdann monopoliſierten Originale geben würde, die man noch dazu mit großen Reiſekoſten und teuerm Fuhrlohn heranſchaffen müßte. Zweitens geſchehe damit den heimiſchen Buchdruckern, Buchbindern, Papiermachern u. ſ. w. Abbruch; und ebenſo drittens dem Publikum. Alles das aber um ſo mehr, als außerhalb des Kurfürſtentums durch die ſächſiſchen Privilegien niemand gebunden werde. Mit den kaiſerlichen Privilegien iſt das eine andere Sache. Sie lauten aufs ganze Römiſche Reich. Erhält aber ein Original ein fremdes Territorialprivileg, ſo bedeutet das eine harte und ungerechte einſeitige Benachteiligung der Bürger dieſes Territoriums: diejenigen aller übrigen Territorien dürfen ihre Hände danach ausſtrecken, nur die dieſes einen Territoriums nicht. „Folget derwegen vnvormeientlich des Gruppenbachs ſuchen nur alleine wieder vns, vndt alle dieſes hochlöblichen Churfürſtenthumbs Unterthanen thut lauffen vnndt gereichen." Sollten ſich dieſer Tübingiſche Buchdrucker und andere Ausländiſche kurſächſiſcher Privilegien zu getröſten haben, ſo „wurde der hanndel zumal ſchwach vndt geringe oder wohl gantz vndt gar von hinnen in frembde lande vorleitet werden".

Es iſt dabei zu bemerken, daß es ſich, wie jedenfalls auch bei dem Geſuch von Johann Spieß — wir hören leider nur, daß er um ein Privilegium über etlicher vornehmer Theologen Bücher nachſuchte — zunächſt offenbar um einen Vorſtoß der Exterritorialen gegen die monopolmäßige Ausbeutung von Privilegien über ein ganzes Gebiet handelte. Das zeigt ſich ſchon in den Beiſpielen, die die Buchhändler anführen, um zu belegen, wie ſie auch ſo ſchon dem interterritorialen Nachdruck ausgeſetzt ſeien. Als Bücher, die ihnen, ſelbſt wenn ſie kur-

sächsisch privilegiert seien, von den Ausländischen ungescheut nachgedruckt würden, führen sie nämlich an: „Bibeln, Postiln, Tischreden, Testament Lutheri, Formula Concordiae, Promptuarium exemplorum, auch Philippi Bucher, vndt dergleichen." Auch Gruppenbach suchte um Privileg über etliche theologische Bücher nach. Und dabei wies Henning Große speziell darauf hin, daß er selbst bereits im Besitze eines Privilegiums auf den Druck der lateinischen Bibel sei, für die Gruppenbach — vielleicht war es die Osiandersche Ausgabe oder die Übersetzung von Tremellius und Beza — um ein solches nachsuche. Die Wurzel des Widerstands war also zweifellos die, daß die Leipziger Buchhändler die Versuche von Spieß und Gruppenbach als Einbruch in ihre territoriale Einfriedigung, als eine unmittelbare Beeinträchtigung des landesherrlichen Gewerbeschutzes im eigentlichen Sinne betrachteten, gleichviel hier, welche Übertreibungen sich in der Auffassung dieses Gewerbeschutzes zeigten. Um so schärfer sind die Punkte hervorzuheben, auf die es hier ankommt. Das ist erstens der, daß dieser Vorstoß gegen Leipzig, und zuerst damals gemacht wurde; das zeigt klar, welche Bedeutung die Leipziger Messe für den Vertrieb, selbst süddeutschen Verlags, gewonnen hatte. Zweitens ist zu beachten, daß, mag die Wurzel des Widerstands auch das genannte spezielle Verhältnis sein, die bei dieser Gelegenheit entwickelten Ansichten sich doch zu einer völligen Allgemeinheit ausweiten. Schon das Gutachten der „Buchführer" erklärt, daß die von Gruppenbach geltend gemachte Begründung, er habe „den Authoribus vndt sonderlich Herrn Moysi Pflachern vor dessen arbeit 500 fl geben" — eine Honorarhöhe, von der es schwer ist anzunehmen, daß dabei keine Übertreibung obgewaltet habe — die Bewilligung des Gesuchs durchaus nicht rechtfertigen könne. Das Gutachten der Buchdrucker gleicht dem der Buchhändler, nur daß es sich noch ängstlicher gibt; es heißt darin, daß, wenn dergleichen Privilegien erteilt würden, die ausländischen Buchdrucker bald alle Ort und Ende durchstreichen und alle berufenen Skribenten und Autores mit hohem Gelde an sich bringen würden, sodaß endlich wenig rechtschaffene gute Bücher und Werk forthin in sächsischen Landen mehr zu drucken sein würden. — Steht auch an dem einen Ende der Gedanke berechtigten Schutzes des inländischen Gewerbes, so bildet doch die durch besondere geistige und finanzielle Aufwendungen offensichtlich zum Original gestempelte Ausgabe die Brücke zur Ablehnung jeglichen

territorialen Privilegschutzes Exterritorialer überhaupt. Das Bewußtsein einer auch in dieser Hinsicht notwendigen Parallelstellung der Leipziger zur Frankfurter Messe verrät sich nach keinerlei Richtung; es fehlt vollständig. — Universität und Rat schlossen sich in ihrem Bericht vom 12. März 1600 der Ansicht der beiden Gutachten an; der Bericht erklärte eine Bewilligung des Gesuchs für einen zu höchstem nachteiligen Schaden kursächsischer Lande und Unterthanen gereichenden Abbruch und Stopfung ihrer Bewerbe und Nahrung.

Bei einer solchen Stellung der Behörden ist es indessen nicht verblieben. Im Gegenteil. Einmal, negativ, wurde das Generalprivileg, dessen Aufhebung schon im Jahre 1594 verfügt worden war, ohne daß doch damit der nötige Ernst gemacht wurde[36], im Jahre 1616 endgültig abgeschafft: dadurch verkleinerten sich die Reibungsflächen der Privilegien und verringerte sich der die Freiheit gewerblicher Bewegung und litterarischer Bedürfnisse beeinträchtigende Spielraum. Zweitens, positiv, kam die kursächsische Privilegierung der Exterritorialen rasch in Aufnahme. Im Jahre 1616 gingen die fünfzehn Leipziger Buchhändler abermals ausführlich auf die Nachdrucks- und Privilegverhältnisse ein, und hier beschwerten sie sich aufs bitterste darüber, daß die nichtsächsischen Buchführer mit sächsischen Privilegien begnadigt würden: „womit wier gleichsam auff beyden seitten (d. h. durch das kaiserliche Privileg außerhalb, durch das kursächsische innerhalb Sachsens) von Ihnen gefangen seindt, denn worüber von Ihr Churf. Gn. wir gnedigst privilegiret, scheuen sie solche privilegia auffer derselben territorio nicht nachzudrücken: Waß Ihnen aber in Ihr Churf. Gn. Landen abgehen magk, werden wir höchst gedachter privilegien halber von Ihnen geschätzet, wie sie nur wollen." Sie erinnerten daran, daß vor dieser Zeit, wann gleich Kaiserliche Majestät außerhalb des Reichs gesessenen Buchhändlern Privilegia erteilet, jene sie doch wider des Reichs Unterthanen nicht gebrauchen dürften, sodaß Feyerabend und die Wecheliſchen zu Frankfurt a. M. fast alle vornehmsten Juristenbücher den Spaniern, Italienern und Franzosen nachdruckten.

Wie einerseits die exterritorialen Originalverleger wünschen mußten, sich durch kursächsische Privilegierung gegen Nachdruck und Nachdrucksvertrieb — Nachdruck im Sinne sowohl an sich nicht unrechtmäßiger gewerblicher Konkurrenz, als unrechtmäßiger Aneignung fremden Eigentums — auf der Leipziger Messe zu sichern, und andrerseits die exterri-

torialen Nachdrucker, ihre Nachdrucke hierher zu bringen: ſo ſahen umgekehrt die Leipziger einerſeits in jener Privilegierung eine Gefährdung ihrer territorialen Freiheiten und beſaßen ſie andrerſeits in der Leipziger Meſſe das beſte Mittel, dem interterritorialen Nachdruck entgegenzutreten. Dieſen Schutz gewährte Kurſachſen, ganz gleichgültig, um welcherlei Art Nachdruck es ſich handelte, fremden und eigenen Unterthanen lediglich auf Grund kurſächſiſcher Privilegien. Der Grund iſt ein doppelter: er iſt einmal fiskaliſcher, das andere mal rechtspraktiſcher Natur. Der Ton liegt einmal auf dem Worte: Privilegien. Kurſachſen gewährte dieſen Schutz nur privilegierten, nicht unprivilegierten Büchern. Er liegt aber auch auf dem Worte: kurſächſiſch, beginnt gerade gegen Ende des bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs ſich erſtreckenden Zeitraums darauf gelegt zu werden. In den drei erſten Luſtren des 17. Jahrhunderts begegnen Inſinuationen kaiſerlicher Privilegien in Leipzig von Leipziger, Magdeburger, Stettiner, Jenaer Verlegern. Aber ſchon in den Vögelinſchen Prozeſſen, Ende 16. Jahrhunderts, läßt ſich beobachten, wie zweifelhaft die Bedeutung kaiſerlicher Privilegien für den Rechtsſchutz in Kurſachſen war; und die Inſinuation des kaiſerlichen Privilegs von Tob. Steinmann aus Jena im Jahre 1615 iſt die letzte nachweisbare Inſinuation eines kaiſerlichen Privilegs in Leipzig.

Im Jahre 1627 blieb dann ſogar ein ausdrückliches und beſonderes Geſuch des kaiſerlichen Bücherkommiſſars in Frankfurt um Inſinuation eines kaiſerlichen Privilegs in Leipzig unbeachtet.

Die ſächſiſchen Meßprivilegien wurden, wie die kaiſerlichen, durchweg Spezialprivilegien, die Taxe war aber in Dresden inſofern günſtiger als in Wien, als in Dresden auch mehrere Bücher in einer Ausfertigung privilegiert wurden, während kaiſerliche Privilegien immer nur einem Buche galten. In der Form unterſcheiden ſie ſich von den kaiſerlichen dadurch, daß dieſe bis ins 18. Jahrhundert lateiniſch abgefaßt ſind und ein ſchon im Anfang des 17. Jahrhunderts zu ihrer Bedeutung im Mißverhältnis ſtehendes, aus den Zeiten des 16. Jahrhunderts beibehaltenes monumentales Gepräge tragen, während die ſächſiſchen von Anfang an deutſch und einfacher abgefaßt ſind. Geſchichtlich bemerkenswerter iſt ein anderer Unterſchied: der, daß eine ſtehende Formel der kurſächſiſchen Privilegien die Bedingung enthält, die privilegierten Bücher fleißig zu korrigieren, aufs zierlichſte zu drucken und gut weiß Papier

dazu zu nehmen. Das neue Meßprivileg behielt damit dauernd die Spuren des alten rein territorialen Privilegweſens: nur bei ihm hatte die Bedingung Sinn und Bedeutung, nicht mehr bei einem Privileg, das Kurſachſen einem Oſtpreußen oder Schwaben erteilte.

Die Gültigkeitsdauer der ſächſiſchen Meßprivilegien war, wie in der Regel die der kaiſerlichen, eine zehnjährige, während die landesherrlichen eigentlichen Gewerbeprivilegien erſt mit dem Tode des Privilegierten und des Herrſchers abliefen. Nach Ablauf der Privilegfriſt konnten die Privilegien erneuert werden; beim Regierungswechſel galten ſie ebenfalls für erloſchen und mußten, ſollten ſie rechtskräftig bleiben, ebenfalls von neuem ausgebracht werden.

Eine ſolche Erneuerung war, gleich der urſprünglichen Privilegierung, wie in Frankfurt ſo auch in Leipzig mit der Leiſtung einer Anzahl von Pflichtexemplaren verbunden. Unter Kurfürſt Auguſt und Chriſtian I. wurden nur zwei bis drei Exemplare gefordert, und zwar nur vom „erſten Druck". Jetzt, unter Chriſtian II. (1591—1611), als der geſchäftliche Wert der ſächſiſchen Privilegien und damit ihre fiskaliſche Ausbeutungsfähigkeit ſtieg, mußte, während das kaiſerliche Privileg damals die frachtfreie Lieferung von nur drei Pflichtexemplaren nach Wien bedang (dazu ſeit dem Jahre 1608 ein Exemplar auch von unprivilegierten Büchern), ein Privileg mit achtzehn Pflichtexemplaren erkauft werden, und zwar „von allen formaten" und „als offt es gedrucket"; die Einſendung — an das Oberkonſiſtorium in Dresden, das dagegen eine Beſcheinigung ausſtellte — geſchah ebenfalls auf Koſten des Buchhändlers. Dazu kam für die Einheimiſchen noch mehr. Die Verordnung vom Jahre 1594 hatte den Cenſoren anheimgegeben, ob ſie ſich vielleicht für ihre Mühe mit Büchern vergnügen laſſen wollten. Bald forderten in der That die philoſophiſche und mediziniſche Fakultät von den unter ihre Cenſur gehörigen Büchern je zwei Exemplare, die theologiſche ſogar vier, ja die juriſtiſche zwölf. Außerdem ſchrieb die Bücherkommiſſion im Jahre 1615 die Ablieferung eines Exemplars von jedem, auch unprivilegierten Buche an die Univerſitätsbibliothek vor. Begreiflich, daß Einheimiſche und Auswärtige ſolchen Forderungen den möglichſten Widerſtand entgegenſetzten. Die wiederholten diesbezüglichen an die Bücherkommiſſion gerichteten kurfürſtlichen Verordnungen ſprechen deutlich genug; eine ſolche von 1609 befiehlt den Nachweis über Ablieferung und die Nach-

lieferung aller hinterſtelligen Pflichtexemplare ſeit dem Jahre 1591; Johann Georg I. (1611—1656) verlangte ein Jahr nach ſeinem Regierungsantritt endliche ſchleunige Renovation innerhalb ſächſiſcher Friſt, widrigenfalls die Privilegien kaſſiert und auf andere übertragen werden ſollten; im Jahre 1615 griff das Oberkonſiſtorium in einen Spezialfall unmittelbar ein. Im Jahre 1616 (5. März) machten die Leipziger Buchhändler ihren gequälten Herzen in einer umfänglichen, vom 5. März 1616 datierten und mit fünfzehn Namen unterzeichneten Eingabe Luft, in der ſie alles, was ſich nur irgend beibringen ließ, beibrachten, um das Petitum: daß ihnen erſtens die Anzahl der Exemplarien für den erſten Druck gelindert und zweitens die Exemplare für die andern Editionen ganz erlaſſen werden möchten, zu unterſtützen: den interterritorialen Nachdruck, die Nutzloſigkeit der ſächſiſchen Privilegien dagegen, die Schädlichkeit und Ungerechtigkeit der kurſächſiſchen Privilegierung Exterritorialer; die ſteigenden Anſprüche der Autoren, die Steigerung der Herſtellungskoſten; die ſchwere Verkäuflichkeit der meiſten, beſonders großen und koſtbaren Werke, namentlich bei der ſtarken Bücherproduktion und dem dadurch veranlaßten Stichhandel, die ungewiſſe Kundenzahlung, die ſächſiſchen Cenſurverhältniſſe, die im Unterſchied zur allgemein herrſchenden Gewohnheit auch von den Buchhändlern erhobene Abgabe auf Papierein- und -ausfuhr; die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die Bücherpreiſe dem althergebrachten „gewiſſen Tax“ gegenüber zu erhöhen.

Der Erfolg der Eingabe war ein äußerſt geringer. Beide Geſuche wurden abgeſchlagen. Nur ſoviel wurde zugeſtanden, daß künftig von neuen Auflagen nur neun Exemplare gegeben wurden; dazu wurde verſichert, daß man ſich auch, da ihnen jemand zu ſchaden nachdrucken oder kurſächſiſchen Privilegien zuwider im Lande verhandeln würde, auf ihr unterthänigſtes Anhalten mit gebührlicher Hülf und Anordnung zu bezeigen wiſſen werde. Beſondere Beachtung verdient aber der Paſſus: „So von vns iemant vnter den außlendern, vber ein oder mehr Buch befreyhung bitten wirdt, anderer geſtalt Jhne ſolche nicht zuertheilen, Er verbinde ſich dann, daß er keine von uns privilegirte Schrifft nachdrucken wolle.“ Nicht, als wenn den Worten die That gefolgt wäre. Aber der Satz enthielt die richtige, genau gefaßte Antwort auf die, der Überſpannung eines gänzlichen Ausſchluſſes der Ausländer von der ſächſiſchen Privilegierung überhaupt entkleidete und den wirklichen Verhält-

niſſen angepaßte Forderung der Buchhändler hinſichtlich der Privilegierung der Exterritorialen: den Grundſatz der Gegenſeitigkeit. Den die Anforderungen der Profeſſoren betreffenden Punkt ließ der Befehl in der Schwebe. Er erklärte, ob die Verleger aus gutem Willen allen Profeſſoren und Doktoren der Fakultät, darein die Bücher gehörten, Exemplaria verehren wollten, ſtehe zu ihrem Gefallen, wäre es aber nicht ein Debitum, noch bei einer oder der andern Fakultät alſo hergebracht, ſo ſollten ſie darzu nicht verbunden, auch keineswegs mit der Cenſur und Approbation gehindert werden. Das Verhältnis hat ſich in der Folgezeit ſo geſtaltet, daß die Univerſität ihre aus der Verordnung vom Jahre 1594 auf eigene Fauſt entwickelten überhohen Anſprüche zum mindeſten teilweiſe aufrecht erhielt, das „Gefallen“ der Buchhändler aber darin beſtand, ſie nicht zu erfüllen. Erſt gegen den Schluß des 17. Jahrhunderts brachte ein Urteilsſpruch des Leipziger Schöppenſtuhls jene Anſprüche endgültig zum Schweigen. Der geringen Ermäßigung der Gegenleiſtung für die erteilten Privilegien, die überdies nur vorübergehend ſein ſollte, entſprach es, daß die Buchhändler ſich dieſen ihren Verpflichtungen nach wie vor, ſoweit es nur irgend möglich war, zu entziehen ſuchten; die vereinzelt auch ſpäter vorkommenden kurfürſtlichen Befehle, die Einziehung der Pflichtexemplare zu überwachen und zu veranlaſſen, wiederholt mit Androhung der Konfiskation aller Exemplare des betreffenden Artikels, der Kaſſation und anderweitigen Übertragung des Privilegs, beweiſen es zudem zur Genüge. Die Hinterziehung war den ſächſiſchen Buchhändlern natürlich weniger leicht. Deſto widerſpenſtiger ſcheinen die außerſächſiſchen Verleger geweſen zu ſein.

Zwei Punkte, und keine leuchtenden, ſind es, die aus dieſen die Pflichtexemplare betreffenden Verhältniſſen als für die Auffaſſung und Handhabung des Nachdrucks- und Privilegweſens ſeitens der ſächſiſchen Behörden charakteriſtiſch hervortreten. Erſtens tritt darin das Intereſſe an dem Gedeihen der Leipziger Büchermeſſe gegen das fiskaliſche in auffälliger Weiſe in den Hintergrund. Die ſächſiſche Regierung überſtieg die finanziellen Anſprüche der Reichsgewalt ganz bedeutend. Zweitens bildete die finanzielle Ausbeutung, zuerſt ſpeziell bei der Privilegerneuerung, die Brücke zu der falſchen und der urſprünglichen Natur des Privilegweſens fremden Auffaſſung, nach der jedes, auch das auf eigen-

tümliche Werke erteilte Privileg das Recht auf die freie Verfügung über das Eigentum überhaupt erst schaffen, verleihen und gewähren sollte. Die angeführten Verordnungen erklären ganz allgemein, daß, wenn die Bedingung der Leistung der Pflichtexemplare nicht erfüllt werde, das Privileg — nicht etwa kassiert, d. h. die Beschleunigung und Vereinfachung der Rechtshilfe, oder selbst die Rechtshilfe überhaupt entzogen werden, sondern — an andere erteilt werden solle, sodaß also damit, wie es die spätern Bekämpfer dieser Anschauung, die hier erst in einem allererſten Keime sichtbar wird, formulierten, die Institution des Privilegs einer Enteignung des rechtmäßigen Besitzers gleichkam. Der Boden, aus dem solche Übung und Anschauung erwuchs, war, wir sehen es deutlich, die Auffassung dieser Dinge ganz im Lichte territorialen Gewerbeschutzes.

Mit dem Umstande, daß der Nachdruck nur auf Grund einer Privilegverletzung verfolgt wurde, hing es zusammen, daß wie in Frankfurt so auch in Leipzig als Bedingung der Strafbarkeit des Nachdrucks, der Einleitung gerichtlichen Verfahrens in Nachdrucksachen der urkundliche Nachweis — die einfache mündliche Mitteilung genügte nicht — der persönlichen Insinuation, d. h. der dem Beklagten vermittelten Kenntnis des Privilegs galt. Der erste überlieferte Fall dieser Art stammt aus dem Jahre 1594; damals beriefen sich drei wegen Veranstaltung und Vertrieb von Nachdrucksausgaben verklagte Buchhändler aus Wittenberg, Magdeburg und Helmstädt darauf, daß ihnen die betreffenden Privilegien „niemals geburlichen insinuiret worden“. In diesem Falle wurde die Beschlagnahme allerdings trotzdem bis zu fernerer Deduzierung und Ausführung aufrecht erhalten; im Jahre 1597 aber erreichten Buchhändler aus Magdeburg und Frankfurt a. O. mit derselben Einwendung, daß ihnen nur die Exemplaria „kunftigk zuführen“ verboten wurde, ohne daß sie in die Privilegstrafe — Konfiskation und Straffumme — verurteilt wurden. Die Form der Insinuation war zuerst eine private, vermutlich durch Notare vollzogene. In der Michaelismesse 1606 erfolgte die erste amtliche Insinuation durch die städtischen Behörden; die Einführung dieser einfachern, angemessenern und würdigern Form geschah auf Antrag und Anregung der Buchhändler, speziell zweifellos Henning Großes, der damals nicht weniger als sieben kaiserliche und dreizehn sächsische Privilegien insinuieren ließ. Die Insinuation geschah damals

vor verſammeltem Rate „in gewonlichen Rathſitz“. Das Weſentliche war natürlich dies, daß das Protokoll die Titel der privilegierten Bücher und die Namen der erſchienenen Buchhändler enthielt.

In demſelben Jahre 1606 wird zum erſten mal als „Buchhändlerbrauch“ angegeben, daß vor Inſinuation des Privilegs veranſtaltete Nachdrucke auch weiter verkauft werden dürften, wenn der Nachdrucker ſie nach erfolgter Inſinuation dem Privilegbeſitzer zum Kaufe angeboten und dieſer die Übernahme abgelehnt hatte. Beides, die Notwendigkeit der vor der Strafthat bewirkten Inſinuation und der genannte „Buchhändlerbrauch“, wurde durch am 10. Oktober 1622 publizierten Spruch des Leipziger Schöppenſtuhls auf Grund buchhändleriſcher Zeugenvernehmung anerkannt. Übrigens wurde die amtliche Inſinuation, in der Weiſe, wie ſie im Jahre 1606 zum erſten mal vorgenommen wurde, ſeit jenem Jahre nicht ſofort zum allgemein beobachteten Gebrauch. Stehend ſcheint er erſt geworden zu ſein, als den zur Preßpolizei deputierten Mitgliedern der Univerſität und des Rats in der Perſon eines Bücherfiskals ein Unterbeamter beigeordnet wurde, der dieſe Aufgabe dem Aktor der Bücherkommiſſion, dem Rate der Stadt Leipzig, abnahm, d. h. etwa ſeit Beginn des Dreißigjährigen Kriegs.

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe vom Dreißigjährigen Kriege bis zum Beginn des klaſſiſchen Litteraturzeitalters.

Die deutſche Bücherproduktion 1610—1756. — Ausbildung einer feſtern Organiſation und ſelbſtändigern Stellung der Bücherkommiſſion; der Bücherfiskal. Das Generale vom 27. Februar 1686 und die ihm widerſprechende Handhabung des Privilegweſens. Cenſur. — Aufſchwung des Leipziger Buchhandels ſeit ca. 1680. Fritſch, Gleditſch, Weidmann als Repräſentanten des Leipziger Großbuchhandels. — Kommanditen, direkter Geſchäftsverkehr namentlich mit Holland. Feſtſetzung der Holländer in Leipzig. — Niedergang der Frankfurter Meſſe ſeit Ende des 17. Jahrhunderts. Untergang des Frankfurter Meßkatalogs.

Wir haben mit dem erſten Fünftel des 17. Jahrhunderts die Höhe erſtiegen, die der Geiſt der Leipziger Büchermeſſe in der Mitte des 16. Jahrhunderts zu erſteigen ſich vorgeſetzt hatte. Wie der Frankfurter, ſo beſitzt der Leipziger Meßplatz ſeine Bücherkommiſſion. Wie die Frankfurter, ſo beſitzt die Leipziger Meſſe ihren Meßkatalog und ihre Meßprivilegien. Und ſchon ſind in der Stellung der beiden Büchermeſſen deutlich die Keime ſichtbar, die die eine, die Frankfurter, zum Niedergang, die andere, die Leipziger, zur künftigen Herrſchaft vorherbeſtimmen. Leipzig, mitten im Gebiete der binnendeutſchen Territorien gelegen, in denen ſich die Geſchichte der wirtſchaftlichen, geiſtigen und politiſchen Fortſchritte Deutſchlands mehr und mehr abſpielen ſollte, ſchon damals als ſpezifiſch deutſcher Meßplatz charakteriſiert, mußte der buchhändleriſche Mittelpunkt der kommenden Entwickelung werden. Frankfurt, der Mittelpunkt des alten internationalen Verkehrs, der ſchon jetzt die erſten Anfänge ſeines Rückgangs zeigte, mußte damit und mit dem damit zuſammenhängenden fortſchreitenden Schwinden der Bedeutung von Kaiſer und „Reich“ ſeine alte Vormachtsſtellung mehr und mehr einbüßen und endlich verlieren.

Zwiſchen die Höhe, die wir mit dem Jahre 1619 erſtiegen haben, und den Beginn des Zeitraums, dem unſere Darſtellung gewidmet iſt,

und in den wir nun zurückkehren, legen sich wie eine breite altgermanische Markgrenze die Jahrzehnte des Dreißigjährigen Kriegs, dessen Bedeutung für die Verminderung des ausländischen Anteils am deutschen Büchermeßverkehr wir bereits kennen gelernt haben. Wir haben hier nicht mehr von dem Elend zu reden, das er heraufführte, von dem allgemeinen Rückgang der Vermögenslage, dem fast völligen Stillstand gewerblicher Kultur, der sich bis ins 18. Jahrhundert hinein fühlbar machte, dem Niedergang der Technik, der, gerade auch auf dem Gebiete des Buchgewerbes schon seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts vorbereitet, durch ihn so außerordentlich verstärkt wurde.[1] Eine Schilderung des Mißgeschicks Leipzigs, seines Buchhandels und seiner Messe: wie die Konkurse unter den kleinern Buchhandlungen mit den zwanziger Jahren sich zu häufen begannen, wie spärlich oder gar nicht die Messen besonders zu Michaelis 1631, im Jahre 1632, zu Neujahr 1643, zu Michaelis 1644 besucht wurden, der Platzbuchhandel in den dreißiger Jahren fast vernichtet wurde, die Kleinhändler mit dem Jahre 1634 fast ganz aus den Stadt- und Gerichtsbüchern verschwinden, würde nichts hinzufügen, was für unsern Rück- und Vorblick von grundsätzlicher Bedeutung wäre. Was die Zahl der Buchhändler und Buchdrucker der Meßstadt betrifft, so ist eine Eingabe vom Jahre 1630 von zehn, eine solche vom Jahre 1642 von elf Buchhändlern unterzeichnet; Buchdruckereien bestanden im Jubiläumsjahre 1640 fünf, mit fünfzehn Kunstgenossen (Gesellen).

Es würde nicht ohne Interesse sein, auf Grund der Meßkataloge ein statistisches Bild davon zu entwerfen, in welchem Maße die verschiedenen Landschaften ganz Deutschlands an dem tiefen Fall, den die deutsche Verlagsproduktion im Dreißigjährigen Kriege that, beteiligt waren.[2] An dieser Stelle genügt uns ein Blick auf die Ziffern der Gesamtproduktion von Beginn des 17. Jahrhunderts an bis in den Beginn der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hinein, um uns die Bedeutung des Dreißigjährigen Kriegs in der Geschichte der deutschen Bücherproduktion in quantitativer Hinsicht zu vergegenwärtigen.

Das letzte Jahrzehnt vor dem Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs, das Jahrzehnt 1610—1619, bezeichnet zugleich den größten Hochstand der deutschen Bücherproduktion des vor diesem Kriege gelegenen Zeitraums; die Jahre 1613, 1617, 1618 und 1619 bilden mit 1358, 1244, 1293 und 1291 in deutschen Orten (oder mit 1780, 1665, 1757

und 1668 überhaupt) erſchienenen Artikeln ihre höchſten Gipfel. Der Jahresdurchſchnitt aller in den Meßkatalogen verzeichneten Bücher beträgt für dieſes Jahrzehnt 1587 Artikel. Das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs zerfällt für die Geſchichte der Bücherproduktion in drei Abſchnitte. Im erſten (1620—1631) betrug der Jahresdurchſchnitt 1193, im zweiten (1632—1641) 660, im dritten (1642—1653) 1004 Artikel. Die letzte Durchſchnittsziffer bezeichnet, obwohl ſie ſelbſt noch beträchtlich hinter derjenigen des letzten Jahrzehnts vor dem Kriege zurückbleibt, nur einen vorübergehenden, in der unmittelbaren Reaktion zurückkehrender Friedenszeiten begründeten Aufſchwung. Die Durchſchnittsziffer beträgt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts (1654—1694) nur 826, von da bis zum Beginn unſeres großen litterariſchen Aufſchwungs (1695—1745) noch immer bloß 1127; ja ſelbſt von da bis zum Beginne des Siebenjährigen Kriegs (1746—1756) beträgt ſie noch immer nur 1347 Artikel. Der relative Tiefſtand der Produktion von 1620 bis 1745 wird indes mit beeinflußt durch das ſtetige Sinken des ausländiſchen Anteils, wie es andernteils die relative Höhe dieſes Anteils vor Ausbruch des Kriegs bewirkt, daß, wenn man von ihm abſieht, die Durchſchnittsziffer — alſo die der deutſchen Produktion — von dem Jahre 1746 ab diejenige des Jahrzehnts 1610—1619 übertrifft. In den 1740er Jahren, nach vier Menſchenaltern, hatte Deutſchland die Höhe der Verlagsproduktion, die es vor dem großen Kriege erſtiegen hatte, wieder erreicht. Die folgende Tabelle führt dieſe Verhältniſſe überſichtlich vor Augen.

	Es betrug der Jahresdurchſchnitt		
	aller in den Meßkatalogen verzeichneten Bücher	der in auswärtigen Orten erſchienenen Bücher	der in deutſchen Orten erſchienenen Bücher (einſchl. derjenigen sine loco)
1610—1619	1587	348	1239
1620—1631	1193	225	968
1632—1641	660	190	470
1642—1653	1004	186	818
1654—1694	826	99	727
1695—1745	1127	26 (1695/99 40; 1700/08 21; 1709/29 11; 1730/34 17; 1735/39 38; 1740/45 73)	1101
1746—1756	1347	72	1275

Das mittlere Drittel des Dreißigjährigen Kriegs bildet das Wellenthal zwiſchen zwei Wellenbergen, von denen der eine ſich im Jahre 1619 erhebt. Erſt im Jahre 1695, faſt ein halbes Jahrhundert nach dem Weſtfäliſchen Friedensſchluſſe, beginnt die andere Welle überhaupt emporzuſteigen, um, wenn man die Verlagsproduktion nur der deutſchen Orte ins Auge faßt, erſt (nach einer vereinzelten Erhebung in den vier Jahren 1707—1710) im Jahre 1746, oder wenn man die in den Meßkatalogen überhaupt verzeichneten Artikel ins Auge faßt, im Jahre 1768 die einſtige Höhe wieder zu erreichen.

Dieſe große, durch den Zeitraum von vier Menſchenaltern ſich hindurchziehende Kurve, deren Geſamtverlauf ſo durch das Jahr 1619, das Jahrzehnt 1632—1641 und die Jahre 1695 und 1746 feſtgelegt wird, bezeichnet nicht eine Eigentümlichkeit der buchhändleriſchen Entwickelung. Wie wir es in dem klaren Spiegel der Meßkataloge für ſeine litterariſche Produktion erblicken: ſo hat auch die Geſamtbevölkerung Deutſchlands erſt um die Mitte des 18. Jahrhunderts den Stand, den ſie zu Beginn des großen Kriegs zeigte, wieder erreicht gehabt. Unſere zunächſt rein quantitative Veränderungen und äußeres Wachstum zeichnende Kurve iſt aber zugleich das Bild einer ganzen Welt ſachlicher Veränderungen und innern Wachstums. Und wie ſie in jener Hinſicht nur einen Ausſchnitt aus der allgemeinen Geſchichte Deutſchlands zeichnet, ſo bedeutet auch dieſes allgemeine Wachstum deutſchen Lebens und Schaffens zugleich ein ſolches des deutſchen Buchhandels. In ſeinen Mittelpunkt rückt nun Leipzig vollſtändig ein.

Der dritte große Aufſchwung des Leipziger Buchhandels und der Leipziger Büchermeſſe, vergleichbar dem erſten zu Beginn des 16., dem zweiten im Ausgang des 16. und Beginn des 17. Jahrhunderts, vollzog ſich in engſter Verbindung mit dem allgemeinen Aufſchwunge der Leipziger Meſſe überhaupt, wie er mit den achtziger Jahren des 17. Jahrhunderts offenbar wurde und zur Vorherrſchaft der Leipziger Meſſe über alle andern Reichsmeſſen führte, wie ſie von etwa 1700 bis 1850 beſtanden hat.

Im Jahre 1680 begann die Regierungszeit Johann Georgs III., die durch eine ſo außerordentliche Regſamkeit auf dem Gebiete der Geſetzgebung ausgezeichnet iſt, beſonders für die Entwickelung und Kodifizierung des Leipziger Handelsrechts und der Leipziger Meßverfaſſung von Wich-

tigkeit war. Auch in der Geſchichte der Buchhandelsgeſetzgebung und der kurſächſiſchen Bücherkommiſſion ſind die letzten Jahrzehnte des 17. Jahrhunderts von beſonderer Bedeutung.[3]

Mitten in den Zeiten des großen Kriegs hatte ſich die Begründung einer feſtern Organiſation der Bücherkommiſſion, wie ſie vor allem in Sachen des Privilegweſens dringend geboten war, angebahnt. Das Gefühl der Notwendigkeit ſolcher Änderung war in Buchhändlerkreiſen ſtark. Im Jahre 1637 bemerkte eine Eingabe von Henning Große dem Jüngern in Leipzig und Johann Francks Erben in Magdeburg ausdrücklich: es möchte zu erwägen ſein, daß oft ſowohl an der Univerſität in den Rektoren und ihren Beiſitzern, als auch im Rate jährlich reſp. halbjährlich ein Wechſel der Perſonen vorfalle: daher denn von nöten oder doch ratſam zu ſein ſcheine, dieſe privilegierte und ſummariſche Sache „gewißen perſohnen" aufzutragen. Der Vorſchlag geſchah bereits nicht ohne Anhalt und Unterlage: ein Reſkript vom Jahre 1630 wandte ſich an den Rat und — nicht an die Univerſität, Rektor und Magiſtri oder dergl. allgemein, ſondern — die beiden namentlich genannten Profeſſoren Heinrich Volkmann und Johann Böhme. Damit waren zum erſten mal die an der Bücherkommiſſion beteiligten einzelnen Mitglieder des Univerſitätsgremiums ſtaatlicherſeits perſönlich und namentlich ernannt, und es war damit eine beſondere, unveränderliche Behörde für das Bücherweſen begründet. In den Kriegszeiten hatte die neue Einrichtung zunächſt noch keine Feſtigkeit erlangt. Von 1652 ab laſſen ſich die perſönlich zur Bücherkommiſſion verordneten Profeſſoren fortgeſetzt verfolgen. Ob für die fünfziger und ſechziger Jahre lückenlos, ſteht dahin; denn zunächſt (bis 1668) geben nur die Adreſſen der Reſkripte über die Perſon der Amtierenden den Nachweis. Es treten zunächſt von 1652 bis 1668 die Profeſſoren Franz Romanus und neben ihm nacheinander Johann Hülſemann, der Superintendent Elias Lange (ſeit 1666) und der Profeſſor Johann Adam Scherzer (ſeit 1668) auf. Scherzer iſt der erſte Bücherkommiſſar, der, wie nun alle ſeine Nachfolger, durch ein an Univerſität und Rat gerichtetes Spezialdekret (24. Januar 1668) ernannt worden iſt. Zugleich wurde nach Romanus' Tode (1668) für dieſen kein Erſatzmann ernannt: ſeit dem Jahre 1668 iſt die Univerſität nur noch durch ein Mitglied in der Bücherkommiſſion vertreten, und es iſt ſo bis zum Ende der Inſtitution geblieben. Scherzers Nachfolger

bis zum Beginn der dritten, neuzeitlichen Hauptperiode waren D. Valentin Alberti (1687—1697), D. Johann Benedikt Carpzov (1697—1699), D. Johann Olearius (1699—1713), D. Johann Schmiedt (1713—1731), sämtlich, bezeichnend genug, Professoren der Theologie, L. Gottlob Friedrich Jenichen (1731—1734), Professor der Moral, und M. Johann Erhard Kapp (1734—1755), Professor der Eloquenz.[4]

In den sechziger Jahren machte die Regierung Miene, die Bücherkommission, deren Stellung dem Dresdener Oberkonsistorium gegenüber eine außerordentlich unselbständige, eine unselbständigere war, als sie ihr die Verordnungen des 16. Jahrhunderts angewiesen hatten, vollends zu einem fast ganz unselbständigen Vertretungsorgan der fiskalischen Interessen herabzudrücken, namentlich ihr die Preßpolizei zu entziehen und sie dem Leipziger Konsistorium oder der Universität zu übertragen[5]; die Versuche scheiterten indes am Widerstande des Rats. Die Gründe, die die Regierung zu solchem Auftreten bewogen, können keine andern gewesen sein, als daß sie aus fiskalischen und preßpolizeilichen Rücksichten die Schwerfälligkeit der Institution durch weitergehende Arbeitsteilung zu beseitigen suchte. Man wird zu dieser Auffassung geführt, nicht nur, weil die Universität in diesen Streitigkeiten sich bemühte, die vom Rate gehandhabte Preßpolizei der Regierung gegenüber als eine ungenügende darzustellen, sondern auch, weil das Abbrechen dieser Tendenzen zusammenfällt mit der Einsetzung eines Bücherfiskals, wodurch die Hoffnung erweckt wurde, die Amtierung der Bücherkommission auf diesem neuen Wege zu verbessern und gleichzeitig zu einer finanziell ergiebigern zu gestalten.

Die Geschäftsbehandlung bei der Bücherkommission litt unter dem Übelstand, daß die Kommission über keinen ihr selbst und nur ihr allein unterstellten Unterbeamten zur Besorgung der verschiedenen ihr zugewiesenen Geschäfte verfügte. Die „Visitationen" und die Meßberichte erledigte der Oberstadtschreiber. Die Beschlagnahmen bei Nachdrucks- und Preßdelikten wurden zum Teil ebenfalls durch den Stadtschreiber, vorwiegend durch die Stadtgerichte vorgenommen.

Nun hatte sich inzwischen, gleichsam durch Urzeugung entstanden, der Bücherfiskal — der aber amtlich bis in die siebziger Jahre des 17. Jahrhunderts noch nicht so genannt werden darf — heran- und herausgewachsen. Der Ursprung des Amts liegt darin, daß die Insinuationen der Natur der Sache nach vorwiegend vom Hofgerichtsfiskal

vollzogen wurden; denn da die eine Hälfte der durch Nachdruck eines privilegierten Buchs verwirkten Strafe dem Fiskus zufiel, ſo hatte er die fiskaliſchen Intereſſen, wie er ſie in allen Streitfällen vor Bücherkommiſſaren, Rat oder Stadtgericht zu vertreten hatte, auch auf dieſem Gebiete wahrzunehmen. Anfänglich ſcheint ihm auch der vorläufige Arreſtſchlag, wenn auch nur unter Mitwirkung ſtädtiſcher Organe, auf Antrag der Geſchädigten zugeſtanden zu haben. Es lag nahe, daß ſich die letztern ſeiner in jeder Beziehung zur Vertretung ihrer Intereſſen bedienten; er vertrat daher auch meiſt gleichzeitig die Kläger. Die erſte Erwähnung ſolcher Wirkſamkeit datiert von der Neujahrsmeſſe 1615 (1616?). Im Jahre 1620 aber wurde auf Anregung und Antrag des Hofgerichtsfiskals M. Abrah. Gießbach ausdrücklich verordnet, daß der Rat jedesmal auf des Fiskals (oder der privilegierten Buchhändler) Anrufen Exekution anzuordnen und auf jeder Meſſe durch den Fiskal ein Verzeichnis der beſchlagnahmten Bücher und verwirkten Strafen an das Oberkonſiſtorium einzuſchicken habe. In Dresden geriet die Verfügung im Laufe der Jahre in Vergeſſenheit. Allerdings wurde ab und zu dem Hofgerichtsfiskal die Beſchlagnahme bei Nachdrucks- und Preßvergehen aufgetragen, aber ohne daß eine Erinnerung an die genannte Verfügung vorhanden war, und in den ſiebziger Jahren war ſich das Oberkonſiſtorium überhaupt darüber unklar, wie es bisher mit der Inſinuation der Privilegien und der Aufſicht über unzuläſſige und verbotene Schriften gehalten worden ſei. Der Rat ſtemmte ſich gegen dergleichen Verordnungen in eiferſüchtiger Wahrung ſeiner Jurisdiktionsgerechtſame, ſuchte mindeſtens die äußere Form zu wahren. Der Hofgerichtsfiskal ſelbſt, nach Gießbach der Magiſter Huldreich Große, hatte ſich in die ihm von den Buchhändlern übertragenen Verrichtungen ſo eingelebt, daß er ſie bereits als Ausflüſſe ſeiner anderweitigen amtlichen Stellung betrachtet zu haben ſcheint; eine Anſchauung, zu der ihm vereinzelte Befehle des Oberkonſiſtoriums an ſeinen Amtsvorgänger in der That einen gewiſſen Anhalt geben konnten. Die Buchhändler betrachteten zunächſt ihn — nicht die Bücherkommiſſion — gleichſam als den natürlichen Vertreter ihrer Intereſſen: ihn erſuchte Wolfgang Endter 1653, das Oberkonſiſtorium zu größerm Eifer anzutreiben, er vermittelte in demſelben Jahre die Klagen der Buchhändler über die Nachdrucksverhältniſſe und die ungenügende Handhabung des Privilegweſens. In den erſten ſiebziger Jahren, als Große „alt und

ſchwach" geworden war, ſuchte der Notar Chriſtoph Mehlich, ſich — um mit der Bücherkommiſſion zu reden — ſeine Verrichtung aus eigener Bewegnis anzumaßen: er ging das Oberkonſiſtorium unterm 4. März 1673 darum an, ihn auf allgemeines Verlangen der Buchhändler verordnungsmäßig als „Bücher-Fiscal" zu inſtallieren: ein Amt, das noch nicht exiſtierte, und ein Titel, der bis dahin noch nicht vorkommt. Die Regierung ging, beſonders durch den Geſichtspunkt der Förderung fiskaliſchen Intereſſes bewogen, darauf ein. Als Aufgaben des Bücherfiskals bezeichnete ſie die Inſinuation der Privilegien, die Beobachtung und Lieferung der Pflichtexemplare und die Aufſicht darüber, daß keine verbotenen und uncenſierten Schriften gedruckt würden. Der Rat, der doch etwas zweifelhaften Autorität eingedenk, die ihm früher über den Hofgerichtsfiskal teilweiſe zugewieſen war, beeiferte ſich, ſie über den neuen Unterbeamten der Bücherkommiſſion beſſer und ganz in ſeine Hand zu bekommen; er bezeichnete die Perſönlichkeit des Notars als ungeeignet und ſchlug ſtatt ſeiner denjenigen vereidigten Ratsaktuar vor, der bisher die Geſchäfte der Kommiſſion bearbeitet hatte, Gottfried Lange. Am 15. Dezember 1673 wurde er als der erſte Bücherfiskal inſtalliert. Seine ſämtlichen Nachfolger ſind ebenfalls aus dem Kreiſe der Ratsaktuare, die in der erſten Zeit auch Notare ſein mußten, hervorgegangen.

Der neue Beamte wurde bald auf die untergeordnete Stellung eines Expedienten oder Regiſtrators herabgedrückt. Seine Aufgabe beſtand darin, die aus dem Oberkonſiſtorium eingeſandten Privilegdokumente bei den Privilegierten gegen die ihnen anfänglich direkt von Dresden aus zugeſtellten Interimsſcheine auszutauſchen, aus den Privilegien ein Verzeichnis der privilegierten Bücher zu extrahieren, die Pflichtexemplare in der erſten Meßwoche einzutreiben, ſie ſogleich nach Schluß der Meſſe nach Dresden zu ſenden und die Quittungen über die geſchehenen Lieferungen auszuhändigen — wenn das Oberkonſiſtorium ſie ſendete. Seine Beſoldung als Bücherfiskal beſtand nur in den Inſinuationseinnahmen; und war die Inſinuationsgebühr an ſich auch hoch genug — ſie betrug für jedes Privileg zwei Thaler —, ſo meinte der Rat doch ſchon im Jahre 1685, daß ſich deshalb niemand gern zu dem Amte gebrauchen laſſe. Selbſt mit dem Amtstitel Bücher-„Fiskal" verband ſich ein gewiſſes Odium; im erſten Viertel des folgenden Jahrhunderts wurde er deshalb in den eines „Bücher-Inſpektors" verwandelt.

Unmittelbar nach den durch Konſiſtorium und Univerſität gegen die Kompetenzen der Bücherkommiſſion unternommenen Vorſtößen und der Einſetzung des Bücherfiskals beginnt, im Jahre 1675, als wenn jenes Feuer der Anfechtungen ſie zu höherm Bewußtſein geläutert und dieſe Einrichtung ihr das Gefühl der Sicherheit gegen ihre Wiederholung eingeflößt hätte: wenn auch zunächſt noch beſcheiden genug, das Streben der Kommiſſion, größere Freiheit in ihrer Stellung nach oben hin zu gewinnen. Es ging von der Rückſicht einerſeits auf Jacob Böhmes, Hoburgs, Sperbers und anderer myſtiſche Schriften, andrerſeits auf laſcive wie Meurſius, Lupania, Ecole des filles, die in Leipzig nachgedruckt und vertrieben wurden, aus. Die Kommiſſion gab nach Dresden zu bedenken, daß dergleichen Schriften oft ſchneller aufgekauft würden, als zur Konfiskation oder anderer Anſtalt in Ermangelung eines kurfürſtlichen Spezialbefehls zu gelangen wäre, und ob nicht für ſolche Fälle der Kommiſſion „in genere etwas anzubefehlen oder ſonſten zulängliche Verordnung“ zu thun ſein möchte. Das Oberkonſiſtorium, obwohl von dem neuen und ungewohnten ſelbſtändigen Auftreten überraſcht, geſtattete, nicht nur im vorliegenden Fall, ſondern bedingungsweiſe auch für die Zukunft, die Beſchlagnahme offenbarer Blasphemien. Das Jahr darauf ermahnte es den Rat ſelber zu fleißiger Aufſicht und vorläufiger Beſchlagnahme ärgerlicher Sachen, freilich immer mit dem Vorbehalt, ſofort zu rechtmäßiger Verordnung Bericht zu erſtatten: und darin lag wohl nur allzu häufig der Nachteil der ſo gewonnenen freiern Stellung der Kommiſſion für den Buchhandel. Im März 1677 z. B. berichtete ſie nach Dresden, daß ſie bis zum Eingang gnädigſter Reſolution den Verkauf eines Werks des Paſtors Amersbach in Halberſtadt unterſagt habe. Aber kein Beſcheid erfolgte. Was konfisziert war, blieb konfisziert, und noch im Jahre 1688 ſupplizierte Amersbach um Freigabe, obſchon Scherzer ſelbſt das Buch und andere Verlagsartikel Amersbachs ſpäter für paſſierbar erklärt hatte.

Anders verhielt ſich die Dresdener Oberbehörde, als die Bücherkommiſſion ein ſelbſtändigeres Verhalten auch auf dem Gebiete des Privilegweſens bekundete und im Jahre 1679 in ſelbſtändiger Unterſuchung einer Nachdrucksſtreitigkeit entſchied, daß eine in Halle verlegte Epistolographia correcta trotz vorkommender kleiner Veränderungen doch „in betrachtung des ganzen Wercks“ für einen durch das Privileg

der in Nürnberg erſchienenen Secretariat Kunſt verbotenen Auszug dieſer letztern zu halten ſei. Der Beklagte legte in Dresden Berufung ein, erkannte aber dann an, daß ein Auszug wenigſtens teilweiſe vorliege, und die Kommiſſion führte eine Einigung der Parteien herbei. Hier erfolgte aus Dresden ein ſtrenges Verbot und nachdrückliche Null- und Nichtigerklärung ſowohl des eigenmächtigen Urteils, das allein der Dresdener Oberbehörde zu laſſen ſei, als des eigenmächtig herbeigeführten Vergleichs, da man nicht gemeint ſei, Privileg und Privilegſtrafen nach jedes Gefallen eludieren zu laſſen. Die konfiszierten Exemplare mußten eingeſandt und der Strafe halber mußte unmittelbar Verordnung von oben her erwartet werden.

Der Grund, aus dem die Regierung den Vergleich zurückwies, war das fortdauernd im Vordergrunde ſtehende fiskaliſche Intereſſe. Nachdem das Oberkonſiſtorium die Jahre vorher in herkömmlicher Weiſe gerügt hatte, daß ſo „gar wenig“ eingeliefert worden ſei und tadelnd hinzugefügt hatte, der Fiskal müſſe „ziemlich nachläſſig“ ſein, übertrug es Jubilate 1679 zu beſſerer Wahrnehmung der fiskaliſchen Intereſſen die Abforderung der Pflichtexemplare „nebenſt der Fracht“, ihre Aufzeichnung, ihre Sendung nach Dresden, die Aufſicht auf Nachdrucke privilegierter Bücher, die Funktion, beim Bücherkommiſſariat ihre Konfiskation zu veranlaſſen, diesbezüglich ins Oberkonſiſtorium zu berichten, und die Aushändigung der von Dresden eingehenden Pflichtexemplar-Lieferſcheine — einem Leipziger Buchhändler, Johann Chriſtoph Mieth. Der Bücherfiskal war damit ſtillſchweigend ſo gut wie beſeitigt; die eigenen Befugniſſe der Bücherkommiſſion waren ſo gut wie ganz auf die Preßpolizei und die polizeiliche Unterſtützung des ihr nicht untergeordneten Mieth eingeſchränkt. Die Bücherkommiſſion ſtellte vor, wie ſich die genannte Inſtruktion die Dinge viel zu leicht und einfach gedacht hatte. Die Buchhändler hatten die Lieferſcheine — Mieth ſollte die Pflichtexemplare von allen privilegierten Büchern immediate abfordern, über die kein Lieferſchein produziert werden könnte — nicht immer zur Hand; die Fracht konnte auch nicht immediate abgefordert werden, weil die Bücher erſt zu packen, dann zu wiegen, ſchließlich die Fracht zu bedingen war, wobei noch zu bedenken, daß manche auswärtige Buchhändler nur zwei bis drei Tage in Leipzig anweſend blieben; bei Widerſetzlichkeit war die Anwendung von Zwangsmitteln erſt auf Mieths

Anzeige hin, wonach dann erſt erneute causae cognitio nötig war, ungleich ſchwerfälliger. Was ihm aber wegen der nachgedruckten privilegierten Bücher aufgetragen war, das, ſagt die Vorſtellung, ſei beſage vorhandener Befehle, Akten und Regiſtraturen über hundert Jahre her vom Rate und nun einige Zeit lang conjunctim von der verordneten Kommiſſion gehalten worden; die ergangenen Akta bezeugten weiter, daß mit Wegnehmung der Bücher nicht ſofort zu verfahren, noch den Leuten zu Beobachtung ihrer Notdurft die in der Landesordnung verſtatteten Mittel abzuſchneiden, ſondern, beſonders wenn von einem Privatmann oder vom Fiskal geklagt werde, die Parteien genugſam zu hören, darauf von der Kommiſſion Bericht zu erſtatten ſei; und ſie erſuchte, daß es bei der vormals aufgetragenen Kommiſſion verbleiben, man auch abſonderlich den Rat bei freiem Exercitio ſeiner Jurisdiktion und wohlhergebrachten Befugnis belaſſen und die neue Inſtruktion kaſſieren möge. Die Regierung ließ zunächſt Mieth und den Fiskal — ſeit Dekret vom 30. Auguſt 1681 der Notar Barthol Reck — bis 1683 nebeneinander in Thätigkeit, Mieth offenbar nur als Kommiſſionär für die Verpackung der Pflichtexemplare und Aushändigung der Quittungen. Das Oberkonſiſtorium ſcheint ſchließlich der Meinung geweſen zu ſein, das Amt des Fiskals ſei eingezogen oder unbeſetzt: am 3. Dezember 1683 eröffnete es Mieth, daß er mit der Abforderung der Pflichtexemplare nichts mehr zu thun habe, und verordnete, daß zur Erzielung beſſerer Ordnung — ein Fiskal beſtellt werden ſolle. Barthol Reck hat das Amt bis in den März 1685 verwaltet. Am 20. Mai desſelben Jahres wurde der Notar David Bittorff zu ſeinem Nachfolger ernannt. Um dieſelbe Zeit ſtellte das Oberkonſiſtorium die Gebühren des Fiskals für jedes inſinuierte Privileg „zum wenigſten auf einen undt höchſten aber zwey Thaler, nachdem die Bücher ſind", feſt, wozu es die Kommiſſion anwies, „do möglich es dahin zu richten", daß die Bücher nach Inhalt der Privilegien und vorigem Herkommen auf eigene Koſten der Verleger eingeſchickt würden. Die Bücherkommiſſion hat trotz der Verordnung eine förmliche Normierung der Gebühren des Fiskals nicht vorgenommen. In ihrem Inſinuationspatent für David Bittorff ſind die Worte „zum wenigſten auf einen, höchſtens aber zwey Thaler" geſtrichen, ſodaß nur die dehnbare Beſtimmung: „nachdem die Bücher ſind" ſtehen blieb. Man wird annehmen müſſen, daß der alte Satz von zwei Thalern weitererhoben wurde.

Nach der Regelung und Ordnung des Bücherkommiſſariats und -fiskalats erfolgte unterm 27. Tag Februarij Anno 1686 eine abſchließende Regelung des ganzen Preßgewerbes. In anderer Weiſe und Hinſicht jetzt, als die große Verordnung ein Jahrhundert früher gethan hatte. Dieſe war ein rein territorial charakteriſiertes Geſetz geweſen, und gerade dadurch war ſie bemerkenswert. Umgekehrt jetzt, und das iſt wiederum bemerkenswert für den inzwiſchen erfolgten Fortſchritt der Leipziger Meſſe und das Bewußtſein der Regierung davon. Die Generalverordnung wendet ſich von Anfang bis Ende in ihrer allgemeinſten und beſonderſten Vorſchrift an „alle und jede Buchdrucker und Buchhändler [an ſpäterer Stelle: und Kupfferſtecher], welche in Kurſächſiſchen Landen ſeßhafftig, ingleichen die, welche die Leipziger Meßen bauen [an ſpäterer Stelle: beſuchen], oder ſonſten ihre Bücher [an ſpäterer Stelle: und Schrifften und Kupfferſtücke] in das Churfürſtenthumb und incorporirte Landen zum Verkauff bringen". Im übrigen freilich iſt neu an ihr eigentlich nichts als die Beſtimmung, daß fortan Verleger und Drucker zu benennen ſeien. Sie betrifft die bekannten Punkte: Verbot ärgerlicher Schriften und Kupferſtücke ſowohl in Religions- als politiſchen Sachen; Verbot uncenſierter und anonymer Schriften; Verbot übermäßigen Taxes und unchriſtlichen Wuchers; Vorſchrift, die ſächſiſchen Privilegien von Wort zu Wort den Büchern vorzudrucken; Vorſchrift, die Pflichtexemplare in der erſten Meßwoche wohlkollektioniert und ohne Mangel dem Bücherfiskal gegen Empfangsſchein auszuliefern, der einzige Punkt, der, bezeichnenderweiſe, von einer Strafbeſtimmung begleitet iſt: bei Nichtablieferung in der erſten Woche Entrichtung in der zweiten in duplo, bei Nichtablieferung in der ganzen erſten Meſſe, in der der Vertrieb des Buchs beginnt, Verluſt ſämtlicher Exemplare und ſämtlicher Privilegien. Eine ähnliche Ausführlichkeit bei den andern Punkten — denn ſchon die die Pflichtexemplare betreffende Vorſchrift ſelbſt iſt die einzige eingehendere — wäre zum Teil viel notwendiger geweſen. War z. B. die Cenſur vor Beginn des Satzes einzuholen oder nachher von Bogen zu Bogen? Waren neue Auflagen und Abdrucke notoriſch unverfänglicher Werke von neuem der Cenſur vorzulegen? Das waren ſeit lange ſtreitige und noch auf lange hinaus immer wieder verhandelte Fragen, in denen die Praxis ſchwankend war.

Die bemerkenswerteſte Beſtimmung iſt das Verbot des Nachdrucks auch unprivilegierter Bücher. Auch dieſes Verbot war an ſich nicht

nen. Schon die Verordnung vom Jahre 1594 hatte den Nachdruck überhaupt als „Diebſtahl" verdammt, und in dem Generale vom 22. Juni 1661 hatte Kurſachſen das Verbot, wenn auch in milderer Form, wiederholt. Überſehen wir zweitens nicht, daß Kurſachſen, wie faſt in ſeiner geſamten allgemeinen Preßgeſetzgebung älterer Zeit überhaupt, ſo auch mit dem Februargenerale des Jahres 1686 dem Vorbilde des Reichs gefolgt iſt: dieſes war es, das unmittelbar vorher, im kaiſerlichen Patent vom 25. Oktober 1685, neben dem Verbot von Famosſchriften u. ſ. w. den Buchführern geboten hatte, ſich nicht allein des ſchädlichen Nachdrucks der kaiſerlich privilegierten, ſondern auch der unprivilegierten Bücher, welche ein Buchführer mit großen Unköſten an ſich erhandelt, zu enthalten, und den Kurfürſten erſucht hatte, ihm in Sachſen zu ſekundieren und, „bevorab in Leipzig", gleiche Verordnung zu erlaſſen.[6] Dieſelbe Vorſchrift: „ſich des verbotenen Nachdrucks, zum höchſten Schaden derer, welche Bücher von den Authoribus redlicher weiſe an ſich gebracht, auch wohl darüber Privilegia erlangt, zu enthalten", erging jetzt an alle, einheimiſche und auswärtige Buchhändler auch in Kurſachſen, der Kaiſerlichen gleich hell und klar verkündend, daß nicht erſt die landesherrliche Gnade, das Privilegium, ſondern der rechtmäßige Erwerb vom Verfaſſer das Eigentumsrecht des Verlegers begründete.

Freilich, die Praxis? Im Jahre 1695 legte der kaiſerliche Bücherkommiſſar beim Leipziger Rate für einen Frankfurter Buchhändler, der ſeitens Thomas Fritſchs in Leipzig einen Nachdruck befürchtete, Fürſprache ein, indem er, in Anſehung daß ein ſolches Fritſchiſches Verfahren nicht nur allein gegen die chriſtliche Liebe zu dem Nächſten zu ſein ſcheine, ſondern auch ausdrücklich dem kaiſerlichen Verbote vom Jahre 1685 zuwiderlaufe, Fritſch davon abzumahnen bat, „einem andern nit zu thun, waſ er ia ſelbſten nit wolte, das es ihme geſchehe". Keine Bezugnahme auf eine ſeit einem Jahrzehnt neugeregelte geſetzliche Ordnung; eine Bezugnahme nur auf das kaiſerliche Patent, und dieſes, weil es als ſolches in Sachſen keine Wirkung thun konnte, verſchüttet unter allgemeinen Redewendungen von chriſtlicher Nächſtenliebe und allgemeinen Sprüchen der Volksweisheit, die ſtrenger und feſter Formen geſetzlicher Ordnung unwürdig und in einem ſolcher Ordnung entſprechenden Verkehre ganz wirkungslos ſind. Der Leipziger Rat ließ die Verwendung denn auch unbeachtet[7] und mußte das um ſo mehr thun, als man in Wien und Frank-

furt dem kaiſerlichen Patent ebenſo wenig nachlebte, wie in Dresden ſeiner ſächſiſchen Kopie.

In der That: wie erſtaunt müßte der, der nichts von der gleichzeitigen Handhabung des Privilegweſens wüßte, ſein, aus dieſer zu erfahren, was die Formeln jener Geſetze in der Praxis bedeuteten. Hier galt nicht nur der Grundſatz, der uns nicht überraſcht, daß nur das Privileg Schutz gegen den Nachdruck gewährt, ſondern geradezu der: daß eben nicht der rechtmäßige Erwerb vom Verfaſſer, ſondern erſt das Privileg, erſt die landesherrliche Gnade ein ſolches Recht überhaupt begründe. Das Generale vom Februar 1686 macht in dieſer Beziehung durchaus keinen Ein- und Abſchnitt. Im Jahre 1695 wurde verordnet, daß künftig, wenn ein Buchhändler die Lieferung der Pflichtexemplare verweigere, die betreffenden Privilegien kaſſiert und aufgehoben ſeien, „damit wo ein oder der andere darumb anhalten wolte, er ſich deswegen bey Unß gehorſambſt anzumelden hätte“. Dabei wurde an der peinlichſten Auffaſſung der Neuauflage und Renovation feſtgehalten. Die Pflichtexemplare wurden ja von jeder während der Privilegdauer erſcheinenden Auflage beanſprucht. Sie wurden aber auch noch einmal von der erſten Auflage beanſprucht, wenn dieſe bei der nachgeſuchten Renovation noch nicht ausverkauft war: ſo wurde 1655 ausdrücklich angeordnet; ſie wurden auch beanſprucht von bloßen Titelauflagen (eingeſchärft 1695); bei der vielfach üblichen Änderung der Jahreszahlen auf dem Titelblatt, alſo der gleichzeitigen Herſtellung von zwei ſogenannten Auflagen; ſie wurden ſogar beanſprucht, wenn vor vollem Ablauf der Privilegfriſt der Verleger die ſächſiſch privilegierte Auflage ausverkauft hatte und nun eine neue Auflage veranſtaltete, auf die er der geringern Koſten und Speſen halber ein kaiſerliches Privileg nahm. Bei bedeutendern Werken, an denen ihr beſonders gelegen war, ging die Regierung ſo weit, die Wegnahme der ganzen oder noch ausſtehenden Exemplare anzubefehlen, wo ſie nur zu finden ſeien. Von den dadurch geſchädigten Buchhändlern iſt keine Rede; ſie mochten zuſehen, wie ſie mit einem Regreß an die lieferungspflichtigen Verleger zurecht kamen. 1701 endlich ordnete die Regierung einfach an, daß, falls die Pflichtexemplare nicht geliefert würden, mit der Konfiskation der betreffenden Bücher vorgegangen werden ſolle.

Die Lehre von dem an ſich im Eigentum des Verfaſſers gegründeten Verlagsrecht zerfließt in der Praxis unter den Händen und verwandelt

ſich in die Lehre vom kurſächſiſchen Pflichtexemplarzwang. Und war mit teuern Mitteln gegen Nachdruck und Nachdrucksvertrieb auf kurſächſiſchem Gebiete eine Schutzfriſt von zehn Jahren erkauft — als Johann Friedrich Gleditſch in Leipzig bei der etwa zehnten Auflage von Carpzovs Praxis criminalis einen endlichen Nachlaß von einigen Exemplaren erbat, gab er an, daß er bereits mehrere tauſend Thaler Wert an Pflichtexemplaren privilegierter Bücher eingeliefert habe —: wie ſtand es bei währender Privilegfriſt mit dem Rechtsſchutze? Im Jahre 1676 wurden Chriſtian Gentſch, der Vertreter der Johann Großeſchen Buchhandlungen in Leipzig und Halberſtadt, und Chriſtian Weidmann in Leipzig von Jacob Laſché aus Hanau wegen Vertriebs von Nachdrucken ſeiner kaiſerlich und kurſächſiſch privilegierten Ausgaben von Nath. Duez' franzöſiſcher Grammatik verklagt. In Frankfurt erklärte Gentſch „mit lachendem Munde": ja, er hätte Exemplaria genug, aber nicht zu Frankfurt; daß er ſelbige dahin bringen thäte, ſo närriſch wäre er nicht; in Leipzig könne Kläger ſie ihm zu ganzen Ballen abkaufen, ſo viel er nur wünſche: kaiſerliche Privilegien würden in Sachſen und Brandenburg nicht reſpektiert, und was Laſchés kurſächſiſches Privileg betreffe: „wenn man ſchon bei der ſächſiſchen Regierung clagen thäte, wäre doch keine Hülffe vorhanden, ſondern allein dieſe Antwort: Man könte ihren Unterthanen das Brod nicht aus dem Munde ziehen." Die Folge zeigte, wie richtig Gentſch geſprochen hatte. Der Hanauer verklagte die beiden Leipziger noch im April 1676 ſowohl beim Oberkonſiſtorium in Dresden, als bei der Bücherkommiſſion in Leipzig. Die Privilegſtrafe betrug hundert Thaler. Weidmann handelte die ſeine auf dreißig Thaler herunter; Gentſch gelang es zunächſt nur, auf fünfzig Thaler zu kommen, aber nachdem er ſchon Oſtern 1676 behauptet hatte, ſämtliche in der Michaelismeſſe 1675 in Leipzig von Gabriel Stintzner aus Schleiz erkauften Exemplare ſofort nach Halberſtadt verpackt zu haben, woſelbſt ſie noch unausgepackt ſtünden, produzierte er ein halbes Jahr darauf ein notarielles Inſtrument, daß im September 1676 in Halberſtadt ein Ballen, der von Magdeburg, wo der Nachdruck gedruckt war, jederzeit leicht nach Halberſtadt zu beſchaffen war, vor Notar und Zeugen eröffnet worden ſei — die Unwahrſcheinlichkeit, daß der Einkauf in der Zwiſchenzeit nicht zu verwerten geſucht, nicht einmal dem Lager eingefügt worden wäre, liegt auf der Hand — und hundert

Duez enthalten habe. Daraufhin ging er 1677 ganz frei aus; Laſché, ſtatt die Hälfte der verwirkten Strafen (alſo hundert Thaler) zu erhalten, hatte das leere Nachſehen und nur das Vergnügen, ſeine Advokatenkoſten zu bezahlen. Wurde hier noch der Schein Rechtens wenigſtens einigermaßen aufrecht erhalten, ſo wurde in andern Fällen das Privileg des Fremden ſchlicht kaſſiert, und dabei zeigt ſich dann noch deutlicher das, was alle dieſe Fälle geſchichtlich erklärt: wie tief die ſächſiſche Regierung noch ein Jahrhundert nach Beginn der Meßprivilegperiode in der Auffaſſung des reinen Territorialprivilegweſens befangen war; ebenſo wie die Buchhändler, die ſich zuweilen geradezu darauf beriefen. So war über eine neue Ausgabe der Lutheriſchen Edition von Pasoris lexicon graeco latinum in Novum Testamentum am 15. Juni 1685 Johann Theodor Boetius in Nürnberg, am 15. Juli 1685 Johann Friedrich Gleditſch in Leipzig — ein Beiſpiel für den Mangel an Ordnung, der in der Kanzlei des Oberkonſiſtoriums herrſchte — ein Privilegſchein erteilt worden. Als nun Gleditſch ſein Schein abgefordert wurde, machte er geltend, nicht etwa, daß er ein beſſeres Recht habe, das war unmöglich, ſondern daß er als ſächſiſcher Unterthan, der jährlich in die hundert Thaler an oneribus leiſte, denn doch ein ganz anderer Mann ſei, als der Nürnberger Handlungsdiener Boetius, der arme Teufel, der keine zehn Gulden im Vermögen habe und wohl nur darauf ſpekuliere, ſein Privilegium günſtig zu verhandeln; auch würde man ſich, da er, Gleditſch, mit dem Drucke bereits begonnen habe, falls ſein Rekurs abgewieſen würde, noch länger der reformierten Edition (der zu Herborn gedruckten rechtmäßigen Originalausgabe) bedienen müſſen. Darauf wurde der Schein des Erſtprivilegierten kaſſiert. Und doch wußten in andern Fällen, in denen die einheimiſche Handlung die erſtprivilegierte war, ſowohl der Buchhändler als auch die Regierung das Recht der Erſtprivilegierung recht wohl geltend zu machen. Im Jahre 1678 war Hieronymus Kromayers Theologia positivo-polemica der Witwe Wittigau und ihrem Aſſocié Friedrich Knoch privilegiert worden, und bei dem Übergange des Geſchäfts an den Schwiegerſohn der erſtern, David Fleiſcher, und dem Austritt Knochs, der nach Frankfurt a. M. überſiedelte, erhielten beide, Fleiſcher im Mai, Knoch im Juni, das Privileg erneuert; als ſich Fleiſcher darauf ſtützte, daß er ſich zuerſt gemeldet habe, wurde Knochs Interimsſchein kaſſiert.

Der Fall, daß mehrern Verlegern, zum Teil faſt gleichzeitig, Privilegien über ein und dasſelbe Buch erteilt wurden, gehörte überhaupt nicht zu den allzu großen Seltenheiten. Iſt er ſchon an ſich kein günſtiges Zeugnis für die Sorgfalt, die man dem Privilegweſen angedeihen ließ, ſo wird er doch dadurch beſonders unerquicklich, daß der dann unausbleibliche Streit, wie wir ſahen, nicht nach feſten Grundſätzen, ſondern nach Gutdünken geendet wurde. Daneben hatten die Buchhändler über Mißſtände zu klagen, die rein in der Nachläſſigkeit des Geſchäftsgangs beſtanden, freilich aber die Sicherheit des Rechtsſchutzes ebenfalls mehr oder weniger beeinträchtigten. Es war einmal die Gewohnheit, die mehr und mehr herrſchend wurde, überhaupt keine Originalurkunden mehr auszuſtellen, ſondern ſich mit den Interimsſcheinen zu begnügen.[8] Im Jahre 1691, zu einer Zeit, als der Geſchäftsgang ſich doch ſchon ſo ziemlich gefeſtigt hatte, führten die Leipziger und fremden Buchhändler wieder einmal an, daß, wenn ſie gleich die ſchweren Koſten darauf wendeten, ſie dennoch die Aushändigung der Originalien, „woran ihnen doch öfters viel gelegen", nicht erlangten, wie ſie denn nun ſchon in das fünfte Jahr kein einziges erhalten hätten. In der That geben ſeit dem Jahre 1686 wenigſtens die Akten über den Eingang von Originaldokumenten behufs Aushändigung an die Berechtigten keinen Nachweis mehr. Daß den Buchhändlern zur Sicherheit in Streitfällen am Beſitz der Originalprivilegien ſo „viel gelegen" ſein mußte, wird man ſchwerlich annehmen dürfen: offenbar mußte dem Interimsſchein dieſelbe Wirkung zuerkannt werden, wie dem Originalprivileg; die Beſchwerde iſt zweifellos häufig nur einer der zahlreichen Vorwände geweſen, ſich der Leiſtung der Pflichtexemplare zu entziehen. Indeſſen gewinnt man nach ſo manchen Fällen allerdings den Eindruck, als wenn in Dresden die Überſicht über die Scheine eine weniger genaue geweſen wäre, und jedenfalls den, daß der Schein für das Oberkonſiſtorium immerhin inſofern zunächſt den Charakter der Vorläufigkeit behielt, als er offenbar dort noch für leichter kaſſierbar galt. Es verhielt ſich ähnlich mit den Empfangsſcheinen über die erfolgte Lieferung der Pflichtexemplare. Auch die Klagen über deren unregelmäßige oder völlig mangelnde Aushändigung — noch in den achtziger Jahren finden ſich in den Akten ganze Partien unausgelieferter Empfangsſcheine — mag vielfach als Ausflucht gedient haben; aber es iſt auch nicht zu vergeſſen, daß ſich in ihrer Ermangelung die in jeder

Messe erinnerten und gedrängten Privileginhaber nicht über die schon erfolgte Lieferung ausweisen konnten.

Die Mangelhaftigkeit der Rechtshilfe, wie sie von Dresden aus verschuldet wurde, tritt noch mehr ins Licht, wenn man aus den Eingaben des Hofgerichtsfiskals aus den 1650er Jahren ersieht, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen bei der mangelhaften Aufsicht und Fürsorge die Nachdrucke nach Leipzig eingeschmuggelt und dort in und außer der Messe trotz Bücherkommission und Fiskal ungescheut verhandelt wurden. Die Auswärtigen sandten ihre Nachdrucke zwischen den Messen in Ballen und Fässern an ihre Faktore, die sie vertauschten, verkauften, nach auswärts vertrieben, versahen die Nachdrücke mit dem Titel oder einigen Bogen des privilegierten Verlegers, führten verschiedene Register, legten die Nachdrücke auf einen finstern oder abgelegenen Winkel oder in sehr große Höhe, legten sie ohne Titel und Kupferstücke entweder ganz oder unzusammengetragen in die Stöße der erlaubten Bücher mit ein und gaben sie nötigenfalls für unbekannte Defekte aus — „vnd was dergleichen vorbrechere listigen Ränke vnd boßhaftigen mittel mehr sind, welche nicht zu erzehlen".

Daß alle diese Umstände nicht dazu beitragen konnten, die Buchhändler zur Ablieferung der Pflichtexemplare freudiger zu stimmen, leuchtet ein. Wie hatte der Bücherfiskal immer wieder über die Schwierigkeiten, die sich ihm hier entgegenstellten, zu stöhnen, er, der seinerseits von Dresden aus wegen angeblicher Nachlässigkeit in Überwachung der Ablieferungen gerügt wurde! Manches privilegierte Buch erschien in vielen Jahren noch nicht, das Privileg war nur nachgesucht worden, um das Buch bei der Handlung, damit sich ein anderer nicht daran vergreifen dürfe, zu konservieren; zahlreiche auswärtige Privileginhaber kamen nicht zur Messe, gaben auch niemand Kommission, die Lieferung statt ihrer zu leisten; vielfach wurde vorgegeben, die Einschickung sei von Haus aus erfolgt oder die Bücher sollten einem Tertio zum Einschlag mitgegeben werden: die Einsendung bestand unter solchen Umständen vielfach in nichts mehr als einigen Schul- und Gebetbüchlein. Die neuen Auflagen wurden möglichst verheimlicht und verschwiegen: ja Bittorff erklärt geheimnisvoll, es verlaute, daß abgefeimte Verbrecher dahin „abgerichtet" sein sollten, daß sie bei Wiederauflegung eines bereits gedruckt gewesenen Buchs die vorige Zeit nach dem alten Exemplar

darauf ſetzten. Welche Schritte und Gewaltſchritte die Regierung ſolchen Schwierigkeiten gegenüber that, haben wir oben geſehen. Auf Seiten der Buchhändler aber war es bezeichnenderweiſe nicht die Pflichtexemplarplage, ſondern der Mangel der Rechtsſicherheit, was ſie am meiſten beſchäftigte. Kamen doch zu all den Verhältniſſen, die wir oben ſchilderten, die uns bekannten Mängel bei der Inſinuation der Privilegien, die auf Grund der beſtehenden Rechtsformen für die Berechtigten von den bedenklichſten Folgen ſein und die Wirkung der Privilegien geradezu aufheben konnten, und die — vorwiegend von den Oberbehörden verſchuldete — Läſſigkeit und der ſchleppende Rechtsgang bei den Leipziger Verwaltungs- und richterlichen Organen hinzu. Schon im Jahre 1653 beſchwerten ſich die Endter aus Nürnberg ſamt den Sternen aus Lüneburg und andern Privilegierten, daß in Leipzig nicht, wie es in Frankfurt a. M. geſchehe, ſelbſt auf inſtändiges Anhalten mit Konfiskation und Exekution verfahren werde, und erſuchte Wolfgang Endter das Oberkonſiſtorium, dem Stadtgericht in Leipzig gegenüber ſeine Autorität geltend zu machen, damit dieſes, „nach dem Exempel des Heyl. Röm.-Reichs Statt Franckfurth am Mayn", woſelbſt auf der ſeinigen und anderer Buchhändler Clag und Demonſtration gegen den holländiſchen Nachdruck privilegierter „vnd anderer" Bücher alsbald obrigkeitliche Inhibition ergangen ſei, wenigſtens zur Reſpektierung der Privilegien ſchärfer prozediere.

Im Vordergrunde aber ſtanden in den auf die Publikation des Februarmandats folgenden letzten Jahren des Jahrhunderts die Beläſtigungen des Buchhandels oder genauer des Buchdrucks durch die Cenſur. Es handelte ſich dabei vornehmlich um deren formale Seite. Wenn ſo ſcharf auf die Cenſur, da das Buch an einem andern Orte gedruckt wäre, gedrungen werden ſollte, ſagte Moritz Georg Weidmann 1688, ſo würden die Leipziger Buchführer ihre Nahrung ganz verlieren, weil anderswo leichter zum Druck zu gelangen wäre und doch hernach alles in Leipzig eingeführt würde. Im erſten Regierungsjahre Auguſts des Starken (1694—1733) wurde der Verſuch gemacht, einen Überblick über die anhängigen Cenſurſachen zu gewinnen. Das Oberkonſiſtorium forderte (Februar 1695) Verzeichnis und Inventur der vom Rate in Verwahr genommenen Schriften; die Kommiſſarien bemerkten bei der Überſendung, ob alles oder was eigentlich davon zu konfiszieren ſei, darüber ſei ihnen noch kein Beſcheid zugegangen. Man war ſich ſo beiderſeitig der Ver-

ſchleppung bewußt. Der Bücherfiskal dagegen hob um dieſe Zeit hervor, er ſei ſeit einigen Jahren, ſeit der Pietismus ſo ſehr überhand genommen habe, faſt wöchentlich mit Konfiskationen belaſtet worden; wobei freilich zu bemerken iſt, daß die Ausführung ſolcher Befehle den gewitzten Buchhändlern gegenüber oft ergebnislos war: anonyme Sendung (mit dem Zuſatz: der Abſender werde ſich zur nächſten Meſſe melden) waren üblich und wurden immer üblicher; man war geübt darin, die Bücher gut zu verſtecken oder raſch aus Leipzig verſchwinden zu laſſen. Die Regierung ihrerſeits that ihr möglichſtes, indem ſie auf Grund des Meßkatalogs eine vorbeugende Preßaufſicht übte: es begegnet der Fall[9], daß Konfiskationen über Bücher verhängt wurden, die noch gar nicht erſchienen waren. Andrerſeits kamen ſo ſpäte Eingriffe vor, daß ſelbſt die Cenſurunterſchrift gegen Beſchlagnahme nicht ſchützte.[10] Die Umgehung der Cenſur betreffend verſtieg ſich die Regierung im Jahre 1698 zur Androhung von „Leib und Lebensſtraffe". Welche Mittel man überhaupt dagegen anwandte, um das Cenſurweſen, über das wir genauere Beſtimmungen im Februargenerale vermißten, zu regeln, zeigt überſichtlich ein Reſkript vom 26. Februar 1697: Erneuerung der Vereidigung der Buchdrucker, Verbot, von amtlichen Druckſachen des Rats und der Univerſität abgeſehen, auch „das geringſte nicht" ohne Cenſur des Dekans oder des von ihm dazu Beauftragten zu drucken, Cenſur der den Statum publicum betreffenden Skripta allein durch den Ordinarius der Juriſtenfakultät, Cenſur, oder mindeſtens Permiſſionseinholung beim Dekan, auch aller neuen Auflagen, gleichviel, ob mit oder ohne Zuſätze; ebenſo der „Catalogi, welche die Buchhändler in Meßzeiten drucken laßen". Die letzte allgemeine Vereidigung hatte am 9. Mai 1684 ſtattgefunden. Dabei hatten die Drucker um dreierlei gebeten: um die Erniedrigung der Cenſurgebühren, Abſchaffung der Neucenſur bei neuen Auflagen und Abſchaffung der Cenſur der Arztzettel. Jetzt war die abermalige Cenſur aller bereits gedruckten Bücher und ſelbſt unveränderter neuer Auflagen offiziell verordnet, dazu die Cenſur der Kataloge. Von den Cenſurgebühren verlautete nichts. Auch die Buchdrucker haben dieſen Punkt in extenso jetzt nicht wieder berührt. Es beſtanden übrigens die folgenden Sätze: Leichenpredigt pro Bogen 8 Groſchen; von jedem andern Buch 1 Thaler und dazu in der theologiſchen Fakultät 5 Exemplare; früher gab man: Verſe pro Bogen 2 Groſchen, Leichen-

predigt 6 Groſchen, von andern Büchern nur 1 Exemplar ohne ſonſtige Gebühren und wußte nichts von den 5 Exemplaren in der theologiſchen Fakultät; Gebühren und Exemplare hatten die Verleger zu tragen; die Drucker gaben an, dieſe würden durch die Höhe der Leiſtung vom Druck in Leipzig abgeſchreckt. Um ſo mehr beſchäftigten die Buchdrucker die beiden andern Beſtimmungen. Wie neun Jahre vorher Weidmann, ſo erklärten ſie jetzt einhellig, daß durch die erſtere Beſtimmung auf einmal ihre Druckereien ruinieret wären, weil weder Leipziger noch fremde Buchhändler ihre längſt approbierten Verlagsopera fernerhin in Leipziger Druckereien geben würden, um bei jeder neuen Auflage von neuem Zeit und Geld zu verlieren. Und die Cenſur der Buchhändlerkataloge? Kam der Buchführer von der Meſſe heim, ſo hatte er kaum dazu Zeit genug, ſeinen Katalog anzufertigen, geſchweige, daß Zeit für die Einholung der Cenſur übrig blieb: konnte ſie denn auch ſo ſchnell beſorgt werden, da doch nicht alle neuen Bücher bereits genügend bekannt waren, um ſofort zu beſtimmen, was erlaubt und verboten ſein ſollte? Namentlich über die Langſamkeit der Cenſur in Philologicis, Philoſophicis und Politicis beſchwerten ſich die Buchdrucker, weil ſie nicht mehr, wie früher, vom Fachprofeſſor, ſondern vom Dekan ausgeübt würde: der ſei aber nicht in allen Scientiis philosophicis bewandert, und ſo ſei es ſchon mehrfach vorgekommen, daß mancher Traktat „nicht nur etliche Monath, ſondern über Jahr und Tag" aufgehalten worden ſei und die Buchhändler den Auftrag zurückgezogen und auswärts hätten drucken laſſen. Die einzige Erleichterung, die das Oberkonſiſtorium daraufhin eintreten ließ, war die, daß es für die philoſophiſche Fakultät bei der alten Cenſur durch die Fachprofeſſoren belaſſen wurde, und daß die Dekane bei der Cenſur neuer Auflagen ſchon approbierter Werke „nichts fordern, noch den Druck auffhalten" ſollten. Nachträglich wurde wenigſtens noch die beſcheidene Bitte, die die Buchdrucker bei der Vereidigung ausgeſprochen hatten, gewährt: die Befreiung von der Cenſur für die mit oder ohne Privileg bereits gedruckten „geringen Bücher", als Vocabularia, vestibulum, Janua Comenij, Donatus Rhenij, ABC-bücher, Grammatiken und dergleichen.

Wir haben es öfters, und ſo noch gelegentlich der Vereidigung der Buchdrucker im Jahre 1684 — im Gegenſatz zu der eben angeführten Erledigung ihres Geſuchs vom Jahre 1697 durch das Oberkonſiſtorium — beobachten können, wie der Leipziger Rat, wie er ſeine eigenen

Gerechtsame der Universität und der Regierung gegenüber wahrzunehmen wußte, so auch die Interessen des Leipziger Platz- und Meßbuchhandels sorgfältiger und verständiger vertrat, als es die Regierung that. Wir erinnern uns einzelner Bedenken, die er schon im 16. Jahrhundert nach oben hin verlauten ließ. „Damit er vns nicht nachsagen möchte, als wann wir vns der bürgerschafft nicht annehmen wolten", sagte er 1652, als er für Tobias Riese um Erlaß der Hälfte der Strafsumme bat, die dieser durch den Kommissionsvertrieb einer politischen Schrift verwirkt hatte. Trat eine solche Patronatsstellung des Rates infolge der starken Abhängigkeit seiner und der Bücherkommission vom Oberkonsistorium bisher im ganzen weniger hervor: so erhob er sich darin um die Wende des 17. Jahrhunderts zu einer ähnlichen Höhe, wie sie sein Auftreten der Regierung gegenüber in den sechziger und siebziger Jahren gezeigt hatte. Es handelt sich dabei um die beiden alles beherrschenden Interessen: die Censur und die Pflichtexemplare. Auf dem erstern Gebiete war dem Rate der Erfolg seiner Intercession — wiederum zunächst für die Buchdrucker — leicht gemacht: sie fällt in die Zeit des Übertritts Augusts des Starken zur katholischen Kirche, und dieser bahnte eine allmähliche wesentliche Abschwächung der konfessionellen Engherzigkeit an. Es gab damals eigentlich zwei Arten der Ausschließung von Büchern vom Leipziger Meßverkehr: eine offizielle durch Regierungsverbot und eine inoffizielle speziell für theologische Werke nicht orthodox-lutherischen Charakters durch Censurverweigerung seitens der theologischen Fakultät. Als das Jahr 1697 wiederum einen starken Fall solcher theologischen Starrköpfigkeit, Eigenmächtigkeit und Widergesetzlichkeit brachte[11], sprang der Rat für seine Bürger mit einer Intercession ein, in deren Erfolg sich der Übergang alter zu neuer Zeit zeigt: der alten, in denen die Willkür von Fall zu Fall das Gesetz war und der Blick über die eigenen Grenzen nicht hinaustrug, zu der neuen, in der nichts als das dem Gebiete der Willkür und des Persönlichen überhobene Gesetz gelten und das eigene Interesse sich mehr und mehr mit der Berücksichtigung weiterer Beziehungen verflechten sollte. Der Rat stellte erstens fest, daß in Kursachsen anderer Religionsverwandten Bücher zu drucken und zu führen absolute nirgends verboten, nichts weiter, das aber wohl verordnet sei, als daß die Bücher zur Censur gegeben und von dieser geprüft würden, anderes auch die Sätze nicht enthielten, auf welche die Buchdrucker ver-

eidigt ſeien, zweitens, daß es die Handelsfreiheit nicht anders leide, drittens, daß es anders eine ſchwere Beeinträchtigung des Leipziger Buchdrucks bedeute. Als dazu 1699 die Buchdrucker betonten, daß infolge der ohne alle Remonſtration erfolgenden ſchlichten Weigerung der Herren Decani, ſchon früher gedruckte, bekannte und gelehrte Werke, weil ſie in etlichen Stellen nicht mit ihrer Opinion übereinkamen, zu cenſieren oder mit Permiſſion zu verſehen, ſich die Druckaufträge nach Jena, Rudolſtadt, Schleuſingen, Gotha, Arnſtadt, Erfurt, Hildburghauſen, Langenſalza, Eiſenach, Eiſenberg, Merſeburg, Zeitz, Chemnitz, Grimma, Weißenfels, Naumburg, Frankfurt a. M., beſonders aber nach Halle zögen, erfolgte die vom Rate geforderte geſetzliche Regelung: daß die von ihnen bezeichneten und andere gute Bücher, wenn ſie unverändert wieder aufgelegt würden, ohne fernere Cenſur oder Permiſſion zu drucken geſtattet und der Buchdruckereid inſoweit relaxiert ſei.

Auf dem andern Gebiete, dem des Pflichtexemplarweſens, haben wir es mit der Bücherkommiſſion in pleno zu thun. Auf dieſem Gebiete dauerte die alte Not nach dem Februargenerale fort, wie vordem. Als das Oberkonſiſtorium verfügte: daß von keinem privilegierten Buche, von dem die Pflichtexemplare nicht nachweislich abgeliefert wären, fortan ein Exemplar verkauft werden dürfte, und den Bücherfiskal, „da er dieſes abzuwarten nicht vermöchte", abzuſetzen ſowie eine Generalreviſion über alle ſeit dem Jahre 1698 privilegierten Bücher anzuſtellen befahl, ſprach die Bücherkommiſſion ein offenes Wort. Sie erinnerte gegen die anbefohlene Unterſagung des Verkaufs der „nicht vergebenen" Bücher, daß die Buchhändler nicht wiſſen könnten, ob ein Privileginhaber ſeine ſchuldigen Exemplare geliefert habe oder nicht — noch aber auch, ſo fuhr der Bericht vom 14. Juli 1702 fort, „darnach zu fragen ſchuldig ſind; ſondern erhandeln die Bücher als Handelsgut bona fide an ſich, ſind wegen der exemplarien lieferung in keinem nexu, und wenn ſie nun durch ſothanes Verbot an Verhandlung der bücher gehindert werden ſolten, würden ſie unſchuldig geſtrafft, auch das bücher-commercium in gemein gehindert, beſonders E. K. M. und Ch. D. getreuen unterthanen das gewerb entzogen und denen fremden und benachbarten orten zugewendet, ſolches aber hieſiger Stat und Handlung zu ſehr großen Schaden ausſchlagen, und zu ruinirung des bisher noch ziemlich florirenden buchhandels anlas geben, welches doch auf alle erſinnliche weiſe zu verhüten ſeyn wil".

Welche Verschiedenheit im Verhalten der Bücherkommission gegen früher. Nicht nur, daß sie so manches mal den Bücherfiskal gegen die wider ihn gerichteten Vorwürfe in Schutz nahm; sie erhob sich zu der Kühnheit, das Interesse des Buchhandels im allgemeinen zu vertreten und auf die Gefahr einer Schädigung seiner und des Leipziger Meßverkehrs hinzuweisen. Sie betrachtete sich nicht mehr als eine reine Überwachungs- und Repressivbehörde, sondern als ein öffentliches Organ, das gleicherweise auch das Wohl und Wehe des Geschäftszweigs, über den es gesetzt war, im Auge zu behalten und selbst der Oberbehörde gegenüber zur Geltung zu bringen hatte. Eben damit ist die Wende des 17. Jahrhunderts der Zeitpunkt, mit dem, wie der Ausbau der Bücherkommission als staatlicher Behörde, so auch die innere Entwickelung der Bücherkommission zum Abschluß gediehen war. Aber nicht nur das. Das Gewicht der theologischen Censur verminderte sich. Die theologische Fakultät blieb allerdings orthodox genug; die Dresdener Behörden aber bildeten seit Augusts des Starken Konversion das Gegengewicht. Und an Stelle Carpzovs, des erbitterten Gegners von Thomasius, trat 1699 als Bücherkommissar der mildere Olearius. Überhaupt tritt im neuen Jahrhundert infolge des zeitweiligen Durchdringens des Pietismus, des Übertritts des Kurfürsten, der wirtschaftlichen Wertschätzung der zur Vorherrschaft gelangenden Leipziger Messe, der wachsenden Bedeutung Leipzigs als Druckorts die Censur mehr zurück. Zugleich sind es andere Dinge von größerer und geringerer Bedeutung, die den Ablauf einer ältern Zeit markieren. Der Vergleich vom 30. Juni 1721 stellte Buchführer und Drucker unter die Gerichtsbarkeit des Rates; am 15. Juli 1722 fiel der alte Name „Fiskal" und wurde durch den Titel „Bücherinspektor" (Inspektor der privilegierten Bücher) ersetzt.

Wurde die Ziffer der Leipziger Verlagsproduktion von der der Frankfurter in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts übertroffen, so wurde in den sechziger Jahren das Verhältnis ein schwankendes, und in den siebziger Jahren übertraf die Frankfurter die Leipziger nur noch dreimal in der deutschen Produktion. Gerade im Jahre 1680, das etwa als Beginn des endgültigen Aufschwungs des Leipziger Handels gelten darf, hat die Zahl der Frankfurter Verlagsartikel diejenige der Leipziger noch einmal übertroffen. Es war das letzte mal. Der Wiederaufschwung der

Leipziger Verlagsproduktion war ein ſo energiſcher, daß, während in dem Jahrzehnt von 1661 bis 1670 die Frankfurter Verlagsartikel 1019, die Leipziger 992 betragen hatten, im erſten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts (1701 bis 1710) die Frankfurter 800 und die Leipziger 3286 betrugen (27 % aller für dieſes Jahrzehnt in den Meßkatalogen verzeichneten Schriften). Von den bedeutenden Leipziger Firmen nun entſchwundener Zeiten — den Großes und Schürers, Reheſeldt, Chriſtoph Ellinger, Caſp. Cloſemann und Barthel Voigt, die von 1620 bis 1648 zuſammen rund zwei Drittel (2682) aller damals in den Meßkatalogen als in Deutſchland erſchienen verzeichneten Schriften verlegten — kamen dabei nur noch Johann Großes Buchhandlung und Thomas Schürers Erben & Matthias Götz in Betracht. Es waren neben ihnen beſonders die Firmen von Chrſtn. Kirchner, Georg Heinrich Frommann, Joh. Chrſtn. Tarnovius, die an dieſem in den ſechziger, dann entſchiedener in den ſiebziger Jahren ſtattfindenden Aufſchwung beteiligt waren, die beiden letztern auch in den folgenden Jahrzehnten noch, indem ihnen beſonders die Wohlfahrt, Joh. Herb. Kloß u. a. zur Seite traten und namentlich Lanckiſchs Erben nun eine außerordentliche Rührigkeit entwickelten. Die Größten, die im neuen Jahrhundert ihre volle Wirkſamkeit entfalteten und alle die Genannten verdunkeln ſollten, haben wir damit noch nicht genannt.[12] Wir dürfen uns für ihr Auftreten des Jahres 1693 als Merkjahrs bedienen. In dieſem Jahre empfing Thomas Fritſch († 10. Dez. 1726) aus den Händen des Stiefvaters Johann Friedrich Gleditſch das Geſchäft des Vaters, Johann Fritſchs, der, ſeit dem Jahre 1675 Beſitzer der ehemaligen Schürerſchen Buchhandlung, im Jahre 1680, recht im Berufe: auf der Meſſe in Frankfurt a. M., geſtorben war, und deſſen Witwe ſein ehemaliger Diener geheiratet hatte. In demſelben Jahre gründete Johann Friedrich Gleditſch (geb. 15. Auguſt 1653 in Eſchendorf bei Pirna, geſt. 26. März 1716) ſeine eigene Buchhandlung. In dem gleichen Jahre ſtarb in jungen Jahren am 16. Auguſt der von weit her, aus Speier, eingewanderte Moritz Georg Weidmann (geb. in Speier 13. März 1658) und ging ſein 1682 gegründetes Geſchäft an den zweiten Gatten ſeiner Witwe, an Johann Ludwig Gleditſch — den jüngern Bruder Johann Friedrichs — über (geb. in Eſchendorf bei Pirna 24. März 1663, geſt. 1741), der dann ſpäter, im Jahre 1714, ſich zurückzog und das Geſchäft ebenfalls dem Stiefſohne, Moritz Georg Weidmann

dem Jüngern, dem künftigen Königlich Pohlniſchen und Churfürſtlich Sächſiſchen Accisrath, Geheim Secretarius und Hofbuchhändler wie auch Kramerconſulenten und Fürſtlich Sachſen Gothaiſchen Agenten (geb. 23. Jan. 1686, geſt. 1743), übergab.

Der bedeutende wiſſenſchaftliche Verlag, der ausgedehnte Geſchäftsbetrieb dieſer Firmen, der Einfluß, den ſie auf die Wiederbelebung einer angemeſſenen und würdigen Ausſtattung der Bücher ausübten, genoß europäiſchen Ruf. Von des ältern Weidmann Verlag rühmten die Zeitgenoſſen[13] die in ihrem Äußern über das durchſchnittliche typographiſche Niveau hervorragenden Ausgaben des Athanaſius, Euſebius, Gregor v. Nazianz, Joſephus, Dionyſius v. Halikarnaß, Julian, Abarbanetes u. ſ. w. Als die bedeutendſten Werke aus Joh. Friedr. Gleditſchs Verlag nannten ſie[14] Seckendorfs Commentarius de Lutheranismo — noch lange Zeit das Hauptwerk für die Geſchichte der Reformation —, Zieglers Schauplatz und Labyrinth, Lohenſteins Arminius, die großen bibliſch-theologiſchen Werke von Tarnovius, Glaſſius, Carpzov, Dieterici, Pritius, Herberger u. a., die Hauptwerke von Celarius, Tenzelius, Joh. Hübner u. a., nicht zuletzt den Bücherauszug der Gelehrten, und einer Schrift, die in ſeinem Verlage erſchien, ging als ſolcher der Ruf einer wertvollen voraus. Aus des jüngern Weidmann Verlag hob man Werke wie Khevenhuellers Annales Ferdinandei in zwölf Foliobänden, Ottos Thuringia sacra hervor. Aus der eigenen Initiative dieſer Männer iſt zweifellos, das zeigen ſchon die mancherlei Ausgaben, Auszüge, Überſetzungen, ein recht anſehnlicher Teil ihres Verlags hervorgegangen. Von Joh. Friedr. Gleditſch iſt es uns ausdrücklich bezeugt; eine Grabſchrift auf ihn hebt hervor, daß er „die nützlichſten Bücher ſelbſt mit angegeben".[15] Dieſe Firmen zahlten für die damalige Zeit bedeutende Honorare. So muß man ſchon ein Überſetzungshonorar von einem Thaler pro Druckbogen eines franzöſiſchen Originals in Duodez nennen, das Joh. Ludw. Gleditſch und Weidmann im Jahre 1715 zahlten. Noch erſtaunlicher honorierte Autoren begegnen aber unter den namhaften Gelehrten, beſonders Philologen und Theologen. Ludolph Küſter in Amſterdam accordierte 1708 mit Joh. Friedr. Gleditſch für die Bearbeitung der Folioausgabe des Milliſchen Neuen Teſtaments 1200 Gulden holländiſch, wobei er noch ausbedang, daß die Correction nicht darunter begriffen ſein dürfe und für den Fall, daß er die vierte Korrektur —

nach den drei erſten des Korrektors — leſen ſolle, einen Zuſchuß von 150 Gulden forderte.[16] Als Typographen wurden namentlich Joh. Friedr. Gleditſch und Thomas Fritſch geprieſen. Von dem erſtern, der Ausländer nach Leipzig zog, ſchöne Lettern gießen ließ und auf die beſten Papierſorten hielt, heißt es im Jahre 1740 in einer für die damalige deutſche Typographie bezeichnenden Weiſe: daß ſein Corpus Juris Civilis „ſelbſt die Approbation der ausländiſchen Buchdrucker" erhalten habe.[17]

Auch das iſt ein nicht unbeachtet zu laſſendes Zeichen der Zeit: daß es dieſe Buchhändler waren, die zuerſt eine, kurz geſagt: neuzeitliche Popularität genoſſen. Die größte Sympathie brachte man den Gleditſch, den größten Reſpekt Thomas Fritſch entgegen. Unter Johann Friedrich Gleditſchs Bildnis ſetzte einer ſeiner namhaften Autoren, der Hamburger Rektor Johann Hübner, die Worte: „Es iſt in Teutſchland auch kein ſolcher Ehren-Mann, Der auf den Handel das, was Gleditſch hat gethan."[18] Von Johann Ludwig hob man dankbar ſeine Wohlthätigkeit hervor, u. a. daß er armen Studenten wöchentliche Stipendia gegeben und ihnen viele nötige Bücher geſchenkt.[19] Der zweite Band von Roth-Scholtz' „Icones Bibliopolarum" (1729) iſt dem Andenken Johann Friedrichs geweiht, und das Porträt ſeines Sohnes, Johann Gottlieb Gleditſchs, geht ihm als Titelbildnis voran (Band I ohne Widmung). Eine weit und breit reſpektierte Verkörperung des zeitgenöſſiſchen Buchhandels und Buchdrucks war Thomas Fritſch. Man ſprach von den Charlatanen, die höchſtens ein Jahr bei dem berühmten Thomas Fritſch gedient hätten und dann ihre Weiber, Diener und Jungen ad modum Thomae Fritschii traktieren wollten, ſagte höhniſch von einem Buchhändler, er habe ſo wenig Verſtand, wie Thomas Fritſchs Perrückenſtock, machte ſich luſtig über die, die ſein äußerliches Air nachzuahmen ſuchten: gravitätiſchen Schritts einherſtolzierten — andere verächtlich über die Achſel anſahen und ſeine Gewohnheit kopierten, die Naſe „nach dem Takt in die Höhe zu werfen"; ſpielte ſich einer als Gelehrter auf und brachte Vorreden hervor, ſo bekam er zu hören: der berühmte Herr Thomas Fritſch wüßte wahrlich perfekt, was zu einer Vorrede gehöre, habe ſich aber ſein Lebtag nicht damit abgeben wollen.[20] Den 51 „Bildniſſen berühmter Künſtler Buchhändler Buchdrucker und anderer Männer welche ſich ſo wohl in als auſerhalb Teutſchland verdient gemacht", die der Nürnberger Kupferſtecher Joh. Leonh. Blanck 1725 in Nürnberg erſcheinen ließ, geht

als Titelbild das Porträt des Kgl. Pohlnischen und Churſächſ. Accisraths Moritz Georg Weidmann voran. Daneben aber gab es auch Karikaturen auf ihn. Einer Beliebtheit erfreute ſich Weidmann durchaus nicht. Er war, und auch darin waren dieſe Jahrzehnte das Vorſpiel der Periode des vollen Durchbruchs der Neuzeit mit ihrer buchhändleriſchen Übermacht Leipzigs, das Urbild der erdrückenden Kapitalmacht, dazu der ungerechterweiſe bevorzugten, des Großverlegers. Nicht, als wenn ihm darin Thomas Fritſch und beſonders Johann Gottlieb Gleditſch, der Sohn und Nachfolger Johann Friedrichs, nicht geähnelt hätten. Aber hier war Weidmann ganz unbeſtritten der größeſte unter ihnen. Die Entziehung nach unſern Begriffen rechtmäßigen Eigentums, das der Verleger vom Verfaſſer oder andern Rechtsvorgängern übernommen hatte, auf dem Wege allerhöchſter Willkür oder ſouveräner Gnade, die Ausnutzung von Schuldverhältniſſen ſchwächerer Firmen, die Erwerbung eines zeitweiſen Nießbrauchsrechts oder die Erpachtung beſtehender Privilegien, die von den Inhabern wegen Kapitalmangel nur ſchwer ausgenutzt werden konnten, waren Mittel, mit denen dieſe ſchnell emporgeblühten Firmen, die vor der Leipziger Bücherkommiſſion und beſonders vor dem Dresdener Oberkonſiſtorium, wie auch der Fall geſtaltet ſein mochte, faſt durchweg Recht behielten, ihr Wachstum unterſtützten und ihr Übergewicht ausnutzten.

An Weidmann fällt beſonders ſeine ſtarke Beteiligung an der Veranſtaltung und dem Vertrieb von Nachdrücken — ſogar von territorialen — und ſodann die Geringachtung des preßpolizeilichen Geſichtspunkts auf; dabei, wie er für alle ſeine Kontraventionen in Cenſur- und Privilegſachen jederzeit ſtraffrei ausgeht. Im Geſchäftsverkehr kannte er nach keiner Seite hin irgendwelche Rückſicht. Man ſprach von ſeinem „intereſſierten Gemüt", das nur zu ſehr geneigt ſei, andern ihre Arbeit und Nahrung wegzunehmen. Als es ihm (1721) nicht gelang, den Cörnerſchen Erben in Leipzig für 400 nach Schweden verlangte Exemplare der 34. Entrevue ihrer „Geſpräche im Reiche der Todten" einen genügend niedrigen Partiepreis abzudrücken, ließ er kurzerhand gegen 1500 Exemplare ſamt Kupfern unter der Cörnerſchen Firma nachdrucken und nachſtechen. Die Firma klagte; wobei die Bemerkung: daß „dieſer Hr. Weidmann wegen ſeines zu mehreren mahlen gethanen Nachdrucks mehr als bekannt" ſei. Weidmann meinte in der Verhandlung: er habe allerdings kein Privileg auf dieſen Nachdruck, aber es ſei ja nur eine Piece volante,

und die Sache hätte ſo nicht viel zu bedeuten. Indeſſen ging wegen des durch den Aufdruck der Cörnerſchen Firma begangenen Falſums die Unterſuchung an die Stadtgerichte. Nur das war der Grund, daß Weidmann der Firma wenigſtens die noch vorhandenen 750 Nachdrucksexemplare ausliefern ließ; er ließ ihr aber gleichzeitig erklären: daß ihm anietzo gar nicht gelegen, ſich dieſer Sache wegen in Streitigkeiten einzulaßen. Die Cörnerſchen verſtanden den Wink; ſie nahmen die Klage zurück und erſuchten um Einſtellung des von den Stadtgerichten eingeleiteten Verfahrens, mit der Begründung: daß ſie bei ihrer Buchhandlung „ein und andern Verkehr mit ihm hätten, ſo aber durch einen dergleichen Process gar leichte unterbrochen werden könte". Die Stadtgerichte berichteten die Befriedigung des Klägers nach Dresden mit dem Zuſatz: daß doch trotzdem dem Publico daran gelegen, daß dergleichen ungebührliche Dinge, wodurch ehrlichen Leuten Schaden zugezogen werde, ungeahnet nicht paſſiren möchten. Das über den Vergleich aufgeſetzte Dokument hatte übrigens Weidmann noch gar nicht unterſchrieben; er wartete auf das Dresdener Reſkript, das das weitere Verfahren niederſchlagen und ihm Strafloſigkeit gewähren würde. Im April 1722 traf es ein. Es war noch alles mögliche, daß Weidmann darin einen Verweis für „ungebührliches Unternehmen" erhielt. Im Jahre 1729 wurde er wegen eines andern Nachdrucks zu Geldſtrafe und Konfiskation verurteilt. Die Geldſtrafe zahlte er nicht, über die Exemplare erklärte er freundlich dem zur Konfiskation antretenden und ob ſolcher Ungeniertheit verblüfften Bücherinſpektor: die wären nach Halle geſchafft. Beachten wir dabei, daß es in dem zuerſt angeführten Falle ihm nicht anſtehende Bezugsbedingungen waren, auf die Weidmann mit der Veranſtaltung des Nachdrucks antwortete; der Fall begegnet uns öfters; ſo druckte er deshalb — und zwar wegen verlangter Barzahlung — im Jahre 1731 ein kurſächſiſch privilegiertes Amſterdamer Original nach, wobei er den Nachdruck im Laden Caſpar Fritſchs (des „Commiſſarius" des Amſterdamer Verlegers), der auf keine andern Bedingungen eingehen konnte, offen und vor Zeugen ankündigte. Der Nachdruck erſchien unter der Firma Steins in Straßburg, eines „armen unbeträchtlichen Mannes", der in den Meßkatalogen nicht vorkommt (aber in den dreißiger Jahren als Frankfurter Meßbeſucher begegnet); das eigentliche ausführende Organ war Weidmanns Vetter Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M. In den Leipziger Akten der dreißiger Jahre allein liegen fünf

Prozesse wegen Nachdrucks gegen Varrentrapp vor, und ein Jenaer Buchhändler bezeichnete ihn 1738 als einen, der sich gleichsam recht darauf lege, Bücher, die andere sub et sine privilegiis unter schweren Kosten an sich gehandelt und gedruckt, wenn er merke, daß selbige nur etwas abgingen, alsobald nachzudrucken, dieselben sodann wohlfeiler zu geben und pro more suo nur Unstatthaftes zur Vertheidigung vorbringe. Übrigens zählten zu seinem Verlag und Nachdruck zugleich die ärgerlichsten Schriften, wie Les Princesses Malabares, La Saxe galante, Lettres Moscovites u. dergl. Mit ihm stand Weidmann — er war auch z. B. Verleger der beiden zuletzt erwähnten Nachdrucke — in engster Verbindung. In die Nachdrucksniederlage Halle wurden preßpolizeilich anstößige oder nachgedruckte Exemplare geschafft, nach Frankfurt a. M. en bloc verkauft, wenn Gefahr drohte. Von dem oben erwähnten Nachdruck wurden bei Varrentrapp 33, bei Weidmann 60 Exemplare gefunden; jene wurden beschlagnahmt, diese nicht. Trotz aller ihn verdächtigender Indizien wurde gegen Weidmann als geradezu denunzierten Urheber und geständigen Verbreiter des Nachdrucks kein eigentliches Verfahren eingeleitet, er sogar in dem ganzen Streite nur einmal, über den Besitz von Exemplaren, vernommen. Der Bestrafung entging übrigens auch Varrentrapp; in diesem Falle formell mit Recht: die Verordnung vom 1. August 1729, die verfügte, daß das Reskript vom 29. Januar 1729, nach welchem an Holländer fernerhin keine Privilegien erteilt werden sollten, keine Kassation der zur Zeit noch laufenden Privilegien bedeute, war den Buchhändlern seitens der Bücherkommission nicht ordnungsmäßig insinuiert worden; aber Varrentrapp entging der Bestrafung zu Weidmanns Lebzeiten stets. Weidmann selbst begründete zwar nicht den Nachdruck, aber den Nachdrucksvertrieb mit den Bedürfnissen seines umfangreichen ausländischen Geschäfts und nahm ihn in dieser Hinsicht aufs entschiedenste für sich in Anspruch. Im Jahre 1731 sagte er das mit dürren Worten vor der Bücherkommission und erklärte auf das ihm eingeschärfte Verbot des ferneren Vertriebs der betreffenden Schrift — des (übrigens von ihm selbst veranstalteten) Nachdrucks eines Amsterdamer Verlagsartikels —, er würde „solcher Andeutung, weil diese seinen auswärtigen Handel hindere, nicht nachkommen". Er schonte dabei seine nächsten Berufsgenossen nicht; 1720 ertappte ihn J. G. Gleditsch beim Vertrieb eines Rudolstädter Nachdrucks der Gleditsch kursächsisch privilegierten Nachdrucksausgabe der von

Jöcher überarbeiteten ſogenannten Württemberger Summarien. Und wenn Weidmann ſpäter die Ungeniertheit beſaß, die in Sachſen als verbotener Nachdruck zu betrachtenden Exemplare ſeinem Leipziger Vetter zum Austauſch gegen ſolche von deſſen für Sachſen allein rechtmäßiger Ausgabe anzubieten, wie mag er es mit andern Buchhändlern gehalten haben? Eine Probe endlich von Weidmanns Loyalität gegenüber der Regierung, der er ſo viel Dank ſchuldig war. Als Peter Schenck in Amſterdam gelegentlich des Todes der Kurfürſtin-Königin Chriſtine Eberhardine ein Blatt ſtechen ließ, das eine Anſpielung auf die Gerüchte über den Druck, den man bis zuletzt auf ſie ausgeübt habe, ebenfalls zur katholiſchen Kirche überzutreten, wohl gar über ihren noch erfolgten Übertritt darſtellte, eilte Weidmann, durch dieſe Verunglimpfung der verſtorbenen Landesmutter durch — einen Holländer verletzt, in das Gewölbe des Amſterdamers, nannte ihn ein Hundsfot, einen Coujon und Schelm, der wert wäre, daß er hundert Prügel bekäme — Schenck hat ihn deshalb gerichtlich zu belangen geſucht —, und denunzierte ihn darauf, wahrſcheinlich bei dem zur Meſſe anweſenden Geh. Rat und Kanzler von Bülau perſönlich. Als aber nach dem Tode des Kurfürſten Pöllnitz ſeine Schrift: La Saxe galante in Holland erſcheinen ließ, deren alsbaldiges Verbot ſelbſtverſtändlich zu erwarten war, hatte er nichts Eiligeres zu thun, als ſie mit ſich überſtürzender Haſt — in vier Leipziger Druckereien zugleich — nachdrucken zu laſſen. Als Graf Brühl zur Oſtermeſſe 1734, u. a. um das Verbot der Schrift zu veranlaſſen, in Leipzig anweſend war, trug er einige Stunden vor ſeiner Abreiſe von Leipzig Weidmann auf, ihm die Perſon holen zu laſſen, deren man ſich gewöhnlich bediene, wenn man Verkauf oder Druck eines Buchs verbieten wolle. Mais il l'oublia, ſchreibt Brühl von Dresden aus. Als das Verbot nach der ſo gewonnenen Friſt erſchien, hatte Weidmann ſeine Exemplare an den Mann gebracht.[21]

Mannigfache Beiſpiele der von der Regierung geförderten Überhebung des Leipziger Großverlegers auch in dem Geſchäftsleben der Fritſch und Gleditſch. Beiſpiele zunächſt ganz in der Richtung des oben (S. 193) angegebenen Gleditſchſchen Falles, in denen in unverfrorener Weiſe die Rückſichten auf die Handelsbedeutung der großverlegeriſchen Leipziger Firmen über die Rückſichten des reinen Rechts geſtellt wurden. Der Bücherauktionator Joh. Theod. Boetius hatte unterm 20. Juni 1709 einen Privilegſchein auf eine Nachdrucksausgabe erworben und Fritſch

druckte ihm das Original mit Zuhilfenahme von drei oder vier Druckereien Hals über Kopf — mit Boetius' Worten: „vor: oder teutſch zu ſagen nach". Als Boetius ihn zur Rede ſtellte, gab Fritſch zur Antwort: „Ey! waß? er wolte machen, daß ihm ſein Privilegium ſolte caſſiret werden", und reichte bei der Bücherkommiſſion eine Eingabe ein, in der er ausführte: erſtens ſei Boetius' Privileg noch nicht inſinuiert geweſen (was dem allgemeinen Brauche nach erſt in der folgenden Michaelismeſſe hätte geſchehen können), zweitens ſei nicht ausgemacht, ob Boetius der Inhaber des Privilegs ſei, weil darauf ſtehe „Auf Koſten guter Freunde", drittens habe er das Privileg wahrſcheinlich erſt erbeten, nachdem er erfahren, daß Fritſch ſelbſt an dem Buche drucke, um an ihm „ein ſtücke Geld zu ſchneiden" (beides hatte mit der Rechtsgültigkeit der Privilegverleihung nichts zu thun; übrigens findet ſich unter den 25 Titeln, die Fritſch unter die libri futuri des vorangehenden Oſtermeßkatalogs ſetzen ließ, der Granatapfel nicht), und viertens lebe Boetius in einem ſolchen Zuſtande, daß er kein ABC-Buch, geſchweige dieſes drucken laſſen könne, habe keinen Buchladen, ſei nur Auktionator alter Bibliotheken und ließe nur dann und wann ein Blättchen fingierte Neue Zeitungen vertrödeln. Er erſuchte deshalb, Boetius' Privileg zu kaſſieren und ihn ſelbſt damit zu begnadigen. Als Boetius eine Rechtfertigungsſchrift einreichte, in der der ganze Grimm des kleinen Mannes gegen den Großverleger zu Tage tritt, und in der er betonte, daß es nicht darauf ankomme, ob einer arm oder reich ſei, ſondern darauf, daß die Regierung das Privileg erteile, der Privilegierte ſeine Leiſtungen erfülle, wandte ſich Fritſch mit Umgehung der Bücherkommiſſion unmittelbar an das Oberkonſiſtorium, und Boetius' Privileg wurde unter der doppelten Begründung: erſtens, daß er ſein Privileg noch nicht habe inſinuieren laſſen (ſ. o.), zweitens, daß Fritſch mit dem Druck ſeiner Ausgabe bereits faſt zu Ende gelangt ſei, kaſſiert und auf Fritſch übertragen. Dabei hatte Fritſch ſelbſt ſchon ſo ziemlich das Gleiche gethan, deſſen er Boetius beſchuldigte. Im Jahre 1699 fahndete er auf die noch ungedruckten Fragpredigten Joh. Bened. Carpzovs, obgleich deſſen Erben ſchon mit der Firma Friedrich Lanckiſchs Erben, an der ſie ſelbſt beteiligt waren, in Unterhandlungen ſtanden und im Auguſt auch mit ihr abſchloſſen. Fritſch beredete einen der Erben zu einer Art Zuſage: er bat ihn, ihm nur zu vergönnen, ein Privileg darüber zu

ſuchen, er wäre erbötig, ſich nachmals „danckbar zu erweiſen“; er wolle damit nur die Sicherung erlangen, daß ihm niemand zuvorkomme. In der That aber begann er auf das alſo „unter Vorſchützung der Erben Erlaubniß“ erwirkte Privileg hin ſofort und in aller Haſt zu Frankfurt und an andern Orten drucken zu laſſen; natürlich nicht nach dem Originalmanuſkript, das ihm nicht ausgehändigt worden war und ſich als kontraktmäßiges Eigentum in den Händen von Lanckiſchs Erben befand, ſondern nach von Studenten bei dem Vortrag der Predigten gefertigten Nachſchriften. Selbſt hier gelangte Fritſch zum Ziele. Die Anweiſungen des Oberkonſiſtoriums an die Bücherkommiſſion ſchwenkten ſehr bald von ſolchen zum Verſuch eines Vergleichs zwiſchen den kontraktlich berechtigten Lanckiſchſchen Erben und Thomas Fritſch zu ſolchen zu einem Abkommen zwiſchen dieſem und den Carpzovſchen Erben über. Und bei dem „Erweis ſeiner Dankbarkeit“ ſchor er auch noch ſein Schäfchen. Mit Lanckiſchs Erben war auf ein Honorar von zwei Thalern pro Druckbogen — das Buch ergab deren 235 — abgeſchloſſen worden; Fritſch verſtand ſich nach langen Verhandlungen zu einer Pauſchalſumme von 300 Thalern. Wenigſtens mußte er dafür verſchiedene Carpzovſche Manuſkripte, in deren Beſitz er ſich hintenherum zu ſetzen gewußt hatte, wieder herausgeben.[22] Was derartige Verhältniſſe zu Geſchäftsgenoſſen ſelbſt betrifft, ſo mag hier noch ein Beiſpiel Platz finden. Die Unterlage bildet ein von Caſpar Fritſch, dem Sohne und Nachfolger Thomas Fritſchs, entworfener und von Ambroſius Haude mit bittern Randbemerkungen verſehener Verlagskontrakt; die ihm zu Grunde liegenden Zuſammenhänge beginnen im Jahre 1725. Thomas Fritſch hat ſie eingefädelt, Caſpar Fritſch ſie fortgeführt. Es handelt ſich dabei um die Gedichte des Freiherrn Fr. Rud. Ludw. von Canitz, die, von Joachim Lange und dem Freiherrn von Canſtein herausgegeben, zuerſt im Jahre 1700 bei Johann Michael Rüdiger in Berlin erſchienen waren. Das Verlagsrecht ging 1715 auf Joh. Chriſtoph Pape und deſſen Geſchäft im Jahre 1724 an Ambroſius Haude über. Möglich, daß ſchon Pape Thomas Fritſch gegenüber größere Verbindlichkeiten hatte, vielleicht gar ſchon mit ihm über Vorſchüſſe zur Veranſtaltung einer neuen Ausgabe verhandelt hatte, vielleicht ſogar Fritſch ein Pfandrecht darauf beſaß, wie ihm auch ſchon Johann Völcker wegen einer Schuld von 200 Thalern ſein Corpus juris militaris hatte abtreten müſſen. Jedenfalls hielt

Fritſch die Gelegenheit für günſtig, den gangbaren Verlagsartikel — das Buch hatte in zwanzig Jahren neun Auflagen erlebt und ging auch weiter ſehr ſtark — an ſich zu reißen. Er ſuchte um ein kurſächſiſches Privileg nach; erhielt es auch. An Haude richtete er gleichzeitig ein liebenswürdiges Schreiben, in dem er ihm vorſchlug, mit ihm zum Verlag der neuen Ausgabe in Kompagnie zu treten. Haudes umgehende Antwort beſtand darin, daß er Gleditſch — welcher Gleditſch gemeint iſt, erfährt man nicht — erſuchte, in ſeinem Namen unverzüglich Proteſt einzulegen. Fritſch erklärte bedauernd: über das, was Fritſch andere Leute (nämlich König, der damalige führende Hofpoet in Dresden, der eine neue Ausgabe plane und ſie ihm angeboten habe) gäben, könnte ja Haude kein Dominium praetendiren; er meine es deshalb nur gut mit ihm. Haude ließ ſich „berücken". Bitter hat er ſich deshalb ſelbſt nachher geſcholten. Ein Vertragsentwurf wurde von Caſpar Fritſch aufgeſetzt, deſſen mit ſalbungsvoller Großmut verbundene raffinierte Kompliziertheit erſtaunlich iſt, voll „vieler Cautelen, und gefährlicher expressionen", ſchreibt Ambroſius Haude am Rande, „die nichts andres zeigen, als daß er mich allemahl in ſeiner böſen Gewalt zu halten ſuchet, damit er, wenn er luſtig wäre mich allemahl berücken könnte", voll „odieuser flosculn ſo er unvermerckt einſchiebet, als ob ich nur darüber weg ſehen ſollte, biß er vor gut befände mich dieſer expressionen tödtlichen Gifft empfinden zu laßen"; jede Periode voller „Tücke und Betrug", der ganze Vertrag voller „Betrügerei und offenbahrer Gewalt"; ein Vertrag, in dem „einer in 3 Jahren gegen 350 Thaler 1108 Thaler dem andern ſchelmiſch abzudringen" ſuchte. Daß Haude ſo übervorteilt werden ſollte, daß ihm Fritſch gegen einen Vorſchuß von 350 Thalern 1100 Thaler abzudrücken ſuchte, läßt ſich ſchwer glauben; die cyniſche Unverfrorenheit, mit der Thomas Fritſch in ſein Rechtsgehege eindrang und der Sohn ſich ihm auf den Hals ſetzte, wird dadurch um nichts gebeſſert. Die Hauptbeſtimmungen des Vertragsentwurfs beſtanden darin, daß Fritſch, um Haude Dienſt und Gefälligkeit zu leiſten, in Leipzig 2500 Exemplare mit Haudes Namen als alleinigen Verlegers herſtellen und für Papier, Druckerlohn, Korrektur und Holzſchnitte den völligen Vorſchuß thun ſollte, Haude ihm „ſeinen Theil an denen Holtzſchnitten verehren" ſollte, doch ſo, daß bei einer zweiten Auflage Fritſch ſie ihm unentgeltlich darleihen wollte und die Titelkupfer auf ſeine Koſten

herſtellen und nach Leipzig ſenden ſollte, aber ſo, daß dieſe Haudes volles Eigentum bleiben ſollten. Für ſeine „Bemühung“ (ich brauche ſeiner Holzſchnitte, noch weniger ſeiner Dienſtfertigkeiten und Darlehn nicht; dieſe Freundſchafftſs Bezeugung iſt mir zu koſtbar, ſchreibt Haude an den Rand) ſollte Fritſch erſtens einen Zuſchuß von 100 Exemplaren für eigene Rechnung und mit eigenem Namen herſtellen dürfen, wozu Haude auch 100 Titelkupfer gratis liefern ſollte, zweitens in drei Jahresraten 725 Thaler und drittens bei einer zweiten, ganz auf Haudes Koſten herzuſtellenden Auflage 250 Thaler empfangen; dieſe drei Poſten ergeben offenbar die von Haude angegebene Summe von 1008 Thalern. Die 2500 Exemplare der erſten Auflage ſollten nach beendetem Druck nach Berlin geſandt werden und Haudes volles Eigentum ſein; nach Empfang auch der letzten 250 Thaler und gänzlicher unausſetzlicher Erfüllung aller Bedingungen und Beſtimmungen wollte Fritſch auf Eigentum und Privileg völlig Verzicht leiſten. Eine Beſtimmung über das Honorar des Autors fehlt merkwürdigerweiſe gänzlich; eine Randbemerkung ſagt: „Sein böſer Wille zeiget ſich gleich Anfangs daß er mir den editorem nicht nennen wollen biß dieſer ſich endlich über mich harte beſchweret, daß ich ſo unerkändtlich wäre.“ Anderthalb Jahre war Haude, als er den Entwurf empfing, ſchon „herumgezerrt“ worden; verzweifelt notiert er: „Weil er denn ſo große Sache aus dieſem Buche macht, ſo gebe er mir 2000 Rthlr. ſo will ich es ihm abtreten.“ Im übrigen bemerkt er am Schluß: „Mein Contract muß jetzo mehr Cautelen und Vorſichtigkeiten haben. . . . Ich ſehe wohl, daß er mir mit ſeinen Anforderungen das Leben ſchwer zu machen ſucht, und mich um das meinige zu bringen ſucht. Wer ſein portrait noch nicht kennet, darff nur dieſen ſeinen Entwurff leſen, und meine offerten dagegen halten, ſo wird er ihn in vollem Lichte ſehen, daß er ein Betrüger.“[23]

Der Leipziger Oberſtadtſchreiber Joh. Chriſtian Lünig, der raſtloſe Kompilator vielbändiger Urkunden-, Verordnungs- und Geſetzſammlungen (ſo des Teutſchen Reichs-Archivs, des Codex diplomaticus Italiae, des Codex Augusteus u. ſ. w.), hatte im Jahre 1709 in Frankfurt a. O. ein (kleineres) Corpus juris militaris erſcheinen laſſen, das auf Fritſch übergegangen war, und hatte, nachdem er dieſen zur Neuherausgabe des Werks oder Überlaſſung ſeiner Kollektaneen für eine vermehrte Auflage nicht hatte bewegen können, im Jahre 1722 ſein neues, um-

fänglicheres Werk selber erscheinen lassen. Nun erst ließ auch Fritsch einen erweiterten Neudruck erscheinen. Lünig hatte auf sein neues Werk im Oktober 1722 sowohl kaiserliches, wie kursächsisches Privileg erhalten; Fritschs kaiserliches Privileg war erst im April 1723, das sächsische — seit 1717 erloschen — war nicht erneuert worden. Wer war Autor und Inventor des Werks; wem gebührte das Privileg? War Fritschs erweiterter Neudruck ein Nachdruck des neuen Lünigschen Unternehmens? Beide Teile hatten voneinander entlehnt, wenn auch Fritsch in höherm Maße. Der Autor pochte auf seine schöpferische Idee und beschuldigte Fritsch des nackten Nachdrucks, und als die Situation gefährlich wurde, verschanzte er sich hinter dem Jus prohibendi seines sächsischen Privilegs. Der Buchhändler behauptete sein größeres Recht auf die dem Werk zu Grunde liegende Idee in seiner Eigenschaft als Rechtsnachfolger Völckers; Lünig, der Kompilator, sei weder Inventor noch Dominus, der erste Verleger vielmehr habe durch „seine Collection" und durch wiederholt ausgewirkte Privilegien an dem Werke ein „eigenthümliches Recht"; zu geschweigen, daß es sich bei der Erweiterung eben nicht um Lünigs propere meditationes, sondern um Acta publica handle, die zu jedermanns Kenntnis veröffentlicht seien; möchte auch Lünig bei seinem Privileg geschützt werden, so stehe ihm doch kein Verbietungsrecht gegen ein anderes Corpus juris militaris zu. Der erste, im gewöhnlichen Instanzenwege erwirkte Entscheid des Oberkonsistoriums hielt sich einfach an die Thatsache der Privilegierung. Völckers Privileg war erloschen, Lünig war privilegiert; folglich sei hiermit Lünig bei seinem Privileg geschützt und Fritsch Weiterdruck und Vertrieb seiner neuen Ausgabe verboten (15. Dez. 1723). Fritsch ließ, nach einem Manuskript, das im wesentlichen aus Abschriften des Lünigschen neuen Corpus bestand, in Erfurt weiterdrucken und wandte sich, den gewöhnlichen Prozeßweg verlassend, mit Umgehung der zunächst zuständigen Behörde unmittelbar nach Dresden. Ohne daß Lünig weiter gehört worden wäre, erging im April 1724 das Reskript des Oberkonsistoriums: daß, da der Kaiser ebenfalls beide Collectiones privilegiert habe, dergleichen auch bei andern Büchern, wie beim Corpus Juris Civilis, auf das Fritsch und Gleditsch privilegiert seien, gewöhnlich, „besonders aber aus Königlicher Gnade" das Privileg auch Fritsch über seine „ganz differente Kollektion" (das, obgleich die Erörterungen die Nachweise einer dem wirklichen Nachdruck

ſehr nahe kommenden ungebührlichen Ausnutzung der Lünigſchen Sammlung an das Licht gebracht hatten) ebenfalls privilegiert ſei.[24] Man kann ſagen, daß dieſer zweite Entſcheid: daß Konkurrenzunternehmungen nicht Nachdruck ſeien, das Privileg an ſich nicht im ſtande ſei, die ganze Idee an ſich eines Werks oder einer Kompilation zu ſchützen, weit über dem erſtern ſtand und im Gegenſatz zur mechaniſchen Reſpektierung einmal erfolgter Privilegierung einer der ſteigenden Bedeutung buchhändleriſcher Unternehmung angemeſſenen freiern Bewegung Ausdruck gab. Gewiß; nur daß, wenn das Intereſſe der Großverleger das Umgekehrte erforderte, umgekehrt entſchieden wurde; Johann Heinrich Zedler in Leipzig, wahrlich ein Mann, der wie nur irgend einer den kühnſten Unternehmungsgeiſt bethätigte, mußte ſein großes, ſchließlich auf 68 Foliobände anſchwellendes Univerſallexikon bis zum Ablauf der von den beiden Gleditſch und Fritſch für ihre kleinen und mittlern acht- reſp. vierbändigen hiſtoriſchen Lexika erwirkten Privilegien in Halle und Berlin drucken laſſen und konnte es von Leipzig aus nicht vertreiben. Er ſollte keine Artikel, namentlich keine Historica darin aufnehmen, die auch in jenen behandelt wurden. Warum? Hören wir die Eingabe von Thomas Fritſchs Erben vom 4. Oktober 1730: weil Thomas Fritſch die Buchdruckerei und Papiermacherei mit ſchweren Koſten und anfänglicher Gefahr ſeines Vermögens zuerſt in Sachſen und Deutſchland, „ohne eitlen Ruhm zu ſagen", in die Höhe gebracht; auch ſeit anno 1692 über zwei Tonnen Goldes in Leipzig verarbeiten laſſen, wodurch manche Kontribuenten erhalten und in die vier Tonnen Goldes ins Land gezogen worden. Hier ſtützte ſich das Oberkonſiſtorium wieder auf den Buchſtaben: auf die alte Klauſel, daß das privilegierte Buch auch weder extraktsweiſe, weder gemehrt noch gemindert, von einem andern gedruckt werden dürfte.[25]

Endlich Joh. Friedr. Gleditſch. Sein Kommittent Johann Adam Plener in Stettin ſetzte bei ihm unterpfändlich 1000 Exemplare der Oktavausgabe von Müllers Himmliſchem Liebeskuß ein; er ließ von Gleditſch durch Kommiſſionsvorſchuß die Kupfer für das von ihm und Joachim Wilde in Roſtock gemeinſam verlegte Werk herſtellen; Gleditſch verweigerte Wilde die Auslieferung der Kupfer, ihn dadurch in „nicht geringen Schimpff und Schaden" ſetzend, d. h. ihm den Abſatz ſeines Auflageteils erſchwerend, legte ſie den verpfändeten Exemplaren bei und

vertrieb ſie ſo. Wilde beantragte Verkaufsverbot bei 50 fl. Strafe; Gleditſch wurde von der Bücherkommiſſion angewieſen, ihn klaglos zu ſtellen — und die Angelegenheit war erledigt (1703/4).[26] Auch dem oben angeführten Fall Fritſch-Carpzovſche Erben ähnliche Fälle finden ſich in J. F. Gleditſchs Geſchäftsthätigkeit.[27]

Namentlich, wenn man gewiſſe Seiten ihres Geſchäftsbetriebs hinzunimmt, erinnern dieſe Verleger mit ihrem Unternehmungsgeiſt und dem erhöhten Werte, den ſie auf die techniſche Seite legten, an die erſten Zeiten des Buchhandels. Wir meinen die ſtarke Pflege, die ſie dem direkten — ſich alſo nicht der Meſſe bedienenden — Verkehr mit weit entlegenen, wichtigen Produktionsgebieten angedeihen ließen. Dieſe Verbindungen wieſen vor allen Dingen nach Holland. Durch die Gediegenheit ſeiner Typographie, als Zufluchtsſtätte einer in Frankreich unter dem Druck der erſtarkenden königlichen Macht und der damit ſtrenger werdenden Cenſur verfolgten politiſchen und neu aufblühenden Memoirenlitteratur, endlich als Sitz ſyſtematiſchen Nachdrucks franzöſiſcher und auch deutſcher Produktion zog Holland Buchſchreiber, Buchdrucker, Buchverleger und Buchhändler an ſich und bedurfte immer weniger der in der Frankfurter Meſſe verankerten Gegenſeitigkeit. Unterſtützt von dieſer ſeiner Souveränität und Unentbehrlichkeit, von den Verhältniſſen des Meßtauſchverkehrs, der den Holländern immer weniger bot, und dem ſie ſich zu unterwerfen immer weniger nötig hatten, ſowie den Vertriebsanforderungen der Nachdrücke, die ſich immerhin nur verſtohlen auf die deutſchen Meßplätze wagen konnten, zeigt der holländiſche Buchhandel einen durchaus modernen Zug. Es fiel ihm durchaus nicht ein, ſich in ſeinem für ihn ſo hochwichtigen Verkehr mit Frankreich an die Frankfurter Meſſe zu binden, es wäre auch bei dem Verhältnis der franzöſiſchen Buchhändler zu dieſer unzureichend, hinſichtlich der vielen verbotenen Ware unthunlich geweſen. Die holländiſchen Offizinen und Buchhandlungen hatten ihre geheimen Kanäle, auf denen ſie ihre Schleichwaren direkt nach Frankreich einſchmuggelten, zunächſt die verbotene Originallitteratur, dann auch die Produkte des noch einträglichern Nachdrucksgewerbes. Wir bemerken aber auch, daß ſie die Äcker des nördlichen Deutſchland, nach dem ſie ihr ganzer Handelszug wies, ſelbſtändig zu beſtellen wünſchten. Die Waesberge in Amſterdam hatten Buchläden in Danzig und Königsberg[28], 1667 verſchafften ſie ſich ein Privileg zur Errichtung eines freien und

offenen Buchladens (nebſt Zollfreiung) in einem beliebigen Orte der Marken, mit Ausnahme von Berlin und Frankfurt a. O.[29]; im 18. Jahrhundert ſitzt ein Janſon von Waßberg in Prag.[30] Sie und die Elzeviere in Leyden ließen deutſche Jahrmärkte bis in den fernen Oſten hin[31] bereiſen, hatten im dritten Viertel des 18. Jahrhunderts Hamburger Buchhändler zu Kommiſſionären, die namentlich die Speditionen ihrer Bücherballen nach Schweden beſorgten[32], und im letzten Drittel ließen ſich in Hamburg mehrere niederländiſche Buchhändler nieder; ſie wie die deutſchen Kommiſſionäre werden ſich offenbar auch noch anderweitig ſpeziell des Vertriebs des Verlags ihrer Landsleute und Kommittenten angenommen haben. Dieſe Veränderungen löſten entſprechende Wirkungen im norddeutſchen Buchhandel aus. Die alte Baſis des Außenhandels, der perſönliche internationale Meßverkehr in Frankfurt war erſchüttert. Die Gleditſch, Weidmann, Fritſch trugen dieſen Verhältniſſen Rechnung, indem ſie ihrerſeits, ebenfalls in einer über den Rahmen des Meßverkehrs hinausgehenden Weiſe, ihre Fühler ausſtreckten, Reiſen nach Holland unternahmen und daſelbſt für die heimiſche Firma — wie es von Joh. Ludw. Gleditſchs holländiſcher Reiſe im Sommer 1693 heißt — gar feine Negotien verrichteten[33], ſich ihrerſeits holländiſcher Buchhändler als Kommiſſionäre verſicherten, auf direktem Wege ihre Lager zum Zwecke eines ausgiebigen Zwiſchenhandels aſſortierten. Nicht nur nach dieſer Richtung erſtreckten ſich dieſe Verbindungen; gerade der Norden und Oſten war es natürlich, in dem ſie gepflegt, in dem wieder wie in alter Zeit Filialen angelegt wurden. Weidmann z. B. ſandte ſeine Faktore nicht nur nach Holland, er unterhielt ausgedehnte geſchäftliche Verbindungen mit Schweden und ſcheint dort einen ſtändigen Agenten, zum mindeſten einen Reiſenden gehabt zu haben.[34] Wie bald dieſer Verkehr mehr und mehr neuzeitliche Formen annahm, dem läßt ſich auf Jahr und Tag nicht nachkommen. Jedenfalls erfahren wir in den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts, und da als ſelbſtverſtändlichen Hergang, daß ſie franzöſiſche Bücher aus Holland in einigen Exemplaren „als Novität" erhielten. Anſcheinend gingen dieſe Sendungen, die ſich nicht an den Meßverkehr banden, meiſt durch die Poſt, ſelbſt wenn ſie — wie wir wenigſtens aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wiſſen — von größerm Umfang waren.[35] Es lag nahe, daß die Holländer ſich in ihrem nach Oſten gewandten Zuge mehr und mehr dem Herzen

Deutſchlands, in dem man den Abſatz im Innern Deutſchlands, den Zwiſchenhandel nach Oſten mehr und mehr in der Hand hatte, nähern mußten, es lag um ſo näher, weil ſie das natürliche Ziel verfolgen mußten, der Leipziger Konkurrenz entgegenzutreten, und das um ſo mehr, als die Leipziger in der Bemeſſung des ihnen gebührenden Gewinns, wie das noch ſiebzig Jahre ſpäter der Leipziger Bücherkommiſſar für völlig gerechtfertigt erklärte, nicht allzu beſcheiden geweſen ſein dürften.[36] Die deutſchen Buchhändler hatten über den holländiſchen Nachdruck unaufhörlich zu klagen und waren ihm gegenüber ſo gut wie machtlos. Als Endter d. Ä. einen Nürnberger Buchbinder, der mit einem Amſterdamer Nachdrucker „gute Correſpondenz" pflegte, 1653 wegen Vertriebs holländiſcher Nachdrucke ſächſiſch privilegierter Bücher beim Dresdener Oberkonſiſtorium verklagte, wurde er vom Nürnberger Rat angewieſen, ihn bei 50 fl. Strafe nicht weiter zu turbieren, ſondern ihn in Leipzig frei paſſieren und handeln zu laſſen.[37] Die Holländer aber machten in Deutſchland (nach Bechers Zeugnis, 1668) auf ihre deutſchen Privilegien „hohen Reſpekt" und druckten in Holland deutſchen holländiſch privilegierten Verlag ungeſtört nach[38], bis dann endlich im Jahre 1728 die Generalſtaaten das Kind beim rechten Namen nannten und fernerhin den Ausländern holländiſche Privilegien überhaupt verweigerten. Bedenkt man ferner, eine wie beliebte Zufluchtsſtätte Holland in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts für die liberalen theologiſchen Richtungen war, ſo leuchtet ein, daß die Spuren von Konflikten holländiſcher Verleger mit der Preßpolizei in Leipzig und von Reibungen mit Leipziger Verlegern in Privilegangelegenheiten ein hinreichend ſicheres Anzeichen für ihre Anweſenheit oder Abweſenheit auf der Leipziger Meſſe darſtellen. Der eine Zeit lang in Holland gepflegte Nachdruck deutſcher ſchönwiſſenſchaftlicher und Erbauungslitteratur hat aber in den Leipziger Akten keine Spuren hinterlaſſen, obgleich z. B. der Verleger von Opitz' Werken, Fellgiebel in Breslau, regelmäßiger Beſucher der Leipziger Meſſen war und hier ſo manchen Streit wegen Nachdruck ſeines Verlags ausfocht; die betreffenden holländiſchen Ausgaben ſcheinen danach damals nicht auf den Leipziger Markt gebracht worden zu ſein. Seit etwa 1680 ſehen wir dagegen Heinrich Bethke von Amſterdam bemüht, ſeinen deutſchen myſtiſch-theoſophiſchen Verlag auf dem Wege über Hamburg und Halberſtadt in den Leipziger Meßverkehr zu bringen. Der orthodox-lutheriſche

Dogmatismus des ſächſiſchen Kirchenregiments verpönte indeſſen die litterariſche Thätigkeit der Nachfolger Jacob Böhmes; ebenſo entſchieden, wie ſpäter die Litteratur der pietiſtiſchen Richtung und der Herrnhuter; und verſcheuchte ihn bald genug. Seit den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts finden ſich nun aber die bedeutendern Amſterdamer Firmen auf der Leipziger Meſſe: Johann Wolters, Johann Henrich Riſcher, David Severin, Huguetan, die Wetſtein, die Waesberghe, dann ſpäter der auch als Muſikalienverleger hervorragende Pierre Mortier. Sie kamen zumeiſt alle perſönlich; beſonders eng waren auch die Beziehungen der Karten- und Kunſtverleger Peter Schenck sen. und jun. zu Leipzig.[39] Unliebſame Gäſte! Sie kamen weniger, nach altem Frankfurter Meßgebrauch, als Verleger, es waren beſonders Inhaber größerer Sortimentslager, die ſo auf dem Gebiete des fremdländiſchen Verlags denen, die ſeine Vermittelung an ſich zu ziehen auf dem Wege waren, die ſtärkſte Konkurrenz machten. Vom Nachdruck der franzöſiſchen Litteratur und des deutſchen Verlags zu geſchweigen, für den doch ſchließlich jeder Buchhändler empfänglich war, wenn es nicht gerade der Nachdruck ſeines Nachdrucks, der Nachdruck des Originals ſeines Nachdrucks oder der Nachdruck ſeines Originals war — Weidmann an der Spitze. Und die Fremdlinge ſuchten ſich, genau wie hundert Jahre früher Paul Brachfeld von Frankfurt und Johann Francke von Magdeburg, dauernd in Leipzig niederzulaſſen. Die erſte holländiſche Firma, der es gelang, in der Meßſtadt feſten Fuß zu faſſen, war die Firma Huguetan von Amſterdam, wenn die Niederlaſſung auch nicht von langer Dauer war. Einer von fünfzehn Leipziger Buchhändlern unterzeichneten Beſchwerde vom Jahre 1695 gegenüber — zugleich gegen zwei Jenaer Buchhändler gerichtet — über ihren Verkauf von Sortiment und Verlag nicht nur nach ausgeläuteter achttägiger Marktfreiheit, ſondern ſogar noch nach der Zahlwoche mußten ſie zunächſt weichen. Schon wenige Jahre darauf aber, nachdem ſich im Jahre 1702 unter dem Schutze Auguſts des Starken in Leipzig eine reformierte Gemeinde gebildet hatte und damit den Reformierten die Begünſtigung, gegen Zahlung eines Schutzgelds als Schutzverwandte zum Betriebe des Handels und unzünftiger Gewerbe zugelaſſen zu werden, nicht mehr verweigert werden konnte — ſie war bis dahin, wie auch für die Katholiken, nur fakultativ geweſen — wußten ſie ihr Ziel zu erreichen. Das Geſchäft ging jedoch ſchon vor dem Jahre

1711 an den bisherigen Diener und Vertreter Juſtus Auguſt Fleiſchhauer und von dieſem 1714 an Sellius in Halle über, der die feſte Niederlaſſung aufgab und nur während der Meſſen offenen Laden hielt.[40]

Seit den zwanziger Jahren des 18. Jahrhunderts war Weidmann der Anführer im Kampfe der Leipziger gegen dieſe wie andere Beeinträchtigungen und Störungen des Leipziger Buchhandels. Gegen drei Punkte richteten ſich ſeine wiederholten Beſchwerden: gegen den Büchervertrieb von Pfuſchern, d. h. Perſonen, die eigentlich nicht dem Buchhandel angehören ſollten, gegen den Vertrieb ſeitens auswärtiger Buchhändler über die Meßzeit hinaus, namentlich aber gegen die Kommanditen oder Niederlaſſungen der Ausländer, deren Konkurrenz ihm und Thomas Fritſch die willkürlich hochgehaltenen Preiſe ihrer bedeutenden fremdländiſchen Sortimentsgeſchäfte drückte. Weidmann ſpielte die Rolle des Vertreters der Leipziger Buchhändler. Die Feſtſetzung Pierre Mortiers in den zwanziger, Jacob Wetſteins in den dreißiger Jahren gelang es Weidmann zu verhindern, obgleich der Rat ſeinen Beſchwerden (die zum Teil mit Appellation in Dresden drohten) nur halb und ungern entſprach. Schließlich aber ſollten Beſtrebungen und Gegenbeſtrebungen doch mit einem vollen Erfolge auf holländiſcher Seite endigen: mit der Feſtſetzung einer Firma, die das Geſchäft in holländiſcher, ſpeziell in Holland erſchienener franzöſiſcher Litteratur dann lange Jahre hindurch geradezu beherrſcht zu haben ſcheint. Es war die Firma Arkſtee & Merkus, unter der die beiden Halbbrüder Hans Caſpar Arkſtee und Hendrik Merkus aus Amſterdam bereits ſeit einigen Jahren den fremdländiſchen Buchhandel auf den Meſſen betrieben, und deren Feſtſetzung in Leipzig nachher noch ſo viel Staub aufwirbeln ſollte. In einer Eingabe vom 14. Dezember 1736 erklärten ſie auf die übliche Weidmannſche Beſchwerde hin: Sie hätten ihren Buchhandel in Leipzig ſeit einigen Jahren allerdings bisweilen auch zwiſchen den Meſſen, namentlich zwiſchen Michaelis- und Neujahrsmeſſe geführt. Die meiſten Buchhändler ſeien aber desfalls mit ihnen überall vollkommen einig und accord, in reiflicher Erwägung, daß in ihrer Handlung allein exotica und dergleichen Werke, ſo in Frankreich, England und Holland, ſowie überhaupt in dieſen Sprachen gedruckt würden, zu finden ſeien, und daß den Leipziger Buchhändlern, der Stadt und der Univerſität daraus der Vorteil erwachſe, daß ſie die von ihnen geführten Werke nicht mit vielen Koſten aus fernen Orten zu verſchreiben brauchten.

Um ſich aber nichts Geſetzwidriges zu Schulden kommen zu laſſen, bäten ſie hiermit als Reformierte um Aufnahme als Schutzverwandte. Sie wurde ihnen auf eine zweite Eingabe hin gegen ein jährliches Schutzgeld von 20 Thalern gewährt (4. Febr. 1737). Weidmann ſchleuderte ſeinerſeits eine neue Beſchwerde gegen die Fremdlinge, in der er ganz beſonders ihr reformiertes Bekenntnis hervorhob. Sie wurde durch die Reſolution erledigt: „Ad acta.“[41]

Es gibt kaum einen Standpunkt, von dem aus man mit einem Blicke die Veränderung der Zeiten, wie ſie, ſeit langem vorbereitet, ſich nun um die Wende des 17. Jahrhunderts entſchied, deutlicher und gedrängter vor ſich ſehen könnte, als dieſe Veränderung des Verhältniſſes des holländiſchen Buchhandels zum deutſchen Buchhandel. Was die Scheidung in einen Leipziger und Frankfurter Meßbezirk ſowie die Vorherrſchaft des letztern auf dem ausländiſchen Gebiete betrifft, ſo waren das ja von alters her beſtehende Thatſachen. Es iſt aber bemerkenswert, daß man dabei jetzt nicht ſowohl, wie früher, den Leipziger Mangel gegenüber dem Frankfurter Reichtum betonte, ſondern umgekehrt über die ſchlechte Aſſortierung der Frankfurter Buchhandlungen klagte, und daß man nun jetzt hier in Frankfurt namentlich den norddeutſchen und Leipziger Verlag vermißte. Und dieſe Klagen ſtammen von ſo tüchtigen Bücherkennern wie Nicolaus Heinſius, zu Beginn der 1670er Jahre[42]; ja ſchon in den fünfziger Jahren wurde die Leipziger Meſſe in den Briefen holländiſcher Gelehrten, deren inniger Verkehr mit dem Buchhandel eine ſo große Vertrautheit mit den geſamten buchhändleriſchen Verhältniſſen vorausſetzen läßt, weit öfter als die Frankfurter und ſtets vor ihr erwähnt, obwohl jene doch immer erſt begann, wenn dieſe vorüber war. Es waren im Rahmen all dieſer Zuſammenhänge betrachtet nur beſchleunigende Momente, auslöſende Veranlaſſungen, die holländiſche, franzöſiſche und auswärtige deutſche Buchhändler in den ſiebziger und achtziger Jahren[43] bewogen, in Frankfurt mit dem Ausbleiben von den dortigen Meſſen zu drohen. Gerade in den Jahren, in denen der Leipziger Handel ſo kräftig emporſtieg und der letzte Strom ausländiſchen Buchhandels, der holländiſche, ſich von Frankfurt ab und nach Leipzig wandte, ſprach, 1686 und 1696, in Frankfurt der Rat zum erſten mal deutlich die Beſorgnis um den Untergang der Frankfurter Meſſe aus.

Namentlich ein an den Kaiſer gerichtetes Schreiben vom 15. Februar 1696[44] ſtellt die Verhältniſſe vollkommen präcis dar. Die Steigerung der Pflichtexemplare, ſagt es, würde allerdings an und für ſich eine „nicht viel auf ſich habende Sach" ſein; allein anders unter Berückſichtigung des „allhier noch vorhandenen wenigen Buchhandels"; denn unter dieſen Umſtänden könnten ſolche an ſich nicht viel auf ſich habende Maßregeln allerdings dazu beitragen, daß die auswärtigen, beſonders ausländiſchen Buchhändler von den Frankfurter Meſſen „gänzlich" abbauen und „nach Leipzig ſich ziehen" würden.

Wie recht der Frankfurter Rat hatte, als er der Frankfurter Meſſe ein ſo ungünſtiges und für die Zukunft beängſtigendes Zeugnis ausſtellte, wurde ſchon wenige Luſtren ſpäter offenbar. Es war der Verſuch, den Beginn der Frankfurter Meſſe — trotz des Widerſtands Sachſens, den Termin der Leipziger Meſſe entſprechend abzuändern — vom Sonntag Judica auf den Sonntag Quaſimodogeniti, den erſten Sonntag nach Oſtern zu verlegen, alſo um drei Wochen ſpäter beginnen zu laſſen[45], bei dem ſich die Überlegenheit der Leipziger über die Frankfurter Meſſe kundthat. Der Frankfurter Rat hatte allerdings zunächſt die Abſicht, die Verſchiebung nur Hand in Hand mit einer entſprechenden der Leipziger Meſſe — der Verlegung ihres Beginns vom Sonntag Jubilate etwa auf den Sonntag Rogate, einer Verſchiebung alſo wenigſtens um zwei Wochen — vorzunehmen: um die Leipziger Intereſſen nicht zu verletzen (1706). Die Gründe, die den Frankfurter Rat, veranlaßt durch das Geſuch oberländiſcher, meiſt fränkiſcher Kaufleute und der Juden, zu der geplanten Verlegung bewogen, waren vor allem die Veränderung des alten Kalenders: der Sonntag Judica fiele jetzt in die Zeit, in der häufig der Main austrete und gerade die Gebiete, in denen ſich viele Meßläden befänden, überſchwemmte; auch für die Reiſe gen Frankfurt würde die ſpätere Zeit günſtiger ſein; außerdem der Umſtand, daß die bisherige zweite Meßwoche gerade in die heilige Zeit und Charwoche fiele. Der Leipziger Rat lehnte den Gedanken ab. Er fand dieſe Gründe nicht von ſolcher Erheblichkeit, daß deswegen die von etlichen saeculis geſtandene Marktzeit zu verändern ſein ſollte (1706). Darauf beſchloß der Frankfurter Rat, die Verlegung auch ohne Einverſtändnis mit Leipzig reſp. Sachſen vorzunehmen. Die kaiſerliche Einwilligung zu erlangen, war nicht leicht, weil die meiſten Reichsſtände dagegen eingenommen

waren. Nachdem aber die drei Kurfürſten von Mainz, Trier und der Pfalz und neun weitere ſüddeutſche Reichsſtände ihre Zuſtimmung erklärt hatten, erging unterm 26. Auguſt 1710 der kaiſerliche Bewilligungsbrief, die Meſſe nach Belieben am erſten Mittwoch oder Sonntag (Quasimodogeniti) nach Oſtern anheben zu laſſen. Der Frankfurter Ratsbeſchluß vom 19. September 1710 verfügte den letztern Anfangstermin, ſodaß alſo nun die Leipziger Frühjahrsmeſſe, ſtatt wie bis dahin fünf, jetzt nur noch zwei Wochen ſpäter als die Frankfurter begann. Im Frühjahr 1711 wurde in Frankfurt die erſte Meſſe nach neuem Termine abgehalten. Sachſen hatte ſeine Verſuche, die nun zur Thatſache gewordene Veränderung zu hintertreiben, bis zuletzt fortgeſetzt. Noch im Auguſt 1709 war der ſächſiſche Reſident in Frankfurt, Steinheil, inſtruiert worden, unvermerkt dahin zu trachten, daß das negoce ſoviel als thunlich von Frankfurt hinweg und nach Leipzig transferiert werde. Die kaiſerliche Bewilligung und der Frankfurter Ratsbeſchluß 1710 verſtärkten dieſe Anſtrengungen. Steinheil fragte an: ob die Leipziger Meſſe nicht doch ebenfalls verlegt werden möchte? Die Geheimen Räte in Dresden erklärten im Oktober voll Beſorgnis, daß durch die einſeitige Handlungsweiſe Frankfurts die dorthin gehenden Kaufleute verhindert würden, zur Jubilatemeſſe nach Leipzig zu kommen. Aber an eine Verlegung der Leipziger Meſſe dachte man nicht, ſondern nur an die Aufhebung des Frankfurter Beſchluſſes. Man wollte das glückliche „Hintereinander" der beſtehenden Organiſation der Meſſen — ſo drückten ſich die Leipziger Kramermeiſter, Kauf- und Handelsleute ſowie Deputierten der Kauf- und Handelsleute außer der Kramerinnung 1713 aus — nicht geſtört wiſſen und fühlte ſich namentlich gebunden durch die ſonſt drohende Konkurrenz von Nürnberg, Frankfurt a. O. und Braunſchweig, deren Meſſen kurz nach der Leipziger fielen, ſowie durch die Rückſicht auf Zurzach und Bozen.[46] Sachſen ließ alſo durch ſeinen Wiener Reſidenten, Weſſenich, beim Kaiſer nachdrücklich proteſtieren. Die Verlegung ſei für Leipzig ſchädlich, Leipzig ſeien in der Prorogation ſeiner Meſſe die Hände gebunden, die Landesfürſten ſeien bei der Neuerung, von der man „auswärts her" erfahren habe, nicht gehört worden: es ſei daher das von Frankfurt „mit Verſchweigung der Umſtände zur Ungebühr erlangte Erlaubnis und Privilegium" zu kaſſieren. Aber waren ſolche Beſorgniſſe ſowohl allgemein, als ſpeziell den Buchhandel betreffend noch

gerechtfertigt in einer Zeit, zu der Marperger[47] den Vorrang der Leipziger vor allen andern Reichsmeſſen bezeugte (1711), Götzes „Programm“[48] die Leipziger Meſſe den größten und ausgebreitetſten Büchermarkt Deutſchlands nannte (1711) und die „ſämmtlichen Buchführer“ der einſtigen Hauptſtadt des europäiſchen Buchhandels es nun als ihr zu erſtrebendes Ziel anſehen mußten, „den von Frankfurt ſchon ziemlich abgezogenen nutzbahren Buchhandel hinwiederumb bey zu ziehen“ (1709)?[49] Gewiß nicht; und die Leipziger Kaufleute und Buchhändler erſtens, der Erfolg der Neuerung ſelbſt zweitens redeten denn auch eine andere Sprache. Schon in der Remonſtration Weſſenichs in Wien fand ſich der Paſſus: eine Verlegung werde Frankfurt ſelbſt ſchädigen. Noch ausführlicher ſprachen ſich aber nach derſelben Richtung hin die Denkſchriften und Eingaben der Handelswelt aus. Die fremden die Meſſen zu Frankfurt a. M. beſuchenden Kaufleute führten in ihrer gegen die Verlegung gerichteten Eingabe (1710) neben andern Punkten, wie der Abkürzung des Zwiſchenraums zwiſchen Oſter- und Michaelismeſſe, der nicht genügen würde, um die Waren inzwiſchen zu vertreiben und in der Herbſtmeſſe die Oſterſchulden zu bezahlen, an: daß man entweder die Frankfurter oder die Leipziger Oſtermeſſe nicht würde beſuchen können; das würde beide Meſſen ſchädigen, am meiſten aber die Frankfurter, weil der Beſuch der Leipziger Meſſen wichtiger ſei; ſo würden z. B. alle diejenigen, ſo von Bremen, Hamburg und andern niederſächſiſchen Landen und aus Gotha, Eiſenach und Umgegend nach Frankfurt kämen, um ihre Waren wegen ſchlechterer Gelder dort einzukaufen, die Leipziger Meſſen aber unter allen Umſtänden beſuchen müßten, Frankfurt fernbleiben: „wodurch dann dem publico und privato ein großer Schaden, den Leipzigern aber ein erwünſchter Nutzen zuwachſen wird, indem je ſchlechter dieſe, je beſſer die Leipziger Meſſe wird, wie es leider die Erfahrung wirklich in vielen Stücken ſchon bezeuget.“ Ebenſo urteilte in dem gleichen Jahre die Leipziger Kaufmannſchaft. Wenn vernünftige Mutmaßungen etwas gelten ſollten, erklärte ſie, ſo möchten wohl die Verkäufer von Hamburg, Lüttich, Aachen, Köln, Augsburg und Nürnberg, die ſeither beide Meſſen beſucht, dabei aber befunden hätten, daß die Leipziger Oſtermeſſe wegen des viel ſtärkern Konkurſes der Einkäufer ſowohl aus Sachſen, als nahe anliegenden, als endlich weit entlegenen Ländern, wie Polen, Livland, Kurland, Schleſien, Ungarn und dergleichen weit importanter und konſiderabler ſei, als die Frankfurter,

dieſe deshalb künftig fahren laſſen und lieber bei der Leipziger bleiben. Damit würden dann auch wohl die, ſo bisher nicht zu der Leipziger Meſſe gekommen, am gewiſſeſten die „dieſſeits Frankfurt“ wohnenden, die Frankfurter veränderte Oſtermeſſe fahren laſſen und die Leipziger beſuchen. Enthielten dieſe Vorſtellungen das deutliche Anerkenntnis, daß die Leipziger allgemeinen Meſſen die Frankfurter jetzt an Bedeutung überragten, ſo ſprach eine zweite Denkſchrift der Leipziger Kaufmannſchaft vom 22. Juni 1711 dasſelbe ausdrücklich ſpeziell von der Leipziger Büchermeſſe aus. Sie ſagte, daß „nach vieler Buchhändler raisonnement gar leicht geſchehen könnte, daß, weil ſeit einigen Jahren viel mehr Bücher von Wichtigkeit in Leipzig u. a. churſächſiſchen Orten ediret oder gedruckt worden, als ſonſt in vorigen Zeiten nicht geſchehen und notoriſch der Buchhandel in denen Leipziger Märkten dadurch jetzo weit importanter ſei, als vor zwanzig und mehr Jahren, die fremden Buchhändler daher der Frankfurter Neuerung ungeachtet ihre Bücher nach Leipzig zu Markte bringen müſſen, umb ſo viel mehr, wenn die Leipziger u. a. ſächſiſche Buchhändler wegen der kurtzen Zeit zum Leipziger Jubilate Markte ihre Wären gar nicht nach Frankfurt in den neuerlichen Quasimodogeniti Markt ſchickten“.

Allerdings ſind noch in den Jahren 1713 und 1715 auswärtige Beſucher um eine Verlegung auch der Leipziger Meſſen, ſollte es auch nur um eine Woche ſein, eingekommen. Kaufmannſchaft und Kramermeiſter von Leipzig aber ſprachen ſich 1713 und Anfang 1714 abermals wiederholt entſchieden dagegen aus: die Leipziger Meſſe habe eine größere Anziehungskraft als die Frankfurter. Der Erfolg aber gab ihnen ſchon damals Recht. Ende 1713 konnte ſowohl die Leipziger Kaufmannſchaft als auch das Leipziger Geleitsamt feſtſtellen, daß — wiewohl offenbar, bemerkte das letztere, daß das ganze Abſehen dahin gerichtet, wie ſie Frankfurt groß, Leipzig aber klein machen möchten — der Leipziger Meſſe ein Schaden nicht erwachſen ſei. Von einer Verlegung der Leipziger Meſſe ſah deshalb Sachſen zu Beginn des Jahres 1714 endgültig ab und gab ſchon damals den ſupplizierenden Auswärtigen den Beſcheid, wenn ihnen das neue Verhältnis nicht genehm wäre, ſo ſollten ſie ſich um Herſtellung des alten an Frankfurt wenden. Immerhin hat ſich die ſächſiſche Regierung auch weiter bei der kaiſerlichen um die Abſchaffung der Frankfurter Neuerung bemüht, und auch die Mehrzahl der fremden

Kaufmannſchaft erklärte es Oſtern 1716 für wünſchenswert, daß die Frankfurter Meſſe entweder acht Tage früher beginnen oder von drei auf zwei Wochen abgekürzt werden möchte. Aber inzwiſchen machte Frankfurt ganz die entſprechenden, d. h. die umgekehrten Erfahrungen, wie ſie im Jahre 1713 Leipzig für die Leipziger Meſſe feſtgeſtellt hatte: ſchon in den letzten Jahren des zweiten Jahrzehnts des Jahrhunderts mußte der Magiſtrat wahrnehmen, daß dem Commerzio der Stadt durch die Verlegung der Meſſe „mehr Schaden als Nutzen zugezogen worden". Im Jahre 1721 begann er zu deliberieren, ob nicht beſſer gethan ſei, ſie wieder auf den ehemals gewöhnlichen Termin zu ſetzen. Dieſe Abſicht im vollen Umfange durchzuführen, wurde er durch die „Oppoſitiones aller benachbarten Stände, die ſich durch keine Conſilia noch Remonſtrationes beſiegen ließen", verhindert. Zu Beginn des Jahres 1726 endlich beſtätigte eine kaiſerliche Reſolution den Kompromiß: daß die Frühjahrsmeſſe den dritten Oſtertag beginnen ſollte. So war der Zeitraum zwiſchen dem Beginn der Frankfurter und Leipziger Meſſe wenigſtens um fünf Tage wieder verlängert; gegen früher freilich immer noch um ſechzehn Tage verkürzt. Und während, bei dreiwöchiger Dauer, die Frankfurter Meſſe früher zwei Wochen vor Beginn der Leipziger geſchloſſen hatte, ſo endete ſie nun erſt zwei Tage nach deren Beginn.

Im Bewußtſein ſeines Vorrangs hatte Leipzig eine aus Rückſicht auf Frankfurt a. M. vorzunehmende Verſchiebung ſeiner Jubilatemeſſe abgelehnt. Der ganze Plan der Verſchiebung war andrerſeits von Frankfurt in der Abſicht entworfen und ausgeführt worden, der tief geſunkenen Meſſe wieder aufzuhelfen. Allein die verzweifelte Maßregel — wie anerkennenswert es iſt, daß der Frankfurter Rat wenigſtens ſie ergriffen hat, denn die kaiſerliche Verwaltung dachte überhaupt an keine — half nicht. Wehmütig gedenkt eine Frankfurter Chronik vom Jahre 1719 des ehemaligen Flors und ſchildert ſeufzend, wie ſich dies hernach ſo ſehr geändert habe und viele Buchläden nun in Weinſchenken verwandelt ſeien[50]; „wie es dann freylich an dem iſt, daß der ehemals hier ſehr berühmt geweſene Buchhandel ſich in folgenden Zeiten nach Sachſen, bevorab Leipzig, meiſtens gewendet", ſetzt ſie hinzu.

Eine trübſelige Lage und eine trübſelige Ausſicht, der ſich ſo die römiſche Majeſtät mit ihrem „Bücher-Regal" und ihrer kaiſerlichen Bücherkommiſſion in Frankfurt gegenüberſah! Was ſollte aus den

kaiſerlichen Vorrechten werden, wenn ihnen in Frankfurt der Boden unter den Füßen weggezogen wurde? Noch war es nicht ſo weit. Aber faſt zu derſelben Zeit, in der die genannte Frankfurter Chronik erſchien, im Jahre 1720, hat zum erſten mal ſogar der Reichshofrat — und das wollte viel heißen — dieſelben Befürchtungen für den Untergang der kaiſerlichen Büchermeſſe verlauten laſſen, wie ſie ſchon ein Lebensalter vorher das Bücherkommiſſariat ausgeſprochen hatte.

Wir überſchauen die Gründe, die zu dem Eingehen der Frankfurter Meſſe oder genauer zu dem Herabſinken Frankfurts auf die Stufe eines Nebenmeß- und -kommiſſionsplatzes führen mußten. Sie ſind viel zu allgemein und liegen viel zu tief, als daß die Maßnahmen einzelner Behörden mit ihnen in eine Linie geſtellt werden könnten. Soviel aber iſt gewiß, daß die kaiſerliche Regierung an ihrem Teile das möglichſte gethan hat, um das Eingehen der Frankfurter und damit negativ das volle Heranreifen der Alleinherrſchaft der Leipziger Meſſe zu befördern.[51]

Nicht nur die ſpätere Geſchichtsſchreibung, ſondern ſchon Autoren des 18. Jahrhunderts (ſo Moſer) haben hierbei die Handhabung der Cenſur an erſte Stelle gerückt. Wenn wir den Akten des Reichshofrats und des kaiſerlichen Bücherkommiſſariats (ſo, nicht Bücherkommiſſion, war die offizielle Bezeichnung) ſelbſt folgen, ſo haben ſie damit wenigſtens für die erſte Hälfte des 18. Jahrhunderts — denn von der Wende des 17. Jahrhunderts an, bis zu der der erſte Band dieſe Dinge geführt hat, ſind ſie hier weiter zu verfolgen — kaum Recht. Die dickleibigen Aktenbündel der einſchlägigen Akten des Reichshofrats enthalten aus dem bezeichneten Zeitraume die politiſche Cenſur betreffend nicht mehr als ein Verbot aller Schriften Abraham a Santa Claras nebſt einem Konfiskationsbefehl betreffend „La cleff du Cabinet“ (wegen harter Termini betreffs der Ächtung der geweſenen Kurfürſten zu Köln und Bayern), beides vom 12. Auguſt 1706, die Beſchlagnahme von vier lateiniſchen „Scartequen“, die der Gießener Univerſitätsprofeſſor Kayſer verfaßt und der Univerſitätsbuchdrucker Lammers in Gießen im Jahre 1743 verlegt hatte, und ein Einſchreiten gegen Franz Varrentrapp wegen zweier im XXII. Stück ſeiner „Neuen Sammlung von Staatsſchriften“ (Frankfurt a. M. 1745) abgedruckten Schreiben, durch die ſich der Kurfürſt von Mainz beleidigt fühlte. Stärker, im ganzen aber ebenfalls außerordentlich wenig, fällt die religiöſe Cenſur ins Gewicht. Die

Akten enthalten aus dem halben Jahrhundert von 1700 bis 1750 22 diesbezügliche Fälle. Darunter befindet ſich übrigens auch ein Konfiskationsbefehl, der ein gegen die Augsburgiſche Konfeſſion gerichtetes Buch betrifft (Timotheus Cäſarinus Baſilius, „Politica Catholica". Augsburg bei Matth. Wolf, gedruckt beim katholiſchen Buchdrucker Joh. Gruber daſelbſt mit Bewilligung der hohen geiſtlichen Obrigkeit; verboten Frühjahrsmeſſe 1732). Dabei waren zahlreiche dieſer Fälle, wenn man zuſieht, wie ſie ſich in der Ausführung geſtalteten, recht harmloſer Natur. Ein einziges mal, in der Herbſtmeſſe 1715, begegnet es, daß das Bücherkommiſſariat mit einem Gewaltboten, dem Sekretarius und den Zeugen der Stadt Buchladen und Schlafzimmer früh am Morgen „unverhofft überfällt" und das Gewölbe durchſucht. Sonſt war das Kommiſſariat durchaus nicht ſo hitzig. Ein Nürnberger Buchhändler, der auf der Frühjahrsmeſſe 1707 einen „Päbſtlichen Aderlaß" vertrieb, entſchuldigte ſich damit, daß er ihn nicht ſelbſt gedruckt, ſondern von Leipzig zugeſchickt erhalten habe; auch habe er höchſtens zehn bis zwölf Exemplare mit nach Frankfurt gebracht, und davon habe er nun bloß noch ein einziges gehabt — aber natürlich ſofort zerriſſen. Er verſprach eifrig, künftig ganz gewiß keinen mehr zu verkaufen, auch daheim nicht — in Wahrheit wird er, erfreut, auf das mißliebige Buch aufmerkſam gemacht worden zu ſein, in Nürnberg nichts eiligeres zu thun gehabt haben, als nachzubeſtellen; „womit er, derweilen eben die ſach nit von ſonderbahrer importantz ware, dimittirt worden". Gerade je mehr wir uns dem Ende unſeres Zeitraums nähern, deſto vorſichtiger wurde das Bücherkommiſſariat im Einſchreiten in Sachen der Cenſur. Es wußte ſehr gut, daß es, wenn es das Glück wollte, einem einzelnen Verleger wohl einen empfindlichen Hieb verſetzen konnte, daß aber der Abſatz des Buchs überhaupt dadurch nur befördert wurde. Zuweilen klingt dabei zugleich eine Rückſichtnahme auf den Buchhandel an. Zur Oſtermeſſe 1739 teilte das Kommiſſariat dem Kaiſer (d. h. dem Reichshofrat in Wien) mit, daß es in Sachen zweier ärgerlicher die „catholiſche Religion anzapfender" Schriften trotz anders lautender allgemeiner Vorſchriften nicht mit Ladenſperrung vorgehen werde, weil dadurch ſowohl das Forſchen nach Drucker und Autor u. dgl. nur erſchwert, als auch für den Beſitzer des Ladens (die Endter in Nürnberg) zu großer Nachteil erwachſen würde. Es kommt hinzu, daß der Exekutor

des Kommiſſariats, alſo der Frankfurter Rat, dieſem die Vollſtreckung erſchwerte, wie und wo er nur konnte. Gelegentlich führt uns das verärgerte Protokoll recht anſchaulich vor, wie der Magiſtrat das hohe Kommiſſariat an der Naſe herumzuführen pflegte. In der Faſtenmeſſe 1703 ließ der Fiskal den Rat erſuchen, alle vorhandenen Exemplare der 1701 in Nürnberg erſchienenen neuen Auflage eines Pſalterbuchs mit Vorbehalt der verwirkten Strafe zu konfiszieren, weil es im Widerſpruch zu den kaiſerlichen Konſtitutionen und dem Privilegtenor („nichts dem Instrumento Pacis undt Religionsfrieden zuwiderlaufendes") der katholiſchen Religion injurioſe und an ſich ärgerliche Summarien enthalte. Der Rat nahm das Erſuchen „kaltſinnig ahn" und ließ dem beklagten Verleger Zeit, „ſich davonzumachen". Das Kommiſſariat berichtet darüber an den Reichshofrat nach Wien. Am 7. Juli wird dem Magiſtrat ein kaiſerliches Reſkript inſinuiert: daß alle auffindbaren Exemplare des Pſalterbuchs aufzuſuchen und einzuziehen ſeien. Am 27. Auguſt erneuter kaiſerlicher Befehl: zu berichten, wie dem Reſkript vom 7. Juli nachgelebt worden ſei. Am 17. September begibt ſich der Kommiſſariatsnotar in den Römer zum ältern Herrn Bürgermeiſter. Er erhält den Beſcheid: der Stadtſchreiber, der die betreffenden Schreiben verwahre, ſei gerade nicht zur Hand; er möchte ſich andern Tags wieder heraufbemühen. Am 18. September ſtellt ſich der Notar wiederum ein. Der Bürgermeiſter beſcheidet ihn: er müſſe die Sache morgen erſt bei Schultheiß und Schöffen vortragen. Am 19. September erſcheint der Notar zum dritten male. Man läßt ihn zunächſt „lange verweilen". Endlich läßt der Herr Bürgermeiſter ihn vor und erklärt bedauernd: man wiſſe nicht, was das für Summarien wären, ſie wären ihnen derweil abhanden gekommen; der Notar möchte doch die Güte haben, ſie wieder hereinzubringen. Der Notar verſchwindet und tritt alsbald mit den Papieren wieder auf. Leider war die „Zeit allbereit verfloſſen", ſodaß er auf den andern Tag beſtellt werden mußte. 20. September. Der Notar tritt ſeinen gewohnten Gang zum Römer an, nunmehr zum fünften male. Er erhält die Reſolution: Schöffen und Rat hätten beſchloſſen, die Pſalterbücher aufſuchen und konfiszieren zu laſſen. Man habe damit den Frankfurter Buchhändler Thornhöffer und den Gerichtsboten beauftragt. Der Notar geht ab. Der 21. September bricht an, geht hin, neigt ſich ſeinem Ende zu, und alles bleibt ſtill. Der Notar

erkundigt ſich. Antwort: Thornhöffer, durch Meßgeſchäfte verhindert, ſei leider nicht gleich bei der Hand und zu finden; man habe es derhalb bis zum 22. verſchoben. War es ein Wunder, daß am 22. Thornhöffer und der Gerichtsbote berichteten: bei Felßeckers Bedienten ſei weder in Laden noch Logament ein Exemplar zu finden? „Welches mir dann," berichtet der Notar, „von offterwehnten Hrn. Bürgermeiſter, umb ſolches bey dem Löbl. Commissariat nebſt offerirung ihrer bereitwilligen Dienſten Zu hinterbringen anbefohlen worden." Aber wenn ein ſolcher Rückhalt am Magiſtrate auch nicht beſtanden hätte: in mehr als einem Falle heißt es, daß der Ratsaktuar ſchlechterdings nichts gefunden habe, einmal ſogar: „wie leider mehrenteils". Oder waren auch dabei die „bereitwilligen Dienſte" des Magiſtrats im Spiele? Wurden die Buchhändler aber wirklich geſtellt, dann iſt es zuweilen ergötzlich, wie ſie ſich herauszureden und ſogar mit Anſtand die Gefahr eines Meineids zu umgehen verſtanden. Zur Faſtenmeſſe 1720 wurde wiederum der Buchdrucker Eberhard Henrich Lammert aus Gießen wegen des für Se. päpſtl. Heiligkeit und katholiſche Religion anzüglichen Schriftchens „Papa quid facis?" verhört. Er meinte zuerſt, er hätte ja nur 30 Exemplare mit nach Frankfurt gebracht. Als man ihn unter Eid verhörte, wurden aus den 30 Exemplaren 300, es kam ſogar noch ein halbes Hundert hinzu. Er hätte eine ſo anzügliche Schrift doch nicht etwa verkauft? — Nein, nein! — So ſolle er ſie zur Stelle ſchaffen. — Er habe allerdings keine verkauft, aber freilich vertauſcht, auch einige verſchenkt. — So beſitze er keines mehr? — Darauf erklärte Lammert, der offenbar das Buch halb und halb pro forma überall herum „in Kommiſſion" verſteckt hatte: „Habe allhier Meines theils kein Exemplar, daß Ich ſagen kann, das würcklich mein iſt."

Und ſo machen die Buchhändler, wenn es zur Pön kommt, auch durchaus nicht den Eindruck durch jahrzehntelange Cenſurtyrannei gedrückter und verſchüchterter Gemüter. Sogar ein kleiner Frankfurter „Gängler" („Herumträger") Namens Seidenfaden gab, als er in der Oſtermeſſe 1738 wegen Vertriebs einer für die katholiſche Religion anſtößigen Schrift zu einer Mark Silbers (= 12 fl. rheiniſch) verurteilt wurde, zu Protokoll: „Er könte und würde Keinen Kreutzer von dieſer andictirten Straf abtragen, und wäre dieſes ſeine geringſte Sorge." Mit ihm zugleich wurden die Frankfurter Buchhändler Fleiſcher (der

Nachdrucker der fraglichen Schrift) und Hutter, dieſe zu je 3 Mark löthigen Goldes, und ein Endterſcher Diener, dieſer ebenfalls zu einer Mark Silbers verurteilt. Die Frankfurter ſuchten natürlich alle drei Rückhalt beim Rate, der ſogleich beim Kaiſer intervenierte; Hutter und Fleiſcher begleiteten die Intervention mit Immediatgeſuchen an den Kaiſer. Nach langem Hin und Her brachte es der Magiſtrat fertig, daß die 3 Mark auf 1 Mark herabgeſetzt wurden; Seidenfaden mußte auf einige Tage in den Turm wandern, was ihm jedenfalls lieber war, als 12 Gulden bluten zu müſſen.

Schlimmer als auf dem Gebiete der Cenſur ſcheint es ſchon der Zahl der Fälle nach auf dem des Rechtsſchutzes geſtanden zu haben. Was die Anzahl der Fälle betrifft, ſo iſt die des erſtern Gebiets derjenigen des letztern gegenüber faſt verſchwindend. Das iſt es freilich nicht, worauf hier der Ton gelegt wird. Die ganz überwiegende Maſſe dieſer Fälle betrifft nicht Klagen gegen Privilegierungen auf Nachdrucke in unſerm heutigen Sinne, ſondern Schutz gegen und Auseinanderſetzungen zwiſchen Konkurrenzausgaben. Über dieſe Dinge, die nicht in irgend einer beſondern Weiſe für die Entwickelung der Leipziger und der Frankfurter Büchermeſſe von Bedeutung ſind, wird an ſpäterer Stelle, wo von den allgemeinen Abſatzverhältniſſen des Buchhandels die Rede iſt, gehandelt werden. Hier fragt es ſich: wurde das Recht auf eigentümliche Bücher verletzt? und waren Grundſätze und exekutives Einſchreiten derart, daß der Buchhandel darunter in beſonderm Maße zu leiden hatte?

Daß auch die kaiſerliche Buchverwaltung nicht im Stande war, das Recht im ganzen Reiche zu ſchützen, iſt ſelbſtverſtändlich. Ein Fall aus dem Jahre 1704 mag dafür als Beiſpiel dienen. Der Augsburger Buchdrucker Caſpar Brochenmacher klagte gegen Thomas Fritſch in Leipzig — die Fritſch und Gleditſch treten wiederholt als Nachdrucker auf — wegen Nachdrucks eines dem Augsburger kaiſerlich und kurſächſiſch privilegierten Kalenders; beide Privilegien waren dem Kalender vorgedruckt. In Leipzig zur Rede geſtellt, erwidert Fritſch „mit harten und trotzigen Worten, daß er ſich nicht ſchuldig halte das Kayſerl. privilegium zu respectiren“, die Bücherkommiſſion in Frankfurt aber erklärte, ſie könne dabei nichts thun. Die Frankfurter Meſſe werde von Fritſch perſönlich nicht mehr beſucht; einen Buchladen habe er dermalen hier auch nicht;

ein Schreiben der Kommiſſion an die ſächſiſche Regierung werde „nichts fruchten; wie es die experienz mehrmahlen bezeiget". Dem Kläger ſtehe die Möglichkeit offen, ein kaiſerliches Schreiben an die ſächſiſche Regierung zu bewirken, ſowie wegen des ſächſiſchen Privilegs ſich an die ſächſiſche Regierung unmittelbar zu wenden; die Kommiſſion könne jedenfalls nichts thun, als, wenn ihr vom Kläger ein in Frankfurt ſtattfindender Vertrieb bewieſen werde, ihn dagegen zu ſchützen. Der Grundſatz — denn um einen ſolchen, dem es jederzeit nachgelebt hat, handelt es ſich dabei —: daß das Kommiſſariat in Nachdrucksſachen nur einſchritt, wenn der Kläger ſelbſt ihr den Beweis für den Nachdrucksvertrieb lieferte, hatte ſeine guten und ſeine ſchlechten Seiten; jedenfalls kannte man ein polizeimäßiges Nachſpüren der Behörden auf dieſem Gebiete in Frankfurt nicht. Am ausführlichſten hat ſich das Kommiſſariat darüber im Jahre 1700 geäußert. Das Protokoll ſagt mit Beziehung auf ein kaiſerliches Reſkript vom 12. März 1700, das auf Antrag des Klägers befahl, alle Buchläden in Frankfurt zu viſitieren, um einen gewiſſen Nachdruck aufzufinden: „Cond. Weiln in Meß-Zeiten bey 100. biß 150. Buchläden alhier undt in denen meiſten derſelben eine ſolche moles librorum, daß man wohl einen gantzen tag mit einem Zu Zubringen hätte, dahero ohnmöglich demſelben nachzuleben, auch gegen die bißherige Observantz ſeye, maaßen wann ein Buchführer in dergleichen Fällen eine suspicion auf einen oder andern habe derſelbe per tertium in deren Läden nach dem nachdruck frage, ſelbigen auch einkauffen laße, undt bei dem Commissariat mit ſeiner Klag einzubringen pflege, welche praxin et observantiam Kläger . . . auch ſehr wohl gewuſt, undt dahero Zu verwundern, daß Er ein ſo ungewöhnliches und unpracticirliches petitum Zu Wien übergeben laßen; alß were ihm zu bedeuten, daß er ſich obigen modi bedienen möge undt werde ihme auff befindendem fall Hülff undt recht gegen jedermann wiederfahren." Nur zu häufig war aber dann in Laden und Gewölbe nichts zu finden. Die Sache endete alsdann mit der „Hand-Treu", d. h. dem mit Handſchlag an Eidesſtatt gegebenen Verſprechen, das Buch ferner nicht zu verkaufen. Wir wiſſen ja freilich, daß es dann immer noch (in Erwartung eines Gegengeſchenks) verſchenkt werden konnte. Wie für Leipzig das Oberkonſiſtorium, ſo war es für Frankfurt der Reichshofrat, der es mit der Privilegierung oft wenig genau nahm. Kaiſerliche Doppelprivilegierungen,

und zwar nicht nur auf dem Gebiete des niedern Geſtrüpps der Konkurrenzausgaben von Kalendern u. dgl., ſondern auch auf ſchwere wiſſenſchaftliche Werke (z. B. Frisii Dictionarium 1695 und 1700, Heisteri Chirurgie 1735 und 1739) kommen mehrmals vor. Die Bücherkommiſſion hatte dann auch hier die verfahrene Sache wieder ins Geleiſe zu bringen. Sie hat es zuweilen in recht väterlicher Weiſe gethan. Einmal meint ſie — dabei handelte es ſich allerdings um verſchiedene Schul- und Kirchenbücher —, die Sache liege doch in praxi ſo, daß jeder (die Streitenden waren ein Frankfurter und ein Nürnberger Verleger) ſeinen Abſatzkreis habe, und ſo ſolle doch jeder Teil ſeines Orts die Bücher frei drucken und verkaufen, ohne dem andern ſeine Nahrung abzuſchneiden; und dabei beruhigten ſich die beiden auch. Wie in Sachſen, ſo war es auch im Reiche in ſo manchen Fällen die Oberbehörde, die den Buchſtaben, die Unterbehörde, die den Geiſt vertrat. Es war z. B. Herkommen, daß ein Verleger, auf deſſen unprivilegiertes Buch ein anderer privilegiert wurde, auch nach erfolgter Privilegierung mindeſtens ſeine vorhandenen Exemplare abſetzen konnte. Der Reichshofrat entſchied 1702 entgegengeſetzt; die Bücherkommiſſion wandte dagegen ein, daß der erſte Verleger tam ex aequitate quam communi observantia auch nach der Privilegierung zum Vertriebe ſeines unprivilegierten Buches berechtigt ſei. Als der Reichshofrat bei ſeiner ſtarren Anſicht beharrte, beruhigte ſich das Kommiſſariat auch da noch nicht und ſtellte vor, wie der erſte Verlag — die Metternich in Köln — ihren Druck in 1700 Exemplaren Auflagehöhe für 5—600 fl. Unkoſten ſchon vor der Privilegierung beendet gehabt hätten, was für Frachtkoſten er zur Spedition nach Frankfurt aufgewendet habe u. ſ. w. Entgegen dem kaiſerlichen Entſcheid (wie das die Bücherkommiſſion in mehreren Fällen zu gunſten des Buchhandels gethan hat) hatte ſie ſogar inzwiſchen den privilegierten Verlag — die Meuchnerin in Köln — wieder einmal mit väterlichem Vorhalt der Billigkeit und des Schadens, der dem erſten Verleger zugefügt werde, dazu zu beſtimmen geſucht, den Metternichs ihre Exemplare zum Druckkoſtenpreiſe abzunehmen; der Verſuch ſcheiterte an der übertriebenen Forderung der Meuchnerin.

Wir werden auf Fälle einer noch viel ſtärkern Vergewaltigung des Verlagsrechts an eigentümlichen Büchern durch den Reichshofrat, wie ſie in den beiden letzten Jahrzehnten unſeres Zeitraums hervortrat, im

Zuſammenhange mit der Schilderung derjenigen Seite des kaiſerlichen Bücherregals zurückkommen, die im Unterſchiede zur Handhabung des Cenſur- und Rechtsſchutzweſens die eigentliche und Hauptquelle der Beläſtigungen der Buchhändler auf dem kaiſerlichen Meßplatz war: der Handhabung des Pflichtexemplarweſens.

Es handelte ſich dabei beſonders um die Abgabe von drei Exemplaren aller zur Meſſe gebrachten neuen Werke, gleichviel, ob Verlags- oder Kommiſſionsgut, „ein Sortiment“, wie Joh. Ludw. Gleditſchs Diener es nannte; eine Abgabe, die von keinem andern Meßgut gefordert wurde. Der Betrag erhöhte ſich dadurch, daß für je ein Exemplar die Poſtfrankatur nach Wien mit 1 Groſchen pro Pfund verlangt wurde (während die Buchhändler die Bücher viel billiger dahin befördern konnten). Neu war die Forderung nicht; ſie war zuerſt im Jahre 1608 aufgetreten, gleich damals, obſchon noch nicht drei Exemplare verlangt wurden, ſondern erſt ein Exemplar, von allen Buchhändlern, von Kurſachſen und vor allem Kurpfalz lebhaft bekämpft. Man hatte aber mit Zähigkeit an ihr feſtgehalten und ſie ſogar auf drei Exemplare geſteigert. Die Leipziger ſagten jetzt, früher ſei es nicht beſonders ſtreng damit genommen worden; man habe den Bücherkommiſſar durch die Hingabe einiger Kleinigkeiten zu befriedigen geſucht oder zu befriedigen gewußt. In der That tritt um die Wende des 17. Jahrhunderts die Pflichtexemplarnot noch verhältnismäßig wenig hervor. Als 1702 der Reichshofrat die noch ausſtehenden Pflichtexemplare einzuziehen befahl, handelte es ſich noch bloß um vier Fälle, und in dreien davon wurden die Exemplare anſtandslos nachgeliefert; in dem vierten wurde von Wien aus Arreſtierung des Verlags oder Sortiments verhängt. Die Deſignation des Reichshofratsagenten Fabricius verzeichnet freilich fünf Buchhändler (aus Amſterdam, Wolfenbüttel, Regensburg, Augsburg und Leipzig) mit neun rückſtändigen Büchern; das Kommiſſariat erklärte, von weitern ausſtehenden Büchern nichts zu wiſſen. Das Protokoll der Frühjahrsmeſſe 1704 erklärte, man könne mit der Lieferung der Pflichtexemplare ſoweit zufrieden ſein: nur bei den Kontinuationen würden Privilegaufdruck und Pflichtexemplare gewöhnlich vergeſſen und nicht geleiſtet. Auch zur Herbſtmeſſe 1709 heißt es noch, daß nur „dann und wann ſich auch einige morosi unter denen Buchführern befänden, welche mit ſchuldiger Lieferung der Exemplarien an ſich hielten und öffters mit vielen An-

mahnen und allem Ernſt müßten dazu abngehalten werden". Freilich macht ſich auch ſchon damals ſtärkerer paſſiver, ja offener Widerſtand, dies beſonders ſeitens der Holländer, bemerklich. Von der Herbſtmeſſe 1701 hatten die ausländiſchen Buchführer „zum Theil :obwohlen mann Sie diſorts ihrer ſchuldigkeit ernſtlich erinnert,: dannoch ſich ganz heimblich vnd ſtillſchweigend ohne einige Entrichtung derer Exemplarien, wiederumb hinwegbegeben," und Huguetan von Amſterdam hatte ſich nicht geſcheut, der Kommiſſion vermeſſentlich zum öftern zu vernehmen zu geben: „er wäre dem Kaiſer von den Büchern, die er nach Frankfurt in die Meſſe zu bringen pflege, nichts ſchuldig!" Auch Nürnberger, Kölner und Frankfurter Verleger zeigten ſich nicht nur trotz öfterer Erinnerung ſaumſelig, ſondern lieferten die Exemplare „faſt muthwilliger weiß in vilipendium dero Kayſerl. Bücher Commiſſariats" nicht ab (Oſtern 1703). Immerhin müſſen die Verbrecher noch leicht zu überſchauen geweſen ſein, wenn die Bücherkommiſſion 1707 angewieſen werden konnte, ſich wegen dreier nicht vergabter Artikel eines Nünberger Verlegers an den dortigen Rat zu wenden. Etwa mit Beginn des zweiten Jahrzehnts nehmen die Dinge ein anderes Geſicht an. Die Verzeichniſſe der Reſtanten nehmen an Umfang bedenklich zu, und die Herren werden ſamt und ſonders nicht nur ſaumſelig, ſondern „ſaumſelig und halsſtarrig" genannt. Es waren drei Buchhändler aus Leipzig, je zwei aus Halle und aus Nürnberg und je einer aus Hamburg, Hannover, Ulm, Augsburg und Langenberg. Und es kam jetzt Syſtem in das Verhalten der Buchhändler. Fritſch und die Lanckiſch'ſchen Erben aus Leipzig (oder vielmehr beider Bediente) und Tauber aus Nürnberg hatten „auch ſo gar ſich nit geſchent, die übrige zu intimidiren und von Lieferung der Exemplare abwendig zu machen; zugeſchweigen," ſetzt der Bücherkommiſſar hinzu, „daß ſelbige die geringſte Bogen in der güete geliefert ſondern ich habe alles mit größter mühſeligkeit und ſchärpfeſter Erinnerung gleichſamb von Ihnen herauspreßen und erzwingen müſſen". Es verdient angemerkt zu werden, daß die Bücherkommiſſion darin nur als Werkzeug thätig war und dem Reichshofrat damals wiederholt nahegelegt hat, den Bogen nicht allzu ſtraff zu ſpannen. Es betraf dies beſonders die Abgabe der Pflichtexemplare von Neuauflagen und von nichtprivilegierten Werken. Als Zunner aus Frankfurt a. M. 1702 mit Bezug auf die ſchweren Koſten, den langſamen Abſatz und

die noch vorrätigen Exemplare der erſten Auflage von Ettmüllers opera medica in Folio darum bat, bei der jetzt ſich nötig machenden Erneuerung des Privilegs mit der Abgabe von Pflichtexemplaren verſchont zu werden — mit dem Zuſatz: „umb ſo mehr alß bißhero in dergleichen Fällen es alſo gehalten worden", wurde ſein Geſuch vom damaligen Bücherkommiſſar Vollmar befürwortet. In den Jahren 1709 und 1710 traten dann Vollmar (bis 1709) und Hohfeldt (1710 bis ca. 1730) nicht nur betreffs eines einzelnen Falles, ſondern grundſätzlich für eine mindeſtens zeitweilige Erleichterung ein. Waren das doch die Jahre, in denen zum erſten mal im 18. Jahrhundert die Buchhändler ihre Beſchwerden über die Forderung von Pflichtexemplaren auch von unprivilegierten Büchern, mit einem Worte von jedem beliebigen neuen Buche, das nach Frankfurt gebracht wurde, gründlich ausſprachen. Sie erklärten (Frühjahrsmeſſe 1710): erſtens ſeien mehrenteils die Prinzipale nicht da, und könnte man ſich ſchon deshalb auf die angeblich ſchuldige Ablieferung von Exemplaren nichtprivilegierter Bücher nicht einlaſſen; zweitens ſei von Büchern, die nicht im Meßkataloge ſtünden, niemals etwas gegeben worden, beſonders da man davon zuweilen nur zwei bis drei Exemplare in Kommiſſion nach Frankfurt bringe und es doch nicht eigener Verlag wäre; drittens: ſollten ſie weiter Exemplare unterſchiedslos von allen neuen Büchern, die ſie für ſich oder in Kommiſſion nach Frankfurt brächten, abliefern, ſo wollten ſie lieber die Frankfurter Meſſen meiden. Man werde beim Kaiſer ſupplizieren. Damit dachten ſie freilich ganz an die falſche Stelle. Im Gegenteil, das Bücherkommiſſariat war es, das ſchon im Jahre 1709 dort vergeblich für ſie vorſtellig geworden war. Der Kommiſſionsaktuar bemerkt zu der eben angeführten Buchhändlererklärung, er habe, da ja ſchon Vollmar 1709 diesbezüglich vorſtellig geworden und alſo vielleicht auf einige kaiſerliche Reſtriktion zu hoffen ſei, es „biß auff einlangender anderweite kaiſerl. Verordnung" dabei bewenden laſſen. Die Verwendung ſowohl Vollmars 1709 wie Hohfeldts 1710 war freilich einigermaßen ſonderbar. Die Forderung der Pflichtexemplare von privilegierten Büchern, ſagte Vollmar, ſei ganz in der Ordnung; darüber führe auch niemand Klage. Dieſelbe Forderung aber von unprivilegierten Büchern ſei ein „altes gravamen", das die Kommiſſion bereits anno 1686 eingebracht habe, und die Buchhändler ließen ſich immer wieder verlauten: ſie wollten lieber die Frankfurter

Meſſe meiden. Er ſchlug deshalb vor, daß zwar mit Einforderung der dem Meßkatalog einverleibten unprivilegierten Bücher „continuirt, auch deren Lieferung ernſtlich geſonnen“ werden ſolle, mit „Zwang und Executions Mitteln“ aber mindeſtens in gegenwärtigen ſchlimmen Kriegszeiten, in denen Frankfurt von auswärtigen Buchhändlern immer dürftiger beſucht werde, bis auf beſſere Zeiten zurückzuhalten. Noch deutlicher ſchlägt dieſelbe Richtung der Vorſchlag Hohfeldts vom 30. September 1710 ein. „Waß aber die vnprivylegirte betrifft, ſo finden Wir keinen Weeg, Wie dermahlen ohne nachtheil des hieſigen Buchhandels, welcher ohne dem in mercklichen abgang gekommen, herentgegen ye länger ye mehr ſich nacher Leipzig zihet, ſo genav Vndt ſtreng darauff gehalten, Vndt gegen die morosos via executiua könne Verfahren werden, ſondern Will Vnßern allerunterth. dafürhaltens nöthig ſeyn, daß biß zu beßern Zeitten in ettWaß nachgeſehen, indeßen aber doch mit glimpf bey einen oder anderen, Wo es ſich füglich thun laßet, Vndt sine strepitu realis executionis geſchehen kan, auff die lifferung gedrungen werde.“ Mit andern Worten alſo: von den Dummen ſollten die Exemplare eingezogen werden, wer ſich aber nicht ducken wollte, den ſollte man laufen laſſen. Ein Punkt, der die deutſchen Buchhändler noch beſonders aufbrachte, war der, daß die Holländer auf Intercеſſion ihres Wiener Geſandten von der Abgabe der Pflichtexemplare von unprivilegierten Büchern befreit wurden. Im Jahre 1715 kamen die Deutſchen deshalb beim Bücherkommiſſariat um „kräftigſte Manutenenz“ der kaiſerlichen Privilegien ein, und die Kommiſſion gab die Beſchwerde mit der Bemerkung „zu reiflicher überlegung“ nach Wien, daß nicht ändernden Falles der völlige Ruin des Frankfurter Buchhandels zu befürchten ſtehe.

Wir dürfen uns die Zahl der Privilegien, die der Beherrſcher des heil. röm. Reichs deutſcher Nation ausſtellte, durchaus nicht zu groß vorſtellen. In den Frühjahrsmeſſen der Jahre 1743 und 1744 ſind 36 und 32 kaiſerliche Privilegien (für 16 und 28 Buchhändler) inſinuiert worden; wovon übrigens, um das gleich hier zu bemerken, auf den Norden nur 10 und 4 Privilegien (von 7 und 4 Buchhändlern) kamen. Die Anzahl der privilegierten Bücher, von denen Pflichtexemplare abgeliefert wurden, waren in den erſten vier Jahrzehnten des Jahrhunderts jedenfalls viel geringer, und mit dem zweiten Jahrzehnt ſinkt ihre Zahl ſowie die der unprivilegierten Pflichtexemplare ſichtlich herab. Wurden

in den Frühjahrsmeſſen des Jahres 1698 die Pflichtexemplare von 14 privilegierten und 119 unprivilegierten, des Jahres 1705 von 10 privilegierten und 107 unprivilegierten, des Jahres 1708 von 12 privilegierten und 102 unprivilegierten Artikeln abgeliefert, ſo in den Frühjahrsmeſſen der Jahre 1712, 1716 und 1717 nur von je 7 privilegierten und von 80, 71 und 82 unprivilegierten Artikeln. Die Zahl der zu den Herbſtmeſſen abgelieferten Exemplare beträgt immer etwa die kleine Hälfte, zuweilen auch nur ein Drittel und noch weniger von der Geſamtzahl der zur Oſtermeſſe desſelben Jahres abgelieferten. Der Norden tritt dabei, wie die folgende Überſicht zeigt, außerordentlich ſtark zurück. Die vereinzelt vorkommenden holländiſchen Verleger ſind dem Süden zugezählt.

	Zahl der Buchhändler, die nach den Protokollen des kaiſerl. Bücherkommiſſariats in den Frankfurter Frühjahrsmeſſen Pflichtexemplare abgeliefert haben			
	von privilegierten Büchern:		von unprivilegierten Büchern:	
	überhaupt:	davon aus Norddeutſchland:	überhaupt:	davon aus Norddeutſchland:
1698	9	1	29	7
1702	11	1	37	8
1703	5	2	18	3
1704	8	1	26	5
1705	7	1	27	9
1708	9	2	25	7
1710	11	3	30	6
1712	5	1	26	3
1713	10	—	20	2
1716	5	2	20	5
1717	7	—	21	3
1719	3	—	13	3
1722	11	1	19	2
1725	6	1	16	1
1732	10	—	33	5
1733	16	—	32	2
1738	11	1	37	4
1739	19	1	36	4
1740	19	3	39	5

Wie im zweiten Jahrzehnt des Jahrhunderts gegenüber dem erſten, ſo nahm im dritten gegenüber dem zweiten die Zahl der abgelieferten Exemplare ab. Wurden in den Frühjahrsmeſſen der Jahre 1710 und 1717 an Pflichtexemplaren 96 und 89 abgeliefert, ſo in den Jahren 1719, 1722 und 1725 nur 49, 51 und 47. Frankfurt war unaufhaltſam auf dem Wege, aus dem deutſchen Büchermeßplatz zu einem

süddeutschen Markt und Kommissionsplatz zu werden. Den Norddeutschen konnte diese Entwickelung nur willkommen sein; sie mußten sich aber auch je länger je mehr fragen, wie lange sie sich unter solchen Umständen noch in Frankfurt schikanieren lassen sollten. Die Süddeutschen dagegen verloren in der Frankfurter Messe die in ihrem Gebiete gelegene Buchhandelscentrale Deutschlands. „Frankfurter, Nürnberger und andere in denen Oberen Reichs Creyßen geseßene," schreibt die Bücherkommission 1719, „beklagen sich ohnedem, daß der sonsten zu Franckfurt in flor gestandene Buchhandel gantz abnehme und von dannen nacher Leipzig gezogen werde." Dabei spricht zweifellos auch das für die gesunkene Bedeutung des Frankfurter Bücherverkehrs und die Geringfügigkeit des dortigen Umsatzes, daß die großen norddeutschen Handlungen dort nur durch ihre Diener vertreten waren. Von J. F. Gleditsch, Thom. Fritsch, Weidmann und Lanckischs Erben wissen wir, daß sie seit der Wende des 17. Jahrhunderts die Frankfurter Messe nicht mehr persönlich zu besuchen pflegten, ebenso z. B. von Elers, der den Büchervertrieb der Buchhandlung des Halleschen Waisenhauses leitete — obgleich diese zu den norddeutschen Firmen gehörte, die die Verbindung mit Frankfurt am längsten und festesten aufrecht erhielten. Von Fritsch heißt es 1704 sogar, daß er „auch dermahlen keinen Buchladen" in Frankfurt habe. Als süddeutscher Büchermarkt war dabei Frankfurt nicht im Rückgang. Vier Insinuationsprotokolle aus dem dritten und dem Beginn des vierten Jahrzehnts geben folgendes Bild:

	Unterschriften auf Frankfurter Insinuationsprotokollen:		
	Süddeutschland	Holland	Norddeutschland
1720	29	—	7
1725	47	2	6
1730	56	3	7
1732	60	4	10
1736	60	1	8

Je mehr sich aber die Klagen häuften, und je „hartnäckiger" namentlich die norddeutschen Buchhändler zu werden drohten, desto hartnäckiger wurde auch der Reichshofrat im Drängen auf Einlieferung der Pflichtexemplare. Vom Bücherkommissariat ging dieses Drängen, wie wir wissen, nicht aus; dafür hatte es andere, auf die Beherrschung des Meßkatalogs in preßpolizeilicher Hinsicht gerichtete Absichten. Tief gekränkt meldet Hoh-

feldt 1725, daß sich der Frankfurter Magistrat „mit Vorbeigehung seiner Wenigkeit" die alleinige Kognition des Meßkatalogs anmaßen wolle. Der Meßkatalog gehöre „hauptsächlich zum Regale des Bücherkommissariats", der Bücherkommissar sei deshalb jedesmal zur Einrichtung des Katalogs zuzuziehen und der Magistrat anzuweisen, die Büchertitel vor dem Drucke zuerst an den Bücherkommissar einzureichen: die ein- und ausheimischen Buchhändler aber sollten, in Betracht der vielen herauskommenden verdächtigen und kalumniösen Traktätlein, ihre ballenweise beschriebene überschickende Bücher regelmäßig zuerst unmittelbar dem Bücherkommissar zur Visitierung zur Verfügung stellen. Auf solche Gedanken ging der Reichshofrat denn freilich nicht ein. Er begnügte sich mit der Einschärfung des Befehls, daß, bevor die Pflichtexemplare beim Kommissariat abgeliefert und die Wiener Empfangsscheine daselbst vorgezeigt seien, kein privilegiertes Buch verkauft werden dürfe (18. Juli 1713; erneute Forderung der Pflichtexemplare 12. Sept. 1718) und mit stärkerm Drängen auf Nachlieferung der rückständigen Exemplare. Wie es ihm dabei freilich erging, das mögen ein paar Beispiele aus dem Jahre 1720 lehren. Bei den einzelnen Nummern seiner „Designatio derer Zu lieffern noch außstehenden Büchern" finden sich die folgenden Bemerkungen: Dieser nahm findet sich weder in denen catalogis noch protocoll; hievon will selbiger nichts wißen; ist davon weder ein Exemplar noch das Kayß. privilegium Zum Vorschein kommen; dieser Buchhändler ist gantz unbekannt; giebt vor, daß er durch seinen Agenten die Exemplaria bereits eingeschickt habe; lauth prothocoll 1712 geliefert; wahre dermahlen abwesend, soll ein Verdorbener Mann seyn, auch alhier nit bekant (Wolfgang Schumacher); kombt gar langsam ahnhero läst sich nicht Viel sehen (Daniel Walder von Augsburg); sind die Exemplaria Ahngeben nach durch Agenten Anno 1716 gelieffert; dieser (Karl Jos. Bencard von Dillingen und Augsburg) hat seinen Verlag dieses Buchs ahn einen Buchhändler von Jena Bielcke verhandelt selbiger hat fallirt; dieser Nahm ist gar nicht bekant (Raymundus Pfintzing); nit bekant (Joh. Ludw. Lang); davon ist kein privilegium Zum Vorschein komen; hat seinem ahngeben nach die Exemplaria durch seinen Agenten geliefert. In einer andern Designation von demselben Jahre heißt es in fünfzehn Fällen: sub praelo, nondum creditur impressus, necdum impressus; in sechs Fällen: fuere tradita, tradita per Agentem; in drei Fällen:

ab aliquibus annis non adfuit (Damen aus Köln), abfuit (Thom. Fritſch) nemo ex illa parte comparuit (Kempten); in zwei Fällen: ille autor non constat in prothocollo nec catalogo, autor non reperitur; endlich heißt es: privilegium nunquam adhuc comparuit; dicit se non habere privilegium; non comparuit; de hoc privilegio nihil adhuc innotuit; abfuit, nihil constat de privilegio (J. F. Gleditſch); nondum impressus neque privilegium adhuc comparuit.

Wir ſahen, daß in den zwanziger Jahren die Zahl der abgelieferten Pflichtexemplare abermals bedeutend ſank; die Jahre von 1719 bis um 1730 bezeichnen den Tiefſtand des Pflichtexemplarweſens, aber auch den Hochſtand der offenen Widerſetzlichkeit der Buchhändler, beſonders der norddeutſchen. Zunächſt ſetzte ſich im Jahre 1719 der damalige Adjunkt des Kommiſſariats Ludwig de Chauxe (der jedesmalige Kommiſſariatsadjunkt war deſignierter Nachfolger des Bücherkommiſſars) hin und verfaßte auf eigene Fauſt ein „Project, wie das Commissariat in beßern Standt Zu bringen", reichte es auch beim Reichshofrat ein. Er ſchlug die Erneuerung der alten Reſkripte von 1685, 1686 und 1688 vor; die Verhütung des Nachdrucks privilegierter Schriften durch Spezialreſkript; die Verhütung des Nachdrucks unprivilegierter Schriften dadurch, daß, wer einen ſolchen Nachdruck vorhabe, ſein Vorhaben rechtzeitig dem Kommiſſariat mitzuteilen und dieſes den Originalverleger davon zu benachrichtigen und zwiſchen beiden zu vermitteln hätte; er wünſchte Vorſchrift darüber, wie zu verfahren ſei, wenn Nichtdeutſche Originale im Reiche erſchienener unprivilegierter Nachdrucke (oder Konkurrenzdrucke) nach Frankfurt brächten; er fragte an, ob es bei der die Reichsdeutſchen verſtimmenden Befreiung der Holländer von der Lieferung der Pflichtexemplare von unprivilegierten Büchern bleiben ſolle; er ſchlug in Hinſicht der Cenſur weiter vor: Erneuerung des Verbots der Einfuhr ärgerlicher Bücher nach Frankfurt und Einlieferung der Pflichtexemplare gleich zu Anfang der Meſſe, damit das Kommiſſariat ärgerliche Schriften beizeiten verbieten könne; weiter ſollten alle Buchhändler verpflichtet ſein, die Titel ihres nach Frankfurt kommenden Verlags (auch in neuer Auflage) in den Meßkatalog zu ſetzen; und endlich verlangte der zukünftige Bücherkommiſſar (er wurde es zu Beginn der dreißiger Jahre), daß die Pflichtexemplare der Werke, deren Verleger nicht nach Frankfurt kamen, von den Kommiſſionären zu leiſten ſeien, ſondern daß jeder in Frankfurt

anweſende Buchhändler von jedem bei ihm befindlichen Buche, gleichviel ob er es durch Tauſch oder Kauf an ſich gebracht oder in Kommiſſion habe, ein Exemplar liefere. Es waren Vorſchläge eines jungen Heißſporns; zum Teil in ſchönem, aber eben allzu ſchönem, d. h. die realen Verhältniſſe allzu leicht nehmendem Idealismus gedacht; zum Teil in reichshofrätlichen Bahnen einherfahrend, vor denen Hohfeldt und Vollmar noch jederzeit abgemahnt haben. Das Bücherkommiſſariat, d. h. der zur Kaiſerlichen Bücherkommiſſion konſtituierte Kaiſerliche Reichsfiskal am Kammergericht zu Wetzlar (damals Franz Andreas v. Emmerich) und der Bücherkommiſſar (Hermann Andreas Hohfeldt) hatten das Projekt zu begutachten. Sie fanden die Erneuerung der 1680er Patente unnötig, weil ſie meſſentlich an der Thür des Kommiſſariats ausgehängt wurden, es könnte ſich nur um ein neues Patent handeln. Ein beſonderes Verbot des Nachdrucks privilegierter Bücher war nach ihrer Anſicht ebenſo unnötig, weil dieſer Nachdruck ſowohl in den genannten Patenten als in jedem Privileg verboten wurde. Was den Nachdruck unprivilegierter Bücher betrifft, ſo erklärt die Kommiſſion bemerkenswerterweiſe, daß ſie ſich „nit Zu erinnern wiße, daß hierüber jemahlen förmliche Klag einkomen wäre“. Außerdem ſei der diesbezügliche Vorſchlag aber auch unpraktikabel. Denn erſtens würden ſich die Holländer, die am meiſten ſchadeten. nicht darum kümmern. Zweitens würden ſich auch „in Ihro Kayßerl. Mayſt. Erblanden viele Beſchwehrnüßen dabey herfür thun“: eine Bemerkung, die eine in Wien nicht mißzuverſtehende Spitze in ſich barg: denn ſchon im Jahre 1710 hatte die Kommiſſion den Kaiſer erſucht, Verordnung zu thun, daß wenigſtens diejenigen Bücher, auf welche Reichsbuchhändlern für die Erblande Privilegien erteilt worden ſeien, in dieſen nicht nachgedruckt werden ſollten, und 1712 hatte ſie wiederum berichtet, wie darüber von den Reichsbuchhändlern ſchon mehrmalen geklagt worden ſei. Drittens ſei der, der einmal nachdrucke, auch zu falſchen Angaben kapabel (daß er ſein Vorhaben mitgeteilt, aber keine Antwort erhalten habe und dergl.). Im übrigen freilich ſtand die Kommiſſion dem Vorſchlage deshalb unfreundlich gegenüber, weil ſie davon eine Beeinträchtigung der Bedeutung der Privilegeinrichtung befürchtete. Auf jeden Fall, meinte ſie, dürfe der Vorſchlag nur auf Bücher von Konſideration, die der Verleger vom Autor mit großen Koſten erhandelt oder ſonſt onerose an ſich gebracht habe, beſchränkt ſein: „obwohlen auch dergleichen Verleger ihren ſolchen falls

leidenden Schaden ſich guten theils ſelbſten beyzumeßen hätten, daß ſie ſich Ew. Kayßerl. Mayſt. Milde mit bedienet und umb einige geringe Koſten und Exemplarien Zu erſpahren ſich nit mit einen Privilegio impressorio verſehen haben.“ Über die Frage, ob die Ausländer ihre in Deutſchland nachgedruckten („auch gedruckten“) unprivilegierten Originale auf die Frankfurter Meſſe bringen dürften, iſt die Bücherkommiſſion ſehr verwundert. Sie dürften es ſelbſtverſtändlich; das erfordere das freie Meßkommerz. Die Holländer werden von der Kommiſſion ſehr mit Sammethandſchuhen angefaßt. Die Leiſtung von unprivilegierten Büchern ſei ihnen ja eigentlich ebenfalls angeſonnen, der Kaiſer habe aber nur befohlen, „dißfalls mit guter manier und nicht de rigore et executive zu verfahren“. Die Holländer hätten ſich aber auch der Leiſtung gemeinſchaftlich geweigert und mit Verlaſſen der Frankfurter Meſſe gedroht; und aus dem letztern Grunde hätten anno 1662 die Frankfurter ſelber den Magiſtrat gebeten, die Exemtion der Holländer in Wien zu befürworten. Da aber die Buchhändler Frankfurts und Nürnbergs und überhaupt der obern Kreiſe ſich ohnedem über die Abnahme des Frankfurter Buchhandels und ſeinen Übergang nach Leipzig beklagten, ſo möchte es wohl allerdings angezeigt ſein, die Holländer durch die Kommiſſion in der Güte dahin zu vermögen zu verſuchen, „daß ein jeder nach proportion ſeines Verlags, ein gutes berühmbtes Buch für die Kayſerl. Bibliothec liefere“. Eine Erneuerung des Verbots der Einfuhr ärgerlicher Schriften wurde angeſichts der zahlreichen ſeit ſechzig Jahren ergangenen Verfügungen, ſpeziell des Mandats vom 18. Juli 1715, für überflüſſig gehalten. Von verbotenen Schriften Exemplare eingeben laſſen — welche naive Vorſtellung! Die Buchhändler „ſeyn nit ſo einfältig“. Es iſt alte Erfahrung, „daß Vnß keines davon unter augen kommt, wann nit auf erhaltene Kundſchafft durch frembde unbekante personen Nachfrag thun und dieſelbe ein kaufen laßen“. Die Ablieferung der Pflichtexemplare gleich zu Anfang der Meſſe könne, wie die Buchhändler ſelbſt ſchon 1662 ausgeführt hätten, „nicht allemahlen und von allen observirt“ und ihnen deshalb unmöglich zugemutet werden. Die nicht eingelieferten Exemplare ſollten nur notiert werden, um in der nächſten Meſſe („wenn nötig“ exekutiv) nachgefordert zu werden. Ein neues Reſkript darüber hielt das Kommiſſariat ebenfalls für unnötig; die Vorſchrift iſt oft genug und noch zuletzt im Oſtermeßkatalog bekannt

gemacht worden. Eine Verordnung über die Verpflichtung, allen nach Frankfurt kommenden Verlag in den Meßkatalog zu ſetzen, erſchien auch der Bücherkommiſſion nützlich und nötig. Hinſichtlich der Leiſtung eines Exemplars von allen, auch Sortiments- und Kommiſſionsbüchern jedes Buchhändlers dagegen nimmt ſie ſich wieder aufs energiſchſte der Intereſſen des freien Handels an; ſie nennt dieſe Warenſteuer „ohnbillig und dem freyen Meß Commercio Zuwider". Fürchte man, daß, wenn die Exemplare nur von Verlagsgut gefordert würden, der Buchhändler ſich der Ausflucht bedienen könnte: dies und das Buch ſei nicht ſeines Verlags, ſo könne man ihm den Eid zuſchieben. Ihrerſeits aber ſchlägt die Bücherkommiſſion zu Erhöhung ihres Anſehens einen beſſern locus Commissariatus vor: über den, wie er ſo beſpektierlich ſei, das Kommiſſariat ſchon 1686 geklagt habe.

Zu Beginn der zwanziger Jahre kam es, nach ſo manchen kleinen Scharmützeln, zum erſten großen Zuſammenſtoß zwiſchen Buchhandel und kaiſerlichem Buchregiment. Er ging von den Leipzigern aus, und ſie ſtanden an der Spitze eines ſyſtematiſchen Widerſtandes. Der unglückliche Frankfurter Meßkatalog, der „kaiſerliche", wenn wir im Geiſte des Bücherkommiſſariats reden wollen, war es, in deſſen Geſchick ſich die Wirkungen dieſes Widerſtandes äußerlich abzeichneten.

Man weigerte ſich, das eine Pflichtexemplar (von allen, auch unprivilegierten Büchern, und bei jeder Auflage) an Kurmainz abzuliefern. Das war ebenfalls ein altes Spezialgravamen: ſchon den 7. Auguſt 1677 hatte ein kaiſerliches Reſkript ſäumiger Lieferung gegenüber gerade dieſe Verpflichtung neu eingeſchärft; im Jahre 1704 erklärten ein Kölner und zwei Frankfurter Buchhändler, an Kurmainz lieferten ſie grundſätzlich nicht, ſie hätten ihre Wiener Exemplare abgeliefert, und mehr zu leiſten ſeien ſie nicht ſchuldig. In den zwanziger Jahren wurde dieſer Widerſtand ſo arg, daß ſich Kurmainz deshalb unmittelbar an den Kaiſer wandte (11. November 1722, 30. März 1726 und Dezember 1727). Man ließ ferner, um die behördliche Überſicht zu erſchweren, die Privilegien öfters nicht mehr inſinuieren; das Kommiſſariat mußte deshalb den Reichshofrat erſuchen, ihm regelmäßig Spezifikation der erteilten Privilegien zugehen laſſen zu wollen. Und endlich: man ſetzte die Büchertitel nicht mehr in den Meßkatalog. Die erſte Klage darüber ertönt im Jahre 1719. Empört berichtet das Kommiſſariat, wie die Leipziger

Buchhändler Weidmann und Stock dadurch „das kaiſerliche Regale zum höchſten gekränkt“ hätten, daß ſie ſich unterſtanden hätten, ihre beſten Verlagsartikel in die wöchentlichen Frankfurter Zeitungen einſetzen zu laſſen, ohne ſie ihrer Schuldigkeit nach dem Meßkatalog einzuverleiben, und nun behaupteten, ſie wären davon auch keine Exemplare zu leiſten ſchuldig. Im Jahre 1723 iſt dann von der „Böſen Übel hergebrachten gewohnheit“ der Buchhändler die Rede, daß ſie „die Beſte Bücher zurück behalten, und die ſchlechte ad Catalogum bringen“. Nichtprivilegierte und nicht in den Katalog gebrachte Bücher, daneben auch neue Auflagen: davon wollte man ſich eine Leiſtung nicht gefallen laſſen. Auch Kurmainz ſchrieb ſchon 1722 an ſeinen Wiener Reſidenten, wie „beſonders Von denen ohnprivilegirten undt auch in keinem Catalogum gebrachten“ Büchern in den beiden letzten Meſſen „faſt Kein Exemplar mehr gegeben“. Und wir ſahen ſchon, daß es die Buchhändler bei ſo paſſiven Mitteln durchaus nicht bewenden ließen, ſondern eine über die Abgabe von fünf Pflichtexemplaren von privilegierten Büchern nach Wien hinausgehende Leiſtung offen verweigerten. Alles indeſſen, was man in dieſer letztern Richtung bisher erlebt hatte, wurde tief in den Schatten geſtellt durch das Auftreten Johann Friedrich Gleditſchs, des Sohns ſeines gleichnamigen Vaters. Als von Gleditſch in der Herbſtmeſſe 1722 die Abgabe von je drei Pflichtexemplaren von drei unprivilegierten Büchern verlangt wurde, nahm er das als eine Rechtsverletzung ſeitens des Bücherkommiſſariats auf und kündigte das Rechtsmittel der appellatio ad augustissimum an. Gleichzeitig reichte er Beſchwerde unmittelbar beim Kaiſer ein; ebenſo Thomas Fritſch: dieſer deshalb, weil ihm Exemplare von ſchon öfters gedruckten Werken abgefordert worden ſeien — wider alles Herkommen und ohne daß ihm die Befehle der frühern Kaiſer vorgezeigt worden wären. Die Antwort auf Gleditſchs Ankündigung der Appellation war die, daß ihm der Laden geſperrt wurde; und wir wundern uns wenig, wenn er ſpäter überdem noch an den Kaiſer von der „reſpectloſen Bezeigung des Commiſſars gegen die eingewandte Appellation“ und ihrer „ſchimpflichen Tractirung“ berichtet. Was konnte in der That das Kommiſſariat anderes dafür übrig haben als bittern Hohn? Gleditſch wandte ſich aber, kaum daß ihm der Laden geſperrt worden war, auch an ſeinen Heimatsſtaat, an Kurſachſen. Die ſächſiſche Regierung erließ umgehend eine energiſche Beſchwerde — nicht nach Wien, das lag ihr

durchaus nicht, nicht einmal an das Kommiſſariat, ſondern an die Exekutivbehörde, den Frankfurter Rat, und verlangte ſofortige Wiedereröffnung des Ladens, widrigenfalls man Repreſſalien auf der Leipziger und Nürnberger Meſſe zu gewärtigen habe. Der Frankfurter Rat war kühn genug, der Stimme Sachſens und ſeines eigenen Herzens zu folgen und ließ der kaiſerlichen Behörde zum Trotz Gleditſchs Laden noch in derſelben Meſſe wieder eröffnen; man getröſte ſich des Königs von Polen, ließ er dazu zuverſichtlich das Kommiſſariat vernehmen. Das Bücherkommiſſariat, außer ſich über ein ſolches Betragen namentlich der Leipziger Buchhändler, ſowie des Rates, berichtete natürlich ſeinerſeits das ganze Begebnis umſtändlich nach Wien. Es berichtete, wie „ungebührlich bey Kayſerl. Mayſt. Bücher Commissariat einige Leipziger Buchführer ſich aufgeführt" hätten, und „mit was für hartnäckigkeit und renitenz dieſelbe lieber der execution erwarthen, und ſich ihre Buchladen ſperren" ließen, als daß ſie ihre Bücher ablieferten. Es wolle jetzt faſt das Anſehen gewinnen, als hätten „einige frembde und ſonderlich gedachte Leipziger Buchführer ſich dahin vereinbahrt", nicht nur an Mainz und den Bücherkommiſſar, ſondern überhaupt von allen den Büchern nichts zu liefern, die ſie nicht in den Katalog geſetzt hätten — „ohngeachtet ihnen öfters iſt bedeutet und remonstriert worden, was maßen dießer zu Keinem anderen Ende ſeye angeordnet worden, dann daß man bey dem Kayß. Bücher-Commissariat wißen möge, was für neue Bücher außgangen und dahin Zu liefern wären". Seliger Willer! — Es iſt noch alles mögliche, daß die kaiſerliche Behörde fortfährt: „.. ſo dann auch ihnen denen Buchführer ſelbſten und dem publico Zum beſten, damit deren Bücher aller orthen mögen bekandt werden." Das Kommiſſariat ſchließt damit, daß es um ſchleunige Verfügungen an Buchhändler und Rat erſucht. Der Reichshofrat hat ſich in doppelter Weiſe dazu geäußert, offiziell und inoffiziell. Offiziell wurde beiden, dem Frankfurter Rat und der kurſächſiſchen Regierung, der Kopf kräftig zurechtgeſetzt. Was die letztere betrifft, ſo klärte ein Schreiben des kaiſerlichen Hofs den Dresdener Hof darüber auf, daß man nicht gemeint ſei, von dem den „Kayſerl. Vor-Rechten gebührenden Bücher-Regal" etwas nachzulaſſen und etwa zu geſtatten, daß dem, was kaiſerliche Bediente verfügt hätten, mit anderwärtiger Verhängung und unbefugten Bedrohungen entgegengetreten werde; man erwarte, daß der

kurſächſiſche Reſident ſich dem ähnliches nicht wieder werde zu Schulden kommen laſſen. In einem Schreiben an den Bücherkommiſſar vom 4. November 1722 indeſſen findet ſich der Satz: „Mann beförchtet, daß je mehr man die Buchführer graviret, je mehr ſich der Völliche Buchhandell in ſachßen zihen, mithin, weilen ſie alldorthen gelinder gehalten werden, Zu Francfurth gar Verſchwinden wirdt; welches wohl eine consideration meritiret.“ Was ſollte aber das Bücherkommiſſariat mit ſolchen weiſen Reden, die endlich einmal das ausſprachen, wofür es ſelbſt früher ſo manchmal in Wien das Verſtändnis zu wecken verſucht hatte, anfangen, wenn man dort im Ernſte nicht an die geringſte Änderung dachte? Man verlangte die Pflichtexemplare; ſie ließen ſich nur unter dem immer hartnäckigern Widerſtande des Buchhandels eintreiben, der noch dazu von der Exekutivbehörde des Kommiſſariats ſelbſt, wo es nur anging, unterſtützt wurde, neuerdings auch wieder, wie es ſcheinen wollte, von Kurſachſen; und dazu bekam das Kommiſſariat von Wien aus ſanften Tadel und wohlweiſe Bedenken über die Verderblichkeit ſeiner von dort aus anbefohlenen Handhabung zu hören! Das, während es aufs unangenehmſte von Gleditſch beläſtigt und geärgert wurde. Auch Gleditſch verlangte, wie Fritſch, die Vorlegung der Geſetze. Die hatte man nun nicht zur Hand — wir werden gelegentlich noch ſehen, welche trübſeligen Verhältniſſe in dieſer Beziehung beim Kommiſſariate herrſchten. Gleditſch ſah darin ſchon den Beweis ſeiner Anklage. Der Kommiſſar, berichtet er nach Wien, habe ſich „mit keinem Jota zu verantworten gewußt, vielmehr die Ungebühr tacendo eingeſtanden; und er beantragte beim Kaiſer des Kommiſſars „ernſte Beſtraffung“! Von Wien erging die Weiſung — die kaiſerlichen Verordnungen betreffs der nichtprivilegierten Bücher einzuſenden (7. Januar 1723). Frohlockend rückte Gleditſch dem Kommiſſar damit abermals auf den Leib. Der Kommiſſar, berichtet er, habe darauf von „allerhand alten Reſkriptis“ geredet, die wohlgeborgen in Wien in der Hofkanzlei ruhen müßten, und nach denen die Buchhändler „ſo wohl von privilegirt, als ohnprivilegirten, extra, et intra Catalogum, bey Meßzeiten, vorräthigen Büchern, jedesmahl die ſchuldigen Exemplare“ zu leiſten hätten, ſowie ſich auf die Protokolle ſeit mindeſtens 35 Jahren, d. h. ſeit er „dabey ſey“ (Hohfeldt war 1692 Adjunkt und 1710 Kommiſſar geworden) berufen. Jetzt war der Hohn auf Gleditſchs Seite. Wofür ſie denn zu leiſten ſeien? Wieviel denn zu leiſten ſeien? Alles,

ſo gab er im Auguſt 1723 mit nackten Worten Augustissimo zu hören, deute darauf hin, daß eine eigentliche Verordnung weder in Wien noch in Frankfurt exiſtiere. Wien verweiſe auf den Kommiſſar, dieſer auf die Hofkanzlei. Und er erklärte, daß demnach der Buchhändler thöricht ſein müßte, der nur ein einziges Exemplar eines unprivilegierten Buchs abliefere, und „daß wenn ja, über Vermuthen, ein oder anderer Buchhändeler, durch den Bücher Commissarium, ſich zu einem andern etwan bereden, oder intimidiren laßen, ſolches alles, ohne vorhandene Kayſ. allerhöchſte Befehl ein ſtrafbahres attentatum ſeyn würde". Die fünf Exemplare, die von privilegierten Büchern an den kaiſerlichen Hof zu leiſten ſeien, ſeien eine Rekognition der kaiſerlichen Gnade und entſprächen dem Privilegwortlaut; ſie gebe man deshalb gern. Worauf ſich eine weitere Abgabe nochmaliger drei Exemplare von privilegierten Büchern in Frankfurt ſtützen ſolle, ſei dagegen unerfindlich. Es ſei ein Widerſpruch zum Tenor des Privilegs und eine ſchwere Ausgabe, beſonders bei großen Werken, die vielleicht gar keine zweite Auflage erlebten. „Bei denen unprivilegirten Büchern hingegen cessiret überhaupt obiger respectus, und ſind Ew. Kayſ. Mayſt. viel zu gerecht, als daß Sie zugeben können, daß, ohne einziges, von dem Bücher Commissariat allegirendes fundament, die Buchführer allein in einer Ew: Kayſ: Mayſt. und des Reichs freyen Stadt, und auf ſo hoch privilegirten Meßen, einer ſolchen Beſchwerlichkeit exponiret ſeyn ſolten, wodoch von keinen andern, auf die daſige Meße kommenden, Waaren dergleichen gefordert wird." Selbſt geſetzt den „doch unerfindlichen" Fall, daß mit der Abgabe eines Exemplars von unprivilegierten Büchern kaiſerliche Reſervata verbunden ſein könnten: hinſichtlich des Bücherkommiſſariats und Kurmainzens ſei es auf jeden Fall „ganz unbegreiflich". — Nun, das kam eben alles vom „Kaiſerlichen Bücherregal" her, auf das ſich der Kaiſer auch dem Kurfürſten von Sachſen gegenüber berufen hatte. Der Kurfürſt, erſtaunt über eine ſo kecke Berufung auf ein kaiſerliches Bücherregal, von dem niemand nichts wußte, forderte darüber Bericht der Landesregierung. Sie berichtete[52]: es ſei von einem ſolchen Bücherregal in den Reichsgeſetzen nichts enthalten, aber nicht zu leugnen, daß der Kaiſer ſchon vorlängſt eine beſondere Inſpektion über Bücher, Buchdrucker und Buchführer „getragen und ſich zugeeignet" und nicht nur nebſt den Reichsſtänden auf den Reichstagen Verordnungen und Konſtitutionen

erlaſſen, ſondern auch ſich ſelbſt, zumal auf den Fall, wenn die Obrigkeit den Reichsgeſetzen gemäß nicht verfahren würde, die „Einſicht reſervirt“ habe. Sie riet an, über die Abgabe dreier Exemplare auch von nichtprivilegierten Büchern mit dem Hinweis, daß bei gegenwärtiger Praxis die fremden Buchhändler den Beſuch der Frankfurter Meſſe überhaupt aufgeben würden, Beſchwerde unmittelbar beim Kaiſer einzulegen und ebendazu auch den Frankfurter Rat aufzufordern. Ob oder wann dieſe Beſchwerden ergangen ſind, darauf kommt ſchließlich wenig an — in Sachſen hatte man ſich jedenfalls im Februar 1728 noch nicht „reſolvirt“: die Praxis in Frankfurt blieb die alte. Die Forderung der nichtprivilegierten Bücher, gleichviel welcher Auflage und gleichviel, ob der Buchhändler damit „für ſich ſelbſt, oder auß anderwärter Commission“ handelte (Reſkript vom 18. Dezember 1724) wurde in erneuten Verordnungen ausdrücklich aufrecht erhalten. Ja der Reichshofrat ſpannte den Bogen nur immer ſtraffer; zur Oſtermeſſe 1732 wurde verordnet, daß in Betracht der ſaumſeligen Ablieferung künftig ſämtliche Pflichtexemplare noch vor Eröffnung der Läden einzuliefern ſeien, widrigenfalls ohne weiteres Erinnern und Nachſehen die wirkliche Exekution, Konfiskation der Bücher und Sperrung der Läden erfolgen werde. Von den 56 Buchhändlern, die dieſe Verordnung vom 21. April 1732 unterſchrieben, haben nur Lanckiſchs Erben „solennissime wider ſolches Begehren und Verfahren proteſtirt“ und nur Weidmann und die beiden Holländer Chatelain und Wetſtein „ſich zu unterſchreiben refüſirt“; beim Rate aber reichten die Auswärtigen ein Memorial ein, in dem ſie erklärten, die Lieferung der Pflichtexemplare ſei ihnen zu ſchwer, und wenn ſie fortdauere, müßten ſie „die hieſige Meße quittiren“, und das Kommiſſariat ſandte bekümmert nach Wien ein, „was an Bücher von denen Buchhändlern herausgepreßet werden können, trotz allem angewandten fleiß, auch vorhergegangenen münd- und ſchriftlichen ermahnungen, beſonders an die Holländere und Leipzigere [:welche an dieſer Verwegerung die große urſach ſeynd:]“. Und zur Oſtermeſſe 1733 berichtet das Kommiſſariat, wie die wenigſten Buchhändler ihre Bücher in den gewöhnlichen allgemeinen Meßkatalog eintragen ließen, oder wenn, ſo nur den Titel ohne Verleger und Ort — „aus dem liſtig abſichten“, die Pflichtexemplare zu umgehen; „in der gleichen nach der Franckfurter einfallenden leipsischen Meß aber ihr Büchere in den daſigen Catha-

logum |: undt Zwar alswan dieſer gemeinſchaftlich für beyde Städte und Meßen währe:| nachgehens eintragen ſich unterſtehen". Der Frankfurter Rat unterſtützte die Buchhändler in ihrem Widerſtande auch weiter aufs angelegentlichſte. „Nach dem nun alle müh angewendet undt Tägliche Ermahnung, auch betrohungen gethan", heißt es Oſtern 1733 weiter, ſo hätten jedoch die ſächſiſchen, brandeburgiſch-Schweizeriſchen, Straßburgiſchen und andern Buchhändler mehr nur einige Kleinigkeiten eingegeben, die andern aber ſeien gar nicht zu bewegen geweſen, ſondern hätten ſich mit freventlicher Hintanſetzung ihrer Schuldigkeit von Frankfurt begeben. Es ſei aber offenbar, daß die Buchhändler durch die Hinhaltung, die der Magiſtrat zu ihren Gunſten in letzter Meſſe wieder zu bewirken verſtanden habe, noch kühner geworden ſeien, und daß bisher gutwillige Händler nun dem böſen Exempel folgten. Mit dem Verzeichniſſe der abgelieferten Exemplare ſtehen dieſe Klagen übrigens nicht ganz in Einklang. Iſt die Zahl der Exemplare auch der Zahl der jährlich erſcheinenden Novitäten gegenüber verſchwindend gering, ſo zeigt ſie doch, wie aus der folgenden Tabelle erſichtlich iſt, in den dreißiger Jahren ein entſchiedenes Wachstum.

	Zahl der Bücher, von denen in der Frankfurter Frühjahrsmeſſe Pflichtexemplare abgeliefert wurden:		
	Privilegierte	Unprivilegierte	Zuſammen
1719	3	46	49
1722	15	36	51
1725	6	41	47
1732	15	102	117
1733	16	70	86
1738	15	87	102
1739	27	92	119
1740	22	100	122

Zu derſelben Zeit, in der zweiten Hälfte der dreißiger Jahre, proteſtierte nun der Buchhandel auch zum erſten mal gegen kaiſerliche Vergewaltigung des Verlagsrechts; und wieder war es der Leipziger Buchhandel, der ſich entſchloſſen zeigte, ſich auf der Frankfurter Meſſe von Wien aus ſchlechterdings nichts mehr bieten zu laſſen, und wieder war es Joh. Friedr. Gleditſch, der dem kaiſerlichen Buchregiment die Spitze bot. Es handelte ſich um einen Streitfall zwiſchen Gleditſch und der

Regensburger Firma Paetz und Bader.[53] Die letztgenannte Firma pflegte ſchon damals geradezu eine, die ſpätere ſyſtematiſche Nachdruckerthätigkeit ſüddeutſcher Handlungen vorausnehmende, Nachdrucksinduſtrie — nur noch innerhalb aller Form Rechtens. Denn ſie druckte nur unprivilegierte Bücher nach. Sie fahndete auf ſolche gangbare Artikel, deren kaiſerliche Privilegien nicht rechtzeitig erneuert worden waren, oder bei denen die Erneuerung vor der Thür ſtand, und die damit dem kaiſerlichen „Bücherregal" „heimfielen". So ging es mit Johann Hübners Fragen aus der Geographie, das 1694, und desſelben Autors Realem Staats-, Zeitungs- und Konverſations-Lexikon, das 1704 im Gleditſchſchen Verlag erſchienen war, von ihm niemals fehlen gelaſſen wurde, und gegen deren Preis auch keine Klagen erhoben wurden. Das letzte, auf beide Werke erteilte kaiſerliche Privileg war aber 1731 abgelaufen und von Gleditſch, ſei es im Vertrauen auf die Offenkundigkeit althergebrachten Beſitzes, ſei es aus Nachläſſigkeit der Geſchäftsführung, nicht ſogleich erneuert worden. Bader benutzte den Umſtand und druckte beide Werke mit kaiſerlichem Privileg vom 16. Februar 1734 nach. Sofort bemühte ſich der rechtmäßige Verleger um Erneuerung ſeiner Privilegien und erhielt ſie auch unterm 16. September des gleichen Jahres. Dagegen aber legte Bader ſofort Beſchwerde ein, und durch Reichshofratskonkluſum vom 18. Februar 1736 wurde das Privileg des rechtmäßigen Eigentümers als „sub-et obrepticie erſchlichen gänzlich aufgehoben", Konfiskation ſeiner Ausgaben verfügt und er ſelbſt angewieſen, ſich wegen der „Erſchleichung" binnen zwei Monaten vorm Kaiſer zu verantworten. Übrigens hatte Bader im Jahre 1735 auch öſterreichiſches und kurbayriſches Privileg erhalten, das letztere mit der hohen Strafandrohung von 100 Dukaten und der Begründung: weil der Kaiſer bereits dieſelbe Gnade bewilligt habe. Gegen dieſe Unterdrückung allgemein im Buchhandel bekannter und noch in voller Ausübung ſtehender Privatrechte — Hübner, beiläufig bemerkt, war erſt am 31. März 1731 verſtorben — durch kaiſerliches Belieben und kaiſerlichen Machtſpruch verfaßte Gleditſch eine feierliche Proteſtation, des Inhalts: daß die beiden Werke, die auch nie gefehlt noch in hohem Preiſe geſtanden hätten, von Gott und Rechtswegen als ſein wohlerworbenes Verlags-Buch des ſel. Johann Friedrich Gleditſchens Sohne eigentümlich gehörten, und legte ſie in der Faſtenmeſſe 1736, auf der die Inſinuation der beiden Baderſchen Privilegien

ſtattfand, und der darauffolgenden Leipziger Oſtermeſſe den in Frankfurt und Leipzig anweſenden einheimiſchen und auswärtigen Buchhändlern zur Unterſchrift vor. Sie wurde in Frankfurt von ſieben einheimiſchen und fünfundvierzig auswärtigen unterzeichnet. Das Frankfurter Inſinuationsprotokoll trägt mit Einrechnung von Gleditſch und Bader 64 Unterſchriften. Zählt man dazu die fünf Erklärungsunterzeichner, deren Namen im Inſinuationsprotokoll nicht wieder auftreten, und rechnet man die fünfzehn Frankfurter Firmen ab, ſo ergibt das eine Anzahl von 54 auswärtigen Unterzeichnern. Von dieſen 54 Firmen ſind 43 aus Süd- und Weſtdeutſchland (am ſtärkſten vertreten Nürnberg, Köln, Augsburg; außerdem Marburg, Straßburg, Tübingen, Stuttgart, Gießen, Ulm, Caſſel, Regensburg, Büdingen, Wetzlar, Ingolſtadt), 2 aus der Schweiz, nur 8 aus Norddeutſchland (davon fünf aus Leipzig: Weidmann, Gleditſch, Lanckiſchs Erben, Krug, Stock), 1 aus Holland. Ihre Unterſchrift ohne jeden Beiſatz, alſo doch offenbar ihre Zuſtimmung ohne jede Einſchränkung, haben nur fünf Firmen erteilt: drei Kölner, eine Frankfurter und eine Nürnberger (die W. W. Endteriſchen Konſorten); dazu konformierte ſich als ſechſter der Kölner J. W. van der Poll ausdrücklich mit der kaiſerlichen Reſolution, ſei es nun, daß damit die ſchon erfolgte oder (Gleditſch hatte noch vor der Faſtenmeſſe gegen dieſe Klage angeſtrengt, die dann, obgleich ſie die nähern Umſtände erläuterte, durch Konkluſum vom 11. Juli 1737 endgültig abgewieſen worden iſt) die zu erwartende gemeint war. Die Erben van Cöllen & Huiſch (Köln) begnügten ſich damit, ihrer Unterſchrift die Bemerkung hinzuzufügen, daß beide Bücher allezeit in Gleditſchens Handlung geweſen. Alle übrigen haben ihre Unterſchrift entweder verweigert oder ſie unter Vorbehalten erteilt oder ihre Übereinſtimmung mit Gleditſch und ihre Mißbilligung der kaiſerlichen Privilegien ausgeſprochen. Vier Firmen (je eine Marburger, Nürnberger, Straßburger und Caſſeler) erklärten, ſie hätten „keinen Gefallen an ſolchen Sachen", fünf weitere, man ſolle ſie „damit verſchonen" (zwei Nürnberger, darunter die J. A. Endteriſchen Erben: weil der Prinzipal nicht anweſend ſei, eine Frankfurter, Z. Chatelain — „weilen er ein Holländiſcher Buchhändler, und dieſes teutſche Bücher" — und E. und J. R. Thurneißen in Baſel). Lotter nannte die Privilegien erſchlichen, Mart. Veith und Gebrüder erſchlichen und ungültig, Ströttter, Gaſtell und Ilger erſchlichen, unanſtändig und erſtohlen; alle drei ſind

Augsburger Firmen. Joh. Ad. Schmidt aus Nürnberg endlich ſchrieb: er müßte erſt ſeinen Beichtvater fragen. In der darauffolgenden Leipziger Oſtermeſſe wurde eine der Frankfurter ähnliche Erklärung von 54 Firmen unterſchrieben (12 Leipzigern, 42 auswärtigen, wovon nur drei nicht aus Nordoſtdeutſchland: Lemgo, Nürnberg, Kopenhagen). Beide Proteſtationen waren erfolglos. Das Baderſche Privileg wurde aufrecht erhalten und im Auguſt des folgenden Jahres Gleditſch — wie der Reichshofrat ſich ausdrückte: wegen ſeiner „höchſt ſträflich- und vorſätzlich unternohmenen Transgression des dem Buchführer zu Regenſpurg Baader verliehenen Kaiſerl. Privilegs", das Büchergewölbe „vorn auf der Straße mit einem beſondern Schloß und hinten im Haus mit dem Gerichts-Kanzlei-Inſiegel verwahrt"[54]; und der Frankfurter Rat erlaubte ſich, den Kaiſer um die einzige Gnade zu bitten, für die Frankfurter „nunmehr faſt gäntzlich darnieder liegende und anders wohin ſich ziehende Buchhandlung" die allerhöchſte Huld zu tragen, daß ſich das Büchercommiſſariat durch Impetrirung dergleichen Eclatanz und ſcharfen Executionen, zumal in und gegen die Meßzeiten ſich doch wenigſtens nicht jedesmal in Frankfurt, ſondern auch an andern Orten zu helfen und die verwirkte Strafe einzutreiben trachte, „allermaßen dadurch der Bücher-Handel von Frankfurt mit der Zeit völlig abgetrieben, und Kayſerl. Majeſt. Fisco ſelbſt Verluſt und Schaden verurſachet werden dörffte" (14. September 1737).[55] Anders natürlich in Sachſen. Auch die ſächſiſchen Privilegien der beiden Gleditſchſchen Verlagsartikel waren, als der Konflikt mit Bader begann, erloſchen, erſt nach der Michaelismeſſe 1736, im Oktober, wurden ſie erneuert. Im Vertrauen auf ſeine Erfolge in Wien und das Erloſchenſein auch der heimiſchen Privilegien hatte deshalb Bader zu Michaelis des genannten Jahres die Bücher auch nach Leipzig gebracht. Die Exemplare wurden konfisziert — freilich dem ſtrengen Privilegrecht gemäß auf Befehl des Oberkonſiſtoriums zurückgegeben, auch wurde keine Strafe gegen Bader verhängt. Eine Reſpektierung alſo des kaiſerlichen Privilegs, allerdings nur im Zuſammenhange damit, daß das kurſächſiſche erloſchen war. Dabei iſt bemerkenswert, wie ſich die Leipziger Bücherkommiſſion dazu ſtellte. Zwei Geſichtspunkte kamen ja in Betracht: erſtens, ob ein kaiſerliches Privileg in jedem Falle überhaupt, zweitens, ob es in dem vorliegenden Falle zu reſpektieren ſei. Das erſtere betreffend konnte die Bücherkommiſſion natürlich darauf hinweiſen, daß kaiſerliche Privilegien auf

Nachdrucke ſächſiſch privilegierter Bücher niemals anerkannt worden ſeien, ſondern auch desfalls gegen die Inhaber kaiſerlicher Privilegien mit Konfiskation und Privilegſtrafe vorgegangen worden ſei. So würde man natürlich auch in dieſem Falle verfahren ſein, wenn nur Gleditſchs Privileg nicht erloſchen geweſen wäre. Dazu aber erklärte die Bücherkommiſſion, muſterhaft für Dresden, wo man ſich trotz aller ſchönen Geſetze zu ſolcher Übung noch lange nicht aufzuraffen wagte: daß das keinen Unterſchied mache; denn Gleditſch habe die Bücher vom Verfaſſer mit ſchweren Koſten erhandelt und ſeitdem ununterbrochen verlegt, „folglich das wahre Eigenthum daran erlanget, welches ihm durch den von einem andern unternommenen Nachdruck nicht ſo ſchlechterdings entzogen werden" könne, wie denn das die Buchhändler zu Oſtern 1736 anerkannt hätten. Das war die in Dresden unbekannte Sprache der Februarverordnung vom Jahre 1686.

Noch um die Wende des 17. Jahrhunderts ſah man in Dresden den Frankfurter Meßkatalog als den eigentlich maßgebenden an. Wie ſchnell ſollte er nun ſein Anſehen verlieren, dem Siechtum, ja bald gänzlich dem Tode verfallen! Allerdings, der Name der Frankfurter Meſſe war mit ſo altehrwürdigen Traditionen verbunden und namentlich mit der Inſtitution des Meßkataloges ſo innig verknüpft, daß, wiewohl die Großeſche Handlung ſchon 1695 ſagte, ſie ſei an den Frankfurter Katalog ſchlechterdings weder verbunden noch verwieſen, dennoch der Titel der Leipziger Meßkataloge nach wie vor, ja über das Beſtehen des ganzen Frankfurter Meßkatalogs hinaus die Frankfurter Meſſe, und zwar an erſter Stelle nennt. Schon in den erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aber ließen viele Verleger ihre Artikel in den Frankfurter Meßkatalog nicht mehr einrücken. Deutlich prägt ſich die immer geringere bibliographiſche Bedeutung, die man dem Frankfurter, die immer ſteigende, die man dem Leipziger beimaß, in der Zahl der Meßkataloge aus, die ſich gegenwärtig noch auffinden laſſen.[56] Sind vom Leipziger Katalog, der lückenlos erhalten iſt, ſeit den ſechziger Jahren des 17. Jahrhunderts von jeder Meſſe durchſchnittlich etwa ſechs bis ſieben, ſeit den dreißiger Jahren des 18. etwa zehn, ſeit den vierziger etwa zwölf aufbewahrt worden, ſo vom Frankfurter ſeit den dreißiger Jahren des 17. Jahrhunderts etwa vier bis fünf, ſeit den fünfziger etwa drei bis vier, ſeit den neunziger etwa zwei bis drei. Im 18. Jahr-

hundert laſſen ſich nach dem Übergang des Katalogs an Engelhardts Erben und Joh. Balth. Graupitz (Herbſtmeſſe 1703) nur noch 25 verſchiedene Meßkataloge auffinden, und zwar vom Jahre 1717 an durchweg nur noch in einem einzigen Exemplar. Fehlt im 17. Jahrhundert vom Frankfurter Meßkatalog nur die Ausgabe von der Herbſtmeſſe 1660, ſo fehlen vom Jahre 1708 an fünfundfünfzig. Der Frankfurter Meßkatalog von Oſtern 1724 verzeichnet 140 erſchienene und 57 künftig erſcheinende (Leipziger Meßkatalog: 566 und 174), der von Oſtern 1733 verzeichnet 102 erſchienene und 25 künftig erſcheinende Schriften (Leipziger Katalog: 655 und 146). Von den Schriften des letztgenannten Frankfurter Katalogs ſind 37 Frankfurter, 32 Nürnberger, je 12 Kölner und Regensburger, 9 Wetzlarer, 8 Augsburger, 5 Wiener, 2 Mainzer und je 1 Artikel Nördlinger, Straßburger und Würzburger Verlag. 4 Artikel ſegeln unter der allgemeinen Meßflagge „Frankfurt und Leipzig", 1 Artikel iſt gemeinſamer Verlag von Cotta, Möller und Krieger in Tübingen, Frankfurt und Gießen, je 1 Artikel iſt Wormſer und Wiener Selbſtverlag. Von Herbſtmeſſe 1738 bis Herbſtmeſſe 1749 war bisher überhaupt kein Verzeichnis bekannt, indeſſen liegt dem vom Bücherkommiſſariat an den Reichshofrat zu Wien eingeſandten Extractus Protocolli von der Frühjahrsmeſſe 1743 der Katalog dieſer Meſſe bei. Der Leipziger Meßkatalog von Oſtern 1743 enthält 725 erſchienene und 97 künftig erſcheinende, der Frankfurter zuſammen ganze 30 Schriften: libri theol. Aug. conf. 7. jur. 6. hist. 11, libri peregrini ideomatis 3. miscellanei 1, libri fut. nund. prodituri 2 Nummern. Der letzte vorhandene Frankfurter Meßkatalog[57] iſt nicht, wie bisher allgemein angegeben wurde, der von der Herbſtmeſſe 1749, ſondern der Oſtermeßkatalog vom Jahre 1750. Folgendes iſt der Inhalt dieſes letzten Katalogs der einſt ſo glänzenden europäiſchen Büchermeſſe:

Libri theol.	Theol. Cathol. . . .	deutſch	5	lat.	3	franz.	1
	Aug. Conf. . .	„	12	„	1	„	—
	Ref. Rel. . .	„	1	„	—	„	—
jurid.		„	2	„	9	„	—
med.		„	1	„	2	„	—
hist. ac philos.		„	19	„	4	„	—
miscellanei		„	—	„	2	„	—
peregr. idiom.		„	—	„	—	„	6
futur. nund. prov.		„	2	„	2	„	—
		deutſch	42	lat.	23	franz.	7

Die Verleger dieſer 72 Artikel ſind neben ſechs Frankfurter Buchhändlern je ein Buchhändler aus Grätz, Köln, Lüttich, Regensburg und Wetzlar und die Weidmannſche Buchhandlung in Leipzig (5 Artikel).

Die kurſächſiſche Meßſtadt aber begann im deutſchen Buchhandel zu herrſchen und auf ihm zu laſten. Der Frankfurter Buchhandel ſpeziell hatte eine geradezu abergläubiſche Furcht vor Leipzig. In einer Eingabe der ſämtlichen Frankfurter Buchhändler vom Jahre 1709[58] wurde in einer aus Grimm und Grauen gemiſchten Art enthüllt, man habe die ſichere Nachricht, daß „die Herren Leipziger Buchhändler quovis modo dahin bedacht, die Bücher Handlung alleine an ſich zu bringen, und zu dem Ende überall Ihre gewiße Comissarios ernennet, umb alle Arcana Ihnen zu notificiren, die Correspondentz, ohne daß Sie hierher zu reiſen nöthig haben, mit Ihnen zu führen, und folglichen die Handlung nicht anders alß per Commissarios Zu tractiren vorhabens ſeynt". Unauffälligerweiſe ſenkten ſie in Geſtalt ärmlicher Frankfurter Buchhändlerexiſtenzen, die ſie „zu Dero Commissariis ernennten", ihre Wurzeln in das fremde Erdreich ein, vielen Bürgern durch ſolche dem Frankfurter Buchhandel höchſt ſchädliche Commiſſiones den Gewölb- und Stubenzins fruſtrierend. Unter kurſächſiſcher Cenſur hat der deutſche Buchhandel nicht zu leiden gehabt; das Privileg- und Nachdrucksweſen des Platzes und der Meßſtadt Leipzig, mit der Bevorzugung des Großen gegenüber dem Kleinen im Lande, mit der Bevorzugung des Inländers gegenüber dem Ausländer, mit dem ſtarken geheimen und offenen Nachdrucksbetrieb und -vertrieb, bedurfte dagegen dringend einer Reform. Leipzig war auf dem Wege, ſich zum deutſchen Kommiſſionsplatz im neuzeitlichen Sinne zu entwickeln; dabei gerieten aber auch Auswärtige in Abhängigkeit von Leipziger Kommiſſionären, die dann beſonders ihnen verſchuldete Firmen auszubeuten wußten. Das Leipziger Abſatzfeld gehörte zu den weiteſt ausgedehnten, und die Provinz fühlte empfindlich die Leipziger Konkurrenz; wir wiſſen z. B. von den Buchhändlern in Vorpommern[59], daß ſie ſchwer darunter litten. J. L. Gleditſch lieferte Sortiment und Antiquariat an Kunden z. B. in Berlin, Schleſien, Teſchen, Lauban, Hirſchberg; Weidmann verſorgte lange Zeit den Kurfürſten, die kurfürſtliche Kanzlei und Dresdener Bibliothekare mit in- und ausländiſchem, beſonders holländiſchem und franzöſiſchem Sortiment.[60] Den Geſchäftsgenoſſen gegenüber aber wurden die Leipziger ſchwierig im

Bücherverkehr; und es gehört zu den bemerkenswerteſten Fingerzeigen auf zukünftige Verhältniſſe und Ereigniſſe, daß, wie wir einmal gerade dieſen Punkt in engſter Beziehung zum Nachdruck ſtehen ſahen, ſo ferner gerade der Südweſten es iſt, der dies zuerſt, und zwar in der ſchärfſten Weiſe ausgeſprochen hat. Am 31. März 1711 ſchrieb ein Tübinger Buchhändler an J. L. Gleditſch: „Die Leipziger nehmen nur gute Sachen und geben dafür, was dort ſchlechten Abgang findet . . . Bei den Leipzigern heißt es: wir habens Recht und Macht allein, wer iſts der uns ſolt meiſtern.“[61] Der dies ſchrieb, hieß J. G. Cotta. — Exoriare aliquis nostris ex ossibus ultor!

Sechstes Kapitel.

Der Buchhandel.

Vorbereitungen zur Meſſe. Meßreiſe. Ankunft in der Meßſtadt; Buchhändlerviertel. Das Gewölbe. Meßunkoſten. Zerſtreuung und Geſelligkeit. Eintreffen der Bücherballen. Die Meßgeſchäfte. Dauer des Meßbeſuchs; Abreiſe. — Der Abſatz am Platze. Vertrieb in der Umgegend. Jahrmarktsbeſuch. Zweiggeſchäfte und Kommiſſionslager. Der Kommiſſionshandel als Vorläufer des Konditionsgeſchäfts. — Der Verkehr zwiſchen den Meſſen über den Meßplatz: die Sendung pro novitate bis in den Beginn des 17. Jahrhunderts; durch das ganze Jahr laufende Beſchaffung alles Bedarfs ſchon zu Beginn des 17. Jahrhunderts; Zunahme der Sendung zwiſchen den Meſſen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts; die Sendung pro novitate nach dem Dreißigjährigen Kriege, Remiſſionsrecht; Anfänge der „Reichsbuchhändlerhandlungsart“; Entwickelung des Auslieferungsweſens. — Katalogweſen und Bibliographie. — Bücheranzeigen. — Weitere Vertriebsmittel: Aushang, Vordatierung, Titelauflage, Schlußbogen, Freiexemplar, Proſpekt, Titelveränderung, Preisherabſetzung; Bücherauktion, Bücherlotterie. — „In allen Buchläden zu haben.“ — Die Vorzüge der Organiſation des deutſchen Buchhandels.

Wir haben die Grundmauern des Gebäudes der Leipziger Büchermeſſe, das im Begriffe war, das große Kauf- und Handelshaus des deutſchen, ja europäiſchen Buchhandels der neuen Zeit zu werden, ſo wie es in der alten Zeit Frankfurt geweſen war, vor unſern Augen ſich aufbauen ſehen. Suchen wir jetzt den deutſchen Buchhändler der mittlern Zeit in ſeiner Heimat auf, zu der Zeit, da die Leipziger Meſſe vor der Thür ſteht, und begleiten wir ihn nach der ſächſiſchen Meßſtadt und beobachten ihn hier in ſeinem Wandeln und Handeln. Wir werden alsdann auch wieder die Heimreiſe mit ihm antreten, ihn in ſeinem Buchladen und auf ſeinen Geſchäftsreiſen aufſuchen und mit einem Worte verfolgen, wie ſich ſein Geſchäftsbetrieb in der Zeit zwiſchen den Meſſen geſtaltete. Wir werden uns in beiden Beziehungen, was den Geſchäfts-

betrieb sowohl auf, als zwischen den Messen betrifft, im ganzen innerhalb der Grenzen unseres Zeitraums halten. Indessen kommt es uns darauf an, das buchhändlerische Geschäftswesen in den Hauptzügen seiner mittelzeitlichen Verfassung im Unterschiede zu dem der neuern Zeit, wie es in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts zum Durchbruch kommen sollte, zu schildern. Wir handeln von dem allgemeinen Zuschnitt des Buchhandels zur Zeit des vorherrschenden Tauschverkehrs und persönlichen Meßhandels, wie er in seinen Grundzügen bis um die Wende des 18. Jahrhunderts bestehen blieb.

Der Bücherbedarf eines bestimmten Gebietes ist keine feste Größe, wie etwa sein Bedarf an Getreide. Der Bücherbedarf verschiedener Länder selbst von gleicher litterarischer Bedeutung und gleicher Gesamtbildung der großen Masse kann ein verschiedener sein. Diese Verschiedenheit beruht nun in erster Linie auf der Verschiedenheit der Grundsätze und der von ihnen bestimmten Einrichtungen des buchhändlerischen Verkehrs. Deshalb bestehen die eigentlichen Leistungen des Buchhandels als solchen, als volkswirtschaftlicher Erscheinung in dem, was er für die Erleichterung und Ausbreitung des litterarischen Verkehrs bis in den fernsten Winkel des Landes, bis über die Landesgrenzen hinaus leistet, gleichgültig, ob und wieweit er etwa dabei mit Segen auch Unsegen, und gleichviel in welcher Hinsicht, verbreite; das steht auf einem andern Blatte, und beides darf nicht miteinander vermischt werden.

Im Mittelpunkte dieses Verkehrs stand die deutsche Büchermesse. „Diese ganze Einrichtung des Teutschen Buchhandels", sagte 1774 Pütter, der Göttinger Rechtshistoriker, der die Verhältnisse des Buchhandels so gründlich studiert hat, wie kaum ein deutscher Professor vor und neben ihm, nachdem er die Leipziger Messe als Centrum des deutschen Bücherverkehrs geschildert hatte, „ist für das Publicum so bequem, als es nur möglich ist, und als kein ander Land in Europa sich rühmen kann."[1]

Leipzig hatte drei Messen, die Oster-, Michaelis- und Neujahrsmesse, und alle drei hatten ursprünglich die Dauer von einer Woche. Am Sonntag Jubilate, am ersten Sonntag nach Michaelis und am 27. Dezember — denn bis um 1700 rechnete man das neue Jahr von Weihnachten ab, und der alte Anfangstermin wurde bis zum Jahre 1866 beibehalten — wurden sie mittags um 12 Uhr vom Rathausturm aus eingeläutet, acht Tage darauf zu derselben Stunde ausgeläutet.

Die Lage der Neujahrsmeſſe, die keine Vorwoche hatte, und bei der deshalb die Meßreiſe in die Weihnachtsfeiertage fiel, war allen Kaufleuten unerfreulich und Bitten der Fremden um Verſchiebung waren nicht ſelten. Die Nürnberger ſchlugen 1665 die Verlegung des Meßbeginns auf Sonntag nach Dreikönig (9. Januar), die Augsburger und Breslauer 1675 in Übereinſtimmung mit den Kaufleuten Nürnbergs und Frankfurts a. M. auf Montag nach Hohneujahr, die Kaufleute von fünf ſchleſiſchen und niederlauſitzer Städten 1680 ebenfalls etwa auf Sonntag nach Dreikönig vor. Es iſt nicht zu verwundern, daß die Neujahrsmeſſe auch im Buchhandel die geringſte Bedeutung beſaß. Sie iſt von jeher mehr ein Bücherjahrmarkt als eine Buchhändlermeſſe geweſen, wiewohl der Fiskal ſeine amtliche Thätigkeit auch auf ihr bis ins 18. Jahrhundert ausübte. Es iſt bezeichnend, daß vom Jahre 1703 ab in Leipzig auch Neujahrsmeßkataloge erſchienen — weil, wie der Michaeliskatalog 1702 angibt, der Oſterkatalog oft allzu ſtark werde, ſo daß oft manche Titel nicht aufgenommen werden könnten, und weil auch in der Neujahrsmeſſe nicht wenig neue Bücher herauskämen — aber ſchon mit dem Jahre 1709 wieder eingingen.

Ihrer verſchiedenen Bedeutung entſprach die verſchiedene Dauer der Neujahrsmeſſe einerſeits, der Michaelis- und Oſtermeſſe andrerſeits. Blieb jene auf die urſprünglichen acht Tage beſchränkt, ſo wurden dieſe beſonders vom Großhandel im Anfangstermin immer weiter zurückverlegt, vom Kleinhandel im Endtermin immer mehr vorgeſchoben. Was das erſtere betrifft, ſo begnügte ſich der Großhandel bis zum Ende des 18. Jahrhunderts mit einer Erweiterung um eine, alſo mit dem zweiten Sonntag nach Oſtern (Miſericordias Domini) beginnende Woche, die ſogenannte Böttcherwoche (ſo genannt, weil von der Beſchränkung dieſer erſten Woche auf den Großhandel nur die Böttcher ausgenommen waren). Andrerſeits hatte ſich ſchon vor 1500 in der mit Kantate, alſo mit dem Ausläuteſonntag beginnenden Woche für den Großhandel ein Zahltag eingebürgert; die ganze Woche erhielt danach den Namen Zahlwoche und wurde dann auch dem Kleinhandel zugeſtanden.

Von Oſter- und Michaelismeſſe hatte die erſtere die größere Bedeutung. Die Zahl der zu Oſtern erſcheinenden Neuigkeiten war größer; die Zahl der zu Oſtern die Meſſe beſuchenden Fremden war größer. Die Zeit indeſſen, in der als Folge des zurückgehenden perſönlichen

Meßbücherhandels die Oſtermeſſe, nun als Abrechnungsmeſſe, als einzige Meſſe übrig blieb, liegt hier noch außerhalb unſeres Geſichtskreiſes.

Frühzeitig machte ſich das Herannahen der Meſſe bemerklich. Das erſte waren Mahnungen an dieſen und jenen Autor, ja das Manuſkript baldigſt fertigzuſtellen. Denn daß der neue Artikel nicht nur zur Meſſe herauskam, ſondern wirklich auf die Meſſe kam, war noch bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts von außerordentlicher Bedeutung. Gerade deshalb u. a., meinte Becher 1668, ſei der Verlag ein ſo gefährlich Geſchäft, weil die Bücher ſo häufig nicht zur Meſſe fertig würden: denn dann blieben dem Verleger unwiderruflich ein ganzes halb Jahr die Bücher auf dem Lager — und Kapital und Zinſen auf dem Halſe liegen.[2] Der Autor beeilte ſich freilich ſelber nach Möglichkeit. Was für Verdruß und Schaden hatte nicht Kant[3], als ſeine „Allgemeine Naturgeſchichte und Theorie des Himmels“ 1755 — weil der Verleger Joh. Friedr. Peterſen in Königsberg fallierte und ſein Lager verſiegelt wurde — nicht auf die Meſſe gebracht werden konnte! Und dann begann das Drängen in den Druckereien. Noch wenn die Meſſe ſchon vor der Thür ſtand, wurden Aufträge erteilt. Nun eine Haſt und Hetz, „daß zu vielen Nächten niemand zu Bette gehen konnte noch durffte“, eine Druckform der andern auf dem Fuße folgte, der Korrektor nicht Schritt damit zu halten vermochte, die Leute und Jungen abgemattet wurden, die Buchhändler ſich wohl zuweilen beklagten, die letzten Bogen ſeien zu feucht eingepackt worden. Die Leipziger Drucker, die mit Aufträgen, und ſolchen Aufträgen natürlich ganz beſonders überhäuft wurden, haben das einmal in den erſten Jahren des 18. Jahrhunderts höchſt anſchaulich geſchildert.[4] Auch die Beſchaffung des Papiers konnte dem Verleger genug Verdruß und Arbeit bereiten. Für die Anfertigung ſchönen Papiers wenigſtens begann die günſtigſte Zeit mit dem Monat Februar. Eine kurze Friſt von da bis zu Jubilate! Wie, wenn bei unvorhergeſehenem Andrang beim Papiermüller der Wintervorrat nicht ausreichte? Papierlager, in denen Druckpapiere verſchiedener Größe und Qualität vorrätig waren, gab es nur wenige; die gewöhnlichen Papierhandlungen beſchränkten ſich auf den Schreibmaterialienhandel; daß man ſo oft feiern müſſe, weil das Papier fehle, war ein bis in die neuere Zeit immer wiederkehrender Klagepunkt der Druckereien. Neben den dienſtbaren Geiſtern des Geiſtes und der Technik ſetzte der Buchhändler jetzt auch die misera contribuens

plebs in Bewegung. Der Buchhändler brauchte zur Meſſe eine möglichſt wohlgefüllte Geldkatze: die Herren vom techniſchen Gewerbe waren zu bezahlen; nicht minder die Ritter vom Geiſte; die Kontrakte mit beiden ſtipulierten gewöhnlich: Zahlung zur nächſten Meſſe. Es war deshalb üblich, daß das Publikum — damals ſagte man: Kundleute, Bücherkäufer, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde die Bezeichnung Particulier herrſchend — vor der Meſſe ſeine Jahresrechnungen bezahlte; bezahlen ſollte: der Buchhändler rechnete, daß er jedenfalls nicht mehr als zwei Drittel hereinbekam. Das ſtolze Endreſultat der vormeſſentlichen Bemühungen des Buchhändlers als Verlegers war der Neuigkeitszettel, der zur Aufnahme in den Meßkatalog nach der Meßſtadt geſendet wurde. Für ihn freilich kam es ſo ſehr nicht darauf an, daß die darin angekündigten Neuigkeiten wirklich fertig waren. Mitunter waren ſie noch gar nicht im Druck; mitunter ſollten ſie auch gar nicht gedruckt werden.

Bei der Vorbereitung zur Meßreiſe ſelbſt war, falls man nicht ein Gewölbe feſt gemietet hatte, die erſte Sorge die um eine Wohnung; bei der Überfüllung der Stadt mit Fremden konnte ein Unterkommen ſonſt ſchwer zu finden ſein. Auch die treueſten Meßbeſucher, die dasſelbe Quartier immer wieder bezogen, hatten eine Ankündigungsnotiz wohl ſtets nötig; am 26. Dezember 1710 fragt ſeine Quartierwirtin bei Elers in Halle, der auch die Neujahrsmeſſen regelmäßig beſuchte, brieflich an, ob er denn diesmal käme, „wegen der betten“.[5] Meiſt wandte man ſich natürlich auch mit ſolchen Beſtellungen an Leipziger Geſchäftsfreunde[6], in erſter Linie an den Kommiſſionär; man zeigte ihm den Tag der Ankunft an, bat ihn auch um Beſorgung eines neuen Markthelfers u. dergl. Endlich bewegten ſich auf hochbepackten Frachtwagen die Bücher, in Poſtkutſchen, die an Kommodität jene nicht gar ſehr übertrafen, die Buchhändler auf die Meßſtadt zu: auf den „hohen“, „Stapel“- oder „Landſtraßen“, die von Schleſien und Polen über Görlitz, aus Öſterreich, Böhmen und Mähren über Wien und Prag, aus Bayern über Bayreuth, aus den Rheinkreiſen über Frankfurt, von Hamburg und den übrigen Seeſtädten her nach Leipzig führten; auf den Kommerzialſtraßen (den Straßen für leichtere Frachtfuhren und Poſten), die aus Holland durch Niederſachſen über Magdeburg, aus Mecklenburg über Havelberg, von Danzig her über Berlin, von Frankfurt a. O., von Sagan und von Dresden her, aus dem Voigtland über Schöneck, aus Böhmen und

Franken über Eger und Hof, von Gera, Frankenhausen, Jena, Nordhausen her in dem alten Handels-, Meß- und Stapelplatz zusammenliefen.[7] Keine angenehme, keine schnelle und keine billige Reise. Wenn Friedrich Nicolais Buchhandlungsdiener auf seiner Reise nach Leipzig während des Siebenjährigen Kriegs in Wittenberg früh durch eine neben seinem Bette platzende zwölfpfündige Kanonenkugel aufgeweckt wurde und nachher das Pflaster mit aufreißen mußte[8], so war das freilich eine besondere Fatalität. Aber von der Leibeskonstitution des rüstigen Wittenberger Bürgermeisters und Buchhändlers Gottfried Zimmermann (Geschäftsthätigkeit 1696—1723) z. B. wird rühmend hervorgehoben, daß solche „dergestalt dauerhaftig" war, daß er die gewöhnlichen Meßreisen nach Leipzig und Frankfurt „sonder Anstoß mit Freuden verrichten könne"[9], und Eckart in Königsberg gab im Jahre 1746 sein Geschäft auf u. a. aus „Überdruß an den beschwerlichen Meßreisen".[10] Kunststraßen gab es ja in Deutschland damals noch nicht; erst nach dem Siebenjährigen Kriege wurden die ersten mangelhaften Chausseen angelegt. Die Beschwerlichkeiten jener Reise im Jahre 1765, die Goethe in „Dichtung und Wahrheit" schildert: die Wege in schlechtem Stande, durch Regen verdorben, endlich die Kutsche im Kote festgefahren, die Reisenden selbst an der Arbeit sie loszubekommen, ereigneten sich auf einer der verkehrsreichsten Strecken: der Frankfurter Buchhändler Fleischer hatte den angehenden Studenten nach Leipzig mitgenommen. Wir haben eine ähnliche und ausführlichere Schilderung von einem Buchhändler selbst aus den neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts. Straßen, über deren üble Beschaffenheit der Neuling — es war seine erste Meßreise — nicht genug staunen konnte; der Wagen holpert und stößt; „müde und an Kräften völlig erschöpft" kam er in Leipzig an. Der „erfahrene" Buchhändler war, wie gegen so manche andere, so auch gegen diese Beschwerlichkeiten buchhändlerischen Daseins körperlich und seelisch abgebrüht. Der Buchhändler, der neben unserm Erzähler saß und die Reise zum zwanzigsten mal machte, schlief andauernd und ließ sich in dieser Beschäftigung weder durch die Stöße des Wagens, noch durch die Schönheiten der Landschaft stören.[11] Die Nürnberger Kaufleute brachen im Jahre 1740 am 6. Mai von Frankfurt a. M. auf und trafen am 11. Mai in Nürnberg ein.[12] Zur Fahrt von Hamburg nach Leipzig brauchte der Reisende des 18. Jahrhunderts drei, von der Vorderschweiz nach Leipzig zehn Tage. Was die Reisekosten betrifft, so kostete dem Leip-

ziger Buchhändler Reich im Jahre 1753 die Reiſe von Leipzig nach Frankfurt a. M. und zurück 47 Thaler 12 gr.[13] Die Kaufkraft des Geldes um die Mitte des 18. Jahrhunderts dreimal ſo hoch als die gegenwärtige (alſo 1 Rthlr. = 864 Pf.) angenommen, ſo kommt dabei auf den Tag, wenn man auf die Reiſe von Leipzig nach Frankfurt drei Tage rechnet, 68 Mark unſeres heutigen Geldes; die Koſten der „Hinaus"- und „Hinein-Reiſe" betrugen zuſammen etwas über 400 Mark. Die Vorſtädte oder vielmehr die Vordörfer Leipzigs, in denen auch die wohlhabenden Leipziger Buchhändler ihre Sommerreſidenzen hatten, waren erreicht; die Feſtungsmauern tauchten auf, der alte Pleißenthurm grüßte, und durch eins der langen gewölbten Thore gings hinein — hinein in die „ſchöne Stadt", die ſo mancher deutſche Buchhändler mit Nicolai als ſeinen „zweyten Wohnort" betrachtete: denn, ſagt Nicolai 1781, „ich bringe von jedem Jahre acht Wochen, das haiſt beynahe den ſechſten Teil meines Lebens daſelbſt zu".[14] In der That geht aus dem Ehe- und Hauskalender der Familie Nicolai in Berlin (1785) hervor, daß in dieſem Jahre, vom Tage der Abreiſe bis zu dem der Rückkehr gerechnet, ſechzig Tage auf Nicolais Meßreiſen nach Leipzig kamen; vom 24. April — „Großes allgemeines Reinigungsfeſt des Hauſes und aller Gerätſchaften in demſelben. Herr Nicolai entreißt ihm und geht nach der Leipziger Oſtermeſſe" — bis zum 24. Mai und vom 13. Oktober bis zum 10. November, an welchem Tage die liebende Gattin mit Minchen, Lottchen und Karl dem Hausvater nach Schöneberg entgegenfährt.

Unſere alten Städte haben alle ihre Schuſter-, Gerber-, Böttcher-, Fleiſchergaſſen u. ſ. w. So wurde auch in Frankfurt eine Gaſſe die Buchgaſſe genannt. In Leipzig iſt eine ſolche Bezeichnung nicht aufgekommen; ſeine Buchhändlergegend hatte es aber darum nicht minder. Sie befand ſich bis in die erſten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts hinein ausſchließlich in der innern Stadt. In der älteſten, der Buchführerzeit, waren für den Kleinverkauf noch die Stände unter den Bühnen des Rathauſes beliebt: hier ſtanden die Kunz Kachelofen und Melchior Lotter. Später ſchob ſich die Buchhändlerlage mehr nach Oſten, nach der Univerſität — deren Gerichtsbarkeit die Buchhändler bis zum Jahre 1721 unterſtellt waren, und in deren Gebäuden ſelbſt ſich Buchhändlergewölbe und Druckereien und Niederlagen von Auswärtigen befanden — und dem lateiniſchen Viertel, dem Brennpunkt des allgemeinen Meßverkehrs:

Grimmaiſche Straße in der Gegend des Paulinums, Nikolaikirchhof, Nikolai- und Ritterſtraße, ſodann Alter Neumarkt (jetzt Univerſitätsſtraße) und Neuer Neumarkt (jetzt Neumarkt), endlich Gewand- und Kupfergäßchen bildeten ſeit der Mitte des 16. Jahrhunderts das Buchhändlerviertel; in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehörte auch die Petersſtraße dazu. Die großen Leipziger Verleger und Verlagsfirmen: J. F. Gleditſch und ſein Sohn, J. L. Gleditſch, Weidmann, Großes Erben, Lanckiſchs Erben, Aug. Martini, auch J. L. Braun, D. G. Fleiſcher, Theophil Georgi, Groſchuff, Heinichens Erben, Kloß, Tarnows Erben, ſie alle hatten ihren Laden (nach dem Adreßbüchlein vom Jahre 1715) auf der Grimmiſchen Straße — J. F. Gleditſch und ſein Sohn, J. L. Gleditſch, Weidmann, Kloß, Tarnows Erben „unter ihrem eigenen Hauſe"; Cörners Erben hatten ihren Laden auf dem Neuen Neumarkt, Thomas Fritſch — ebenfalls unter ſeinem eigenen Hauſe — und Phil. Wilh. Stock auf dem Nicolaskirchhof, Joh. Chriſtn. Martini auf der Nicolasſtraße, Caſp. Mayer im Pauliner-Collegium. Von den Buchdruckereien befanden ſich in demſelben Jahre ſieben auf der Ritterſtraße, je zwei im Großen Fürſtencolleg, auf dem Alten Neumarkt und auf der Nicolasſtraße, je eine an der Zuchthaus-Kirche, auf dem Brühl und — als die einzige aller Buchhandlungen und Buchdruckereien — außerhalb der innern Stadt auf dem Grimmiſchen Steinweg. „Im eigenen Hauſe" befanden ſich neun dieſer Druckereien.[15] In dieſem Viertel mieteten ſich auch die fremden Buchhändler zur Meſſe ein; an den Häuſern beſonders der Nikolaiſtraße vom Nikolaikirchhof bis zur Grimmaiſchen Gaſſe, demnächſt der beiden Neumärkte hingen ihre Meßſchilder aus. Die Gewölbe, ringsum mit Repoſitorien verſehen, meiſt mit daran anſtoßendem „Stüblein", d. h. Kontor, das gewöhnlich auch zum Schlafen diente, wurden für das ganze Jahr gemietet und ſtanden zwiſchen den Meſſen verſchloſſen und unbenutzt. Einem kleinen Büchlein vom Jahre 1728 zufolge[16] bezahlte man damals für ein Gewölbe 60 Thaler; derſelbe Preis wird uns im letzten Jahrzehnt des Jahrhunderts[17] als höchſter für eine „ganz mittelmäßige Gelegenheit", der Durchſchnittspreis dafür auf 40—50 Thaler angegeben. Ebenſo viel etwa (50 Rthlr. das Jahr) bezahlte die Weidmanniſche Firma für ihren Frankfurter Laden in der Mitte des 18. Jahrhunderts. Für „zwei Gewelbe, Stuben, Kammern, vnd ſtall" zahlte Bartel Vogel 1569 100 Gulden, für einen „Buchladen" mit Stube und Kammer Samuel

Seelfiſch 1613 50 Gulden.[18] Himburg zahlte 1767 für ein Gewölbe 70 Thaler und fand den Preis ziemlich teuer.[19] Sehr umfänglich muß das Gewölbe nebſt Schreibſtube und Kabinett geweſen ſein, für das das Halleſche Waiſenhaus von 1732 bis 1770 jährlich 160 Thaler, in den ſiebziger Jahren 140 Thaler, dann 120, von 1796 bis 1801 wieder 160 Thaler, bis 1806 200 Thaler und bis 1809 230 Thaler zahlte[20]; denn für die „ſehr ſchönen und großen" Gewölbe im Gewandhaus wurden im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts doch nur 80—100 Thaler bezahlt, und nur die üppigſten der fremden Verleger, die ganze Stockwerke für ſich mit Beſchlag belegten, zahlten dafür 150—200 Thaler.[21] Wem der Durchſchnittspreis von 40 bis 60 Reichsthalern zu hoch war, der verzichtete auf einen beſondern Laden und legte ſein „Krämchen" auf einer „gelegenen Stube", in ſeiner Wohnſtube aus.[22] In mancher Hinſicht war das vielleicht angenehmer als der Aufenthalt im Gewölbe; denn waren die Verhältniſſe auch längſt nicht mehr ſolche wie im 16. Jahrhundert, in dem man gelegentlich mit einer Waſchküche als Gewölbe vorlieb nehmen mußte, ſo war doch der Fall, daß man eine Inſinuation nicht unterſchreiben konnte, weil die Tinte eingefroren war (Neujahrsmeſſe 1655), noch für die Verhältniſſe des 18. Jahrhunderts nicht ſo unbezeichnend: bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren die Geſchäftslokale unheizbar — höchſtens in der öfters vom Gewölbe abgetrennten „Schreibſtube" konnte man ſich eines wärmenden Feuers erfreuen. Eine in einem ſüddeutſchen Buchhändlerblatt der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts angeſtellte Schätzung veranſchlagt die Leipziger Meßunkoſten auf 200 Thaler. Die Angabe mag für eine bedeutendere Firma in weiterer Ferne von Leipzig von der Wahrheit kaum weſentlich entfernt ſein, wenn man bedenkt, daß in der Meßrechnungsaufſtellung des Faktors der Weidmannſchen Firma vom Jahre 1753 die Frankfurter Meßunkoſten mit 125 Thaler 16 gr. 4 Pf. auftreten, daß Umſatz und Preiſe im allgemeinen geſtiegen und in Leipzig im allgemeinen höher waren. Die Buchhändler trafen ſpäter ein als die andern Kaufleute, die näher wohnenden — von Halle, Gotha, Erfurt u. ſ. w. — ſpäter als die entferntern, die Jenaer ſpäter als alle übrigen, gewöhnlich erſt in der zweiten Meßwoche. In älterer Zeit mußte, wer pünktlich ſein, die Zeit auskaufen und nichts verſäumen wollte, ſpäteſtens einige Tage vor Jubilate zur Stelle ſein. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts war an Stelle des Jubilateſonntags

eigentlich der auf ihn folgende Kantatesonntag getreten; wenigstens mußte man damit rechnen, in der ersten Woche geschäftlich noch nicht viel ausrichten zu können: die meisten Gewölbe waren noch verschlossen, in den geöffneten traf der Fleißige entweder nur die Markthelfer an, die, die „Schnürbängel" in den Fäusten, gähnend auf die Ankunft ihrer Herren warteten, oder, war der Herr auch eingetroffen, so bekam er hier zu hören: das Gewölbe sei noch nicht in Ordnung, dort: die Ballen wären noch nicht ausgepackt. Wieviel langsamer ging doch der Pulsschlag jener Zeiten! Was heute ein Abend, ein Tag ist, war damals ein Tag, eine Woche. Diese erste Woche nahm den Charakter einer Art Begrüßungswoche an. Man besuchte seine Bekannten, strich über die Schaumesse, machte eine Lustpartie ins Rosenthal, ging in die Komödie.[23] Übrigens, ob es nun gerade besonders in den ersten oder in den letzten Tagen oder wann sonst gewesen sein mag, wir finden in diesem unsern Zeitraum Zeugnisse genug dafür, daß man trotz aller Hast und Aufregung der Arbeit die feinern und derbern Freuden der Buchhandelsstadt zu kosten wußte, sei es nun, daß sie im Kreise gesprächiger Genossen, oder daß sie mehr in der Stille erblühten. Man wußte „die Freuden der Freundschaft untereinander zu genießen", und man legte, mit Recht, einen gewissen Wert darauf.[24] Die Fritsch, Gleditsch, Weidmann versammelten eine reiche Zahl von Genossen aus nah und fern um ihren gastlichen Tisch.[25] Bürger aber, und der mußte es verstehen, rief den deutschen Buchhändlern im Jahre 1777 zu: Nur ein einziges mal auf der Messe minder locker gelebt, so sind schon reichlich 50 Reichsthaler erspart![26]

Die ankommenden Ballen waren zunächst auf der Accise zu berichtigen. Im 18. Jahrhundert zahlten in Leipzig Bücher — oder vielmehr bedruckte Bogen — bei der Einfuhr $^3/_4$ %, bei der Ausfuhr $^1/_2$ % des Wertes. Bei unbedrucktem Papier wurde die Abgabe nach Ballen berechnet: der Ballen Real-, Schreib-, Druckpapier und Makulatur gab bei der Einfuhr 3 gr., 1 gr. 6 Pf., 1 gr. und 6 Pf.; bei der Ausfuhr 4 gr. 6 Pf., 2 gr. 3 Pf., 1 gr. 6 Pf. und 9 Pf.[27] Wohl dem, der nicht allzu viel Bücherballen frisch aus der Druckerei nach der Meßstadt geliefert bekam! Gewiß bedeutete es in zahlreichen Fällen Transporterspärnis; auf der Messe aber verdoppelte es die Arbeit und verlängerte den Aufenthalt. Für das Jahr 1740 verzeichnet der Codex

nundinarius 966 außerhalb Leipzigs erſchienene fertige Bücher. Rechnet man davon zwei Drittel auf die Oſtermeſſe, und nimmt man an, daß von jedem Artikel 300 Exemplare nach Leipzig geſchafft wurden, ſo würden damals gegen 200000 Exemplare auf den Gaſſen des Buchhändlerviertels per Wagen angelangt ſein, wobei einerſeits der Druck auswärtiger Artikel in Leipzig — die doch auch zum Teil erſt jetzt geliefert wurden —, andrerſeits der Druck Leipziger Verlags außerhalb Leipzigs und die Sortimentzufuhr außer Rechnung geblieben iſt. Die Ballen wurden abgeladen, geöffnet, die Bücher (Bogen) gezählt, regiſtriert und in die Warenlager und Niederlagen eingeordnet. Außen am Gewölbe wurden große Tafeln mit Firma, Titelblättern und kurzen Auszügen aus den Privilegien angehängt.

Und nun die Geſchäfte ſelbſt! Es waren heiße Tage. Schon vor 5 Uhr morgens hieß es aufſtehen; um 5 Uhr begannen die Geſchäfte, begann man ſeine Beſuche bei den Kollegen oder erſchienen fremde Buchhändler bei einem ſelbſt. „Welche mich", ſchreibt Elers (Halleſches Waiſenhaus) 1714 von der Oſtermeſſe aus, „frühe und nachmittags biß 8 Uhr ſehr hingerichtet, daß ich meine Zunge kaum regen kunte vor vielem Rechnen". Auguſt Hermann Francke ſuchte ihn freilich gelegentlich mit einer frommen Buchhändlerermahnung aufzurichten: „Sein Hauptgeſchäft," ſchrieb er ihm zur Michaelismeſſe 1718, „gehet auf das Reich Gottes . . So nehme Er von aller äußerlichen Unruhe nichts in ſich ein, ja Sein Leib und Seele müſſe ſich freuen in dem lebendigen Gott, wenn außer Ihm Alles im Sturm iſt." Aber ob ſie recht aufſchlug? Um 7 Uhr abends patrouillierten die Stadtknechte durch die Gaſſen und trieben zum Einpacken. Da atmete mancher mit einem tiefen Seufzer auf und meinte, für heute habe die Plage ein Ende. Aber die Macht des Stadtknechts erſtreckte ſich nicht bis in das Innere der Gewölbe. Abends um $^1/_2$10 Uhr, ſo ſchreibt wieder Elers, wie er gerade einſchlafen will, pochts an den Fenſterladen, ein Buchführer erſcheint und rechnet mit ihm bis 12 Uhr nachts. „Da dachte ich, wie will das morgen frühe ablaufen!"[28] Übrigens fand Elers dabei noch Zeit zu beten und an dem ſündigen Buchhändlervolk Seelſorge zu treiben. Er hatte in ſeinem Leipziger Meßgewölbe einen Wandſchirm ſtehen, der zunächſt zwar unverdächtig ausſah, hinter dem aber zwiſchen den Geſchäften geſungen und gepredigt wurde. Eines Sonntags früh um 6 betete er dahinter mit zwei an-

dern Buchhändlern. „Kaum hatte drei Worte geredet", ſchreibt Elers, „ſo pochet Herr Rath Faber an von Cöſtritz; ich dachte erſtlich: kann man denn nicht in der Stille am Sonntag mit einander beten, beſanne mich aber bald, und ſagte zu Herrn Faber, er hätte noch gemangelt, er ſolte ſich eilend hinſetzen, damit er auch etwas abkriege von unſerm Seegen." Armer Faber! — In Halle ſtürmten einſt „böſe Leute", d. h. harmloſe Menſchen, denen Elers, wenn ſie nichts Böſes ahnend ſeinen Laden beſuchten, einen „Stachel im Gewiſſen zurückzulaſſen ſuchte", unter dem Schutze der Dunkelheit dem frommen Buchhändler den Laden und warfen ihm mit Steinen die Fenſter ein; die Leipziger Meßbeſucher — ausdrücklich wird uns bezeugt, daß Elers „ſolches geiſtliche Prieſterthum insbeſondere exercirte, wenn Er die Leipziger Oſter- und Michaelis-Meſſen beſuchte" — ſcheinen auch nach dieſer Richtung hin widerſtandsfähiger geweſen zu ſein.[29]

Nicht der frühe Beginn und die lange Dauer der Thätigkeit — das war, nicht nur im Buchhandel, in jenen alten Zeiten auch zu Hauſe allgemein ſo —, ſondern jener „Sturm", von dem Francke ſchreibt, und in dem die Meßgeſchäfte über den Buchhändler, der wohl an lange, aber geruhige tägliche Arbeit gewöhnt war, dahinbrauſten, machten dieſem die Meßtage ſo aufregend und aufreibend, und das war es, was die Alten den Jungen, wenn ſie von ihren Abenteuern in Leipzig berichteten, zuerſt und am fürchterlichſten ausmalten. Die Hauptgeſchäfte der Abrechnung und Zahlung, mit denen ſich die des Changierens und Beſtellens teilweiſe durchflochten, gingen in jener guten alten Zeit eben einfach ſo vor ſich, daß man, die ſchweren Handlungsbücher unter den Armen, von Gewölbe zu Gewölbe dahineilte. Ganz an jeglichem Prinzip einer gewiſſen Ordnung fehlte es übrigens dabei nicht. Es hatte ſich ganz naturgemäß der Brauch entwickelt, daß jeder zuerſt die vorzüglichſten Handlungen aufſuchte und dann zu Hauſe blieb, um ſich ſelbſt antreffen zu laſſen[30]; ferner finden wir ſchon um die Wende des 17. Jahrhunderts den Gebrauch, der ſich in ſeinen Reſten bis in die Mitte des 19. erhalten hat, daß die letzte Woche für die Lipsienses beſtimmt war.

Die Abrechnung ſelbſt beſtand in der Vergleichung der beiderſeitigen Konten der offenen Rechnung mittels der Handelsbücher. Rechnungsdauer, Rechnungstermin haben ſich im natürlichen Anſchluß an die Entwickelung der Meſſen entwickelt. Etwa ſeit der Mitte des 16. Jahr-

hunderts steht die Halbjahrsrechnung von Oster- zu Michaelis- und wieder von Michaelis- zu Ostermesse fest. Mit dem immer ausgesprochenern Zurücktreten der Bedeutung der Michaelis- gegenüber derjenigen der Ostermesse trat an Stelle dessen die Jahresrechnung von Oster- zu Ostermesse. Wann die Halbjahrs- in die Jahresrechnung übergegangen, d. h. die letztere zum allgemeinen Gebrauch geworden sei, darüber wagen wir keine genauere zeitliche Angabe, sie ist auch wohl unmöglich. Noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mag die Halbjahrsrechnung ziemlich verbreitet gewesen sein[31]; Geschäftszirkulare der siebziger und achtziger Jahre desselben Jahrhunderts sprechen von der jährlichen Rechnungssaldierung als „Buchhändler-Gebrauch" (z. B. Preßburg 1771, Quedlinburg 1783).[32] In den „Überträgen" blieben noch lange darüber hinaus die Spuren der ältern Halbjahrsrechnung erhalten.

Die beiderseitigen Konten wurden summiert, voneinander abgezogen, von der Differenz wurde der Rabatt abgerechnet. Was die Höhe der Rabattsätze betrifft, so nehmen wir, die Angaben darüber betreffend, am besten die Form der Kontenführung zum Ausgangspunkt, wie sie sicher seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts üblich war und bis in die Neuzeit, wenigstens solange als sich die teilweise Ordinärrechnung erhielt, auch üblich blieb. Links vor dem Strich steht die Jahreszahl; rechts befinden sich in der Regel zwei Kolumnen, die eine (und zwar die vordere) für Ordinär-, die andere für Nettoartikel. Das erste derartige Doppelkonto ist uns aus dem Jahre 1663 erhalten.[33] Netto bezeichnete man auch als lauter, ordinär als unlauter. Offenbar mußte diese Form dadurch entstehen, daß es einen herrschenden Rabattsatz und daneben verschiedene davon abweichende Rabattsätze gab. Der herrschende Rabattsatz war der von $33\frac{1}{3}$ %, diese Posten wurden also zum Ladenpreise ausgeworfen; alle niedriger rabattierten Artikel, für die man, wäre man mit ihnen ebenso verfahren, zum Zweck der Summierung so und so viele zum Teil nur spärlich benutzte Kolumnen bedurft hätte, setzte man im Nettopreise an. Der herrschende Satz für die niedriger rabattierten Artikel wurde aber der Viertelrabatt, sodaß die Bezeichnungen Ordinär- und Nettoartikel im 18. Jahrhundert gleichbedeutend mit drittel- und viertelrabattierten Artikeln sind. Daneben kamen auch andere Rabatthöhen vor; sie waren, sofern sie nach Münzen angesetzt

wurden, oft sehr wenig glatt. Ein Leipziger Rechnungsauszug vom Jahre 1666 zeigt z. B. 28,57 % (6 gr. vom Gulden zu 21 gr.).[34] Die ursprüngliche Bedeutung jener Kontenform erkennt man aber deutlich auch daran, daß wir auch Konten mit drei Kolonnen finden: zwei Ordinärkolonnen für die üblichsten Rabattsätze von 33⅓ % und 25 % und einer dritten Nettokolonne für verschiedene niedrigere Rabattsätze. Übrigens finden wir im 18. Jahrhundert auch Freiexemplare bei Partiebezügen. Sie wurden indessen nicht gerechnet, d. h. kamen nur als volle Exemplare (nicht als halbe u. s. w.) zur Vergütung, wurden in natura geliefert.

Man berechnete Netto- und Ordinärsaldo, zog vom Ordinärsaldo den Rabatt ab und summierte die nunmehrigen Nettosaldi.

Das Wesen des Tauschhandels bestand darin, daß derjenige, zu dessen Ungunsten der Saldo ausfiel, den andern nach Möglichkeit zu bewegen suchte, so viel aufs neue von ihm zu „schreiben", daß die Differenz durch die neuen Verbindlichkeiten gedeckt wurde. Man hat gesagt, daß das Tauschgeschäft ein gegenseitiges Kaufgeschäft, der Tausch einfach ein Doppelkauf war. Das ist ganz richtig, nur daß uns solche juristische Bestimmungen in ihrer unübertrefflichen Richtigkeit in die Natur des Geschäftswesens durchaus nicht einführen. Das Wesentliche ist dies, daß es die für die Zeit charakteristische Form war, in der verschiedene Handlungen gleichsam zu einem unentwirrbaren Ganzen zusammenwuchsen. Um das ganz zu würdigen, dazu muß man Geschäftspapiere jener Zeit selbst vor Augen haben, und zwar namentlich solche süddeutscher Handlungen des 18. Jahrhunderts, aus der Zeit, in der der Tauschhandel in Süddeutschland in einer besondern Weise, die wir noch kennen lernen werden, als spezifischer „Reichsbuchhandel" in der Weise blühte, daß er im Unterschiede zu dem auf den Messen sich abwickelnden Geschäftsverkehr von Hause aus geführt wurde, sodaß er sich in den diesbezüglichen Geschäftspapieren in besonders deutlich sichtbarer Weise niederschlagen mußte. Da sehen wir, daß die gegenseitigen Konten auf das behaglichste Jahre hindurch fortlaufen, ohne daß an eine Saldierung gedacht wurde, selbst wenn der Saldo auf der einen Seite ziemlich bedenklich anschwoll. Es ist fast, als wenn die beiden Geschäfte ein einziges ausmachten; die gegenseitigen Rechnungsauszüge haben im ganzen vielmehr den Charakter der Kontrolle dieses einheitlichen Geschäfts, als daß sie die Aufforderung zur Saldierung darstellen. Verbleibt eine größere

Differenz allzu lange dauernd auf der einen Seite, so sendet ihr, namentlich wenn der Bücherbezug auf jener nachgelassen hat, die andere, und das kann in ganz unregelmäßigen, willkürlichen Zeitabständen geschehen, die Abrechnung mit ausdrücklicher Erinnerung an Saldierung; die Antwort ist gewöhnlich, daß man zur Bezahlung des Saldos ja bereit sei, ihn aber lieber durch neuen Bezug decken möchte: und nun folgt neues Angebot, vielleicht auch gleich neue Sendung ohne spezielle Bestellung, neue Bestellung und Gegenbestellung. Ganz ebenso müssen wir uns den Tauschhandel auf der Messe vorstellen. Zwischen Handlungen, die in einen solchen Verkehr getreten waren, galt die Verweigerung der Change im allgemeinen als unfair. Und: manus manum lavat; eine Hand wäscht die andere. Es galt als alte Gewohnheit, von jedem der neuen Artikel einer Handlung, mit der man in Tauschverkehr stand, vier bis sechs Exemplare zu schreiben.[36] Deshalb begnügte man sich auch so leicht mit bloßen Titeln, also Wechseln auf die Zukunft. Blieb das Buch selbst aus: zur nächsten Messe brachte der Geschäftsfreund etwas anderes, an dem man sich dafür erholen konnte. Gerade wegen dieses engen, freilich auch in so mancher Hinsicht läßlichen freund-brüderlichen Zusammenhangs und Zusammenhalts vermißte man später, als die frisch-kalte Zugluft des Nordens ihn verwehte, den Tauschhandel so bitter und meinte, nun müßte die ganze Einheit und Einheitlichkeit des deutschen Buchhandels aus den Fugen gehen; man hatte sich durchaus nicht im Zeitalter eines Doppelkaufs gefühlt, sondern sah erst jetzt mit Furcht und Bangen ein dem buchhändlerischen Wesen völlig fremdes „kaufmännisches" Zeitalter anbrechen.

Wer eine Messe weder selbst besuchte noch durch seinen Diener besuchen ließ, gab einem Geschäftsfreunde „Memoriale", d. h. Bestellzettel — häufig auch mit Empfehlungen eigenen neuen Verlags versehen — mit oder sandte sie an den Kommissionär; sie gelangten in die Hand der Markthelfer (die übrigens in etwas zweifelhaftem Rufe gestanden zu haben scheinen[36]), die die Bestellungen ausrichteten[37]; der Liefernde „schrieb" die gewünschten Artikel (denn auch so wird dieser Kunstausdruck gebraucht), d. h. er schrieb eine Faktur mit Preisangabe, und lieferte sie dem Markthelfer, wenn dieser seinen zweiten Umgang hielt, um die Bestellungen zu kolligieren, offen aus.[38] Übrigens fand dieselbe Art des Bezugs auch durch Diener statt, die an Stelle des Herrn die Messe besuchten[39]; daß

ſie auch bei Anweſenheit des Buchhändlers ſelbſt angewendet wurde, würden wir nicht direkt zu belegen im Stande ſein, darf aber wohl angenommen werden. Dagegen bediente man ſich des Markthelfers natürlich allgemein zur „Kolligierung" deſſen, was man vorher perſönlich geſchrieben (beſtellt) hatte. Die „Change zu kolligieren", das Geſchriebene in natura zuſammenbringen zu laſſen, galt ebenfalls als keine leichte Aufgabe. Ganze Tage mußte der geplagte Markthelfer dazu umherlaufen; bald traf er niemanden an, bald bekam er hier den Beſcheid: man erwarte noch einen Ballen, dort gar: der geſuchte Artikel hänge noch in der Druckerei oder es fehlten doch noch einige Bogen, die man in dieſen Tagen ſicher erhalten werde, man werde alles zuſammen ausliefern. Dieſem und jenem Buchhändler ſagte man wohl nach, er ſuche erſt auf der Meſſe ſo viel Geld zuſammenzubringen, um dafür ſeine neuen Artikel von der Druckerei ausgeliefert zu bekommen.[40] Was übrigens die Bezahlung des Markthelfers betrifft, ſo gab Nicolai 1760 dem ſeinigen 6 Thlr. 8 gr. für eine Meſſe. Hatte man die Change empfangen, ſo wurde ſie kollationiert und dann endlich gepackt. Das erſtere mag oft genug ſehr oberflächlich geſchehen ſein — ſofern nicht die unvollſtändigen Meßexemplare des Liefernden alle Sorgfalt nutzlos machten; das leidige Defektenweſen begleitet uns vom 16. bis ins 19. Jahrhundert. Gerade das Verlangen und Wiederverlangen der Defekte gehörte zu den weſentlichſten Stücken des früheſten zwiſchenmeſſentlichen Buchhändlerverkehrs; einmal, Ende 17. Jahrhunderts, ſchreibt ein Buchhändler ganz verzweifelt, man möge ihm doch endlich die ſchon wiederholt verlangten Defekte ſchicken, der Kunde habe geſchworen, eher nicht einen Groſchen zu bezahlen. Etwas anderes war es mit dem Reſtſchreiben, das uns ebenfalls ſchon um die Wende des 16. Jahrhunderts begegnet. Der Handel mit noch nicht vollſtändigen Novitäten gehörte eigentlich zum regulären Meßverkehr.

Neben dem geſchäftlichen Verkehr mit den Kollegen von nah und fern waren es gewöhnlich noch ſo manche andere Geſchäfte und Beſorgungen, die die Buchhändler in Leipzig mehr oder weniger in Anſpruch nahmen. Es waren einmal Arrangements mit Druckereien, Papierhandlungen, Autoren zu treffen; es waren ſodann ſo manche perſönliche Aufträge zu erledigen: mochte es nun ſein, daß der dienſtwillige Buchhändler Briefe und Päckchen zur Beſorgung mit gen Leipzig genommen, oder daß er für einen ſeiner Kunden ein Paar ſeidene Strümpfe einzukaufen übernommen hatte.

Die Buchhändler waren von allen Meßbeſuchern diejenigen, welche am längſten aushielten. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts hören wir zwar, daß manche auswärtige Buchhändler nur zwei bis drei Tage anweſend blieben.[41] Gewiß hatte der Verkehr damals noch einen geringern Umfang; trotzdem mögen das vielleicht beſonders ſolche geweſen ſein, für deren Geſchäftsbetrieb Leipzig ein bedeutender Markt neben andern Märkten war. Die Leipziger Meßreiſe im 18. Jahrhundert, namentlich in ſeiner zweiten Hälfte, wurde um eines ſo kurzen Aufenthalts willen nicht mehr unternommen. Wir hörten ſchon oben, daß Nicolai je vier Wochen auf den Beſuch der beiden Leipziger Meſſen verwendete. Die Zeit von drei bis vier Wochen wird uns zu ſeiner Zeit auch ſonſt öfters als Durchſchnittsdauer des Meßaufenthalts oder der Meßreiſen angegeben. Die erſten Beſucher machten ſich ſchon zu Anfang oder Mitte der dritten, der Himmelfahrtswoche, auf die Heimreiſe. Viele hielten noch um die Wende des 18. Jahrhunderts am altüblichen Abreiſetag: dem Freitag nach Himmelfahrt ſo feſt, daß ſie abfuhren, auch wenn die Geſchäfte noch nicht beendet waren, die Beendigung dem Kommiſſionär überlaſſend. Andere wieder blieben bis zu Pfingſten, bis in die Pfingſtwoche hinein, ja darüber hinaus. So konnten von der Ankunft der erſten bis zu der Abreiſe der letzten Meßgäſte wohl bis an ſechs Wochen vergehen, und wenn jene die Mauern Leipzigs verlaſſen hatten, ſo waren dieſe vielleicht noch gar nicht eingetroffen; und das wurde im Intereſſe des Geſchäftsverkehrs natürlich durchaus nicht für erfreulich angeſehen.[42]

Mit der Meſſe zugleich ſtockte die Bücherproduktion. Das große Getriebe des deutſchen Bücherweſens war im ganzen wie ein rieſiges Ungeheuer, das in regelmäßigen Pulſen ein- und ausatmet. In den erſten Monaten nach der Meſſe ſtanden die Preſſen ſtill — wenigſtens für den Lohndruck; die Drucker befaßten ſich in dieſer Zeit gern mit dem Drucke eigenen Verlags, um alsdann zum Druck fremden Verlags die Preſſen frei zu haben. Oder der Meßplatz glich einem großen Sammelbecken, das regelmäßig gefüllt wurde, und aus dem ſich nun die Waſſer teils in kleinere und kleine Becken ergoſſen und von dort aus weiter verteilten, teils in Leitungen verſchiedenen Lumens den deutſchen Häuſern unmittelbar zugeführt wurden.

Wir wiſſen, daß ſich der reguläre Geſchäftsverkehr auf der Meſſe zwiſchen den größern und großen deutſchen Handlungen abſpielte; es ſind durchſchnittlich in unſerm Zeitraum etwa anderthalbhundert. Ungefähr um Pfingſten langte das Tauſchgut, das die Auswärtigen in Leipzig erworben hatten, bei ihnen am Platze an. Es kam darauf an, wie weit dieſer vom Meßplatz entfernt war; eine verhältnismäßig lange Friſt verſtrich dabei jedenfalls. Im Jahre 1785 war noch am 4. November von den Meßneuigkeiten nichts in Göttingen eingetroffen[43]; 1772 war eine Fracht von Leipzig nach Wien fünf Wochen unterwegs — das war aber dem Wiener Buchhändler denn freilich noch nicht vorgekommen.[44]

Becher erklärt im Politiſchen Diskurs (1668) ſummariſch: der Buchhändler bekommt gewöhnlich in der erſten Meſſe erſtens den Druckerlohn herein, zweitens verſticht er eine Partie, drittens aus dem Reſt macht er Makulatur; d. h. er verkauft ihn an die „Häcker [Höker] | Krämer | und Kartenmacher".[45] Ob der Buchhändler in der Blütezeit des Tauſchhandels ſo regelmäßig die Herſtellungskoſten bar hereinbekam, iſt ſehr zweifelhaft. Die Bemerkung iſt trotzdem bezeichnend. Auf den Abſatz mehrerer hundert Exemplare eines Artikels auf der Meſſe konnte der Buchhändler bei der Natur des Tauſchverkehrs ſo gut wie mit Sicherheit rechnen; und damit zuſammenhängend galt, wofür wir auch ſonſt ſo viele Anzeichen haben, die buchhändleriſche Aufgabe eines Artikels im allgemeinen auf der erſten Meſſe für erfüllt. Womit der Buchhändler es nun aber zu thun hatte, das war jene mittlere Partie Bechers, die er eingetauſcht hatte.

Das Nächſtliegende iſt natürlich der Abſatz am Platze. Der Laden war, an heutigen Anſprüchen gemeſſen, ſehr beſcheiden. Draußen das Firmenſchild: ſchwarz, mit güldenen Buchſtaben, ſo wird es uns für Leipzig beſchrieben.[46] Das Schaufenſter vertraten nach altem Brauche „Tafeln" (oder „Bretter"), die man außen am Laden aushing, und an denen die Titelblätter oder ganze Bogen und Bücher befeſtigt wurden, wenn man ſie nicht einfach „an die Thür ſteckte". Wir dürfen darauf nicht lediglich als auf einen primitiven Zuſtand alter Zeiten zurückſehen; es entſprach das der Form, in der damals das Buch erſchien, genau ebenſo natürlich, wie unſer heutiges Schaufenſter der Form des heutigen Buchs entſpricht. Die franzöſiſchen Bücher, namentlich die belletriſtiſchen, erſchienen ſchon im 17. Jahrhundert meiſt geheftet, ſogar in fabrikmäßig herge-

ſtellten Franzbänden, auch Holland kannte den Verlegerband; in Deutſchland dagegen wurden die Bücher, ſoweit ſie nicht aus Privathand in den Buchhandel zurückkehrten, faſt nur „in albis“ oder „roh“, d. h. in ungebundenen und ungehefteten Lagen verkauft. Wir hören allerdings ſchon zu Ausgang des 17. Jahrhunderts, daß die Käufer in manchen Städten begehrten, die neuen Bücher im Buchladen gebunden kaufen zu können; unſer Gewährsmann[47] ſetzt aber ſelbſt hinzu: dieſes Verlangen ſowohl, als noch mehr ſeine Erfüllung ſei Ausnahme. Schon der Meßverkehr erſtreckte ſich ja auch auf gebundene Bücher, und aus den vielfachen Streitigkeiten zwiſchen Buchhändlern und Buchbindern hinſichtlich des Binderlohns geht zur Genüge hervor, daß es jederzeit Verleger gegeben hat, die Particartikel ſelbſt binden ließen; es handelte ſich indeſſen dabei in der Hauptſache um die Buchbinderware, um Gebet- und Geſangbücher, Bibeln und Schulbücher u. dergl., während im übrigen die Bücher ſogar aus dem Auslande in Bogenform bezogen wurden — die Frachtkoſten hätten ſonſt geradezu unerſchwinglich werden müſſen; und bis etwa in die dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts hinein hat der Vertrieb der Bücher im rohen Zuſtande das Übergewicht behalten, füllten ſie in verſchnürten Packeten und Päckchen und in offenen Handſtößen die einfachen Regale der Buchläden. An Stelle des ganzen Buchs ſtand ſo für die Schauſtellung, wo es ſich nicht um kleine Broſchüren handelte, der Titel. Auch an den Meßkatalog wurden die Titel öfters in ganzen Partien eingeſendet — offenbar doch um zur Verteilung zu gelangen; und mag es ſich dabei zunächſt nur um den buchhändleriſchen Verkehr gehandelt haben: ſo finden wir doch, daß in den Tiſchen der Buchläden beſondere Schubfächer ganz mit alten Titelblättern vollgeſtopft waren. Für eine ſolche Ausſtellung der Bücher wäre ein Schaufenſter heutiger Art Raumverſchwendung geweſen. Wenn in Geſchäftsbriefen die Bezeichnung „Auslage“ gebraucht wird (1718 teilt ein Frankfurter Buchhändler ſeinem Geſchäftsfreunde mit, daß ihm „ein Titul auff der auslag zu nichte gegangen“), ſo iſt dabei nicht notwendig an ein Ladenſchaufenſter zu denken, ſondern kann damit die offene Auslage in der Bude gemeint ſein. Im Innern an den Wänden, zuweilen auch im Mitteldurchzug, einfache, aber hohe Regale, in denen die Packete, Päckchen und offenen Handſtöße lagen; eine Trittbank, eine kurze und eine lange Leiter, um an die höher gelegten Stöße zu gelangen, an die Wände wohl außerdem noch

kleine Käſten oder Fächer genagelt; ein Tiſch mit Schubladen, darauf ein hölzernes Schreibzeug, ein ſtählernes Petſchaft, ein Meſſingleuchter; ein „hölzerner Knopf“ oder eine „Rolle“ mit Bindfaden, eine Scheere; eine lange Schiefertafel. Zuweilen ein beſonderes ſchiefernes Tiſchchen, auch ein beſonderer Geldtiſch mit Viſier und Geſtell. Auf dem Stuhl ein derbes Lederkiſſen; am Fenſter ein Lehnbänklein, ebenfalls mit offenen Käſten. Endlich ein Sandſeiger, ein Calendarium perpetuum, an der Wand wohl gar noch ein Ölbild oder doch ein paar illuminierte Kupferſtücke.[48] Ein Kupfer in einer der Schriften Abraham a Santa Claras vom Jahre 1711 zeigt im Buchladen einige verſchnürte Bücherballen, hoch aufgeſchichtet Stöße roher Bücher, ein Stoß befindet ſich unter der Preſſe; ein kreisrundes Faß, in der Höhe etwa 1, im Durchmeſſer etwa $1^1/_2$ Meter groß, mit gebundenen Büchern.[49] Die Bücher wurden zunächſt gemuſtert, geordnet, katalogiſiert. Wenn man die Ordnung, in der der Buchhändler ſeine Ware aufſtapelte, nach der in den gedruckten Katalogen befolgten Anordnung beurteilen darf — und in einem Katalog aus der Mitte des 18. Jahrhunderts[50] heißt es, die Bücher ſeien unter gewiſſe Haupt-Titul gebracht, „wie man ſie in regulairen Buchläden insgemein abgetheilet finde, als Acta, Deductiones, Reiſebeſchreibungen, Comedien etc.“ —, ſo waren ſie möglichſt nach ſachlichen Gruppen geordnet. Das Einordnen und Katalogiſieren der Bücher, auf die Meßzeit folgend, hatte ſo, wie das Meßgeſchäft ſelbſt, ſeine regelmäßige Zeit im Jahre. Die laufende Arbeit des Jahres unterſchied ſich dadurch von der ſpäterer Zeiten, daß es weniger Korreſpondenz- und Schreibarbeit gab. Natürlich wurden Bücher geführt: ein Hauptbuch, Buchhändler- und Kundenregiſter, Inventar — in gut geleiteten Handlungen wurden die Sortimentsbeſtände von Zeit zu Zeit aufgenommen, die Verzeichniſſe hießen in älterer Zeit „Taxbücher“ —, endlich der Meßextrakt und das unvermeidliche Defektbuch. In manchen Buchläden wurden neben den Büchern allerhand ſonſtige Dinge feilgehalten, die mit dem Buch- und Schreibweſen näher oder ferner zuſammenhingen. Alexander Fromery in Berlin[51] führte z. B. gegen Mitte des 18. Jahrhunderts nicht nur auch alle Sorten von Papier, ſondern Siegellack, Oblaten, Federn, Tinte, Bleiſtifte, Mietsverträge, Stempelpapier, Vollmachten, Briefta[illegible]chen, Almanachs, Spielkarten, Zeitungen, Wachslichte — kurz: „tous ce qui convient aux Cabinets et

aux Chancelleries". Daneben beſchäftigte er ſich auch noch mit Ein- und Verkauf von goldenen, ſilbernen und bronzenen Medaillen. Die Lagerräume, deren ja der Tauſchhändler beſonders umfänglicher bedurfte, waren namentlich bei den großen Firmen der (damals ſo eng gebauten) Hauptbuchhandelsſtädte vielfach vom Laden getrennt. Von Frankfurt a. M. wiſſen wir, daß dort beſonders die Klöſter, namentlich das Carmeliterkloſter dazu Verwendung fanden; bei dem Brande im Jahre 1726 ſollen in letzterm für 100000 Gulden rohe Bücher untergegangen ſein.[52]

Kann ſich der damalige ſtädtiſche Buchladen an Eleganz mit dem ſpäterer Zeiten nicht meſſen, ſo war er doch eine gaſtliche Stätte für die, deren Bedürfnis er in erſter Linie gewidmet war, und darin iſt er dem heutigen nicht nur gleichgekommen, ſondern hat er ihn übertroffen — nicht durchaus zum Vorteil des Buchhandels. Je weniger das litterariſche Nachrichtenweſen, das allgemeine und ſpezialiſtiſche, entwickelt war, deſto wichtiger war der Buchhändler und ſein Laden, um ſolchen Mangel an ſeinem Teile zu erſetzen. Als die gelehrten Journale aufkamen, lagen auch ſie im wohlverſtandenen Intereſſe des Buchhändlers zu unentgeltlicher Lektüre in ſeinem Laden aus — in einem Buchhändlerkatalog vom Jahre 1725 (Gießen und Marburg) werden z. B. „Gelehrte Zeitungen, Europäiſche Fama, Latein und Teutſche Acta Eruditorum" genannt —, neben den Katalogen, die wie jene die Kaufluſt ermuntern, die Wahl erleichtern ſollten.[53] Der Buchladen wurde viel beſucht und auch an Ort und Stelle viel benutzt und ausgenutzt. In den 1690er Jahren hören wir von einem Kgl. Sächſiſchen Kopiſten zu Dresden, der faſt immer in den Buchläden zu finden war und hier ganze Stunden und länger las.[54] Aber nicht nur das. Die „Gelehrten" wollten auch die Bücher ſelber kennen lernen: und das geſchah ſchon bequemer zu Hauſe. Manche trafen wohl mit dem Buchhändler ein Abkommen, „gaben ihm eine Pension damit ſie ein und ander Buch durchzuleſen haben möchten"[55]; durchzuleſen, aber auch abzuſchreiben oder doch zu excerpieren, wie denn das Bücherborgen und -excerpieren auch unter den Gelehrten ſelbſt im Schwange war. Wie bitter haben die Königsberger Buchhändler in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts wiederholt darüber geklagt, daß ſie beſonders den Profeſſoren ihre Läden „gleich einer Landesbibliothek aufſperren" müßten![56] Die eigentliche

Anſichtsſendung iſt von dieſer Art, die Bücher zur Verfügung zu ſtellen, im Grunde nur eine andere Art. Wenn ein Berliner Buchhändler 1701 in einem Geſuche um Errichtung einer Filiale in Güſtrow verhieß, dem Fürſten und ſeinen Miniſtern alle leſenswerten Schriften gleich nach Erſcheinen überſchicken und vorlegen zu wollen[57], ſo war das keine beſondere Ausnahme. Ein Nürnberger Buchhändler bat 1716 einen ſeiner Kunden gelegentlich einer Bücherſendung, die Bücher auch einem andern, den er namhaft macht, zu zeigen und fügt hinzu, er könne künftig mit mehr dienen. Aus demſelben Jahre haben wir die Anſichtsfaktur eines Hallenſer Buchhändlers: „Zu beſehen überſende . . welche 3 Bücher bitte wen ſie nicht behalten werden mit nechſtem wieder zurückzuſenden.“[58] Es liegt in der Natur der Sache, daß dabei der Gelehrte, wo es ſich um einen ſolchen von ihm gewünſchten Verkehr handelte, die Auswahl der zu ſendenden Bücher im einzelnen in die Hand ſeines Buchhändlers legte, der ſo bis zu einem gewiſſen Grade zugleich der wiſſenſchaftliche Vertrauensmann ſeines Kunden war. Tiſſot in Bremen ſchrieb 1708 an Elers in Halle: „Und wenn ſonſten ettwaß neues und recht gutes Von Chymiſchen oder Mediciniſchen ſchriften Vorhanden wäre, erſuche es auch bey zu legen.“[59]

Neben den Buchläden gab es in Städten wie Hamburg „Aviſenbuden“ (Zeitungsläden); in (oder an) Wierings Zeitungsbude konnte der Hamburger für einen halben Sechsling ſeinen Relationscourier leſen; zu kaufen koſtete er das Doppelte.[60] Hamburg iſt übrigens für einen Blick in den ſtädtiſchen Sortimentsbuchhandel unſeres Zeitraums noch in anderer Beziehung von Intereſſe. Die älteſten Zeiten des Buchhandels, in denen auch der Buchführer möglichſt dicht an den Stätten der „Meſſe“ ſeinen Kram ausbreitete, unmittelbar ins Gedächtnis zurückrufend, iſt Hamburg ein Typus derjenigen Buchhandelsſtädte, in denen ſich dieſe Verbindung in unſerm Zeitraume auf das vollkommenſte erhalten hatte. David Völckers (Ende 17. Jahrhunderts) wird nur Buchhändler „beim“ hl. Geiſt genannt; Joh. Ad. Härtel aber (Ende 17. Jahrhunderts) „Buchhändler in St. Nicolai Kirchen“, Theod. Chrſtph. Felginer († 1726) „Buchhändler in der St. Johannis-Kirche“, Zach. Härtel (um 1700), Joh. Chrſtph. Kißner († 1735), Joh. Wolfg. Fickweiler (bis circa 1730) „Buchhändler im Dohm“.[61] Faſt alle Hamburger Buchhandlungen hatten in der That ihren Stand im Innern der Kirchen und Kapellen ſelbſt, beſonders in der Nikolaikirche, der Domkirche (in

der ja auch der ganze „Dom", d. h. Weihnachtsmarkt abgehalten wurde) und den Kloſterkirchen; Hamburger Blätter enthalten noch zu Ende des 18. Jahrhunderts den Bücherverkauf in den Kirchen betreffende Bücheranzeigen. Während der Predigt waren die Stände geſchloſſen; indeſſen konnte man dabei doch die an ihnen angemalten Bücher bewundern und die Firmen ſtudieren. Als Uffenbach nach einem Epitaph ſuchte, fand er ihn endlich in einem Buchladen.[62]

Aber die Buchhandlung der Tauſchzeit iſt, was den Sortimentsvertrieb angeht, nicht zu vergleichen mit der Sortimentsbuchhandlung ſpäterer Zeiten. Der Buchhandel, ſagt Adrian Beier, iſt „Land-Handel"; die Kundſchaft in der Wohnſtadt macht den geringſten Teil ſeines Geſchäfts aus, die Hauptſache iſt, daß ſeine Bücher „über Land beſchrieben" werden.[63] Wir haben ſchon gelegentlich in anderm Zuſammenhange beobachten können, wie das Publikum ſeine Bücher zum Teil direkt aus ſehr weit entlegenen Buchhandelsſtädten bezog. Königsberger Kunden bezogen z. B. aus Roſtock: offenbar war ja der Transport von Leipzig nach Roſtock und von dort, von Lübeck aus, auf dem Seewege billiger als der von Leipzig nach Königsberg zu Lande; es kam hinzu, daß die Verbindung Lübeck—Oſtſeeſtädte für den Handel überhaupt ſeit lange eine wohleingebürgerte war; darauf, zuſammen mit ſeiner Bedeutung als Univerſitätsſtadt, hat offenbar die gerade in dieſer Hinſicht wichtige Buchhandelsſtellung Roſtocks beruht: aus Roſtock empfing ja das damalige Königsberg auch ſeine beſten Buchhändler. Solche auf den beſondern Verhältniſſen ihrer Lage beruhende außerordentlich weitreichende Verbindungen haben damals viele Städte, im Binnenlande an der Spitze Frankfurt und Leipzig, in geringerm Maße aber alle Buchhandelsſtädte gehabt. Nun, und ähnlich der direkte perſönliche Vertrieb. Selbſtverſtändlich in der nächſten Umgebung. Im Herbſt des Jahres 1708 erſchien beim Buchdrucker Lindinner in Zürich ein Kalender in einer Auflage von ca. 2500 Exemplaren. Zu Ende des Jahres waren noch etwa drei Dutzend davon vorhanden. Die übrigen waren, berichtet er, „nacher Schaffhauſen, Stein, Winterthur und von den Böten in die benachbarte Ohrt herum vertragen worden".[64]

Aber der eigene unmittelbare Vertrieb des Buchhändlers erſtreckte ſich weit über die nächſte Umgegend hinaus. Die Erſcheinung des größern Wanderbuchhändlers, der mit Wanderlagern von Ort zu Ort,

von Markt zu Markt zog, ohne daß sein Wohnplatz selbst für seinen Buchhandel von besonderer Bedeutung war, ist allerdings schon seit dem Ende des 16. Jahrhunderts im Veralten; der Wanderverkehr beschränkte sich mehr und mehr auf die Kleinhändler, während die größern Buchhändler ihren Handel am Platze und in den beiden Hauptmeßplätzen verankerten. Aber noch in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts sehen wir ansässige Buchhändler den, von ihnen selbst ausgeübten, Reisehandel auf das lebhafteste pflegen — nach jener alten Haupt- und Grundregel, die ein Schweriner Buchbinder-Buchführer im Jahre 1567 dem Rostocker Buchdrucker wohlmeinend also vorhielt: „Merck, das euch dy bücher auff geringen fromen zu Rostock lygen, . . bücher wyllen gewart sein und myt gereyset sein!“[65] Ein Musterbeispiel des unermüdlich umherreisenden Buchhändlers war Johann Francke in Magdeburg, † 1625. Der Diener Samuel Bremes in Helmstedt kam in denselben Jahren, in die Franckes Tod fiel, auf seinen Geschäftsreisen bis nach Königsberg in Preußen.[66] Joh. Dav. Zunner in Frankfurt a. M., dessen Sortiment neben dem von Clemens Schleich als eins der bestsortierten in Frankfurt gerühmt wurde, war zwischen den Messen fast stets mit seinen Bücherfässern auf der Reise; im Berufe des Reisebuchhändlers ist er auch gestorben; als er im November des Jahres 1653 von Worms aus nach Heidelberg und weiter nach Speier ziehen wollte, ist er unterwegs ertrunken.[67] Merian in Frankfurt a. M. ließ bis 1650 so weit entfernte Jahrmärkte wie den zu Dresden besuchen.[68] Und diese Art des Vertriebs reicht auch weiter in unsern Zeitraum hinein. Für den deutschen Durchschnittsbuchhändler der Tauschzeit gingen sicher einige Monate im Jahre für Jahrmarktsbesuche auf. Martin Hallervord in Königsberg (1643—1693) bereiste persönlich die Jahrmärkte zu Thorn, Danzig, Elbing u. s. w., und seine Diener drangen bis nach Schweden, Livland und „anderen abgelegenen Orten“.[69] Als sich 1683 Heinr. Boye um ein Königsberger Buchhandelsprivileg bewarb, gab er zu seiner Empfehlung an, daß er schon eine auswärtige Handlung mit eigenem guten Sortiment besessen und jährlich die Frankfurter „und andern Messen und Jahrmärkte“ besucht habe.[70] Von Eckart in Königsberg (1722—1746) wird uns dieselbe Gewohnheit des ständigen Besuchs der Provinzialmärkte berichtet.[71] Justus Augustus Fleischhauer in Wittenberg, der im Jahre 1727 Ratsherr war, wurde zu seinem

Ruhme ein „weit und breit herum gereißter, und wohl versuchter Buchhändler" genannt.[72] In Süddeutschland war der Besuch der „Dulten" (Jahrmärkte) das ganze 18. Jahrhundert so verbreitet, daß wir uns einzelne Nachweise ersparen dürfen. In Österreich scheinen „Marktgerechtigkeiten" an einzelne auswärtige Buchhändler verliehen worden zu sein; der Buchhändler Joh. Ad. Schmidt in Nürnberg kaufte um 1730 von seinem Nürnberger Kollegen Trauttner „den ganzen Kram mit denen Linzer und Wiener Märkten".[73]

Auf den meisten solcher Märkte mag natürlich mehr oder weniger zugleich ein Verkehr der Buchhändler mit kleinern Buchführern, Landfahrern stattgefunden haben; einige aber trugen in besonderm Maße den Charakter kleinerer Büchermeßplätze, und ihr Besuch ist deshalb auch mit andern Augen anzusehen. Dahin gehören z. B. die Naumburger Petri Paul-Messe, die sogar von den Gleditsch (z. B. 1699, 1711), Weidmann (z. B. 1718, 1741), Lanckisch benutzt wurde, oder die Prager Märkte (Lichtmeß, St. Veits, St. Wenceslai), die bis ins 19. Jahrhundert hinein z. B. von großen Nürnberger Handlungen besucht wurden. Zu beiden stellten die Buchhändler auch besondere Meßkataloge her (z. B. zur erstern J. L. Gleditsch 1699, und zwar schon Katalog Nr. XX[74], Lanckisch in Leipzig 1726[75], zur letztern Lochner und Mayer in Nürnberg um 1770[76]).

Aber auch den so erweiterten Vertrieb vom eigenen Geschäftssitze aus empfand der Buchhandel weithin als unzureichend für die Verwertung sowohl seines Sortiments, wie seines Verlags. Zu dem Vertrieb vom Hauptgeschäftssitze aus trat die Gründung von Zweiggeschäften oder die Errichtung von Kommissionslagern oder beides zugleich hinzu. Selbst kleinere, auch weniger auf Tausch eingerichtete Handlungen hatten zuweilen drei, ja mehr Privilegien auf „offene Buchläden" in verschiedenen Orten. Die Güstrower Filiale eines Schweriner Buchhändlers ist uns weiter oben begegnet. Auch Rüdiger in Berlin erhielt 1701 ein Privileg auf je einen Buchladen in Güstrow und Schwerin; in Güstrow eröffnete er einen „beständigen Laden", Schwerin besuchte er von Zeit zu Zeit mit seinen Büchern, und rings in der Sphäre dieser Städte „bediente er die Geistlichkeit in Stäten und Dörffern"; indessen hat er schon einige Jahre darauf seine Güstrower Filiale aufgegeben.[77] Johannes Schrey in Frankfurt a. O. hatte seit 1681 eine zweite Buch-

handlung in Stargard[78]; Völcker in Frankfurt a. O. hatte, in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, außer seiner Frankfurter Buchhandlung Handlungen in Stettin, Crossen, Züllichau, Cottbus.[79] Die großen Firmen aber hatten Filialen selbst im Ausland; so, seit Beginn des 18. Jahrhunderts, die Weidmannsche (Leipzig) in Warschau und Upsala, die Lochnersche (Nürnberg) in Stockholm.[80] In Wien hießen die Auswärtigen, die auf eine befreite Niederlage daselbst konzessioniert waren, „Niederläger"; solche Wiener Niederläger waren zu Ende des 17. Jahrhunderts z. B. die Endter und die Fürstischen Erben, beide aus Nürnberg. In den 1680er Jahren wurde ihnen auf eine Eingabe der Wiener Buch- und Kunsthändler hin der Verkauf ihrer Bücher und Kunstsachen „in minuto und unter 20 fl." verboten.[81]

Der Kommissionshandel allerdings ist den erhaltenen Zeugnissen nach hauptsächlich von der andern Seite aus, nämlich nicht von der der ausstattenden, sondern von der der Kommissionsbuchhandlung aus anzusehen. Gerade damit ist er für die Geschichte des buchhändlerischen Geschäftsverkehrs von besonderer Bedeutung; denn er wird damit um so deutlicher zum Vorläufer des spätern Konditionsgeschäfts. Führen wir ein paar Beispiele dafür aus der Geschichte der Halleschen Waisenhausbuchhandlung an, an die, wie damals, vorher und nachher an eine Fülle anderer Handlungen, in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts mehrfach Aufforderungen zur Anknüpfung solcher Geschäftsbeziehungen gerichtet wurden.[82] Im Jahre 1704 wurde sie von J. Gehr in Königsberg ersucht, ihm Bücher „auff Commission zu übersenden". Warum? „Denn von anfangs," heißt es in dem Briefe, „da wir keine Capitalia in Händen haben, können wir nicht weiter gehen." Die Kommission sollte sowohl Verlag wie Sortiment des Waisenhauses betreffen. Vom Waisenhause aus sollten die Bücher für contant gelassen, die „Frachten eingegangen" und „noch etwz überhaubt rabbatirt" werden; Gehr wollte vierteljährlich prompt abrechnen und bezahlen und ohne Vorwissen des Waisenhauses forthin mit niemandem andern in Kommissionshändel treten. Wenn er nachher bemerkt, daß sich Gelegenheit zu einer auswärtigen Kommissionshandlung an holländischen und französischen Büchern und Druck auch finden würde, so meinte er also wohl offenbar, daß ihn damit ebenfalls das Waisenhaus sortieren sollte. Im Jahre 1713 erging eine ähnliche Aufforderung — ihm „eine Parthie in Commission

zu geben" — von Dominikus v. Sand in Frankfurt a. M., ſpeziell den Verlag betreffend. Auch hier von Seiten der Tauſchhandlung — Gehr hatte keinen Verlag — die ähnliche Begründung: „ein gantz Aſſortiment auff Conto zu nehmen, kompt mir etwas bedencklich v. ſchwehr vor." Die Bedingungen: „Bey Jährlicher abrechnung zahle das abgegangene Contant, nach abzug des rabbaths, ſo Sie belieben zu geben." Dabei erfahren wir von Sand, daß mehrere Handlungen in Frankfurt dergleichen Commiſſiones hatten und damit gar gut fuhren, beſſer als mit den dem Kommiſſionär anvertrauten Meßlagern; übrigens zugleich ein deutliches Beiſpiel für den Unterſchied von (Meß-)Kommiſſion und (Konditions-)Kommiſſion. Im Jahre 1715 erging ein gleicher Vorſchlag von Völcker in Frankfurt a. O. Er bot der Halleſchen Handlung an, von ihren Verlagsbüchern in Frankfurt a. O. „einen stapel zulegen", von dem Völcker „ein gewißes vom Hundert pr. stud. et labore" bekommen ſollte. Er machte ihr Ausſicht, jährlich von ihrem Verlag für zwei- bis dreitauſend Reichsthaler abzuſetzen.

Aber damit ſind wir ſchon zu einem neuen Gliede in der geſchloſſenen Kette dieſer Zuſammenhänge übergegangen: zu dem Verkehre zwiſchen den Meſſen neben dem Meßplatz und über den Meßplatz. Der Vertrieb am Platze, durch Boten oder wie ſonſt in der nächſten Umgebung, durch Jahrmarktbeſuch in der Ferne, die Vervielfältigung des Stammgeſchäfts durch Zweigniederlaſſungen: die Fäden gehen hier überall unmittelbar von einer der Hunderte von Handlungen zum Konſumenten. Betrachtet man nur dieſe Hunderte von Mittelpunkten mit den kürzern und längern Strahlen, die alle nur von dieſen Mittelpunkten auslaufen: dann ſind, iſt die Meſſe einmal vorüber, alle Fäden zwiſchen den deutſchen Buchhandlungen abgeſchnitten. So war nun aber die Lage ſchon in unſerm Zeitraum durchaus nicht. Schon im 16. Jahrhundert wurde ein direkter Verkehr auch zwiſchen Sortiment und Verlag, wenigſtens in beſonders dringenden Fällen und bei bedeutenden Poſten und wenn es ſich um nicht allzu entfernte Verlagsorte handelte, durch beſondere Fußboten hergeſtellt; Thurneyſen in Berlin bezahlte 1574 einem Bücherboten $1\frac{1}{4}$ ggr. für die Meile und als Warte- und Zehrgeld für vierzehn Tage Aufenthalt vor der Abfertigung 20 ggr.[83] Aber ſolche und ähnliche Fälle waren Anfänge von geringer Bedeutung; und das Publikum war deshalb damals zum guten Teil daran gewöhnt, ſeinen Bücherbedarf

von den großen Hauptmeßplätzen zu beziehen. Seine Klagen und Beschwerden, wenn das Erscheinen des Meßkatalogs sich verzögerte, weil dadurch der Bücherbezug erschwert, vielen sogar für die laufende Messe abgeschnitten wurde, zeigen deutlich, wie sehr sich der ganze buchhändlerische Verkehr um die Wende des 16. Jahrhunderts noch auf die Messe konzentrierte, sodaß es außerhalb derselben sogar im Brennpunkte des deutschen Buchhandels schwer hielt, litterarische Bedürfnisse zu befriedigen. Nun hielten ja schon damals in Leipzig und besonders in Frankfurt zahlreiche Buchhändler Verlagsniederlagen. Aber nur in seltenen Fällen wurden diese Niederlagen als selbständige, offene Gewölbe verwaltet; die Regel war, daß sie zwischen den Messen geschlossen waren. Außerordentlich bezeichnend für die Gestaltung und Entwickelung dieser Verhältnisse ist eine an das Publikum gerichtete Nachricht des Frankfurter Buchhändlers Paul Brachfeldt in seinem Ostermeßkatalog vom Jahre 1597: „. . Demnach . . Franckfurth am Mayn . . des Buchhandels halben so daselbst in den Messen von allen Orten hero getrieben, inn der gantzen Welt in Beruff kommen, vnd hierumb viel hohe vnd anders Standts Personen, nach gehaltener vnd zwischen den Messen jhre Leut vergeblich, weil daselbst von niemand von allerley Materien offene Buchladen gehalten worden, dahin abgefertiget, damit aber hinfüro . . solcher vergeblicher Kosten vnd Reisen verhütet werde, Als habe ich für gut angesehen, einen wolbestelten Buchladen daselbst zu Franckfurt am Mayn, auffzurichten, darinne man allerley Materie vñ Bücher so viel möglich vmb die gebür auch ausserhalb den Messen zufinden wisse . .“ Mit dem Beginne des 17. Jahrhunderts werden dann mehrere derartige Lager Frankfurter Buchhändler erwähnt, besonders von Clemens Schleich und Joh. Dav. Zunner d. Ä. Aber auch Auswärtige ließen um diese Zeit ihre Frankfurter Niederlagen als selbständige, offene Gewölbe verwalten; so in den 1590er Jahren die Vögelin, um 1600 Albinus von Mainz, um 1615 Zetzner von Straßburg. Ob auf eigene Rechnung oder durch Kommissionär, ist nicht zu ersehen, es ist das aber auch insofern von geringer Bedeutung, als wir aus den dreißiger Jahren wissen, daß damals einzelne Frankfurter Handlungen mit Kommissionsaufträgen schon geradezu überladen waren (Joh. Dav. Zunner 1635). Auch aus zahlreichen Büchertiteln der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts läßt sich ersehen, daß Frankfurter Handlungen mit

Verlagsvorräten auswärtiger, ſo Augsburger, Nürnberger, Straßburger Buchhändler verſehen waren; gegen Ende des Jahrhunderts hatten ſich dieſe Lager mehr und mehr gehäuft.[84]

Aber was iſt mit dieſen Beiſpielen nachgewieſen? Nichts weiter zunächſt als das Beſtehen eines von Frankfurt ausgehenden Kommiſſionsvertriebs, wie er in geringerm Maße, aber in durchaus weſensgleicher Weiſe in zahlreichen andern Orten ebenfalls vor ſich ging. Damit allein war der Meßplatz nur ein beſonders günſtiger Platz für den direkten Bücherbezug des Publikums. Hierauf kommt es aber bei dieſer Entwickelung nicht an, ſondern darauf, daß dieſe Verhältniſſe für den innern Geſchäftsverkehr des Buchhandels zwiſchen den Meſſen ausgenutzt wurden.

Das Schema der Entwickelung in dieſem letztern Sinne beſteht darin, daß erſtens von jenem allgemeinen Kommiſſionsvertriebe zwei Linien ausgehen: einmal der Gebrauch des Remittierens und ſodann die Auslieferung auf die Beſtellung des auswärtigen Sortimenters hin; und daß zweitens zu dem erſtern Gebrauche zugleich eine andere, ſelbſtſtändige Richtungslinie hinführt: die Sendung pro novitate.

Wir erinnern uns, daß die älteſten Spuren der zuletzt genannten Verkehrsart ſich bereits in der Reformationszeit fanden. Aber ſchon in der erſten Zeit der zweiten Hauptperiode, in der Zeit von 1564 bis zum Beginne des Dreißigjährigen Kriegs, hatte ſie eine ziemliche Bedeutung erlangt. Wenn ein Leipziger Buchführer durch Vermittelung von Vögelins Leipziger Faktor und von Vögelin ſelbſt in Heidelberg dem Buchhändler Matth. Harniſch in Neuſtadt (Pfalz) am 1. November 1576 den Auftrag gab, ihm etliche Exemplarien eines zu Genf gedruckten Artikels „neben ſonſten andern Newen exemplarien etwas“ zu ſchicken[85], ſo war das keine eigentliche Neuigkeitsſendung: es liegt zwar eine generelle Neuigkeitsbezeichnung vor, aber die Sendung erfolgt auf unmittelbaren Auftrag. In den achtziger Jahren aber hören wir z. B., daß Francke in Magdeburg dem Leipziger Henning Große bei einer Sendung „vnter andern büchern“ auch 100 Exemplare eines Prognoſtikons „mitteingeſchoben“ hatte. In demſelben Jahrzehnt ſandte Francke an Wittenberger und Leipziger Buchhändler oder ſpäter z. B. 1606 nach Frankfurt a. O. unverlangt und doch nicht frachtfrei ganze Partien ſeiner Neuigkeiten, bis zu 100, ja 500 Exemplaren; er fügte die Weiſung hinzu, falls man ihrer nicht bedürfe, ſie andern Buchhändlern, von denen er einige nannte, die vor allen zu be-

denken seien, zu „vndergeben". In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts war diese Art des Vertriebs zwischen den Messen, nachweislich wenigstens im Bereiche des Leipziger Meßbezirks und hier wiederum für die sächsisch-thüringischen Universitätsstädte und Frankfurt a. O., schon allgemeiner buchhändlerischer Gebrauch. Franckes Diener sagte 1620 zugeneidlich aus: „So wäre auch der Buchhendeler gebrauch, wann ein Opus vndt wergk, vor eine Meße vorfertiget, vndt die Meße noch etwas weit hin were, daß Sie alßdann von solchem Opere etliche Exempleria, vndt Alhier aus Magdeburgk gen Wittenbergk, Leipzigk, Jehna, Franckfurt an der Oder vnd sonsten an ander mehr vorschicketenn."[86]

Daneben stehen so manche andere Zeugnisse etwa aus gleicher Zeit, die das Vorhandensein einer Geschäftsverbindung überhaupt auch in der Zeit zwischen den Messen darthun. Leipziger Buchhändler „verschickten" in den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts einige, etliche, resp. sechsundzwanzig Exemplare eines Pamphlets. In der Schilderung, die Franckes Advokat von dem Geschäftsbetrieb seines Klienten gab, ist die Rede von den Büchern, die Francke auf den Märkten verhandelt und eingehandelt „oder Ihnen er eines oder das ander mahl geschickett" habe. Im Jahre 1620 schlug in Leipzig der Hoffiskal vor, festzustellen, was Jauch in Lübeck den Leipziger Buchhändlern und Meßbesuchern von in Frage stehenden Nachdrucken bisher „zugeschicket, und zugeführett" habe. Daß sich diese Sendungen, sicher zunächst im engern Leipziger Meßbezirk, an den Weg über Leipzig gewöhnten, ist natürlich genug; Francke sandte 1615 aus Magdeburg nach Frankfurt, Augsburg und Nürnberg über Leipzig; ob während der Messen oder zwischen ihnen, durch den eigenen, zur Messe in Leipzig anwesenden Diener oder durch Kommissionär, geht aus der Nachricht nicht hervor.[87]

Wesentlich ist es nun, daß wir aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts auch den Beweis dafür haben, daß die Verbindung der Niederlagen und Kommissionsbuchhandlungen am Meßplatz mit der steigenden Beweglichkeit des Geschäftsverkehrs zwischen den Messen dazu zu führen begann, daß darauf gestützt Provinzialsortimente sowohl die durch das ganze Jahr hindurchlaufende Beschaffung alles gewünschten Bedarfs als auch den sofortigen Vertrieb der Neuigkeiten über ganz Deutschland hin auf sich nahmen. Gotthardt Vögelin in Heidelberg machte sich 1612 in seinem Sortimentsbuchhandelsprivileg verbindlich, er wolle sowohl

„zwiſchen den Frankfurter Meſſen" die „Einkaufung und Beſtellung" der Bücher, die man „jederzeit begehren" werde, „auf ſich nehmen und dieſelben mit eheſter Gelegenheit, die man haben kann, herbeiſchaffen", als auch, „wann etwas in Heidelberg publicirt würde, ſo man auch gern an andern Orten ſpargirt haben wollte", ſolches „den anderswo geſeſſenen Buchhändlern, mit denen er in den Frankfurter Meſſen oder ſonſt Kundſchaft und Correſpondenz haltet, bei Zeiten zu wiſſen thun und ihnen dergleichen zeitlich zukommen laſſen".[88]

Wir haben die etwa mit dem Jahre 1664 endende Periode diejenige des „reinen" Meßverkehrs, die alsdann beginnende die des „vorherrſchenden" Meßverkehrs genannt. Es iſt der Charakter dieſes unſeres Zeitraums: daß der Geſchäftsverkehr zwiſchen den Meſſen, auf deſſen Vorgeſchichte wir einen kurzen Rückblick thun mußten, ſich nun ſchon außerordentlich ſtark entwickelte. Wir hörten, daß Adrian Beier den Buchhandel „Landhandel" nannte, daß nach ihm den Hauptteil des buchhändleriſchen Geſchäftes das ausmachte, daß die Bücher „über Land beſchrieben" wurden: und das, ſetzen wir jetzt hinzu, gilt nach ihm für den Verkehr des Buchhändlers ſowohl mit den Kunden[89], als auch mit ſeinen Geſchäftsgenoſſen. Verordnungen und Geſchäftsbriefe des ausgehenden 17. Jahrhunderts zeigen uns, daß die Sendung zwiſchen den Meſſen etwas durchaus Gebräuchliches war, und daß man dafür bei weiterer Entfernung ſeine feſten Stationen und Sammelſtellen hatte. Ein Wolfenbütteler Buchhändler ſandte am 6./16. Juni 1664 Defekte an einen Buchhändler in Frankfurt a. M.[90]; Buſäus in Köln verlangte im Dezember 1667 brieflich von Cholinus in Frankfurt a. M. umgehend petitos suos libros und die ſchon früher verlangten Defekte[91]; die Nürnberger Buchdruckerordnung von 1673 bezeichnet die Ware des Buchhändlers als die Bücher, die er auf Meſſen einhandle und „zwiſchen den Meſſen zugeſchickt" erhalte; ein Celler Buchhändler ſchickt unterm 11. Oktober 1690 eine Beſtellung an Gleditſch in Leipzig mit der Transportnotiz: „wenn er mahl waß an Hrn. Zilliger [in Braunſchweig] ſendet"[92]; der Berliner Buchhändler Rupr. Völcker beſorgte 1658 ihm aufgegebene Beſtellungen ſofort von Leipzig aus[93]; Frankfurter Buchhändler ließen ſich um 1700 Brüſſeler Verlag auf jeweilige Beſtellungen der Kunden hin „von monath zu monath in einigen exemplarien von Brüſſel kommen".[94] Freilich dürfen wir uns nicht dazu verführen laſſen, den Geſchäftsverkehr in

dieſer Beziehung in allzu neuzeitlichem Lichte zu betrachten; wir müſſen uns erinnern, nicht nur, daß eine in Frankfurt a. M. aufgegebene briefliche Beſtellung in Prag erſt am fünften, eine in Köln aufgegebene ebendort erſt am ſiebenten Tage eintraf[95], ſondern auch, daß nach wie vor der Meßverkehr die Hauptſignatur unſeres Zeitraums ausmacht. Ein Würzburger Sortimentskatalog vom Jahre 1650 ſagt: „Auch ſo etwas von Lioner und Pariſer Bücher begehrt würde, wie auch in gleichen, ſo von vorhergehenden ſchon allbereyt etwas abgangen wehre, kan ſolches alle halbes Jahr von Franckfurth wieder verſchafft werden“[96]. Die Homannſchen Erben in Nürnberg ſandten im Juli 1741 ein Freiexemplar eines bei ihnen herausgekommenen Schulbuches mit der Bitte um Rekommandation an den Eiſenacher Rektor gymnasii, indem ſie zugleich baten, auch „daſigen Buchhändler“ darauf aufmerkſam zu machen, der das Buch „auf der Michael Meſſe antreffen“ werde[97]; ſie forderten alſo nicht zur ſofortigen Beſtellung des fertigen Buches auf, weder beim eigenen Verlag noch durch den Sortimenter, ſondern verwieſen auf die nächſte Meſſe. Oder: wenn Beſtellungen innerhalb des Buchhandels zwiſchen den Meſſen erfolgten, ſo wünſchte man doch vielfach ihre Erledigung, wegen der Speſen, ebenfalls erſt mit nächſter Meſſe. Unterm 18. Auguſt 1705 gab Cotta in Tübingen, unterm 1. Auguſt 1715 Metternich in Köln a. Rh. einer Halleſchen Buchhandlung Beſtellungen auf, aber die Sendung ſollte im letztern Falle erſt zur nächſten Frankfurter Herbſtmeſſe, im erſtern zu dieſer oder der Leipziger Michaelismeſſe erfolgen. Cotta gab dabei den Weg an: für die Sendung von Frankfurt aus durch ſeinen dortigen Kommiſſionär, für die von Leipzig aus durch drei zur Auswahl geſtellte Nürnberger Buchhändler.[98]

Zwei Punkte waren es offenbar, die zur vollen Entwickelung des Geſchäftsverkehrs auch zwiſchen den Meſſen erforderlich waren, und deren ungenügende Ausbildung ſeine Entwickelung hinderte: ausreichender Frachtverkehr nicht nur zwiſchen den Hauptplätzen und kräftigere Ausbildung des centralen Kommiſſionsweſens, namentlich der Auslieferung zwiſchen den Meſſen. Das erſtere betreffend machten noch um das Jahr 1800 Provinzialbuchhandlungen bekannt, daß ſie von Haus aus außer den Meſſen nichts ſchickten, weil es ihnen „an Fuhren fehle“ (z. B. Akademiſche Buchhandlung in Marburg, 1795[99]). Um ſo notwendiger war die weitere Aus- und Durchbildung des centralen Kommiſſionsweſens.

Das kurſächſiſche Mandat vom 27. Februar 1686 verfügt, um dem Vertriebe verbotener Bücher und Nachdrucke durch Leipziger Winkelkommiſſionäre entgegenzutreten, die ſchon zu den Zeiten Johann Franckes von Magdeburg, alſo zu Ausgang des 16., Beginn des 17. Jahrhunderts, ihre Rolle ſpielten: die Leipziger Buchhändler ſollen „Kommiſſionen von auswärtigen Buchhandlungen" nur übernehmen, nachdem ſich die „Kommittenten" durch Originalzeugniſſe oder beglaubigte Abſchriften derſelben als „unter öffentlicher Genehmigung als Buchhändler anerkannt oder Verlagsgeſchäfte zu treiben berechtigt" ausgewieſen hätten; die Kommiſſionäre haben bei der Bücherkommiſſion „mit Vorzeigung jener Legitimationen anzuzeigen, für welche auswärtige Handlungen ſie Kommiſſions- oder Speditionsgeſchäfte führen, und ob, und an welchem Orte dieſelben ein Bücherlager zu Leipzig haben". Aus dieſer geſetzlichen Verordnung an ſich kann das Ergebnis nicht ohne weiteres gezogen werden: daß in Leipzig in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts unſer heutiges Kommiſſionsgeſchäft völlig ausgebildet geweſen ſei. Kommiſſion, Spedition, Bücherlager: das gab es ſchon zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Organiſationsgeſchichte eines Handels- oder Gewerbezweigs iſt ein zu feines und kompliziertes Ding, und die zeitgenöſſiſchen Bezeichnungen ſind zu unbeſtimmt und vieldeutig, als daß ihr Sein und Werden aus geſetzlichen Verfügungen, geſchweige aus einer einzigen geſetzlichen Verfügung angemeſſen begriffen werden könnte. Wir haben ja unter dem Begriffe der Kommiſſion zweierlei zu unterſcheiden: einmal das Kommiſſionsgeſchäft am buchhändleriſchen Centralplatze und ſodann den allgemeinen Kommiſſionsvertrieb, wie er durch ganz Deutſchland ſo außerordentlich verbreitet war. Bei dem erſtern aber haben wir wieder zweierlei zu unterſcheiden: erſtens die Beſorgung der Meßgeſchäfte in Vertretung des am perſönlichen Meßbeſuch verhinderten auswärtigen Buchhändlers und die bloße Verwaltung ſeines Lagers zwiſchen den Meſſen etwa mit gelegentlicher Auslieferung namentlich am Platze, und zweitens die ſyſtematiſche Vermittelung des buchhändleriſchen Geſchäftsverkehrs zwiſchen den Meſſen, einmal durch das Meßlager, ſodann durch Beförderung der Beſtellung des auswärtigen Sortimenters an den auswärtigen Verleger und der Sendung des letztern an erſtern. Die buchhandelsgeſchichtlich wichtige Entwickelung des Kommiſſionsweſens beſteht nun gerade darin, daß ſich die Vermittelung des innern Geſchäfts-

verkehrs vom Centralplatze aus und über ihn mehr und mehr ausbildete. Weit gefehlt also, daß das Kommissionsgeschäft sich natürlich innerhalb zweier Jahrhunderte in manchen Äußerlichkeiten verändert hätte, von einer innern Entwickelung aber nicht die Rede sein könnte, liegt gerade in dieser innern Entwickelung die ganze Bedeutung der Geschichte des Kommissionswesens für den Fortschritt der litterarischen Versorgung, sodaß man nicht einmal unbesehen alle Fälle, in denen Kommissionärverhältnisse vorliegen, aneinanderreihen kann, um die Geschichte des Kommissionswesens darzustellen, sondern danach fragen muß, welche der verschiedenen Seiten des Kommissionswesens dabei vorliegen. Gleditsch z. B. ließ als Kommissionär 1703 für einen Stettiner Kommittenten die Kupferstiche zu einem Verlagsartikel desselben in Leipzig herstellen und leistete den Vorschuß dazu. Oder vor der Leipziger Ostermesse 1707 schreibt Joh. Maximilian v. Sand in Frankfurt a. M. an Elers in Halle, er solle Bücherbestellung und Nova per Einschlag (meist sagte man übrigens Bei- oder Einschluß) an Stock in Frankfurt a. M. senden, weil er, Sand, diese Messe nicht besuchen werde: Elers sollte also die für mehrere Verleger desselben Platzes (Frankfurt a. M.) bestimmten Sendungen in Leipzig sammeln und, zur Ersparung am Porto, zusammen verpacken und abschicken — ähnliche Weisungen dann öfters, z. B. aus Hamburg 1711, Tübingen 1723, Nürnberg 1727. Oder im November 1717 berichtete der Leipziger Kommissionär an Mieths Erben nach Dresden über den Absatz (Verkauf) der vergangenen Michaelismesse; oder die Waesberge in Amsterdam besuchten seit den 1720er Jahren die Leipziger Messe nicht mehr, Buggel und Seitz in Nürnberg um 1730 nicht regelmäßig und ließen sich durch „Commissarius" vertreten und durch diesen ausliefern.[100] Das sind alles Fälle des Kommissionsgeschäfts und Verrichtungen des Kommissionärs, wie sie wohl für die Stellung Leipzigs als des oder eines Mittelpunktes des Büchermeßhandels bezeichnend sind, aber nicht für die innerhalb dieses Büchermeßhandels beginnende Herrschaft derjenigen Gestaltung des Kommissionsgeschäfts, die gerade mit berufen war, den Rahmen eben dieses Büchermeßhandels zu sprengen. Daß diese letztere Gestaltung des Leipziger Kommissionswesens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bereits völlig ausgebildet gewesen sei, wäre ja möglich, wie so manches, was wir nicht wissen können, möglich ist, wenn auch unwahrscheinlich, wenn man die noch schwachen

Anfänge bedenkt, die ſich davon in der erſten Hälfte des genannten Jahrhunderts zeigen: nur haben wir kein Material, es nachzuweiſen; denn während ſich bis zum Beginne des Dreißigjährigen Kriegs vereinzelte Andeutungen das Kommiſſionsweſen überhaupt betreffend finden — wir haben ſie in der Vorgeſchichte der Leipziger Meſſe kennen gelernt —, tritt das Kommiſſionsweſen im Anfang des 18. Jahrhunderts gleichſam als etwas Neues, noch Unbekanntes wieder auf.[101]

Einen großen Anteil an der kommiſſionärartigen Thätigkeit Leipziger Buchhändler ſcheinen zunächſt die pro novitate-Sendungen der Auswärtigen gehabt zu haben.

Für das Jahr 1669 läßt ſich das Vorkommen von Neuigkeitsſendungen in einem kleinern Kreiſe größerer Handlungen nachweiſen, die ihrerſeits wieder eine weitere Geſchäftsklientel verſorgten. Ein Leipziger Buchhändler ſandte in dem genannten Jahre 1080 Exemplare einer Schrift nach neunzehn Städten, meiſt Univerſitätsſtädten, an 36 Firmen in Partien bis zu 135 Exemplaren.[102] Die Bezeichnung pro novitate findet ſich zum erſten mal in einer Sendung vom Monat Auguſt 1697 (12 Exemplare) aus Leipzig nach Dresden: „Hiebey pro novitate . .“; dann in einer ſolchen aus Wittenberg nach Halle vom 21. Dezember 1705 und aus Berlin nach Leipzig vom 28. Auguſt 1726: in dem letztern Falle ſandte Rüdiger an vier Leipziger Buchhändler je 50, an einen 30, an einen 25 Exemplare einer Schrift, und zwar mit der „Berliner Kutſche“, alſo mit der Poſt, nicht mit der Fuhre. In der buchhändleriſchen Litteratur iſt uns die techniſche Bezeichnung, wenn wir nicht irren, zum erſten mal in einer Schrift vom Jahre 1728 begegnet.[103] Die Fälle derſelben Verſendungsweiſe um die Wende des 17. Jahrhunderts ohne dieſe techniſche Bezeichnung ſind noch häufiger: ſo nach Leipzig 1696, 25 Exemplare; aus Halle nach Leipzig, Januar 1698 („ſo etwas neues iſt“, 50 Stück) und 1703 (ohne Beſtellung „geſchickt“)[104]; von Leipzig nach Bremen, 1700 („als etwas Neues unbegehret zugeſchickt“, 30 Stück)[105], und andere Fälle aus den Jahren 1703, 1704, 1705.[106]

Ob in allen dieſen Fällen ein Remiſſionsrecht galt? An ſich iſt es bei einer Sendung, die dem Empfänger unverlangt zugeht, gewiß anzunehmen. In den Fällen, in denen ſolche Neuigkeitsexemplare zurückgegeben wurden, kommen jedesmal — es handelt ſich ja bei dieſen

Sendungen um aktuelle Litteratur meist politisch- oder theologisch-pikanten Charakters — nachträgliche Verbote in Betracht[107], und Meßgeschäfte wurden ja in diesem Falle öfters rückgängig gemacht; im Changeverkehr machte es auch wenig Schwierigkeit. Trotzdem ist man geneigt anzunehmen, daß gerade der genannte Charakter dieser Sendungen nur dazu beitrug, die Anerkennung ihrer schon in der Natur der unverlangten Sendung liegenden Remissionsberechtigung überhaupt zu verstärken. Von Bedeutung ist deshalb in dieser Beziehung, und außerdem in der: daß die Neuigkeitssendung doch bereits über jenes besondere Gebiet hinauszuwachsen, also allgemeiner Gebrauch für jeden beliebigen neuen Artikel überhaupt zu werden begann, ein Fall aus dem Jahre 1703; ein Buchhändler aus Lemgo sandte unverlangt „zur Probe" acht Gesangbücher nach Halle und fügte hinzu: „so die Gesangbücher nicht beliebig, wil ich selbe wol wieder nehmen."[108] — Merken wir vorläufig hier an, daß wir damit am Ausgangspunkte der einen der beiden Entwickelungslinien des Konditionsgeschäfts stehen. Wir möchten dazu an dieser Stelle nur noch zwei Sätze aus einem kleinen in Leipzig erschienenen buchhändlerischen Schriftchen vom Jahre 1728 anführen: „Ein berühmter Buch-Händler aus Nürnberg nahm 20. Stück pro novitate, schaffte solche mit nach München . . Es passirten kaum 4. Wochen, verlangte dieser ehrliche Mann noch 20. Stück."[109] Er „nahm pro novitate"; er „verlangte noch 20. Stück", der „ehrliche Mann": eine lobende Anerkennung offenbar dafür, daß er nicht vielmehr die ersten zwanzig Stück zurückgeschickt hat. Klingt das nicht schon wie: Er nahm à condition; es gelang dem rührigen Manne, alles abzusetzen; er bestellte nach?

In diesem pro novitate-Vertrieb des oben bezeichneten damals herrschenden Charakters nun spielte der Leipziger Buchhändler die Rolle eines Spediteurs, der die aus mehrern versiegelten und adressierten Packeten bestehende Sendung an die Adressaten verteilte. Man kann vielleicht schon den Ausdruck: daß ein Buchhändler aus Frankfurt a. O. eine Anzahl Exemplare einer Schrift nach Leipzig geschickt habe „und an viel Buchführer austheilen lassen", hierher ziehen (1678). Weitere dergleichen pro novitate-Sendungen über Leipzig sind solche vom Jahre 1700 nach Dresden, vom Jahre 1705 aus Berlin nach Dresden und aus Frankfurt a. M. nach Dresden, der Niederlausitz und Schlesien,

vom Jahre 1726 aus Berlin nach Dresden, vom Jahre 1736 aus Frankfurt nach verſchiedenen Städten des Leipziger Meßbezirks — 44 Packete in zwei Ballen.[110]

Das waren verheißungsvolle Anfänge, die freilich von einer Gepflogenheit innerhalb eines ſehr beſchränkten Litteraturgebiets zu ſyſtematiſcher Bedeutung für die Organiſation des Bücherbezugs und der Bücherverſorgung vom Platze aus über Leipzig erſt dann werden konnten, wenn ſie ſich auf den Bücherverkehr überhaupt ausdehnten. Hier müſſen wir wiederum einen neuen Faden anknüpfen, ebenfalls ohne ihn noch weiter zu verfolgen; und den wir in der Geſchichte unſerer nächſten Periode bei der Schilderung der Bildung der neuzeitlichen Organiſation, deren Anfänge wir jetzt hier und dort auftauchen ſehen, mit andern, ſie zum Ganzen verwebend, wieder aufzunehmen haben werden.

Die Verbindung von Wohnſitz zu Wohnſitz, nicht nur auf jenem ſpeziellen Gebiete, ſondern in dieſer allgemeinen Bedeutung für den gegenſeitigen Geſchäftsverkehr überhaupt, begann ſich nämlich inzwiſchen beſonders deutlich abſeits von Leipzig, in dem ſeiner alten Centrale als perſönlichen Meßhandelsplatzes immer mehr beraubten „Reiche“ zu entwickeln. Schon in den 1660er Jahren wird uns in Buchhändlerbriefen angegeben, daß zwiſchen Buchhändlern z. B. Prags und Nürnbergs oder Prags und Frankfurts a. M. ein von den Wohnſitzen aus unterhaltener gegenſeitiger Tauſchverkehr beſtand; es wurden dabei Bücher z. B. im Juni 1668 von Prag aus in Frankfurt a. M. beſtellt und „mit eheſtem“ beordert.[111] Im Jahre 1723 ſchreibt der Buchhändler Peter Langenberg in Köln a. Rh. an den Würzburger Buchdrucker Nic. Rauſch und beſtellt etwas von ſeinen Büchern. Rauſch ſchickt ſie ihm mit einem Begleitſchreiben vom 24. Juli „wie ſie begehret worden“: 4 gertrauden bücher, 2 baum-garten, 2 lilgen garten, 12 gnaden-brunnen; er überſendet zugleich eine Spezifikation ſeiner Bücher zu weiterer Wahl und Beſtellung, teilt mit, daß er ſich nach und nach noch mehrere Gebetbücher anſchaffen werde, und rekommandiert ſeine fertigen und demnächſt erſcheinenden Kalender.[112] Es iſt der Beginn der „Reichsbuchhändlerhandlungsart“. Wir können vorausſehen, daß hierbei, je mehr dieſe Handlungsart den ganzen beiderſeitigen Geſchäftsverkehr ergriff, bei dem Fehlen des perſönlichen Austauſchs deſto leichter und feſter das Remiſſionsrecht ſich einführen mußte. Aber laſſen wir uns für jetzt mit dem

genügen, was unsere Unterlagen uns bieten; im weitern Verlaufe wird uns diese Reichsbuchhändlerhandlungsart in ihrer besondern Gestaltung immer plastischer entgegentreten.

In der Leipziger Sphäre entwickelte sich der Geschäftsverkehr in dieser Richtung nicht, wiewohl natürlich auch hier Bestellung und Sendung von Wohnsitz zu Wohnsitz nicht fehlte; so benachrichtigt im August 1697 ein Leipziger Kommissionär seinen Dresdener Kommittenten, daß das Päcklein aus Hamburg mit dem bestellten Artikel leider noch nicht eingelaufen sei, aber noch diese Woche wohl sicher in Leipzig eintreffen werde.[113] Jede der beiden Sphären trug zur Bildung der neuzeitlichen Organisation das ihre bei, so wie es der geschichtlichen Entwickelung jeder der beiden Sphären entsprach: die Frankfurter das mit ihrer fortschreitenden Decentralisation sich entwickelnde Konditionsgeschäft, die Leipziger das mit ihrer fortschreitenden Centralisation immer mehr erstarkende centrale Kommissionswesen.

Für die fruchtbare Entwickelung des letztern mußte das Allerwichtigste die Entwickelung des Auslieferungswesens sein. Daß wir in einem Leipziger Buchhändler, dem ein solcher aus Frankfurt a. M. zu Anfang der 1690er Jahre von dort aus nicht nur Auftrag gab, die Titel eines Buches umdrucken zu lassen, sondern auch, nur Exemplare mit neuen Titeln „hinwegzugeben“[114], des letztern Kommissionär zu sehen haben, darf wohl angenommen werden; ob unter dem „Hinweggeben“ Auslieferung zwischen den Messen zu verstehen ist, muß dahingestellt bleiben. Dagegen lernen wir das Leipziger Kommissions- und Auslieferungswesen kennen aus einem Briefe Jacob Fritschs (Firma: Frommanns Erben) an seinen Berliner Kommittenten Pape vom 14. Mai 1704. In den Räumen des Kommissionärs lagerten Verlagspartien des Kommittenten. Der Kommissionär hatte vom Kommittenten schriftliche „Ordre“, „nach seinem gutbefinden seine Bücher an Leuthen zu geben wenn er gedächte“. Er „sandte“ Bücher des Kommittenten auf „ordre“ von auswärts her bestellender Buchhändler z. B. nach Jena, Halle, Kopenhagen. Die „Factura“, durch die der Kommissionär seiner Haftpflicht für die betreffenden Artikel entbunden wurde, behielt er als Ausweis dem Kommittenten gegenüber in Händen.[115] In Frankfurt wurden die Bücher der Auswärtigen um 1700 sicher wenigstens an die Frankfurter Buchhändler ausgeliefert.[116] W. M. Endter in Nürnberg schreibt am

3. Januar 1711 an Gleditsch und Weidmann: „Bitte denen Hrn. Lanckischen Erben diejenigen Bücher, so Sie p. Conto meiner begehren, ferner abfolgen zu lassen.“[117] Die erste Beschreibung des Kommissions- und Auslieferungswesens aus Buchhändlermunde stammt aus dem Jahre 1737. Die Bücher, heißt es dabei, wurden nach Leipzig überschickt, damit die „auswärtigen benachbarten Buchhändler oder andere Personen“, denen es zu „weitläuffig und kostbar“ sei, deshalb erst nach einem weitentfernten Ort wie z. B. Frankfurt a. M. zu schreiben, sie bedürfenden Falls „sich in Leipzig erholen“ könnten. Es sei das „zu Erhaltung des Commercii unumgänglich erfordert“. Die Bücher würden bei Leipziger Buchhändlern „niedergeleget“ und hier so lange aufbehalten, „biß ein Ausländischer Darum schreibet“.[118]

Zu Ende unseres Zeitraums ist jedenfalls die Anfangs- und Vorbereitungszeit der Bildung und Bedeutung des Leipziger Kommissionswesens vorüber; es ist nach allen seinen Seiten entwickelt und bedarf nichts mehr als eine immer größere Ausbreitung und systematische Anwendung. Alle größern Verleger haben in Leipzig ständige Niederlage und während der Messe offenes Gewölbe. Der Kommissionär vereinigt in seiner Hand Niederlage, Auslieferung vom Leipziger Lager und Spedition über Leipzig. Die vorhin angegebene Schilderung — sie stammt von Franz Varrentrapp in Frankfurt a. M. — vereinigt alle drei Punkte unter dem Begriffe der Spedition: die Bücher werden, beispielsweise von Frankfurt a. M., nach den Städten des Leipziger Meßbezirks spediert und bleiben nur gleichsam zufällig unterwegs in Leipzig so lange liegen, bis ihre Weiterbeförderung von den einzelnen auswärtigen Firmen beordert wird. Es setzt sich dadurch der innere Geschäftsverkehr auch zwischen den Messen über Leipzig fort. Gerade von dieser Zeit an, etwa seit dem Jahre 1730, tritt auch die alte Bezeichnung „Factor“ zurück und wird statt dessen der technische Ausdruck „Commissionarius“ üblich. Die Bedeutung des Kommissionswesens war so groß, daß Heinsius in Leipzig in einem Entwurf, den er 1734 der Bücherkommission unterbreitete, vorschlug, dem Nachdruck dadurch die Axt an die Wurzel zu legen, daß den Leipziger Buchhändlern verboten würde, auf Nachdrucke Kommissionen anzunehmen: das würde für die gottlosen Nachdrucker ein „rechter Donnerschlag“ sein, sie vom Nachdruck abhalten und zur Aufnahme des Buchhandels „großes bei-

tragen"; und daß junge Firmen speziell darauf basiert werden konnten: „es ist bekannt," sagt der Leipziger Buchhändler Friedr. Math. Friese, der sich 1734 etablierte, im Jahre 1737, „daß ich ein junger Anfänger, der durch Bedienung anderer Commissionen mich recommandieren und mein Brodt verdienen muß." In einem Verlagskatalog von Fr. Gotth. Jacobeer in Leipzig etwa vom Jahre 1750 sind von der Hand eines Gleditsch die Kommittenten Jacobeers und die Bemerkung: „liefert aus" beigeschrieben. Daß diese Bedeutung sich auch auf das Reich, also auf das ganze deutsche Buchhandelsgebiet erstreckte, geht u. a. schon aus der Schilderung Varrentrapps hervor; ferner z. B. daraus, daß, als im Jahre 1745 ein kaiserlich privilegierter Frankfurter Nachdruck eines sächsisch privilegierten Originals erschien, sodaß also letzteres in Frankfurt a. M. und „Kaiserlichen Landen" verboten war, die Gesamtheit der Leipziger Buchhändler erklärte, keine Leipziger Buchhandlung könne „wegen ihrer auswärtigen negotien nach Franckfurth am Meyn und in die Keyserlichen Lande, der Franckfurther Edition entbehren".[119]

Das immer dichtmaschiger werdende Netz immer besser verknüpfender Verbindungsfäden, das der deutsche Buchhandel, dem Gesetze seiner eigenen Natur folgend, aus sich herausspann, im eigenen wirtschaftlichen Interesse damit dem geistigen Leben der Nation immer besser dienend, würde weder möglich noch genügend gewesen sein, wenn sich nicht gleichzeitig das Bücherverzeichniswesen entsprechend entwickelt hätte.

Die Entwickelung des Katalogwesens ist mit der des Geschäftsverkehrs, der Organisation überhaupt, auf das genaueste verbunden. Auch in ihm drückt sich deshalb die geschichtliche Stellung unseres Zeitraums auf das deutlichste aus. Erste Ansätze in der ersten Hauptperiode (bis 1564); fest gefügte Grundlagen, die der ganzen zweiten Hauptperiode gemeinsam sind; auf ihnen in ihrer ersten Unterperiode (1564—1664) neue Entwickelungen, die zwar in der ersten Hauptperiode schon angedeutet sind, sich aber nun erst auszubreiten beginnen, und die in ihrem Wachstum durch das Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs gehemmt werden; nun in der zweiten Unterperiode, eben in unserm Zeitraum, ein neues Wachstum dieser neuern Gebräuche: Wirkungen und ihrerseits Förderungsmittel der Festigung und Vertiefung des berufsmäßigen Buchhandels, der steigenden Ansprüche des litterarischen Bedürfnisses.

Es iſt ſelbſtverſtändlich, daß, wenn irgendwo, ſo in der Entwickelung des Katalogweſens der Fortſchritt, den der Beginn unſerer zweiten Hauptperiode bringt, ſich zeigen muß. Die Behauptung ſteht in der Vorausſetzung: es iſt das Erſcheinungsjahr des erſten Meßkatalogs, das wir als Merkjahr des Beginnes dieſer zweiten Hauptperiode ausgezeichnet haben. Wie außerordentlich bedeutſam: vom anſäſſigen, ſtädtiſchen Sortimenter ging die Schöpfung einer periodiſchen, auf den Meßverkehr begründeten Bücherverzeichnung aus. Damit iſt alles geſagt, die ganze Einzigartigkeit dieſer Kataloge, ſamt allen ihren buchhandelsgeſchichtlichen und bibliographiſchen Vorzügen und Mängeln, ausgedrückt.

Auf das handſchriftliche folgte das gedruckte Buch; aber noch lange dauerte es im Zeitalter des gedruckten Buches, bis auf den politiſchen und Handelsbrief die gedruckte Zeitung und noch länger, bis auf den Gelehrtenbrief die Gelehrtenzeitſchrift folgte, und bis ins 18. (ſogar bis ins 19.) Jahrhundert hinein hat die geſchriebene Zeitung ihre Rolle geſpielt. Es mußte ähnlich auf dem Gebiete des buchhändleriſchen Katalogweſens ſein. Wenn wir erſt für eine verhältnismäßig ſpäte Zeit die Ausbreitung des gedruckten Katalogs feſtſtellen können: vergeſſen wir nicht, daß auch dies nicht eine vollkommene Neuerung, ſondern nur eine den Gang unſerer Geſamtentwickelung einhaltende Steigerung von Anfängen war, die wir bereits im Reformationszeitalter beobachtet haben. In einer Nürnberger Handwerksordnung vom Jahre 1629 heißt es unter der Überſchrift „Ein gemein Indicem überantwortten“: „. . . Soll auch ein Jeder [Buchdrucker, Buchführer, Formſchneider, Brieffmaler] . . . Wann und ſo offt Er oder ſein Gewalt von den Meſſen und Jarmärkten, alß Franckfurth, Leypzick und all anderen Orten hieher kombt und einkaufft hat, iedes mahls unverzögerlich einen gemeinen Indicem oder Zettel, den ſie dem Brauch nach mitbringen, was man für Bücher in derſelben Meß oder Marckt gehabt, überantwortten und allweg darneben in ein ſondern Zettel lauter undterſchiedlich verzeichnet benennen, übergeben und anzeigen . . ., was Er für Bücher auß dem gemeinen übergebenen Zettel oder Indice in ſolcher Meß und Marck gekaufft habe.“[120] Mit dieſem Zettel iſt nicht der Meßkatalog gemeint. Das geht erſtens ſchon daraus hervor, daß von allen beliebigen Märkten die Rede iſt, zweitens daraus, daß dieſe Vorſchrift nur eine Erneuerung einer Nürnberger Ratsverordnung vom Jahre 1545 war. In dieſer

heißt es: „das alle puechfierer ire indices aus den Meſſen in die Cantzlei geben"; auch dieſe Beſtimmung aber wurde ſchon damals nur aus der „vorig pflicht und ordnung, darinn under anderm auch das verleipt geweſen," übernommen.[121] Wie auf dem Gebiete der Zeitung die geſchriebene Zeitung, ſo hat ſich auch auf dem des Katalogs, wenn nicht des „gemeinen Index" (Meßkatalogs), ſo doch des „ſondern Zettels" (Sortimentskatalogs) der geſchriebene Katalog bis weit über den Beginn des gedruckten hinaus erhalten; geſchriebene Kataloge nicht nur im Disputationshandel, ſondern auch von Buch- und Kunſthandlungen werden wir noch zu Ende des 18. Jahrhunderts finden.

Wenn man das Katalogweſen nur nach den erhaltenen Druckkatalogen darſtellen und beurteilen wollte, ſo würde man ſich alſo dasjenige mindeſtens der erſten Periode, aber auch noch der Zeit bis in den Dreißigjährigen Krieg hinein ebenſo richtig oder unrichtig vorſtellen, wie wenn man das Zeitungsweſen mit der gedruckten Wochenzeitung anfangen laſſen wollte.

Im Jahre 1564 iſt der Frankfurter, im Jahre 1594 der Leipziger Meßkatalog entſtanden: es iſt genau dieſelbe Zeit, in die uns auch die älteſten Spuren der regelmäßig erſcheinenden gedruckten Zeitung zurückführten. Es werden alſo auch dieſelben allgemeinen Gründe geweſen ſein, die beiderſeits zu der Wandlung führten. Handſchriftliche Zeitungen und Kataloge: kleine Auflage, hoher Preis! Deshalb eine geringere Verbreitung: teils weil eine größere Verbreitung noch nicht Bedürfnis war, teils — beides ſteht jederzeit und überall in beſtimmter Wechſelwirkung — weil ſie auf dieſem Wege nicht möglich war. Die Kataloge wurden mehr und mehr verlangt, und um in eigenem Intereſſe ſowohl der ſteigenden Nachfrage zu genügen, als auch ihre weitere Steigerung zu unterſtützen, mußte man, wie Henning Große damals ſagte, dem Publikum „die Koſten träglicher" machen.

Neben den handſchriftlichen Verzeichniſſen gab es ſeit alters gedruckte Anſchlagbogen und Plakate, auf denen die neuen Bücher verzeichnet waren. Das waren die „Neuen Zeitungen" in der Geſchichte des Katalogweſens. Den erſten Katalog — mit Sortimentsbüchern vermiſchten Verlagskatalog — hat Aldus[122] unterm 22. Juni 1503 gedruckt: er faltete das Anſchlag-Folioblatt in vier aufeinanderfolgende Kolumnen. Das Blatt ſelbſt gab die Veranlaſſung zu der Neuerung an. Sie war unter dem Drucke der Nachfrage erfolgt: das Verzeichnis ſollte Aldus wegen

Zeitmangels als Antwort auf von überall her an ihn gerichtete Briefe dienen. Es verzeichnete alte und neue Verlagsartikel, verzeichnete einige Sortimentsbücher, enthielt Anzeigen künftig erſcheinender Verlagsartikel; die Preiſe ſind — im Unterſchiede zu dem einſpaltigen Folioblatt vom 1. Oktober 1498 — nicht beigedruckt. Ähnlich das Verzeichnis vom 24. November 1513. So kaum begonnen, brach damit die Entwickelung auch ab. Aldus ſtarb kurz darauf, und ſein Beiſpiel fand keine unmittelbare Nachfolge. Erſt im Jahre 1533 erſchien auch in Deutſchland ein erſter, und zwar reiner Verlagskatalog; aber ein Spezialverlagsverzeichnis, das eigentlich weniger einen Buchhändlerkatalog, als vielmehr eine Bibliographie darſtellt, der „Catalogus oder Regiſter aller Bücher vnd ſchrifften D. Mart. Luth. durch jn ausgelaſſen, vom jar M. D. XVIII. bis jns XXXIII. Mit einer Vorrhede. Wittenberg"; Kleinoktav, gedruckt von Hans Lufft, die Vorrede von Luther ſelbſt; die einzelnen Schriften mit Jahreszahlen, aber ohne Preiſe.[123] Daß die Herſtellung dieſes Katalogs der Wittenberger Ausgaben Luthers von den Verlegern (Chriſtian Döring und Lucas Cranach, in deren Händen ſich dieſe Ausgaben mit der Zeit angeſammelt hatten) veranlaßt worden iſt, iſt kaum zweifelhaft; vielleicht hängt ſie mit dem Umſtande zuſammen, daß die einzelnen Bibelſchriften im folgenden Jahre an eine neue Verlagsgeſellſchaft übergingen. Angeſehen worden ſcheint er freilich nur als das Werkverzeichnis eines Schriftſtellers zu ſein: Geßner nahm ihn in ſeine Univerſalbibliothek (S. 503) unter Dr. Martins Werke, ins Lateiniſche übertragen, auf. Erſt zwei Jahrzehnte darauf finden wir den erſten eigentlichen deutſchen Buchhändlerkatalog, die Werke nicht nur eines Autors, ſondern den Geſamtverlag einer Handlung und zugleich wiederum, wie bei Aldus, Sortiment umfaſſend; es iſt der Librorum per JOANNEM OPORJNVM partim excusorum hactenus, partim in eiusdem Officina uenalium, INDEX: singulis ad ordinem alphabeticum redactis, et adiecta impressionis forma. Basileae 1552 (Schlußſeite: Mense Maio). 74 Seiten Titel in alphabetiſcher Folge, mit Formatangabe, ohne Jahreszahlen und Preiſe; das Format Kleinoktav. Im gleichen Jahre erſchien ein ebenſolcher Katalog von Robert Stephanus in Paris; aber durchweg mit Preisangaben.

Das iſt alles, was aus jener erſten Hauptperiode an gedruckten Buchhändlerkatalogen vorliegt. Daneben hatte eben damals, als Oporins

Katalog erſchien, der Gelehrte die allgemeine Bibliographie begründet: in den Jahren 1545—1555 erſchienen in Zürich die vier Foliobände Conrad Gesners, des Vaters der reinen allgemeinen Bibliographie: die Univerſalbibliothek (1545), die 21 Bücher Pandekten (1548), die Partitiones theologicae (1549), der Appendix (1555).

Die Klagen über die — in ſeiner Natur notwendig begründeten — bibliographiſchen Mängel des Meßkatalogs begleiten uns durch alle die drei Jahrhunderte hindurch, während deren er beſtanden hat, und darüber hinaus. Die erſchienenen Schriften verzeichnete er nicht vollſtändig, und er verzeichnete andrerſeits Schriften, die nie erſchienen. Aber ſelbſt wenn er dieſe Mängel nicht gehabt hätte: wer konnte ſich an der Hand dieſer Meſſe für Meſſe als in ſich abgeſchloſſen erſcheinenden Kataloge über die Litteratur von Jahren, Jahrfünften, Jahrzehnten, geſchweige Jahrhunderten orientieren, Spezialgebiete überblicken, beſtimmte Schriften auffinden? Wer ſie zu dergleichen Zwecken hätte benutzen wollen, hätte es nicht einmal gekonnt, weil er ſie nicht zur Verfügung gehabt hätte. Ein Hallenſer Profeſſor des 18. Jahrhunderts verglich aus beiden Gründen die Meßkataloge mit Leichenſteinen, die „mit der Zeit unleſerlich, zerſtückt und zerſtöhrt werden". Er ſetzt hinzu, ſie ſeien vielleicht nirgends mehr in vollſtändiger Folge anzutreffen; er ſelbſt habe ſie in keiner Bibliothek gefunden.[124] Als die wichtigſten, die Mängel der periodiſchen Meßbibliographie erſetzenden Werke aber nannte er diejenigen von Gleß und Draudius. Er ſetzt hinzu: Gleſſius und Draudius hätten „vornehmlich auf Veranlaſſung einiger Buchhändler" die Meßverzeichniſſe zuſammengeſchrieben. Eine richtige Bemerkung. Der Meßkatalog war ein periodiſches allgemeines Novitätenverzeichnis; aber er bildete nun auch die Grundlage einer neuen zuſammenfaſſenden Bibliographie, die vermehrten Auszüge aus und Supplemente zu dem alten Gesner — zuletzt Zürich 1574 und 1583 und Lyon 1585[125]; wiewohl ſich noch weit ſpäter gelehrte Nachträge dazu finden (Joh. Fabricius, Wolfenbüttel 1719; G. H. Welſch in J. G. Schelhorns Amoenit. liter. T. VI., 1727) — auf dem deutſchen Büchermarkte in das Dunkel der Vergeſſenheit verſinken laſſend; und die erſten ſo entſtandenen Bibliographien ſind in der That, wie der Meßkatalog ſelbſt, vom deutſchen Buchhändler ausgegangen.

Die erſte rührt noch vom alten Georg Willer († 1593) ſelbſt her: ein dreibändiges, die Jahre 1564—1592 umfaſſendes Handbuch, betitelt:

Collectio in unum corpus; gegründet lediglich auf die Meßkataloge. Band I (die hebräiſchen, griechiſchen und lateiniſchen) und Band II (die deutſchen Titel enthaltend) ſchließen ſich auch in der Einteilung an den Meßkatalog an; Band III (die Titel der drei romaniſchen Sprachen enthaltend) zerfällt dagegen in dreißig Abſchnitte, vertieft alſo die in den Meßkatalogen übliche Einteilung. Das Verzeichnis ſollte namentlich zur Einrichtung und Bereicherung von Bibliotheken dienen: das Mittel bieten, ſich nicht durch haſtiges Angebot fortreißen zu laſſen, ſondern im Überblick über das Geſamtgebiet das Beſte auszuwählen. Die Collectio ſelbſt hatte ſich ſtreng an das Prinzip der Vollſtändigkeit (auf Grund der Meßkataloge) gehalten; es gelte für den Einzelnen, ſagt das Vorwort, nach Alchymiſtenweiſe das Gold aus dem Miſte zu ſcheiden und nach Bienenart am Übelriechenden vorbei- und dem Wohlriechenden nachzugehen.

Der Gedanke Willers wurde, auf „Ermahnung vieler vornehmer und anderer Leute", aufgenommen und in Anwendung auf ſeinen eigenen Meßkatalog fortgeführt von Henning Große in Leipzig (Prodit studium sumptumque in Typographia sua procurante Henningo Grosso), dem Begründer des Leipziger Meßkatalogs. Sein Elenchus seu Index Generalis, erſchienen 1600, nannte ſich ſelbſt einen Fünfjahrskatalog (libri omnes, qui ultimo seculi 1500 . . lustro . . prodierunt) und umfaßt die Jahre 1594—1599. Er beſteht aus einem lateiniſchen und einem deutſchen Teile; die Anordnung iſt faſt ganz die des Leipziger Meßkatalogs. Große zu glauben, fand der Elenchus — wir entſinnen uns deſſen — weite Verbreitung; er erbot ſich mit ſeinen Marktbüchern zu belegen, wie er in alle Lande ſehr verhandelt und verführt werde; und in der That weiſt z. B. das Meßlager eines Wittenberger Buchhändlers vom Herbſt 1600 zwölf Exemplare davon auf.[126] Trotzdem iſt der Elenchus die einzige derartige Zuſammenfaſſung in Leipzig geblieben.

In Frankfurt dagegen waren nun kurz darauf jene beiden bibliographiſchen Werke erſchienen, die, wie wir oben hörten, noch zu Ende des 18. Jahrhunderts zu den wichtigſten bibliographiſchen Hilfsmitteln gezählt wurden. Sie ſind ausgegangen von dem Frankfurter Buchhändler Peter Kopf. Das erſte iſt der zweibändige Unius seculi . . ab anno 1500 ad 1602 . . elenchus consumatissimus, herausgegeben von Johann Gleß, 1602, zwei Teile, ein lateiniſcher mit einem romaniſchen Anhang und ein deutſcher; die Anordnung die in den Meßkatalogen übliche.

Seiner eigenen Angabe nach ein großartiges Werk: umfassend ein ganzes Jahrhundert, beruhend außer auf den Meßkatalogen auf den besteingerichteten Bibliotheken aller Orte; in Wirklichkeit freilich doch nur eine fortgeführte Ausgabe der Willerschen Collectio. Umfänglicher, vollständiger und gründlicher ist das zweite, die Draudiussche „Bibliothek". Auch ihre Grundlage ist der Meßkatalog; zugleich enthalten aber der Frankfurter und Leipziger Meßkatalog vom Herbst 1607 eine an die Buchführer gerichtete Aufforderung zur Einsendung von Verzeichnissen aller in ihren Buchläden verkäuflichen Bücher und die Ankündigung, daß das Werk außerdem auch die in allen alten Bibliotheken zu findenden Bücher enthalten werde. Es erschien in drei Bänden: einem ersten der lebenden fremden Sprachen, darunter hier auch vlämisch und ungarisch (Bibliotheca exotica, 1610), einem zweiten der klassischen Sprachen (Biblioth. classica, 1610), einem dritten der deutschen Sprache (Bibl. libr. germ. classica, 1611). Das Werk ist alphabetisch nach Materien und Autoren, übrigens als erstes ausschließlich nach den Zunamen, geordnet; enthält unter den großen Hauptgruppen in alphabetischer Folge hunderte von Unterabteilungen, wozu noch im lateinischen Bande ein Anhang mit einer Unmenge weiterer Schlagwörter kommt; enthält ein Verfasserverzeichnis. Im Jahre 1625 erschien es in neuer Auflage — in der sich zum ersten mal die Theologen der verschiedenen Richtungen in eins zusammengezogen finden —, die auf Grund der Bibliotheken bis zum Jahre 1524 ergänzt ist. Drauds Bibliothek sollte für lange Zeit der Höhepunkt der Bibliographie bleiben.[127] Der geflissentlich unvollständige Foliant des alphabetischen Universalindex von Fabiani Justiniani, den im Jahre 1612 die Druckerei des h. Apostolischen Stuhles gegen die unkastrierten bibliographischen Werke Deutschlands schleuderte, hatte denselben, d. h. ebenso wenig Einfluß auf den Büchermarkt, wie die einseitig katholischen Meßkataloge; die prinzipielle Unvollständigkeit war für den Buchhandel wert- und machtlos.

Der Meßkatalog mit seiner Anordnung nach Fakultäten war aber zugleich die gegebene Unterlage für die spezielle Bibliographie. Die wichtigsten Beispiele aus der Zeit von der Begründung des Meßkatalogs bis zum Beginn des Dreißigjährigen Kriegs sind der von Wolfg. Freymon in Frankfurt 1574 veranlaßte, 1579 und 1585 neu aufgelegte Katalog aller Schriften zum bürgerlichen und kanonischen Recht, der Wittenberger[128] Katalog der über die Bibel handelnden Schriftsteller, 1578,

der Zerbſter über die Bibelkommentatoren, 1604, der in Erfurt gedruckte Katalog faſt aller deutſchen Bücher der proteſtantiſchen und päpſtlichen Theologen von 1568 bis 1593 des Buchführers Otto v. Rißwick (den Paſtoren, Studenten, Theologen und Buchhändlern zum Beſten), die Kölner Kataloge des Jeſuiten Anton Poſſevin, 1607, die Kölner Bibliothek der Materien des päpſtlichen Büchercenſors zu Löwen, Johann Molanus v. Ryſſel, 1618, die von Paſchalis Gallus herausgegebene mediziniſche Bibliothek, Baſel 1590, der mit Sach- und Verfaſſerverzeichnis verſehene Katalog der mediziniſchen Schriftſteller von Iſr. Spach, Frankfurt, Nic. Baſſe, 1591, Joh. Georg Schenks mediziniſche Bücherkunde, Straßburg 1606, vervollſtändigt Frankfurt 1609, Paul Boldnans theologiſche, philoſophiſche und hiſtoriſche Bibliothek, Jena und Leipzig, 1614, 1616, 1620.

Gleichzeitig wurde die Veranſtaltung von Verlagskatalogen allgemeiner. Es ſind ſolche z. B. herausgegeben worden von Oporin in Baſel (1567, auch Sortiment enthaltend; wieder aufgelegt bei ſeinem Tode, als ein Ehrendenkmal für den Dahingeſchiedenen, 1569), den Henricpetriniſchen Erben in Baſel (1579, ohne Jahre und Preiſe, alphabetiſch; 1628 nach Wiſſenſchaften geordnet); Feyerabend in Frankfurt a. M. 1587, Henning Große d. Ä. (1587, 1596, 1600, 1610; Nachträge 1604, 1617, 1619), Henning Große d. J. (1600; Nachtrag 1617), Gottfried Große (1628); den Wechelſchen Erben in Frankfurt a. M. (in der Zeit von 1594 bis 1624 vier Ausgaben), ferner in Frankfurt a. M.: von Palthenius 1608, de Bry 1609, Jennis (in der Zeit von 1622 bis 1628 in fünf Auflagen), Stöckle 1625; von Forſter in Amberg 1599; den Vögelin 1604, Selfiſch in Wittenberg (den Zeitraum von 1554 bis 1608 umfaſſend; Umfang 3 Quartbogen; alphabetiſch nach den Familiennamen; mit Angabe von Jahr, Format und Sprachen)[129], Thomas Schürer in Leipzig (den Zeitraum von 1572 bis 1622 umfaſſend; mit je drei Spalten zum Einſchreiben der Preiſe), Zetzner und Erben in Straßburg, 1626.

Dieſe Kataloge ſind faſt durchweg zugleich als Sortimentskataloge zu bezeichnen; wer ſie nur nach ihren Titeln beurteilen wollte, würde irregehen. Der Titel der Henning Großeſchen Kataloge von 1587, 1596 und 1600 lautet: „Catalogus Librorum, quos Henningus Grossius Lipsie hactenus suis sumptibus imprimi curavit. Vorzeichniß der Bücher | ſo von Henning Groſſen Buchhendlern in Leipzig vorlegt | vnd

bey jhm zu bekommen ſein.“ Nicht nur weiſt das Vorwort ausdrücklich auf die auf der Meſſe „teils eingekauften, teils eingetauſchten“ Bücher hin, ſondern die Kataloge ſelbſt enthalten Sortimentsartikel; ſie ſind mit einem * ausgezeichnet. — Die in Großes Verlag künftig erſcheinenden Artikel ſind mit dem Zeichen ☞ bezeichnet; ſpäter tritt dafür das Zeichen § ein.

Wir ſehen ſchon hier den gedruckten Meßkatalog im Kleinen, den lokalen Spezialmeßkatalog. Dem Geſchäftsbetrieb einer einzelnen Buchhandlung zu dienen, dieſe und keine andere Bedeutung hatte ja der Meßkatalog ſelber bei ſeiner Begründung gehabt: „Novorum librorum quos nundinae autumnales venales exhibuerunt Catalogus. Coempti et venales expositi Augustae in officina Libraria Georgij Vvilleri“, ſo heißt es auf dem Titel des älteſten Meßkatalogs. Der offizielle Charakter, den er erhielt, der Umſtand, daß die Buchhändler ganz Deutſchlands ihre Titel an ihn einſandten, enthob ihn mehr und mehr und endlich ganz dieſer privaten Sphäre. Wie der Meßkatalog die Geſamtproduktion aufführte, ſo verzeichneten die Spezialkataloge den fertigen und künftigen Verlag der einzelnen Handlung und das Sortiment, das ihr ſpeziell die Meſſe eingebracht hatte.

Und ſchon finden wir einzelne Kataloge, in denen das Sortiment und der Anſchluß an die Meſſe das Übergewicht erhalten und deshalb auch ſogar ſchon zu einer der des Meßkatalogs gleichen Regelmäßigkeit des Erſcheinens führen. Der erſte vorliegende dieſer Kataloge, die nun nicht mehr Sortiment aufnehmende Verlagskataloge, ſondern reine Sortiments-, und zwar Meßſortimentskataloge ſind, iſt das Verzeichnis aller theologiſchen, juridiſchen, mediziniſchen, hiſtoriſchen, poetiſchen und der freien Kunſt und anderer Bücher, deutſcher und lateiniſcher, die in des Heidelberger Matth. Harniſch Buchladen zur Herbſtmeſſe 1575 zu feilem Kaufe zu finden waren; der erſte regelmäßig erſcheinende Simon Halbmayers in Nürnberg Newe Bücher von der Frankforter Faſtenmeße und vom Leiptziger Oſtermarck, 1622 beginnend: in den beiden erſten Jahren nur Anſchlagblätter — im erſten auf einſeitige Makulatur gedruckt —, von 1624 an in Quartheften; bis 1630 vorliegend. Ein ebenſolcher Katalog von Jeremias Dümler in Nürnberg, 1632/33; Wolfgang Endters in Nürnberg „Newe Bücher Franckforter Herbſt-Meß, Anno 1639“ geht wieder auf die Anſchlagsform zurück. — Auch das Ausland ſtützte

ſich zum Teil in derſelben Weiſe auf den Meßkatalog: ſo Meietti in Venedig (Herbſtmeſſe 1621) und Rich. Whitaker in London (Herbſtmeſſe 1645). — Ein anderer Typus des Sortimentskatalogs liegt in den nicht ausdrücklich auf die Meſſe zurückgreifenden Bücherkatalogen von je fünf Bogen des Lübeckers Lorenz Alberti[130] von 1591 und von 1599 (für Lübeck und Roſtock) vor; endlich datiert vom Jahre 1622 der erſte Sortimentsfachkatalog: das erſte Muſikalienlagerverzeichnis, von Georg Willer d. J. in Augsburg.

Andrerſeits finden ſich Frankfurter Kataloge, die nicht den auf der Meſſe neu erworbenen Bücherbeſtand verzeichnen, ſondern vor der Meſſe erſchienen: teils in Anſchlagform, wie ein Bogen der zur Herbſtmeſſe 1587[131] in Nic. Baſſes Druckerei verkäuflichen Bücher, teils in Buchform, wie Gottfr. Tampachs Quartverzeichnis von Büchern frankfurtiſchen und auswärtigen Verlags (mit Angabe der Verlagsorte) für die Herbſtmeſſe 1631; Heinr. Kröner wußte zur Herbſtmeſſe 1611 den Katalog aller zu dieſer und den folgenden Meſſen in ſeiner neuen Offizin feilen Bücher unmittelbar an den Ratsmeßkatalog anzufügen.

Und heben wir noch eine bemerkenswerte Erſcheinung hervor. Lag es nicht nahe, Meßkataloge herzuſtellen, auf deren Titelblatt man unten Platz für den Aufdruck der Firma frei ließ? Wir haben in der That einen ſolchen Katalog von der Faſtenmeſſe 1620. Es iſt der vollſtändige Frankfurter Meßkatalog, von demſelben Satze abgezogen, mit dem vollen Titel ſamt Privileg und kaiſerlichem Doppeladler; nur ſteht unten auf dem Titelblatt ſtatt: „Francoforti | Typis ac Sumptibus Latomi“, der Vermerk: „Qui plerique apud Ludovicum König Basileensem venales habentur.“

Eine beſondere Stelle nahmen der Oporinſche Katalog vom Jahre 1571, der Juntiniſche vom Jahre 1604 ein: Kataloge, die ſpeziell dem Verkauf der Privatbibliothek und dem Ausverkauf des Geſchäftslagers der verſtorbenen Inhaber dienen ſollten.

Es iſt nicht zufällig oder unbegründet, daß wir in der Verfolgung ſowohl der Bibliographien als auch der Kataloge zunächſt etwa mit dem Beginne des Dreißigjährigen Kriegs abbrechen. Wie die deutſche Bücherproduktion, ſo hatte auch die deutſche Bibliographie mit Beginn des großen Kriegs ihren vorläufigen Gipfelpunkt erreicht, fielen auch die Waſſer

des Verlags- und Sortimentskatalogweſens, während z. B. in Frankreich die Verlagskataloge — in Lyon und Paris — gerade in der Zeit, wo ſie in Deutſchland verſchwunden ſind, auftreten (Rovelliſche Offizin und königliche Druckerei 1642). Wenigſtens laſſen ſich nach dem Jahre 1628 nur noch zwei, und zwar ſpeziell den Erwerb verkaufter Verlage verzeichnende Verlagskataloge nachweiſen: von Joh. Leipnitz, Leipzig 1634, der den Verlag Henning Großes d. J. erwarb, und von Johann Große, Köln 1646, der mit eigenen Verlagswerken die aus dem Willerſchen Laden in Frankfurt und von Strohecker gekauften verzeichnete. Bacons ſeit 1605 vielfach in London, auch in Paris 1624, in Leyden 1645 und dort in den aufblühenden Niederlanden ſpäter öfter, auch in Straßburg, 1635 gedruckter „Traktat von Würdigung und Mehrung der Wiſſenſchaften" und die rings aufſchießenden in Madrid, Lyon und Paris gedruckten Syſteme für Bibliothekanordnung der Franz v. Araoz, Claudius Clemens und Gabriel Naudé blieben ohne Einfluß auf Deutſchland; hier diente wieder nur der Meßkatalog in ſeiner einfachen Gliederung nach alter Weiſe dem Augenblicksbedürfnis, während im Auslande auch die Fachbibliographie, wie Panzirolus' juridiſche Bücherkunde (Venedig 1634, 1637, 1655), v. d. Lindes Buch von den mediziniſchen Schriften (Amſterdam 1637), Miräus' Kirchenbibliothek (Antwerpen 1639) zeigt, weitergepflegt wurde. Der Verlags- und Ladenkatalog aber fand, während umgekehrt die Aldiniſchen Verlagsverzeichniſſe von 1590[132] und 1592 nur Anhängſel von Verlagswerken ſind und das Verlagsverzeichnis von Marcus Ginammi in Venedig von 1639 nur auf einem Blatte einem Verlagswerke beigefügt iſt, ſeine ausgiebigſte Pflege in den Niederlanden.[133] Der erſte Verlagskatalog — von zwölf Blättern —, auch Sortiment umfaſſend, von Chriſtoph Plantin 1570; größere Verlagskataloge von ſeinen Nachfolgern, 1615, 1642; Elzevierſche Verlagskataloge aus den Jahren 1628, 1638. Ein Verzeichnis, das die Zeiten des 18. Jahrhunderts vorausnahm, war die Bibliotheca Laurentiana vom Jahre 1638: ein — auch Verlag enthaltender — mit gedruckten Preiſen verſehener und von einem Fachregiſter begleiteter Ladenkatalog (in Quartformat) des Amſterdamer Buchhändlers Hendrik Laurens mit gegen 8000 Nummern aus verſchiedenen Gegenden und in langer Zeit zuſammengebrachter Bücher aus allen Wiſſenſchaften; in Oktav neu ausgegeben 1647.

Man ſieht — indem wir nun in unſern Zeitraum ſelbſt eintreten — welches jene der ganzen Hauptperiode gemeinſamen Grundlagen und jene ſich nun ganz ausbildenden neuen Gebräuche ſind, von denen wir oben ſprachen: jenes der Meßkatalog, dieſes der Sortiments- oder ſagen wir gleich deutlicher: der Meßſortiments- und der Lagerkatalog. Der Zuſammenhang zwiſchen Holland, deſſen Buchhandel ja die Hochſchule der deutſchen Buchhändler war, als Vorbild und Deutſchland als Nachfolger darf dabei wohl nicht unbeachtet bleiben; wenngleich ſeine einſeitige Betonung[134] eine allzu pragmatiſche Auffaſſung heißen möchte: dazu ging denn doch, wie wir geſehen haben, dieſe Einrichtung allzu unmittelbar und notwendig aus der Organiſation des deutſchen Buchhandels ſelbſt hervor.

Wir fanden vor Beginn des Dreißigjährigen Kriegs die erſten Beiſpiele gedruckter Meßſortimentskataloge und während des Kriegs die erſten Beiſpiele ihres regelmäßigen Erſcheinens. In unſerm Zeitraum wird der letztere Gebrauch ſtehend. Innerhalb des 17. Jahrhunderts treten dieſe Kataloge zunächſt vereinzelt auf: ſo die von Wildeiſen in Roſtock 1661, Schulz in Hamburg 1668, von Fincels Erben und Nachfolgern in Wittenberg, Frankfurt a. O. und Stargard 1673—1682, von Zencker in Anklam, Gothenburg, Carlskron und andern Orten 1688. Um die Wende des Jahrhunderts mehren ſie ſich, und zwar geſchloſſene Reihen bildend; wir finden in den letzten Jahren des 17. und dem erſten Drittel des 18. Jahrhunderts ſolche Reihen von regelmäßig zu den Meſſen erſcheinenden Katalogen in Leipzig, Augsburg, Straßburg, Dresden, Halle, Frankfurt a. M.[135] Der allmeſſentliche Katalogdruck, zweimal im Jahre — die Neujahrskataloge ſind Ausnahme; ebenſo die bloß jährlichen Kataloge, wie die von Dulßecker in Straßburg 1696 fg. (nur Frühjahrsmeſſe) — war zur allgemeinen Gewohnheit geworden; jedenfalls ſchon früher, als wir an der Hand der erhaltenen Exemplare — es ſind zunächſt meiſt ein oder zwei große Foliobogen, auf denen in kleinem Druck etwa 350 bis 770 Titel Platz fanden, dann im Kleinoktavformat — nachweiſen können. Die Eingabe der Leipziger Drucker vom Jahre 1697[136] ſetzt den Druck dieſer „particular Catalogi" als eine ganz bekannte Sache voraus, ſodaß der Umſtand, daß ihn im Jahre 1737 die Berliner Buchhändler als allgemeinen und notwendigen Geſchäftsbrauch bezeichneten[137], nichts beſonders Bemerkenswertes mehr hat, und

bis zum Ende unſeres Zeitraums (und darüber hinaus) ziehen ſich die Spuren dieſer Reihen.[138] Nur ein in kürzern Zwiſchenräumen erſcheinender Katalog iſt uns begegnet: im Buchladen der Wittwe Theod. Chriſt. Felginers (Nürnberg) erſchien 1731 ein Katalog der Neuerwerbungen der Monate April, Mai und Juni.

Aber der damalige Buchhändler als Sortimenter war ja alles andere als „bloßer Novitätenvertreiber". Er ſandte nicht die Bücher, die er im Laufe des Jahres nicht abſetzte, zurück und legte ſich daneben ein feſtes Lager gangbarer älterer Litteratur an: was er nicht abſetzte, blieb ihm auf dem Lager liegen; und zugleich beſtand noch keine durchgreifende Scheidung von Sortiments- und Antiquariatshandel. In den großen Lagerräumen, deren das alte Tauſchgeſchäft deshalb bedurfte, war das Tauſchgut von Jahren und Jahrzehnten, ja wohl von Jahrhunderten aufgetürmt. Mit der halbjährlichen Verzeichnung des neu erworbenen Meßguts verband ſich deshalb die Veranſtaltung in größern Zwiſchenräumen erſcheinender umfänglicher Lager- oder „Univerſalkataloge". Es war das freilich die Sache nur größerer und großer Firmen. Noch im Jahre 1740 ſchreiben Ad. Jon. Felßeckers ſel. Erben in Nürnberg in ihrem Catalogus Universalis: es ſei „ſehr wenig im Gebrauch", daß ein Buchhändler von ſeiner ganzen Handlung einen Univerſalkatalog zum Druck befördere; einmal wegen der großen Druckunkoſten, ſodann wegen der allzu großen Zeitverſäumnis: ſei doch dabei „ein à parter Menſch auf Jahr und Tag zum ſchreiben nöthig." Wir haben ſolche „Univerſalkataloge" von El. Mich. Zinck in Würzburg und Bamberg 1650, Henning Müller, Univerſitätsdrucker in Helmſtädt, 1662/63, den Endter in Nürnberg 1671 und 1695, von Jäcklin in München 1674, Saurmann in Bremen 1703, van Gelder in München 1705, Nicolai in Berlin 1718 und 1737, Haude in Berlin 1724 und 1753, Rüdiger in Berlin 1725, Gleditſch in Leipzig 1725, Joh. Phil. Krieger in Gießen und Marburg, 1725, Phil. Caſim. Müller in Marburg 1725, Eberh. Heinr. Lammer in Gießen 1727, Beughem in Danzig 1731, Meyer in Lemgo 1733; der Uffenbachſche Auktionskatalog vom Jahre 1735 führt ferner Lagerkataloge an von Bielcke in Jena 1718, Kühzius in Augsburg 1718, Dietr. Larſe in Straßburg 1718, König in Hamburg 1722, Joh. Friedr. Fleiſcher in Frankfurt a. M. 1724, Ziegler in Hannover 1726, Paul Fürſt, ohne Jahr, daneben birgt er unter vielen

Nummern der Katalogabteilung Bündel und Sammelbände ſolcher Lagerkataloge, durchweg in Oktavformat. Wir haben weiter Univerſalkataloge von Hartung in Königsberg 1746, Vandenhoeck in Göttingen 1746, Heinſius in Leipzig 1748, 1760, Monath in Nürnberg 1748, 1753, 1758, 1765.

Es verzeichnen die Univerſalkataloge von El. Mich. Zinck in Würzburg und Bamberg, 1650, ca. 3000 Nummern, von Krieger in Gießen und Marburg, 1725, ca. 1000 Nummern, Beughem in Danzig, 1731, ca. 1700, von Meyer in Lemgo, 1733, ca. 10000, der von Nicolai in Berlin, 1737, ca. 13000, der von Heinſius in Leipzig, 1748, ca. 16000 (wobei „alle kleine Tractätlein deren Werth 1. oder höchſtens 2. gr. beträgt, dieſes mahl gar weggelaſſen"), der von Monath in Nürnberg, 1758, ca. 23000, von Meißner in Wolfenbüttel, 1767, obgleich nur bis R reichend, ca. 30000 Nummern. Dort, wo uns unmittelbar aufeinanderfolgende Univerſalkataloge derſelben Firma erhalten ſind, vermögen wir danach das Wachstum der Tauſchlager zu ſchätzen. Der erſte Univerſalkatalog von Haude in Berlin erſchien 1724 und umfaßt ca. 6000, der zweite erſchien 1753 und verzeichnet ca. 18200 Nummern. Der Vorrat des vorhin genannten Catalogus Generalis Bibliopolii Beughemiani, Gedani 1731, beruht auf einundzwanzigjähriger Geſchäftsthätigkeit. Die halbjährlichen oder jährlichen Sortimentskataloge (einzelne, aber wenige Firmen ließen nur nach Oſtern ſolche erſcheinen) ſind für die Geſchichte der Bibliographie, des Buchhandels und des litterariſchen Bedürfniſſes von geringer Bedeutung, weil ſie alle dem allgemeinen Meßkatalog gleichmäßig allzu nahe kommen. Namentlich in letzterer Beziehung würde es viel wertvoller ſein, wenn uns mehr von kleinern eigenſtändigen Buchhändlerkatalogen erhalten wäre. Ein Beiſpiel davon gibt der „Catalogus derjenigen Bücher welche Joh. Bened. Metzler Buchhändler in Stuttgardt entweder ſelbſt verlegt, oder in Menge bey Ihme zu finden ſeynd", 1743. Er enthält etwa 120 Titel zum Teil älterer Bücher (das älteſte vom Jahre 1690), und zwar faſt ausſchließlich Andachts- und Schulbücher. Im 17. Jahrhundert ſchloß man ſich auch in der Anordnung an den Meßkatalog an. Zuerſt verzeichnete man die lateiniſchen, dann die deutſchen Bücher und katalogiſierte beide nach den Fakultäten; die fremdſprachlichen bilden dann gewöhnlich die Schlußrubrik der lateiniſchen Bücher. Henning Großes Verlags- und Sortimentskatalog vom

Jahre 1587 ist nach den Formaten geordnet und hat nur für die Scholastikalia eine besondere Rubrik; die spätern Großeschen Kataloge aber zeigen die Fakultätenordnung. Ein Helmstedter Katalog vom Jahre 1662 ist nach Autoren geordnet; es folgen sich 30 Autoren, darauf Varia Variorum. In den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts begegnen manche Sortimentskataloge, die die alte Einteilung nach den Fakultäten festhalten, aber, dem Zurücktreten der lateinischen Sprache entsprechend, lateinische und deutsche Bücher darunter nicht trennen. Vom zweiten Drittel des 18. Jahrhunderts an aber ist der Gebrauch herrschend, die Bücher durchgehend alphabetisch anzuordnen. Anfangs trifft man zuweilen Kataloge, welche nach den Formaten ordnen. Auf das herrschende durchgehend alphabetische Verzeichnis folgen gewöhnlich in besondern Rubriken gebundene Bücher (libri compacti), die meist nur einen kleinen Teil ausmachen, fremdsprachliche, gegen Ende des Jahrhunderts auch Journale, Kalender. Innerhalb des einen durchlaufenden Alphabets sind in einigen die anonymen Schriften, bald aber nach allgemeinem Brauch nicht nur diese, unter besondern Haupttiteln zusammengefaßt, als: Abdankungen, Acta, Alchymische Bücher, Begebenheiten, Berichte, Bibel, Briefsteller, Catalogi, Catechetische Schriften, Chymische Werke, Chroniken, Cometen, Comödien, Deduktionen, Elektricität, Emblematische Schriften, Gärtnerey, Gebet- und Gesangbücher, Gedichte, Hausbücher, Gespräche, Jagdbücher, Jubelschriften, Kochbücher, Lebensbeschreibungen, Leichenpredigten, Lexika, Liebesgeschichte, Mathematische Schriften, Musikalische Schriften, Nachrichten, Poesien, Rechenbücher, Reisebeschreibungen, Roßarzneibücher, Sammlungen, Schauspiele.

Zuweilen gab eine Firma neben dem alphabetischen noch einen besondern sachlich geordneten Katalog heraus; so ließen Haude & Spener, nachdem sie im Jahre 1753 ihren gewaltigen neuen Universalkatalog herausgegeben hatten, 1755 einen denselben Vorrat umfassenden Index materiarum, d. h. nach Materien geordneten Katalog, folgen. Unter den Lagerkatalogen finden wir aber seit dem Ende des 17. Jahrhunderts auch Spezialkataloge. Bei Wolfgang Mauritius Endter in Nürnberg — um nur die ältesten uns vorliegenden zu nennen — erschien 1695 ein Catalogus Librorum medico-physico-mathematicorum, etwa 1700 Nummern umfassend; Dulßecker in Straßburg ließ in denselben Jahren einen besondern Katalog seines französischen Lagers, in einzelnen

Suiten, erſcheinen; aus den Jahren 1710 und 1713 liegen uns zwei kleine, Verlag und Sortiment enthaltende theologiſche Kataloge aus Ulm (120 Nummern) und Leipzig (45 Nummern) vor; Thomas Fritſch in Leipzig gab in den Jahren 1712—1722 fünf Kataloge heraus, von denen jeder eine der vier Fakultäten betraf, die theologiſche Litteratur geteilt in katholiſche und proteſtantiſche, J. G. Gleditſch z. B. einen Catalogus Exoticorum et melioris notae librorum. Waren die üblichen Halbjahrskataloge, in die freilich auch ältere Artikel, aber dürftig und durchaus unſyſtematiſch eingeſtreut wurden, bibliographiſch von geringem Werte, ſo war dieſer um ſo größer bei den großen Univerſalkatalogen, und gerade dann, wenn ſie an ihrer eigentlichen Beſtimmung: den thatſächlichen Vorrat zu verzeichnen, nicht feſthielten. Manche thaten das und rühmten ſich deſſen. „Alios non assigno Libros, nisi quos re ipsa possideo, neque aliorum adinstar preciosis, quos reperire vix possibile est, Libris glorior, ich verzeichne nur ſolche Bücher, die ich wirklich beſitze, ohne, wie andere thun, mit koſtbaren Werken zu prunken, die in der That kaum aufzutreiben ſind," ſagt der große fünfbändige Catalogus Librorum Universalis der Wittwe Metternich, Köln 1768—1772. Der Univerſalkatalog Joh. Chriſtph. Meißners in Wolfenbüttel, 1767, will „alle Bücher und Schriften welche von dem erſten Urſprunge dieſer Handlung an bis jetzt angeſchaft ſind und deren noch gegenwärtigen Vorrath" verzeichnen, und er thut dies ganz genau; der erſte der vier Bände enthält 11279 numerierte und ca. 4000 unnumerierte Artikel: die erſtern ſind die thatſächlich noch vorhandenen, die letztern die, die dageweſen, aber verkauft und nicht wieder zu beſchaffen ſeien. Andere dagegen faßten die Aufgabe des Univerſalkatalogs anders auf. Joh. Sam. Heinſius erklärt im Vorbericht ſeines zweiten Univerſalkatalogs, Leipzig 1760: er habe auch bei dieſem Bande „mehr auf die Vollſtändigkeit aller herausgekommenen Bücher, als auf die eigene Einrichtung ſeines Sortiments geſehen"; dieſer zweite Band könne alſo dem gelehrten Publico zugleich als eine „Geſchichte der Gelehrſamkeit in den letztern zehen Jahren dienen, indem die Werke derer in dieſem Zeitpuncte entſtandenen Scribenten . . vollſtändig angezeiget würden".

In einigen Fällen ſind die Lagerkataloge nicht auf einmal, ſondern nach und nach veröffentlicht worden. Joh. Paul Krauß in Wien gab ein Wochenverzeichnis heraus: d. h. er veröffentlichte einen Lagerkatalog, indem er wöchentlich einen Bogen davon herausgab; ohne jede Ordnung;

zum Schluß gab er dann ein Register mit Autorenverzeichnis (1748/50). Ähnlich hat übrigens auch die Buchhandlung zum goldnen Vließ in Wien ihren Bücherkatalog in 24 zwanglosen Heften erscheinen lassen (1760—1763); Groschuff in Leipzig gab 1700 den ersten, gleich mit der Bezeichnung Katalog versehenen Bogen heraus und ließ dann zu jeder Messe einen als Kontinuation bezeichneten in einheitlichem Alphabet folgen (bis 1705).

Der geschäftliche Nutzen der Universalkataloge muß ein sehr wesentlicher gewesen sein. Der Rüdigersche von 1725 erschien bis 1745 in vier Auflagen; der Haudesche vom Jahre 1724 z. B. fand so guten Abgang, daß er sogar in Auktionen um einen ziemlichen Preis verkauft wurde. Innerhalb des Buchhandels erfreuten sich einige eines solchen Ansehens, daß z. B. J. L. Gleditschs Catalogus exoticorum et melioris notae librorum, dessen erste Fortsetzung 1728 erschien (auf dem uns vorliegenden Exemplar des Hauptkatalogs fehlt das Titelblatt mit der Jahreszahl), andern Buchhändlern als Lagerinventar diente, in die nur die Preise handschriftlich eingetragen wurden.

Universal- und Meßsortimentskataloge nun gingen eine enge Verbindung ein, sodaß sie zusammen ein einheitliches Gefüge bilden. Der Lagerkatalog, Catalogus Vniversalis (selten: Generalis) genannt, bildete den Haupt-, Grund- oder Stammkatalog, und die Meßsortimentskataloge wurden als seine „Continuationen" (zuweilen: Supplemente) bezeichnet. Sehr bezeichnend für den Charakter des deutschen Buchhandels: die regelmäßigen halbjährlichen Neuerwerbungen waren ebenso viele regelmäßige Vermehrungen des Lagers. Und die Halbjahrskataloge waren ja in der That, wenn man so sagen darf, Kontinuationen des Lagers, nicht des Katalogs; in letzterer Hinsicht war der Ausdruck Supplement richtiger. Denn eine Reihe kleiner, je in sich alphabetisch geschlossener Verzeichnisse bildeten offenbar zusammen keinen Katalog, und eben deshalb machte sich von Zeit zu Zeit ein neuer Universalkatalog nötig, der so Grundlage und Abschluß der Halbjahrskataloge zugleich war. Schon die Meßsortimentskataloge von Vor. Kroniger und Theoph. Göbels Erben in Augsburg (1696, 1697) und Dulßeckers in Straßburg (1696) bezeichnen sich als Kontinuationen ihres Bücherkatalogs. In langen Reihen liefen diese Kontinuationen durch die Jahrzehnte fort; die Kontinuationen der Meyerschen Handlung in Lemgo (1733 fg.) oder des zweiten Stamm-

katalogs von Haude & Spener in Berlin (1753 fg.) laſſen ſich durch faſt ein halbes Jahrhundert, die der Kriegerſchen Handlung in Gießen durch ſieben Jahrzehnte (1728 fg.) oder die des Stammkatalogs des alten Nicolai (1718 fg.) durch ein Jahrhundert verfolgen. Es waren nur wenige Buchhändler, die ſich von dieſem allgemeinen Gebrauch emancipierten: Rüdiger in Berlin zog den Kontinuationen raſche Neuauflagen des Stammkatalogs vor; Heinſius ließ zwiſchen ſeinem erſten (1748) und zweiten Univerſalkatalog (1760) keine Kontinuationen erſcheinen, mit der ausdrücklichen Begründung, daß die tropfenweiſe erfolgenden Fortſetzungen zu große Mühe beim Nachſchlagen verurſachten.

Daß ſich nicht bei allen Reihen Stammkataloge nachweiſen laſſen, brauchen wir kaum nochmals zu erwähnen. Manche zählen zwar nach Nummer oder Stück, wie die von Aug. Mylius in Berlin und Reinh. Euſtach Möllers Wittwe in Frankfurt a. M. und Herborn (8. Stück Oſtermeſſe 1760 bis 16. Stück Oſtermeſſe 1764), ſind aber vielleicht ohne Grundlage eines Lagerkatalogs entſtanden; ſo auch die ohne Zahl fortlaufenden der großen Reihe der Verzeichniſſe von Joh. Benj. Andreä in Frankfurt a. M. und die kleinen der Buchhandlung des Halleſchen Waiſenhauſes in Berlin, Jac. Chriſt. Poſchs in Onolzbach, während ſich von andern, wie von Mich. Gröll in Dresden, nur vereinzelte Hefte erhalten haben.

Die Sortimentskataloge wurden dem Publikum gratis geliefert. Dasſelbe geſchah aber auch vielfach mit den Lagerkatalogen, den Ergebniſſen meiſt ſo beträchtlichen Aufwands an Zeit, Mühe und Geld. Hartung in Königsberg gab ſeine Univerſalkataloge ſeinen Kunden unentgeltlich; Haude & Spener lieferten die beiden ſtattlichen Bände ihres Catalogus Universalis und Index materiarum dem Publikum gratis; und dasſelbe iſt zweifellos auch ſonſt häufig geſchehen. Zuweilen wird dabei beſonders gemahnt, den Katalog ja recht gut aufzuheben, da er nicht nachgeliefert werden könne. Andere gaben ihn gegen Bezahlung; Nicolais Univerſalkatalog von 1737 koſtete 6 Groſchen, die dritte Auflage des Rüdigerſchen 6, die vierte (1745) 12 Groſchen. Indeſſen heißt es in dieſen und ähnlichen Fällen: daß es mit dem, der „etwas miteinander verlange", nicht ſo genau genommen werden ſolle, daß man mit guten Kunden „nicht ſo ſtreng" ſein, daß man's ihn „auf andere Weiſe genießen laſſen" werde.

Es wurde schon oben bemerkt, daß die Kataloge auch gebundene Bücher verzeichneten. Wir müssen dabei zwischen den Halbjahrs- und den Universalkatalogen unterscheiden. In den erstern folgen sie gewöhnlich als besondere Abteilung nach und machen einen recht kleinen Teil aus: etwa von vier- bis fünfhundert Titeln ein oder zwei Dutzend. Ganz anders aber in den Universalkatalogen. Der erste Band desjenigen von Meißner in Wolfenbüttel (1767; 3 Bde.) zählt z. B. 11279 Nummern, und davon waren ca. 4000 nur gebunden vorrätig. Der Universalkatalog war eben zugleich Antiquarkatalog. Der Hauptbestandteil dieser antiquarischen Werke stammte gewöhnlich, unmittelbar oder mittelbar, aus den Bibliotheken der Gelehrten. Die Verzeichnisse der Bibliotheken verstorbener Gelehrten machten denn auch den Hauptbestandteil der reinen Antiquarkataloge aus; zuweilen in holländischer Art mit laufenden litterarischen Vermerken versehen: so die durch Seltenheit, Auswahl und Einband glänzende „Bibliotheca Anonymiana“ fast aller Fakultäten, deren Katalog 1738 in Joh. Ad. Schmids Buchhandlung in Nürnberg erschien. Indessen gaben auch die Buchhändler zuweilen einen besondern Katalog ihrer antiquarischen Lagerartikel heraus; so die Saurmannsche Buchhandlung in Bremen 1720, Thom. Fritschs Erben in Leipzig 1730, G. Pet. Monath in Nürnberg 1759 (zwölf Bogen). Der Michaelismeß-Katalog 1699, Nr. VI von Chrstph. Hülße in Leipzig, Fol., verzeichnet zunächst 102 ungebundene Nummern, dann folgen unter der Überschrift „Libri compacti“ ca. 420 Nummern. In der gleichen Art wie die letztere Überschrift folgen dann die Überschriften „In Quarto“, „In Octavo“. „In Duodecimo“, „Libri Anglici“, „Libri Italici“, „Libri Gallici“. Die darunter verzeichneten Bücher sind sämtlich ebenfalls alte, zum Teil sehr alte, waren also offenbar alle gebunden; der Katalog verzeichnet unter letzterer Voraussetzung insgesamt ca. 800 Nummern gebundener Bücher.

Die Lagerkataloge geben damit ein Bild des damaligen Antiquariatsbuchhandels und seines Verhältnisses zum Sortimentshandel. Es entspricht ganz der Gesamtverfassung des damaligen Büchermarkts, und wie überall, so zeigt sich auch hier, wie unmittelbar und genau Organisation und litterarisches Bedürfnis zusammenhängen. Von einer solchen Weiterbildung, Höherbildung, aber wenn man will und bis zu einem gewissen Grade auch Verbildung, daß der Buchhändler das fast aus-

ſchließliche Gewicht auf die Neuigkeiten des letzten Jahres, die Schlager der letzten Jahre und eine ſtattliche Gruppe von jedem Gebildeten geſuchter, Jahrzehnte und Jahrhunderte überdauernder Schriften hätte legen können, war ja litterariſche Produktion und litterariſches Bedürfnis noch weit entfernt. Zu derſelben Zeit, zu der wir dieſe Geſtaltung der Produktion und des Bedürfniſſes zum erſten mal vor uns ſehen werden, da werden wir auch gewahren, daß gleichzeitig das Tauſchſyſtem untergeht und das Konditionsſyſtem ſich entwickelt, der Sortimentshandel ſich vom Verlagshandel trennt und ſich auf eigene Füße ſtellt und im Sortimentshandel ein beſonderer Antiquariatshandel ſich ausbildet. In der Zeit, in der wir hier ſtehen, iſt jede deutſche Buchhandlung Verlag, Sortiment und Antiquariat zugleich. Dieſer Mangel an Differenzierung und Spezialiſierung hat wie überall an ſich ſeine Nachteile, aber die Vereinigung iſt für unſern Buchhändlerſtand eine vorzügliche Schule geweſen; das Ausſchlaggebende dabei iſt, daß jene Differenzierung und Spezialiſierung von den Zeitbedürfniſſen noch nicht gefordert wurde. Ganz gefehlt hat ein Antiquariatshandel als ſelbſtändiger Zweig ſchon ſeit Beginn des 17. Jahrhunderts natürlich nicht, das war ſchon bei der großen Bedeutung gerade der Gelehrtenlitteratur ganz unmöglich; aber er war als ſolcher noch nicht als ebenbürtiges Glied in den höhern Buchhandel aufgenommen und gehörte im ganzen dem Trödelhandel an. Zu Ausgang des 17. Jahrhunderts hören wir[139], wie wichtig es für den Buchhändler ſei, daß er wertvolle alte Bücher, die bei „Verlegern und Buchhändlern" nicht mehr zu haben ſeien, bei „alten Bücher-Verkeuffern" (in Straßburg z. B. wurden ſie „Buchkrämer" genannt[140]) und bei Bibliotheksauflöſungen zu finden verſtehe. Wir entſinnen uns, daß noch damals der Antiquariatshandel vorwiegend in den Händen der Buchbinder lag. Gebunden — roh: das war ja das alte Hauptunterſcheidungsmal der alten und neuen Ware. Was im Buchladen gebunden liegt, iſt alte Ware und koſtet die Hälfte, ſagt Adrian Beier 1690[141]; ein altes Buch, beſonders größern Formats, nannte übrigens, beiläufig bemerkt, ſchon der Gelehrte und Buchhändler damaliger Zeit einen „alten Schinken".[142] Es gab aber auch beſondere Antiquare. Zum Teil freilich waren ſie Erſcheinungen des Verfalls: das tüchtige Geſchlecht der Hallervord in Königsberg ſank in ſeinem letzten Sproſſen (1740er Jahre) zu einem dürftigen, im Umherziehen ohne feſten Wohnſitz

betriebenen Antiquariatshandel herab.[143] In Berlin z. B. besaß Otto Chrstn. Pfeffer (ursprünglich Kandidat der Theologie) eine Antiquarkonzession, die erst 1697 auf den Buchhandel erweitert wurde; seine Handlung ist übrigens schnell verschwunden.[144] Endlich finden wir Universitätsantiquare, für die auch besondere Ordnungen bestanden. Das „Reglement vnd Instruction worauff die bey der Universitaet recipirte sogenannte Antiquarii oder alte Bücher-Händler in ihren Concessionibus zu verweisen“[145] der Universität Halle beschränkte die Antiquare auf den Verkauf alter gebundener Bücher und Disputationen, gestattete ihnen Verlag und Nachdruck nur unter der Voraussetzung, daß die Hallenser Buchführer ihn ausgeschlagen hätten; dazu wurde ihnen eingeschärft, alle mögliche Präcaution zu gebrauchen und Nachfrage zu halten, damit sie keine gestohlenen oder sonst verdächtigen Sachen kaufen möchten, und besonders von unbekannten Knaben und Kindern, Mägden und alten Trödelweibern oder Dienern und Jungen keine Bücher zu kaufen oder als Pfand anzunehmen. Eine andere Klasse von Sortimentskatalogen führt uns eine Litteraturgattung vor, die von nicht wenigen — vielfach von kleinen, auch wandernden — Buchhändlern als Spezialität gepflegt wurde: die Dissertationen und Disputationen. Der Catalogus Dissertationum itemque Tractatum, Schediasmatum, Programmatum etc. von Joh. Chrstn. Langenheim in Leipzig (8°. 1732 49) besteht aus zwei Teilen mit zusammen etwa 25000 Nummern.

Der Verlagskatalog, der ursprünglich gleichsam den Kern gebildet hatte, an den sich das Sortiment ankrystallisierte, trat diesen Katalogen gegenüber ganz zurück. Eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit des damaligen Buchhandels jedenfalls; eine gute wohl kaum. Denn ist nicht der reine Verlagskatalog, Jahre nicht nur, sondern Jahrzehnte, womöglich Generationen umspannend, das beste Dokument persönlichen Pulsschlags, der Freude über, des Stolzes auf das, was der Verlag der Litteratur geleistet hat, und der Berechtigung zu solcher Freude und solchem Stolz? Es ist eine Eigentümlichkeit, die die Erwartung, den Grundcharakter der Zeit sich überall, so oder so, ausdrücken zu sehen, sogar übertrifft. Ist es doch fast, als wenn der Verlag an sich gar nicht recht gewürdigt würde, sondern nur als Tauschmaterial. Meist handelt es sich gar nicht um Verlagsgesamtverzeichnisse, sondern nur um einzelne Blätter: Novitätenverzeichnisse, die man vor der Messe herstellte, nichts anderes also

eigentlich als ein Abdruck der Titel, die man an den Meßkatalog einsandte und dann zuweilen dem Sortimentskatalog beigab. Andrerseits tragen die Verzeichnisse häufig den Charakter der Sortimentsverlagskataloge der ersten Unterperiode: der Verlag ist vermischt mit Sortiment; typisch dafür der Catalogus librorum, quorum plurimos propriis sumptibus imprimi curavit, partim etiam in copia possidet, et cum aliis quam plurimis venales exponit, Joh. Ludovicus Gleditsch. Bibl. Lips. Leipziger Michaelis-Meß, Anno 1700. Fol. Die Erben Matth. Merians 1680 in Frankfurt und Joach. v. Sandrarts († 1688) in Nürnberg gaben Verzeichnisse ihrer Kupferwerke heraus. Es spricht das für die selbstbewußte Stellung des Kunsthandels dieser Zeit; doch war das Sandrartsche Verzeichnis, ein einzelnes Blatt, als Rundschreiben für den Ausverkauf bestimmt. Das Verzeichnis von 1724 „derer Bücher, welche Ambros. Haude in Berlin selbst verlegt", trägt den Zusatz: „oder in Menge bei ihm zu finden", und ist mit seinen sieben Blättern nur ein Anhängsel des Lagerkatalogs. Die Verzeichnisse von Metzler in Stuttgart, 1743 und 1765, und Im Hof in Basel, 1760, halten sich im Umfang des Haudeschen. Im übrigen sind es meist kümmerliche Blätter, so von J. L. Gleditsch 1700 und 1705, Groschuff in Leipzig (theologisch), Walther in Dresden, Cröker in Jena 1712, Neue Buchhandlung in Halle 1721 (hier zum ersten mal die Bezeichnung: „Verlags-Catalogus"), Müller in Gießen, Knoch in Danzig, Metternich in Köln 1705 (katholisch-kirchlich), Kühn in Ulm 1710 (evangelisch-theologisch), Weber in Nürnberg 1730 („Verlags-Katalog"), Joh. Ad. Schmid in Nürnberg 1738, Offenbacher Buchladen, Schorendorf in Basel. Auch das Kunstverzeichnis Christoph Weigels in Nürnberg ist auf ein kleines Blättchen gedruckt. Der Catalogus der Verlagsbücher G. Pet. Monaths in Nürnberg, 1747, mit Supplement von 1750, wird vom Sortiment überwuchert, ebenso die Verzeichnisse von Kühn in Ulm 1710, Groschuff in Leipzig 1724. Nur zwei Verlagskataloge ragen selbständig als Bücher hervor: der Dillinger Titelkatalog Joh. Casp. Bencards von 1715, eine alles schlagende Prunkleistung der deutschen Jesuiten in Folio, und der Catalogus Librorum Propriis Sumptibus Editorum der kgl. und privil. Akademiebuchhändler Ambrosius Haude und Joh. Carl Spener von 1748: ein Kleinoktavheft mit rund 250 Nummern. Der Verlagskatalog von Bielcke in Jena (etwa 1740) hat uns nicht vorgelegen.[146]

Daß der deutſche Buchhändler, deſſen Produkte ſich ja damals im allgemeinen überhaupt nicht durch beſondere Schönheit auszeichneten, gerade an ſeine Kataloge nicht viel Schmalz that, iſt begreiflich. Allerdings kommen recht hübſche Exemplare vor. Der Catalogus Librorum Facultatum omnium qui venales reperiuntur in officina viduae Joannis Hermanni à Gelder Bibliopolae Monacensis usque ad Annum 1705. Monachii 1705 z. B. hat beſonders gutes und kräftiges Papier, ſaubern und klaren Druck, über jeder Rubrik eine Randleiſte, hinter jedem Buchſtaben im Alphabet eine Lücke zu handſchriftlichen Nachträgen: ein appetitliches Buch — und gerade ein Katalog ſoll ja Appetit machen und ſeine Ausſtattung deshalb vom Buchhändler im eigenen Intereſſe durchaus nicht als gleichgültig angeſehen werden. Aber wieweit ſtehen ſelbſt ſolche Exemplare hinter den zuweilen in zierlichem Duodezformat hergeſtellten prächtigen Katalogen der Holländer, Franzoſen, Italiener zurück! Indes nicht das iſt es, was wir hier betonen wollen; die Kataloge der Ausländer waren auch inhaltlich großenteils viel intimer als die deutſchen gearbeitet, und franzöſiſche Buchhändler — in Berlin — haben dann in Deutſchland die erſten Beiſpiele gegeben. Jean Neaulmes fünfbändiger „Catalogue D'une nombreux collection De Livres en tout genre rares et curieux . . manque aux grandes Bibliothèques", Berlin 1763, umfaſſend 10167 (numerierte) Artikel, in einem ſehr geſchmackvollen und handlichen ſchmalen Quartformat, auf prächtigem Papier, mit geſchmackvollem, ſcharfem Druck und die wertvollſten Bücher verzeichnend, iſt einer der erſten, der hinter einzelnen Werken Bemerkungen wie „rariss." u. dergl. hinzufügt; er verteidigt ſich deshalb beſonders: es ſei durchaus keine Marktſchreierei oder dergleichen. Noch bemerkenswerter iſt der Catalogue Raisonné De La Librairie D'Etienne de Bourdeaux. Libraire Du Roi et de la Cour. Tome I—IV, Berlin 1754—1755, der von J. H. S. Formey, Sekretär der königl. Akademie, verfaßt iſt. Er verzeichnete die Lagerbücher und die während der Herſtellung erſcheinenden Neuigkeiten, zuſammen im ganzen 2283 Nummern. Wöchentlich erſchien ein Bogen, ſo, daß die einzelnen Bogen, eine zuſammenhängende alphabetiſche Folge bildend, in Buchform unmittelbar aneinanderſchließend fortlaufen; die Neuigkeiten ſind dazwiſchen eingefügt, wie ſie gerade erſchienen, indes mit einem * ausgezeichnet; die vier Halbjahrsbändchen durch ein Inhaltsverzeichnis ergänzt. Hinter den ein-

zelnen Titeln stehen kurze Bemerkungen, betreffend die Form des Inhalts, die Brauchbarkeit, den Leserkreis, für den das Buch besonders geeignet ist, die Würdigung, den Hauptinhalt, den Autor, seinen Ruf, seine übrigen Werke, seine Bedeutung, die Ausgabe, Ausstattung u. dergl.; hier und da sind sogar zur Probe kleine Stücke aus dem betreffenden Buche abgedruckt. Der Katalog schloß mit dem letzten Z-Buche des Lagers, behielt also ganz den Charakter eines Lagerkatalogs.

Dieses Katalogwesen war ein Gewächs, das ganz aus dem besondern Boden des Buchhandels emportrieb. Griffen die Buchhändlerkataloge auch zum Teil weit in die Vergangenheit zurück, näherten sie sich in einigen Beispielen einer den Rahmen des Lagerkatalogs überschreitenden „Geschichte der Gelehrsamkeit", brachten sie Fachkataloge hervor und begannen sie mit litterarischen und bibliographischen Notizen versehen zu werden: sie blieben doch an das Lager, wie es sich gebildet hatte und weiter bildete, an den lebendigen Strom des Geschäftsverkehrs, wieweit zurückliegendes Material er auch abgesetzt haben, wie tiefliegendes Geröll er auch neu aufwühlen mochte, gebunden. Die systematische Zusammenfassung der Bücher überhaupt, namentlich der ältern und der ältesten gedruckten Litteratur und der Fachlitteratur, wie die Theorie der Bücherkunde war die Sache der Bibliographie als solcher. Sie lag, wiewohl auch weiterhin vielfach der Buchhändler mit dem Gelehrten Hand in Hand arbeitete, ja zuweilen selbständig hervortrat, in den Händen der Gelehrten. In Deutschland machten den Anfang Hottingers Vierfacher Bibliothekar 1664, Lomeiers Bibliothekenbuch 1669, Morhofs Polyhistor 1688, der bis 1747 zahlreiche Auflagen und Nachträge erlebt hat; Franckes Bücherplan, 1748, blieb unvollendet. Neben den Theoretikern waren Litterarhistoriker und Bibliothekare thätig: Peter Lambeck, kaiserl. Bibliothekar in Wien, G. M. König, J. G. Schiele, Chrstph. Hendreich, dessen Brandenburgische Pandekten freilich beim Buchstaben B stecken blieben. Mit Christ. Gottl. Ludovici in Wittenberg versuchte sich auch ein Verleger als Herausgeber einer Bibliotheca curiosa (2. Auflage 1703, Fortsetzung 1705), ohne aber den Erfolg von Struves kleiner ausgewählten litterargeschichtlichen Bibliothek (1704), die bis 1763 in Jena in sechs Auflagen, 1754 auch in einer Neubearbeitung, Frankfurt-Leipzig erschien, oder der Werke von Benj. Hedrich

(1714) oder Joh. Heinr. v. Seelen (1715) zu erreichen. Noch wichtiger waren die eigentlichen Gelehrtenlexika: Menckens compendiöſes Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1715, herausgegeben von Jöcher 1725, 1726 und 1733, erwachſend zu Jöchers vierbändigem Allgemeinen Gelehrten-Lexikon, 1750/51, das ein Mittelpunkt gelehrter Bücherkunde wurde. Den Anfang der kritiſchen Bibliographie machten Joh. Hallervords Bibliotheca curiosa 1676 und Böclers Bibliographia hist.-polit.-philol. curiosa 1677, in zweiter Auflage 1696, in dritter (Bibliogr. critica) ediert vom Leipziger Profeſſor J. G. Krauſe, dem Verfaſſer der Curiöſen Bibliothek, einer umſtändlichen Bücherhiſtorie, des neuen Bücherſaals und anderer ähnlicher Werke; es folgten Sincerus' vierbändiger Bibliothekenſchatz, Nürnberg 1738/39, der Verſuch einer allgemeinen, „mit Augen ſelber angeſehener, nur ſelekter, nützlicher, rarer und Anmerkung werther Bücher"; die muſterhafte, mit neun Bänden in zeitlicher Folge nur bis Eoban Heſſus reichende Bibliothèque curieuse von David Clement, 1750—1760; Hambergers Zuverläſſige Nachrichten bis 1500, 4 Bde., 1756—1764. In den Jahren 1719—1725 erſchienen in Haag in fünf Bänden die drei Teile von Mich. Maittaires Annales typographici ab artis inventae origine ad annum 1557, cum appendice ad annum 1664, denen dann 1741 in London der zweibändige vierte (Regiſter-)Teil folgte. Raſch folgten in Deutſchland noch in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſelbſtändige Ergänzungen zu einem Werke, das den Geſichtskreis der Gelehrten erweiterte, den Antiquariatshandel gediegener begründete, das Standesbewußtſein der Drucker und Buchhändler hob, indem es die Geſchichte der Buchdruckerkunſt erforſchte und über die alten Drucker und Verleger liebevoll berichtete: Schriften von Schellhorn, Seelen und — auf Grund Leipziger Bücherſchätze — Leich, Mencken. Auch die erſten Pſeudonymen-Lexika ſind damals erſchienen: das erſte Frid. Geislers Disputatio de nominum mutatione et anonymis scriptoribus, Lips. 1669, dann J. Beckers Larva detracta etc., Veriburgi 1670, Joannis Rhodii Dani auctorum suppositorum catalogus, Hamb. 1674, weiter Pet. Dahlmanns Schauplatz der Masquirten . . Gelehrten, Leipzig 1710, J. N. J. de scriptis anonymis, ed. Godofr. Ludovici, Lips. 1715, Virorum eruditorum onomatomorphosis, Frankenh. 1720, Mylius' Bibliotheca anonymorum et pseudonymorum detectorum, Hamb. 1740. Noch gab es aber keine eigent-

lich buchhändlerischen Bücherlexika; wenigstens keine gedruckten. Um die ganze Büchermasse, wie sie von Jahr zu Jahr und Jahrzehnt zu Jahrzehnt im Buchhandel umlief, für den geschäftlichen Gebrauch beisammen zu haben, mußte man sich schriftliche Handkataloge anlegen: die sogenannten „Bücher-Memoriale". Da erschien im Jahre 1742 des Leipziger Buchhändlers Theophil Georgi (im Meßkatalog, mit 97 Artikeln, von 1707 bis 1741) dem Grafen Brühl gewidmetes vierbändiges „Allgemeines Europäisches Bücher-Lexicon". „In welchem," so heißt es im Titel weiter, „nach Ordnung des Dictionarii die allermeisten Autores oder Gattungen von Büchern zu finden, welche . . noch vor dem Anfange des XVI. Seculi bis 1739 inclusive . . in dem Europäischen Theile der Welt, sonderlich aber in Teutschland, sind geschrieben und gedrucket worden. Bey jedem Buche sind zu finden die unterschiedenen Editiones, die Jahr-Zahl, das Format, der Ort, der Verleger, die Anzahl der Bögen und der Preiß." Also die erste Weltbibliothek nach Gesner! Zu Stande gekommen auf echt buchhändlerischem Wege: ähnlich wie der erste gedruckte Meßkatalog nichts anderes war als der Abdruck des vervollständigten Buchhändler-Taxbuches einer Messe, so ist dieses Bücherlexikon nach der Erklärung des Herausgebers sein „sogenanntes Bücher-Memorial, das ist ein solch Buch, darinnen aller Verlag derer Buchhändler, nach Ordnung des Alphabets zu finden". Schon bei seinen Lehrjahren auf dem Buchhandel verspürte Georgi einen ziemlichen Abgang an dem Gedächtnis; er begann deshalb die Aufzeichnung schon damals zur Privatnotiz, führte sie 53 Jahre lang fort und brachte so eine Sammlung von über 120000 Titeln zu Stande. Gelehrte und Buchhändler begehrten den Druck; und ihm selbst war „ohne allen Streit gewiß, daß bei einem Buchhändler die Wissenschaft und Kenntnis derer Bücher die rechte Seele und das ganze Leben und dasjenige sei, was ihm Nutzen schaffen, und womit er der gelehrten Welt am füglichsten dienen könne". 1753 erschien ein fünfter, die französischen Autoren umfassender Teil (der eigentlich die Werke aller romanischen Sprachen und der englischen Sprache enthalten sollte). Georgi hatte auch die glückliche Absicht, die sich in dessen erst viel später verwirklichen sollte, regelmäßige Supplemente, aller fünf oder zehn Jahre, erscheinen zu lassen. Drei stattliche Bände, die neuen Bücher, aber zugleich Ergänzungen enthaltend, sind in Leipzig 1750—1758 erschienen: das Hinausgehen über die bloße Verzeichnung

der neuen Bücher hat das Unternehmen erdrückt. Georgis Bücherlexikon, unmittelbar aus dem Geſchäftsleben erwachſen, konnte in erſter Linie auch nur für dieſes von Bedeutung ſein; das gedruckte „Büchermemorial" diente als Lagerinventur der Buchläden und Antiquarhandlungen; bis ein neuer Gedankeninhalt die alten Lager entwertete.

Dem Betriebs- und Vertriebsmittel des Katalogs und des bibliographiſchen Werkes treten in unſerm Zeitraum zur Seite die Vertriebsmittel der Zeitung und des Journals. Vordem erſetzte den Mangel auch auf dieſem Gebiete das Briefſchreiben; handelte es ſich beiſpielsweiſe um das Werk eines Jeſuiten, ſo wußte ſicher männiglich im Orden ſchon längſt vor Erſcheinen um das bevorſtehende große Ereignis; ein Bamberger Verleger beſtellte 1668 in demſelben Briefe, in dem er dem Frankfurter Drucker im Namen des Verfaſſers, eines Würzburger Jeſuiten, für den ſchönen erſten Aushängebogen dankt, zugleich ſchon zehn Exemplare des Werkes ins Colleg nach Ellingen.[147] Und entſprechend in andern Fällen. War es das Buch, das ſehr natürlicherweiſe die gelehrten Zeitungen hervorrief: ſo war es auch das Buch, das den Gegenſtand der erſten Anzeigen in den politiſchen Zeitungen gebildet hat. Auch hier ging das Ausland uns voran; La Bruyère († 1696) verweiſt den Zeitungen ſchon den aufkommenden Gebrauch, nicht nur einfach Titel, Verleger, Ausſtattung, Art des Druckes und Preis der Neuigkeit anzukündigen, ſondern auch noch eine Kritik dazu liefern zu wollen. Wir haben der früheſten Bücheranzeigen in deutſchen Zeitungen ſchon in einem der vorangegangenen Kapitel[148] Erwähnung gethan. Im Wieneriſchen Diarium erſchienen ſolche von den erſten Nummern ab (1703): zuerſt nur Artikel des Zeitungsverlegers ſelbſt, dann auch ſolche anderer Buchhändler (und Buchbinder) betreffend.[149] In beiden, den politiſchen und den gelehrten Zeitungen, machte der Buchhändler nicht nur ſeine fertigen Bücher bekannt, ſondern zeigte er dem Publikum auch bevorſtehende Erſcheinungen an.[150] Auch hier in Deutſchland machte ſich alsbald die ſogenannte „raiſonnierende Bücheranzeige" geltend. Als Preußen als erſter Staat mit der Organiſation und fiskaliſchen Ausbeutung des Anzeigeweſens vorging und dafür die beſondere Gattung der Intelligenzblätter ſchuf, in denen die Anzeigen urſprünglich ausſchließlich bekannt gemacht werden mußten, während dann ihre nur in einem andern Blatte

erfolgende Veröffentlichung gegen jedesmalige besondere Abgabe gestattet war, wurden die raisonnierenden Bücheranzeigen zu Nutz und Frommen des Buchhandels von dieser Abgabe befreit.[151] Besonders die Zeitungsinhaber, die zugleich den Buchhandel betrieben, bedienten sich dieses Vertriebs- und Reklamemittels in ausgiebiger Weise. Die „Nachricht von denen heute zu Tage grand mode gewordenen Journal-Quartal- und Annual-Schriften", Leipzig 1715, bemerkt dabei u. a., daß „mancher Buchhändler so neidisch | daß wenn ein anderer ein gut Buch in Verlag hat | und mit ihm nach seinen plaisir nicht troquiren | (oder nach der Buchhändler Sprache zu reden) nicht changiren will | einen Journalisten erreget | welcher solches Buch aufs heftigste herunter | und dadurch den Käuffer abspenstig zu machen suchet".[152] Bald lenkte auch die Censur ihr Augenmerk darauf; im Jahre 1742 erhielt Lindinner in Zürich das Verbot, in seinem Wochen-Blätlin schlechte und liederliche Bücher und Romans zum Verkauf antragen zu lassen[153], und im Jahre 1760 verordnete Zürich allgemein: daß die Buchdrucker in den wöchentlichen Donnerstags-Nachrichten oder eigenen Beiblättern nur ihre eigenen Verlagsbücher annoncieren dürften, „der ab der Frömde bekommenden Bücher und allerhand Tractätlen halber dagegen sich mit ihren halbjährigen Meß Catalogis begnügen" sollten.[154]

Die Leipziger Messe im Centrum; umspült, umbrandet immer kräftiger von den Wogen des zwischenmessentlichen Verkehrs, die, den Zeitgenossen jetzt noch kaum bemerkbar, an der Unterhöhlung des persönlichen Meßverkehrs arbeiteten; der Bücherabsatz, ruhend auf diesem Ineinander alt- und neuzeitlichen Systems, betrieben von den verschiedenen Mittelpunkten aus am Platze, in der nähern Umgebung, in weiterer und weitester Ferne; das ganze Getriebe gestützt auf und durch den Meßkatalog, den Verlags- und Sortimentskatalog, eine bereits hochentwickelte gelehrte und buchhändlerische Bibliographie, das in der Entwickelung begriffene Journal- und Zeitungswesen: das ist das Schema des Bücherhandels dieser mittlern Periode.

Neben der Bekanntmachung der Bücher durch Katalog, Journal und Zeitung gab es natürlich eine Reihe anderer, vom Buchhändler teils als Verleger, teils als Sortimenter ausgehender Mittel, den Absatz der Bücher zu fördern. Sind sie für die Entwickelungsgeschichte des Buch-

handels insofern von untergeordneter Bedeutung, als sie mehr oder weniger zu allen Zeiten angewendet worden sind, so dürfen wir sie doch nicht völlig übergehen, wenn wir uns die ganze Thätigkeit des Buchhändlers in dieser Richtung vergegenwärtigen wollen.

Verfolgen wir dabei das Buch von seinem Entstehen an, so kündigte zunächst der Verleger bevorstehende Neuerscheinungen vielfach auch durch Aushang am Laden an.[155] Die Jahreszahlen nach der Michaelismesse erscheinender Bücher ließ man, um ihnen eine längere Jugend zu verleihen, vielfach vordatieren: ein alter Verlegerbrauch, den schon Sigismund Feyerabend im Jahre 1568 erwähnt. Um nur ein einziges Beispiel aus unserm Zeitraum zu geben, so erschienen zur Michaelismesse 1729 Bücher mit dem Erscheinungsjahre 1730 in Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Bremen, Budissin, Dresden, Basel, Halle, Stralsund, Erfurt, Jena, Breslau, Berlin, Nürnberg, Regenspurg, Arnstadt, Nordhausen, Cöln. Man druckte auch sogar von vornherein gleich Titelbogen mit zwei, ja drei verschiedenen Jahreszahlen, stellte also eine Titelauflage oder mehrere Titelauflagen auf einmal her. Auch davon hatte schon Feyerabend im 16. Jahrhundert gesprochen.[156] Bei Besitzveränderungen wurde ebenfalls der gesamte Verlag mit neuen Titeln und Jahreszahlen versehen; „wie bräuchlich", heißt es dabei in der Mitte des 17. Jahrhunderts.[157] Ging das fertige Buch selbst in die Welt hinaus, so trugen vielfach etwa sonst leer bleibende Blätter des Schlußbogens Anzeigen eigener Verlagsartikel mit hinaus, wie wir das bei der Betrachtung des Verlagskatalogs schon sahen: auch kurze Geschäftsempfehlungen, so namentlich bei den Musikalienverlegern. Es war das schon vor dem Aufkommen der litterarischen Zeitschriften üblich; vorangegangen sind auch hierin französische und besonders holländische Verleger. Daß dann die Autoren-Freiexemplare vom Buchhändler zugleich als Mittel zur Belebung der Nachfrage betrachtet wurden, hörten wir schon weiter oben. Ein Bamberger Verleger schrieb in den 1660er Jahren, er habe Herrn Authore „sein Quoda", d. h. seine Freiexemplare gegeben, „welcher sie an vndterschitliche Collegia vndt Örder verschickt, das werckh damit vorhero bekandt zu machen, damit wir wills Gott einen gueten Progress werdten Amen Amen"[158]: Spener nannte die Freiexemplare einmal die „lockvögel, andere nachzuholen".[159] Im 18. Jahrhundert beobachten wir dann, daß der Verleger Freiexemplare auch zur Beförderung der Einführung

neu erſchienener Schulbücher verwandte, indem er ſolche an Schulrektoren ſandte (z. B. von Nürnberg nach Eiſenach, 1741).[160] Handelte es ſich um Bücher, die mit Konkurrenzunternehmen zu kämpfen hatten, ſo machten die Verleger zuweilen gewaltige Anſtrengungen, um die Konkurrenz zu erſticken. Als die beiden Leipziger Verleger Weidmann d. J. und Martini Überſetzungen desſelben franzöſiſchen Werkes hatten erſcheinen laſſen, verbreitete Martini anonyme „Unpartheyiſche Gedanken" über beide Überſetzungen, „darinnen fürnemlich einige Proben dem Monsieur Weidmann von den unverantwortlichen Fehlern ſeiner Überſetzung zu überlegen wohlmeinend übergeben" wurden. Als beide im Jahre 1717 eine Sammlung aller zur Säkularfeier der Reformation erſchienenen Schriften planten, verbreitete Weidmann einen Folio-Titelproſpekt, auf deſſen Rückſeite er das Publikum warnte, ſich ja nicht verführen zu laſſen, „wenn irgend hier oder da eine andere mangelhaffte Piece herauskommen ſolte", und Martini ließ dagegen „in den Häuſern und Gewölben", alſo an Buchhandel und Publikum, ein Flugblatt verteilen, das ſo wenig fein war, daß die Cenſoren zuerſt das Imprimatur verweigerten und ſelbſt, nachdem Änderungen vorgenommen worden waren, ihre Namen nicht unterſchrieben.[161] Die Verlegerproſpekte betreffend möchten wir namentlich hervorheben, daß ſich in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts ſolche finden, in denen Platz zur Einfügung der betreffenden Sortimentsbuchhandlung gelaſſen iſt; ſo in einem Avertiſſement von D. Lobeck in Dresden vom Jahre 1721.[162] Ging ein Buch ſchlecht ab, dann trat der Brauch der Titelveränderung (nicht nur der Jahreszahl) in ſeine Rechte. Das ausgehende 18. Jahrhundert iſt erfüllt von Klagen und Anklagen über dieſe Unſitte; aber ſie war ſchon viel früher im Schwange. Wenn der Diener des Roſtocker Hallervord 1629 ſagt: es ſei „notorium vnd vnter den Buchdrukern vndt Händlern herbracht, wan eine materia in ſtecken kombtt, das man gemeiniglich den titul vmbdrückett, vndt de Jharzahl endert, damit ſolch werck nicht vor altt vnd vnwerth geachtet werden und liegen bleiben möchtte"[163], ſo iſt, wie es auch dem betreffenden Fall entſpricht, der Ausdruck: den Titel umdrucken und die Jahreszahl ändern, wohl tautologiſch, mit dem Umdrucken keine ſonſtige inhaltliche Veränderung gemeint. Bernhards Kurtzgefaßte curieuſe Hiſtorie derer Gelehrten vom Jahre 1718 aber hat ein beſonderes Kapitel „Von Büchern | welche unter verſchiedenen Titulen gedrukt". Die Buchführer,

ſagt er, ſuchen ſo von ihrem verlegenen Kram zu kommen und hängen an Stelle des vorigen Schildes eine Mausfalle aus, die auch die Gelehrteſten betrügen und fangen kann; und von ſolcher Bedeutung war dieſe Unſitte im Buchhandel, daß Bernhard es als „eine der nöthigſten Verrichtungen" der gelehrten Monatsſchriften bezeichnet, dieſen Betrügereien aufzupaſſen und ſo die Gelehrten vor Kappen und Schaden zu warnen.[164] Gerade zu Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts muß dieſes Unweſen beſonders ſtark um ſich gegriffen haben; die „Charlatanerie der Buchhandlung" (²1732) meint, es habe nun glücklicherweiſe abgenommen. Ein ferneres Verſuchsmittel endlich, Büchern, die nicht gehen wollten, auf die Beine zu helfen, war die Preisherabſetzung, meiſt auf Zeit, oft auf ſehr kurze, und das Anerbieten von Freiexemplaren bei Entnahme mehrerer Exemplare, z. B. 6 5, 11,10, meiſt unter der Bedingung von Barzahlung. Solche Ankündigungen waren in jenen Tagen zuweilen ſehr umſtändlich. Eine Anzeige von Hartung in der Königsberger Zeitung vom 17. März 1753 hat die folgende Faſſung: „Es pflegen jezuweilen die beſten Bücher wie ins Vergeſſen zu gerathen, und dem Verleger, ſtatt des gehofften Nutzens, eine Laſt zu werden, welche ihn förder zu kommen, ſehr hinderlich iſt. Wie nun ein vernünftiger Schiffer bey anſtoßenden Gefährlichkeiten lieber ein Theil ſeiner Ladung über Port wirft, als das gantze Schiff ſincken läſſet, und deswegen ungeſcholten bleibt; ſo wird auch mir niemand verargen, wenn ich einige Bücher, theils aus meinem Verlage, theils von fremden, welche allzu zahlreich vorhanden, in einem ſehr niedrigen Preis zum Verkauf ausbiethe, und zugleich alle Bücherfreunde, und Kenner meines Zwecks, erſuche, dieſes Vortheils ſich zu bedienen und andern anzupreiſen." Darauf folgten die Titel von 17 Büchern; die Dauer der Preisherabſetzung erſtreckte ſich bis zum 21. April desſelben Jahres; bei Barzahlung wurde auf zehn Exemplare das elfte gratis gegeben.[165]

Zwei Formen des Bücherabſatzes aber kamen im letzten Drittel des 17. und dem erſten des 18. Jahrhunderts neu auf und haben in unſerm ganzen Zeitraum — und bis ins 19. Jahrhundert — eine bedeutende Rolle geſpielt: die Bücherauktion und die Bücherlotterie. Die erſtere nicht nur als Verauktionierung hinterlaſſener Bibliotheken und gebrauchter gebundener Bücher, ſondern als Verauktionierung auch roher Bücher und ganzer Verlags- und Sortimentslager. Das Beiſpiel gaben auch

hier die Holländer, die Auktionen sowohl veranstalteten, wenn sie größere Bibliotheken erworben hatten, als auch sich ihrer bedienten, um ihre überfüllten Lager zu räumen oder ihre Geschäfte aufzulösen. Als sie derartige Verlags- und Sortimentsauktionen auf den Frankfurter Messen einzubürgern suchten, setzten ihnen die Frankfurter, die deutschen Buchhändler überhaupt energischen und erfolgreichen Widerstand entgegen: sie erblickten in der Einführung solcher kaufmännischer Manieren eine Schädigung des regulären buchhändlerischen Geschäfts. Trotzdem gewannen sie Eingang. In Sachsen sind sie von dem Leipziger Buchhändler Christian Kirchner[166] eingeführt worden: er hat, wie er sich selbst ausdrückte, in sächsischen Landen „in diesem Actu das Eiß gebrochen". Im Jahre 1670 oder zu Ende der sechziger Jahre veranstaltete er, nachdem er Kataloge dazu ausgegeben hatte, „nach holländischer arth und weise" die ersten Bücherauktionen. Seiner Bittschrift vom 14. April 1671 zufolge merkwürdigerweise nicht etwa die ersten Auktionen roher Bücher, sondern die ersten Bücherauktionen überhaupt. Denn es handelte sich nur um von ihm erkaufte Bibliotheken; „worinnen noch zu weilen sehr rare Bücher, so sonsten wohl ganz in obscuro geblieben, oder etwan von denen Mäusen wehren gefreßen worden". Kirchner erstrebte ein Monopol auf Bücherauktionen innerhalb Sachsens: dies erhielt er nicht, wohl aber eine zehnjährige Konzession. Die erste Auktion indes als Versteigerung ganzer Lagervorräte ist in der Michaelismesse 1671 von dem Vater des Philosophen Leibniz veranstaltet worden.[167] Leibniz, Professor der Rechte an der Universität Leipzig, war als Schwiegersohn Bartel Voigts des Ältern nach einem jahrzehntelangen Prozeß wegen seines Erbteils, auch sonstiger Geldforderungen halber, endlich mit Teilen des Voigtschen Sortiments- und Verlagslagers abgefunden worden, und diese Büchervorräte versteigerte er. Die „Sämptlichen Buchhändler" in Leipzig — eine spätere Verhandlung spricht nur von dreien — suchten zwar durch eine Eingabe nach Dresden das „höchstschädliche Werck", das da aufkommen wolle, nämlich daß „nicht allein gebundene Bücher auctioniret sondern auch mit Ungebundenen dergleichen gethan" werden solle, zu hintertreiben. Es gereichte ihrer Eingabe zufolge „zu gäntzlichen Verderb der Buchhandlung"; es würde dazu kommen, daß „kein eintziger ein Buch mehr verlegen könte" — unverfroren setzen sie hinzu: so sei es auch in Holland (wo der Verlagshandel in höchster Blüte stand)

ergangen; dort seien deshalb ihrer wenig mehr, die in dergleichen Handlung „etwan hauptsachliches thun undt ein Recht Buch verlegen" könnten. „Ja es auch an dem undt gantz gewiß," so schließt die Eingabe, „wann solchen Auctionibus, absonderlich in Meßen, in welchen Wir Unsere meiste Nahrung suchen sollen, nicht gesteuert wirdt, Wir alle zugleich untergehen, undt verderben müßen." Das Oberkonsistorium sah indessen nicht ab, wie Leibniz an der Versteigerung gehindert werden könne, sofern die Bücher „sein eigenthumb und er sie nicht von andern erhandelt und gewinsts halber wieder distrahiren" wolle, und die Auktion fand statt. Außerordentlich rasch aber wurden danach, wie in Frankfurt, so auch in Leipzig die Auktionen auch zum Vertrieb neuer Bücher oder von Sortiment ausgenutzt, führten sie auch hier zu neuen heftigen Beschwerden der Buchhändler und wurden sie auch hier verboten: das letztere durch eine Verordnung schon vom 12. Juli 1678, in der den Auktionierern verboten wurde, „rohe Bücher zu führen".[168] Um dieselbe Zeit sind auch bereits Bücherauktions-Ordnungen gegeben worden; in Leipzig 1680, in Jena 1683. Die Leipziger[169] und Jenaer Ordnung[170] — von der Censur des Katalogs und verschiedenen allgemeinern Auktionsvorschriften abgesehen — verbieten Sammel- und Spekulationsauktionen und gestatten nur die Versteigerung ererbter oder als Schuld angenommener oder zum eigenen Gebrauch angeschaffter Bücher, und zwar nur durch den einer Universität (Leipzig: oder Rat; in Leipzig gab es einen Universitäts- und einen städtischen Proklamator) verpflichteten Praeco. So war das Auktionswesen an beiden Meßplätzen in geordnete Bahnen gelenkt, und es verlautet denn auch in der nächsten Zeit nichts von buchhändlerischen Beschwerden darüber. In Leipzig haben im Jahre 1710 buchhändlerische Sachverständige selbst eine Versteigerung beschlagnahmter roher Verlagspartien empfohlen. In diesem Falle besitzen wir auch die Auktionsabrechnung.[171] Drucken, Binden und Herumtragen des Katalogs kostete zusammen 18 gr., Platzmiete, Büchertransport dahin und „andere kleine Ausgaben" machten zusammen 1 Thaler 12 gr., für Einkassieren des Geldes ist 1 Thaler notiert, der Proklamator erhielt 5 Thaler 16 gr. Die bare Losung betrug 136 Thaler 16 gr. 6 Pf.; der Proclamator erhielt also davon $4^1{}_3$ %. Die gesamten Unkosten betrugen 8 Thaler 22 gr. In Halle erschien z. B. 1723 nach D. Joh. Christph. Franckens Falliment ein Auktionskatalog der „Neuen Buch-

handlung" zu Halle, in Leipzig 1729 ein ſorgfältig gegliederter zweibändiger Auktionskatalog von Thom. Fritſchs Lager. Auch im übrigen Deutſchland müſſen die buchhändleriſchen Auktionen als Veräußerungen ganzer Vorräte raſch üblich geworden ſein. In Danzig ſind Büchervorräte von Buchhändlern verauktioniert worden in den Jahren 1688 (Todesfall), 1697, 1698 (Todesfall), 1700, 1703, 1709 (Todesfall), 1731.[172] In Königsberg können Bücherauktionen um das Jahr 1690 ebenfalls nicht mehr ganz ungewöhnlich geweſen ſein; denn nach dem Tode des dortigen Buchhändlers Chriſtph. Lange, 1693, ſuchte ſeine Wittwe das Lager auf dieſem Wege abzuſetzen, und im Jahre 1697 veranſtaltete daſelbſt der Buchhändler Friedr. Rhode eine Auktion.[173] Und die Geſchichte des Auktionsweſens ſcheint ſich in ſeinem Entſtehen in den verſchiedenen Univerſitätsſtädten gleichmäßig abgeſpielt zu haben. So finden wir z. B. auch in Königsberg den Verſuch eines Buchhändlers, das ausſchließliche Recht der Veranſtaltung von Auktionen zu gewinnen, und die Ablehnung des Geſuchs als „ſchädlichen Monopoliums" (1717), und auch hier einen akademiſchen Bücherauktionator (Buchhändler und Hofmäkler Michael Lange; Privileg vom Jahre 1714). Er machte Anſtalten, bedeutend höhere Proviſionen zu nehmen, als z. B. der Proklamator in Leipzig erhielt; im Jahre 1725 wurde er vom Senat, weil er bei einer Auktion eine Taxe von 10 % berechnet hatte, angehalten, das zu viel Genommene zurückzuerſtatten, und verwarnt, hinfüro keine weitere derartige Unbilligkeit zu begehen.[174] Die früheſten — bekannten — mecklenburgiſchen Bücherauktionen datieren aus den Jahren 1709 (Roſtock), 1725 (Schwerin), 1731 (Güſtrow), 1737 (Wismar); alle vier Fälle betreffen indes nur die Verſteigerung von Privatbibliotheken.[175] Die Auktion in dieſer letztern Anwendung hat in unſerm Zeitraum gelehrten Bücherweſens eine ganz außerordentliche Bedeutung gehabt, und den zahlreichen Bibliotheken entſprachen zahlreiche, umfängliche und wertvolle Auktionskataloge. Von Zach. Conr. v. Uffenbachs Bibliothek in Frankfurt a. M. erſchien noch zu ſeinen Lebzeiten ein vierbändiger Katalog, und nach ſeinem Tode (1735) erſchienen vier neue Bände. Von Joh. Pet. Ludewigs Bibliothek in Halle gab ein Magdeburger Verlag einen 13476 Werke enthaltenden Auktionskatalog heraus (Auktion in Halle 1746). In nicht wenigen Fällen freilich mochte gelten, was Joh. Ad. Bernhard 1718 zunächſt mit Bezug auf holländiſche Verhältniſſe ſagte:

man dürfe ſich nicht einbilden, daß alle Bücher, die in einem Auktionskataloge vorkämen, jederzeit einem einzigen gelehrten Manne, der auf dem Titel erſcheine, zuſtändig geweſen ſeien; „denn ſo weiß man, daß wenn ein anſehnlicher Bücher-Vorrath zu verauctioniren iſt, zum Theil Buchführer, zum Theil auch Gelehrte, die etwas doppelt beſitzen, oder doch ſonſt gern loß ſeyn wolten, das Ihrige mit einflechten".[176] Und unter und neben dem eigentlichen Buchhandel wucherte weithin der Auktionshandel der Buchbinder; in Zürich mußte ihnen im Jahre 1753 geboten werden, die Bücherganten nur in den Ferien abzuhalten, damit Studioſi und Scholares möglichſt wenig Zeit verſäumen müßten.[177]

Die Bücherauktion, wenigſtens wenn es ſich um die Veräußerung wertvoller Bibliotheken handelte, war ſicher ein Mittel, das dem Althandel durchaus angemeſſen und dazu angethan war, das Intereſſe des Publikums zu erhöhen und, namentlich wenn ſie in der gediegenen Weiſe gehandhabt wurde, wie ſie in Holland aufkam, Buchhandel und Publikum zu deſto aufmerkſamerer Würdigung und Wertſchätzung alter Bücherſchätze zu erziehen oder dieſe doch zu pflegen und zu fördern. Der in Haag gedruckte Auktionskatalog der Bibliotheca Sarraziana vom Jahre 1715 wird von einer Praefatio eingeleitet, die darüber unterrichtet, wie man die Editionen unterſcheiden und erkennen ſolle, ob ein Buch rar ſei oder nicht, und bemerkt hinter den einzelnen Titeln Edition, Kondition und Rarität: elegantissime exemplar — editio elegantissima ac longe rarissimæ — liber rarus, rarissimus — optima et rara versio — haec editio et versio omnium accuratissima et rarissima — apud Eruditos in magno pretio — u. ſ. w. In Deutſchland war dergleichen damals noch ungebräuchlich, übrigens auch in Holland durchaus nicht Regel. Der Kollektor eines holländiſchen Catalogus Bibliothecae selectiss. ab anno 1716 z. B. tadelt den Gebrauch: es ſei thöricht, den Gelehrten, die darüber ſelbſt Beſcheid wüßten, Bücher rekommandieren zu wollen.[178]

Anders mit der Bücherlotterie. Welch ein der Natur des Buches widerſprechender Gedanke, die Wahl ſeiner Bücher dem blinden Spiele des Zufalls zu überlaſſen! Auf dem Gebiete des Kunſthandels iſt es noch am erſten möglich. Innerhalb gewiſſer Grenzen wenigſtens iſt es ſchließlich oft gleichgültig, um welche Bilder man ſeine Mappen vermehren oder mit welchen Kunſtgegenſtänden man ſein Zimmer ſchmücken will.

Lotterien auf diesem Gebiete scheinen denn auch die frühesten gewesen zu sein; in Nürnberg veranstaltete die erste der Kunsthändler Erhard Schultheuß im Jahre 1701. Sie betraf — nach dem zwei Bogen umfassenden Katalog — „unterschiedliche schöne und rare Schildereien, von allerhand berühmten Meistern, curiosen Zeichnungen und künstlichen Hand-Rissen, auch Kupffer-Stücken; wie auch rare, in Wachs possirte zierliche Bilder u. dgl. mehr Coriositaeten". Das Los kostete einen Gulden.[179] Bücherlotterien sind dagegen erst später aufgekommen. In Leipzig ist die erste im Jahre 1735 vom Buchhändler und Kommerzienrat Johann Heinrich Zedler veranstaltet worden.[180] Die Veranlassung war die, daß er sich genötigt sah, auf alle Weise Barmittel zur Fortsetzung des Drucks seines großen Universallexikons — von dem bis dahin zwölf Bände fertig waren — zu beschaffen. Unter dem 7. März veröffentlichte er seine „Nachricht von 10000. thl. Büchern, welche dem Publico zum Besten vor 5000. thl. zu Leipzig verlassen werden sollen". Sie betraf Verlag und Sortiment. Es wurden 2000 Lose ausgegeben; das Los kostete $2\frac{1}{2}$ Thaler. Bei der Bezahlung des Loses erhielt man sogleich Bücher zu demselben Betrage, die man sich nach Belieben auswählen konnte. Von den übrigen 5000 Thalern waren hundert Nebengewinne gemacht: zwei Hauptgewinne zu 1000 und 500 Thaler, siebzehn in verschiedener Höhe von 250 bis 100 Thaler, einundachtzig zu 50, 20, 15 und 10 Thaler. Den Gewinnern der letzten einundachtzig Gewinne wurden die $2\frac{1}{2}$ Thaler an Büchern abgezogen, die übrigen Gewinner hatten die $2\frac{1}{2}$ Thaler bar zu bezahlen: beides wurde dem Leipziger Waisenhause übergeben. Die Gelder waren franco einzusenden; wer 50 Lose kolligierte, bekam ein Los gratis. Die Hauptmasse der Bücher war geringwertig und schon damals veraltet. In allen dreizehn Gewinnstufen herrschten kleine populäre, Schul- und Erbauungsbücher vor; die niedrigste setzte sich bis auf zwei Bücher ganz daraus zusammen. Dagegen fanden sich auch, besonders unter den Gewinnen von 100 Thalern an, wirklich wertvolle, sogar einzelne Bibliothekswerke darunter: so Lohensteins Gedichte, Rauppii bibliotheca portatilis (10 Thaler), Schatzkammer der Natur und Kunst (24 Thaler), Jac. Böhmes theosophische Schriften, Spenersche Werke, Schaubs Biblischer Wegweiser, die Werke von Johannes Chrysostomus (25 Thaler), theologische Werke von Mart. Chemnitz, Joh. Gerhard und Weyhenmeyer, Luthers Kirchenpostille, Joh.

Mathesius' Sarepta, Werke von Schurzfleisch, Spanheim und Scherzer. Im zweiten Hauptgewinn befinden sich Luthers Schriften (24 Bände, Fol., also die Altenburger Ausgabe, 36 Thaler), Sammlung von Natur- und medizinischen Geschichten (42 Teile in 4., 24 Thaler), Opitz, Postillen, einige größere juristische Werke u. s. w.; der erste Hauptgewinn bestand in sämtlichen Büchern der vorigen Stufen und außerdem u. a.: Lünigs Reichsarchiv (24 Bde., Fol.), Codex Augusteus, Rhevenhillers Annales Ferdinandei (14 Bde.), Scrivers Seelenschatz, Reichshofrats-Concluſa, Just. Lipsius' Werke (Antwerpen, 7 Bde., 4.), Bacons Werke u. s. w. Freilich: je höher der Gewinn, desto mehr Doubletten; wer den Hauptgewinn machte, wurde z. B. glücklicher Besitzer zweier Exemplare der zwölf Bände des Universallexikons. Der Prospekt gruppierte die Gewinne geschickt in der Weise, daß dieser Umstand beim oberflächlichen Überblick nicht in die Augen fiel. Ebenso hatte es sicherlich seinen Haken mit der beliebigen Auswahl bei der Entnahme des Loses. Vorsichtig bemerkt der Prospekt, daß von manchen Büchern nur etliche hundert Exemplare vorhanden seien. In Wahrheit waren zweifellos von den bessern Artikeln kaum mehr als eins oder ein paar auf Lager; es hieß dann eben, sie seien „aufgegangen", und der Entnehmer wurde auf die reichlich vorhandene Makulatur verwiesen. Der Ausdruck „Bücherlotterie" für sein Unternehmen ist dabei von Zedler selbst nicht gebraucht worden, sondern von den vier Leipziger Firmen (Weidmann, Gleditsch, Lanckisch, Jacob Schuster) in ihrer natürlich von Weidmann entworfenen Eingabe, die sie sofort dagegen richteten und gleichzeitig beim Rate und in Dresden einreichten. Sie erklärten dergleichen Bücherlotterien für eine offenbare Beeinträchtigung des Bücher-Commercii, unter der, falls der Vorgang „mehrere Suiten" nach sich ziehen sollte, die Buchhändler gewaltig leiden müßten; während Zedler darlegte, daß es überhaupt keine Lotterie sei, weil ja jeder für seinen Einlagebetrag sogleich Bücher kaufe und der Bücherkäufer nur nebenher die Anwartschaft auf ein Geschenk von verschiedenem Werte erhalte, für das er durchaus nicht hazardiere. Der Leipziger Rat unterstützte die Eingabe der Buchhändler; die Landesregierung dagegen gab ihr kein Gehör und erteilte Zedler die Konzession zur Abhaltung dieser ersten Bücherlotterie in Leipzig. Über die Anfänge der Bücherlotterie in andern deutschen Städten ist bisher leider so gut wie nichts bekannt geworden; als sicher darf aber wohl angenommen

werden, daß ſie etwas ganz Unbekanntes ſchon damals nicht mehr geweſen iſt, wie ſich auch daran zeigt, daß Zedler nur von dem erſten derartigen Unternehmen in Leipzig ſpricht. Das oben erwähnte Privileg des Königsberger Buchhändlers Mich. Lange vom Jahre 1714 z. B. erſtreckt ſich neben den Bücherauktionen auch zugleich auf die Abhaltung „vorfallender Lotterehen", und man geht ſicher nicht fehl, wenn man darunter Bücherlotterien verſteht, beſonders bei dem nahen Zuſammenhang: „Bücherauktiones und vorfallende Lottereyen."

Der Geſamtinhalt unſeres Kapitels zeigt eine buchhändleriſche Organiſation, einen buchhändleriſchen Geſchäftsbetrieb, die an Einheitlichkeit und Lebendigkeit des Verkehrs, an Gründlichkeit und Leiſtungsfähigkeit im Dienſte der litterariſchen Bedürfniſſe die vorangegangenen Zeiten weit hinter ſich laſſen und die Linien der neuzeitlichen Verfaſſung des Buchhandels klar und deutlich hervortreten laſſen. Wohl iſt noch die Rede von den „vielen aufgewendeten Unkoſten, Sorge, Mühe, Lauffen und Rennen, welche der Gelehrte anwenden müſſen, ehe er zu ſeinem Vorrat kommen" (1718)[181]: fehlte doch z. B. dem Buchhandel noch ganz ein Organ, in dem geſuchte Bücher angezeigt worden wären; aber der Klageruf des Gelehrten vom Jahre 1668: wie ſo viele Bücher vergeſſen würden, wie in Frankfurt in der Judengaſſe tauſend herrliche Traktate lägen, die ſehr verlangt würden, aber kein Menſch wiſſe, daß ſie da ſeien: „glaube daß einer nicht übel fahren ſolte, welcher einen Catalogum aller Bücher | ſo in Franckfort ſeynd | und wo ſie zu finden | verfertigte"[182], war doch zu Ausgang unſeres Zeitraums bei weitem nicht mehr ſo begründet.

Damals — zuerſt im Jahre 1717 in Leipzig begegnend[183] — entſtand die Formel: „In allen Buchläden zu haben." Verlagsort, Meſſe, jede Buchhandlung: ſind die drei Bezugsquellen eines Buches. Der Felßeckerſche Catalogus Universalis, Nürnberg 1740, ſpricht „von gegenwärtigen Büchern als auch von ſolchen, die man erſt verſchreiben, oder aber von denen Franckfurt- und Leipziger Meſſen in Zukunft wird kommen laſſen". „Die Liebhaber können ſich entweder nach Berlin oder während der Meſſe nach Leipzig an den Verleger ſelbſt wenden, ſonſten aber ihre Beſtellungen andern Buchhandlungen Deutſchlands auftragen", heißt es in einem Myliusſchen Katalog (Berlin) vom Jahre 1765. Katalog und Korreſpondenz waren die Hauptſtützen dieſer beſtändigen Bezugsmöglichkeit;

jene Lagerkataloge, die ausdrücklich ſich nicht auf den wirklichen Vorrat beſchränken, ſondern eine Vollſtändigkeit aller Bücher überhaupt anſtreben, ſind typiſch dafür. Welche Bedeutung die Kataloge beſaßen, dafür ſind uns oben verſchiedene Belege aufgeſtoßen; führen wir hier noch an, daß ſich z. B. in der Meißnerſchen Buchhandlung in Wolfenbüttel am Ende unſeres Zeitraums 69 Bibliotheks-, eigene und fremde Verlags-, Sortiments- und Manuſkriptkataloge befanden, während ihr Katalog vom Jahre 1767 außer dieſen noch 99 weitere Kataloge aufführt. Rüdigers Berliner Univerſalkatalog vom Jahre 1725 ſagt: nichtverzeichnete Bücher werde man auf Verlangen verſchreiben und dabei mit möglichſter Geſchwindigkeit bedienen, weil man es an einer guten Correſpondentz in Deutſchland ſowohl als an auswärtigen Orten niemals mangeln laſſe; die Buchhandlung war ein Verſandgeſchäft — gegen Bar- und Frankozahlung, mit Rabatt bei größerm Bezug — in raſcher Bedienung vom Lager oder nach Verſchreibung.

Die „Einrichtung des Teutſchen Buchhandels", deren Vorzüge Pütter im Jahre 1774 ſchilderte: mit der vollen Ausbildung dieſer Einrichtung trat der deutſche Buchhandel bereits in das mit dem Jahre 1740 beginnende große Zeitalter ein, und nur die Lebhaftigkeit des Gebrauchs dieſer Einrichtung hat ſich zunächſt geſteigert, bis dann mit Ausgang des 18. Jahrhunderts neue Formen zur Ausbildung kamen. Pütter[184] ſchildert zunächſt die Einrichtung des außerdeutſchen Buchhandels. In Holland, in England, in Frankreich und Italien war es die Regel, daß die Buchhandlungen nur mit eigenem Verlage handelten. Es gab dort keine Büchermeſſen. Der Verleger gab ſeine Artikel entweder nur gegen Barzahlung oder allenfalls in Gegenrechnung mit Rabatt und Barſaldo. Der Bücherkäufer mußte erſt den Verleger ausfindig machen und ſich dann entweder mit barer Zahlung an ihn ſelber wenden oder einen andern Buchhändler — wenn dieſer die gewünſchte Schrift nicht zufällig erworben hatte — darum erſuchen, es für ihn zu verſchreiben: ohne es vorher einſehen und ohne es unter Umſtänden zurückgeben zu können. Den Verleger zu erkunden war aber oft ſchwer genug. Häufig hatte der Käufer ſogar in Paris ſelbſt Mühe, den dortigen Verleger feſtzuſtellen, ſodaß oft in Paris erſchienene Schriften in Paris von Straßburg her verſchrieben wurden. Dabei erhöhte das Einzelporto den Kaufpreis, und die Unbequemlichkeit bewirkte, daß ſo manches

Exemplar dort ungekauft blieb. Den Nachteilen der ausländiſchen Einrichtung ſtanden ebenſo viele Vorzüge des deutſchen Buchhandels für Wiſſenſchaft und Litteratur gegenüber. Eine Schrift, die auf die Leipziger Meſſe (nur von dieſer ſpricht Pütter noch) gebracht worden war, war in wenigen Wochen durch ganz Deutſchland verbreitet, in hundert gedruckten Katalogen und in einer Fülle von Monats- und Wochenſchriften, von gelehrten und politiſchen Zeitungen, die gelehrte Artikel brachten, angekündigt. Der Käufer war der Mühe überhoben, den Verleger erkunden zu müſſen und ſich dann die Bücher von einem Buchhändler, der ihm erreichbar war, beſonders verſchreiben zu laſſen. Er hatte faſt ſämtliche Schriften, ſie mochten erſchienen ſein, wo auch immer, im Laden vor ſich und konnte ſie vor dem Kauf durchblättern, und die nicht vorrätigen Schriften wurden „in kurzem und ohne beſondere Unkoſten“ von einer benachbarten Buchhandlung verſchrieben. „In keinem der anderen Europäiſchen Staaten iſt der Vortheil, den das Publicum von der Buchdruckerey hat, ſo weit getrieben, als in Teutſchland.“

Siebentes Kapitel.

Das bibliopolische Deutschland und seine Absatz- und Preisverhältnisse; Nachdruck und Censur.

Bibliopolische Zweiteilung Deutschlands. Die hervorragendsten Buchhandelsplätze, Buchhandlungen und buchhändlerischen Spezialitäten. — Zahl der Buchhandlungen; Verhältnis zur Produktionshöhe und Bevölkerungsziffer. — Bücherproduktion, Bücherabsatz und Volksbildung. — Absatz und Ausland. — Nachteilige Folgen des Tauschsystems. Schleuderei; Mißbräuche in Bücherauktion, Bücherlotterie und Pränumerationswesen. Allgemeine und Fachbildung des Buchhändlers, Standesbewußtsein; die Nicht- und Auchbuchhändler: buchhändlerische Bethätigung der Gelehrten. Mangelnde Spezialisierung. Titelerneuerung, Changebetrügereien, Mißstände im Lehrlingswesen. — Der Schutz gegen Nachdruck mehr Gewerbeschutz als Rechtsschutz. Privilegwesen und verlagsrechtliches Herkommen: die Grundsätze der Ausübung und Verjährung. Das Privileg als Rechtsversicherung und als Monopolisierung; Nachdruck und Konkurrenz. Das Privileg als Beglaubigung guter Ware. Rechtliche Enteignung und buchhändlerisches Herkommen. Die alt- und neuzeitlichen Elemente in der Nachdrucksgeschichte. Schwache Geltungskraft der kaiserlichen Privilegien. Die Ordenspriviligien und ihr Verhältnis zum kaiserlichen Buchregiment. Zunahme des Barverkehrs und beginnende Entwickelung des reinen Verlags, namentlich in Norddeutschland; dadurch Zunahme des Nachdrucks besonders in Süddeutschland; Anzeichen des spatern Nachdruckszeitalters. — Bücherverbote befördern den Absatz. Die Buchaufsicht des Reiches und ihre Schwäche. Das Inhibitionsmandat vom 18. Juli 1715. Buchaufsicht des Corpus Evangelicorum. Unzufriedenheit des Buchhandels mit dem Inhibitionsmandat. Vorsichtiges Auftreten süddeutscher evangelischer Länder gegen das kaiserliche Buchregiment. Übergang von der theologischen zur staatlich-politischen Censur. Wesen der politischen Censur. Zeitungscensur. Censur in Kursachsen, im übrigen Norddeutschland, in Brandenburg Preußen; in Österreich, Steiezmark, Böhmen; in Siebenbürgen; in Bayern. — Herstellungskosten: Satz und Druck, Papier, Honorar. Der Tax. Netto- und Ordinärpreis; Buchhändler- und Kundenrabatt. Mittlerer Bogenpreis. — Ausblick.

Als „Sachsen" und das „Reich" haben wir die beiden Hauptgebiete kurz bezeichnet, in die das bibliopolische Deutschland zerfiel. Die Entwickelung der buchhändlerischen Bedeutung Leipzigs arbeitete daran, die

Zweiheit in organisatorischer Hinsicht zu überwinden; die führende Bedeutung Norddeutschlands war und wurde mehr und mehr eine so entscheidende, daß Leipzig das Reich mehr und mehr heran- und in seine Kreise hereinziehen mußte. In der Geschichte der beiden Meßkataloge spiegelt sich das Heraufsteigen der norddeutschen zur alleinigen deutschen Büchermesse einerseits, das Herabsteigen der alten europäischen Büchermesse zu einem Frankfurter Büchermarkte andrerseits wider; der Frankfurter Ostermeßkatalog vom Jahre 1750 enthielt neben seinen 37 Frankfurter und 5 Leipziger (Weidmannschen) Verlagsartikeln nur noch 28 Artikel aus Wetzlar, Köln und Regensburg und je einen aus Graz und Lüttich. Trotzdem bleibt durch unsern ganzen Zeitraum Leipzig vorwiegend der Sammelpunkt der norddeutschen, wie Frankfurt derjenige der süddeutschen Buchhändler. Daß sich bei der Protestation von Ostern 1736 unter den 54 in Frankfurt unterzeichnenden Auswärtigen nur 8 Norddeutsche und unter den 42 in Leipzig unterzeichnenden Auswärtigen außer je einem Buchhändler aus Nürnberg und Lemgo kein Süd- und Westdeutscher befand, könnte man das letztere betreffend darin erklärt zu finden meinen, daß die Frankfurter Meßbesucher ihre Unterschrift in Frankfurt bereits gegeben hatten. Indessen zeigen auch sonstige Insinuationen ein sehr ähnliches Verhältnis. Eine Leipziger Insinuation von der Michaelismesse 1675[1] trägt die Unterschrift von 13 Leipziger, 34 auswärtigen norddeutschen, 3 Frankfurter und 6 Nürnberger Buchhändlern, während uns vier Unterzeichner nach ihrer Herkunft unbekannt oder zweifelhaft sind; eine ebensolche von der Michaelismesse 1684[2] ist unterzeichnet von 20 Leipziger, 20 auswärtigen norddeutschen, 7 Nürnberger und drei nach ihrer Herkunft uns nicht bekannten Buchhändlern. Die bibliopolische Zweiteilung Deutschlands war, von geistig-litterarischen Unterschieden ganz abgesehen, zunächst auf jeden Fall eine commercielle, handelstechnische. Leipzig war in erster Linie Handels-, Stapel- und Kommissionsplatz für Norddeutschland, Frankfurt war und blieb Kommissionsplatz von der größten Bedeutung für Süddeutschland. Die Durchbildung des Kommissionswesens, die Zunahme der Neuigkeitssendung, die steigende Ausbildung verhältnismäßig raschen Bezuges zwischen den Messen arbeiteten in steigendem Maße an der Vereinheitlichung des deutschen Bücherverkehrs; die politischen, staatswirtschaftlichen und konfessionellen Verhältnisse wirkten ihr entgegen.

Werfen wir einen kurzen Blick wenigstens auf die bemerkenswertesten nord- und süddeutschen Buchhandelsstädte und Buchhandlungen unseres Zeitraums. Wenn dabei als Wegweiser hauptsächlich der Codex nundinarius dient[3] (weshalb auch die Jahreszahlen meist den Zeitraum bezeichnen, innerhalb dessen der Cod. nund. Verlagsartikel der betreffenden Firma enthält), so wird man die allgemeine buchhändlerische Bedeutung der Firmen damit im ganzen insofern nicht unrichtig treffen, als eine Buchhandlung von nur einiger Bedeutung in unserm Zeitraume ohne Verlag nicht möglich war.

Die geschichtlich denkwürdigsten Leipziger Buchhändler unseres Zeitraums haben wir im Laufe unserer Erzählung großenteils schon kennen gelernt; es waren die Gleditsch, namentlich Johann Friedrich Gleditsch, Moritz Georg Weidmann, Thomas Fritsch und Bernhard Christoph Breitkopf. Breitkopf war am 2. März 1695 in Clausthal im Harz als Sohn eines Bergmanns geboren, war seit 1719 in Leipzig, wo er durch Heirat in den Besitz der 1664 gegründeten C. F. Müllerschen Druckerei gelangte, als Buchdrucker thätig und galt schon in den 1730er Jahren[4] als einer der ersten Typographen Deutschlands. An dem Tage, an dem der junge Johann Gottlob Immanuel im Jahre 1736 postulierte, sang ein Leipziger Gelehrter dem Vater entgegen:

Du hast es ja gethan, daß Holland nicht mehr spricht:
In Deutschland kenne man die saubre Druckart nicht.
Seht! wie hier Breitkopfs Druck den Franzen und den Britten
Durch Pracht und Reinigkeit den Vorzug abgestritten.[5]

Solche Äußerungen aber erhielten von dem Manne, der damals an der Spitze der deutschen Litteratur und Kritik stand, von Gottsched selbst, den Stempel gleichsam ihrer amtlichen Beglaubigung. Breitkopf druckte die erste Schrift, die Gottsched ihm anvertraute, so vortrefflich, daß, wie Gottsched sagte, „dieß Büchlein, so zu reden, den Anfang der Epoche von schön gedruckten deutschen Büchern in diesem Jahrhundert abgab. Dies geschah 1726.“[6] Leipzig hatte im Jahre 1648 14000 Einwohner gehabt und zählte in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Doppelte (1719: 28448, 1739: 28508 Einwohner).[7] Im Jahre 1715 befanden sich in Leipzig 18 Buchhändler, 16 Buchdrucker, 28 Buchbinder, 3 Kupferdrucker, 4 Kupferstecher und 2 Schriftgießer[8], im Jahre 1736 20 Buchhändler, 15 Buchdrucker, 22 Buchbinder, 11 Kupfer-

drucker, 8 Kupferstecher und 3 Schriftgießer[9], und das erste gedruckte Verzeichnis der ständigen Besucher der Leipziger und Frankfurter Messe vom Jahre 1741 gibt 25 Leipziger Firmen an.[10] Buchdruckeroffizinen bestanden im Jahre 1740 18 mit 139 Kunstverwandten[11] (1640: 5 mit 11 Gesellen); ihr Oberältester war Bernhard Christoph Breitkopf.

Wir hörten bereits weiter oben, daß Blancks „Bildnisse“[12] (1725) Weidmann dem Jüngern und Roth-Scholtz' „Icones“[13] (1729), die im Unterschiede zu jenen ausschließlich Bildnisse von Buchhändlern und Typographen enthalten, Johann Gottlieb Gleditsch als dem Sohne Johann Friedrichs, des Begründers der Firma, die „die Ehre des Teutschen Buchhandels vor den Augen aller Ausländer erhoben“, gewidmet waren. „Immortalis Gloria Gleditschiorum“, lautet die Umschrift um das Titelbildnis J. G. Gleditschs; unter Thomas Fritschs Bildnis steht zu lesen: „Celeberrimus nostri aevi et Eruditissimus Bibliopola.“ Obgleich sowohl die „Bildnisse“ als auch die „Icones“, beide in Nürnberg erschienen, in erster Linie Bilder von Buchhändlern der Heimatsstadt bringen und bei der Aufnahme der auswärtigen mancher Umstand zufälliger und persönlicher Natur mitgespielt haben mag, ist es doch nicht ohne Interesse, zuzusehen, welche Porträts von Buchhändlern unseres Zeitraums sich in diesen ersten Buchhändlergalerien zusammengefunden haben. Das Blancksche Werk enthält die Bildnisse der vier Nürnberger Buchhändler Joh. Tauber (1608—1664), Wolfg. Mor. Endter (1653—1723), Joh. Bapt. Hohmann (1663—1724) und Roth-Scholtz (geb. 1687), der beiden Leipziger Weidmann d. J. und Joh. Friedr. Gleditsch, ferner Joh. Bielcke in Jena (1663—1709), Joh. Georg Cotta d. Ä. in Tübingen (1663—1712) und Gottfr. Zimmermann in Wittenberg und Zerbst (1670—1723). Die „Icones“ enthalten acht Bildnisse von Mitgliedern der Nürnberger Buchhändlerfamilie Endter: Wolfgang d. Ä. (Bene meritus praecipue de Opere Vimariensi biblico; † 1659), Wolfgang d. J. († 1655), Georg Andreas (1654—1717), Wolfgang Moritz, Balthasar Joachim (1649—1729), Johannes Daniel (geb. 1681) — diese sämtlich als „Bibliopola et Typographus“ bezeichnet, und die beiden nur als „Bibliopola“ benannten Johannes Andreas († 1670) und Michael († 1682), dazu das Bildnis von Joh. Heinr. Gottfr. Ernesti (1664—1723), Praefectus Joh. Andr. Endteri Typographiae und Verfasser der „Wol eingerich-

teten Buchdruckerey"; weiter die Porträts der fünfzehn Nürnberger Buchhändler Johannes Tauber, Johannes Kramer (bene meritus, 1615—1671), Johannes Hoffmann († 1698), Engelb. Streck (1673—1706), Johannes Zieger (Numerosioris Senatus Membrum, 1646—1711), Pet. Paul Bleul (1654—1726), Andr. Otto (1658—1725), Ad. Jonathan Felsecker (sen. num. assessor, optime meritus, 1693—1729), Joh. Chrph. Höflich (Notarius Caes. publ. Juratus, Philothecarius et Bibliopola bene meritus, 1655—1730), Georg Lehmann (geb. 1666, Buchhändler in Nürnberg seit 1696, seit 1710 aber in Wien), Joh. Christph. Lochner (Numeros. Senat. Adjunctus, geb. 1653), Friedrich Roth-Scholtz (Nürnberg und Altdorf, geb. 1682), Joh. Wilhelm Rönnagel (Nürnberg und Onolzbach, majoris Sen. bene meritus, geb. 1690), Georg Chrph. Weber (geb. 1690) und Benj. Wedel (geb. 1673, Buchhändler in Nürnberg und Altdorf); ferner diejenigen der fünf Nürnberger Buchhändler und Typographen Jer. Dümler († 1667), Wolfg. Eberh. Felßecker († 1680), Bernh. Christophorus Lochner (Nürnberg und Regensburg, bene meritus, † 1684), Johannes Jonath. Felßecker (1655—1693) und Johannes Dan. Tauber (Nürnberg und Altdorf, Num. Sen. Adj., 1641—1716) und endlich das Porträt des Nürnberger Chalcographus et Philothecarius Christophorus Weigel (1654—1725). Unter den übrigen Städten ist am stärksten natürlich Leipzig vertreten, und zwar mit den neun Buchhändlern Friedr. Lanckisch (Philosophiae Magister et Bibliopola Eruditus, † 1669), Johannes Groß (Bibliopola et consul, 1653—1691), Joh. Herbord Kloß (bene meritissimus, 1657—1730), Mor. Georg Weidmann d. Ä., M. G. Weidmann d. J., Joh. Friedr. Gleditsch, Joh. Gottlieb Gleditsch, Joh. Friedr. Braun (1680—1721) und Thomas Fritsch. Auf Leipzig folgt Wittenberg mit den vier Buchhändlern Jobst Wilh. Fincelius (Consul, Bibliopola et Typographus, † 1666), Gottfr. Zimmermann (Senatus Adjunctus), Chrstn. Gottlieb Ludwig (Per XVIII Annos Senator ac Camerarius, nunc vero Consul Regens, geb. 1675) und Geo. Marc. Knoch (Bibliopola Wittebergensis ab anno 1722, Anno vero 1728 fato quodam ex tota Saxonia superiori relegatus, ex quo tempore Bibliopola Gedanensis). Von den übrigen norddeutschen Städten ist Bautzen mit Friedr. Arnst († 1709) und Dav. Richter (geb. 1686), alle andern sind mit je einem Buchhändler vertreten. Es sind die folgenden: Heinrich Froben

(Hamburg, † 1660), Jer. Schrey (Frankfurt a. O., Consul et Bibliopola, 1645—1699), Johannes Bielcke (Jena, Consul et Bibliopola, 1643—1706), Martin Hallervord (Königsberg, Eruditus Bibliopola qui suis sumptibus alia praestantissima Opera Wittenii Scripta omnia typis describenda curavit, 1646—1714), Johannes Chriſtophorus Zimmermann (Dresden, 1668—1727), Paul Günther Pfotenhauer (Coburg, geb. 1660), Joh. Michael Rüdiger (geb. 1651, zuerſt, ſeit 1686, in Heidelberg, dann in Berlin, de Republ. litteraria bene meritus) und Johannes Chriſtophorus König (Goslar, Sexvir et Bibliopola, geb. 1666). Von auswärtigen ſüddeutſchen Buchhändlern ſind die folgenden abgebildet: aus Frankfurt a. M. Matthäus Merian Vater (Bibliopola et Iconographus, † 1651) und Sohn (Pictor, geb. 1621), Theod. de Bry (Bibliopola et Chalcographus, † 1696) und Joh. Philipp Andreä (1654—1722, de re literaria optime meritus); aus Tübingen Johann Georg Cotta Vater (1631—1692) und Sohn (1663—1712); aus Ulm Balthaſar Kühn (1615—1667, Typographus et Bibliopola), Matthäus Wagner (Bibliop. et Typogr., 1648—1694) und Dan. Bartholomäi (geb. 1674); ferner Joſias Städel (Straßburg; Consul, Tredecemvir, Bibliopola et Typographus, † 1700), Paul Kühtze (Augsburg, Eruditus Bibliopola, ſeit 1718 Assessor Consistorii Metrimonialis, 1676—1719), Jeremias Wolff (1663—1724, bibliopola et philothecarius), Johannes Bapt. Mayr (Salzburg, J. V. C. Caes. publ. Juratus, Archiepiscopi Salisburgensis cubicularius, Typographus et Bibliopola bene meritus, geb. 1634) und Geo. Matthäus Lackner (Wien, geb. 1649).

Den Meßkatalogen nach waren die bedeutendſten Leipziger Verlagsfirmen unſeres Zeitraums, in der Reihenfolge ihrer durchſchnittlichen jährlichen Verlagsproduktion (die auch für die weitern Aufzählungen maßgebend iſt) angeordnet: Johann Friedrich Gleditſch (1681—1739 2060 Artikel; ſeit 1716 Joh. Friedr. Gleditſchs Sohn), Johann Ludwig Gleditſch (1695—1718 775 Artikel), Friedr. Lanckiſchs Erben (1670—1739 2104; Dan. M. Friedrich Lanckiſch 1660/69 48 Artikel), Johann Friedrich Braun (1709/42 720 Artikel), Thomas Fritſch (1694—1727 993; Johann Fritſch 1665/80 90 Artikel), Joh. Herbort Kloß (1684—1728 1014 Artikel), die Weidmann (1676—1742 1121 Artikel), die alte Großeſche Handlung (1649—1739 1499 Ar-

tikel), Sam. Benj. Walther (1724/47 371 Artikel) und die beiden Martini (Joh. Chrstn. 1711/51 567, August Martini 1712/43 400 Artikel). Eine August Martini annähernd gleiche jährliche Verlagsproduktion entfaltete in den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Joh. Chrn. Wohlfahrt; unter der Firma Mart. Theod. Heybey verzeichnen die Meßkataloge in den Jahren 1695/99 93 Artikel. Ihnen zunächst stehen die folgenden Firmen der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts: Geo. Heinr. Frommann, Joh. Scheibe, Schürers Erben, Reinh. Wächtler (der aber nur in den Jahren 1687/89 verzeichnet ist; 1690/91 Wittwe), Joh. Heinr. Ellinger, Joh. Wittigaw, Phil. Fuhrmann, Tob. Riese, Joh. Sim. Fick, Mich. Rußworm, Joh. Chrph. Tarnow, Joh. Casp. Meyer, David Fleischer, Joh. Barth. Oehler, Casp. Lunitz, Timoth. Ritzsch. Die längstbestehenden unter ihnen waren die Firmen Tarnow (1671—1705; Erben bis 1725), Frommann (1664—1693), Wittigaw (1652/79), Fleischer (1679—1705; Wittwe 1708—1715, David Gottfried 1713/20), Schürer (bis 1674), Meyer (1682—1706), Fuhrmann (bis 1672), Lunitz (1668/90), Scheibe (bis 1668) und Riese (bis 1668). Näher als alle diese Handlungen kamen dann der obengenannten Firma Joh. Chrn. Wohlfahrt im Umfange ihrer Verlagsthätigkeit die beiden im letzten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts neu auftretenden Verlagshandlungen von Friedrich Groschuff (1691—1717) und Joh. Heinichens Wittwe (1694—1710); ihnen zunächst, in der Höhe der jährlichen Verlagsproduktion auf Schürers Erben folgend, steht Chrph. Hülße (1697—1709), weiter Chrn. Emmerich (1702/9). Endlich eröffnen ihre Thätigkeit in den 1720er und 1730er Jahren eine neue Reihe von Verlagsfirmen, die sich zum Teil in die obengenannte Reihe der größten Leipziger Verleger einordnen. Das letztere gilt von Geo. Chrph. Wintzer, dessen Thätigkeit aber nur von kurzer Dauer war (1719/24 162 Artikel), von Joh. Mich. Teubner (1730/39 193 Artikel) und von Wolfgang Deer (1725/39 202 Artikel). Ihnen folgen, wiederum der Höhe der jährlichen Verlagsproduktion nach angeordnet: Jac. Schuster (seit 1719), Mich. Blochberger (seit 1730), Friedr. Matth. Friese (seit 1736), Bernh. Chrph. Breitkopf, Joh. Sam. Heinsius (beide seit 1725), Casp. Jac. Eyssel (1714/35), Joh. Chrn. Langenheim (seit 1730), Joh. Heinr. Zedler (seit 1727) und die Görner (1694/98 Joh. Christ.; 1710/22 Buchladen, Geschwister, Erben; 1719/40 Joh. Chrph.).

Neben Leipzig waren die bedeutendsten Buchhandelsstädte Kursachsens Dresden, weiter Bautzen und Wittenberg. In Dresden blühte zunächst der alte Verlag der Bergenschen Hofbuchdruckerei (1654 68 174, 1669 88 101 Artikel, die heutige Firma C. C. Meinhold & Söhne[14]) und, von geringerer Bedeutung, der neue von Andr. Löffler, 1654 78, und Mich. Günther, 1679 91. Den erstern im jährlichen Durchschnitt um etwa das Doppelte, in der Gesamtziffer um das Siebenfache übertreffend, blühte der Verlag von Joh. Chrph. Mieth und seinen Erben von 1674 bis 1727 (die nachherige Hilscherſche Buchhandlung), daneben verlegte Joh. Jac. Winckler 1692—1726. Der bedeutendste Dresdener Verleger war seit 1699 Joh. Chrstph. Zimmermann, dessen Buchhandlung auf Gerlach überging (seit 1720 Zimmermann & Gerlach, seit 1727 Zimmermanns Erben & Gerlach; zusammen 1699—1739 980 Artikel); ihm zunächst steht Gottlob Chrstn. Hilscher seit 1728; ihnen nachstehend die Heckelsche Buchhandlung, deren Verlag seit 1681 auftritt. Ihr Besitzer, der Buchbindermeister Friedr. Heckel, wußte sich gegen den Jahrzehnte hindurch erneuten Protest der reinen Buchhändler in der erledigten fünften Buchhandelsstelle einzunisten, wurde 1725 zum „Hof-Bücher-Viveranten" deklariert und associierte sich 1737 mit Georg Conrad Walther aus Nürnberg; Walther wurde 1738 ebenfalls zum Hofbuchhändler ernannt und gründete 1739 an Stelle einer erledigten Buchhandelsstelle die selbständige Waltherſche Hofbuchhandlung. Endlich ist für die Zeit von 1708 bis in die dreißiger Jahre der Verlag von Joh. Gottfr. Lesche zu erwähnen, dem Vorfahren der spätern Arnoldischen Buchhandlung.[15] Dresden, das unter August dem Starken 60—70000 Einwohner zählte, hatte fünf ordentliche Buchhandlungen und etwa das Vierfache an Buchbindereien (im Jahre 1698 schon 21[16]) und zu Beginn unseres Zeitraums eine Druckerei, seit den 1670er Jahren drei, seit Beginn des 18. Jahrhunderts vier Druckereien. Die Begründung der vierten, Joh. Heinr. Schwenkes, wurde zwar offiziell untersagt, thatsächlich aber zugelassen; noch im Jahre 1729 legten die übrigen drei Druckereien gegen die Druckerei der Schwenkeschen Wittwe vergeblich Protest ein.[17] — Bautzen hatte damals an David Richter einen der produktivsten Verleger ganz Deutschlands; in den Meßkatalogen der Jahre 1714—1739 ist er mit 1005 Artikeln vertreten. Vor ihm hatten Mart. Gabr. Hübner und nächst ihm Joh. Wilisch den zahl-

reichsten Verlag auf die Messe gebracht. Eine Spezialität oberlausitzischer Buchhandelsstädte, von Bautzen und neben ihm besonders Löbau, war die Herstellung wendischer Drucke (Katechismen, Evangelien und Episteln, Gesang- und Betbücher, Bibeln und Postillen; die Arndtschen Schriften u. dergl.). Die Anregung dazu ging (1688) von Spener aus; die Stände unterstützten die Herstellung des öftern durch Übersetzerhonorare, auch private Spender fanden sich; die Andreas, Gottfr. Gottlob und Carl Gottfr. Richter in Bautzen, Besitzer der von Chrph. Baumann 1652 neu gegründeten einzigen[18] Bautzener Druckerei, zogen besonders Nutzen daraus. In Zittau hatte eine ähnliche Bedeutung der Druck evangelischer Bücher in böhmischer Sprache[19]; hier verlegte seit 1711 Joh. Jac. Schöps. Der thätigste Verleger von Görlitz war Jac. Rohrlach, aber er spielt in den Meßkatalogen nur eine kurze Rolle (78 Artikel, 1703 10); Joh. Gottlob Laurentz erreichte nicht die Hälfte seines Jahresdurchschnitts, wirkte aber bis zum Ende des Zeitraums. Einen kräftigen Verlag in der Niederlausitz entwickelte mit Beginn der 1730er Jahre Gottl. Hebold in Sorau, von dem mehrere Artikel der ersten dreißiger Jahre auch in Crossen erschienen. Neben ihm ist Geo. Voß in Lübben zu nennen, 1712/32. — In Wittenberg, das 1701 vier Buchhändler, sieben Buchdruckerherren und einen Schriftgießer besaß[20], sind bis zu Beginn der 1680er Jahre Hiob Wilh. Fincel und seine Erben, Mewius (Balthasar; besonders aber D. Tob. Mewius Erben und El. Schumacher) und in den letzten Jahrzehnten Joh. Ludolph Quenstedt hervorzuheben. Bedeutender wurden auch hier die Verleger des neuen Jahrhunderts: der Bürgermeister Gottfr. Zimmermann, seine Wittwe und Sam. Gottfr. Zimmermann, Meyer & Zimmermann (1700—1709), Joh. Ludw. Meisel und seine Wittwe, Sam. Hanauer und besonders Chrn. Gottl. Ludwig (1701 29). Den reichhaltigsten Verlag schuf Geo. Marc. Knoch 1722 34 (294 Artikel). 1734 beginnt der Verlag Joh. Joach. Ahlfeldts. Einst, im 16. Jahrhundert, waren Leipzig, Wittenberg und Jena die drei führenden Städte im Leipziger Meßbezirk gewesen. In Wittenberg begingen die Leipziger Buchdrucker die Jubelfeier des Jahres 1540, noch im Jahre 1621 provozierte Leipzig auf ein Sachverständigengutachten der Wittenberger Buchhändler; ja selbst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts galten die drei Städte (z. B. bei Konkursen u. dergl.) stillschweigend als die anerkannten Vertreter und Wortführer des Leip-

ziger Meßbezirks. In der Verlagsproduktion Leipzigs und Wittenbergs iſt indes, nachdem zunächſt Wittenberg der vornehmſte Verlagsort der Leipziger Sphäre geweſen war, der Umſchwung ſchon zu Ausgang des 16. Jahrhunderts, und ſehr raſch und entſchieden erfolgt: die Wittenberger Produktion wurde von der Leipziger im Jahre 1582 zum erſten mal erreicht, ſchon 1599 betrug die letztere das Doppelte, 1600 das Dreifache und 1614 das Vierfache. Die alte Stellung Wittenbergs als Hauptſtätte des Bibeldrucks wurde erſchüttert durch die Endter in Nürnberg, die Stern in Lüneburg und endgültig verloren durch den Wegzug Balth. Chriſtoph Wuſts nach Frankfurt a. M. Immerhin ſind in demſelben Zeitraum 1712—1740, in dem die Halleſche Bibelanſtalt 480000 Bibeln und 366000 Teſtamente druckte, an 385000 Bibeln und 600000 Teſtamente in Wittenberg gedruckt worden.[21]

In Chemnitz entwickelte ſich der unternehmende Verlag der Stößel, ſeit 1698. In Naumburg, deſſen Peter-Pauls-Meſſe für den Buchhandel eine ſo große Bedeutung beſaß[22], daß Leipziger Großbuchhändler dazu regelmäßig umfängliche Kataloge druckten[23], hat ſich ein bedeutenderer Verlag nicht entwickelt; einzig Mart. Müller, der 1653/77 80 Artikel verlegte, wäre hier zu nennen. Im Jahre 1716 beſaß Naumburg einen Buchführer (Joh. Andr. Löffler), einen Buchdrucker (Balthaſar Boßögel) und ſieben Buchbinder.[24] Das ſächſiſch-thüringiſche Gebiet war namentlich im Südweſten von Leipzig ausgeſtattet mit einer anſehnlichen Zahl kleiner Druckerſtätten, die, die Nähe Leipzigs mit den wohlfeilern Preiſen des kleinen Orts und der oft bequemern Cenſur des kleinen Ländchens verbindend, vom deutſchen Verlag weit und breit benutzt wurden. Schleſiſche Druckereien beiſpielsweiſe legten im allgemeinen nichts unter die Preſſe, als im Lande eingeführte Kalender und Schulbücher, Carmina, Parentationen, Patente und dergleichen Artikel, die nicht außer Landes, teils nicht einmal außer Stadt kamen; denn Verlagsartikel „von Importanz" ließ der Buchhändler wegen der weiten Entfernung von den Meßſtädten in „Sachſen" drucken.[25]

Neben der kurſächſiſchen Meßſtadt blühten in unſerm Zeitraume in Norddeutſchland beſonders Halle, Jena und Hamburg empor. Halle und Jena waren mit Leipzig die Hauptorte des centraldeutſchen ſächſiſch-thüringiſchen Gebietes und die erſten und vornehmſten norddeutſchen Buchhandelsſtädte. Die Nähe Leipzigs, ſeine drei Jahrmärkte, die von

Leipzig, Wittenberg, Naumburg, Jena aus fleißig besucht wurden[26], die Gründung der Universität im Jahre 1694 und die Ansiedelung französischer Refugiés — 1703 erhält ein gewisser Lefèvre das Recht auf den Druck und Verkauf französischer Bücher, bald darauf ebenso Felix du Serre (dessen Rechte 1721 auf das Reformierte Gymnasium übergingen), außerdem werden die französischen Buchhändler de Sarrat und Sellius genannt: sämtlich Mitglieder der Halleschen „Französischen Kolonie“[27] — machten Halle zur zweitgrößten Druckerstadt Deutschlands (1707 sieben, 1740 sechzehn[28] Druckereien, nur eine weniger als Leipzig) und zu einem bedeutenden Centrum der Litteratur, des Sortiments- und des Verlagshandels. In der ältern Zeit waren die bedeutendsten Halleschen Verleger Chr. Fr. Mylius und Sim. Joh. Hübner; ihre Thätigkeit reicht bis in die achtziger und neunziger Jahre des 17. Jahrhunderts. In den neunziger Jahren erhoben sich die großen Halleschen Firmen unseres Zeitraums: zuerst die von Joh. Friedr. Zeitler, dann die bedeutendste Verlagshandlung Halles: die Rengersche, gegründet von Johann Gottfried Renger, dem Verleger Christian Wolffs. Es war die Buchhandlung der alten Bismarckschen Druckerei, die 1625 samt der Handlung an Christoph Saalfeld aus Quedlinburg übergegangen war. Im Jahre 1696 trennten sich die Zweige: Renger übernahm die Buchhandlung, während die Druckerei von Joh. Andr. Salfeld weitergeführt wurde. Von 1698 bis 1739 verzeichnen die Meßkataloge 1137 Rengersche Verlagsartikel. Etwa gleichzeitig erfolgte die Begründung der Waisenhausbuchhandlung; von theologischen Gelehrten wurde sie gegründet und geleitet: von A. H. Francke (1663—1727) und Heinr. Jul. Elers (1667—1728); Prediger und Professor der griechischen und orientalischen Sprachen der erstere, ehemaliger Hofmeister der letztere. Der Zeitraum von den Anfängen gerade bis zum Ende unserer Periode, dem Todesjahre Freylinghausens († 1739) — er war Franckes Gehilfe und Pfarradjunkt, sein Schwiegersohn, seine „rechte Hand“ und sein Nachfolger in der Leitung des Buchhandelsgeschäfts —, war die für die Entwickelung der Buchhandlung bedeutsamste Zeit: die Organisation der nach Berlin (Gründung der Berliner Filiale 1702), Leipzig und Frankfurt verzweigten Geschäftsanlage kam zu Stande; eine glänzende Verlagsthätigkeit entwickelte sich: ein blühender gelehrter Verlag der Werke besonders Hallenser Professoren — von ihnen in diesen Jahren 157

Verlagsunternehmungen, an ihrer Spitze die der Juriſten Stryk, Heineccius, Böhmer, Ludovici, deſſen verſchiedene Werke bis 1771 zehn bis dreizehn Auflagen erlebten; Schulbücher von ſo einſchlagendem Erfolg wie Joach. Langes lateiniſche und die anonyme griechiſche Grammatik, die von 1703 reſp. 1705 an bis zum Beginn der 1820er Jahre je rund 60 Auflagen erlebten (von der 9. reſp. 33. Auflage an mit ſtehendem Satz gedruckt); Freylinghauſens Geſangbuch — die „Halleſche Liederei" genannt —, von dem faſt jährlich neue Auflagen erſchienen. Ein reiches Tauſchlager entſtand, mit in- und ausländiſchen Bücherſchätzen gefüllt. Das Unternehmen aber, mit dem die Buchhandlung vor allen andern die Aufmerkſamkeit der Zeitgenoſſen erregte und bis in ferne Zeiten im deutſchen Volke weiterleben ſollte, war die aus dem Boden der Franckeſchen Stiftung hervorwachſende Halleſche Bibelanſtalt.[29] Mit der Bibel war es damals wie mit ſo vielen andern wertvollen litterariſchen Schätzen: ihre guten Ausgaben waren auf die gelehrte und bemittelte Welt zugeſchnitten. Das waren ſchöne und würdige Ausgaben in Quart und Folio mit reichem Kupferſchmuck. Wohl gab es daneben auch ſchlichtere Haus- und Handbibeln in Oktav und Duodez: aber doch keine auf gründlichſter Textreviſion beruhenden Ausgaben für eine wirkliche Maſſenverbreitung. Georgis Bücherlexikon (1742) verzeichnet an deutſchen Bibeln drei Ausgaben zu je 30, 20 und 16 Reichsthaler, zwei zu 12 Reichsthaler; im Preiſe von 10 bis 6 Reichsthaler verzeichnet es zwanzig, im Preiſe von $4^1/_2$ bis 2 Reichsthaler fünfunddreißig, im Preiſe von $1^2/_3$ bis 1 Reichsthaler zweiundfünfzig Ausgaben. Dann folgen, von denen des Waiſenhauſes hier abgeſehen, als billigſte Ausgaben: zu 21 Groſchen drei, zu 20 Groſchen acht, zu 18 Groſchen vier, zu 16 Groſchen elf, zu 12 Groſchen vier Ausgaben, zu 10 Groſchen eine Ausgabe. Die letztere erſchien bei Schönemann in Sondershauſen (in 12°, mit Meinhards Vorrede); die Ausgaben zu 12 Groſchen erſchienen bei demſelben 1709 (Meinhards Vorrede 8), in Nürnberg bei Hofmann (Sonntags Vorrede, 12), in Hamburg 1717 (Wincklers Vorrede, 12) und in Rinteln 1718 (in 8°). Francke faßte den Gedanken, die Bibel in der revidierten, d. h. nach den älteſten und den beſten neuern Ausgaben verglichenen Lutherüberſetzung zum Gemeingut des evangeliſchen Volkes zu machen, und er hat ſein Ziel glänzend erreicht; die Bibelausgaben des Halleſchen Waiſenhauſes ordnen ſich in die eben

angegebene Preisskala der deutschen Groschenbibeln so ein, daß sie mit einem Preise von 21 Groschen begannen, dann auf 18 Groschen, weiter aber auf 10 und 9, ja endlich im Jahre 1715 mit der billigsten Ausgabe auf 6 Groschen herabgingen. Die Ausgaben mit den beiden erstgenannten Preisen waren die Duodezbibel vom Jahre 1702 (21 gr.) und die erste „weiße" (21 gr.) und „braune" Ausgabe (18 gr.) der Großoktavbibel; eine weitere Verbilligung war zunächst nur möglich, wenn „hohe Personen einem Verleger die Unkosten dazu herschießen wolten, daß die armen Leute ohne dem Verkäufer einen Profit zu geben zu der gantzen Bibel kommen könten". In Carl Hildebrand Freiherrn von Canstein zu Berlin (1667—1719) fand sich die Persönlichkeit, die, von gleichen Zielen beseelt, mit der nötigen Opferwilligkeit ausgerüstet war und zugleich andere „hohe Personen" zu gewinnen verstand. Nun erst wurde die „Bibelanstalt" gegründet. Druck mit stehenden Lettern (was Francke und Elers schon vorher ins Auge gefaßt hatten) und Heranziehung der christlichen Wohlthätigkeit: dies waren die Hauptpunkte der Cansteinschen Vorschläge vom Mai 1710, kraft deren er hoffte, dem Volke das Neue Testament für 2, eine Handbibel für 6 Groschen schaffen zu können; die Grundsätze der Bibelgesellschaften des folgenden Jahrhunderts. Die Schriften sollten jedem, wer es auch sei, zu dem genannten Preise (aber ohne Porto) direkt geliefert werden, „wenn nur nicht damit gehandelt werde". Es war vorauszusehen, daß das neue Unternehmen in weitgehendem Maße den Zorn des Buchhandels auf sich ziehen würde. „Um zu verhüten, daß die Lästerungen und das odium nicht auf Sie im Waisenhaus möge fallen", erklärte deshalb Canstein, „so wäre etwa gut, wenn ich es auf mich nehme; . . indessen, wenn ich die Sache zu stande gebracht, so will Ihnen das ganze Werk hergeben, damit Sie in Wahrheit bezeugen mögen, es gehöre zu Ihren Anstalten und werde es also ein ornamentum davon." Die ersten Auflagen sowohl des Neuen Testaments als der ganzen Bibel (beide in 5000 Auflage) wurden noch mit abgelegtem Satze hergestellt: die erste Auflage des Testaments, in Kleinduodez, erschien 1712, die erste der Bibel, in Großoktav, 1713; beide „nebst einer Vorrede Hrn. Baron Carl Hildebrand v. Canstein. Halle. Zu finden im Waysenhause": die ersten „Cansteinbibeln". Der Verkaufspreis des Testaments betrug 2 Groschen: die billigste aller übrigen Ausgaben, diejenige des angesehenen Bibelverlags der Gebrüder Stern

in Lüneburg, hatte Francke für 2 gr. 5 Pf. das Exemplar geliefert erhalten — aber das war der buchhändleriſche Partiepreis (200 Exemplare zu 20 Rthlr.). Die Großoktavbibel koſtete 10 Groſchen. Die erſte mit ſtehendem Satze hergeſtellte Auflage des Teſtaments erſchien 1714, der Großoktavbibel 1717: es war bereits die vierte reſp. ſechſte Auflage; die Erſparnis war ſo weſentlich (für die Duodezbibel berechnete man einige Jahre ſpäter, daß bei ſtehender Form an jeder Auflage 400 Rthlr. Setzerlohn erſpart würde), daß das Teſtament von der ſechſten Auflage an (1714, ſie war in drei Wochen ausverkauft; Auflagehöhe ſeit dieſer Auflage 6000) für 18 Pf., die Großoktavbibel von der ſechſten an für 9 Groſchen verkauft wurde (die Preiſe verſtehen ſich überall ungebunden, auf ordinär Papier). 1715 erſchien die erſte Auflage der ebenfalls mit ſtehendem Satze hergeſtellten Duodezbibel; ſie koſtete, bei „etwas ſchlechterm" Papier, 6 Groſchen: es wurde die weitverbreitetſte, in den Schulen eingeführte Bibelausgabe. Als ſo bedeutend, wie Elers die Leiſtungsfähigkeit der ſtehenden Lettern geſchätzt hatte, nämlich auf eine Zahl von über 550000 Exemplaren, erwies ſie ſich allerdings bei weitem nicht. Die erſte ſtehende Satzvorrichtung — und das, obgleich von der damals in Halle angelegten Schriftgießerei gerühmt wurde, es ſei ihr nach vielem Streben gelungen, eine dauerhafte Schriftmaſſe herzuſtellen — hielt aus: beim Neuen Teſtament (1713—24) 80000, bei der Großoktavbibel (1717/30) 75000, dann bei der Duodezbibel (1722/32) 120000 Exemplare. Schon im Oktober 1714 mußte Canſtein in einer „Ausführlichen Nachricht" die Anſtalt beim Publikum entſchuldigen, daß ſie nicht von Zeit zu Zeit ſo viel Exemplare habe liefern können, als verlangt worden ſeien. Die Nachricht berichtet auch von der im Buchhandel herrſchenden Empörung über die unerhörte Konkurrenz — wie andrerſeits einige Buchhändler durch die Bibelanſtalt bereits erzogen worden ſeien: ſo werde jetzt ein in Anſpach erſchienenes Neues Teſtament mit Pſalter für 9 Kreuzer (rund 2 gr. 6 Pf.) verkauft. Als Canſtein ſtarb, waren zwanzig Auflagen des Neuen Teſtaments und je acht der Großoktav- und der Duodezbibel oder in Exemplaren: 100000 Exemplare des Neuen Teſtaments und je 40000 der beiden Bibeln abgeſetzt. Die Bibelanſtalt beſtand ſeitdem — ohne alle weitern fremden Beiſteuern — als eine (im Kaſſen- und Rechnungsweſen davon getrennte) Abteilung der Buch-

handlung des Waisenhauses fort; und gerade nach Cansteins Tode, in den Jahren 1720/35, sollte sie erst recht ausgebaut und eingeführt und für eine lange Lebensdauer gekräftigt werden; es erschienen in diesen Jahren vom Neuen Testament und der Duodezbibel je 39, von der Großoktavbibel 23 Auflagen. Neben den deutschen Ausgaben erschienen böhmische, polnische, slavonische Bibeln und Testamente (1722, 1730). 1733 wurde das Waisenhaus auf „annoch eine Druckerey" (für die Bibelanstalt) privilegiert. Eine einzelne Buchhandlung privilegiert auf zwei Druckereien: das war eine besondere königliche Gunstbezeugung. Die Bibeldruckerei begann mit fünf Pressen zu arbeiten; seit 1735 beschäftigte sie deren sieben. 1736 erschien die erste Folio- (Auflage 2000; Preis 1 Rthlr. 6 gr.), 1741 die erste Quartbibel (beide mit abgelegter Schrift). Von 1712 bis Ende 1739 hat die Bibelanstalt vom Neuen Testament, der Großoktav-, der Duodezbibel und dem Neuen Testamente mit Psalter gedruckt: 68, 36, 60 und 16 Auflagen oder 340000, 180000, 300000 und 26000 Exemplare. — In die Jahre 1717/35 fällt die Verlagsthätigkeit der „Neuen Buchhandlung", in die Jahre 1727/35 diejenige von Joh. Ernst Fritzsch. Weit wichtiger war die Begründung dreier anderer Verlagsfirmen im letzten Jahrzehnt unseres Zeitraums, den 1730er Jahren. Die alte Salfeldsche Druckerei erkaufte 1707 Stephan Orban, 1733 von dessen Wittwe aber Joh. Justinus Gebauer (geb. 1710 in Waltershausen bei Gotha), der noch im Jahre 1737 den Plan zu der Walchschen Gesamtausgabe von Luthers Werken faßte. Gleichzeitig mit ihm eröffneten ihre Verlagsthätigkeit Joh. Christian Hendel (geb. 1692), der, ebenfalls ursprünglich Drucker, von Joh. Jac. Krebs († 1716) die alte Stegmannsche Druckerei übernommen und dann zunächst erst einen Disputationshandel begonnen hatte, und Joh. Andr. Bauer. Zu den Gebauer und Hendel gesellte sich 1737 Hermann Hemmerde; er übernahm die Buchhandlung, die 1729 der Antiquar Joh. Geo. Klemm gegründet hatte. Die Geschichtsschreibung Halles hebt eine Buchhandlung besonders hervor, die, als Verlag nicht hervortretend, in Halle noch lange unvergessen gewesen sei: die Grunertsche, gegründet 1699 von Joh. Grunert, der seit 1723 Ratsbuchdrucker war, und dem 1731 sein Sohn Joh. Friedrich folgte.[30]

In Jena, nach Geßners Angaben (die sich aber nicht überall als zuverlässig erweisen) der drittgrößten Druckerstadt Deutschlands, waren

die ältern, mit ihrer Thätigkeit bis in die ſechziger, ſiebziger, achtziger und neunziger Jahre reichenden bedeutendern Verleger Georg Sengewald (1647 67 157 Artikel), Joh. Ludw. Neuenhahn, Joh. Jac. Bauhofer und Matth. Birckner. Produktiver war der Verlag Joh. Theod. Fleiſchers (169 Artikel in der Zeit von 1670 bis 1686). Auch er aber wurde weit übertroffen von der Firma Bielcke (Johann Bielcke, der Jenaer Bürgermeiſter, 1665—1707; dann, bis 1745, Joh. Felix), die die Ehre hat, die produktivſte aller in den Meßkatalogen unſeres Zeitraums verzeichneten Firmen zu ſein (1665—1739 2203 Artikel). Wie in Halle, ſo bezeichnen auch hier die neunziger Jahre den Beginn großer neuer Firmen. Die wichtigſte war die der Cröker (1690—1739 518 Artikel; Heinr. Chrph., † 1727, Buchhändler und Kupferſtecher), ferner der Univerſitätsbuchhändler Joh. Oehrling, nur bis 1709, und Ernſt Claud. Baillar, Fürſtl. Sächſiſcher Stadtfähndrich und Buchhändler.[31] Erſt ſeit 1710, unter der Wittwe, blühte auch der Verlag Joh. Meyers recht empor. Seit 1716 erſcheint Joh. Bernh. Hartung und ſeit 1719, Cröker zur Seite ſtehend, Joh. Friedr. Ritter (1719 39 196 Artikel); endlich ſeit 1724 Chrn. Franz Buch und ſeit 1733 Chrn. Heinr. Cuno. Im Jahre 1701 hatte Jena 7 Buchhändler, 6 Buchdruckerherren, 3 Kunſt- und Disputationshändler, 3 Kupferſtecher und Formſchneider (darunter einer der ſechs Buchdruckerherren, Chrſtph. Cröker, wieder mitgezählt) und 1 Schriftgießer[32], im Jahre 1743 8 Buchhändler, 10 Buchdruckerherren, 3 Disputationshändler, 1 Schrift- und Figurſchneider, 2 Schriftgießer und 1 Kupferdrucker.[33]

Verlage erſter Größe haben ſich im übrigen in den thüringiſchen Staaten nicht entwickelt. Zu Beginn unſeres Zeitraums iſt Erfurt hervorzuheben, vor allen mit der altberühmten Birckneriſchen Firma (ſeit 1614; 1649/58 126 Artikel, dann bis zum Ende des Jahrhunderts ſtark nachlaſſend), ſodann Chrn. von Saher bis 1668. Dann tritt die Stadt Gotha mit Sal. Reyher (1664—1693) und Aug. Boetius hervor (1677—1696), hinter denen die Richter in Altenburg, die Pächter (1668) reſp. Beſitzer (ſeit 1709) der Altenburgiſchen Hofbuchdruckerei[34] (der heutigen Piererſchen), zurücktreten; die ſtärkſten thüringiſchen Verleger des neuen Jahrhunderts wurden Pfotenhauer in Coburg (1694—1729 244 Artikel), Ernſt Ludw. Riedt in Arnſtadt und Hier. Phil. Ritſchel in Erfurt. Erfurt an erſter, Gotha an zweiter Stelle waren

hochwichtige Mittelpunkte buchhändlerischen Lebens und Betriebs; in dem ersten gedruckten Verzeichnis der ständigen Besucher der Leipziger und Frankfurter Messen, 1741[35], folgt unter den norddeutschen Städten der Zahl der auswärtigen Besucher nach auf Jena und Halle Erfurt in einer Linie mit Hamburg und Berlin; dann, nach Dresden, Gotha in einer Linie mit Breslau und Wittenberg.

Von größerer Bedeutung als Bautzen im Osten und Wittenberg im Norden des Leipziger Centrums war dort Breslau, wurde hier Berlin. In Breslau waren die bedeutendsten Firmen: im 17. Jahrhundert die von Esais Fellgiebel, dem Verleger von Opitz' Werken (1658 90 181 Artikel; Wittwe und Erben bis 1713 nur noch 32 Artikel) — Veit Jac. Trescher steht hinter ihm zurück; im 18. Jahrhundert zunächst Mich. Hubert (1714 39 146 Artikel) und Mich. Rohrlach (1725—1736), bis endlich mit dem Jahre 1732 Joh. Jac. Korn auftritt (schon 1732 39 102 Artikel). In Schweidnitz tritt in der ersten Hälfte der 1730er Jahre Joh. Geo. Böhm hervor. Außerdem ist in Schlesien nur Mich. Rohrlach und seine Wittwe in Liegnitz, seit 1690, hervorzuheben. — Mit der Erwähnung Berlins betreten wir nach dem sächsisch-thüringischen und sächsisch-lausitzischen Buchhandelsgebiete das Gebiet Brandenburgs und der Mark, in dem mit Berlin Frankfurt a. O. die Vorherrschaft führte. Ursprünglich war die buchhändlerische Hauptstadt der brandenburgischen Lande Frankfurt a. O.: der älteste Sitz der Buchdruckerkunst in der Mark, Universitäts- und Meßstadt, und zwar auch Büchermeßstadt, und für Leipzig ein wichtiges Nebencentrum für den Verkehr nach Preußen, Posen, Schlesien. Dennoch ist der Sitz des größten kurbrandenburgischen Verlegers im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts schon Berlin: des Buchhändlers Rupert Völcker (1660 97 306 Artikel). In Frankfurt waren die ansehnlichsten Verleger Jeremias Schrey der Ältere und Jüngere, 1673—1735, von denen der erstere Bürgermeister war[35a], in den besonders produktiven Jahren 1681—1696 und 1697—1711 associiert zuerst mit H. J. Meyer und dessen Erben, dann mit S. C. Hartmann (1673—1711 424 Artikel, 1712 35 80 Artikel). Die Schreys erwarben 1681 die Stargarder Buchhandlung von Fincelius hinzu und wußten 1682 auch mit einer Filiale in Berlin Fuß zu fassen. Außer ihr bestanden in Berlin nur zwei eigentliche Buchhandlungen: die 1614 von den Buchbinderbrüdern Hans und Samuel

Halle begründete und seit 1659 im Besitze des ehemaligen Dieners der Handlung Rupert Völcker befindliche (die spätere Haude & Spenersche) und die — als erste und älteste Berliner Buchhandlung — von Hans Werner 1594 begründete Handlung, welche letztere aber, seit 1646 im Besitze von Daniel Reichel, seit 1682 den Verlag einstellte und dann, seit 1697 im Besitze von Otto Christian Pfeffer, verschwindet. Im Jahre 1688 trat die erste Kupferstich- und Landkartenhandlung des unternehmenden Buchbindermeisters Friedrich Pesenecker hinzu, der zugleich ausdrücklich darauf privilegiert wurde, nicht nur eingebundene Bücher zu verkaufen, sondern auch Bücher zu verlegen und drucken zu lassen. Vergeblich suchten Reichel und Völcker den neuen Konkurrenten abzuschütteln; sie wurden mit dem Bescheide abgewiesen, „daß Se. Churfürstliche Durchlaucht mit sonderbahren Misfallen vernehmen, daß die Supplicanten die Bücherpreise so sehr gesteigert und die Käufer auf eine unverantwortliche Weise übersetzt haben.“[36] Im Jahre 1693 entstand die vierte Buchhandlung in Berlin: die des Heidelberger Buchführers Joh. Mich. Rüdiger, der nach der Einäscherung Heidelbergs hierher auswanderte (die spätere Vossische Buchhandlung). Rupert Völckers Sohn Johann aber setzte sich umgekehrt zugleich in Frankfurt a. O. fest, gab 1700 die Berliner Handlung auf — sein Buchhandelsprivileg kaufte Joh. Chrph. Pape — und verlegte das Stammgeschäft ganz nach Frankfurt; er hat hier, mit der Würde eines Ratsherrn bekleidet, in den Jahren 1693—1714 eine reiche Verlagsthätigkeit entfaltet (256 Artikel), Buchhandlungen zugleich in Stargard und in Stettin besitzend. Es bestanden so zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Berlin vier, in Frankfurt a. O. mit Conradi drei Buchhandlungen; Druckereien besaßen damals beide Städte je fünf. Was Frankfurt betrifft, so sieht man gerade an Joh. Völcker recht, wie diese Stadt mit ihren drei Messen der Mittelpunkt war, von dem aus das östliche Brandenburg — Neumark und Pommern — buchhändlerisch befruchtet, aber auch Schlesien und Polen, teilweise auch Sachsen bestrichen wurden. Völcker besaß eine schwedisch privilegierte Buchhandlung in Stettin, brandenburgisch privilegierte Buchhandlungen in Crossen, Züllichau und Cottbus und in Stargard; er bewarb sich um Kommissionen seitens mitteldeutscher Handlungen, die den Absatz ihrer Bücher in den genannten Gegenden befördern wollten; im Jahre 1715 stellte er in einem solchen Falle in

Aussicht, jährlich für 2000—3000 Thaler dahin abzusetzen. Inzwischen machten sich, wie wir das schon in Halle fanden, auch in Berlin die französischen Flüchtlinge bemerklich. Zuerst unter den Buchbindern. Die Zahl der Berliner Buchbindermeister war außerordentlich hoch angeschwollen: im Jahre 1678 bestanden deren sieben, im Jahre 1688 fünfzehn, sodaß im Jahre 1689 auf Antrag der Buchbinder die Innung auf sechs Jahre geschlossen wurde. Dennoch wurde schon 1693 Arnaud du Sarrat, dann 1696 sein Bruder Jean als Buchbinderfreimeister (die zu den Kosten der Innung nichts beisteuerten) zugelassen. Der letztere legte sich dann, da seine Buchbinderei keinen sonderlichen Aufschwung nahm, der ausdrücklichen Vorschrift des Privilegs zuwider auf den Bücherhandel und verband damit gleichzeitig die erste Leihbibliothek (1704). Im Jahre 1730 zählte die Innung 19 Meister mit 27 Gesellen und 14 Lehrlingen.[37] Weiter aber trat außer der Halleschen Waisenhausfiliale (1702; 1710 Privileg auf einen zweiten Buchladen) 1704 eine fünfte privilegierte Buchhandlung hinzu und bauten Joh. Mich. und Joh. Andr. Rüdiger den zunächst bedeutendsten kurbrandenburgischen Verlag aus (1695—1747 527 Artikel); Joh Mich. Rüdiger war dabei seit 1693 gleichzeitig für Güstrow und Schwerin konzessioniert und hat als Berliner und Güstrower Buchhändler bis zum Jahre 1734 gewirkt.[38] Gedruckt wurde übrigens der Rüdigersche Verlag größtenteils in Coburg, Rudolstadt, Erfurt. Nicht weil es an Berliner Druckereien gefehlt hätte; Berlin zählte im Jahre 1706 bei 48000 Einwohnern deren zehn.[39] Es ist ein außerordentlicher Aufschwung, den Berlin damals genommen hat; im Jahre 1678 hatte es zwei Buchhändler, zwei Buchdrucker und sieben Buchbinder gehabt.[40] Es entsprach seinem gewaltigen allgemeinen Fortschritt: am Schlusse des Dreißigjährigen Kriegs zählte es 6000, als der Große Kurfürst starb (1688) zählte es 18000, als Friedrich Wilhelm I. starb (1740) 70000 Einwohner oder mehr.[41] Dabei hatte die Regierung alle Mühe, sich neuer ungestümer Buchhandlungskandidaten zu erwehren. Als Gottfried Gädicke, der Faktor der Halleschen Waisenhausfiliale, 1715 mit einem Gesuche um Konzession zu einem Buchladen für sich mit Hinsicht auf die große Zahl der bestehenden Buchhandlungen abgewiesen wurde, wiederholte er seine Eingabe bereits acht Tage darauf, worauf ihm „solches ungestümes sollicitiren ernstlich verwiesen“ und ihm anbefohlen wurde, „sich dessen ins künftige bey

vermeidung nachdrücklicher Ahndung zu enthalten". Zu Beginn der vierziger Jahre begegnet er uns indessen als Buchhändler unter eigener Firma, nach Rüdigers Angabe[42] als reiner Verleger. Auch in die Buchbinderinnung hatte sich Gädicke eindrängen wollen. Ein gutwilliger Meister nahm ihn formell als Lehrling an; als aber die Innung in förmlicher Sitzung auf der Einhaltung der Lehrzeit bestand, ja sogar erklärte: ein Lehrling gehöre während derselben in die Werkstatt seines Meisters, verließ Gädicke aufgebracht das Gemach, warf die Thür krachend ins Schloß und begnügte sich mit Beleidigungsklagen. Die Rüdiger aber wurden in der jährlichen Produktion alsbald noch übertrumpft von Christoph Gottlieb Nicolai, der, bis dahin Buchhandlungsdiener bei dem Wittenberger Bürgermeister Gottfr. Zimmermann, im Jahre 1713 dessen im Jahre 1700 begründete Berliner Filiale als selbständige Handlung übernahm (1714/39 292 Artikel); und dieser wurde abermals überboten von Ambrosius Haude, der, aus einer französischen Refugiéfamilie stammend, 1723 die Papensche Handlung übernahm, und mit dem sich 1739 Joh. Carl Spener, ein Sohn Philipp Jacob Speners, des Begründers des Pietismus, verband (1724/39 198 Artikel).[43] Mit der Geschichte seines Geschäfts ist bereits der künftige „große König" verknüpft. Haude versorgte den Kronprinzen durch Vermittelung seines ehemaligen französischen Lehrers Duhan mit klassischer und französischer Litteratur; als der König im Frühjahr 1730 die Bücher, in Tapetenschränken verborgen, entdeckt hatte und, als der gute Haushalter, der er war, verkaufen ließ, kaufte Haude sie auf und lieferte sie dem Kronprinzen einzeln zurück. In einem besondern, vom Kronprinzen gemieteten Hinterzimmer der Haudeschen Buchhandlung aber stand in verschließbaren Schränken die mehrere tausend Bände starke, größtenteils auf Duhans Vorschläge von Haude und Nicolai beschaffte kronprinzliche Privatbibliothek:

Und gegenüber von dem Schloß
Herr Haude wohnte just;
Hatt' ihm ein Stübchen eingericht't,
Da kam der Prinz bei Lampenlicht
Und las nach Herzenslust,

singt Karl von Holtei.[44] Nach Geßner besaßen im Jahre 1740 Berlin sieben, Frankfurt a. O. fünf Buchdruckereien. Im übrigen Kurbranden-

burg treten nur zwei Städte hervor: Magdeburg im Westen, Züllichau im Osten. Es ist in jeder der beiden Städte eine Handlung, die sich als Verlag stärker bemerkbar macht. In Magdeburg zunächst Joh. Lüderwald, 1665—1692, 200 Artikel: im Jahre 1668 wurden zwei Buchhändler vom Rate konzessioniert und vom Administrator privilegiert; die eine davon „gerieth ins stecken", und die Cession des Privilegs an Lüderwald wurde genehmigt, der so der einzige privilegierte Buchhändler war. Im Jahre 1700 wurde das Privileg bestätigt.[45] Unter Christoph Seidel, bis 1720, ging der Verlag der vormals Lüderwaldschen Handlung zurück, er hob sich aber wieder unter Chrph. Seidels Wittwe und Geo. Scheidhauer (1726/42 170 Artikel). Druckereien[46] bestanden in Magdeburg zwei: die ehemals Betzelsche, gegründet 1608, die nach der Eroberung von Magdeburg 1631 ihre Hauptthätigkeit nach Zerbst verlegte und in Magdeburg nur mühsam weitervegitierte, 1646 an Joh. Müller und seine Nachkommen und dann 1737 in den Besitz des noch heute blühenden Geschlechts der Faber gelangte; und seit 1709 die von den Faber selbst gegründete (1751 ging sie in den Besitz von Joh. Chrst. Pansa über). In Züllichau tritt in den 1720er Jahren die Waisenhausbuchhandlung auf (1726 Privileg, 1727 Eröffnung; heute Hermann Liebich[47]), deren erster Direktor G. B. Frommann aus Wolkenstein im Erzgebirge war († 1741).[48]

In den beiden Pommern hat sich wenigstens in späterer Zeit ein eigener Verlag von Bedeutung nicht entwickelt. Stettin allerdings hatte in der ersten Zeit an Jeremias Mamphras (1646—1666) einen Verleger, der an Produktivität alle Frankfurter und Berliner übertraf (279 Artikel). Nach ihm aber ist nur noch Joh. Ad. Plener hervorzuheben, 1682—1707, der weit hinter ihm zurücksteht. Die buchhändlerisch belebteste Stadt Pommerns blieb Stettin natürlich trotzdem. Auch hier, wie in allen andern größern Städten, sehen wir dabei die Ausbreitungsbewegung des Buchhandels. 1691 die Gesuche zweier Buchhändler um Niederlassung: Joh. Thymes und Mich. Röders, Buchhändlers zu Frankfurt a. O. Die Bittsteller werden mit dem Zugeständnis freien Handels drei bis vier Tage über die Marktzeit hinaus abgespeist — worauf die übliche Beschwerde der beiden Stettiner Buchhändler Schulz und Nic. Barthold. Trotzdem muß sich Thyme früher oder später in Stettin festgesetzt haben, denn 1732 erging das Gesuch des

Leipziger Buchführers Casp. Closmann, Thymes Buchhandlung zu Frankfurt und Stettin erwerben zu dürfen; es wird abgewiesen mit dem Bescheide, die Freiheit sei bereits an David Rhete vergeben. Es scheinen danach in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts neben drei Druckereien vier Buchhandlungen (die von Rhete, Eichhorn und Nic. Barthold begründeten und die Thymesche) bestanden zu haben.[49]

Wie in Pommern eigene Verlagshandlungen von einiger Bedeutung nicht erwachsen sind, so standen auch die pommerschen Druckereien im ganzen abseits von der Beschäftigung für die größere Verlagsproduktion; hören wir doch im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts, daß in der Stralsunder Druckerei bis dahin nichts als Gesang- und andere Erbauungsbücher, Schulbücher, Gelegenheitspredigten, -gedichte und -aufsätze gedruckt worden seien.[50] Ein Reskript vom Jahre 1707 ist an den Buchdrucker und Buchhändler Andr. Meder und den Buchführer Fiebig gerichtet; in diesen beiden scheint danach Buchdruckerei und Buchhandel in Stralsund damals bestanden zu haben.[51] Das Gebiet war beherrscht von Rostock, Frankfurt a. O., Berlin; von ihnen aus, besonders von den erstern beiden Städten, wurde es buchgewerblich besiedelt: Stralsund sowohl wie Greifswald haben ihre ersten dauernden Druckereien von Rostock aus empfangen.[52] Das Land wurde vielfach mit buchhändlerischen Filialen auswärtiger Stammgeschäfte besetzt; der Zug des brandenburgischen und mecklenburgischen Verlags ging dabei hinsichtlich des Drucks, wenn er nicht in der eigenen Stadt veranstaltet wurde, ebenso wie z. B. der des schlesischen nach Sachsen-Thüringen.

Der Danziger[53] Verlag beginnt sich in den Meßkatalogen erst mit Geo. Marc. Knoch in der Mitte der 1730er Jahre stärker bemerklich zu machen. Durch unsern ganzen Zeitraum bestanden die 1538 von Franz Rhode (spätere Wedelsche Hofbuchdruckerei) und 1605 von Wilh. Guilemothanus gegründete Druckerei (jetzt Ludwig Groening). Im ganzen bestanden in den 1670er Jahren drei Druckereien, die Errichtung einer vierten wurde abgelehnt. Von 1681 bis 1720 bestand die Druckerei von Joh. Friedr. Gräfe, von 1711 bis 1737 diejenige des Professors Paul Pater. Unter den reinen Buchhändlern ist Konrad van Beughem hervorzuheben; seit 1687 hatten die Waesberge eine Danziger Handlung.

Das nordöstlichste deutsche Buchhandelsemporium war Königsberg.[54] Hier haben wir seit den 1670er Jahren die geschlossene Zahl von fünf

Buchhändlern: vier Buchhändler des numerus clausus privilegiatus quaternarius und einen Buchhändler, der als supernumerarius geführt wurde. Diese Ordnung bleibt zwar bis zum Ende unseres Zeitraums bestehen. Eine Verlagsbedeutung aber hatte nur die Firma der Hallervord, die in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts aus Rostock nach Königsberg eingewandert waren, und zwar nur bis zum Tode des „Eruditus Bibliopola" Mart. Hallervord des Jüngern, 1714; und die übrigen Handlungen waren so unbedeutend, daß ihre Privilegien schließlich unbenutzt blieben und verfielen; die Eingabe eines Königsberger Buchbinders aus dem Jahre 1745 erwähnt ausdrücklich, daß zur Zeit im ganzen Lande nur ein einziger offener Buchladen sei. Dieser damals einzige offene Laden war der im Jahre 1722 eröffnete von Chrph. Gottfr. Eckart aus Grimma. Eckart war der erste, der, wenn auch nur mit Aufbietung aller Kräfte, wieder vorwärts kam, weil er das wissenschaftliche Gebiet als sein eigentliches Arbeitsfeld erkannte. Die starke Konkurrenz auf dem weiteren Gebiete der populären Litteratur, wie wir sie noch näher kennen lernen werden, hat in erster Linie den Nieder- und Untergang der übrigen Handlungen herbeigeführt; im Jahre 1650 zählte Königsberg neben zwei Buchhändlern und zwei Druckereien zehn Buchbinder, im Jahre 1742, als die Wasser des Königsberger reinen Buchhandels, wenn der eine Eckart nicht gewesen wäre, fast versiegt wären, mußte die Zahl der Meister im Gewerk von zehn auf achtzehn erhöht werden. In den ersten Regierungsjahren Friedrichs des Großen entstanden ihm dann neue Konkurrenten; die eine jener Firmen einer neuen Zeit aber hat ihre Wurzeln noch in unserm Zeitraume: es ist die von Joh. Heinr. Hartung aus Erfurt, einem gelernten Buchdrucker, der im Jahre 1734 auf dem nicht ungewöhnlichen Wege der Heirat in den Besitz einer der drei Königsberger Buchdruckereien (der erst im Jahre 1714 begründeten Stelterschen) gelangte; mit der Buchdruckerei verband er von Anbeginn den Verlag; und in der Mitte der vierziger Jahre erwarb er dann dazu Eckarts Buchhandelsprivileg.

Den Knotenpunkt, in dem das brandenburgische mit den sächsischen Gebieten zusammenläuft, bildet das Herzogtum Anhalt. Seine buchhändlerische Bedeutung hat dieser centralen Lage nicht entsprochen. Wir finden in Zerbst zu Beginn unseres Zeitraums zunächst den vorhin erwähnten, im Jahre 1582 begründeten Betzelschen Druckerverlag; 1713

ſpaltete er ſich in zwei Firmen, eine Gymnaſial- und eine Hofbuchdruckerei, die ſich dann 1747 wieder vereinigten. Als Verlag ſtand die Firma hinter der Zerbſter Filiale von Fintzels Erben in Wittenberg zurück, die in den erſten Jahren des 18. Jahrhunderts angelegt wurde. Kurz darauf gründete Sam. Gottfr. Zimmermann ſeine Verlagshandlung, die nun das ganze 18. Jahrhundert hindurch an der Spitze des anhaltiſchen Buchhandels ſteht, freilich an Bedeutung nicht vergleichbar mit den größern Verlagsfirmen andrer Städte. Eine zweite Buchhandlung wurde in Zerbſt 1725 (von Geo. Wilh. Göcking) gegründet.[55]

In der Harzgegend traten in der Mitte resp. der zweiten Hälfte unſeres Zeitraums am meiſten Theod. Phil. Calviſius in Quedlinburg und Joh. Chrph. König in Goslar hervor.

Das vierte der buchhändleriſchen Hauptgebiete des binnenländiſchen Norddeutſchlands iſt das braunſchweigiſch-hannöverſche, das im Norden in das Gebiet der nordweſtdeutſchen Seeſtädte übergeht. Wie in Preußen die Verlagsthätigkeit Berlins, ſo ſchwingt ſich in Hannover und Braunſchweig diejenige der Städte Hannover und Wolfenbüttel empor. Der unternehmungskräftigſte, auch zukunftsreichſte Verlag dieſer Sphäre war der von Joh. Chrph. Meißner in Wolfenbüttel (1721 39 281 Artikel). Vor ihm war der bedeutendſte Verleger in Wolfenbüttel Gottfr. Freitag, ſeit 1696, der aber weit hinter Meißner zurückſteht: die bedeutendſten Verleger waren damals die Förſter in Hannover (1681—1739 500 Artikel); vor ihnen der unbedeutendere Thom. Heinr. Hauenſtein in Hannover, ſeit 1657. In der Mitte der dreißiger Jahre beginnt in Hannover der Verlag Joh. Ad. Gerckens. Göttingen, dem eine ſo große Zukunft bevorſtand, ſpielte in unſerm Zeitraum eine Rolle, die ebenſo unbedeutend als ſeine ſpätere bedeutend war. Noch zu Ende unſeres Zeitraums, als die Georgia Auguſta eröffnet wurde (gegründet 1734, eröffnet 1737), war an einen Buchladen nicht zu denken, und die einzige damals beſtehende Druckerei war ſo dürftig, daß ihr Vorrat an Lettern kaum hinreichte, wöchentlich einen halben Bogen der Göttingiſchen Nachrichten und andere Kleinigkeiten zu liefern. Man berief den Buchdrucker Vandenhoek nach der neuen Univerſitätsſtadt, der nachher die Druckerei mit dem Buchhandel vertauſchte. Weder er freilich noch mehrere andere Drucker und Buchhändler, die man herbeizog, entſprachen den Erwartungen; Reſkripte, die in den Jahren 1737 und 1738 an

die Universität ergingen, klagten bitter darüber, daß die Buchläden nach den gedruckten Katalogen gar keine importanten, ja nicht einmal die notwendigen Werke und Schriften der Göttinger Professoren feil hätten; die letztern wären auch weder in Hannover und andern Städten des Landes, noch in Hamburg, Bremen und Lübeck zu erhalten; die Buchhändler seien zu veranlassen, ihre Läden besser zu versorgen und ihre Verlagsartikel eifriger zu vertreiben.[56] Der alte Sternsche Verlag in Lüneburg gehört zu den geringern der hier in Betracht kommenden Firmen, und mit Johann Stern endet seine Verlagsbedeutung, 1689 (1650/89 133, dann noch bis 1744 vereinzelt 17 Artikel). In Celle der Verlag Chrph. Jul. Hoffmanns, 1691—1718, unter seinem Nachfolger abnehmend. In Braunschweig 1648—1692 der Verlag Chrph. Friedr. Zilliger (228 Artikel), der unter den Erben (bis 1714) stark abnahm, bis das Geschäft 1716 in Konkurs geriet und (samt der 1631 von Balth. Gruber gegründeten und dann von Zilliger erworbenen Druckerei) an Friedr. Wilh. Meyer, den Sohn des Lemgoer Hofbuchdruckers kam (gegenwärtige Firma Joh. Heinr. Meyer)[57]; etwa auf gleicher Stufe seit Beginn des zweiten Viertels des 18. Jahrhunderts Lud. Schröder und die Rengersche Buchhandlung. In Helmstedt im 17. Jahrhundert der Verlag von Henning, Jac. und Heinr. Dav. Müller; von Friedr. Lüderwald; ins 18. hinüberreichend als der bedeutendste der drei Geo. Wolfg. Hamm, 1683—1714 (160 Artikel). Auch hier entstand der größte Verlag gegen Ende des Zeitraums: der von Chr. Fr. Weygand (1725/39 109 Artikel). In Hamburg hat sich keine Firma allerersten Ranges, wie wir sie in Leipzig, Frankfurt a. M., Jena, auch Bautzen, Wittenberg und Dresden vereinzelt finden, entwickelt. Im alten Jahrhundert, nachdem der alte Gundermannsche Verlag (der von 1649 bis 1654 noch 98 Artikel brachte) eingegangen war, waren die größten Verleger und herrschenden Buchhändler in Hamburg Johann Naumann Vater (geb. 1614 in Großenhain i. Sachsen, † 1668) und Sohn, seit 1673 mit Georg Wolff associiert (1646/82 412 Artikel). Ihnen zunächst, aber bedeutend hinter ihnen zurückbleibend, stand Chrstn. Guth, ebenfalls bis 1682; 1670—1694 der Schultzesche Verlag. Mit den beiden Letztgenannten standen in der durchschnittlichen Produktion die drei Hertel etwa gleich, deren Firma den ganzen Zeitraum hindurch bestand und in der Produktion die beiden

Genannten zuerſt überragte, in den um die Jahrhundertwende gelegenen Jahrzehnten nicht erreichte, ſeit 1714 noch ſtärker übertraf. Produktiver noch waren Gottfr. Liebernickel, 1690—1707, Benj. Schiller (der 1712 auf der Leipziger Oſtermeſſe ſtarb) und ſeine Wittwe, 1694—1721, und vollends Gottfried und Chriſtian Liebezeit, 1685—1721 (473 Artikel). Mit dieſem auf annähernd gleicher Stufe ſtanden Sam. Heyl ſeit 1711 (vorher, ſeit 1707, mit Gottfr. Liebezeit aſſociiert), Joh. Chrſtph. Kißner († 1735), deſſen Nachfolger Chriſtian Herold war, der Ratsbuchdrucker Conr. König, Chrn. Wilh. Brandt. Der thatkräftigſte Verlag aber war der von Theod. Chrph. Felginer (geb. 1686 in Wittenberg, † 1726) und ſeiner Wittwe ſeit 1721 (bis 1742 430 Artikel); in den letzten Jahren unſeres Zeitraums war mit der Felginerſchen Handlung der junge Joh. Carl Bohn (geb. Breslau 1712) aſſociiert. Dabei herrſchte ein ſtark ausgeprägtes Aſſociationsweſen: Naumann und Geo. Wolff, Benj. Schiller und Joh. Chrph. Kißner, Sam. Heyl und Joh. Gottfr. Liebezeit, Conr. König und Gottfr. Richter haben je an 50 bis 150 Artikel zuſammen verlegt.[58] Die Hamburger Buchdruckerordnung von 1651 wurde von vier Buchdruckern beſchworen; Geßner nennt für das Jahr 1740 ſieben Hamburger Druckerherren, ſodaß bei ihm Hamburg in der Reihe der fünftgrößten deutſchen Druckerſtädte ſteht; dagegen beſtanden nach neuern Angaben[59] im Jahre 1742 in Hamburg 13 Druckereien. Buchhändler mögen ſeit den 1670er Jahren in Hamburg jederzeit etwa ſechs nebeneinander thätig geweſen ſein. In Altona (und Flensburg) thaten ſich ſeit 1729 die Gebrüder Korte hervor. — In Roſtock war der größte Verleger im 17. Jahrhundert Joach. Wilde (1645/70 289 Artikel), deſſen Verlag nach ſeinem Tode freilich in den ſiebziger Jahren ſtark zurückging und dann, noch bis zu Beginn der 1730er Jahre bemerkbar, zu gänzlicher Bedeutungsloſigkeit herabſank. An ſeine Stelle traten im neuen Jahrhundert mit einer der Joach. Wildeſchen an Umfang gleichen Verlagsthätigkeit Joh. Heinr. Rußworm und, ſeit 1714, Geo. Ludw. Fritſch. Im ganzen beſtehen in Roſtock in den 1720er Jahren vier Verlagshandlungen.[60] Roſtock war das Buchhändlerſeminarium für Mecklenburg, wie z. B. Frankfurt a. O. für die Neumark und Pommern: Rußworm († 1730) beſaß Buchläden zugleich in Schwerin und Güſtrow.[61] Viel geringer war die Verlagsthätigkeit des Bremiſchen Verlegers Jac. Köhler im 17. Jahrhundert; ſeit 1691

in Bremen Phil. Gottfr. — seit 1734 Nathanael Saurmann, die, nebst Phil. Gottfr. Erben 1731 32, bis 1739 zusammen 427 Artikel verlegt haben. In Lübeck finden wir die Firma Pet. Böckmann, die an Lebhaftigkeit des Verlagsbetriebs mit Köhler in Bremen gleich stand, aber, im Jahre 1684 beginnend, ihn bis in den Beginn der 1750er Jahre erstreckte; ähnlich wirkte Jon. Schmidt, der aber erst in den 1730er Jahren auftrat; vor ihm sind, beide nur wenig über ein Jahrzehnt vertreten, Aug. Joh. Becker und Ulr. Wettstein zu nennen; am verlagsthätigsten war Joh. Wiedemeyer, 1692—1709 (91 Artikel).

Während in Leipzig die bedeutendsten Buchhandlungen gerade gegen Ausgang des 17., dann wieder in den zwanziger und dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts auftraten und bis zu Ende des Zeitraums und darüber hinaus blühten, erlebte umgekehrt der Verlag von Frankfurt a. M. seine thatkräftigsten Jahre im allgemeinen im ersten Drittel oder in der ersten Hälfte unseres Zeitraums und ließ gerade seit der Zeit, in der der Leipziger Verlag seinen ersten großen Aufschwung zu nehmen begann, an Bedeutung nach. Im Jahre 1709 bemerkten die sämtlichen Frankfurter Buchführer, wie dem Aerario publico merkliches daran gelegen sei, daß „wieder einige wohl vermögende Capitalisten und Buchführer sich hierher ziehen möchten", und wie sie deshalb „bißhero emsig geflißen gewesen, solche zu erhalten".[62] Die unternehmungskräftigsten Frankfurter Verlagshandlungen des ganzen Zeitraums waren die Firmen Fievet (1661 95 196 Artikel) und Zunner (1649—1733 1075 Artikel). Die Blütezeit des Fievetschen Verlags fällt in die Jahre 1689—1695 (Phil. Fievet 171 Artikel), die des Zunnerschen in die Jahre 1665—1704 (Joh. David, jun., 842 Artikel; Erben und, seit 1709, Zunners Erben & Joh. Ad. Jung bis 1733 177 Artikel): nur in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts hat Frankfurt Verleger besessen, die sich den großen Leipziger Verlegern, wenn auch nicht einem Joh. Friedrich Gleditsch, an die Seite stellen ließen. Auch die Namen derjenigen Firmen, welche nach dem Umfang ihrer Verlagsproduktion auf die beiden genannten zunächst folgen, gehören mit einer einzigen Ausnahme sämtlich dem 17. Jahrhundert an. Die große Zeit des Schönwetterschen Verlags, der mit Wohlfahrt in Leipzig auf einer Stufe steht, war mit dem Tode Joh. Baptistas, 1671, die des Beyerschen

mit dem Jahre 1665, die des Götzſchen mit dem Tode Thom. Matthias', 1672, vorüber. Schönwetter, Joh. Beyer, Ammon & Serlin, Joh. Pet. Zubrodt, Friedr. Knoch, Chrn. Siegesfried, Joh. Geo. Schiele, Ägid Vogel — die durchſchnittliche Jahresproduktion aller dieſer Verleger, deren Thätigkeit in die 1650er bis 1680er Jahre fällt, iſt mit einer Ausnahme in den folgenden Jahren von keinem Frankfurter Verleger wieder erreicht worden. Ins neue Jahrhundert hinein reicht von dieſen Firmen nur der Knochſche Verlag (Friedrich Knoch 1679—1711 430, dann bis 1734 — beſonders Friedr. Daniel — noch 91 Artikel); von Joh. Martin Schönwetter noch 16 Artikel (1677—1707). Auf die Genannten folgen in denſelben Jahrzehnten Jac. Gottfr. Seyler, Geo. Heinr. Oehrling (1682—1711), Joh. Juſt. Erythropel (1679—1704), Alb. Otto Faber, Wilh. Serlin, Geo. Fickwirth. Im erſten Viertel des 18. Jahrhunderts war der ſtärkſte Verlag der Sandſche (Herm. 1662 89 82; Joh. Adolph 1690 96 und Herm. v. Sands Wittwe 1693 99 zuſammen 47; Joh. Maximilian 1700 25 319; Dominicus 1710 23, Joh. Dan. 1711, Aſſociationsverlag 1719 31; Joh. Max. Wittwe 1726 38 29 Artikel), neben dem Joh. Phil. Andreä (ſeit 1724 Joh. Phil. Andreä und Heinr. Hort) und, im zweiten Jahrzehnt, Sam. Tob. Hocker ſtanden. Bedeutender als ſie war Joh. Friedr. Fleiſcher, ſeit 1724, mit Andreä und Hocker auf gleicher Stufe ſtehend Euſtachius Möller, ſeit 1730, und endlich 1734—1745 Wolfg. Ludw. Spring, der mit 68 Artikeln in den Jahren 1734—1739 die jährliche Produktionshöhe Schönwetters übertraf. Neben den Buchhändlern ſtand das aus Baſel ſtammende Künſtlergeſchlecht der Merian[63], deſſen Name zu den bekannteſten und geprieſenſten Namen im deutſchen Buchhandel gehörte. Matthäus Merian d. Ä., der die Buch- und Kunſthandlung von Theod. de Bry übernommen hatte und 1650 ſtarb, war der Schöpfer des „Theatrum Europaeum" und der „Topographien". Matthäus Merian d. J. († 1687), Maler und Kupferſtecher wie der Vater, Schüler Sandrarts, ſetzte den väterlichen Buch- und Kunſtverlag fort; die Topographien ſind in 29 Teilen und 31 Bänden von 1642 bis 1656 und in den Jahren 1681 (Stadt Rom) und 1688 (Italien) erſchienen, das Theatrum Europaeum erſchien in 19 Teilen bei Merian dem Vater, dem Sohne und dem Enkel und deſſen Erben von 1635 bis 1723; 1734 und 1738 folgten die beiden letzten Teile bei Möller in Frankfurt. Die Glanzzeit der Merians war

die Lebenszeit des Enkels, Johann Matthäus Merians (1659—1716), als Künstler des größten und berühmtesten der Familie. Dann erfolgte jäh der Niedergang; die einzige überlebende Tochter heiratete Joh. Friedr. Eosander v. Göthe, ehemaligen preußischen Hofbaudirektor, Gesandten und schwedischen Offizier, der alles andere als ein Mehrer des Merianschen Verlagsreichs war; ein Brand im Jahre 1726, dem der größte Teil der im Frankfurter Karmeliterkloster lagernden Verlagsvorräte zum Opfer fiel, gab der Firma „Merians Erben" den Rest. Die oben (S. 122) erwähnten Verglichenen Punkta vom Jahre 1669 sind mit 17 Unterschriften versehen; in Frankfurter Eingaben und Protokollen aus den Jahren 1715, 1727 und 1737[64] unterschrieben sich als sämtliche Buchhändler Frankfurts am Main acht, neun und dreizehn Buchhändler, wobei in der letztgenannten Zahl Gänzel, der Frankfurter Faktor des Halleschen Waisenhauses, nicht mitgerechnet ist. Zu Beginn der 1740er Jahre zählte Frankfurt 14 Buchhändler (wovon drei zugleich Buchdrucker)[65] und — als bedeutendste Druckerstadt des „Reichs" nach Geßner[66] — 8 Buchdruckereien mit 53 Gehilfen und 7 Postulanten, während im Jahre 1664 zwölf Druckerherren mit fast 100 Gesellen bestanden haben sollen[67] und ebenso viele auch noch im Jahre 1722[68] angegeben werden.

Der Vorort des eigentlichen süddeutschen, und zwar besonders des protestantischen süddeutschen Buchhandels war Nürnberg. Es stand seit ältesten Zeiten in besonders enger Verbindung mit dem engern Leipziger Meßbezirk, war aber in seinen Interessen zugleich aufs engste mit dem Gedeihen der Frankfurter Messe verbunden; ging die buchhändlerisch kräftig sich entwickelnde Stadt doch sogar einer Zukunft entgegen, in der sie sich, Leipzig die Stirn bietend, wiederholt an Stelle des gesunkenen Frankfurt zu einer neuen Centrale eines in sich geschlossenen Reichsbuchhandels aufzuschwingen gedachte. Hervorragend durch seinen Verlag, war es zugleich nach Frankfurt der wichtigste süddeutsche Kommissionsplatz. Die Endter waren die Kommissionäre der Cotta in Tübingen[69], Stein und Raspe diejenigen von Heidegger u. Komp. in Zürich.[70] Die Endter[71] waren das produktivste und festgewurzeltste Buchhändlergeschlecht wohl von ganz Süddeutschland. Die Meßkataloge verzeichnen für unsern Zeitraum 1381 Endtersche Artikel. Der Stammvater, Georg d. Ä., hatte sich 1612 vom Geschäft zurückgezogen; in

unſern Zeitraum hinein ragen Wolfgang d. Ä. († 1659), Michael und Joh. Friedrich (bis 1682), Wolfgang d. J. († 1655) und beſonders Johann Andreas († 1670). Wolfgang d. J. († 1655), der in Genf die franzöſiſche Sprache und bei Ludw. Dan. Elzevier den Buchhandel erlernt hatte, übernahm 1651 zuſammen mit ſeinem Bruder Johann Andreas († 1670) die Sortimentshandlung des Vaters, Wolfgangs d. Ä., und im Jahre darauf kauften ſie Jer. Dümlers Buchhandlung und Druckerei an. Ihr Nachfolger war Wolfgang Moritz († 1723). Im Jahre 1680 vereinigten er und Joh. Andreas d. J. mit ihrem Geſchäft die alte Stammdruckerei; vom Jahre 1684 ab führte Joh. Andreas allein die Druckerei (natürlich daneben zugleich Buchhandel treibend), Wolfgang Moritz aber nur den Buchhandel weiter: es iſt die ſpätere Joh. Ad. Steinſche Buchhandlung, deren Beſitzer zu Beginn des 19. Jahrhunderts Johann Philipp Palm war. Johann Andreas gab 1699 die Druckerei ebenfalls auf (ſie wurde angekauft von Joh. Ernſt Adelbulner). Daneben beſtanden die von Michael und Joh. Friedrich 1643 begonnene Druckerei und Buchhandlung, ſeit 1717 im Beſitze von Joh. Daniel, und die Druckerei von Georg Andreas ſeit 1684, die 1717 Joh. Heinr. Gottfr. Erneſti übernahm. Freilich ſind auch die Endter ein Geſchlecht, deſſen Geſicht nach rückwärts gewandt iſt. Ihre größte Zeit liegt in den erſten Jahrzehnten unſeres Zeitraums: 1649/80 738 Artikel, während von da bis 1722 500, von 1723 ab nur noch 146 Artikel. Von ihnen abgeſehen, that ſich in den erſten Anfängen unſeres Zeitraums zunächſt Joh. Tauber hervor; bedeutender waren Joh. Hoffmann (1663/98 369 Artikel) und Joh. Zieger (1677—1711 353 Artikel). Als der Nächſtbedeutende trat 1699 neben ſie Wolfg. Michahelles, bis 1716; die Verlagsthätigkeit der Hoffmannſchen Erben aber, ſeit 1701, läßt bedeutend nach. Eine neue Generation größerer Verleger erſtand ſeit etwa der Mitte des zweiten Jahrzehnts, alle bis zum Ende unſeres Zeitraums oder darüber hinaus reichend: die bedeutendſten ſind Pet. Conr. Monath (1713/39 370 Artikel), der ſeine Buchhandlung 1713 gründete und 1728 Kaiſ. Kön. Niederläger in Wien wurde[72], und Joh. Dan. Taubers Erben, 1716—1737, ihnen zunächſt Joh. Friedr. Rüdiger, in größerm Abſtand auf ſie folgend Ad. Jonath. Felßecker und ſeine Erben, P. Chr. Riegel; von Buggel & Seitz 1719/37 nur 17 Artikel. Im Jahre 1724 endlich beginnt der zukunftsreiche Verlag von

Joh. Stein. Nürnberg hatte seit Alters einen Ruf als Sitz hervorragender Formschneider, Bossierer (Wachsbildner) und Kupferstecher, und es bewährt diesen Ruf auch jetzt. Bei den vielen Kunstmeistern in Nürnberg, schrieb Raspe (1743 fg.) später, ließe sich hier gar vieles ausrichten, was anderswo schwerlich zu bewerkstelligen sein möchte: er habe in einem halben Jahre mehr als 50 Kupferplatten allein für auswärtige Handlungen stechen lassen, die vielen Platten ungerechnet, die er für die eigene Handlung habe anfertigen lassen.[73] Aus Augsburg und Nürnberg bezog Cosmerovius, vor van Ghelen der bedeutendste Wiener Drucker unseres Zeitraums, seine Typen[74]; Michael Fleischmann, der berühmte Schriftschneider, der den Enschedé in Haarlem siebzig Schriften schnitt[75], war aus Nürnberg gebürtig (geb. 1701). Berühmt war ferner seine Illumination, die gewöhnlich fabrikmäßig von Weibern und Kindern ausgeführt wurde[76]; auf beiden zusammen beruhte der berühmte Nürnberger Kunsthandel mit seinen oft auf das trefflichste illuminierten Kupferwerken, namentlich auf dem Gebiete der Naturgeschichte und Geographie, auf dem erstern wiederum speziell auf dem Felde der Botanik. Das aus 360 Kupfertafeln bestehende Großfoliowerk des Hortus Eystettensis (weil im Auftrage des Eichstätter Fürstbischofs herausgegeben), Nürnberg 1613, 5. Auflage 1750, nannte noch Albrecht von Haller[77] († 1777) „omnium operum botanicorum, quae hactenus prodierunt, splendidissimum". In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts begegnet uns Maria Sibylle Graff, die Tochter Matth. Merians d. Ä. als Autorin (Raupenbuch 1679, Blumenbuch 1680), in den ersten des 18. waren als Hortologen und Floristen berühmt Joh. Chrph. v. Volckamer († 1720; „Nürnbergische Hesperides" 1708, bei Joh. Andr. „Endres" sel. Söhnen und Erben, 1713 in lateinischer Übersetzung) und Joh. Georg v. Volckamer († 1714; Flora Noribergensis 1700, bei Michahelles, 2. Aufl. 1718, bei P. C. Monath). Es handelte sich aber nicht nur um ganze Werke, sondern um, oft schlecht genug gestochene, einzelne Blätter. Die Herstellungskosten waren trotzdem hoch, dafür war aber auch der Absatz stark. Die Hauptabnehmer waren die zahlreichen italienischen und tiroler Kupferhändler, die, man kann fast sagen in ganz Europa damit umherzogen und sie in unglaublichen Mengen absetzten; auch die großen Werke verkauften sie in einzelnen Blättern.[78] Zu dem Illustrationsverlag kam mit Beginn des 18. Jahrhunderts als eine weitere,

durch ganz Deutschland und darüber hinaus berühmte Nürnberger Spezialität der Landkartenverlag. Seitdem die Mercatorschen Kupferplatten nach den Niederlanden an Jodocus Hondius verkauft waren, war die Kartographie aus Deutschland verschwunden. Quade und Bussemacher in Köln, die ca. hundert Landkarten herausgegeben haben, gehören eigentlich noch ins 16. Jahrhundert; von ihnen abgesehen bestand in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts ein fast gänzlicher Mangel deutscher Arbeit auf diesem Gebiete; nur Merian und die Gebrüder Georg und Conrad Jung von Rothenburg a. T. haben während des Dreißigjährigen Kriegs verschiedene Landkarten veröffentlicht. In der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beginnt dann auch auf diesem Gebiete wieder regeres Leben. Fincks verbesserte Ausgabe von Apians Baiern, Georg Matth. Vischers Topographia Austriae, 1672, Valvassors Landesbeschreibung von Kärnthen, 1688, sind Beispiele dafür. Indessen blieb die Darstellung der nichtdeutschen, größtenteils auch die der deutschen Länder von fremden Originalkarten abhängig. Es war Nürnberg, in dem sich noch im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts die Landkartenproduktion zu einem besondern Nebenzweige des eigentlichen Kupferstichs zu entwickeln begann. Die Karten des Kupferstechers und Kunsthändlers Jak. v. Sandrart († 1708) erschienen; neben ihm waren als Landkartenstecher oder -verleger der Kunsthändler David Funck, Johannes Hoffmann und Christoph Riegel thätig. Alle ihre Karten sind fast ausschließlich Kopien holländischer Originale. Da trat Johann Baptista Homann[79] auf, ein schwäbischer Katholik (geb. 1664 im Dorfe Kammlach bei Mindelheim), dem Würzburger Dominikanerkloster „entsprungen" oder nach seiner eigenen Angabe daraus „mit gutem Willen erlassen", in Nürnberg zum evangelischen Glauben übergetreten, zunächst mit Illuminieren von Kupferstichen sich kümmerlich durchschlagend, dann, als Notar, seiner Lieblingsneigung folgend, sich zum Kupferstecher autodidaktisch ausbildend. 1692 publizierte er seine erste Landkarte („Das Nürnberger Gebiet"); in Leipzig (Mitte 1696 bis Oktober 1697) stach er die 34 Karten zu Christoph Cellarius' Notitia orbis antiqui (1701), in Nürnberg (1699–1703) die Karten zu Homann-Scherers Atlas novus (Augsburg 1710) oder wenigstens einen Teil davon. Er war damals bei Sandrart (wahrscheinlich 1697/98) und in der Landkartenoffizin Dav. Funcks thätig; er überwarf sich mit Funck und gründete 1702 seine eigene Offizin,

deren Ruhm bald Europa erfüllen sollte. 1707 erschien der älteste Homannsche Atlas mit 40 Karten, 1712 der „Atlas von hundert Charten", d. h. 36 der vorigen Karten vermehrt um 64 neue: „Es hat in meinem Teutschen Hochwerthesten Vatterland vor mir noch keinem das Glück gewollt, ein solch complet geographisches Werck an das Licht zu bringen", schreibt Homann in der Vorrede, 1716 der „Große Atlas" in 126 Blättern, d. h. 99 der „Hundert Charten" vermehrt um einen Titel, 22 Karten und 4 Tafeln, 1719 der außerordentlich beliebte Atlas methodicus . . ad methodum Hubnerianam in 18 den Namen nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnenden Karten kleinern Formats; außerdem erschienen in den Jahren 1716—1724 53 Landkarten, Städte, Prospekte und Himmelskarten; endlich sind noch 18 weitere Karten und 8 weitere Prospekte vorhanden. Daneben lieferte die Offizin — die ihren Sitz bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts in dem großen, noch heute stehenden Fembohaus hatte — Armillarsphären, Taschengloben, geographische Uhren. Homann war, seiner wissenschaftlichen Befähigung unbeschadet — obgleich der Wert seiner Karten unleugbar unter der Hast der Produktion zu leiden hatte —, in erster Linie Verleger, Unternehmer, Geschäftsmann; und der geschäftliche Erfolg seines Unternehmens, das sich auf die Mitarbeiterschaft der besten geographischen Autoritäten stützte (vor allen Joh. Gabr. Doppelmayrs in Nürnberg und Joh. Hübners in Hamburg, den Karten- wie Buchverleger damaliger Zeit so gut für ihre geschäftlichen Zwecke dienstbar zu machen wußten) und exakt ausgeführte, nach Hübners Methode aufs praktischste illuminierte (die politischen Gebiete mit verschiedenen Farben der ganzen Fläche nach übermalt, die weitere Einteilung durch Nuancen derselben Farbe hervorgehoben, die Farben derselben Länder auf allen Karten übereinstimmend, zuweilen sogar die konfessionellen Verschiedenheiten durch Farben angezeigt) und durchgängig im gleichen Format (48 × 55 cm) gehaltene Karten zu einem billigern Preise als das Ausland lieferte, war ein ungeheurer. Eine englische Karte kostete 7—8, eine französische 6—7, eine holländische 5—6, eine deutsche Karte 4—5 Groschen. „Die mehrsten holländischen Land-Charten-Macher", sagt 1730 ein deutscher Geograph[80], „haben mir selbsten mit vieler Beschwerung versichert, daß, da sie ehemals alle Jahre etliche hundert und tausend Land-Charten über Hamburg, Leipzig, Frankfurt und anderer Orten in Teutschland spedirt haben, nunmehr seitdem die Homännische

Land-Charten aufgekommen, des Jahres kaum zehen oder zwantzig verlangt werden.“ Die Kgl. Preuß. Societät der Wiſſenſchaften zu Berlin erwählte Homann zu ihrem Mitglied (1715), Karl VI. erhob ihn zum Röm. Kaiſerl. Geographus (1715) und Peter der Große ehrte ihn mit dem Titel eines Moskowitiſchen Agenten und der Verleihung einer goldenen Kette und zweier ſilbernen Medaillen (1722).[81] Nach ſeinem Tode, 1724, folgte als Inhaber des Geſchäftes ſein Sohn Johann Chriſtoph, Doktor der Arzneiwiſſenſchaft. Erſt 1703 geboren, ſtarb er ſchon ſechs Jahre nach dem Tode des Vaters; achtzehn Karten ſind in dieſen Jahren unter ſeinem Namen publiziert worden, davon vier von ihm ſelbſt gezeichnet (verbeſſert); ſeine Nachfolger waren ſein Schwager Joh. Georg Ebersperger (1695—1760) und Homanns Hallenſer Studiengenoſſe Joh. Mich. Franz, der ſpätere Profeſſor der Geographie zu Göttingen (1700—1761), den Homann zum Miterben einſetzte. Namentlich J. M. Franz ging dann über die beiden Homann weit hinaus; faſt alle Homannſchen Karten nichtdeutſcher Länder ſind Kopien der verſchiedenſten fremden Originalkarten ohne kartographiſche Übereinſtimmung, und mit den Ergebniſſen neuerer Forſchungen ſchritten ſie nur teilweiſe fort. Die von Johann Baptiſta begründete Handlung war eine der früheſten Verlagsſpezialiſierungen. Die Offizin war ſtolz darauf; erſt 1741 verlegte ſie ihr erſtes Buch, indem die Inhaber dabei ausdrücklich bemerkten, daß ſie „eigentlich keine Buchhändler“ ſeien; in der Pflege einer Spezialität erblickte die Firma das Merkmal des höherſtehenden Verlegers gegenüber dem bloßen Kaufmanns-Buchhändler.[82]

Es verdient angemerkt zu werden, daß in Nürnberg, der Stadt ſo reger buchhändleriſcher, künſtleriſcher und geſchichtlicher Intereſſen, ein deutſcher Buchhändler auch eine „Hiſtorie der Buchhändler“ plante. In Nürnberg erſchienen die erſten Porträtgalerien deutſcher Buchhändler; derſelbe Roth-Scholtz, der die „Icones“ veranſtaltete, trug ſich aber auch mit dem Gedanken einer Buchhändlerhiſtorie, die die Firmengeſchichte und den Verlagskatalog aller deutſchen und außerdeutſchen Buchhandlungen enthalten ſollte. Im Jahre 1710 begann Roth-Scholtz die Vorarbeiten und veröffentlichte bald darauf den genauen Titel: „Kurtzer Verſuch zur Alten und Neuen Hiſtorie derer Buchhändler | worinnen nicht allein des Buchhandels Löbl. Anfang, glücklicher Fortgang, und gegenwärtiger Zu ſtand kürtzlich beſchrieben wird; ſondern auch die Herrn Buchhändler welche

jetziger Zeit die Franckfurt und Leipziger Messen besuchen, nebst ihren dahin mitbringenden Verlags-Büchern vorgestellet und angemercket werden. Allen Gelehrten und Buchhändlern zu nöthiger Nachricht ans Licht gestellet, durch Friederich Roth-Scholtzen." Die Notizen seiner Kollegen über ihr und ihrer Vorfahren und Vorgänger Leben und Wirken mögen spärlich eingegangen sein, denn im Jahre 1718 erließ er einen gedruckten Aufruf, in dem er um Unterstützung seines Unternehmens ersuchte. Da das ganze Werk noch Zeit erforderte, so stellte er darin zunächst einen ersten Band mit den Verlagskatalogen aller deutschen, und einen zweiten mit denjenigen der ausländischen Buchhändler in Aussicht, und er ersuchte deshalb vor allem um Einsendung der Kataloge. Als er bereits zwölf Jahre an der Sammelarbeit war, veröffentlichte Christian Schöttgen die andere und vermehrte Auflage seiner nunmehr verdeutschten „Historie der Buchhändler | wie solche in Alten und Mittlern Zeiten gewesen" (Nürnberg und Altdorf bei Taubers Erben, 1722; erste Auflage: De librariis et bibliopolis Antiquorum, Disp., Univ. Leipzig, 1711). Das gab Roth-Scholtz Veranlassung, wenigstens eine Probe seiner so ganz anders gedachten Buchhändlerhistorie zu veröffentlichen. Sie bestand in der „Nachricht von der Tauberischen Buchhandlung in Nürnberg und Altdorff von A. 1639. bis 1722". In Quartformat gehalten, bringt sie auf sechs Seiten die Biographie der Inhaber und eine Beschreibung des Signets, worauf auf fünfzehn Seiten der Verlagskatalog folgt. Im Jahre 1727 kündigte er die Herausgabe seiner „Collectanea von der Historie der Buchhändler" unter folgendem Titel an: „Compendiöses Buchhändler-Lexicon, darinnen die Buchhändler | Buchdrucker | und Schrifft Giesser von Anfang bis auf jetzige Zeiten | nach ihrer Geburt, Absterben, wo und wann sie gelebet, auch welche, und wodurch sich einer vor den andern | bey der Gelehrten Welt | verdient gemacht hat | fleißig angemercket werden. Nebst dem wird auch von denen Privilegiis, Freyheiten und Begnadigungen | von Verlag- und Druckung der Bücher | vom Nachdrucken | vom Gebrauch und Mißbrauch des Buchhandels | und von allen andern Dingen, die zum Buchhandel gehören | gehandelt; kurtz und deutlich nach Alphabetischer Ordnung beschrieben." Das Lexikon sollte in Folio gedruckt und mit den Bildnissen der Buchhändler und Buchdrucker versehen werden.[83] Bei der Veröffentlichung dieser Titel und Proben ist es verblieben.

In enger Verbindung ſtand der Nürnberger Buchhandel mit der nahegelegenen und der Reichsſtadt Nürnberg gehörigen Univerſitätsſtadt (1623—1809) Altdorf.[84] Seit etwa 1618 beſtand hier die Tauberſche Univerſitätsbuchhandlung. Von den beiden Töchtern des 1716 verſtorbenen Joh. Daniel Tauber heiratete die eine Friedrich Roth-Scholtz, die andere Benjamin Wedel. Roth-Scholtz führte (ſeit 1718) den Altdorfer Buchladen unter der Firma Tauberſche Erben fort, nachdem er ſich damit eingeführt hatte, daß er der Univerſitätsbibliothek ſämtliche Tauberſchen Verlagsartikel und gegen 400 andere gute gebundene Bücher, die ihr mangelten, verehrte. Vom Jahre 1719 an führte Benj. Wedel das Geſchäft, während Roth-Scholtz die Nürnberger Handlung leitete. Nachdem in den Jahren 1735 und 1736 beide verſtorben waren, wurden beide Buchhandlungen, die Nürnberger und Altdorfer, von Geo. Chriſtoph Lochner in Nürnberg angekauft, der Altdorfer Buchladen aber noch im Jahre 1738 an Lorenz Schüpfel weiterverkauft. Neben dieſen trat im Jahre 1739 als zweiter Altdorfer Buchhändler Veſtner. Wie in allen Univerſitätsſtädten, ſo beſtand auch in Altdorf ein beſonderer Disputationshandel. Im Jahre 1697 erhielt ihn (nebſt privativem Buchhandel mit eigenem Verlag) der Buchdrucker Jobſt Wilh. Kohles, 1726 erſchien ein Altdorfer Disputationskatalog von Joh. Nik. Bruckner; Benj. Wedel hatte neben dem akademiſchen zugleich den Disputationshandel; nach deſſen Tode folgte ihm als Disputationshändler der Buchdruckergeſelle Steph. Grobner.

Im übrigen Franken erſtanden bedeutendere Verleger erſt ganz zu Ende unſerer Periode: Joh. Jac. Enderes in Schwabach (ſeit 1734), Joh. Gottl. Vierling in Hof (ſeit 1735). Heben wir aber hier noch das, ſchon zum bayriſchen Kreiſe gehörige, etwa zehn bis elf Stunden von Nürnberg entfernte Städtchen Sulzbach, die Hauptſtadt des damaligen Herzogtums Sulzbach hervor: deshalb, weil von hier eine ganz ähnliche Befreiung Deutſchlands von der commerciellen Herrſchaft Hollands auf einem Spezialgebiete ausging wie in Nürnberg von Homann: auf dem Gebiete der hebräiſchen Litteratur.[85] Der tolerante Herzog Chriſtian Auguſt (1641—1708) hatte ſchon 1664 einem Proteſtanten ein Druckereiprivileg bewilligt; Liebhaber hebräiſcher Bibliographie, von einer ſtarken Neigung zur Myſtik und Kabbala erfüllt, privilegierte er im Jahre 1669

Isaak Kohen, den Sohn eines Prager Setzers, auf den Druck hebräischer Bücher; und dessen Nachfolger haben Sulzbach zu der einzigen Stadt gemacht, die hinsichtlich der Volkstümlichkeit und Beliebtheit jüdischer Gebetbücher, Maggidim, Mischna-Ausgaben bei den breiten jüdischen Volksmassen mit Erfolg unmittelbar mit Amsterdam rivalisierte. Der gewerbliche Konkurrenzkampf im jüdischen Buchhandel vollzog sich übrigens in denselben Formen wie innerhalb des deutschen: man suchte sich zunächst durch rabbinische Approbationen zu schützen, und aus diesen Approbationen wurden allmählich von einem Rabbiner oder mehreren Rabbinern auf eine gewisse Anzahl von (z. B. 12) Jahren erlassene Nachdrucksverbote (beim Talmud meist auf 15 Jahre nach Abschluß des ganzen Werks). Ihre Wirkung war, obgleich sie für den Übertreter harte Strafen enthielten (unter denen der persönliche Bann des Sünders oft noch die geringste und erträglichste war), ebenso gut und schlecht wie die aller andern derartigen Verbote. Im Jahre 1737 erging eine durch Salman Fränkel in Sulzbach veranlaßte Beschwerdeschrift seitens Rabbinats und Gemeindeverwaltung Sulzbach an Rabbinat und Gemeindeverwaltung in Amsterdam wegen eines dortigen Nachdrucks; der Amsterdamer Rabbiner erwiderte, es bestehe in Amsterdam eine Tekanah (ein feststehendes Herkommen), nach der Approbationen für bereits früher öfter gedruckte Bücher nicht zu respektieren seien, und der Amsterdamer Gemeindevorsteher stellte das Programm auf: „Hier wird niemand verwehrt, zu drucken, was er will"; der Gemeindevorsteher von Sulzbach replizierte: daß dann Salman in Zukunft gegen Amsterdam in gleicher Weise verfahren dürfe und werde.

Wie Nürnberg für den protestantischen, so war Augsburg Vorort und Kommissionsplatz für den katholischen Buchhandel Süddeutschlands. Eine Rolle in der großen meßfähigen Verlagsproduktion wie Nürnberg hat Augsburg nicht gespielt; es ging im Gegenteil, während sich Nürnberg darin außerordentlich günstig entwickelte, hierin stark zurück. Die bedeutendsten Verleger waren zunächst Joh. Weh und, in der Mitte der sechziger Jahre hinzutretend, Gottl. Göbel, beide bis in die achtziger Jahre, dann Vor. Kroniger und Gottl. Göbels Erben, der größte Augsburger Verlag unseres Zeitraums, 1688—1708 (343 Artikel), und nach ihm, im zweiten Jahrzehnt, bedeutender als die Verleger des vergangenen Jahrhunderts, aber Kroniger und Göbels Erben nicht erreichend, Paul

Kühtz. Erſt mit dem Jahre 1734 tritt wieder ein namhafterer Verleger auf, Joh. Jac. Lotter. Mit Nürnberg war Augsburg die Hauptpflegeſtätte des Handels mit Kunſt- und zeitgeſchichtlichen Blättern höherer Art, wie ſie damals von ſo großer Bedeutung waren; Tages- und geſchichtliche Ereigniſſe betreffende Flugblätter, Porträts, bildliche Darſtellungen wurden namentlich hier — wie in Holland — in Mengen auf Spekulation hergeſtellt; gegen Ende unſeres Zeitraums war darin die Schropiſche Kompagnie in Augsburg beſonders berühmt. Einen ähnlichen Ruf genoß Augsburg in der Buntpapierfabrikation; wie ein Leipziger Papierfabrikant im Jahre 1708 ſagte, wurden ſeines Wiſſens „Gold- und andere gefärbte Papiere" in ganz Deutſchland nur in Augsburg und Fürth hergeſtellt.[86] Nürnberg und Augsburg waren auch nach Frankfurt und Wien die hervorragendſten Druckorte Süddeutſchlands. Nürnberg hatte nach Werther[87] im Jahre 1705 acht Druckereien mit 3 Faktoren und 60 Geſellen (die ſtärkſte die Geo. Andreas Endterſche mit 17 Geſellen); im Jahre 1722 hatte es ſieben Druckereien[88], ebenſo viel nennt Geßner für das Jahr 1740. Ein Pamphlet der Jenaer Drucker vom Jahre 1723 nannte als die vier anſehnlichſten Druckergeſellſchaften im Römiſchen Reiche: Leipzig, Wittenberg, Augsburg und Frankfurt a. M.[89] Der klein- und konfeſſionell und provinziell ſpezifizierte Buch- und Kunſthandel muß in Augsburg ein äußerſt lebhafter geweſen ſein und in den erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts eine außerordentliche Steigerung erfahren haben.[90] Hatte es im Jahre 1661 drei und ſeit Ende der 1660er Jahre bis in den Beginn des 18. Jahrhunderts zwei Buchhändler, ſo zählte es im Jahre 1721 deren elf. Buchdrucker lebten in Augsburg 1653 vier, ſeit den 1660er Jahren fünf; im Jahre 1687 waren es neun; in den folgenden zwei Jahrzehnten ſchwankt die Zahl zwiſchen acht und elf; im Jahre 1709 beſtanden zunächſt zehn Druckereien und wurden dazu zwei neue konzeſſioniert; von da ab bis zum Jahre 1740 ſchwankt die Zahl zwiſchen zwölf und vierzehn; im Jahre 1738 beſtanden dreizehn, im Jahre 1740 vierzehn Druckereien. Die Zahl der Buchbinder ſtieg vom Jahre 1653 bis zum Jahre 1672 von acht auf dreizehn, vom Jahre 1687 bis zum Jahre 1721 von 17 (19?) auf 27; im Jahre 1736 zählte man 36 Buchbinder. Und daneben eine Fülle von Briefmalern, Illuminiſten, Patroniſten:

	Anzahl der					
	Briefmaler	Maler	Maler, Illuministen u. Patronisten	Maler, Öl-, Kunst-, Illuministen und Briefmaler	Kartenmacher	Paternostermacher
1653	45	18	—	—	4	—
1661	46	20	—	—	4	—
1668	62	23	—	—	3	—
1672	59	23	—	—	5	—
1687	81	23	—	—	8	—
1701	97	—	—	—	11	—
1720	108	—	—	—	8	—
1721	—	—	120	—	9	1
1730	—	—	—	141	8	—

Die Illuministen, Patronisten und Freihandmaler dehnten ihren Betrieb so weit aus, daß sie endlich in engere Schranken zurückgewiesen wurden.[91] Sie beschwerten sich im Jahre 1742 darüber, daß mehr als zwanzig Personen — und darunter manche zwei oder drei — Kupferpressen besäßen und beriefen sich dazu auf ein Ratsdekret vom 3. Dezember 1648, nach dem nur Mitglieder der Briefmalergerechtigkeit Kupferpressen führen dürften. Ein juristisches Gutachten erklärte aber, Freihandmaler bedürften überhaupt keiner Pressen, sondern nur Pinsel und Farbe, und Briefmaler dürften wohl Pressen, aber nur zum Holzschnitt führen. Die Augsburger Kupferstecher übrigens, ursprünglich mit den Briefmalern in einer Gerechtigkeit vereinigt (Ratsdekret 1648), waren zu Ende unseres Zeitraums „so hoch gestiegen", daß sie sich als freie Künstler abgesondert hatten, wenn sie auch ab und zu noch Lehrlinge und Gesellen setzten. Was die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder des Augsburgischen Buchgewerbes betrifft, so haben wir dafür die besten Unterlagen für die Buchdrucker, Buchbinder und Briefmaler, während wir von den Buchführern nur wissen, daß zu Beginn der 1660er Jahre einer katholisch und zwei protestantisch waren, und daß in den Jahren 1668 und 1672 je zwei protestantische Buchführer bestanden. Unter den Buchdruckerherren stand von 1653 bis 1672 den drei resp. vier Druckern Augsburgischer Konfession nur ein katholischer gegenüber, dann aber veränderte sich das Verhältnis immer mehr zu Gunsten der Katholiken; im Jahre 1738 haben wir neben den sieben Augsburgischen sechs katholische Buchdrucker, die aber drei Pressen mehr besaßen. Ganz ähnlich war es bei den Briefmalern. Im Jahre 1653 zählte man 36 luthe-

Augsburger

Schrift-gießer	Kupfer-ſtecher	Form-ſchneider	Kupfer-drucker	Papier-händler	Papierer	Perga-menter
1	6	—	—	—	—	—
—	6	4	—	—	—	—
—	7	2	—	—	—	2
—	8	3	—	—	2	3
—	20	3	—	—	—	—
—	25	2	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—
2	46(47?)	—	8	4	5	—
—	61	—	—	—	—	6

riſche und 9 katholiſche, im Jahre 1720 57 lutheriſche und 51 katholiſche Briefmaler. Was die Buchbinder betrifft, ſo fällt das ſtarke Wachstum des Gewerbes zu Beginn des 18. Jahrhunderts ganz auf die katholiſche Seite. Augsburg hatte im Jahre 1653 5 proteſtantiſche und 3 katholiſche, im Jahre 1668 9 proteſtantiſche und 3 katholiſche, im Jahre 1672 9 proteſtantiſche und 4 katholiſche und im Jahre 1720 8 proteſtantiſche und 18 katholiſche Buchbinder.

In den übrigen ſchwäbiſchen Städten finden wir einen Verlag, der in gleicher Zeit eine gleich reiche Thätigkeit entfaltet hätte wie Kroniger und Göbel in Augsburg, nicht. Die wichtigſte dieſer Städte war Ulm, und hier beſtand auch der größte Verlag: der von Balthaſar, dann Chn. Balth., dann Geo. Wilhelm Kühn, von denen die Meßkataloge zuſammen 1649—1711 418 Artikel verzeichnen. Unmittelbar auf ihn folgen, wenn wir nicht den zeitlichen, ſondern den geſchäftlichen Umfang in Rückſicht ziehen, Joh. Caſp. Bencard in Dillingen (1670—1708) 275 Artikel, dann nachlaſſend; in Würzburg einige Verlagsartikel von Joh. Bencard, 1656—1677), dann die Cotta in Tübingen. Johann Georg Cotta d. Ä. (geb. 1631), ein ſächſiſcher Pfarrersſohn und nach einer Lehrzeit in Straßburg zunächſt Diener bei den Endter in Nürnberg, gründete ſeine Buchhandlung im Jahre 1659 und vereinigte mit ihr durch Heirat die Philibert Brunnſche Handlung, deren Leiter er bis dahin geweſen war. Neben der Brunn-Cottaſchen ſcheint damals keine zweite oder wenigſtens nur eine ganz unbedeutende Buchhandlung beſtanden zu haben. Statutenmäßig zugelaſſen waren vier Buchdrucker, zwei Buch- und ein Diſputationshändler. Daneben fand ſich natürlich

auch hier das übliche Häuflein von Buchbindern; im Jahre 1699 waren es ihrer acht.[92] Cotta starb, nachdem er wegen seiner hohen Bücherpreise so manches Mal die Unzufriedenheit des akademischen Senats erregt hatte — der Senat ging, ganz wie wir das z. B. in Königsberg gefunden haben, auch mit dem Gedanken um, deshalb einen Konkurrenten aus Straßburg zu verschreiben —, im Jahre 1692, unmittelbar nach der Rückkehr von der Frankfurter Messe, auf der er erkrankt war:

Herr Cotta, dessen Ruhm den Sternen eingeschrieben,
Der um die kluge Welt sich so verdient gemacht;
In dem mit Weißheit Er den Handel um getrieben,
Und fremde Wissenschaft uns hat zu Kauff gebracht,
Ist nun zur Himmelß-Meß beruffen von der Erden,
Und ligt indeß der Leib, das Buch der Sterblichkeit,
Biß es in kurtzem neu wird auffgeleget werden,
Durch Christum, als ein Buch der Unverweßlichkeit,

sagt ein Leichengedicht. Die Strophe ist auch deshalb nicht ohne Interesse, weil sie zeigt, daß der in der berühmten Grabschrift Franklins angewandte Vergleich des verstorbenen und auferstehenden Buchhändlers mit einem Buche und dessen neuer Auflage im deutschen Buchhandel schon lange vorher geläufig war. Dem Vater folgte Johann Georg der Sohn (geb. 1663), dessen Porträt die zarten und feinen Züge seines großen Urenkels zeigt:

Was die Natur am Leib | Euch wehrter Freund | versagt |
Das hat der kluge Geist | und Euer Fleiß ersetzet | [93]

rief ihm bei seinem Tode das Gedicht eines Tübinger Chirurgen nach. Welche Stellung er im deutschen Buchhandel einnahm, das zeigt neben der Aufnahme seines Porträts unter die oben (S. 339 fg.) genannten Bilderwerke, die bei seinem Tode, 1712, erschienene, den Nekrolog der Universität, Leichpredigt (mit den üblicherweise anschließenden Personalien) und Epicedia enthaltende Druckschrift, die 96 Seiten in Quartformat umfaßt.[94] Unter den 26 Epicedia Exterorum finden sich Gedichte von Johannes Paulus de Bignon, Abt von St. Quentin und Präses der Pariser Akademie der Wissenschaften, vom Vizepräsidenten des Württembergischen Regierungs-Rathes Freiherrn v. Löwenstein, von August Hermann Francke (auch von Heinr. Julius Elers), vom Abt des Klosters Lorch J. W. Bülffinger, von den Superintendenten zu Leonberg und zu Balingen; von J. F. Gleditsch und J. L. Gleditsch, ferner von folgenden Buchhändlern: Aug. Mezler Stuttgart), Andr. Otto (Nürnberg), Gottfr.

Freytag (Wolfenbüttel). Dann folgen 42 Epicedia Tubingensia, darunter Gedichte des Rektors, der drei Dekane und von neun Professoren der Universität, des Kanzlers zu Tübingen, des Bürgermeisters, des Stadtschreibers und endlich 280 Epicedia Propinquorum; am Schluß folgen noch zwei weitere Gedichte. Des Dahingeschiedenen Handhabung der Bücherpreise, dieselbe, die auch dem Vater eigentümlich gewesen war, findet sogar in einigen dieser Trauergedichte, in denen man sonst auf dergleichen Dinge nicht einzugehen pflegte, ihren eigentümlichen Niederschlag. Wes sich der akademische Senat ärgerte, des freute sich der Großverleger Schar, voran die Leipziger, und sie rief es ihm zu unvergänglichem Lob und Preis noch ins kühle Grab nach. Johann Friedrich Gleditsch singt nach der Weise „Jesus, meine Zuversicht“:

Werther Cotta | Deine Gruft
Machet | daß wir billig klagen |
Und da GOtt dich zu sich rufft |
Um dich schmertzlich Leyde tragen |
Weil mit Dir ein Mann abgeht |
Der den Handel wohl versteht.

Manche bilden sich zwar ein |
Wenn ein Hauffen Bücher pressen
Immer stark beleget seyn |
Daß man auff den Leipziger Messen
Etwas neues liessern kan |
Da ists trefflich wohl gethan.

Doch du warst von andrer Art:
Denn du hast bey guten Büchern
Keine Mühe nicht gespahrt;
Doch man kan sich auch versichren |
Daß du schwerlich was verpaßt |
Wenn Du deinen Vortheil sahst.

Denn ein redlicher Profit
War Dir billig auch zu gönnen;
Und wer Deinen Handel sieht |
Wird dich keinen Schleudrer nennen |
Der die Bücher halb verschenckt |
Und an keine Rechnung denckt.

Du verstandest Recht und Pflicht |
Und hast keinen je betrogen |
Aber auch Dich selber nicht:
Denn Du hast es wohl erwogen
Daß ein schleuderhafter Mann |
Nimmermehr gedeyen kan.

Auf Johann Georg den Sohn folgte Johann Georg der Enkel (geb. 1693), unter dem das Geschäft allmählich zurückging. Die Meßkataloge verzeichnen 1660—1723 490 Artikel, 1724—1726 Gebr. Cotta 25, 1730—1739 wiederum Johann Georg Cotta 15 Artikel. Im August 1739 ließen z. B. Joh. Andr. Endters Erben in Nürnberg 308 von Cotta über Nürnberg gesandte Werke in 910 Bänden auf dem Zoll- und Wagamt arrestieren und sich zu eigener Verwahrung ausliefern, weil ihnen Cotta seit dem Jahre 1733 125 fl. 59 kr. schuldete und Beschwerden beim Tübinger Senate nutzlos geblieben waren.[95] — Es folgen weiter die drei Ulmer Verlagshandlungen von Joh. Görlin und seiner Wittwe, von Tob., dann Matth. Wagner, beide im 17. Jahrhundert, und Dan. Bartholomäi, dem Größten der drei (1703—1727, seit 1728 Dan. Bartholomäi & Sohn).

Zwischen den Städten Nürnberg, Augsburg, Ulm, Tübingen, etwa gleich weit von jeder derselben entfernt, lag als ehemals vielbesuchter Mittelpunkt südwestdeutschen Bücherverkehrs die schwäbische Reichsstadt Nördlingen mit ihren Büchermessen. Die Stadt selbst[96] war als Buchhandelsplatz ohne Bedeutung. Der berufsmäßige Buchhandel war schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts eingegangen; die Buchbinder waren ganz an seine Stelle getreten. Höher entwickelt haben diese ihren Buchhandel nicht; noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bezog eine Nürnberger Buchhandlung die Nördlinger Messe und versorgte „auch unter dem Jahre" die Nördlinger mit Büchern. Um die Wende des 17. Jahrhunderts suchte sich ein zweiter Buchdrucker festzusetzen, fand aber nicht sein nötiges Auskommen. Erst seit den 1720er Jahren legte sich der derzeitige Inhaber der alten Druckerei, Georg Gottfr. Mundbach, außer dem Verlag mit größerm Erfolge auch auf den Buchhandel und begann, wenn auch nicht regelmäßig, die Leipziger Messen zu beziehen.

In Stuttgart trat als einigermaßen größerer Verleger der Buchdrucker und Buchhändler Johann Weyrich Rößlin hervor (Meßkataloge:

1653—1684). Die Firma ſcheint in Stuttgart alteingeſeſſen geweſen zu ſein, denn ein Buchhändler gleichen Namens begegnet ſchon im Jahre 1625[97], und ſie bildete durch unſern ganzen Zeitraum den Kern des Stuttgarter Buchdrucks und Buchhandels. Neben ihr erſcheint im Jahre 1650 Joh. Gottfried Zubrodt; im Jahre 1682 wurde von Auguſt Metzler, der wie Zubrodt urſprünglich Buchbinder war, die heutige J. B. Metzlerſche Buchhandlung gegründet. Nach Zubrodts Tode, 1690, war Metzler der einzige reine Buchhändler in Stuttgart; nachdem er im Jahre 1716 geſtorben war, aſſociierte ſich ſein Sohn Johann Benedikt mit dem vorher genannten Hofbuchdrucker Rößlin, der das Privilegium beſaß, vom Jahre 1718 ab Stuttgarts „alleiniger Buchhändler" zu ſein, und deſſen Schwager Metzler war. Erſt im Jahre 1740 trat neben Metzler als zweiter Buchhändler Chriſtoph Erhard.[98] Druckereien zählte im Jahre 1740 Stuttgart, wie Tübingen, drei, wovon die eine die 1739 gegründete Cottaſche. Eines guten Rufs ſcheinen ſie ſich, wenigſtens bis dahin, nicht erfreut zu haben; in einem behördlichen Schreiben vom Jahre 1710 heißt es, es gereiche dem württembergiſchen Miniſterio zu ſchlechten Ehren, daß in Stuttgart ſo fehlerhaft gedruckt werde, Stuttgarter Kalender ſeien ebenfalls die ſchlechteſten.[99] Vom Jahre 1699 haben wir eine Stuttgarter „Specification der hieſiger und auf dem Landt ſich enthaltender Buchbinder".[100] Sie verzeichnet für Stuttgart und Tübingen je acht, für Bieberach, Göppingen, Kirchheim, Calw, Veihingen, Leonberg und Schirmdorf je einen Buchbinder. Auch im Jahre 1725 hatte Stuttgart acht Buchbinder.[101]

In Heidelberg[102] ſcheinen in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durchſchnittlich drei Buchhändler und zwei Buchdrucker nebeneinander beſtanden zu haben. Von Bedeutung für den Meßhandel iſt der Heidelberger Verlag nach dem Meßkatalog nicht geweſen; von 1695 bis 1708 und von 1710 bis 1760 fehlt die Stadt in den Meßkatalogen vollſtändig.

In Speier[103] beſtanden in den erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts drei Buchbindereien. Da ein Buchführer in Speier niemals erwähnt wird und die Buchbinder die üblichen Beſchwerden immer nur gegen „den Buchdrucker" richten (z. B. 1715, 1723), ſo ſcheint daneben eine eigentliche Buchhandlung in der Stadt überhaupt nicht beſtanden zu haben. Auch die Buchdruckerei — von Guſtav Roſt, einem ehe-

maligen Weyrichschen Gesellen — war eine recht bescheidene. Das Binden von Kalendern und Sachen, die „in Felßle" (Falzen) gebunden wurden, besorgten die beiden Töchter, und erst im Jahre 1725 dachte der „arme und gemeine" Buchdrucker daran, sich wenigstens einen Lehrling zuzulegen. Erst im Jahre 1736 verschaffte sich sein Nachfolger Chrph. Heinr. Göthel die Konzession, auch mit fremden ungebundenen Büchern handeln und so in Speier „einen Buchhandel, sowohl mit auswärtigen, als auch denen von ihm selbst verlegenden Büchern, gleich andern Buchdruckern in Reichsstädten, e. g. in Nürnberg, Augspurg, Ulm und Frankfurt pp." errichten zu dürfen, weil ihm einige auswärtige Buchhändler Bücher nur unter der Bedingung zum Druck geben wollten, daß er die Hälfte der Bezahlung in Büchern nehme.

In Straßburg waren die betriebsamsten Verleger der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Sim. Paulli (1661/77 106 Artikel) und Friedr. Wilh. Schmuck (1676/87 76 Artikel), aus dessen 1675 gegründeter, schon 1676 mit einer Kupferstichanstalt, 1681 mit einer Buchdruckerei verbundener Buchhandlung später das Haus Berger-Levrault hervorging.[104] Der Verlag, der die meisten Schriften zur Welt brachte, war der von Friedr., dann Joh. Friedr. Spoor (1649—1706 255 Artikel). Etwa von derselben Dauer war der Verlag Josias Städels; 1662—1687 Geo. Andr. Dolhopf (und Joh. Eberh. Zezner). Der einzige bedeutende Verleger des 18. Jahrhunderts war Joh. Reinh. Dulßecker (1696—1738 229 Artikel). Die Druckerei von Geo. Andr. Dolhopf († 1696) kaufte 1729 Joh. Franz Le Roux und vereinigte sie dann mit der Dulßeckerschen Druckerei (gegr. 1606): es ist die heutige Straßburger Buchdruckerei, Verlags-, Sortiments- und Kunsthandlung F. H. Le Roux & Comp.[105]

In der Schweiz waren die beiden Hauptorte Basel und Zürich. Was die Gesamtsumme der Verlagsproduktion des ganzen Zeitraums betrifft, so steht Basel weit über Zürich. In Basel befand sich auch der größte schweizerische Verlag, der Königsche (1650—1700 218 Artikel); es ist aber bemerkenswert, daß seine Blütezeit mit den 1670er Jahren vorüber ist, während in Zürich 1733 der zukunftsreiche Verlag von Heidegger & Comp. erscheint: Basel bewegt sich, der großen Druckerverleger-Familien der Genath, König, Thurneysen und Decker ungeachtet, im ganzen in absteigender, Zürich in außerordentlich kräftig aufsteigender

Richtung. Die Decker[106], denen eine große Zukunft im fernen Berlin beschieden war — aus ihrer Familie ging der Gründer der heutigen Deutschen Reichsdruckerei hervor —, waren mit Georg Decker, einem aus Eisfeld in Thüringen gebürtigen Drucker († 1661) im Jahre 1635 ansässig geworden. Georgs Nachfolger waren Johann Jacob der Vater, der in der in Breisach angelegten Offizin thätig war, und Johann Jacob der Sohn († 1726). Seit 1699 hatte daneben Johann Heinrich († 1741) eine Offizin in Colmar, die er zu einer der hervorragendsten im ganzen Elsaß erhob; nachdem er von seinem Stiefbruder Johann Jacob II. die Baseler Offizin geerbt hatte, überließ er diese seinem Sohne Johann Heinrich. Zürich[107] hatte zu Beginn des 18. Jahrhunderts fünf Druckereien. Es waren die drei alten von Bodmer, Hardtmeyer und Geßner und die beiden jüngern von Rudolph Simmler und Joseph Lindinner. Die älteste war die Bodmersche Druckerei: es war die ehemalige Druckerei Christoph Froschauers, die 1590 an Johannes Wolf und von diesem 1629 auf die Bodmer übergegangen war; nach dem Tode Heinrich Bodmers wurde sie 1719 an Heidegger und Rahn verkauft (jetzt Artistisches Institut Orell Füßli). Die zweitälteste war die Geßnersche, die aber, 1550 von Andreas und Hans Jacob Geßner gegründet, von 1564 bis 1664 geruht zu haben scheint; im zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts befand sie sich im Besitze von Hans Jacob Geßner. Alle fünf Buchdruckereien waren zugleich Buchhandlungen; ihre Inhaber werden (z. B. 1716, 1731) auch „Buchführer", Lindinner wird häufig Buchbinder genannt. Im Jahre 1731 bestanden nur noch drei Druckerverlage: Geßner, Heidegger und Bürkli.

In Gießen bestand ein großer Verlag in den ersten Jahrzehnten des Zeitraums: Joh. Dietr. Hampel, 1651—1672 (303 Artikel); seit 1681 wirkte in Gießen Henning Müller, in drei Jahrzehnten die Hälfte davon verlegend — von derselben Bedeutung war in etwa denselben Jahren in Herborn Joh. Nic. Andreä; 1727 beginnt in Gießen der Verlag Joh. Philipp Kriegers, 1729 in Marburg der noch bedeutendere von Phil. Casimir Müller. In Köln mit Beginn unseres Zeitraums Wilh. Friessem (1649/78 375 Artikel), von geringerm Umfang der Verlag Friessems d. J. 1667—1703; Jodocus Kalkofen bis 1668; die Münich, Pet. Henning, Andr. Bingh treten hinter ihnen zurück; bis 1688 die gute Zeit der Kinches, dann nachlassend bis 1709 und, was den durchschnitt-

lichen Umfang des Verlags betrifft, auf dieselbe Stufe herabgehend, auf der Herm. und Mich. Dehmen stehen (ebenfalls bis 1709). Im Jahre 1655 erscheint, nur bis 1669 vertreten, der unternehmungskräftigste Kölnische Verleger damaliger Zeit: Joh. Busäus (212 Artikel). Von den siebziger bis in die neunziger Jahre Widenfelds Erben (und Gottfried Berger). Ins folgende Jahrhundert hinein ragen zwei Verlage von Bedeutung: Servatius Röthen (1688—1719) und als die bedeutendsten — nach bescheidenen Anfängen Peters (der die Buchhandlung und Buchdruckerei 1629 gegründet hatte, † 1671[108]) und Pauls — Wilhelm (1682—1720), Franz (1696—1724) und Arnold Metternich (1681—1711; Wilhelm 332, Franz 186, Wilhelm und Franz 93, Arnold 52 Artikel), die Kölnischen „Hauptbuchhändler", wie sie in den Wiener Reichshofratsakten genannt werden.

Im übrigen sah es in der Nordwest- und Südostsphäre, im westfälischen Kreise einerseits, dem bayrischen und österreichischen andrerseits, mit großen in den deutschen Meßbetrieb eingefügten Verlagen am dürftigsten aus. Der Meyersche Verlag in Lemgo[109], 1570 gegründet, 1650 von Albert Meyer angekauft und in den Meßkatalogen seit 1692 auftretend, die heutige Meyersche Hofbuchdruckerei in Detmold, blieb lange Zeit außerordentlich dürftig und blühte erst seit 1728, dann aber sehr kräftig empor, einer Zukunft entgegengehend, in der sie für den ganzen Nordwesten eine beherrschende Stellung einnehmen sollte. Im Südosten fanden sich im 17. Jahrhundert zwei hervorragende Firmen: Joh. Bapt. Mayer in Salzburg (1658 99 227 Artikel) und Joh. Wagner in München (1646 74 167 Artikel); in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ist zunächst nur Joh. Conr. Peetz (seit 1733 Peetz & Bader) in Regensburg zu erwähnen (1717 41 102 Artikel), bis dann im Jahre 1734 ebendaselbst der Verlag Joh. Leop. Montags anhob.

München und Regensburg waren die beiden buchhändlerischen Hauptstädte Bayerns. Johann Wagner wurde in München[110] im Jahre 1646 als Buchhändler an- und aufgenommen. In den 1660er Jahren trat ihm sein Tochtermann Joh. Hermann van Geldern, und zwar als Hofbuchhändler, zur Seite. Im Jahre 1669 beschwerten sich beide gegen den Hofbuchdrucker Johann Jäcklin, der sich unbefugtermaßen auf ausgehängter Tafel als Buchhändler bezeichne und in offenem Laden durch seinen Druckerfaktor Sortimentsbücher verkaufen lasse; zwei Buch-

händler seien für München vollauf genug. Trotzdem hat die Jäcklinsche Firma als Buchhandlung weiterbestanden. In demselben Jahre 1669 baten zwei Buchführer aus Amsterdam, Johann Plau und Alexander Hartunck, um Hofschutz und Verleihung einer Buchhandlung; sie hätten erfahren, daß in München Mangel an „lustig und curiosen in Welsch, französisch und andern Sprachen Büchern und Traktätlein" sei. Das Gesuch ist zweifellos abgewiesen worden, denn sie treten dann niemals wieder auf. Im Jahre 1693 reichte die Gelbersche Wittib eine — zu einer umfänglichen gegen die Buchbinder überhaupt gerichteten Anklageschrift anschwellende — Eingabe gegen den Buchbinder Michael Mayer ein, der sich unterstehe, „eine rechte Buchhandlung zu treiben". Die Gelbersche Handlung spielte überhaupt in dem kleinen Münchener Buchhandel die führende Rolle. Im Jahre 1698 unterstützte sie, um ihre eigenen Interessen zu fördern und mit den zwei Läden, die sie schon in der Stadt hatte, „noch nicht vergnügt", ein Gesuch ihres Buchhalters Johann Hibler um eine neue Buchhandlungskonzession. Allerdings sollte Hibler nur auf die „kleine Biechelführung" konzessioniert werden, und er wurde in der That in demselben Jahre als „Mappenführer", d. h. auf den Verlag und Verkauf von „Mappen, Kupferstich und dergleichen Mallerey auch kleinen Buechlein" privilegiert. Jäcklin kam dagegen ein. Nach Mappen sei bisher wenig Nachfrage gewesen; außerdem würden sie vollauf zur Genüge zur Dult anher gebracht; und endlich seien die andern kleinen und „alten Buchführer", die Buchdrucker und Buchbinder mit Mappen und kleinen Büchlein genugsam sortiert. Ihnen darum „widerumb einen neuen Buechführer unverantwortlich auf den Halß zu setzen", sei um so weniger angezeigt, als gerade in den kleinen Büchern ihr meister Handel bestehe und man leider gerade hier schon mit der Konkurrenz der Buchbinder zu thun habe. Hibler aber (aus dessen Handlung die älteste der gegenwärtig in München bestehenden Buchhandlungen, die Lentnersche Buchhandlung hervorging) behielt nicht nur seine Konzession, sondern erstreckte, statt mit der Gelderin Hand in Hand zu arbeiten, seinen Handel auch auf große Bücher. Außer sich darüber, beschwerte sich die kurfürstliche Hofbuchführerin Frau Maria van Gelder über den unvermuteten Konkurrenten, der von ihr „als ein armer schluckher auf barmherzigkheit angenommen, aus denen habenden Lumppen gehöbt, anfenthlich mit schaden und unkhosten auferzogen, auf die Handlung nit

mit gering mühe abgerichtet, mit guter Koſt und ſoldt nach und nach verſehen und endlichen eine rechte ſchlang" geworden war, und verlangte, daß ihm eine gewiſſe Tax geſetzt werde, über die hinaus der Preis ſeiner Büchlein nicht ſteigen dürfe. Eine dritte Buchhandlung — denn die Wagnerſche und Gelderſche ſei als eine zu betrachten — bedeute den Ruin des Münchener Buchhandels. Hibler erklärte dagegen, es habe in München Zeit ſeines Gedenkens drei Buchhandlungen gegeben: die Wagnerſche, Jäcklinſche und Gelderſche; die Wagnerſche ſei abgegangen, und an deren Stelle trete er. Der Magiſtrat erklärte den Unterſchied zwiſchen „kleiner" und „großer Buchführerei" allerdings als zu Recht beſtehend, es reſultiere aber daraus nicht, daß demjenigen, welcher auf das eine konzeſſioniert ſei, damit das andere verboten ſei; das hänge nur von des Buchführers Vermögen ab. Demgemäß wurde Hibler die große Buchführerei vom Rate konzediert; die Gelderſche ging an den Kurfürſten, aber dieſer beſtätigte (7. Nov. 1701) den Ratsentſcheid. Im Jahre 1740[111] beſtand in München nur ein eigentlicher Buchführer, der gleichnamige Sohn Johann Hiblers; neben ihm beſtanden 3 Buchdrucker (ſo ſeit Ausgang des 17. Jahrhunderts[112]), 13 Buchbinder, 2 Bildldrucker, 2 Bilderhändler, 3 Kartenmacher und je 1 Zeitungsdrucker, Kupferdrucker, Papierer und Pirmenter. — In Regensburg[113] zählte man im Jahre 1723 2 Buchhändler, 3 Buchdrucker (ebenſo 1740[114]), 5 Buchbinder und 1 Kupferſtecher. In der Univerſitätsſtadt Ingolſtadt[115] wagte im Jahre 1691 der erſte Buchhändler, Joh. Andreas De la Haye von Luxemburg, ſich zwiſchen den im Poſſeß befindlichen Buchbindern niederzulaſſen: „da man doch", wie die Buchbinder erklärten, „ſeiner handlſchafft gar nit bedürfftig, ſonder von denen Endteriſchen in Nürnberg, ſo iährlich die alhieſige Vniversitet beſuchen, auch denen Buechbindern Buecher per Commissionem Zum Verkhauff hinderlaſſen, gar wol nach aller vergnüegung, vnd Zwar gegen einen wolfailleren Preyß verſehen würdt"; es ſtehe deshalb dahin, „ob nit dieſer importuner . . intradierter Menſch widerumb abgeſchafft" werden müſſe. Die Firma hat aber durch unſern ganzen Zeitraum hindurch beſtanden. In Salzburg[116] beſtand zu Beginn unſeres Zeitraums die oben erwähnte Mayrſche „Hof- und akademiſche Buchdruckerei und Buchhandlung". Im Jahre 1656 entſtand daneben die ſpätere „Mayrſche Buchhandlung" und um dieſelbe Zeit die „Landſchaft- oder Stadtbuchdruckerei".

Salzburg behält durch unſern ganzen Zeitraum zwei Druckereien[117]; neben dem einen „großen“ (die oben erwähnte Mayrſche Druckerei und Buchhandlung; 1700: Mayr & Haan[118]) beſtanden im Jahre 1700 zwei „kleine Buchführer“, aber auch mehrere, die große und kleine Buchführerei vereinigten. Die Firma Johann Baptiſt Mayr war zugleich die bedeutendſte, und offenbar einzige eigentliche Buchhandlung der Hauptſtadt des ſüdlichſten öſterreichiſchen Kronlandes, Laibachs.[119] Neben ihr beſtanden dort in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts vier Handlungen, deren Inhaber zugleich Buchbinder waren, und kurze Zeit noch zwei weitere Handlungen. Salzburg ſcheint für die ſüdlichen Kronländer von beherrſchender Bedeutung geweſen zu ſein; als im Jahre 1655 der Freiherr von Auerſperg in Laibach eine große Bibliothek errichtete, wurden die Bücher dazu in erſter Linie in Frankfurt, Salzburg und Venedig angekauft.

Von öſterreichiſchen Verlegern ſpielt in den Meßkatalogen nicht ein einziger eine Rolle, nicht einmal Matthäus Cosmerovius (1640—1674) oder Johann van Ghelen (1678—1721), die bedeutendſten Wiener[120] Druckerverleger unſeres Zeitraums. Dieſe buchhändleriſche Abgeſchloſſenheit Öſterreichs datierte ſchon von der Wende des 16. Jahrhunderts her. Der öſterreichiſche Buchhändler war nicht nur auf der Leipziger, ſondern auch auf der Frankfurter Meſſe ein faſt nie geſehener Gaſt; er begnügte ſich mit den großen Märkten ſüdlich der Mainlinie, in älterer Zeit beſonders Augsburgs.[121] Je weiter die Zeit fortſchritt, deſto mehr wurde Öſterreich, beſonders was die höhere Allgemeinlitteratur betraf, buchwirthſchaftlich vom Reiche abhängig — wir werden bei anderer Gelegenheit noch davon zu reden haben; und was Wien an buchhändleriſchem Leben über den heimiſchen Druckerverlag hinaus beſaß, das kam ihm unmittelbar in beſonders ſtarkem Maße von Süddeutſchland, und zwar von evangeliſchen Landen zu. Buchhändler Süddeutſchlands[122] und der Schweiz[123] waren Wiener „Niederläger“, und von den zwölf bis dreizehn Buchhändlern, die Wien — das zu Ende des 17. Jahrhunderts mit den Vorſtädten 80000 und im Jahre 1721 135000 Einwohner zählte[124] — in den 1730er Jahren beſaß, waren kaum drei oder vier katholiſcher Konfeſſion.[125] Aus Augsburg und Nürnberg bezog Cosmerovius auch ſeine Typen; auch in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurden die Typen noch vorwiegend von auswärts eingeführt, von Venedig, Amſterdam, Paris abgeſehen, beſonders aus Nürnberg (Endter), Leipzig (Müller) und Halle.

Die beiden obengenannten großen Druckerverleger waren beide Ausländer: Matth. Cosmerovius von Lorenzberg (er wurde 1666 geadelt) stammte aus Polen, Johann van Ghelen war aus Holland eingewandert, wo seine Vorfahren schon seit den 1520er Jahren in Antwerpen das Buchdruckerhandwerk ausgeübt hatten. Der Zahl der Drucke nach kam in unserm ganzen Zeitraum kein anderer Wiener Buchdrucker Cosmerovius gleich; was er druckte, das waren aber nur theologische und Erbauungsschriften, die Gelegenheitsschriften der Universität, die Drucksachen für den Hof (Komödien, Opern, Oratorien, Singspiele u. dergl.) und die Ordinari- und Extraordinari-Zeitungen. Die Offizin van Ghelens, der außer der lateinischen Sprache sechs lebender Sprachen mächtig war, den Titel eines italienischen Hofbuchdruckers erhielt und nach dem Absterben der Cosmerovischen Erben (1699) wirklicher Hofbuchdrucker war, ragte namentlich durch den Druck fremdsprachlicher Werke hervor; als Caesareae Aulae Vienniensis Typographus Linguarum Novem Interpres bezeichnet ihn die Unterschrift unter seinem Porträt. Im Jahre 1709 bestanden nach Werther[126] neben den beiden genannten Offizinen fünf weitere Druckereien.

Die Meßkataloge verzeichnen im ganzen für das Jahr 1650 52 deutsche Verlagsorte mit 138 Firmen (Norden: 27 Orte mit 67 Firmen; Süden: 25 Orte mit 71 Firmen), für das Jahr 1740 69 deutsche Verlagsorte mit 187 Firmen (Norden: 46 Orte mit 130 Firmen; Süden: 23 Orte mit 57 Firmen).

Aus dem Jahre 1741 liegt das erste gedruckte Verzeichnis aller ständigen Besucher der Leipziger und Frankfurter Büchermessen[127], gleichsam das erste offizielle Adreßbuch des deutschen Buchhandels, vor. Es übertrifft an Reichhaltigkeit die Meßkataloge, großenteils aber auch städtische Adreßbüchlein sehr bedeutend. Es verzeichnet 96 deutsche Orte mit 290 Firmen (Norden: 57 Orte mit 150 Firmen; Süden: 39 Orte mit 140 Firmen). Die Städte folgen sich, indem wir die Anzahl der Meßbesucher beifügen und die norddeutschen durch Sperrschrift auszeichnen, in folgender Reihe: Leipzig 31, Nürnberg 24, Frankfurt a. M. 22, Köln 14, Jena 13, Augsburg 12, Halle 9, Hamburg, Berlin, Erfurt, Basel je 6, Dresden, Regensburg, Zürich je 5, Breslau, Wittenberg, Gotha, Ulm je 4, Braunschweig, Görlitz, Gießen,

Straßburg, Mainz, Prag je 3, Hannover, Bremen, Lübeck, Frankfurt a. O., Rostock, Göttingen, Königsberg, Greifswald, Danzig, Merseburg, Coburg, Tübingen, Wien, Stuttgart, Würzburg, Bern, München, Bayreuth, Altorf, Wetzlar je 2, die übrigen (34 nord- und 18 süddeutschen Städte) je 1 Besucher. Die hohe Besuchsziffer der beiden Hauptmeßstädte ist selbstverständlich. Bemerkenswert ist, daß Nürnberg auch hier vor Frankfurt a. M. steht: Leipzig und Nürnberg waren die bedeutendsten Verlags- und Buchhandelsstädte Deutschlands. Weiter fallen unter den norddeutschen Orten Städte wie Erfurt und Gotha, noch mehr unter den süddeutschen Köln, Augsburg, Basel auf: sie zeigen sich, im Unterschiede von ihrer Verlagsbedeutung, als hochwichtige Mittelpunkte buchhändlerischen Lebens.

Man sieht, wenn man z. B. für Leipzig, Jena, Frankfurt die offiziellen Ziffern der Anzahl der „Buchhandlungen" mit den Ziffern der ständigen Meßbesucher vergleicht, daß die letztern die erstern in der That nicht unbeträchtlich übertreffen. Das ist schon daraus erklärlich, daß die Buchdruckereien großenteils meßfähige Druckerverlage, also ebenfalls Buchhandlungen waren. Von den zu Beginn der 1740er Jahre bestehenden zehn Jenaer Buchdruckern waren z. B. acht zugleich Verleger, während nur zwei „mehrenteils für andre druckten", und zwei besaßen Buchhandlungen.[128] Andrerseits bleiben natürlich nicht wenige Städte mit ihrer Meßbesuchsziffer hinter der wirklichen Zahl ihrer Buchhandlungen zurück. Die offizielle Zahl der Buchhandlungen war für Leipzig, Frankfurt a. M. und Jena 20, 14 und 8; die Zahl ihrer ständigen Meßbesucher beträgt 31, 22 und 13; d. h. die offizielle Zahl der Buchhandlungen dieser Städte verhält sich zu derjenigen ihrer für den großen buchhändlerischen Geschäftsverkehr überhaupt in Betracht kommenden Handlungen wie 2 zu 3. Wien, das nach der oben angeführten — vom Kardinalerzbischof Sigmund von Kolonitsch herrührenden — Angabe zwölf bis dreizehn, nach anderer Angabe[129] in der „ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts" sechs bis acht Buchhandlungen zählte und bei Geßner mit sieben Druckereien figuriert, ist in unserm Verzeichnis nur mit zwei Firmen vertreten. Nimmt man aber an, der deutsche Buchhandel wäre übereingekommen, die Leipziger Messe einmal in Wien abzuhalten, so würde Wien, das oben angegebene Verhältnis von 2 zu 3 angenommen, statt mit zwei vielmehr mit zehn oder achtzehn „ständigen Besuchern",

d. h. mit dem Fünf- bis Neunfachen der im Verzeichnis von 1741 angegebenen Zahl vertreten gewesen sein. So hoch die Besuchsziffern von Nürnberg, Köln, Jena, Augsburg auch sind: daß alle für den innern Geschäftsverkehr in Betracht kommenden Buchhändler oder Buchdrucker dieser Städte im ständigen direkten Verkehr mit dem in Leipzig oder Frankfurt zusammengezogenen Geschäftsverkehr standen, ist wohl nicht anzunehmen; indessen würde hier jedenfalls der Überschuß über die im Verzeichnis angegebenen Ziffern eine ungleich geringere sein als gerade bei der Wiener Ziffer, und ähnlich bei den in der obigen Städtereihe weiter folgenden großen Buchhandelsplätzen. Für zahlreiche der übrigen, besonders von den Meßplätzen weit entfernten Städte wird man dagegen annehmen müssen, daß sich das Verhältnis der im Verzeichnis angegebenen Zahl zu derjenigen der wirklich am Platze vorhandenen Handlungen dem für Wien erschlossenen in höherm Maße annäherte. Die Zahl, mit der die im Verzeichnis angegebene Ziffer vermehrt gedacht werden muß, war für Wien mindestens die Zahl 5. Selbst diese Ziffer darf von einer Stadt wie Wien wohl nicht unterschiedslos auf eine beliebige andere übertragen werden; niedriger als 3 aber kann sie, wie der Vergleich der Besuchsziffern mit einigen im vorangehenden bei einzelnen Städten angegebenen Zahlen zeigt, nicht angesetzt werden. Vervielfachen wir also die Besuchsziffern in der oben aufgeführten Städtereihe um die angegebene Zahl nur von der Stadt Braunschweig ab, so ergibt sich eine Mindestzahl von 500 regulären Buch- und Druckerhandlungen, deren Kern von rund 300, den im Meßhandel sich zusammenziehenden unmittelbaren gegenseitigen Geschäftsverkehr unterhaltenden Firmen gebildet wird. Man sieht weiter, wenn man z. B. für Dresden, Berlin, Königsberg, Leipzig, Naumburg die Anzahl der ständigen Meßbesucher mit derjenigen der Meister der Buchbinderinnung vergleicht, daß die letztern unter den erstern nicht vertreten sind. Die Zahl der Buchbinder hat, wie man ebenfalls aus mehrern in unserm bibliopolischen Überblick enthaltenen Zahlen ersieht, sicher das Dreifache betragen; rechnet man mit der Zahl von 500 Buchhändlern, so müssen durch ihr Gebiet jedenfalls etwa 1500 Buchbinder verstreut gewesen sein.

Die Meßkataloge des Jahres 1700 verzeichnen 951 Werke Deutschlands, Österreichs und der deutschen Schweiz; der Hinrichssche Bücherkatalog des Jahres 1900 verzeichnet 25000 Werke desselben Gebiets.

Die Zahl der Buchhandlungen beträgt in den Meßkatalogen des Jahres 1700 146 und würde proportional der vorhin angegebenen Zahl für das Jahr 1700 auf rund 450 zu schätzen sein; das offizielle Adreßbuch des deutschen Buchhandels verzeichnet für das Jahr 1900 rund 8500 Buchhandlungen. Einwohner zählte das Deutsche Reich im Jahre 1900 60 Millionen (104 E. auf den Quadratkilometer); im Jahre 1700 kamen auf sein heutiges Gebiet 14 Millionen Einwohner (26 E. auf den Quadratkilometer).

Legen wir die in den Katalogen wirklich verzeichnete Firmenzahl zu Grunde, so ergibt sich, daß auf eine Buchhandlung im Jahre 1700 95 890, im Jahre 1900 7057 Einwohner entfielen. Die aus den Meßkatalogen sich ergebende Firmenzahl ist aber natürlich für diesen Vergleich viel zu gering. Würden wir dafür unsere Ziffer 450 einsetzen, so würde sich ergeben, daß im Jahre 1900 7057, im Jahre 1700 31 000 Einwohner auf eine Buchhandlung entfielen. Und rechnen wir die Auflage zu 1000 Exemplaren und denken uns, daß die in den buchhändlerischen Centralorganen als im deutschen Sprachgebiet erschienen verzeichneten 951 Tausend resp. 25 Millionen Exemplare gleichmäßig unter die Einwohner des heutigen deutschen Reichsgebiets verteilt werden sollten, so würden im Jahre 1700 je 14, im Jahre 1900 je 2 Einwohner je mit einem Buche beschenkt worden sein.

So roh diese Vergleiche ihrer schwanken Unterlage gemäß auch sind, so bieten sie doch wenigstens einen ungefähren Anhalt, um die damaligen und heutigen Absatzverhältnisse der ordentlichen Buchhandlungen zunächst vom rein numerischen Gesichtspunkte aus miteinander zu vergleichen. Sie ergeben, daß, nur unter dem bezeichneten Gesichtspunkte betrachtet damals die einzelne Buchhandlung einen viermal größern Kreis zur Verfügung hatte und in diesem größern Kreise die gleiche Quantität Bücher sich auf eine siebenmal größere Menschenzahl verteilte.

Viel ähnlicher würde das damalige Verhältnis dem heutigen werden, wenn man nur die städtische Bevölkerung in Betracht zu ziehen suchte. Im Jahre 1900 betrug die städtische Bevölkerung 54,3 % der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs, sodaß bei unserer obigen Verteilung je ein Exemplar auf je 1,3 städtische Einwohner entfallen würde. Im Jahre 1707 betrug der Anteil der städtischen Bevölkerung in Württemberg, einem der in der städtischen Entwickelung damals vorgeschrit-

tensten Gebiete, 25 % (1786: 23 %), in Kursachsen[130] nach einer Angabe aus den 1790er Jahren im Jahre 1766 25 %, ein Verhältnis, das sich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts erhalten habe, während eine andere Quelle für die Mitte der 1790er Jahre nur 14,3 % ansetzt. Die Kurmark mit 41 % — eine Folge der starken Entwickelung Berlins — schon im Jahre 1688 und 43 % im Jahre 1750 ist eine Ausnahme; für Schlesien kann zu Ende des 18. Jahrhunderts höchstens 20 % angesetzt werden, für das Großherzogtum Hessen beträgt der Prozentsatz im Jahre 1806 erst 24 %.[131] Nimmt man als durchschnittlichen Prozentsatz den von 20 % an, so würden im Jahre 1700, während bei einem dem heutigen gleichen Verhältnisse je ein Exemplar auf je 7,9 städtische Einwohner gekommen wäre, ein Exemplar auf je 3,0 städtische Einwohner entfallen sein. Auch diese Zahlen machen auf Genauigkeit keinen Anspruch. Sie formulieren aber ein Verhältnis, wie es wenigstens annähernd bestanden haben muß, und lassen annehmen, daß der Unterschied zwischen der Produktionshöhe unseres Zeitraums und derjenigen der Gegenwart so wesentlich ist, daß er die große Kluft zwischen dem damaligen und heutigen Stande der städtischen Entwickelung hinsichtlich der buchhändlerischen Absatzverschiedenheit wesentlich vermindert.

Von den 951 Schriften des Jahres 1700 waren 38 % (359 Schriften) lateinisch geschrieben. Das scheint eine wesentliche Einschränkung der damaligen buchhändlerischen Absatzmöglichkeit darzustellen; aber es scheint auch nur so. Auch wir heute haben unsere gelehrte Litteratur, die von keinem als dem Speziallehrenden und Speziallernenden gelesen wird. Denken wir uns jene lateinischen Werke deutsch geschrieben: das an sich bedeutet keine wesentliche Erweiterung ihres Absatzgebiets in Deutschland, wohl aber umgekehrt eine Beeinträchtigung ihres möglichen Absatzes im Auslande. Wurzel und Kern der allmählichen Verminderung der lateinischen Litteratur bestand ja nicht darin, daß man dasselbe, was man bisher lateinisch gesagt hatte, nun deutsch sagte, sondern darin, daß man sich mehr und mehr an einen weitern Kreis als den jener Spezialisten wandte, und daß man zugleich schreibend mehr und mehr anders und anderes sprach. Daher die alte Vorherrschaft der deutschen Sprache in der Poesie und protestantischen Theologie, die Zunahme der deutschen Sprache dann zunächst in der Geschichte, erst dann in der Medizin,

alsdann, mit dem Wachstum der „Aufklärung", in der Philoſophie und am allerletzten in derjenigen Fakultät, in der noch heute die für den harmloſen Erden- und Weltbürger am ſchwierigſten verſtändliche Sprache fortlebt, der Juriſterei. Veranſchaulichen wir hier nebenbei an einem Beiſpiele, wie deutlich ſich in der bibliopoliſchen Geſchichte der Litteratur der Unterſchied zwiſchen Univerſitäts- und Nichtuniverſitätsſtädten zeigt. In den Jahren 1700—1709 machten von der Summe der am Orte erſchienenen lateiniſchen und deutſchen Schriften die lateiniſchen in Hamburg 27%, in Jena 58% oder — um zugleich das höhere Niveau desſelben Verhältniſſes für Süddeutſchland zu zeigen — in Augsburg 40%, in Tübingen 81% aus.[132] Dieſe Dinge ſind ſchwierig genug abzuſchätzen, jedenfalls aber muß man ſich hüten, ſie zu einfach, zu einſeitig zu beurteilen. Die moderne Wiſſenſchaft hat, neben den beiden oben genannten Eigenſchaften, eine Menge von Grenz- und Allgemeingebieten, an die damals nicht zu denken war. Dem ſteht aber wiederum als ein bibliopoliſches Gegengewicht der Polymathismus der alten Zeit gegenüber.

Wie ſtand es mit der Verbreitungsmöglichkeit der deutſchgeſchriebenen Litteratur über den Kreis der Gelehrten- und Beamtenwelt hinaus?

In Württemberg erkannte eine Generalſynode des Jahres 1649 die Schulpflichtigkeit aller Kinder an und verordnete, daß die Eltern ihre Kinder bei Strafe in die Schule zu ſchicken hätten. Ein Menſchenalter darauf aber, im Jahre 1672, zeigte ſich, daß es in Württemberg erſt in einzelnen Orten dahin gebracht worden war, daß im Sommer an ein oder zwei Tagen Schule gehalten wurde; und für die Orte, an denen nicht einmal das zu erreichen war, wurde wiederum ein Vierteljahrhundert ſpäter, 1695, verordnet: daß alle Sonnabende und Sonntags vor der Predigt — eine Repetition in Katechismus, Pſalter und Sprüchen ſtattzufinden habe. In Preußen wurde die allgemeine Schulpflicht in der Verordnung vom 28. Sept. 1717 ausgeſprochen. Und zwei Jahrzehnte darauf, 1736, führten die Principia Regulativa endlich den — Schulgeldzwang ein (gleichviel, ob die Eltern die Kinder in die Schule ſchickten oder nicht). Die Felbigerſche Schulreform in Öſterreich führte ebenfalls keine Strafen für Nichtſchulbeſuch, ſondern Kontrolliſten ein. Dieſe Reform fällt nicht mehr in unſern Zeitraum; aber ſie wirft ein Licht auf die Geſtaltung dieſer Verhältniſſe während desſelben: im Jahre 1786 zeigte ſich in Böhmen, daß von 239424 Kindern

nur 142125 Kinder, 59%, nicht viel über die Hälfte, die Schule wirklich besuchten. In Sachsen ist übrigens der Schulzwang erst 1772, in Bayern erst 1802 eingeführt (oder verordnet) worden.[133] Eine allgemein zahlenmäßige Angabe betreffs der Analphabeten ist für unsern Zeitraum unmöglich. Man kann nur sagen, daß man sich auf Grund von Angaben, wie der soeben betreffs Böhmens angeführten, indem man den allgemeinen kulturellen Stand Böhmens mit demjenigen der übrigen Länder vergleicht, eine allgemeine Vorstellung darüber bilden mag. Aber es ist ja nicht das allein, worauf es bei der Frage ankommt, inwieweit das Volk als Lesepublikum in Betracht kam. Denken wir an den Durchschnittsbewohner wirklich ländlicher Gegenden, wie wir ihn heute kennen. Er hat lesen gelernt, er kann lesen. Aber was liest er? Fast möchte man sagen: nichts. Er liest Sonntags in der Kirche beim Singen die Gesangbuchslieder — die er vielmehr auswendig kann; zu Hause sieht er in den Kalender und liest das Kreis- oder Provinzialblatt; dazu kommt das Schullesebuch der Kinder und etwas von dem, was die Kolportage ins Haus bringt. Er liest verhältnismäßig mühsam; liest er vor, so spricht er einigermaßen schulmäßig schwerfällig, wie man das in geringerm Grade auch heute zuweilen sogar bei Angehörigen des gebildeten Bürgerstandes kleiner Städte findet, bei denen man das durchaus nicht vermutet hätte. Es kommt mit andern Worten nicht nur darauf an, ob jemand lesen gelernt hat, sondern darauf, inwieweit ihm die Anwendung dieser Kunst eine Mühe und Arbeit ist, und welche Interessen und Anregungen der Unterricht unmittelbar oder mittelbar in ihm gepflanzt und geweckt hat. Durch die Schulreformen Ernsts des Frommen von Gotha (seit 1642) sei, pflegte man zu sagen, der thüringische Bauer gelehrter geworden als anderwärts der Landedelmann. Für den allgemeinen Zustand ist aber alles andere bezeichnender als das. Enthielt der Gothaische „Kurze Unterricht" allerdings Belehrungen über die Beschaffenheit der Erde, wichtige Naturerscheinungen, den menschlichen Körper, geistliche und weltliche Landessachen, Hauswirtschaftsfragen und ähnliches, so beschränkte sich der ländliche Unterricht dagegen in den meisten Ländern auf Lesen und Schreiben, Religion und Kirchengesang und höchstens das notwendigste Rechnen. Und die Lehrkräfte! In Kurbrandenburg wurde 1722 verordnet, daß zu Landschulmeistern außer Schneidern, Leinwebern, Schmieden, Rademachern und

Zimmerleuten keine andern Handwerker genommen werden ſollten, und im Jahre 1736: „Iſt der Schulmeiſter ein Handwerker, kann er ſich ſchon nähren; iſt er keiner, wird ihm erlaubt, ſechs Wochen auf Tagelohn zu gehen.“ Ähnlich wie auf dem Lande war es mit dem Unterricht der unterſten Stufe in den Städten beſtellt, der in den ſogenannten deutſchen Schulen erteilt wurde; Einrichtung und Lehrplan waren ähnlich; indeſſen ſtanden die Schullehrer hier wahrſcheinlich durchgehends auf einer etwas höhern Stufe. Eine weitergehende Ausbildung durch öffentlichen Unterricht war für die Mädchen überhaupt unmöglich, für die Knaben nur möglich, indem ſie in die lateiniſche Schule übergingen. Von der Errichtung beſonderer Schulen für die Ausbildung zu bürgerlichen Berufsarten, die von A. H. Franckes Halleſchen Anſtalten ausging, fallen nur die erſten Anfänge noch in unſern Zeitraum, ebenſo wie von der Begründung beſonderer Anſtalten für die Jugend der vornehmen Stände. Der Unterſchied zwiſchen Gebildeten und Volk, zwiſchen Stadt und Land war auf jeden Fall außerordentlich viel größer als heute. Dennoch lehrt die Buchhandelsgeſchichte, daß der Kalender, Katechismus, Geſang- und Andachtsbuch, die „neue Zeitung“, das Volksbuch in unſerm Zeitraum eine ganz enorme Verbreitung gehabt haben. Daß die Kalender Jahr für Jahr in hohen Auflagen in Stadt und Land verſchwanden wie Waſſer im trocknen Sande, dafür haben wir bei anderer Gelegenheit Beiſpiele erwähnt. Der Roſiusſche Kalender in Baſel brachte in den erſten Jahren des 18. Jahrhunderts nach Abzug aller Unkoſten über 200 Reichsthaler jährlichen Reingewinn, d. h., wenn wir für den höhern Geldwert nur den Multiplikator 4 anſetzen, gegen 2400 Mark heutigen Geldes[134]; von der Herſtellung von Volksbüchern ernährten ſich, wie wir bei anderer Gelegenheit hörten, ganze Druckerverlage. Überhaupt aber darf die Buchhandelsgeſchichte nicht einfach ſagen, daß der Mangel der allgemeinen Volksbildung dem Buchhandel den Ellbogenraum beſchränkt habe. Viel zu eng und zu feſt ſind dazu Bildung und Bildungsveranſtaltung — und zu letzterer gehört der Buchhandel: ſind Bildung und Buchhandel miteinander verſchmolzen. Es iſt nicht ſo, daß der Gang im großen der wäre, daß der Buchhandel mehr und mehr die lesbarſten und immer allgemeiner lesbaren Bücher vertriebe und nun ſähe, daß das Faß leider voll wäre, und wartete, bis die Volksbildung hinterdrein käme. Nein, die Bücher, herauswachſend aus dem

Gesamtorganismus der Bedürfnisse, fanden an sich auch alle ihren Absatz. Es ist nicht nur so, daß das, was nicht vorhanden ist, auch nicht in den Gesichtskreis eintreten kann — sodaß also der Buchhandel nicht Werke hervorbringen konnte, für die an sich kein wirtschaftlich genügender Absatz möglich gewesen wäre —, sondern vielmehr so, daß die vorhandene Möglichkeit erst später erkannt und bedacht wird; es war in der That nicht nur so, daß der Buchhandel nicht an Grenzen der litterarischen Verbreitungsmöglichkeit anstieß, sondern vielmehr so, daß noch weite Gebiete seiner harrten, die er noch gar nicht genügend angebaut hatte. Sobald das rechte Wort gesprochen wurde, fand dieses Wort auch seinen Widerhall und fand ihn weit und breit. Wer konnte vor den moralischen Wochenschriften ahnen, wie viele Leute moralische Wochenschriften, wer konnte vor Klopstock und Gellert ahnen, wie viele Leute Messiaden und Fabeln lesen würden; und wer konnte vor Beckers Noth- und Hülfsbüchlein ahnen, welchen enormen Absatz eine solche Schrift auf dem platten Lande finden konnte? Es ist kein Zweifel: wäre ein Unternehmen, wie das letztere, statt in dem letzten, mit derselben Energie — billigster Preis; Massenvertrieb; Gutsherrschaften, Geistliche und Schullehrer als Hilfskräfte eingespannt — in den ersten Jahrzehnten des Jahrhunderts in Szene gesetzt worden, es würde, proportional, auch fast den gleichen Erfolg gehabt haben.

Zu dem Verkehr innerhalb der Germania litterata kam ein stark ins Gewicht fallender Verkehr des deutschen Buchhandels mit den großen Buchhandelsplätzen (und zum Teil auch dem Publikum) fast des ganzen übrigen litterarischen Europas.

Wie einerseits Österreich in einem weitergehenden als dem allgemeinen politischen und merkantilistischen Sinne damaliger Zeit für den Buchhandel halbes Ausland war, so sind umgekehrt gewisse außerhalb der Reichsgrenzen gelegene Gebiete kaum als Ausland zu betrachten. Dahin gehörte natürlich die deutsche Schweiz. Aber auch in Kopenhagen, ja in Christiania und Stockholm saßen deutsche Buchhändler: in Kopenhagen Nic. Voßius, Franz Chrn. Mumme, Hier. Chrn. Paulis Wittwe, Jacob Preuß, Joh. Chrn. Roths Wittwe, Joh. Chrph. Wentzel, in Christiania Joh. Chrn. Oelschner, in Stockholm Gottfr. Kiesewetter; und sie sandten, namentlich die Kopenhagener, ganz überwiegend deutsche,

nur wenig lateiniſche, andere Litteratur gar nicht nach Leipzig. Es gehören weiter hierher die Oſtſeeprovinzen.[135] Von einem gegenſeitigen Handelsverkehr war hier freilich noch kaum die Rede. In Mitau wurde die erſte Buchdruckerei 1660, die erſte Buchhandlung 1675 eröffnet. Die Dorpater, zugleich mit der Univerſität 1632 gegründete Druckerei verſchwand auch zugleich mit der Univerſität bei der Belagerung Dorpats durch die Ruſſen im Jahre 1656 (ſie wurde ſamt der Bibliothek der Univerſität in der Marienkirche eingemauert). Sie hatte bis dahin neben den Univerſitätsſchriften eine einzige deutſche Schrift hervorgebracht; ohne Profeſſoren in der Stadt war eine Druckerei ein unnötiges Ding. Im Jahre 1688 wurde ſie mit der Univerſität wieder hergeſtellt und erzeugte bis 1699 28 Diſſertationen, Gelegenheitsreden u. dergl.; dann wurde die Univerſität nach Pernau verlegt, und damit war die Geſchichte des Dorpater Buchdrucks und Buchhandels vorläufig beendet, um erſt faſt ein Jahrhundert ſpäter wieder anzuheben. Beſſer mag ſich die von Stadt und Gymnaſium im Jahre 1633 zuſammen beſtellte Revaler Buchdruckerei geſtanden haben, denn das einzige, womit etwas anzufangen war, waren die eſthniſchen Schulbücher, und ſie hatte das Privileg darauf. Von einiger Bedeutung war im 17. Jahrhundert Riga, wir haben der Entwickelung ſeiner damaligen buchhändleriſchen Verhältniſſe bereits gedacht (S. o. S. 128); in der erſten Hälfte des 18. Jahrhunderts aber ging die Stadt ſo ſtark zurück, daß ſie nur einen Buchladen und eine Druckerei, die ſich nur mit Mühe behauptete und zu Ende unſeres Zeitraums ganz in Verfall war, behielt.[136] Noch viel weniger als mit dem äußerſten deutſchen Nordoſten, beſtand natürlich ein buchhändleriſcher Verkehr mit dem äußerſten deutſchen Südoſten, mit Siebenbürgen.[137] Die erſte Buchhandlung — in Hermannſtadt — entſtand in Siebenbürgen erſt im Jahre 1712; die vereinzelten ſiebenbürgiſchen Druckereien verlegten kaum etwas anderes als Kalender und Schulbücher. Der Bücherbezug wurde weſentlich durch die Studenten beſorgt.

Ganz anders und gerade umgekehrt war das Verhältnis zu den weſtlichen Nachbarſtaaten. Einmal ſtieß der deutſche Buchhandel, während er im Oſten und Südoſten gleichſam an herrenloſes Gebiet angrenzte, im Südweſten und beſonders im Weſten auf den Widerſtand ausländiſcher Konkurrenz. Der Buchhandel Emdens[138] z. B., deſſen Zunftartikel vom Jahre 1655 von 13 Buchbindern und Buchhändlern unterzeichnet wurden

(nur von zweien davon wissen wir, daß sie eigentliche Buchhändler waren), und das zu Anfang des 18. Jahrhunderts zwei Druckereien (die eine davon, die C. Blanckſche, zugleich Buchhandlung und Buchbinderei) und fünf Buchhändler resp. Buchbinder zählte, schien zwar um die Mitte des 17. Jahrhunderts auf dem Wege zu sein, mit dem deutschen Buchhandel in engere Verbindung zu treten: der gelernte Buchhändler Chrn. Gerlach und sein Nachfolger Dan. Koch waren, wie die Sprache ihrer Bittschriften zeigt, Nichtholländer, wahrscheinlich auch Nichtostfriesen, Gerlach war eine Zeit lang Buchhändler in Magdeburg, und Koch spricht von seinen „aus Teutschland mit heruntergebrachten Büchern"; aber bis über das 18. Jahrhundert hinaus blieb der Einfluß Hollands auch auf dem Gebiete des Buchhandels in Emden herrschend. Gerade hier in Ostfriesland war wohl freilich wenigstens für den höhern Buchhandel nicht viel zu ernten. Uffenbach erzählt in seinem Reisebericht (1710), er sei in Emden auch bei einigen Buchbindern gewesen, die „zugleich die Buchhändler allhier" seien, habe aber bei ihnen nichts als „einige Schul- und Holländische gemeine Bücher" gefunden, und der vornehmste von ihnen habe ihm erklärt, es fänden sich „keine Liebhaber von Büchern noch andern Curiositäten allhier". Sodann aber wurde der Absatz der heimischen Produktion ins Ausland mit dem beiderseitigen Rückgange der lateinischen, der Zunahme der muttersprachlichen Litteratur mehr und mehr eingeschränkt, wenn er auch keineswegs ohne Bedeutung war. Es waren Gebiete weniger deutschen Absatzes als, und das in allererster Linie die französischen, Gebiete, die eine in Deutschland aufs beste absetzbare Litteratur hervorbrachten. Die Lager deutscher Buchhandlungen waren mit französischer, italienischer, englischer, spanischer und portugiesischer Litteratur gefüllt, namentlich mit französischer, sodann mit englischer und italienischer Litteratur, und ihre Kataloge verzeichneten sie nicht nur auf ganzen Seiten und Bogen, sondern in ganzen Heften und Büchern. Wie gelangten sie in die deutschen Lager? Auch hier vollzog sich in unserm Zeitraum ein Umschwung, der aus der alten in die neue Zeit hinüberführte, und den wir in der Geschichte der Leipziger Messe bereits gestreift haben. In der alten Zeit, in der die deutschen Büchermessen und besonders die Frankfurter Messe noch von einer größern Anzahl ausländischer Buchhändler besucht wurden, waren es die Ausländer, die in der Hauptsache den litterarischen Verkehr zwischen In- und Ausland, die Einfuhr aus-

ländischen, die Ausfuhr deutschen Verlags vermittelten. In den Meßkatalogen sind besonders die Firmen de Tournes in Genf und Chouet in Genf (beide bis Mitte der 1690er Jahre), die Kopenhagener Firmen Joh. Melch. Liebe (1687—1709), Peter Haubold (1656—1686), Pauli (1667—1684, 1706—1718, dann noch, aber viel spärlicher, von 1730 ab) und die niederländischen Firmen der Elzevier (bis 1680), weiter Peter Beller in Antwerpen (bis 1667), Boom (1667—1691) und Johann Blaeuw (bis 1679), in geringerm Maße Jan. Cnobbars Wittwe in Antwerpen (bis 1659) und Casp. Commelin in Amsterdam (1660—1673) vertreten. Zu Ende unseres Zeitraums war der persönliche Meßhandel der ausländischen Buchhändler von geringer Bedeutung und auf einige Buchhändler der nordischen Staaten, Hollands und die französische Schweiz beschränkt. Das gedruckte Verzeichnis der ständigen Meßbesucher vom Jahre 1741 enthält unter den 309 Firmen nur 19 ausländische, nämlich aus Petersburg 2, Kopenhagen 6, Christiania 1, Stockholm 1, Amsterdam 2, Lüttich 2, Leiden 1, Genf 4. Damit war der Austausch in- und ausländischer Litteratur zum größten Teile den deutschen Buchhändlern zugefallen. An die Stelle des persönlichen Handels trat ein weitgespannter schriftlicher Geschäftsverkehr, und die deutschen Hauptbuchhandelsplätze wurden mehr und mehr zu Bezugsquellen des Auslands sogar für ausländische Litteratur. Gerade in dieser Beziehung hat die deutsche Buchhandelsorganisation eine außerordentliche Überlegenheit über die ausländische bewiesen. Wir hörten schon weiter oben, daß und warum man in Paris zuweilen Pariser Verlag aus Straßburg bezog. Ebenso bezog der Stockholmer Buchhändler in den 1740er Jahren dänische Litteratur aus Leipzig, während er holländische Ausgaben direkt aus Holland verschrieb. In der Regel sandten die Ausländer ihre Neuigkeiten nach Leipzig, um sie hier in den Meßkatalog aufnehmen zu lassen und eine deutsche Buchhandlung mit dem Kommissionsvertriebe zu beauftragen. Wenn nicht das ganze Buch, so schickten sie wenigstens den Titel zur Vorlage ein, oft in einer größern Anzahl, z. B. von 50 Exemplaren. Die Anknüpfung der Geschäftsverbindungen war zum Teil eine persönliche, wie wir das oben bei Gleditsch bemerkten. In andern Fällen gab der wichtige Verlag der Handlung, mit der man in Verbindung zu treten wünschte, die nächste Veranlassung. Weiter aber haben auch hierbei die in- und ausländischen

Sortimentskataloge geschäftlich die fruchtbarste Rolle gespielt. Die Lieferung geschah teils auf ausdrückliche Bestellung und betraf sowohl Verlag als Sortiment, teils als Neuigkeitssendung. Von Remittenden ist dabei nur in einzelnen, besondern Fällen die Rede. Lochner in Stockholm wollte in den 1740er Jahren eine Weidmannsche Lieferung remittieren; „ist der Verleger so theuer damit", schreibt er, „Kan er solche selbst behalten"; so teuer bezahle ihm niemand die Bücher. Über die Höhe des Rabatts hören wir leider in der ersten Zeit nichts; in einem frühesten vereinzelten Falle aus dem Jahre 1748 bietet eine Veroneser Handlung einer Leipziger 15% an; die Fälle aus späterer Zeit bewegen sich dann in einem Spielraum von 20 bis $33\frac{1}{3}$%. Auffallend ist bei dem Verkehr mit dem Auslande das häufige Vorkommen des Changegeschäfts (z. B. J. G. Hertz in Venedig und Gleditsch & Weidmann in Leipzig 1717; G. B. Martini in Amsterdam und Hallesches Waisenhaus 1743; Carattoni in Verona und Weidmann 1748; später öfters). Aus ihm ist es aber auch erklärlich, daß die deutschen Buchhändler so bedeutende Lieferungen französischer Litteratur nach dem Auslande machten. Neben diesem gegenseitigen Verkehr, in dem seine Organisation dem deutschen Buchhandel bereits eine gewisse Überlegenheit sicherte, suchte sich der deutsche Buchhandel aber auch durch Übersetzung, Nachdruck und Konkurrenzunternehmung vom Auslande unabhängiger zu machen. Das letztere konnte naturgemäß nur in geringerm Grade und auf besondern Gebieten in Betracht kommen; wir haben dafür in der Geschichte des Landkarten- und des hebräischen Verlags die bedeutendsten Beispiele kennen gelernt. Die Dinge lagen auf dem Gebiete der französischen Litteratur in weitem Umfange so, daß die französischen und deutschen Buchhändler untereinander wetteiferten, um sich dem holländischen Nachdruck gegenüber den deutschen Markt zu sichern. Von der Pariser Ausgabe der Werke Molières[130] (erstes bedeutendes Stück, der Etourdi, 1653; † 1673) vom Jahre 1682 wurde die Verlegeranzeige für Deutschland schon zur Ostermesse (die Ende März fiel) in den Leipziger Meßkatalog eingesandt, d. h. sofort nach Beginn des Drucks, ehe noch einer der Bände fertiggestellt war: das war erst am 30. Juni der Fall, nachdem also schon monatelang Bestellungen in Deutschland auf Grund des Leipziger Ostermeßkatalogs angenommen worden waren, und ehe sich die Verleger noch klar über den Umfang ihrer neuen Ausgabe waren; die

Oeuvres posthumes waren erst Ende Oktober ausgedruckt, mehr als acht Monate nach der Ankündigung für Deutschland. Der deutsche Buchhandel begegnete der französisch-holländischen Konkurrenz dadurch, daß er einen zwischen die französischen und holländischen Buchhändler einerseits, das deutsche Publikum andrerseits sich einschiebenden Zwischenhandel im großen Maßstab ausgestaltete und Übersetzungen und Nachdrucke veranstaltete. In den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts müssen die direkten Beziehungen zwischen Antwerpen, Paris, Lyon und dem deutschen Publikum noch von großer Bedeutung gewesen sein; in den 1660er Jahren beispielsweise setzte sich der Freiherr v. Walderdorf in Wien in direkte Verbindung mit Buchhändlern in Lyon und Paris, in den 1670er Jahren bestand eine direkte Verbindung zwischen Antwerpen und den Augustinern in Mainz; des deutschen Buchhändlers (in Frankfurt a. M.) bediente man sich dabei nur zur Beförderung, während der briefliche Verkehr zwischen den ausländischen Buchhändlern und ihren deutschen Kunden direkt durch die Post vermittelt wurde.[140] Seit Ausgang des 17. Jahrhunderts lag dann der französische Buchhandel in Deutschland vielfach in den Händen französischer Einwanderer, besonders in den führenden Städten Brandenburg-Preußens, und es waren, so besonders in Berlin, außerordentlich tüchtige Geschäftsleute; so wie sich ferner die Holländer in Zweiggeschäften in Mittel- und Norddeutschland vielfach festsetzten Und als wieviel vorteilhafter lernte der deutsche Gelehrte den Erwerb wertvoller alter Bibliothekwerke im Auslande, besonders in Holland schätzen, wenn er selber eine Reise ins Ausland unternahm. Otto Mencke, der Herausgeber der Leipziger Acta Eruditorum, begründete seine Bibliothek durch Benutzung eines billigen Ausverkaufs eines Bücherlagers in Bremen und erweiterte sie dann in Leipzig, aber den leichtesten Weg zu ihrer Bereicherung fand er erst auf seiner Reise nach Belgien und England (um das Jahr 1680).[141] Auch Joh. Peter von Ludewig in Halle z. B. legte den Grund zu seiner Bibliothek in holländischen Auktionen (1697). Überhaupt verfehlte der, der sich in Holland aufhielt, nicht, die schönen niederländischen, französischen, auch Kölnischen Ausgaben dort zu erwerben und nach der Heimat zu senden. Als z. B. der bayrische Minister und Direktor der Geheimen Kriegskanzlei Prielmeyer sich zu Beginn des 18. Jahrhunderts mit dem Kurfürsten auf dem niederländischen Kriegsschauplatze befand, sandte er

wiederholt ſchwere wiſſenſchaftliche Litteratur Pariſer, Lyoner, Kölner, beſonders aber Antwerpener Verlags, faſt immer „in Ligatura Gallica", aus Brüſſel an den Benediktinerorden zu München oder vermachte ihm bei ſeinem Tode ebenſolche für ſich ſelbſt beſchaffte Werke.[142] Um ſo ausgiebiger aber wurde auch Überſetzung, Nachdruck und Vertrieb der deutſchen Litteratur ſeitens der deutſchen Buchhändler; die Geſchichte der Kataloge allein gibt dafür ein vollgültiges Zeugnis, und man kann aus ihnen entnehmen, wie dieſe franzöſiſche Litteratur damals beſchaffen war. Ein ausländiſcher Katalog der Neuen Buchhandlung in Halle (D. Joh. Chrſtph. Francke) vom Jahre 1723 enthält neben ca. 100 italieniſchen und ſpaniſchen ca. 750 franzöſiſche Nummern; unter dieſen ſind am ſtärkſten vertreten die Histoire de . . (92 Nummern), ſodann die Memoires (35), Vie de . . (24) und Oeuvres, weiter Voyage (15), Lettres, Grammaire, Traité de . ., ſodann Avantures, Dictionnaire, Contes, endlich Amours, Reflexions, Etat (actuel de la Pologne, du Royaume du Danemark etc.), Entretiens, Recueil.[143]

Zu den Verhältniſſen allgemeiner Bildung und litterariſchen Intereſſes und ihrer Verbreitung treten aber als für den buchhändleriſchen Abſatz beſtimmende Faktoren andere, für den eigentlichen Entwickelungsgang des Buchhandels viel weſentlichere hinzu, die in ſeiner Organiſation, oder beſſer in dem Verhältnis der Organiſation zu jenen allgemeinen litterariſchen Vorausſetzungen liegen. Die Reihe: litterariſche Vorausſetzung — litterariſch-buchhändleriſche Produktion — buchhändleriſche Organiſation gleicht einer Farbenreihe, deren Glieder ſtetig ineinander übergehen, und deren äußere Glieder litterariſche Vorausſetzung und buchhändleriſche Organiſation ſind, deren mittleres Glied die litterariſch-buchhändleriſche Produktion iſt. Wir müſſen zugleich annehmen, daß die Reihenfolge der drei Glieder den Grad der Abhängigkeit der folgenden von den vorangehenden ausdrückt. Die Produktion ſchmiegt ſich in ihrem Wandel dem Wandel der litterariſchen Vorausſetzung aufs engſte und unmittelbarſte an. Die Organiſation dagegen, am unmittelbarſten abhängig, wie unſere Reihe zeigt, von der buchhändleriſchen Seite der Produktion, in vermindertem Maße ſchon von deren litterariſcher Seite und am mittelbarſten von den allgemeinen litterariſchen Vorausſetzungen, folgt den ſich entwickelnden neuen Forderungen der letztern

am schwersten, sodaß sie, der buchhändlerischen Seite der Produktion noch entsprechend und so scheinbar mit dem Ganzen in Einklang, den litterarischen, damit aber in der That auch den wirklichen buchhändlerischen Forderungen schon aufs stärkste widerspricht. Eine solche Unstimmigkeit muß sich ergeben in Zeitaltern starker geistiger Fortschritte und Umwälzungen, die der litterarischen Welt schließlich ein für den Buchhandel folgenreiches verändertes Gepräge verleihen. Die Wandlungen der allgemeinen Voraussetzungen unseres Zeitraums waren stark genug, um in ihrem Zusammentreffen mit einer Organisation, die auf dem Boden anderer, älterer Voraussetzungen erwachsen war, zu Widersprüchen, Schwierigkeiten und beginnenden Reaktionen zu führen, in denen sich der Untergang eines ganzen Systems buchhändlerischer Organisation ankündigte.

Wir befinden uns im Tauschzeitalter. Das offizielle Adreßbuch des Deutschen Buchhandels vom Jahre 1905 verzeichnet 2880 reine Verlagshandlungen, 225 Antiquariats- und 6480 Sortimentsbuchhandlungen. Unter diesen letztern befinden sich viele, die ebenfalls Verlag besitzen; wenn aber das Tauschsystem heute noch herrschte, so wären alle diese 9585 Handlungen Sortimente, die alle im unmittelbaren Vertrieb ans Publikum wetteiferten, und wären zugleich alle diese 9585 Handlungen Verlagshandlungen, und zwar sämtlich solche, deren Existenz auf ihrem Verlagsgeschäft beruhte. Nimmt man an, daß 4000 Handlungen reine Sortimente seien, so kann man sagen, daß durch diesen organisatorischen Unterschied die damaligen Absatzverhältnisse, wie wir sie uns vorhin zu vergegenwärtigen versucht haben, mit einem Schlage den heutigen gegenüber grundsätzlich um etwa 50 % verschlechtert wurden.

Vergegenwärtigen wir uns aber den grundsätzlichen Einfluß der Organisation auf die buchhändlerisch-litterarischen Verhältnisse genauer. Denken wir uns recht in die Mitte der Dinge altzeitlicher Organisation hineingestellt: unter die deutschen Buchhändler, wenn sie zum persönlichen Handel in der Meßstadt versammelt sind. Eine wirkliche Wahl der Bücher mußte unter dem Drange des Meßverkehrs leiden: das Publikum verlangte die Neuigkeiten im Buchladen vorrätig zu finden: und was der Buchhändler als Verleger von seinem Kollegen in dessen Eigenschaft als Sortimenter erwartete, das mußte er auch als Sortimenter demselben Kollegen in dessen Eigenschaft als Verleger zugestehen. So war es schwer und dem Durchschnittsbuchhändler unmöglich, sich

den Forderungen des Tauschsystems zu entziehen. In die Fesseln dieses Systems geschlagen, hatte so jeder das Bestreben, die Ungunst der Verhältnisse, unter der er selbst zu leiden hatte, als Gunst der Verhältnisse dem andern gegenüber nach Möglichkeit auszunutzen. Und so produzierte der Verlag in gewisser Hinsicht weniger für das Publikum als für den Buchhandel. Auch Mittel wie die Titelmanipulationen waren ja mindestens ebenso sehr wie auf das Publikum, auf den Buchhändler gerichtet. Das Tauschsystem hatte so weiter zur Folge, daß sich Jahr für Jahr die Fluten des neuen Verlags fast ganz ungereinigt, mit allen Steinen und Blöcken, allem Schlamm und Sand, in Hunderte verschiedener Becken ergossen. Und sie ergossen sich dahin nicht, um darin geklärt und filtriert und in ihren ausgeschiedenen Bestandteilen dorthin zurückbefördert zu werden, woher sie gekommen waren. Sondern so, wie sie hineingeströmt waren, so blieben sie auch in jedem dieser Becken, es mehr und mehr verschlammend. Der Posten der Lagerentwertung hatte für den Buchhandel damals eine ganz andere Bedeutung als später. Mußte es die spätere Tendenz der organisatorischen Entwickelung werden, den Verleger zu einer in unmittelbarerer Beziehung zum bücherkaufenden Publikum stehenden Produktion zu zwingen und dem Sortimenter eine Auswahl aus dem gesamten Verlag Deutschlands zur Verfügung zu stellen, so lag damals die Aufgabe, sich mit der schwer oder gar nicht absetzbaren Produktion abzufinden, auf den Schultern des Buchhändlers als Sortimenters. Daraus ergaben sich die der starken Lagerentwertung entsprechenden verzweifelten Mittel der Lagerverwertung. Das Tauschsystem glich einem weiten und sehr dichtmaschigen Netze, das über die Felder des Buchhandels ausgespannt war und die Saaten im ganzen in einer niederen Höhe sehr gleichartiger Entwickelung zurückhielt, in der die Verschiedenheiten, die in den Keimen angelegt waren, sich noch nicht entfalteten. Dieses Netz schützte und förderte das Wachstum der schwächern und hinderte das Wachstum der stärkern Entwickelungskräfte, die ihre Halme durch seine engen Maschen hindurchzuzwängen suchten und es hier und dort zu heben und mehr und mehr zu zerreißen begannen. Die Herrschaft des Tauschsystems machte den Buchhändler zugleich zum Verleger, Sortimenter und Antiquar und wirkte einer Spezialisierung auf jedem dieser drei Gebiete entgegen: der Buchhändler war Universalverleger, Universalsortimenter und Universalantiquar. Als

ein natürliches Erzeugnis der Bedürfniſſe und Verhältniſſe war die herrſchende Organiſation entſtanden; es gab eine Zeit, deren Forderungen ſie entſprach. Die ſeit den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts heraufziehenden Fortſchritte und Wandlungen, die einer neuen Zeit zutrieben, und wie wir ſie beſonders in der Geſchichte des Büchermarkts kennen gelernt haben, begannen das für die neuen Verhältniſſe Ungeeignete der alten Organiſation fühlbar zu machen und zwangen damit der Buchhandelsgeſchichte eigentlich zum erſten male das Problem des Verhältniſſes zwiſchen Wirtſchaft und Geiſt, Organiſation und Bedürfnis auf.

Der zeitgenöſſiſche Buchhandel ſelbſt faßte alle dieſe Erſcheinungen zuſammen unter dem echt neuzeitlichen Zeichen einer peinlichſt geſteigerten und mit den verwogenſten Mitteln arbeitenden Konkurrenz; und wir werden ſehen, daß unter dieſen Verhältniſſen nicht nur der Buchhandel ſelbſt zu leiden hatte, ſondern daß ſie zugleich ein Übel für die Allgemeinheit bedeuteten.

Von dem Zwange kollegialiſcher Tauſchübung gedrückt und mit einem ſtetig anſchwellenden Lager ſchwer verkäuflicher Bücherware belaſtet, ſuchte der Buchhändler als Verleger auf alle mögliche, und zwar billigſte Weiſe Verlag hereinzubekommen. Das drückte auf das allgemeine Niveau der Litteratur; zuſammen mit der Gefahr des Nachdrucks drückte es auf die Ausſtattung, wirkte es (indem man die Auflagen niedrig und den Buchhändlerpreis, um möglichſt viel Change zu gewinnen, hochhielt) ſteigernd auf den Preis und beſchenkte das Publikum mit einem oft aufs unlauterſte gehandhabten Subſkriptions- und Pränumerationsweſen. Der Buchhändler als Sortimenter und Antiquar ſuchte ſich auf alle mögliche Weiſe des Lagerballaſtes zu entledigen: daher überall das Verramſchen und Schleudern, daher das ſtarke Auktionsweſen und das noch verzweifeltere Mittel des Lotterieweſens. So heizte und feuerte man auf der einen Seite und bremſte auf der andern; man baggerte als Sortimenter den verſandeten Fluß aus und warf als Verleger ganze Ladungen neuen Sandes in die trägen Fluten.

„Des Bücherſchreibens iſt ſo viel, man ſchreibet ſie in Haufen,
Niemand wird Bücher ſchreiben mehr, ſo niemand ſie wird kaufen" — hatte Friedrich von Logau im Zeitalter des Dreißigjährigen Kriegs geſungen. Becher[144] ſprach 1668 von dem „mächtigen Polypolium" und

wünschte dem Buchhandel ein Jahrzehnt, in dem nichts gedruckt würde, oder ein Feuer vom Himmel, das einen entsprechenden Berg bedruckten Papiers verzehre, auf daß es neu verlegt werden könne; derselbe Becher, der von den kleinen Buchhändlern so bezeichnend sagte: „Verlegen gemeiniglich etwas, damit sie nicht baar Geld geben dörffen, sondern stechen mögen.“ Auch Fritsch[145] redete 1675 von der „infinita ferè copia librorum“. Wir finden ähnliche Äußerungen auch vor dem Dreißigjährigen Kriege, auch im 16. Jahrhundert, schon in der Reformationszeit; und mit ihnen Klagen über verschiedene Seiten derjenigen Erscheinung, die mit dem Wachstum der Zahl der Waren und der Händler notwendig verbunden ist, der Konkurrenz. Ungefähr von dem Zeitpunkte an aber, der uns in so vieler Hinsicht als ein Merkpunkt des Beginns neu erhöhter Thätigkeit erschien, seit etwa dem Jahre 1680, beginnen diese Klagen zahlreicher und lebhafter zu werden und führen nun in einer im 18. Jahrhundert immer dichter werdenden Reihe und in immer stärker werdender Dringlichkeit von der Höhe unseres Zeitraums unmittelbar hinüber in ein neues, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts heraufsteigendes Zeitalter der Kritik, der Reflexion, des Reformtriebs. Ob die Zustände in dem Maße unerfreulich waren, wie sie uns von den Zeitgenossen geschildert werden? — Gewiß nicht. Man wird den Charakter solcher Äußerungen nicht unmittelbar auf die Dinge übertragen wollen. Das Bewußtsein, und namentlich das in dem für die Öffentlichkeit bestimmten litterarischen Produkt sich objektivierende Bewußtsein ist ein Resonanzboden, der den Ton der Dinge verstärkt. Aber wenn die buchhändlerischen Übelstände auch weder so plötzlich emporschossen wie diese Litteratur, noch ihre Herrschaft eine ganz so drückende war als es darin erscheint, vorhanden waren sie, und das Bewußtsein ihrer Existenz, Schädlichkeit und Unwürdigkeit nahm einen Grad der Stärke an wie niemals zuvor. Wir vernehmen Klagen über allgemeine Erscheinungen buchhändlerischer Konkurrenz, wie sie jederzeit die Neigung gehabt haben, hervorzutreten: über Buchhändler, die die Bücher „nach Elle und Gewicht“ verkauften, sie den Particuliers um 25% billiger gaben als den Buchhändlern[146], über Pfuscher, die „niederträchtiger Weise auf die Stuben herumlaufen, die Käufer durch öffentliche Anschläge zu sich invitieren und schleudern“, entsetzliche Preise machen und die Kollegen bevorteilen, über Leute „so excessiv schleudern“ und courante Bücher,

von denen nur 8 % Buchhändlerrabatt gegeben wurde, dem Publikum mit 33⅓ % verkauften.[147] Man klagte darüber, daß „verdorbene Leute" sich aufs Auktionieren, Verlosen und Pränumerieren legten, allein oder in Kompagnie mit andern alte, defekte Bücher zusammenraspelten — wobei sie juristische Bogen unter theologische steckten, Bogen verschiedener Auflagen zusammenwarfen u. dergl. —, ansehnliche Kataloge davon drucken ließen und dabei noch die Preise durch abgekartetes Zusammenwirken in die Höhe trieben, daß Unzünftige in Auktionen erhandelte Bücher weitervertrödelten und daß Gelehrte dem Buchhandel durch Selbstverauktionierung von Teilen ihrer Bibliotheken Konkurrenz machten.[148] In den dreißiger Jahren hatte sich die Hochflut des Auktionsunwesens verlaufen: es war, wie wir wissen, großenteils von den Behörden eingedämmt und in reguläre Bahnen geleitet worden; zum Teil war Publikus durch eigenen Schaden klug geworden. Dafür kamen jetzt die Bücherlotterien erst recht in Blüte[149], und lange, lange sollte es dauern, bis sie von der Bildfläche verschwanden. Das Unwürdige und Widersinnige solcher Art des Büchervertriebs zeichnet eine zeitgenössische satirische Anzeige (1733): „Es wird ein Verleger gesucht zu Pasquini und Marphurii Gespräch im Reiche der Todten, von der . . Glückstöpfferey und Bücherlottereyen, darinnen . . dargethan wird, wie einige Buchhändler ihren sonst ansehnlichen und berühmten Handel dadurch verächtlich machen . . Zugleich werden admirable Vorschläge gethan, wie etwan dergleichen niederträchtige Gemüther unter den Buchhändlern sich mit den Riemstechern oder andern Spielern auf den Jahrmärckten vereinigen können. Es befindet sich auch dabey . . das Lob der Thorheit derjenigen, so ihr Glück bey solchen Spielwerkern zu suchen gedencken; . . als ein Supplement zu Erasmi Tractat, de Laude stultitiae."[150] Eine Abhandlung vom Jahre 1710[151] meint, Lotterien von guten und brauchbaren selbstverlegten Büchern seien doch entschieden zu billigen und zuzulassen, und in solchen könnte dann auch der Buchhändler, wenn er hundert und mehr Lose nähme, mit Nutzen spielen. Geßners „Buchdruckerkunst", 1740, widerspricht auch dem mit Heftigkeit: der Buchhändler könnte unter allen Umständen nur Ladenhüter und Makulatur dabei gewinnen: wer würde ihm mehr dafür bezahlen, als das Los gekostet habe? Und sei das Bedürfnis nicht durch die direkt ausgelosten Exemplare des gleichen Buchs schon gedeckt?[152] Wie des Auktions-

wesens, so bemächtigte sich unsolider buchhändlerischer Spekulationsgeist auch des Pränumerationswesens, gegen dessen Ausartung die einschlägigen Schriften mit ganz besonderer Erbitterung zu Felde ziehen.[153] Welch bequemes Mittel, Verlag, dessen man um jeden Preis bedurfte, gleich von vornherein auf Kosten des Publikums drucken zu lassen! „Wären die praenumerationes nicht eingeführt," schrieb ein Coburger Gymnasialprofessor 1740[154], „so würden wir fast gar kein grosses Werk mehr zu sehen bekommen." Und gerade das war ein Durchbrechen der bestehenden Organisation: die Pränumerationsexemplare kamen nicht in den Meßverkehr; die Pränumerationssammlung wurde großenteils den Händen der Nichtbuchhändler überlassen. Auf einer Pränumerationsanzeige Carl Friedr. Jungnicols, Buchdruckers und Buchhändlers in Erfurt, auf eine neue Ausgabe von Joh. Arnds Wahrem Christenthum und Paradiesgärtlein vom Jahre 1734[155] sind 94 Pränumerationssammler (in 88 Orten) angegeben. Davon sind 43 als Buchhändler und 4 als Buchbinder bezeichnet; 10 Personen, bei denen kein Beruf angegeben ist, sind vielleicht mehr oder weniger den Buchhändlern zuzuzählen, da uns zwei davon als solche bekannt sind; die übrigen sind 1 königl. Adreßverwalter, 15 Doktoren, Apothekergehülfen, Chirurgen, Assessoren, Steuer- und Acciseinnehmer, Professoren, Magister, Inspektoren, Handels- und Kaufleute und 21 Geistliche. Die Zahl der nichtbuchhändlerischen Sammler betrug also sicher 33 %. Nur zu häufig wurden die Pränumerationstermine nicht eingehalten: mehr Teilnehmer sollten herbeigelockt werden, die Gelder wurden mittlerweile anderweit verwendet; Zusagen, nach Erscheinen des Werks für die nicht pränumerierten Exemplare einen höhern Preis eintreten zu lassen, wurden nicht gehalten: Johann Brandmüller verpflichtete sich in der Subskriptionsanzeige einer achtbändigen Nachdrucksausgabe von Hübners Historisch-geographischem Lexikon (6 Bände Nachdruck nebst zwei neuen Supplementbänden) zu einer Satisfaktion von hundert Dukaten, wenn ihm nachgewiesen würde, daß er nach Verfluß des Subskriptionstermins ein einziges Exemplar unter dem Ladenpreise von 27 Gulden abgegeben habe (während der Subskriptionspreis 19 fl. 30 Kr. betrug, wovon 10 fl. bei der Subskription, das übrige bei Lieferung der drei ersten Bände zahlbar).[156] Nur zu oft stand die Ausstattung in Widerspruch zu den verlockenden Verheißungen und vorher versandten Proben; ja es begegnete, daß der Unternehmer erklärte, das

angekündigte Werk könne gewiſſer Umſtände halber nicht erſcheinen und die Pränumeranten mit andern, für ſie wertloſen Büchern abfand. In den dreißiger Jahren wurde behauptet, auf eine ſolide Pränumerationsunternehmung kämen zehn unſolide, und gelehrte Zeitſchriften brachten auch auf dieſes Unweſen grimmige Perſiflagen.[157]

Durch alle dieſe Klagen zieht ſich der Hinweis auf das Korps der Unzünftigen, der Pfuſcher, Störer und Afterbuchhändler. Die Beſchwerden über die gewerberechtlichen Übergriffe der Buchbinder, die aufdringliche Konkurrenz der Hauſierer, die Nichtreſpektierung des Bannfriedens der Zeit außerhalb der freien Märkte u. dergl. ſind uns ebenſo bekannt wie der Widerſtand gegen jede Vermehrung der beſtehenden Handlungen. Mit welcher Zähigkeit und Erbitterung, die ſogar bis zu Handgreiflichkeiten ging, wurden damals ſolche Konkurrenzſtreitigkeiten zwiſchen den Buchhändlern geführt, zu welchem Umfange wußten aber auch fremde Konkurrenten, die Unternehmungsluſt mit Betriebſamkeit und der nötigen Hartnäckigkeit und Dickfelligkeit verbanden, einen mit ſeinen Stationen über ganze Länder verbreiteten Wander- und Reiſebuchhandel auszubauen! Im Jahre 1715 beſchwerten ſich die Frankfurter Buchhändler gegen den Jenaer Buchführer Andreas Friedrich Böttticher, weil er Bücher nicht nur außerhalb der Meſſen verkaufte, ſondern auch anderwärts verſandte und beſonders ſich unterſtand, wie es in der Eingabe heißt: „etliche Kerls Zu halten, welche die gantze Gegend umbher durchziehen und durchſtreichen und ſeine Bücher aller Orten daherumb feylzutragen und zu bieten, und ſo einige verlanget werden, welche Sie etwa in dieſer ihrer Gängler- und Landſtreicherey nicht bey ſich haben, von hier auß des Böttichers beſtändig hier in des Hrn. Korbmachers Behauſung, allwoh dieſe Puriſche nebſt dem Böttticher logiren, habenden Bücher-Magazin abhohlen.“ Der Rat ließ ein Verbot an ihn ergehen, außer der Meſſe Handel zu treiben, Böttticher aber verſuchte nun ſeiner „bekannten Argliſtigkeit nach“ das Bürgerrecht zu erwerben. Sofort kamen die Frankfurter dagegen ein. Sie ſelbſt führten ihren Handel „als ehrliche Leute in guter Ordnung und niemand zum Schaden“ und bedienten ſich keines „verbottenen Unterſchleifs“. Aber ein ſolcher „Landſtreicher“! Ein Menſch, der „mit ſeinen Puriſchen aller Orthen, als ein Marketender und Gängler herumb wanderte“, allerhand „Practiquen und Ränke“ gebrauchte und „Handel und Wandel totaliter

ruinirete", so daß „kein ehrlicher Mann neben ihm bestehen" konnte! Der Jenaische Marketender aber kaufte sich die Hermsdorfische Buchhandlung in Frankfurt. Als er sich deshalb im Januar 1716 in der Stadt aufhielt, erhielt er aus Jena die Nachricht, daß aus Erfurt zwei Bernhardi opera verlangt würden, und er kaufte deshalb fünf Exemplare davon bei einem Buchhändler aus Paris. Wie er sie aber mit seinem Diener ins Logis tragen wollte, wurde er auf Anstiften einiger Frankfurter Buchhändler von deren Dienern auf offener Straße angefallen; ein „großes Auflaufen" geschieht; herbeigeeilte Bürger ergreifen seine Partei; man wird handgemein; die Frankfurter Buchhandelsdiener wären übel traktiert worden, wenn sie nicht retiriert wären — zwei Exemplare der Opera, die sie Böttichers Diener aus den Händen gerissen hatten, unter den Armen. Böttticher klagte, wurde aber unter Hinweis auf das an ihn ergangene Verbot abgewiesen und aufgefordert, auch die andern drei Exemplare als dem Rate heimgefallen abzuliefern. Böttticher, der gerade die Bernhardi opera gar nicht in Frankfurt hatte verkaufen wollen und doppelt aufgebracht deshalb, weil man den Pariser Buchhändler selbst in Frieden ließ, wandte sich um Intervention an seinen Herzog, und auf diese hin wurden ihm die beiden Exemplare zurückgestellt. Im Juni 1716 eine dritte Eingabe der Frankfurter gegen Böttticher, im November 1717 eine vierte gegen ihn, König aus Basel und Schöpfer aus St. Gallen. Den ganzen Sommer hindurch hatten sie sich in Frankfurt aufgehalten; der umsichtige Böttticher hatte sich in dem der Stadtgerichtsbarkeit nicht unterworfenen Antoniterhof eingemietet, sich darin Stuben, Küche, Kammer und Pferdeställe eingerichtet und legte sich darin in zwei Böden in aller Ruhe sein „Bücherstapel und Magazin" an. Wie in Frankfurt, so hatte er in Heidelberg, Mainz, Worms, Hanau, Darmstadt, Fulda, Marburg, Gießen, Wetzlar und Speier seine „beständige Handlung". Rastlos das ganze Land durchstreichend, nahm er den Frankfurtern „alle Correspondence umb dasige gegend gantz und gar hinweg". Er hielt eine ganze Schar von „Knechten" und ließ die Bücher „durch seine Thüringische Bauers Knechte aller Orthen hausiren tragen" und bei „Tag und Abendzeit heimlich in die Häuser schleppen". In Meßzeiten hielt er an vier verschiedenen Orten in Frankfurt feil und ließ noch dazu, „wie Marktschreier, Comedianten, Seiltänzer u. dergl. Gesindel thun," an allen Ecken und Enden der

Stadt öffentliche Patente anschlagen. Im März 1718 die fünfte Eingabe der Frankfurter. Den König und Schopper (Schöpfer) hatte des wohlregierenden ältern Herrn Bürgermeisters Excellenz, wie die Frankfurter mit Ruhm höchst dankbarlich melden mußten, „dermaßen nachtrücklich Zugeredet, daß Sie von selbsten davon gangen." Böttticher aber, der „verwegene Mensch der weder Gott noch Obrigkeit achtete, sondern seinem unersättlichen Geitz zu seines Neben-Menschen höchsten Schaden beständig nachhing," handelte weiter zwischen den Messen, legte sich einen neuen Faktor zu und war im Februar 1718 wieder einmal um das Bürgerrecht eingekommen. Und obgleich es ihm wieder nicht gewährt wurde, ging die Sache Jahr für Jahr weiter wie bisher; die Frankfurter fuhren fort Beschwerden einzureichen (1. Juni 1723, 9. Jan. 1727, 23. Dez. 1727), der Rat verfügte (30 Januar 1727), daß Böttticher „fortgeschafft und außer den Meßen nicht gelitten werden solle." Nach solchen Verfügungen wurde er auch alsogleich „beschickt"; er war dann weder in seinem Bau noch sonst aufzufinden, und wenn das Rennen vorüber war, zog er mit vier bis fünf Leuten still in Frankfurt wieder ein. Am 19. Februar 1727 schreibt er an den Rat, wie ihm vor zwei Tagen „ganz ohnvermuthet" angezeigt und injungirt worden, sich „von hinnen wegzumachen", er habe „anbey auch mit Erstaunen hören müßen" als ob er einen „großen Handel mit Büchern triebe, was nur der Neid aufgebracht" habe, weshalb er um Schutz bat, nötigenfalls gegen ein „kleines Quantum". Im Januar 1728 führte ein Frankfurter Buchhändler (Multz) selbst einen Überfall auf ihn aus, geriet freilich in der Hitze an den Unrechten: als er einen Jungen den „Mallet" über die Gasse tragen sah, fuhr er sogleich zu, nahm ihn ihm weg und ließ ihn auf den Römer bringen — das Buch gehörte aber nicht Böttticher, sondern dem Buchdrucker Hellwig. Von der Höhe seines Geschäftsbetriebes, wie er uns im Jahre 1717 geschildert wird, scheint Böttticher in der That herabgesunken zu sein, er behauptete in dem Brande vom Jahre 1719 60000 Gulden eingebüßt zu haben; das alte Spiel zwischen ihm, dem Frankfurter Buchhandel und Rat aber währte bis zum Ende der dreißiger Jahre. Die Akten[158] schließen mit einer Eingabe Böttichers vom Jahre 1738, in der er (der jetzt nicht mehr Jenaischer Buchführer, sondern fremder Altenbucher- und Maculatur Händler genannt wird) wehmütigst vorträgt, welchergestalten er alter Greis zu seiner äußersten Gemüts-

kränkung durch vier Mann Grenadiere auf die Hauptwache gebracht worden, dort zu seiner höchsten Bekümmernis detenieret und bei seinem hohen Alter und baufälligen Zustande durch den Tag und Nacht kontinuierenden Tabaksrauch an seiner ohnehin schwächlichen Leibeskonstitution gar sehr lädieret werde; und mit einem letzten Verbot des Herumhausierens außer der Messe bei einer Strafe von 20 Rthlr. — Aus der Frankfurter Buchhandelsgeschichte mögen auch ein paar lehrreiche Beispiele für die Waffenführung, die man unliebsamen Anfängern gegenüber anwandte, Platz finden. Als sich im Jahre 1709 Samuel Tobias Hocker — wir haben seinen Namen oben in unserm bibliopolischen Überblick erwähnt — in Frankfurt etablieren wollte, führten die Frankfurter Buchhändler dagegen ins Feld[159]: er sei kaum aus den Lehrjahren heraus, habe nicht von allen seinen Prinzipalen einen „Abschied", sei noch nicht so alt, um das Frankfurter Bürgerrecht erhalten zu können, und verstehe — wohl deshalb — die Handlung nicht genugsam. Er habe beschworen 600 Gulden Vermögen zu haben — der Vater sei aber ein Frankfurter Druckergesell und blutarmer Beisaß, der nicht 10 Gulden Vermögen besitze, und die Mutter sei Holzaufläderin am Main und Kremplerin. Habe Hocker wirklich 600 Gulden zur Verfügung, so habe er sich hinter den Juden gesteckt — das war der Popanz für den Frankfurter Buchhandel; durch „unvermögende so mit Schulden anfangen müßen", werde aber „nothwendig eine Unordnung wieder entstehen". Hocker erklärte dagegen, er habe 8 Lehr- und $5\frac{1}{2}$ Dienerjahre hinter sich; die 600 Gulden habe er geliehen: er sei immer ehrlich gewesen und habe deshalb Kredit, und andere Buchführer hätten ihre Nahrung auch nicht anders angefangen, auch hätten auswärtige nahe Freunde versprochen, ihm mit Büchern und Geld „unter die Hand zu greifen"; von den Juden habe er nichts, nur bei Jud Nathan habe er noch ein Schuldpöstchen von 36 Gulden stehen. Ganz ebenso, wie Hocker, traten die Frankfurter Buchhändler im Jahre 1717 Michael Fritsch, dem Diener Joh. Phil. Andräs gegenüber.[160] Um das Bürgerrecht nachzusuchen, sei eine wahre Unverschämtheit von ihm. Er habe keinen Heller Vermögen. Er wolle zwar 800 Rthlr. haben, das sei aber rein erlogen, denn der Vater sei Tagelöhner und Handlanger gewesen: „und hierab sich von selbsten ergiebt, daß dieser Mensch nicht capable oder im Stande ist, eine solche schwere Handlung bey diesen ohnedem Geld und Nahrungs-

looſen Zeiten zu etabliren.“ Es ſei vorauszuſehen, daß er ſich hinter die Juden ſtecken müſſe und alle, die mit ihm in Verbindung getreten ſein würden, in den Strudel hineinziehen werde. Im übrigen habe er einmal einen Prinzipal ohne Abſchied verlaſſen, auf deſſen Conto Geld aufgenommen, von Einer hohen Kaiſerlichen Kommiſſion unverantwortliche Dinge geredet, ja in ſeinem Pulte hätten ſich dem kaiſerlichen Patente vom 18. Juni 1715 zuwiderlaufende Zeichnungen gefunden. — Aber es ſind andere Punkte, auf die wir hier unſere Aufmerkſamkeit zu richten haben: das Eindringen nicht fachmänniſch erzogener und gebildeter Elemente in den Buchhandel und die Übung unſoliden Geſchäftsbetriebs gerade von ihrer Seite. Wie der Buchhandel eine beſondere und eigentümliche Verſchmelzung materieller und ideeller Ziele darſtellt, eine eigenartige Mittelſtellung zwiſchen kaufmänniſchem und litterariſchem Weſen einnimmt: ſo ſchwebt auch der Buchhändler, ein anderer Ikarus, in der Mitte zwiſchen den zwei Welten des Kaufmanns und des Gelehrten. Nicht ohne Intereſſe ſind nach dieſer Richtung ſo manche zeitgenöſſiſche Nekrologe. Die Leichenpredigten z. B. hatten einen auf die eigentliche Predigt folgenden beſondern Teil, der über die Perſonalien handelte. Da iſt es denn merkwürdig, wie zuweilen die guten Leichenprediger den Gegenſtand ihrer Peroration — gewöhnlich doch auf Grund der von den Hinterlaſſenen ihnen gegebenen Unterlagen — für ſeinen Stand gewiſſermaßen entſchuldigen. Der ſelig Entſchlafene war ein großes Licht auf der Schulbank, zum Studium beſtimmt, vielleicht ſchon auf der Univerſität: da ſtarb leider der Herr Vater oder ein reicher Oheim, und nun mußte der Jüngling, um der Gelehrſamkeit doch möglichſt nahe zu bleiben, ſich mit dem Buchhandel begnügen.[161] Auch von J. J. Gleditſch z. B. heißt es, daß er leider durch den frühen Tod des Vaters am Studieren verhindert und den Buchhandel zu ergreifen gezwungen worden ſei. War nun auch gewiß oft genug das kinderreiche evangeliſche Pfarrhaus, dem auch ein Weidmann entſtammte, die rechte Verbindung gelehrter Intereſſen mit gottſeliger Armut: ſo ſind doch gerade aus den ärmlichſten Verhältniſſen heraus deutſche Gelehrte erwachſen, und ein Bruder J. J. Gleditſchs ſelbſt wurde Profeſſor in Frankfurt a. O. Wir legen kein Gewicht auf dieſe Dinge — das Entſcheidende dabei war zuletzt doch überall eine beſondere Richtung der Veranlagung, die ſich zwar der Sphäre der Gelehrſamkeit zuneigte, aber doch nicht einſeitig und

kräftig genug war, um sich ganz der reinen Theorie in die Arme zu werfen; die allgemeine Thatsache aber, worauf diese vereinzelten Züge nur ihr besonderes Licht werfen, ist die, daß der Buchhändler sich auf das energischste als Angehöriger einer höhern, in das Gelehrtenwesen hineinragenden Klasse von allen andern Händlern unterschied. Das war nicht nur seine, sondern die allgemeine und offizielle Anschauung. Gelehrtengewerbe und Buchgewerbe sind von jeher aufs allerfesteste zusammengeschmiedet gewesen. Unsere ältesten Adreßbüchlein verzeichnen zuerst nur die Behörden und öffentlichen Anstalten mit ihrem Personal. Da finden sich zunächst dort, wo das Buchgewerbe der Universität unterstellt war, die Buchhändler und Buchdrucker mit aufgeführt unter der Überschrift: „Zur Litteratur gehörige."[162] Wie dann die übrige Bürgerschaft allmählich in die Adreßbücher einrückte, da wurden zunächst die Buchhändler und Buchdrucker aufgenommen (während sich die Buchbinder zunächst mit der allgemeinen Angabe ihrer Zahl begnügen mußten); durch das ganze 18. Jahrhundert aber stehen z. B. in Leipzig die Buchhändler in erster Rubrik an der Spitze der Bürgerschaft, und erst nach ihnen folgt in zweiter Rubrik die „Kaufmannschaft". Dem entsprach die angesehene Stellung, die in den einzelnen Städten die hervorragenden Buchhändler einnahmen; Ratsherr und Bürgermeister — wir haben weiter oben Beispiele dazu kennen gelernt — sind so manche gewesen; unter den Wittenberger Bürgermeistern unseres Zeitraums befinden sich drei Buchhändler (Joh. Berger, Joh. Ludw. Quenstädt — der erste „Oberbürgermeister" Wittenbergs — und Chrstn. Gottl. Ludewig) und der Buchdrucker Hiob Wilh. Fincelius.[163] Unser Zeitraum ist aber überhaupt der einer außerordentlichen Steigerung buchhändlerischen Standesbewußtseins. Werden wir im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts den Buchhandel in das volle Licht neuzeitlichen Bewußtseins getaucht erblicken, in dem dem Buchhändler die ganze Welt des Buchhandels mit all ihren Fragen und Klagen zum Problem wurde: hier, um die Wende des 17. Jahrhunderts etwa beginnend, liegt, nach den leisern Anfängen älterer Zeit, die wir gelegentlich beobachtet haben, der Beginn einer solchen Bewußtseinssteigerung. Wie hat der Gelehrte die Nase gerümpft über die „Windmacherey der Nürnbergischen Buchhändler-Diener", die ihre Portraits „der Nach-Welt conserviren" wollten![164]

Aber der Buchhändler damals, auch der große, war ein durchaus anderer Herr als der Buchhändler der Gegenwart. Er reiste viel umher, und er wirtschaftete gewaltig herum; der große Weidmann ging in Person in die Buchläden der Kollegen und bestellte, was er brauchte, und Gabr. Raspe in Nürnberg, dessen Geschäft von solcher Bedeutung war, daß er Nürnbergs erster reiner Verleger wurde, hat, wie er selbst erzählt, sein Lebelang mit einem einzigen Lehrjungen gewirtschaftet. Zuweilen hat auch die Frau den Gemahl aufs gründlichste unterstützt. Als der kranke Johann Scheibe von Leipzig Luftveränderung halber nach Naumburg ging (wo er verstarb), reiste inzwischen die Frau für ihn in Handlungsgeschäften nach Breslau.[165] Odenthal in Köln bemerkt 1711 in einem Nachdrucksprozeß, das betreffende Buch sei von seiner Frau, während sie im Laden gewesen sei, ohne sein Wissen eingekauft worden; Fleischer in Frankfurt a. M. wies in den 1730er Jahren „seine Haußfrauen und Jungen" an, ein gewisses Buch an niemanden zu verkaufen.[166] Äußerlich müssen wir uns den Buchhändler, der Sitte der Zeit entsprechend, bartlos vorstellen, in der Öffentlichkeit trägt auch der vornehme Buchhändler die Allongeperücke; die Finger handhaben die Tabaksdose. Was seine Bildung betrifft, so erscheinen Urteile von Leibniz oder Ahasverus Fritsch vielleicht parteiisch; so unzutreffend waren sie aber für den Durchschnitt nicht. Ein Buchhändler, sagt Adrian Beier, muß unbedingt Latein verstehen, weil die meisten Bücher lateinisch geschrieben sind, und er meinte, die meisten wären des Lateins auch in der That mächtig; viele verständen auch Französisch und Italienisch.[167] Als aber der Große Kurfürst in den 1680er Jahren seine Berliner Buchhändler für den Inhalt der von ihnen vertriebenen Bücher verantwortlich machen wollte, stellte sich heraus, daß dies schon deshalb unmöglich war, weil sie nicht lateinisch konnten[168]; oder in Gießen erklärte 1721 der Universitätsbuchdrucker Lammerts, was in lateinischen Büchern enthalten sei, sei er als ein der Studien unkundiger Mann nicht zu lesen im Stande.[169] Das ist nicht etwa eine überraschende oder belastende Thatsache; denn unter lateinisch lesen können ist dabei ein rasches Durchfliegen eines Buches, so, daß man dabei die Hauptgedanken in sich aufnimmt, verstanden; aus etwas anderm als der notwendigsten Elementarkenntnis des Lateinischen konnte aber selbst eine gute Vorbildung des durchschnittlichen Buchhändlers der Natur der Sache nach gar nicht bestehen.

Worauf die Buchhändler schon seit dem 16. Jahrhundert hingewiesen hatten, und worauf sie nun mit immer stärkerer Dringlichkeit und stärkerm Selbstbewußtsein hinwiesen, das war die Notwendigkeit der Fachbildung. Nun war aber jeder Buchhändler damals Sortimentshändler, und auch unsere größten Verleger damaliger Zeit haben von der Pike auf als Ladenjungen gedient. Die Lehrzeit begann aber durchschnittlich mit dem 14. Lebensjahre, ja noch früher. Als sich im Jahre 1709 der vierundzwanzigjährige Hocker in Frankfurt a. M. niederlassen wollte, teilte er (Herbstmesse 1709) mit, er sei acht Jahre Lehrjunge bei Oehrling in Frankfurt a. M., dann zwei Jahre Diener bei demselben, darauf anderthalb Jahre Diener bei Beyerlein in Ulm und zuletzt wiederum zwei Jahre bei Oehrling gewesen[170]; er muß die Lehrzeit also zur Ostermesse 1696, in seinem elften Lebensjahre, begonnen haben. Wie konnte dabei von irgendwelcher weitern und tiefern Vorbildung die Rede sein? Es konnte sich nur um die nötigste Kenntnis der lateinischen Elementargrammatik handeln[171], und Wissen und Können des Buchhändlers entsproß unmittelbar dem fruchtbaren Boden der Praxis. Er wuchs in die buchhändlerische Beherrschung der lateinischen und französischen Sprache hinein, er lernte mit fremder Münze umgehen, er lernte Meßregister, Journal, Hauptbücher und Bilanzen führen.[172] Der Buchhandel selbst hat die „Erfahrung in Sprachen" als dringendes Erfordernis des Buchhändlers andern Zweigen gegenüber sehr kräftig und selbstbewußt ausgesprochen. Zäcklin in München war Buchdrucker und hatte sich erst nachher auch auf den Buchhandel geworfen. Dazu sagte im Jahre 1700 die Gelderische Wittib: daß seine Handlung „eben darumb auch auß mangel der Wissenschaft und vor allen hochnöthigen Sprachen nit recht mehr gehen" wolle, denn die „Erfahrung in Sprachen" sei „gerade bei diesem Handelszweige schon propter summum periculum der nit authentisch: büecher zum allernothwendigsten", und alle diejenigen, welche in „Sprachen, und anderen grossen wissenschaften" nicht erfahren seien, solle man billig „mit allen Stimplern, buechtragern, und dergleichen abschaffen". Die Buchhändlersöhne gutsituierter Firmen genossen eine sehr sorgfältige Ausbildung. Wie vielseitig, ganz im Stile damaliger Kavalierserziehung, sie in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts war, wie frühzeitig der künftige Prinzipal aber auch schon selbständig ins Geschirr mußte, mag uns ein Nürnberger Beispiel zeigen. Der im Jahre 1715 geborene

Georg Peter Monath, der Sohn des Nürnberger Buchhändlers Conrad Monath († 1747), lernte zunächſt Leſen und Schreiben und kam dann in die Spitalerſchule; dann bekam er Hausunterricht bei einem Theologen und lernte daneben Reiten, Fechten und Tanzen (er hatte drei Tanzlehrer), Franzöſiſch, Geometrie, Zeichnen und Muſik (beſonders Violine). Daneben führte ihn der Vater von früh auf in die Buchhandlung ein, nahm ihn ſchon als Knaben mit auf die Meſſen, und vom Jahre 1733, von ſeinem fünfzehnten Jahre an, ſchickte er ihn allein auf die Meſſen nach Frankfurt und Leipzig.[173] Nur von der buchhändleriſchen „Kavaliersreiſe" wird hier nichts berichtet. So weit wie die Buchdrucker auf ihren Wanderungen kamen die Buchhändler nicht herum, aber in verſchiedenen Konditionen hier und dort waren ſie vor ihrer Selbſtändigkeit faſt alle geweſen, und auch bei den Buchhändlerſöhnen gehörte ein langjähriger Aufenthalt auswärts, womöglich auch außerhalb des Reichs, eigentlich zur Regel. Der Leipziger Buchhändlerſohn Johann Scheibe (geb. 1629, † 1671) wurde zuerſt durch Hauslehrer unterrichtet und beſuchte darauf die Nicolaiſchule; er trat dann in den Buchladen des Vaters ein und hielt ſich nachher zuerſt ſechs Jahre in Hamburg, dann als Diener in Kopenhagen auf[174]. Der Baſeler Buchhändler Joh. Phil. Richter (geb. 1655, † 1706) hielt ſich nach ſeiner Lehrzeit in Baſel (1670-77) ſechs bis ſieben Jahre (1677-83) „des Buchhandels wegen" in Genf, Lyon, Paris, Holland und Deutſchland auf.[175] Gottfried Gottlob Richter in Bautzen (1707—1738) war ſechs Jahre in der Fremde, und zwar in Nürnberg, Altdorf, Augsburg, Magdeburg, Lüneburg und Hamburg, ſein Sohn Carl Gottfried drei Jahre in Hof, Würzburg, Augsburg, Marburg und Frankfurt a. M.[176] Als Lehrzeit galt eine Zeit von ſechs Jahren, die meiſt mit einer halbjährigen Probezeit begann.[177]

Das Eindringen nicht fachmänniſch erzogener und gebildeter Elemente in den Buchhandel — und die Übung unſoliden Geſchäftsbetriebs gerade von ihrer Seite nun war es, worüber laut und viel Klage geführt wurde.[178] Die Preiſe einiger Bücher wiſſen, ſie verkaufen und vertrödeln können, ſagt eine Schrift aus den dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts, mache noch lange nicht den rechten Buchhändler; ſolche tollkühne Entrepreneurs aber, denen die nötige Wiſſenſchaft und Erfahrung abginge, gebe es jetzt in Menge. „Vom buchhandel ſind ſie nicht hergekommen, die lehrjahre ſind ſie noch ſchuldig. Ihre vorige

profession haben sie verlassen. Ihr unartiges leben hat ihnen bey nahe alle mittel, in der welt fortzukommen, beschnitten. Der buchhandel, eine sache, die sie noch weniger als alles andere verstehen, soll die letzte zuflucht ihres auskommens seyn." Verdorbene Magistri und Licentiaten Medicinä, die neben ihren Pillen Bücher verkaufen und sogar fremde Bücher verlegen, halb oder gar unstudirte studenten, verdorbene Musensöhne und quacksalber, allzu ehr- und geldgeitzige buchdrucker, aus ihrer zunfft gestoßene buchdruckergesellen und verlauffene buchdruckerjungen, die in den Häusern und auf den Studentenbuden herumtrödeln, fallit wordene kauffleute, liederliche kauffdiener, ungeschickte kupfferdrücker, armseelige schneider, herrn- und ehrlose laquaien, Kutscher wollen bey der aus noth erwehlten buchhandlung glücklich, reich und ehrlich werden; so heißt es in verschiedenen Schriften aus den dreißiger Jahren. Die beiden Hauptvoraussetzungen zum Betrieb des „kostbahren buchhandels" fehlen ihnen: Ausbildung und Vermögen. Deshalb allerlei „sinnreiche List und Bosheit": man nimmt Bücher auf Kredit oder weiß sie „um einen Dudey" an sich zu bringen und verschleudert sie um den halben Preis — das Publikum beruft sich dem Buchhändler gegenüber auf ihre billigern Preise; bleibt die Zahlung schuldig; verlegt ärgerliche und schändliche Schriften. „Geselllet sich zu der thorheit im willen einige lebhafftigkeit des verstandes: verfällt man auf allerhand windmacherische projekte. . . Schändliche laster sind es nichtswürdiger stümper, ehrvergeßener störer, niederträchtiger trödler und hausierer, verwegener projektmacher." Schriftsteller, Buchhändler und Buchbinder waren im Kampfe gegen die Afterbuchhändler einig; die beiden letztern besonders in den Hauptstätten litterarisch-buchhändlerischer Betriebsamkeit, in denen sich diese Erscheinungen naturgemäß am auffälligsten zeigten (Klage der Leipziger Buchbinderinnung 1720, Weidmanns nomine aller Leipziger Buchhändler 1731).[179] Hier und da tauchen einzelne solcher Persönlichkeiten, die wohl einen besonders schwunghaften Betrieb in Gang brachten, mit Namen auf: ein Schneidermeister in Altona, ein Glasermeister in Frankfurt a. O., ein Perüquier in Königsberg, der ältere und neuere Werke aus allen Wissenschaften mehrfach empfahl; in den Königsbergischen Nachrichten zeigte 1738 ein Trödler Bücher und alte Sachen, seit dem Jahre 1759 ein Händler mit französischem Namen mehrfach französische Confituren, Chokoladen, Eau de la Reine, eng-

liſche Magentropfen, feinen Kanaſter-Tabak und franzöſiſche Bücher an. Eine Straßburger Verordnung vom Jahre 1753 verbot den Buchhandel den „vielen Kaufleuten und andern Privatperſonen", die Bücher direkt mit Umgehung der Buchhändler verſchrieben und damit handelten. „Andere Privatperſonen": es waren beſonders auch die Gelehrten ſelbſt, die im Nebenamt dem Buchhandel Konkurrenz machten. Nicht nur der Bücherhändler, auch der Bücherſchreiber wußte das praktiſche Mittel der Pränumeration zu ſchätzen und anzuwenden. Selbſtverlag und Selbſtvertrieb: wie bequem ließ er ſich mit ſeiner Hilfe praktizieren! Gelehrte waren bereitwillige Sammler; man bezog direkt vom Autor oder durch die freundſchaftlichen Sammler.[180] Wir hören gelegentlich von Präceptoren, die ihre litterariſchen oder muſikaliſchen Werke ſelber verkauften und, ſo ſchrieben die Speierer Buchbinder 1725[181], dieſe „zum Spott vor der Kirchenthür feyl halten". Mehr als das: nicht nur, daß Geiſtliche von der Kanzel aus ihre Verkaufslager religiöſer Buchbinderlitteratur ankündigten[182]: Schuldirektoren[183] und Landpfarrer[184] verſchrieben von auswärts Bücher und handelten damit, beſorgten ſie auch auf Beſtellung. Solche Dinge waren eben freilich nicht anders möglich als dadurch, daß der Buchhandel ſelbſt die Hand dazu bot: das that ſo mancher recht reguläre Verleger; es war ein letzter Reſt des weitausgeſpannten direkten Vertriebs alter Zeit. Weite Strecken mit keinen, mit wenigen oder ſchlecht aſſortierten und bezugsfähigen Buchhandlungen gab es ja auch jetzt noch genug; da ſchuf ſich denn der Buchhändler für ſeinen Verlag, wohl auch für Sortiment, gern eine Art nichtbuchhändleriſcher Agenturen. Er verletzte aber auch damit leicht die berechtigten Intereſſen und Forderungen einzelner auswärtiger Kollegen und des ganzen Standes als ſolchen; wir finden um die Mitte des 18. Jahrhunderts buchhändleriſche Kataloge, die in ihren Vorreden ausdrücklich darüber Beſchwerde führen.[185] Ein anderes war es freilich, wenn um dieſelbe Zeit ein Königsberger Buchhändler darüber klagte, daß „mehrere im Bücherverſchreiben ihre Vortheile geſuchet, und ſich ſeiner Handlung nicht eher, als gemeiniglich nur zur Noth bedienet"[186]; es iſt wie eine erſte Hindeutung auf den ſpäter auftretenden Anſpruch des Sortimentshandels, daß der Verleger im unmittelbaren Intereſſe des Sortiments — damit im mittelbaren ſeiner ſelbſt — mit dem Publikum nicht direkt verkehren dürfe.

Wir erinnerten oben daran, daß der damalige Buchhändler Universalverleger, -sortimenter und -antiquar war. Wir dürfen uns allerdings nicht vorstellen, daß, auch abgesehen von den „alten Buchführern" und Disputationshändlern, im eigentlichen Buchhandel selbst das Moment der Spezialisierung völlig gefehlt hätte. Die Buchhändlerkataloge gewähren auch in dieser Beziehung zuweilen lehrreiche Einblicke. In Felßeckers Universalkatalog vom Jahre 1740[187] heißt es sogar ausdrücklich: „Dann uns auch gar wohl wissend, wie gar wenig Buch-Händler zu finden | so nach allen Absätzen der Wissenschafften eine vollständige Handlung besitzen, sondern hauptsächlich fast jede Buch-Handlung nach ihrem Verkauff in jeder Facultaet sich richtet. Wann nun die Felßeckersche Buch-Handlung gleich denen meisten Buch-Handlungen in dem Verkehr derer Bücher, aus Erfahrung es nachzumachen, für nöthig erachtet; als verspricht Sie hiemit, auch in Zukunft, nach jeder Facultaet meisten Verkehr, sich in derselben zu erweitern", und dazu jährlich nach Leipziger Jubilate Messe ein Supplement erscheinen zu lassen. Allein von einer Spezialisierung im spätern Sinne sind solche Verhältnisse doch noch weit entfernt; und dadurch wurde die Wirkung sowohl der Konkurrenz im Buchhandel selbst, als auch der halb und ganz unzünftigen Konkurrenz der Buchbinder und „Particuliers" erhöht. Die Geschichte des Königsberger Buchhandels[188] ist ein Beispiel dafür, wie ein blühender unspezialisierter Buchhandel von der Konkurrenz der Halb- und Nachbuchhändler fast erstickt werden konnte, ein Beispiel aber auch dafür, daß er sie durch Verengerung der Grenzen überwinden konnte. Ungeachtet der alten Verbote sind die Blätter von Bücheranzeigen wie der Buchhändler, so auch der Buchbinder erfüllt, und die der letztern unterscheiden sich von denen der erstern weder in Reichhaltigkeit, noch im Inhalt. Daneben werden Bücher von Trödlern, Perüquiers, Inspektoren, Krämern angezeigt; auf den französischen Buchhandel war der obligate französische Refugié konzessioniert, auf den hebräischen ein Schutzjude exklusiv privilegiert. Zu den Jahrmärkten kam die Schar der fliegenden Buchführer und Disputationshändler. Katholische Erzpriester verkauften in ihren Herbergen katholische Bücher. Selbstverleger vertrieben, auf Subskription und Pränumeration, ihre Schriften. Mit den Auktionen wurde „unverantwortlich vorgegangen" (Beschwerde vom Jahre 1725). Es war beklagenswert, daß Erscheinungen wie namentlich die Buchbinderkonkurrenz,

die man ehemals eingedämmt hatte, wieder ſo mächtig wurden; es war aber auch ſchlimm, daß in einer Stadt, in der zu Ausgang des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts fünf Buchhandlungen kaum genügt hatten, in einer Zeit ſteigender Betriebſamkeit der Buchhandel rein geſchäftlich die Zeit, ſich, das Publikum, ſeinen Beruf ſo wenig „zu nehmen“ wußte, daß die Zahl der Buchbinderbuchhändler auf das Doppelte ſtieg, während die Buchhandlungen, die zu Ausgang des 17. Jahrhunderts geblüht hatten, allmählich abſtarben. Paul Friedr. Rhodes Privileg erloſch 1709; Mich. Lange verſchaffte ſich ein Privileg, „Bücher-Auctiones und vorfallende Lotterеyen abzuhalten“, und 1722 berichtet der Senat an den König, daß er „keinen Buchladen weiter halte, noch denſelben einzurichten im Stande ſei, vielmehr eine andere Profeſſion exercire“; das ehemals blühende Buchhändlergeſchlecht der Hallervord verlor ſeine Bedeutung ſeit dem zweiten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts und endete in ſeinem letzten Sproſſen Gottfried mit einem ohne feſten Wohnſitz betriebenen Antiquariatswanderbetrieb; Georg Jac. Heerdans Verlag war, wenn er überhaupt ſolchen beſaß, ſo unbedeutend, daß er in den Meßkatalogen nicht vorkommt; Heinr. Boyes d. J. Geſchäft befindet ſich zu Beginn der 1720er Jahre in Konkurs, und ſeit etwa 1740 findet ſich, obwohl Boye erſt 1760 ſtarb, keine Spur weder von ſeinem Geſchäft, noch von dem Verbleib ſeines Privilegs. Niemand fand ſich, der die einſt ſo angeſehenen Geſchäfte weitergeführt hätte. Ihre Privilegien blieben unbenutzt und verfielen. Und als wenn der Buchbinder gleichſam auf den Ruinen des Buchhandels die Siegesfahne aufpflanzte, ſo ſtellt der Buchbinder Chrph. Schulz in ſeinem Privilegeſuch vom Jahre 1745 feſt, daß zur Zeit im ganzen Lande nur ein einziger offener Buchladen befindlich ſei. Dieſer einzige Laden war der von Chriſtoph Gottfried Eckart aus Grimma in Kurſachſen, der ſein Privileg im Jahre 1722 erhielt; es iſt das Geſchäft, das ſpäter von den Hartung fortgeführt wurde. Eckart erkannte mit richtigem Geſchäftsblick, daß bei der geſchilderten Konkurrenz das wiſſenſchaftliche Gebiet ſein eigentliches Arbeitsfeld ſein müſſe. Den Bedürfniſſen einer Univerſität und den Anſprüchen der Gelehrten zu genügen, war kein Buchbinder und Krämer, ſondern nur der gelernte und gebildete Buchhändler im Stande. Er hielt ein ſorgfältig gewähltes Lager — „nicht ſowohl“, ſo ſpricht er ſelbſt ſeinen Geſchäftsgrundſatz aus, „eine gehäufte Samm-

lung geringschätziger Chartequen, als vielmehr eine Vorrathskammer der nützlichsten und brauchbarsten Bücher" — und zog so allmählich den ganzen Verkehr mit der Gelehrtenwelt an sich, und aus diesem Verkehre heraus erwuchs ihm wiederum ein stattlicher Verlag. Nur mit Aufbietung aller Kräfte und durch die umfassendste, ihn früh aufreibende Geschäftsthätigkeit gelang es ihm vorwärts zu kommen. Gerade die gefährlichsten Buchbinderkonkurrenten saßen alle mit ihm zusammen im Kneiphof, dem Sitze der Albertina; der bedeutendste Konkurrent empfiehlt seine Bude als gerade gegenüber von Eckarts Buchladen.

Im engsten Zusammenhang mit der steigenden Lebendigkeit des Betriebs, den Schattenseiten der Organisation und der allgemeinen Konkurrenz steht eine Reihe anderer Beschwerdepunkte, die für das gesteigerte Drängen, die Bücher abzusetzen, mehr oder weniger bezeichnend sind. Das Unwesen der Titelerneuerung blühte.[189] Changebetrügereien aller Art wurden verübt: so war es beliebt, etliche Signaturen zu „überhüpffen" und dabei Pagina und Materie richtig fortgehen zu lassen, damit man Kollegen gegenüber, die auf Messen die Bücher genau zu kollationieren nicht wohl Zeit hatten, desto mehr Alphabete oder Bogen geliefert zu haben scheinen mochte.[190] Am bezeichnendsten und unmittelbar zusammenhängend mit der Unruhe über den steigenden Zudrang zum Buchhandel sind die Klagen über die leichtsinnige Behandlung des Lehrlingswesens: über die Aufnahme zu zahlreicher und zu mangelhaft vorgebildeter Lehrlinge — wir wissen ja, daß im allgemeinen die lateinischen Elementarkenntnisse als Voraussetzung galten —, über ihre zu frühe Lossprechung nach mangelhafter Ausbildung: wenn sie nur Makulatur ausstreichen und zur Not kollationieren konnten, wie es in einer Schrift heißt.[191]

Alle diese Übelstände und Klagen bilden eine zusammengehörige Masse. Sie bilden einmal einen allgemeinen Gradmesser der Entwickelung, nämlich der mit jeder Steigerung gewerblicher Betriebsamkeit verbundenen Vertiefung der Schatten und Erhöhung der Reflexion, die diese Schatten wahrnimmt. Und sie zeigen sodann von verschiedenen Seiten her das Ungenügende der herrschenden Organisation, die der in der Entwickelung begriffenen quantitativen und qualitativen Änderung in der Nation überhaupt, in der Litteratur und dem von beiden abhängigen Buchhandel im

beſondern immer weniger entſprach. Beide Seiten ſind in eigentümlicher und beſonderer Weiſe verbunden in einer weitern, für die Abſatzverhältniſſe weſentlichen Erſcheinung, die wegen der großen Bedeutung, die ſie für das buchhändleriſche Leben beſaß und wegen der außerordentlichen, geradezu grundlegenden Stellung, die ſie in der Geſchichte des deutſchen Buchhandels von der Mitte des 18. Jahrhunderts ab einnehmen ſollte, eine beſondere Betrachtung und Beachtung herausfordert: in der des Nachdrucks.

Der Geſichtspunkt, unter dem die Regierungen die verlagsrechtlichen Verhältniſſe betrachteten, war kein abſtrakt juriſtiſcher, ſondern vielmehr derjenige konkreten Gewerbeſchutzes und fiskaliſcher Intereſſen, mit einem Worte: ein volks- oder ſtaatswirtſchaftlicher.

Der Urſprung des Territorialprivilegs war der Zweck, dem Buchhandel Gewerbeſchutz gegen Konkurrenzunternehmen auf dem Gebiete der „Bücher" zu gewähren, d. h. auf dem Gebiete öffentlicher oder amtlicher Publikationen, litterariſchen Gemeinguts, erſter Behandlungen eines praktiſchen oder wiſſenſchaftlichen Gegenſtands in Buchform, bei dem die Verſchiedenheit der Bearbeitung für den Abſatz ans Publikum zunächſt von verhältnismäßig unweſentlicher Bedeutung war, z. B. der erſten Veröffentlichung eines Kräuterbuchs u. dergl. „Autoren", d. h. Originalwerke (die zwiſchen „Büchern" und „Autoren" unterſcheidende Terminologie ſeit 1660 nachweisbar), bedurften im Lande ſelbſt keines Privilegiums, ſondern waren hier von ſelber geſchützt. So hat noch Pütter, der Göttinger Rechtsgelehrte, der den Buchhandel gerade von der Seite des Nachdrucks- und Privilegweſens her zum Gegenſtand des eingehendſten rechtsgeſchichtlichen Spezialſtudiums gemacht hat, dieſe Dinge dargeſtellt. Die allgemeinen territorialen Nachdrucksverbote ſetzen die Anerkennung der Unſtatthaftigkeit des territorialen Nachdrucks von „Autoren" als den normalen Zuſtand voraus und verbieten entweder, wenn ſie keine Schutzfriſten vorſchreiben (Kurſachſen 1594, Nürnberg 1673), Übertretungen dieſes normalen Zuſtands oder beziehen ſich, wenn ſie Schutzfriſten von großer Kürze vorſchreiben (Baſel, 28. Okt. 1531: drei Jahre; Nürnberg, 10. Aug. 1633: ein halbes Jahr), auf „Bücher" oder ephemere Bilder und Reime.

Weil der Gedanke des Gewerbeſchutzes überall im Vordergrund ſtand, trafen die einzelnen Verordnungen im Begriffe des Nachdrucks

fast niemals eine weitere Unterscheidung und begründeten auch dort, wo sie die eigentümlichen Bücher ausdrücklich mit einschlossen, fast regelmäßig nur aus dem Gewerbeschutz, nicht dem Urheberrecht. Die Züricher Buchdruckerordnung vom Jahre 1660 z. B. spricht in Bezug auf die beiden damaligen Züricher Buchdruckereien (Bodmer und Hamberger) von „nothwendigen kirchen- und schulsachen" einerseits und Büchern, die ihnen „von einem Autori zu trucken übergeben" würden, andrerseits in einem Atem und verbietet darauf beiden Firmen (und entsprechend jedem dritten), zu drucken, was in der andern gedruckt worden ist, wird oder werden wird, weil sie ihre „unterhaltung davon haben müssen".[192] Als der Züricher Druckerverleger Michel Schaufelberger im Jahre 1667 gestorben war, ließ sich die Wittwe mit Züricher Spezialprivilegien auf die Verlagsartikel ihrer Firma ausrüsten. Darunter befanden sich außer lateinischen Katechismen, Züricher Gebetbuch u. dergl. sogar Werke von dem Züricher Orientalisten und Kirchenhistoriker Joh. Heinr. Hottinger, der in demselben Jahre 1667 starb. Trotzdem wurden die Privilegien samt und sonders davon abhängig gemacht, daß die Druckerei „in Gang und Wesen, auch sie mit Exemplaren versehen" sei, während andernfalls jedem die Schriften „vorzunehmen" freigestellt wurde.[193] Daß die bedeutendsten Verleger Deutschlands es für keinen Raub hielten, fremdes geistiges Eigentum öffentlich vortragender Gelehrten mittels Beschaffung von Nachschriften für sich in Geld umzusetzen, dafür haben wir in anderm Zusammenhange Beispiele gefunden (s. oben S. 210). Im Jahre 1736 lagen sich die beiden Frankfurter Buchhändler Wolfg. Ludwig Spring und Franz Varrentrapp wegen D. Nic. Hieron. Gundlings „Vollständigem Discours über den Westphälischen Frieden" in den Haaren: Spring hatte ihn nach einer Nachschrift gedruckt und war darauf kaiserlich privilegiert worden, Varrentrapp druckte ihn nach einer andern Nachschrift und gab unter seinen „in aequitate et jure fundirten argumentis" an, daß „ein jeglicher Studiosus in denen Collegiis die Discourse nachschreiben" könne. In Wien wurde die Bestätigung des Springschen Privilegs und Konfiskation der Varrentrappschen Exemplare verfügt.[194] Es läßt sich auch eine damit zusammenhängende besondere Geringachtung des Verlagsrechts des Selbstverlegers beobachten, wie sie dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts noch deutlicher auftreten und sogar unumwunden ausgesprochen werden sollte. Henrici

Köhleri „Jus sociale et Gentium“ und „Jus naturale“ z. B. waren im Selbstverlag erschienen. Varrentrapp druckte sie nach und erklärte sich (1737) für berechtigt dazu, weil Köhler sie ja nur „für seine Hörer habe drucken lassen“, weshalb auch niemand darauf privilegiert gewesen sei, und sie in auswärtigen Buchläden nicht zu haben gewesen seien. Er erhielt kursächsisches Privileg darauf. Buchhändler und Staat also stellten sich hier an, als wenn der Rechtsschutz erst mit dem buchhändlerischen Gewerbeschutz beginne. Dann aber erkaufte der Jenaer Buchhändler Melchior, wie Varrentrapp mit gewählten Worten sich ausdrückte: des Verstorbenen „Exemplaria“; seine Exemplare, nicht sein Verlagsrecht, das damit, daß das buchhändlerisch herrenlose Geisteseigentum zu buchhändlerischem Besitze wurde, gleichsam erst entstand. Auch Melchior wurde kursächsisch privilegiert, und nun erst, während der Frankfurter Rat den remonstrierenden Varrentrapp unterstützte, verfügte ein kursächsisches Reskript Kassation des Varrentrappschen Privilegs und dessen Übertragung auf Melchior.[195] Die Autoren freilich gingen mit ihrem Verlagsrechte ebenfalls zuweilen recht frei um. Als Varrentrapp 1738 von den Rengerschen Erben und Vick (Halle) wegen Nachdrucks von Hoffmanni Medicina rationalis systematica verklagt wurde, bewies er mittels Originalschreibens des Autors, daß er das Werk mit dessen ausdrücklicher und wiederholter Genehmhaltung gedruckt habe. Der Reichshofrat nahm daraufhin seinen für Varrentrapp ungünstigen Entscheid zurück und befahl die Parteien in Güte zu vergleichen.[196]

Da das römische Reich deutscher Nation kein geschlossenes staatswirtschaftliches Gebiet war, so mußten auch für das Privilegwesen die starken Wurzeln seiner Kraft in den Territorien liegen. In den Territorialprivilegien sind dabei die Meßprivilegien eingeschlossen, die ja nichts als Territorialprivilegien besonderer Entwickelung waren. Über ihnen wölbte sich der Anspruch des kaiserlichen Privilegs, das mit dem Frankfurter eine besondere Verbindung einging, auf Gültigkeit im ganzen römischen Reiche.

Aber die thatsächlich herrschenden rechtlichen Verhältnisse wurden nicht etwa lediglich durch das Privilegwesen geschaffen und gewährleistet. Löst man das Privilegwesen von ihnen ab, so bleibt an und für sich nicht etwa die rechtliche Anarchie zurück. Es wäre eine merkwürdige Vorstellung, wenn man sich die deutsche Buchhändlerwelt alter Zeit an

und für sich als einen Haufen von Menschen ohne Treu und Glauben, Recht und Ehre denken wollte, die nur durch ein künstliches Gitterwerk davor hätten bewahrt werden können, sich gegenseitig zu zerfleischen.

Man kann für das Privilegwesen einen rechtlichen, gesetzlichen und buchhändlerischen Gesichtspunkt unterscheiden. Gesetzlich war der Nachdruck an sich, d. h. der Nachdruck privilegierter Bücher jeder Spielart und unprivilegierter eigentümlicher Werke, zwar von Reichs wegen und in so manchen territorialen Verordnungen, voran Kursachsens, verboten; die rechtliche Hilfe aber war an das Privileg gebunden. Rein rechtlich fließt der Anspruch auf Verlagsschutz aus dem Urheberrecht, sei es des Autors, sei es unmittelbar des Buchhändlers, und rein theoretisch ist die Konsequenz ein ewiges Verlagsrecht. Das Gesetz verhielt sich hinsichtlich einer solchen Rechtsbegründung zunächst durchaus indifferent und band sich einfach an das einmal gegebene Privileg, gleichviel, in welcher Beziehung Privileg und Recht an sich zueinander stehen mochten; die grundsätzliche Sonderung tritt erst ein, wo diese Beziehung als eine ursächliche, die Erteilung des Privilegs als Quelle des Rechts behandelt wurde. Das eine Extrem, vom absoluten Verlagsrechte an sich, mochte in strikter Observanz dem einzelnen Verleger und seinen Rechtsnachfolgern, das andere, vom Rechte durch Privileg, ebenso dem Staate willkommen sein. Dem Geiste des Buchhandels entsprach weder das eine, noch das andere. Daß der Nachdruck eigentümlicher Werke an und für sich ein Unrecht sei, diese Binsenwahrheit wurde lange vor unserm Zeitraum und ebenso in ihm selbst von Dichtern, Gelehrten und Buchhändlern zur Genüge ausgesprochen. In Philander von Sittewalds Hölle[197] hockt auch der Nachdrucker, der wider christliche Liebe und gegen das siebente Gebot um Genieß und Vorteils willen andere Bücher zu Schaden und Nachteil ihrer ehrlichen Verleger nachgedruckt hat (1645). Der Rostocker Buchhändler Joach. Wilde zog als Gewährsmänner dafür, daß der Nachdruck ordentlich vom Autor erworbener Originale gegen göttliches und natürliches Gesetz verstoße, außer dem Genannten und Luther das Scrutinium Conscientiae von Mengering und Gerhards Disputationes theologicae an.[198] „Hats Zeit biß dorthin | möcht man sagen und müssen die Buchhändler sich durch Privilegia vorher bewahren" heißt es bei Adrian Beier (1690), „So folgt | wo deren keines | wird der Nachdruck ungewehrt und ungestrafft seyn. Nicht also | mein Freund!

Der Process iſt in ſolchen Fall | da uff privilegia geklagt wird | ſchleuniger | die Hülff iſt nachdrücklicher | die Straff iſt empfindlicher. Folgt aber drumb nicht | wo kein Privilegium, da ſey kein Recht | keine Hülff | keine Sünde | keine Strafe. Das natürliche Recht | die Vernunfft weiſet einen jeden an | liegen zu laſſen was nicht ſein iſt. Wird zwar umb der Menſchen Boßheit | theils Thumheit | durch die Obrigkeit | mit angehängter Straff verbohten | war aber vorhin ſchon nicht recht Stehlen."[199] Von dem Grundſatze eines ſchlechthin uneingeſchränkten Eigentumsrechts aber war die Praxis weit entfernt. Ein ewiges Verlagsrecht kann wohl der Buchhändler, aber niemals der Buchhandel anerkennen. Der Buchhandel ſetzte die konkreten Forderungen der Praxis, unmittelbar die Intereſſen ſeiner ſelbſt, dadurch aber mittelbar die des allgemeinen litterariſchen Bedürfniſſes über den abſtrakten Begriff des individuellen Rechts. Die eigentlich buchhandelsgeſchichtlichen Grundſätze des Verlagsrechts waren weder die des allgemeinen göttlichen oder natürlichen Rechts, noch die des künſtlichen Privilegrechts, ſondern ſpezifiſch buchhändleriſch-litterariſche Grundſätze. Der erſte Grundſatz war der, daß das Verlagsrecht ſo lange Geltung habe, als es in Ausübung ſtehe. Die Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 beſtimmt, daß eine Schrift, die ein halbes Jahr nach der Privilegierung nicht erſcheint, von einem andern gedruckt werden darf, und daß, wenn eine Auflage bis auf hundert Exemplare abgeſetzt und ſeit zwei Jahren nicht neu aufgelegt iſt, aber noch Nachfrage danach beſteht, ein anderer Verleger den urſprünglichen vor Zeugen befragen und, wenn dieſer die Neuauflage ablehnt, das Werk in der Höhe der erſten Auflage herſtellen darf, während dem erſten Verleger die Veranſtaltung einer Neuauflage unterſagt bleibt, ſolange der zweite die ſeine nicht bis auf hundert Exemplare abgeſetzt hat.[200] Auch die kurſächſiſche Praxis zeigt Fälle, in denen das Privileg derzeit fehlender Bücher nur unter der Bedingung geſchützt wurde, daß das privilegierte Werk binnen einem halben Jahre neu aufgelegt werde.[201] Der oben erwähnte Roſtocker Verleger begründete ſein Eigentumsrecht mit zwei Sätzen: erſtens damit, daß er ſein Werk „dem Autori ſelbſten abgehandelt, Ihm vor einen jeden Bogen gebührlichen Abtrag gethan", und zweitens damit, daß er „allzeit dahin geſehen, daß an Exemplarien kein Mangel möchte erfunden werden". Es war allgemeine buchhändleriſche Anſchauung, daß, wenn ein Privileg

erloschen war und der bisher Privilegierte das Buch fehlen ließ, „ein anderer, weil das Privilegium expiriret, macht habe, solches vor sich dem publico zum Besten zum Druck zubefördern". So, setzt der Leipziger Buchhändler Theophil Georgi, von dem die angeführten Werke herrühren, hinzu, ist es „die observantia, darüber alle Buchhändler attestiren werden".[202] Die bloße Renovation änderte daran nichts; die Privilegien waren iura cessa. Im Jahre 1727 erhob Rüdiger aus Berlin sogar gegen die behördliche Insinuation eines solchen tauben Privilegs Protest.[203] Geschwächte Firmen mußten sich deshalb, wenn sie sicher gehen wollten, ihr Verlagsrecht durch Verpfändung zu erhalten suchen.[204] Da diese Observanz nicht nur für „Bücher", sondern auch für eigentümliche Werke galt, so zeigt sich daran deutlich, wie wenig geläufig der Zeit der Gesichtspunkt des Urheberrechts war, und wie sehr dasjenige des bonum publicum resp. des bonum bibliopolarum die Herrschaft führte. Das Privilegwesen schloß sich dieser Anschauung an[205], und aus fiskalischen Gründen gern an. Mit der darin gegebenen Art der „Enteignung", mag sie auch zunächst fremdartig erscheinen — denn rein rechtlich kann zunächst jeder mit seinem Eigentum thun und lassen, was er will —, fiel also die Privilegpraxis durchaus nicht aus dem buchhändlerischen Volksrechte heraus. Dieses Recht aber war eine gewisse Geltendmachung des Gesichtspunkts litterarischen Gemeinguts. Das beste Recht hat nicht das Recht, buchhändlerisch-litterarische Schätze der Allgemeinheit zu verschließen. Würde das Privilegwesen mit den vom Privilegzeitalter so bevorzugten Bedingungen gerechten Preises größern Ernst gemacht haben, so würde dieser Gesichtspunkt auch von dieser Seite noch schärfer hervortreten; begrifflich und grundsätzlich war er darin jedenfalls vollkommen ausgesprochen. Der Buchhandel und ihm folgend das Privilegwesen übertrug gewissermaßen die Grundsätze des litterarischen Gemeinguts von dem besonderen Gebiete auch auf das der eigentümlichen Werke. — Der zweite Grundsatz war der der Verjährung. Mochte auch eine ununterbrochene Ausübung wohlerworbenen Verlagsrechts durch den Verleger und seine Rechtsnachfolger stattfinden: die Praxis des Buchhandels erkannte auch dann ein ewiges Verlagsrecht nicht an. Als Emanuel Thurneisen in Basel sich gegen Joh. Heinrich Decker daselbst auf ein seinen Voreltern erteiltes Privileg berief, erklärte Decker, daß, von allen andern Umständen abgesehen, „dies bereits so lange sei, wie

kein Privilegium dauern könne".[206] Eine beſtimmte Friſt gab es hierfür nicht; aber etliche Jahrzehnte nach dem Tode des Autors galt ſein Werk als litterariſches Gemeingut, der Nachdruck und — das Privilegweſen ſchloß ſich auch hier natürlich der Praxis an — die Begabung von Nachdrucken mit gewerberechtlichen Privilegien in den verſchiedenſten Territorien als gerechtfertigt. Daß in manchen Fällen Konkurrenzverleger, wenn es ihnen gerade ſo paßte, von einem gewohnheitsmäßigen Grundſatze, über den es geſetzliche Beſtimmungen nicht gab, nichts wiſſen wollten, iſt dabei ſelbſtverſtändlich. Im Jahre 1698 beſchuldigte der theologiſch gebildete Vielſchreiber Stübel[207], der in Leipzig unter ſeinem Doppelnamen A. Stiefel Buchhandel trieb, den Halberſtädter Superintendenten Lüder und Aug. Hermann Francke des Nachdrucks von Johann Arnds „Wahrem Chriſtenthum", von dem ihm die Wittwe Heinichen in Leipzig 150 Exemplare verpfändet hatte, obgleich das Buch ſchon 1605 erſchienen und ſein Verfaſſer 1621 geſtorben war und das Heinichenſche Privileg ſo auf jeden Fall nur die Geltung eines kurſächſiſchen Territorialprivilegs, nicht die eines kurſächſiſchen oder kaiſerlichen Meßprivilegs beanſpruchen konnte. Als im Jahre 1735 Reinhard Möller in Frankfurt a. M. den Buchdrucker Ernſt Friedr. Zobel in Nürnberg wegen Nachdrucks von Arnds „Chriſtenthum" und „Paradiesgärtlein" (erſch. 1612) verklagte, erklärte Zobel, er habe von Möllers kaiſerlichem Privileg nichts gewußt, die Bücher ſeien aber auch ſchon ſo oft gedruckt, daß er ſich nicht einbilden könnte, daß jemand neuerlich ein Privileg darauf nehmen würde, und der Nürnberger Rat wies jeden An- und Einſpruch Möllers als „unbillig" zurück.[208]

Die buchhändleriſche Anſchauung führt uns ſo wieder zurück zur ſtaatlichen. Die Rückſicht auf Buchgewerbe und Buchlektüre, die Anſichten der Regierungen und des Buchhandels vereinigten ſich hier in einem gemeinſamen Punkte. Sehr zahlreiche Nachdrucksklagen und Entſcheidungen müſſen aus dieſem Punkte verſtanden werden.

Die reinen Linien dieſes Grundriſſes wurden von zwei Kräften verwirrt und verwiſcht: einmal von dem allgemein menſchlichen Triebe der Gewinnſucht, ſodann vom Territorialintereſſe; unterſtützt beide dadurch, daß die maßgebenden Staaten einerſeits ohnmächtige, ganz allgemeine Nachdrucksverbote erließen, andrerſeits leider viel dazu beitrugen, das Verlagsrecht als Ausfluß des Privilegs erſcheinen zu laſſen.

Innerhalb des Territoriums war die Rechtssicherheit im allgemeinen eine große, und der Schutz, den das Privileg seiner gekennzeichneten Eigentümlichkeit zufolge gewährte, sogar ein umfassenderer, als einst der Rechtsschutz späterer Zeiten sein sollte, besonders dort, wo, wie in Brandenburg-Preußen, auch jetzt noch Generalprivilegien ausgestellt wurden, die nicht nur die Originalartikel, sondern auch das von der privilegierten Buchhandlung verlegte litterarische Gemeingut, d. h. ältere Bücher, die nicht mehr vorhanden und von keinem andern neu aufgelegt worden waren, schützte. Die angedrohten Strafen waren zuweilen außerordentlich hoch. Eine erzbischöflich Salzburgische Verordnung vom 24. November 1668 verbietet Nachdrucken und Nachschneiden bei einer Geldstrafe von 100 Rthlrn. im ersten, von 200 Rthlrn. im Wiederholungsfalle und verfügt für den nächsten Fall der Zuwiderhandlung „Confiscation der völligen Druckerei".[209] Davon abgesehen aber war der Nachdruck, wie schon die behördlichen Verbote, die juristischen Deduktionen, die kräftigen dichterischen und buchhändlerischen Verurteilungen desselben bezeugen, stark verbreitet. Es ist der Nachdruck eigentümlicher Werke und privilegierter Schriften jeder Art, während der vollen Ausübung des rechtmäßigen Verlagsrechts noch frischen oder verhältnismäßig frischen Ursprungs, um den es sich hier nur handeln kann und handelt. Überflüssig ist es, Fälle solchen interterritorialen Nachdrucks anzuführen. Sie begegnen innerhalb Norddeutschlands und innerhalb Süddeutschlands, als Nachdruck süddeutscher Artikel durch norddeutsche Firmen und umgekehrt. Sogar territorialer Nachdruck ist nicht gar so selten; nicht nur irgendwie bemäntelt (z. B. Würzburg 1723 mit Titeländerung[210]), sondern offen, wie wir ja schon von Weidmann in Leipzig her wissen, und mit großer Hartnäckigkeit vertreten. Ein Jenaer Buchdrucker druckte in den 1680er Jahren einem dortigen Kollegen seine privilegierte „Wasserquelle" nach (ein dritter Buchdrucker in Jena bereitete gleichzeitig denselben Nachdruck vor). Ein herzogliches Reskript ergeht dagegen an die Universität (29. Okt. 1686); der Nachdrucker rührt sich nicht. Ein zweiter Regierungsbeschluß verfügt Schadenersatz; der Nachdrucker regt sich nicht. Ein drittes Reskript (19. Sept. 1687) verhängt Exekution; nun erst mußte sich der Nachdrucker wohl oder übel fügen.[211]

Recht und Unrecht waren aber nicht so reinlich geschieden, wie wir es hier dargestellt haben, und konnten es selbst hinsichtlich der

Grundſätze des Herkommens nicht ſein. Die natürlichen und künſtlichen Rechtsverhältniſſe waren mannigfaltig. Man konnte Verleger eines eigentümlichen nichtprivilegierten Werks ſein, und dieſes Verlagsrecht konnte ältern oder jüngern Datums ſein; man konnte auf ein eigentümliches Werk privilegiert ſein, und das in einem beliebigen Territorium oder kurſächſiſch oder kaiſerlich; man konnte monopoliſch auf nichteigentümliche Schriften privilegiert ſein, entweder auf Ausgaben, oder auf einzelne Bücher oder auf eine ganze Gattung; in einigen Territorien wurden ſogar noch Generalprivilegien auf den ſämtlichen gegenwärtigen und künftigen Verlag erteilt, die, obgleich ſie unbeſchadet allgemeiner und beſonderer Rechte ausgeſtellt wurden, dennoch zu den ärgerlichſten Konflikten führen konnten. Überall waren keine feſten Grenzen gezogen, überall lagen beſondere Fälle mit beſondern Vorausſetzungen zu Grunde.

Zwei Hauptaufgaben hatte dabei das Privileg zu erfüllen: es war einmal eine Verſicherung gegen Einbruch und Diebſtahl und ſodann ein Monopol gegenüber der Konkurrenz. Die Buchhändler haben im einzelnen immer den Trieb gehabt, die Eigentumsverſicherung zum Monopol auszudehnen; der Buchhandel im ganzen hat dieſer Tendenz immer widerſtrebt, und dieſelbe Stellung nahmen die Regierungen ein.

Der Konkurrenzſchutz hatte ſeine richtige Stelle zunächſt auf dem Gebiete der Kleinlitteratur, beſonders dort, wo Format und Druckeinrichtung für den Abſatz von Bedeutung war. Wenn z. B. die Endter in Nürnberg auf ein Gebetbuch in ganzen Kolumnen und die Stern in Lüneburg auf dasſelbe Buch in geſpaltenen Kolumnen kurſächſiſch privilegiert waren, oder wenn in zahlreichen andern Fällen verſchiedene Verleger auf das gleiche Geſangbuch in verſchiedenem Format oder in verſchiedener Schrift privilegiert wurden, ſo waren dieſe verſchieden gedruckten Bücher in der That verſchiedene Gebrauchsgegenſtände, weil der eine Leſer an dieſe, der andere an jene Druckeinrichtung, der eine an dieſes, der andere an jenes Format gewöhnt war, der eine kleinere Schrift bevorzugte, der andere größere nötig hatte. Ohne daß in dieſen Fällen ein Verleger auf Geſangbücher überhaupt oder ein beſtimmtes Geſangbuch monopoliſiert wurde, konnte der Buchhandel mit verſchiedenen Ausgaben derſelben konkurrieren, und die Konkurrenten wurden gegen Nachdruck geſchützt. Die Grenze zwiſchen Konkurrenz und Nachdruck aber war ſehr

fein gezogen, und je weitere Gebiete dieſe Übung, die die Regierungen im fiskaliſchen Intereſſe ſo gern unterſtützten, ſich eroberte, deſto mehr war ſie nichts als ein verſchleierter Nachdruck. Im kurſächſiſchen Privilegweſen kam ſie nach dem Dreißigjährigen Krieg auf (verſchiedenſpaltiger Satz, Druck mit oder ohne Marginalien, verſchiedenes Format u. dergl.), und ſchon in den 1660er Jahren proteſtierten dagegen einzelne dadurch geſchädigte Buchhändler; ſie konnten auch dieſe Beſchwerden mit Citaten aus Philander von Sittewalds „Satyriſchen Gedichten" aufputzen.[212] Die Sitte war überaus verbreitet, ſelbſtverſtändlich auch ohne daß man ſich immer eines Privilegs dazu bediente. Die Frankfurter Buchdruckerordnung vom Jahre 1660 ſetzt ausdrücklich feſt, daß einer dem andern nichts nachdrucken ſolle, auch nicht in anderm Format, mit neuen oder veränderten Summarien oder Scholien u. dergl.[213] Wurde in der bezeichneten Weiſe der Konkurrenz auch im Gewande des Privilegs die Bahn geebnet, ſo begegnen andrerſeits Fälle, in denen einzelne Buchhändler das Monopol ſogar auf das eigentliche Gemeingut ausdehnen wollten und bei den Behörden ſogar Entgegenkommen fanden. In den 1650er Jahren ſuchten in Leipzig der Buchhändler Kirchner und der Buchdrucker Bauer um monopoliſche Privilegien auf Elementarſchulbücher nach, obgleich dieſe als Gemeingut galten. Der Leipziger Geſamtbuchhandel proteſtierte dagegen und verlangte die Aufrechterhaltung der freien Konkurrenz. Das Oberkonſiſtorium aber bewilligte die Privilegien damals trotzdem, und ſie blieben längere Zeit in Geltung.[214] Im Jahre 1701 proteſtierten ebenſo in Frankfurt die ſämtlichen Buchhändler gegen die Begabung Joh. David Zunners und der Endterſchen mit einigen Privilegien über die Bibel, Lobwaſſer, Arndts Paradißgärtlein und Wahres Chriſtenthum, weil ſolche Bücher „Zum theil general" ſeien und die Genannten nur ein „monopolium darauß machen" wollten, was den Reichstagsabſchieden zufolge „ſtrafbar und verboten" ſei. Sie fügten hinzu, es gebe leider auch andere ſolche Fälle, ſo ein Privileg auf Arndts Paradißgärtlein und Wahres Chriſtenthum für Görlin in Ulm, auf die Bibel für Strick [?] in Nürnberg. Wenn man mit dem Proteſt nicht gehört werde, ſo werde man an den Reichstag gehen.[215] Auf der Frankfurter Frühjahrsmeſſe 1702 erhoben die beiden Frankfurter Buchdrucker Görlin und Andreä ſowie Felßecker aus Nürnberg Einſpruch gegen ein kaiſerliches Privileg Andr. Endters (Nürnberg)

auf verſchiedene Schul- und Kirchenbücher, das ſie ein „subreptitie erhaltenes“ nannten; Endter gab ſich mit der oben (S. 232) angeführten Entſcheidung zufrieden und erklärte, er hätte das Privileg bloß darum ausgebracht, weil Felßecker ſich die Bücher allein aneignen wolle, was unbillig ſei.[216]

Der äußern, die Form betreffende Verſchiedenheit der Ausgaben entſprach die innere, den Text ſelbſt angehende: beſonders bei der eigentümlichen Litteratur wurde die Frage nach der Statthaftigkeit oder Unſtatthaftigkeit der Veranſtaltung von Auszügen, vermehrter und verminderter Ausgaben von Bedeutung. Die Privilegpraxis war hier herkömmlich eine dem erſten Verleger günſtige, ſo daß die litterariſche Benutzungsfreiheit außerordentlich eingeſchränkt war. Die Privilegien enthielten die Formeln: „weder vermehrt noch vermindert“ oder „weder ganz noch zum Theil, noch extractsweiſe“. Ging die Praxis davon ab, ſo wurde von den Buchhändlern proteſtiert. So atteſtierten auf der Frankfurter Oſtermeſſe Sam. de Tournes, G. P. Cramer von Genf, J. G. Cotta, Dietr. Verſe von Straßburg und Caſp. Fritſch: von einem kaiſerlich privilegierten Werke dürfe ein Dritter kein „Compendium, kurzen Begriff, Kraft oder Kern“ veranſtalten oder daraus ziehen, weder in der gleichen noch in anderer Sprache, und kein kaiſerliches Privileg darüber auswirken; thue es der Autor ſelbſt, ſo dürfe lediglich der Verleger des großen Werkes das Produkt annehmen. So ſei es Herkommen und Obſervanz des Büchercommercii; denn: qui jus habet in totum, habet etiam in partes.[217] Bencard (Augsburg-Dillingen) veröffentlichte 1718 in einem hierher gehörigen Streitfalle eine gedruckte ausführliche Nachricht und rechtliche Verteidigung, in der es heißt, es ſei „weder bey denen Buchhandels-Verſtändigen jemahl erhört | oder gewöhnlich | weder bey dieſem höchſten Gericht [dem Reichshofrat] einiges praejudicium findlich | daß über einen Author ejusdem materiae, und ob er ſchon ſelbſt der Verfaſſer des Compendii wäre | zweyen die Druck-Freyheit wäre verliehen worden.“ Sein Gegner, Röthen in Köln, beantragte gegen Bencard wegen ſeiner öffentlichen Nachricht (die u. a. den Wiener Beſchluß einen „übereilten Beſcheid“ nannte) einen Verweis und reichte die Koſtenrechnung ein: pro Conclusis, Anzeigen, Inſinuation, pro Agente 26 fl. 15 kr., Aufenthalt des Sohnes in Wien ein halb Jahr lang 100 fl., damnum emergens e lucro cessante (weil er

pendente lite das Kompendium nicht verkaufen konnte) 30 fl. Der Reichshofrat hielt beide Privilegien (das Originalwerk war De Barzias Desperdator Christiano) aufrecht und verordnete, als sich Bencard nicht beruhigte, gütliche Auseinandersetzung.[218] Im allgemeinen entsprach der vom Buchhandel vertretene Grundsatz auch der unter den Gelehrten herrschenden Ansicht. Adrian Beier erklärte die Veranstaltung von Auszügen, vermehrten und verminderten Ausgaben (und ebenso von Ausgaben verschiedenen Formats oder verschiedener Schrift) nur mit Erlaubnis des Verlegers oder Autors für gestattet.[219] Trotzdem war übrigens die Meinung von dem permanenten Ausbeutungstrieb und Monopoldrang der Buchhändler bei manchen Gelehrten so stark, daß nach ihnen die Veranstaltung von Auszügen aus privilegierten Büchern — weil der Verleger dadurch an ihrer Monopolisierung gehindert werde — durchaus gestattet und nur diejenige vermehrter Ausgaben verboten sein sollte.[220] Die Frage, ob ein Auszug oder ein Nachdruck vorliege, mußte in so manchen Fällen zu erheblichen Schwierigkeiten führen. Wir erinnern uns der kursächsischen Entscheidung vom Jahre 1724 zu Gunsten der Konkurrenzunternehmung und des gegenteiligen kursächsischen Entscheids vom Jahre 1730, der auf Grund der vorhin erwähnten Privilegformel das große Zedlersche Lexikon, das schließlich 68 Bände umfaßte, als „Nachdruck" der acht- resp. vierbändigen historischen Lexika der Gleditsch und Fritsch aus dem Meßstaate verdrängte.[221] Das war denn eine Konsequenz, wie sie kaum je erlebt worden war, und es ist deshalb gewiß mehr als ein zufälliges Zusammentreffen, daß die Formel in den kursächsischen Privilegien seitdem wegblieb. Und schon in den ersten 1740er Jahren begegnet der Fall, daß die Bücherkommission der alten Praxis entsprechend einen Auszug für Nachdruck erklärte, die Beklagten aber, nun auf das Fehlen jener Formel sich stützend, vom Leipziger Schöppenstuhl das gegenteilige Urteil erwirkten.[222]

Neben dem Konkurrenzschutz und der Eigentumsversicherung lag in dem Privileg ein dritter, mit dem Zurücktreten des Urheberschutzes und der Vorherrschaft des Gesichtspunkts des Gewerbeschutzes unmittelbar zusammenhängender Sinn. Es war der, daß das Privileg zugleich ein staatlicher Stempel sein sollte, durch den gute Ware gewährleistet wurde. Das galt natürlich zuvörderst hinsichtlich der Befolgung der Censur-

vorſchriften. Nicht aber dafür allein. Die Vorbereitungen, die der Erteilung eines kaiſerlichen Privilegs vorangingen[223], zeigen deutlich, daß dieſe Erteilung ſo behandelt wurde, als ſei ſie abhängig von der ſtaatlichen Beurteilung des litterariſchen und ſogar des geſchäftlichen Wertes des zu privilegierenden Werks. Die Geſuchſteller führten in ihren Eingaben die Güte und hohe Nützlichkeit des Werks an, betonten und begründeten die Notwendigkeit ſeines Erſcheinens auf dem Büchermarkte, rühmten es nach Kräften, hoben beſondere der Litteratur nützliche Seiten hervor, gaben an, was es Neues enthalte und welcher tüchtige Gelehrte es verfaßt habe, und hoben nicht ſelten die ſichere Ausſicht auf guten Abſatz hervor. Freilich war dieſe Faſſung der Geſuche, wie ſehr ſie auch für die Vergegenwärtigung des im Privilegweſen eigentlich enthaltenen Geiſtes von Bedeutung iſt, für die Praxis doch nur eine reine Formſache. Denn eine Ablehnung aus dergleichen Gründen findet ſich auch nicht ein einziges mal. Abgelehnt wurde höchſtens hier und da die beantragte Dauer des Privilegs, indem z. B. eine erbetene Privilegfriſt von zwanzig Jahren auf die meiſt üblichen zehn Jahre vermindert wurde.[224] Andrerſeits konnte der bezeichnete Charakter des Privilegs im Kampfe zwiſchen Nachdruck und Original zu Gunſten des erſtern den Ausſchlag geben. In den 1720er Jahren druckte der Würzburger Buchdrucker Rauſch ein deutſches Gebetbuch: „Jesus, Maria Hülff“; als es aber nicht abging, hat er ſich „eines Falſums beſonnen“, das Büchlein „R. P. Martini von Cochems Baumgarten“ getauft, den Baumgarten „vornher angedruckt“ und „mithin zimbliche Exemplaria fortgebracht“. Als aber Rauſch von dem auf den Baumgarten kaiſerlich privilegierten Joh. Mayer in Mainz wegen Nachdrucks verklagt wurde, wußte er in einer von der Würzburger Cenſur atteſtierten Eingabe vom Jahre 1726 darzuthun, daß Mayers Privileg erloſchen ſei, weil deſſen Ausgabe (Großer Baumgarten, Ausgabe vom Jahre 1723) zahlreiche Fehler enthalte. „Den H. Geiſt einzugießen“, oder „hertzliche Reu“, waren „male sonantia“; Sätze wie: „O armer Jeſu! wie wars doch möglich, daß du für großen ſchmertzen nicht gar von hinnen kameſt?“ gehörten zu den „pessime sonantia“. „Nimm mit meinem elendigen Gebett fürlieb“, oder: „der du mit unzähligen ſeufzern ſeufzeſt“, waren „termini inepti“, Wendungen wie: „durch deine fröliche Himmelfahrt“, „termini incongruentes“; „ein eintziges Quintlein von Demuth“, oder

„süßklingende Orgel deines Hertzens", waren „termini simplicissimi". Der Satz: „damit ich dir einen unendlichen Gefallen thuen möchte", ist falsch, denn: „terminus unendlich non cadit in creaturam". Der ganze Nachweis umfaßt 27 Großfolioseiten; alle Sätze des aus einer so innigen Frömmigkeit hervorgegangenen und unbeanstandet in unzähligen Exemplaren durch das katholische Deutschland verbreiteten Buches, die nicht bloße Werkheiligkeit atmeten — sogar Christi Versprechen: wann einer bitten würde, solle er glauben, daß seine Sünden sollten erstattet werden „trahit peccatorem ad peccandum" —, waren „non authentica". Der Erfolg war der, daß, nachdem zuvor auf die kaiserliche Kassation des Rauschschen Privilegs hin der Nachdruck in Würzburg beschlagnahmt worden war, nun die Mainzer Ausgabe bei Strafe der Konfiskation in Würzburg verboten wurde. Mayer wußte sich übrigens — seine Klage beim Reichshofrat war noch 1736 unentschieden — zu helfen, indem er Rausch in Buchdruckerverruf brachte, Rausche verbesserten Nachdruck aber seinerseits nachdruckte.[225]

Wir haben an verschiedenen Stellen vorangehender Kapitel die rechtliche Willkür, auf jeden Fall für unser heutiges Rechtsbewußtsein rechtliche Willkür kennen gelernt, mit der die Regierungen das Privilegwesen vielfach handhabten. Zedlers Universallexikon wurde amtlich zum Nachdruck gestempelt in Sachsen als „vermehrte Ausgabe" der kleinern Lexika der Leipziger Großverleger, im Reiche wegen unpünktlicher Lieferung der Pflichtexemplare.[226] Buggel und Seitz in Nürnberg waren die rechtmäßigen Verleger von Kirschs Cornu copiae linguae latinae (1. Aufl. 1714, 4. 1728, die 5. war 1730 in Vorbereitung); Grahl in Wien kam ihnen 1730 bei der Renovation zuvor, und die rechtmäßigen Verleger wurden in aller Form in die Privilegstrafe verurteilt und haben sie in der That gezahlt.[227] Beachten wir aber jetzt, daß es in weitgehendem Maße die oben gekennzeichnete buchhändlerische Grundanschauung selbst war, mit der sich der Nachdruck in das Privilegwesen einbohrte. Wurden die Privilegien eines dauernd auf dem Markte gehaltenen Verlagswerks jederzeit sorgfältig erneuert, so konnte ein solches Werk, in immer neuen Auflagen erscheinend, sich viele Jahrzehnte hindurch in einem und demselben Verlage des ganzen Schutzes erfreuen, den das Privilegwesen zu gewähren im Stande war. Groß aber ist die Zahl der Privileggesuche, die sich darauf stützen, daß das Privileg des vorigen Verlegers expiriert

und der Verleger eine Prolongation (Extenſion) nicht ſollicitiert habe, das Werk auch nicht wieder aufgelegt und ein anderer noch nicht damit privilegiert ſei. Das buchhändleriſche Herkommen, nach dem es kein Recht ohne Ausübung gab, wurde in der Privilegübung zur rechtlichen Enteignung; aber dieſe Enteignung kleidete ſich in weitgehendem Maße in Formen, die eben jenem Herkommen entſprachen. Daneben ſtehen ſo manche Fälle, in denen auch kaiſerlicherſeits das reine Verlagsrecht über den Buchſtaben des Privilegrechts geſtellt wurde. Unterm 5. April 1731 erhielten Marcus Michaelis Bousquet und Konſorten in Lauſanne ein kaiſerliches Privileg ad decem annos auf Chriſtian Wolffs Compendium Elementorum Matheseos universae in Quartformat, das Rengerſcher Verlag war. Die Rengerſche Wittwe und Vick reichten, obgleich ſie auf das Werk kein kaiſerliches Privileg beſaßen, ſogleich eine Proteſteingabe nebſt gleichzeitigem Anſuchen um Privilegierung der rechtmäßigen Erben ein, und ſchon unterm 29. Mai 1732 wurde das Bousquetſche Privileg aufgehoben und der Halleſchen Firma verliehen. Im Jahre 1742 freilich erſchien die Schrift, in Oktavformat, bei Bousquet und Konſorten und wurde ihnen unterm 1. April 1744 kaiſerlich privilegiert, und zwar obgleich auf der Frankfurter Herbſtmeſſe 1742 auch ein neues kaiſerliches Privileg für die Rengerſchen Erben auf Wolffs Elementa Matheseos inſinuiert worden war.[228]

Man ſtellt ſich die Bedeutung, die die Nachdrucks- und Privilegverhältniſſe für den Buchhandel hatten, leicht allgemein nach Maßgabe der Causes célèbres vor, von denen die buchhandelsgeſchichtliche Litteratur auf dieſem Gebiete berichtet. Nicht ganz mit Recht. Wie wir für die geſamte buchhändleriſch-litterariſche Geſchichte unſeres Zeitraums alt- und neuzeitliche Elemente, beharrende und veränderliche Gruppen unterſchieden haben, ſo gilt dies auch für die Geſchichte des Nachdrucks. Nachdruck als grobe und direkte Verletzung des Verlagsrechts litterariſch und buchhändleriſch bedeutender neuer Originallitteratur hat es immer gegeben. Eigentlich emporgezüchtet worden zu einer Höhe und ſyſtematiſchen Ausbildung, die es zu einem hervorſtechenden Merkmal eines ganzen Zeitalters macht, iſt dieſes Übel aber erſt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Da die geiſtigen Bewegungen, deren Begleiterſcheinung dieſe Steigerung des Nachdrucks war, ihren unmittelbaren Fußpunkt in der Zeit etwa um die Wende des 17. Jahrhunderts haben,

so zeigt die zweite Hälfte des uns hier beschäftigenden Zeitraums das allmähliche Ansteigen zu der Höhe jenes eigentlichen Nachdruckszeitalters hinan; und diese aufsteigende Kurve bezeichnet denn die veränderliche, erst in der Entwickelung begriffene, mit den neuzeitlichen Elementen aufs festeste verbundene Seite der Nachdrucksgeschichte unseres Zeitraums. Neben dem Hochwild gangbarster schwerer und leichterer Originallitteratur höherer Stufe aber, wenn wir so sagen dürfen, bewegten sich die großen Scharen des Getiers der niedern Jagd. Die Nachdrucks- und Konkurrenzverhältnisse auf dem Gebiete der Klein- und Brotlitteratur, der Ausgaben für Schule und Kirche, der Kalender usw. nehmen einen außerordentlich großen Raum ein. Schon ein Blick auf kaiserliche Insinuationsprotokolle[229] zeigt das. Unter den 39 Büchern z. B., deren kaiserliche Privilegien in der Frankfurter Herbstmesse 1742 insinuiert wurden, befinden sich 14 Schul- und Gebetbücher, 12 Kalender, 2 Schriften von Cochem, eine Schrift von Joh. Arnd, eine Zeitung; unter den 29 insinuierten Privilegwerken der Frühjahrsmesse 1744 finden sich 8 Schul- und Gebetbücher, 3 Kalender, 2 Schriften von Cochem, Thomas' a Kempis „Nachfolge", eine Zeitung, das „Titel- und Rahmen Büchlein" eines Kölnischen Buchbinders. In welchen hohen und zahlreichen Auflagen wurde solche Litteratur aber auch verbreitet! Peter Langenberg in Köln hatte ein Kapuzinerprivileg auf Cochems St. Gertrauden- und Gebetbüchlein vom Jahre 1739, während Joh. Odenthal, ebenfalls in Köln, ein Privilegium cessum Joh. Melchior Bencards auf sich hatte übertragen lassen und von den Kapuzinern einen „Schein" erhielt, der ihn bevollmächtigte, noch 3000 Exemplare davon in 18° aufzulegen. Natürlich verlangte Langenberg zu wissen, wieviel Exemplare Odenthal vorher bereits gehabt habe. Es ergab sich dabei der folgende von früher noch vorhandene Vorrat: 2000 in 8° ganze, 800 in 18° ganze Kleine, 2000 in 18° in Cicero, 1500 in 18° in Mittelschrift und 2000 in 24°.[230]

Der Anteil der Censursachen mag in den Wiener Reichshofratsakten der ersten vier bis fünf Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts etwa 5 bis 10 Prozent, der Anteil der Pflichtexemplarsachen etwa 40 bis 45 und derjenige der Nachdrucksachen etwa 50 Prozent ausmachen; bei diesen letztern handelt es sich aber in der weit überwiegenden Zahl nicht um Nachdruck im modernen Sinne, sondern um Konkurrenzausgaben. Da klagt z. B. ein Kölner Verleger gegen einen andern, weil der letztere

mit kaiſerlichem Privileg einen franzöſiſchen Novus apparatus Virgilij nachgedruckt hat, während er ſelbſt mit kaiſerlichem Privileg ein Novum Synonymorum Epithetorum et Phrasium Poeticarum thesaurum verlegt habe, im Apparatus aber nicht wenige deutſche Wörter ſich befänden, die mit ſolchen im Thesaurus übereinkämen; das Kommiſſariat urteilte, daß kein Nachdruck vorliege. Oder es handelte ſich um ein mehrſprachliches Wörterbuch. Ein ſolches war z. B. Zunnerſcher Verlag, und Varrentrapp in Frankfurt und Servas Nöthen in Köln hatten die Abſicht, ein Konkurrenzunternehmen ins Leben zu rufen. Nöthen, um der Konkurrenz vorzubeugen, drohte Varrentrapp, ihn wegen Nachdrucks anzuzeigen. Varrentrapp aber gab zurück, Nöthen ſolle ſich doch ja hüten, ſich nicht ſelber die Finger zu verbrennen: bei ihm, Varrentrapp, handle es ſich durchaus um keinen „Nachdruck", wie ſchon das von ihm veröffentlichte Programm zeige, auch habe er drei neue Autoren für ſein Unternehmen gewonnen. Nöthen aber produzierte alsbald ein kaiſerliches Privileg. Varrentrapp erklärte demgegenüber, das Privileg gehe klar und deutlich auf des Veneroni von Caſtelli vermehrtes Dictionarium, verbiete aber Gelehrten oder Buchhändlern durchaus nicht, „gantz neue Wörter-Bücher zu verfaßen und zu drucken". Neben den Klagen, die ſolche und ähnliche Litteraturgattungen betreffen, nimmt einen großen Raum z. B. der Kalenderdruck ein. Oft handelt es ſich dabei um die Berechtigung, einen Kalenderadler oder andere Zeichen aufzudrucken, oder darum, ob auf dem Titel das Wort „Haupt" zugeſetzt werden dürfe. Das waren Dinge, die auch in den Territorien eine außerordentlich große Rolle ſpielten. Alle dieſe und ihnen ähnliche Klagen werden ohne große Aufregung vorgebracht und verhandelt und zeigen im ganzen weder eine Ab- noch eine Zunahme; wie das Plätſchern eines gleichmäßig dahinrinnenden Bächleins begleiten ſie den, der die Wanderung durch die Gefilde der Nachdrucksgeſchichte unternimmt.

Die Territorien boten gegen auswärtigen Nachdruck zuweilen nicht einmal die Hand zur Intervention. Als Joh. Andreas Seiz in Nürnberg die kurbayriſche Regierung im Jahre 1732 um Hilfe gegen den kaiſerlich privilegierten öſterreichiſchen Nachdruck eines ſeiner kurbayriſch privilegierten Verlagsartikel bat, wurde er beſchieden[231], er habe ſich mit ſeinem Rekurs an den Reichshofrat zu wenden, da Bayern nicht im Stande ſei, den „Verſchleiß in dem Römiſchen Reich zu hemmen";

wenn „einige Buchtruckher in denen Churf. Landen sich eines Nachdruckhs gegen daß Churfl. Privilegium underziehen solten", werde ihm „auf weitheres Ansuchen" alle Hilfe geboten werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß, vom guten Willen der Gegenseite abgesehen, die praktische Geltungskraft der Privilegien über die Territorialgrenzen hinaus im ganzen dem Produkte entsprach, das sich aus den beiden Faktoren einmal der Macht und des Ansehens der privilegierenden Regierung und sodann derjenigen der Regierung des Privilegierten ergab. Angesehene Firmen eines Staates wie Preußen konnten es z. B. wagen, sich der kaiserlichen Bücherkommission gegenüber, ohne ein kaiserliches Spezialprivileg zu besitzen, ziemlich energisch auf ihr landesherrliches Generalprivileg zu berufen oder dieses durch Vermittelung des preußischen Ministeriums unmittelbar in fremden Territorien geltend zu machen.[232] Von einer Anerkennung der kaiserlichen Privilegien schlechthin war nicht einmal in den größern süddeutschen Territorien die Rede. Kölner und Mannheimer Druckerverleger reichten im Jahre 1723 Klage beim Bischof von Würzburg wegen Nachdrucks eines ihnen kaiserlich privilegierten Werks durch einen Würzburger Drucker ein. Als Würzburg sich ablehnend verhielt, klagten sie bei der kaiserlichen Bücherkommission, aber auch deren Verlangen sofortigen Einschreitens war ergebnislos. Die Verleger waren auf die Selbsthilfe angewiesen: der Mannheimer Originalverleger brachte den Würzburger Nachdrucker in Buchdruckerverruf.[233] In Kurpfalz-Bayern hatten die kaiserlichen Privilegien nur dann Geltung, wenn zugleich kurlandesfürstliche entnommen wurden; andernfalls, sagt die Landesverordnung vom 22. März 1675[234], werde man „im Land an solche Freyheit nicht gebunden seyn, auch ihnen Buchdruckern schon in andere Weg weisen, was sie gegen ihren Chur- und Landesfürsten für Respect tragen" sollten.

Es war deshalb durchaus nichts Merkwürdiges, daß derselbe Standpunkt auch in Kursachsen eingenommen wurde. In beiden Meßplätzen wurden grundsätzlich nur die eigenen, in Frankfurt die kaiserlichen, in Leipzig die sächsischen Privilegien anerkannt. Dabei verminderte und erhöhte sich ihre Bedeutung mit dem Sinken der Frankfurter, dem Steigen der Leipziger Messe. Auch die Privilegjustiz entsprach der alten Verfassung des Reichs und des Buchhandels, dem Zeitalter des persönlichen Meßbesuchs und der territorialen Isolierung. In der Frankfurter

Frühjahrsmeſſe 1717 reichten Johann Mayer aus Mainz, Carl Johann Bencard aus Köln, Joh. Philipp und Matth. Andreä in Frankfurt a. M., Joh. Nicolaus Andreä aus Herborn, Chriſtoph Riegel und Martin Endter aus Nürnberg und H. J. Elers (Halliſches Waiſenhaus) eine gemeinſame Klageſchrift gegen den Lemgoer Buchdrucker Meyer ein, und das Bücherkommiſſariat ſchreibt in ſeinem Begleitbericht an den Kaiſer, es ſei „unter den Buchführern eine gemeine Klag, daß weilen Er hießige Meeß außer dermahligen, niemahlen beſuchet, und ſich darumb nichts zu beſorgen hatt, derſelbe deſto kecker und freyer den Nachdruck üben thue".[235] In Sachſen ließ man unmittelbare Eingriffe der kaiſerlichen Privilegjuſtiz jedenfalls ſchlechterdings nicht zu. Als J. G. Gleditſch, deſſen Vater Joh. Friedrich mit Friedrich Knoch gemeinſam auf das Corpus Juris Civilis Romani cum notis Godofredi kaiſerlich privilegiert worden war, nach Knochs Tode eigenmächtig eine neue Auflage druckte und der Reichshofrat ihn deshalb auf die Klage der Knochſchen Erben in Frankfurt hin verurteilte und in Frankfurt Konfiskation ſeiner Vorräte und Sperrung ſeines Handels befahl, erklärte dies die ſächſiſche Regierung (13. April 1723) für eine Verletzung ihres Jus de non evocando subditos, verbot, daß Gleditſch „ſich zu Wien einlaße", und ſtellte, falls die Reſolution nicht zurückgezogen werde, in Ausſicht, daß man Gleditſch „jure retorsionis die gebührende satisfaction verſchaffen" werde.[236] Als im Jahre 1738 der Hofer Buchhändler und Buchdrucker Joh. Ernſt Schultz auf den Nachdruck des Zedlerſchen Univerſallexikons privilegiert worden war und auf ſein Geſuch hin: den „Zedleriſchen Nachdruck", da er auf ſein Unternehmen bereits 10000 Gulden verwandt habe, „auf alle weiſe zu verhindern und zu verbieten", eine aus einem Offenbacher Notar und zwei dortigen Buchdruckergeſellen als Zeugen beſtehende kaiſerliche Geſandtſchaft per pedes apostolorum in Leipzig eintraf, um die hier verweigerte Inſinuation zu vollziehen, wurde ſie vom Leipziger Bücherkommiſſar an den Rat geſchickt, und dieſer machte kurzen Prozeß, nahm dem Notar den ſchriftlichen Befehl des kaiſerlichen Bücherkommiſſars und die Privilegien ab und verwies ihn ſamt ſeinem Gefolge aus der Stadt. Die Regierung war damit nicht nur zufrieden, ſondern rügte, daß man den kaiſerlichen Geſandten nicht ſofort habe arretieren laſſen.[237] Die kaiſerlichen Privilegien wurden aber in Leipzig überhaupt nicht anerkannt, ſchon ſeit etwa dem Jahre

1630[238], wenngleich die sächsische Regierung bei Privilegdifferenzen den kaiserlichen Behörden gegenüber bis zum Ende unseres Zeitraums schwankend und zaghaft blieb und erst in den Fällen Gleditsch-Bader und Seiz-Bader (1730er Jahre) noch von Bücherkommission und Rat zu Leipzig gesteift werden mußte.[239] So mußte, wie Leipzig sich zum Mittelpunkte des deutschen Meß- und Kommissionshandels entwickelte, Sachsen der Mittelpunkt des buchhändlerischen Rechtsschutzes werden. Wie es diese Rolle damals spielte, darüber sind besondere Ausführungen nicht mehr nötig. Auch die sächsische Rechtspraxis war und blieb in erster Linie eine territorial charakterisierte. Als erster Buchhandelsplatz Deutschlands leistete Leipzig dem Nachdruck sogar in hohem Maße Vorschub. Nicht nur verlangten auswärtige Nachdrucker für ihre Nachdrucke das Recht der Expedition über Leipzig als Kommissionsplatz, die Beförderung geschlossener Pakete über Leipzig, die Auslieferung für auswärts in Leipzig, nicht nur beförderten „Winckel-Commissarii" zwischen den Messen die Nachdrucke ihrer auswärtigen Kommittenten — was von solcher Bedeutung war, daß Heinsius 1734 sagte: Wenn es keine solchen Winkelkommissionärs gäbe, so würden weder Frommann in Züllichau, noch Jungnicol in Erfurt seine privilegierte Ausgabe von Arnds Christentum nachgedruckt haben; zu Beginn der 1740er Jahre erklärten elf Leipziger Buchhändler (darunter auch Heinsius) das Lagerhalten von Nachdrucksausgaben sächsisch privilegierter Bücher und ihre Lieferung nach auswärts für unverboten und eine geschäftliche Notwendigkeit, und um dieselbe Zeit erklärte Gottfried Clanner in Leipzig: „Dergleichen auswärtigen Negotia zu neglegiren und fahren zu laßen mag einem Handels Manne oder Buch Händler überhaupt nicht angesonnen werden, allermaßen ja ein solches von langen und uhralten Zeiten her, ob favorem erga Commercia dergestalt privilegiret ist, daß er seine Negotia in allen 4. Theilen der Welt, ja, wenn es ihm möglich wäre einen Weg dahin zufinden, auch mit denenjenigen, welche den Theil des Erd-Bodens bewohnen, welcher unter uns ist, uns also die Füße zukehren, sonsten aber Antipodes genannt werden und welche wie Wolff. Elem. Geogr. 6. behaupten will, Sommer haben, wenn wir Winter und sie Winter, wenn wir Sommer; ingleichen sie Nacht, wenn wir Tag und Tag, wenn wir Nacht haben sollen, exerciren und treiben mag." Die Bücherkommission allerdings wies 1734 darauf hin, daß durch die

in den Privilegien enthaltene Klauſel, daß niemand privilegierte Bücher weder nachdrucken, noch auswärts gedruckte verkaufen und verhandeln dürfe, jede Beförderung auch auswärtigen Nachdrucks per indirectum verboten ſei, und der Leipziger Schöppenſtuhl ſprach elf Jahre ſpäter in einem Falle der Nachdrucksverſendung nach auswärts die Privilegſtrafe aus. Die Dresdener Behörden aber übergingen die Eingabe von Heinſius mit Stillſchweigen und haben den Tranſit auswärtiger Nachdrucke nur in ganz vereinzelten Fällen als ſtraffällig behandelt; ſie ſcheuten davor zurück, den Durchgangsverkehr durch den Kommiſſionsplatz zu ſtören oder nur einzuengen.[240]

Neben dem Kaiſer und den Territorien erteilten auch geiſtliche Orden Bücherprivilegien. Eine ſolche Vollmacht beruhte auf dem Beſitze eines Privilegium Impressorium Generale. mit dem verſchiedene Orden vom Kaiſer ausgeſtattet wurden. Der betreffende geiſtliche Orden war danach für ſämtliche erſchienene und künftig erſcheinende Schriften ſeiner Patres kaiſerlich generalprivilegiert, und er privilegierte nun ſeinerſeits den Buchhändler. Es war eine recht angenehme Einnahmequelle. Im Jahre 1710 beſchwerte ſich der Jeſuitenprovinzial der oberrheiniſchen Provinz bei Franz Metternich in Köln wegen des Nachdrucks eines Werkes, auf das im Jahre 1652 Schönwetter für dieſe Provinz privilegiert worden ſei. Metternich gab zu Protokoll, er habe das Verlagsrecht von Schönwetters Nachfolger Melchior Bencard ordnungsgemäß erkauft, dem Provinzial auch davon Anzeige gemacht und pro nova facultate nachgeſucht. Da habe man aber verlangt: ein Exemplar fürs Provinzialkolleg und hundert Reichsthaler zu dem „novität Bau in Maynz", und das für eine Schrift (Palatium Reginae Eloquentiae), die nicht viel abgehe.[241] Wie die Sache ausgelaufen iſt, geht, wie ſo häufig, aus den Akten nicht hervor, daß aber die Orden ihre geſchäftlichen Intereſſen ebenſo eiferſüchtig zu wahren ſuchten, wie es die Reichsgewalt ſelbſt that, zeigt ſich in mehreren Fällen. Im demſelben Jahre 1710 z. B. ſpielte ein anderer ſolcher Fall, bei dem der privilegierte Buchhändler einem andern kontraktlich das Recht auf den Druck von 3000 Exemplaren des Gebetbuchs „Baumgarten" abgetreten hatte. Der Orden betrachtete das als Nachdruck, und der Pater provincialis begab ſich in persona und proprio motu et sine praescitu des kaiſerlichen Bücherkommiſſariats zum Frankfurter Magiſtrat und verlangte und erhielt auch

Sequestration der Exemplare.[242] Das zeigt denn zugleich, mit welcher Eigenmächtigkeit der Orden — in diesem Falle der Jesuitenorden — unter Umständen vorging; denn ordnungsgemäß hätte die Sequestration lediglich vom kaiserlichen Bücherkommissariat veranlaßt werden dürfen. Die ganze geistliche Privilegewalt auf deutschem Boden war eine lediglich vom kaiserlichen Bücherregal abgeleitete und an den kaiserlichen Privilegmechanismus gebundene. Auch wurde kaiserlicherseits kein einem geistlichen Generalprivileg entflossenes Spezialprivileg anerkannt, dessen damit versehene Schrift nicht zugleich kaiserlich privilegiert war (erneut verordnet am 10. Februar 1720).[243] Deshalb mußten auch alle Ordensprivilegien von den Buchhändlern nach Wien eingesandt werden und wurden dort registriert. Das war denn auf diesem Spezialgebiete wiederum eine Quelle mannigfaltiger Konkurrenzjägereien und Rechtsklagen und ergab ferner eine neue Stimme im mißtönigen Chor der Pflichtexemplarbeschwerden: denn natürlich waren auch die Pflichtexemplare doppelt zu leisten, an den Orden und an das Reich. Im Jahre 1680 erhielt Hermann Dehmen in Köln Jesuitenprivileg auf de Bussiers Flosculi Historiarum seu historia universalis, und 1714 ging mit der Dehmenschen Buchhandlung auch das Privileg auf Thoma van Cöllens Erben in Köln über und wurde ihnen ad decem annos erneuert. Da sie sich aber nicht gleichzeitig kaiserlich privilegieren ließen, so war bald ein guter Kölner Kollege, Franz Metternich, bei der Hand und holte dies für sich nach; er erhielt das Privileg im Oktober 1720 auf sieben Jahre. Alsobald klagten die van Cöllenschen Erbgenahmen und baten um Kassation des Metternichschen kaiserlichen Privilegs und Übertragung desselben auf die eigene Handlung; und ihrer Bitte wurde in der That entsprochen. Metternich ließ sich aber nicht werfen und klagte nun seinerseits. Jeder der beiden Kläger nannte des andern Privileg „listiger und gefährlicher weiße hinterücklichen erschlichen". Das Cöllensche Privileg war erschlichen, weil Metternich früher kaiserlich privilegiert war, das Metternichsche war es, weil Metternich in listiger, wenn auch sehr üblicher und für die ganze Stellung des Buchhandels zum Privilegwesen so bezeichnender Weise eine ungedeckte Stelle wahrgenommen und durch sie in die Burg des kaiserlichen Privilegschutzes hineingeschlüpft war. War der Reichshofrat zunächst dem natürlichen Rechte gefolgt, so wurde nun, da Metternich zu seiner Freude daran erinnern konnte, daß er

auch die fünf Pflichtexemplare richtig nach Wien eingeliefert habe, das Cöllenſche Privileg wiederum aufgehoben, und trotz der Verſuche der Cöllenſchen, das Kaſſatorium aufzuheben, blieb das Werk im Beſitze der Metternichſchen Handlung; in den Jahren 1728 und 1738 wurde ihr das Privileg auf je 10 Jahre prolongiert.[244] Solche Fälle kamen recht häufig vor und mit demſelben Ausgange auch dann, wenn — was in dem eben angeführten Falle zweifelhaft bleibt — das Werk des erſten Verlegers urſprünglich auch kaiſerlich privilegiert und das Privileg nur ein einziges mal nicht renoviert worden war. Natürlich konnte das Spiel in entſprechender Weiſe auch ſo vor ſich gehen, daß das Ordensprivileg nicht erneuert worden war. Der Kölner Buchhändler Johann Sommer hatte z. B. Kapuziner- und kaiſerliches Privileg auf das Gebetbuch „Myrrhengarten" gehabt, dann aber gemeint, das kaiſerliche dürfe wohl genügen, und das Ordensprivileg nicht erneuert. Das benutzte der Kölner Buchbinder Peter Lengenberg und ließ ſich auf den „Myrrhengarten" von den Kapuzinern privilegieren. Nun klagte Sommer bei der Bücherkommiſſion wegen Nachdrucks, dieſe entſchied aber (1705), es ſei Sommer kein Unrecht geſchehen, weil er „nebſt den privilegio Caesareo nit auch umb das privilegium Ordinis angehalten habe". Das Sommerſche Privileg wurde alſo auffälligerweiſe, ohne Rückſicht auf das dem Kapuzinerorden unterm 7. Mai 1674 verliehene Privilegium Impressorium Generale, als gewöhnliches kaiſerliches Privileg betrachtet und daneben das bloße Ordensprivileg Lengenbergs (von ſeiner gleichzeitigen kaiſerlichen Privilegierung iſt nicht die Rede) zu Recht anerkannt, wenn auch nicht gegen kaiſerlichen „Nachdruck" geſchützt. Der Kapuzinerorden remonſtrierte natürlich dagegen: das Privileg, das unterdeſſen Sommer zu Wien „erpracticiret" habe, ſei als per subreptionem erhalten zu betrachten, „maßen Ihro Kayſerl. Mayſt. in praejudicium privilegii generalis ordinis einem tertio keine privilegia zu geben pflegen". Der Entſcheid vom Jahre 1705 wurde aber aufrecht erhalten. Was die Pflichtexemplare der Ordensbücher betrifft, ſo wurde im Jahre 1715 von den Buchhändlern erklärt, ſie hätten davon keine kaiſerlichen Pflichtexemplare zu liefern, weil die Orden ſelbſt ſolche liefern müßten; die Verordnung vom 10. Februar 1720 verfügte, daß Ordensbücher in jedem Fall, gleichviel ob durch den Orden oder durch den Verleger, aller zehn Jahre fünf Exemplare nach Wien abzuliefern hätten. Der

Hauptsitz dieses Ordensverlags war, für den dortigen Verlag bezeichnend, Köln. Nach einer amtlichen Angabe vom Jahre 1720 hatten in diesem Jahre Ordensprivilegien: Servas Nöthen (Köln) ein Jesuitenprivileg; Thomas (Köln) drei Jesuiten-, je zwei Barfüßer- und Franziskanerprivilegien und ein Kapuzinerprivileg; Wilh. Metternich (Köln) zwölf Jesuiten- und zwei Franziskanerprivilegien; Franz Metternich (Köln) neun Jesuitenprivilegien und je ein Augustiner-, Barfüßer- und Dominikanerprivileg.[245]

Der Nachdruck dem nichtdeutschen Auslande gegenüber galt natürlich im allgemeinen als durchaus unbedenklich: wir erinnern uns ja, daß Leibniz geradezu dazu aufforderte (s. o. S. 35). Nur den Holländern gegenüber, die ja in der Pflichtexemplarleistung in Frankfurt vor den Deutschen sogar bevorzugt wurden, verrät sich bei den Behörden ein gewisses Schwanken. Obgleich Ausländer, konnten es holländische Buchhändler wagen, gegen kaiserliche Privilegierungen holländischer unprivilegierter Originale beim Reichshofrat Protest einzulegen und, wenn sie abgewiesen wurden, an die Achtung vor der Hoheit des reinen Verlagsrechts zu appellieren. So im Jahre 1737 van Düren im Haag, der, nachdem sein Protest gegen Varrentrapps kaiserliches Privileg auf die Histoire de Louis XIV. par Monsieur de la Hode abgewiesen worden war, einen Brief des Autors beibrachte, worin dieser bezeugte, daß das Werk van Dürens Originalverlag sei und Varrentrapp niemals eine vom Autor geschriebene Zeile gesehen habe. Und der Reichshofrat ließ daraufhin in der That Varrentrapps Privileg suspendieren und ihn selbst vernehmen. Varrentrapp rechtfertigte sich, indem er erklärte: es sei „weltkundig, daß holländische Buchhändler täglich denen deutschen ihre besten Bücher wenn solche auch gleich mit Kaiserl. Privileg versehen seien, impune nachdruckten, die teutschen aber solches denen Holländern zu hindern nicht im Standte, weilen die Holländische Landesgesetze allen außländern die obtinirung eines privilegii in dortigen Landen schlechterdings nicht gestatten, ob man gleich deswegen öfters bei denen Generalstaaten angesuchet, die Holländer hingegen ein merklich Vortheil, wordurch die gantze teutsche Buchhandlung in einen ansehnlichen und fast unwiderbringlichen schaden gesetzet werde, genießen, weil denen Holländern biß anhero jederzeit Kaiserl. Privilegien seien verstattet worden". Die Deutschen seien so „gleichsam Tributarii" der holländischen Buchhändler,

und er wies als für Frankfurt vorbildlich auf Sachsen hin, wo im Jahre 1729, um einen Druck auf Holland auszuüben — noch mehr aber zum Schutze sächsischen Nachdrucks französischer Originallitteratur — verordnet worden war, daß an Holländer keine Privilegien mehr erteilt werden sollten. Auch van Düren sagte aus, „daß jetzo ganz gebräuchlich seye, daß die Holländer denen Teutschen und diese jenen die Bücher nachdrucketen und diese Länder miteinander in keiner connexion stündten"; im Jahre 1738 wurde die Suspension des Varrentrappschen Privilegs wieder aufgehoben, sein Privileg also aufrecht erhalten und van Düren abgewiesen.[246] Auch in Kursachsen läßt sich in vereinzelten Fällen ein solches Schwanken den Holländern gegenüber beobachten, z. B. den Waesberghe aus Amsterdam gegenüber im Jahre 1710.[247] Daß die Konflikte mit holländischen Verlegern nicht häufiger sind, erklärt sich offenbar daraus, daß diese mit ihren Nachdrucken deutschen Verlags dem deutschen Markte fernblieben und die Nachfrage an sich herantreten ließen. Unter den deutschen Buchhändlern untereinander entschied im Streit über ausländische Nachdrucke die Priorität.[248] Unter den deutschen Staaten war es nur Österreich, das sich schon in unserm Zeitraume grundsätzlich außerhalb des gemeinsamen deutschen Rechtsverbandes zu stellen begann; wir erinnern uns der diesbezüglichen Beschwerden der Buchhändler in Frankfurt (S. 241). Der Schweiz gegenüber erinnerte der deutsche Buchhändler immerhin an kaiserliche Privilegien, und er konnte es thun wegen der engen Verbindung des schweizerischen mit dem reichsdeutschen Buchhandel. Das Ausbringen schweizerischer Privilegien seitens der Reichsdeutschen wurde erst später üblich; in dem ersten dieser Fälle, 1724, protestierten Schweizer Buchhändler dagegen als etwas ganz „Unerhörtes".[249]

Trotz seiner territorialen Zerrissenheit hätte es Deutschland, abstrakt geredet, verhältnismäßig leicht gehabt, nicht nur aus dem Gewirr individueller und staatlicher Interessen die oben bezeichneten buchhändlerischen Grundsätze herauszulösen und sie zu allgemeinen verlagsrechtlichen Prinzipien zu gestalten — also, im Geiste der Zeit, das Verlagsrecht an Verlagspflichten zu binden und eine allgemeine Schutzfrist, wie sie in England schon seit Beginn des 18. Jahrhunderts bestand, einzuführen —, sondern auch diesen Bestimmungen auf Grund der deutschen Buchhandelsorganisation im Wege einer Verständigung der Leipziger und Frankfurter

Bücherkommission, durch ihre Einhaltung auf den beiden Büchermessen im gemeinen buchhändlerisch-litterarischen Verkehr Geltung zu verschaffen. Anläufe zur Herbeiführung einer ganz Deutschland umfassenden Nachdrucksgesetzgebung sind schon zeitig gemacht worden: aber nie in dem hier soeben abgegebenen Sinne und deshalb geschichtlich verkehrt und bedeutungslos. Keine andere Vorstellung hatte in den Köpfen Raum, als die eines allgemeinen Nachdrucksverbots; die Leipziger Buchhändler befürworteten in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Abstellung des Nachdrucks durch den Reichstag. Der Verlauf der Geschichte hat trotz der beständig dringender werdenden Klagen über den Nachdruck und trotz der theoretisch mit Händen zu greifenden Lösung die allgemeine Regelung der verlagsrechtlichen Verhältnisse nicht gebracht; dazu war die Centrifugalkraft der deutschen Staaten eine viel zu bedeutende. Und nicht nur das an sich. Verhältnisse entwickelten sich — wir haben sie als die neuzeitlichen Elemente auch in der Nachdrucksgeschichte bezeichnet —, die, aus der Fortbewegung des geistig-litterarischen Lebens in Deutschland hervorgehend, den buchhändlerischen Merkantilismus der Staaten aufs stärkste unterstützen mußten. Für diese neuzeitliche Seite der Nachdrucksgeschichte ist es aber wesentlich, daß sie sich gleichzeitig mit einem der wichtigsten organisatorischen Fortschritte entwickelt hat.

Wie neuaufsteigende Bewegungen häufig gerade in den Anfängen besonders hoch aufzuschäumen pflegen, so scheint gerade das erste Viertel des 18. Jahrhunderts eine erste Hochflut litterarischer Betriebsamkeit und buchhändlerischer Vertriebshast erlebt zu haben. Zeitgenössische Schriften über das Journalwesen stellen um 1720 mit erleichtertem Aufseufzen fest, daß die Zahl der Journalgründungen nun endlich wieder zurückgehe, Schriften über die im Buchhandel herrschenden Übelstände in den zwanziger, dreißiger Jahren, daß die hohe Zeit des Auktions- und Pränumerationsunwesens vorüber sei. Und im Zusammenhange damit wird weiter Gang und Zusammenhang dieser Verhältnisse dadurch aufs deutlichste bezeichnet, daß gerade in den 1720er Jahren der erste Fall begegnet, in dem der Verlag, und zwar der norddeutsche, und hier wiederum der Leipziger, in praxi und mit vollem Bewußtsein die organisationsgeschichtlichen Konsequenzen aus der immer unhaltbarern Lage zog. Aufschwung der Produktion; damit vermehrter Zudrang zum Buchhandel; damit leichtfertigere Changeproduktion und Eindringen fremder und

zweifelhafter Elemente: der solide und kluge Buchhändler, der auf gesichertem Boden stand, mußte mit dem Changeverkehr zurückhaltender werden. Dazu kam ein Zweites. Das starke Übergewicht einzelner an Buchhandlungen resp. Buchdruckereien reicher Verlagsorte[249a], voran Leipzigs, aber auch von Städten wie Halle, Berlin, Jena, Hamburg im Norden, Frankfurt oder Nürnberg im Süden, führte eine gewisse Annäherung an die Verhältnisse des Auslandes herbei: günstigste Lokalverhältnisse für den Verlag an diesen Pflegestätten und Anziehungspunkten litterarischen und buchhändlerischen Verkehrs; Verminderung der Bedeutung der lokalen Sortimenterthätigkeit durch die örtliche Ansammlung der Firmen. Die Gleichgewichtsstellung der Wage, wie sie die Voraussetzungen des Changehandels versinnbildlicht, verschob sich. Mit einem Worte: die Neigung zum Barverkehr stieg, und die Bildung des reinen Verlags bereitete sich vor. Schon zu Elers', des Faktors der Hallischen Waisenhausbuchhandlung Zeiten wurde die Frage erörtert: ob es nicht zweckmäßig sei, die „Sortimente abzuschaffen", d. h. den Tauschhandel einzustellen[250]; die Hallesche Bibelanstalt suchte schon zur Canstein'schen Zeit, um das unerfreuliche Kreditgeschäft zu vermeiden, zum Barbezug zu veranlassen durch Bewilligung von Freiexemplaren (25 24)[251]; dergleichen Vorzugsbedingungen bei Barbezug später öfters (z. B. Jena 1750)[252]; Beispiele, daß Verleger z. B. aus Leipzig und Nürnberg einzelne Artikel nur gegen bar gaben, begegnen in den zwanziger, dreißiger Jahren mehrfach.[253] Daß einzelne holländische Verleger überhaupt nur gegen bar ausliefern ließen, ist uns aus vorangegangenen Kapiteln erinnerlich. Im Jahre 1735 ging August Martini in Leipzig als der Erste, von dem wir es mit Bestimmtheit wissen, zum reinen Verlag über. Er hat sich über seinen Schritt in seinem Verlagskatalog von Jubilate 1735 ausführlich ausgelassen. Was ihn dazu bewog, war das „in ganz Teutschland Mode worden verhaßte, und den meisten honetten Buchhändlern höchst schädliche changiren, Umsetzen oder Tauschen der Bücher, als wodurch viele gegen ihren guten und currenten Verlag, Maculatur in ihre Handlungen überkommen. . . Welches zu thun", setzt der Verleger hinzu, „aber künftig ich nicht nöthig habe, maßen ich mich auf dergleichen changiren einzulassen weiter nicht gesonnen bin." Sein Sortiment stieß Martini im Wege der Auktion ab. Seinem Beispiel folgten später die Firmen Gleditsch, Weidmanns

Erben, Joh. Großens Erben und andere. Gabr. Nik. Raspe in Nürnberg ging 1753 zum reinen Verlag über.[254] Daneben ein zweiter Entwickelungsherd reinen Verlags: die Neubelebung des großen Druckerverlags in einer an die ältesten Zeiten der Buchhandelsgeschichte zurückerinnernden Weise: so in Frankfurt a. M. Möller, Brönner, Bayerhofer, Eichenberg, die aber dann wieder Sortimentsbuchhändler wurden, Breitkopf in Leipzig, Gebauer, Hendel in Halle.[255] Wir dürfen uns diese „reinen Verleger" nicht schon überall in der Art der modernen Verleger vorstellen. Martini sagt zwar und von Raspe und andern wird gesagt, sie hätten den Sortimentsbetrieb aufgegeben und sich nur auf den Verlag beschränkt. Daß der reine Verleger sich im ganzen 18. Jahrhundert für seinen Platz mit seinem Verlage als Sortimenter fühlte, steht damit nicht im Widerspruch. Aber bedenken wir, daß wir es ja überhaupt nicht mit der Schöpfung eines neuen Systems, sondern im Wesen nur damit zu thun haben, daß längst bestehende Grundsätze mit einer den sich ändernden Verhältnissen angepaßten größern Zweckmäßigkeit und Bewußtheit gehandhabt wurden. Die bedeutendsten „Nettohändler" auch in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts changierten noch, schon deshalb, weil sie Großsortimenter waren, aber nur mit einer wohlausgelesenen Schar von Kollegen. Das Wesen der Wandlung bestand darin, daß sich der Kreis der Geschäftsgenossen, mit denen man den üblichen gegenseitigen Verkehr pflegte, jetzt in mehr und mehr Fällen enger und enger zusammenzog. Der Kreis mit dem größten Radius einerseits, derjenige mit einem Radius von der Größe Null andrerseits sind die beiden Grenzfälle dieses Continuums. Gehören die meisten der Namen, die wir soeben erwähnten, der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts an, so hatten diese neuzeitlichen Einflüsse doch schon zu Ende seiner ersten Hälfte soweit gewirkt, daß man nun in Schriften über den Buchhandel als auf eine der Eigenschaften des deutschen Buchhandels auf die „einigen" Buchhändler hinwies, die nach dem Beispiel des französischen Verlagsbuchhandels wenig oder gar kein fremdes Sortiment führten und deshalb ihren Verlag nur gegen bar verkauften, die deutschen Buchhandlungen einteilte in Change-, Contant- und gemischte Handlungen.[256]

Inwiefern mußten diese Verschiebungen als fördernde Momente auf die Entfaltung des Nachdrucks wirken? Wir müssen uns den durchschnittlichen und kleinen Tauschhändler dem Ideale zustrebend denken,

den Buchhandel gleichſam ohne Geld, mindeſtens mit möglichſt wenig Geld und möglichſt langen Zahlungszielen zu betreiben. Erwerb und Herſtellung eines Werks oder Werkchens mit möglichſt geringen Koſten und auf Kredit; Eintauſch fremden Verlags, womöglich beſſern, als der eigene war; Zahlung aus dem Abſatzgewinn, an den Changekollegen überhaupt nie eine Geldzahlung, der Autor mit Freiexemplaren, der Drucker womöglich ebenfalls mit Büchern befriedigt, wie es ja ſo häufig vorkam: ſo war dieſes Ideal beſchaffen. Auf jeden Fall aber war der Changehandel billiger. Deshalb ſtets ein Murren gegen den Rechnungs-, vollends gegen den Barverkehr; darum der Sortimentshandel immer auf dem Sprunge, ſich für Barbezug durch willkürliche Preiserhöhung zu entſchädigen. Leipziger Verleger gaben in den zwanziger, dreißiger Jahren des 18. Jahrhunderts einzelne Artikel nur gegen bar; die Leipziger Buchhändler erklärten dazu in wiederholten Fällen: deshalb „belege ſich“ niemand von ihnen damit.[257] Und die Großen, wenn ihnen von andrer Seite dasſelbe begegnete, ärgerten ſich des nicht weniger; wir wiſſen es von Weidmann her. Wir erinnern uns aber auch, mit welcher Unverfrorenheit er darauf mit der Veranſtaltung von Nachdrucken (ſogar ſächſiſch privilegierter Bücher) antwortete, damit antwortete auf ihm irgend nicht anſtehende Bezugsbedingungen überhaupt. Er war darin nicht der einzige, und Buchhändler, die die Zeichen der Zeit zu deuten verſtanden, ſahen und ſagten ſchon damals die verhängnisvollen Wirkungen der ſich anbahnenden geſchäftlichen Veränderungen voraus. Elers in Halle († 1728) wies den oben erwähnten Gedanken, die „Sortimente abzuſchaffen“, auf das entſchiedenſte zurück. „Wenn die Buchhändler den Verlag nicht mehr gegen Bücher empfangen“, ſagte er, „werden ſie auf alle Wege ſuchen, denſelben nachzudrucken.“ Er führte das Beiſpiel eines Lemgoer Buchhändlers an, der dem Waiſenhaus ſogar ſchon deshalb, weil er einen Artikel „ſo geſchwinde nicht haben“ konnte, drohte: in Lemgo wären auch Lettern, die es zu drucken vermöchten. „Wie viel mehr“, ſchloß Elers, „würden ſie ſo frech ſeyn, wo ſie keine Hoffnung hätten, ohne Geld es zu erhalten!“[258]

Das alles waren Urſachen, Wirkungen, Rückwirkungen, wie ſie an ſich überall ſich abſpielen konnten und auch abſpielten, in Leipzig ſo gut wie in Frankfurt a. M., in Nürnberg ſo gut wie in Halle, in Berlin ſo gut wie in Zürich. Ihren beſondern, für die Geſchichte des deutſchen

Buchhandels bedeutsamen und für die ganze geschichtliche Entwickelung Deutschlands kennzeichnenden Charakter aber erhielten diese Dinge dadurch, daß die Steigerung der Produktion, der Verlag der aufkeimenden Nationallitteratur, die Vermehrung der Firmen, die Entwickelung des Nettohandels sich vorwiegend auf Norddeutschland konzentrierte, so daß, übertreibend ausgedrückt, Süddeutschland gleichsam zu dem vom norddeutschen Verlag abhängigen und damit zur Nachdrucksreaktion speziell gereizten Sortiment herabgedrückt wurde.

Haben sich diese Dinge in voller Breite erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts entfaltet, so spielt sich in unserm Zeitraume ihre Vorentwickelung mit vollkommner Deutlichkeit ab. Erinnern wir uns, welchen Vorschub die buchhändlerische „Observanz" dem Nachdruck leistete, und wie das Privilegwesen diesen Vorschub unterstützte und verdoppelte, und nehmen wir hierzu die angedeuteten Bezugserschwerungen: so ergibt sich, daß auch für die Nachdrucksgeschichte auf dem einen großen und gemeinsamen Meeresspiegel mit dem Wellengekräusel seiner überall gleichen kleinern Strömungen und Gegenströmungen, die fortdauernd erhalten blieben, sich daneben auf Grund der Nebenbuhlerschaft der beiden Meßprivilegien und der relativen organisatorischen Sonderung des Südwestens zwei nebeneinanderliegende Hauptströmungskreise zeigen und mit dem Wachstum der neuzeitlichen Elemente immer stärker zeigen mußten. In buchhändlerischen Schreiben treten alle diese Verhältnisse zuweilen mit großer Schärfe und Deutlichkeit hervor. Die Gebrüder Andreä in Frankfurt a. M. (die sich übrigens selbst, nebenbei bemerkt, regelmäßig Andrae schrieben) sagten[259] im Jahre 1707 zur Rechtfertigung eines von ihnen veranstalteten Nachdrucks von D. Vassenii „Moralien", die in „Dänemark" erschienen waren: sie hätten das Werk von neuem aufgelegt „in Kraft der Kayserl. Verordnung, welche einem Jeden Buchhändler erlaube, die auch mit Kayserl. Privilegio herausgegebenen Bücher, alß dann nachzudrucken, wann erstlich das Privilegium nicht gebührend insinuirt, oder aber zweytens die Bücher nicht in der Stadt Frankfurt, alß der Bücher ohndisputirlichen Stapel-Platz zum Verkauff gebracht worden, ohnverhindert nachzutrucken". In vorliegendem Falle sei nicht einmal ein kaiserliches Privileg vorhanden; zweitens sei das Buch „zum Verkauf in der Statt Frankfurt nicht gebracht" und drittens so teuer gehalten worden, „daß jedermann ultra dimidium veri pretii laedirt

zu ſeyn, nicht ohne Grund geklaget, maßen hieſige und andere Buchhändler dieſes in Leipzig mit Rthlr. 9 bezahlen müßen, da man hingegen inskünftige dieſes pro Rthlr. 2 in Frankfurt werde haben können." Ferner hätten ſie niemalen das Abſehen gehabt, Klägern hierdurch „einigen Schaden zuzufügen, weniger ein großes zugewinnen, ſondern allein die Ehre Gottes, und des Nechſten Nutzen, zu unſterblichen Ruhm des Authoris notorissimè zu befördern", und ſei in der That ein Schaden von Klägern „zwar vorgeſchützt, aber in Wahrheits Grund bloß simulirt, maßen er ſchon längſt dasjenige ſo auf dieſes Buch gewendet worden, wieder bekommen." An dieſe Darlegung, die mit dem Grundſatze der beiden getrennten Vertriebsgebiete, den Grundſätzen einer laesio enormis durch den Preisanſatz, des lucrums cessans des Geſchädigten, des Grundſatzes der Beförderung der Litteratur zum Wohl des Publikums und zum Ruhme des Autors für die geſamte, auf ein unaufhaltſam nahendes eigentliches Nachdruckszeitalter zuſtrebende Richtung und deſſen künftige Litteratur typiſch iſt, ſchloß ſich ein ebenſo übliches und bezeichnendes Anerbieten. Es beſteht darin, daß die nachdruckende Firma zur „Bezeugung ihrer devotion" gegen die intercedierende königl. däniſche Obrigkeit und den die Interceſſion unterſtützenden Frankfurter Rat ſich „freywillig resolviret", in der bevorſtehenden Meſſe den Nachdruck nicht zu verkaufen, und das Anerbieten macht, Klägern ſeine noch vorhandenen alten Exemplare, wenn ſie „ſauber und zu verkauffen düchtig" ſeien, zu einem „billigen, civilen" Preiſe abzukaufen, falls er ſie nicht ſelbſt „in dem Königreich Dennemarck und dem Chur. Fürſtth. Sachßen" unterzubringen trachten wolle. Auch hierbei iſt, falls ein Privileg nicht ein mehreres erzwingt, für den ſüddeutſchen Verleger das nicht „ſächſiſche" Gebiet als ſein beſonderes Abſatzgebiet vorausgeſetzt. Und ähnlich umgekehrt. Der Bremer Buchhändler Phil. Gottfried Sauermann ſchrieb[260] im Dezember 1706 an den Buchdrucker Chrſtn. Gottlieb Rößlin in Stuttgart: er habe in laufendem Jahre zweimal wegen Hedingers Neuen Teſtamentes an ihn geſchrieben, aber keine Antwort erhalten; da er indes nachgehends von anderer Seite gehört habe, daß Rößlin keine Exemplaria mehr beſitze, auch von Leipzig, woher ſolche verſchrieben worden, keine zu bekommen geweſen ſeien, ſo habe er es gedruckt. Da Rößlin der Rede nach keine Exemplare mehr habe und es auch nicht wieder drucken wolle, fährt der Brief fort, „ſo

thuts ihm keinen Schaden, auch denen nicht, so etwann 100 oder 200 von Meinem Herrn bekommen und noch einige davon haben, weil sie solche draußen bey ihnen, wohin von hier keine kommen, genung laßen können, sonderlich, weil sie solche à 1 fl geben, dagegen hiesige Edition Einen Reichsthaler kostet"; der für Norddeutschland bestimmte Nachdruck war also teurer als das süddeutsche Original. Das übliche Schlußanerbieten besteht hier darin, daß Sauermann „zum letztern mahl anpräsentiret", dem Stuttgarter „eine Anzahl Exemplaria geben und franco nach Franckfurt liessern" zu wollen, damit er zu der Bremer Edition „seinen consenz geben möge". Die Antwort wurde übrigens nicht über Frankfurt, sondern über Nürnberg erbeten. Der Brief schließt mit der Notiz, daß bei ausbleibender Antwort nicht wieder werde geschrieben werden: „dann ich habe nun genug vor ihm gesorget".

Die Nachdrucks- und Privilegverhältnisse, ihre verschiedene Gestaltung und ihre Entwickelung führen aufs unmittelbarste hinein in das Leben und Weben des Buchhandels, das Planen und Thaten des Buchhändlers, und ihre Geschichte ist untrennbar verbunden mit den großen Grundlinien der organisatorisch-litterarischen Entwickelung. Viel loser hängt damit die Censur und ihre Geschichte zusammen. Eine Geschichte des Buchhandels ohne Censurgeschichte ist denkbar, eine Geschichte des Buchhandels ohne Nachdrucksgeschichte ist undenkbar. Wohl wandelt die Geschichte auch hier ihren großen und gesetzmäßigen Gang von der Gebundenheit zur Freiheit und von der Willkür zum Gesetz, und damit hängt der Entwickelungsgang auf dieser Seite unserer Geschichte mit derjenigen der übrigen Seiten notwendig und klar genug zusammen. Aber der Nachdruck ist ein innerer und notwendiger, die Censur ein äußerer und gleichsam zufälliger Bestandteil der Buchhandelsgeschichte.

Es hat Zeiten gegeben, in denen die staatliche Censur mit furchtbarer Wucht auf dem Buchhandel lastete, oder andere, in denen aus einem verhältnismäßig unbewölkten Himmel rasch und unregelmäßig hintereinander blendend und schreckend, zündend und verheerend die Blitze herniederfuhren. Unsere Periode gehört weder zu jenen noch zu diesen Zeiten: sie ist keine Periode, für deren auch nur äußere Geschichte gerade die Censur in besonderer Weise wichtig und bezeichnend wäre. Wir dürfen nicht des Glaubens sein, als wenn die staatliche Buchaufsicht jener

alten Zeiten, in denen es noch keine geſetzliche „Preßfreiheit“ gab, eben damit ſchon eine allgemeine und ſchwere Beeinträchtigung des Handels mit Büchern bedeutet hätte. Die allgemeinen und beſondern Verfügungen, in erſter Linie kaiſerlicher- und kurſächſiſcherſeits, ſind zahlreich, und nicht ſelten ſind auch bei beſondern Anläſſen die Klagen der Buchhändler. Aber es iſt nützlich, gegenüber den amtlichen Verfügungen, die ſogar mit furchtbarer Stimme Strafen — ohne daß ſie auch nur ein einziges Mal vollzogen worden wären — an Leib und Blut androhten, und gegenüber den auf den Ton der beweglichſten Klage geſtimmten Buchhändlereingaben an andere, weniger offizielle Äußerungen zu erinnern. Wie alt und wie zahlreich ſind die teils mehr erbittert, teils mehr reſigniert, teils mehr ſchadenfroh gehaltenen Äußerungen: daß nichts dem Buchhändler willkommener ſei, als — ein Verbot! Das ſagte Sarpi in Venedig um die Wende des 16. Jahrhunderts gegenüber den Verboten der päpſtlichen Indices, das ſagte der Jeſuit Pietro Lazari, der auf die Indexdekrete launig das Wort anwandte: Notabitur Romae, legetur ergo[261]; das ſagte Leibniz 1668 hinſichtlich der Cenſur der kaiſerlichen Bücherkommiſſion zu Frankfurt, das haben ſich die Buchhändler gegenüber den ſächſiſchen Bücherbehörden ſo manches Mal entſchlüpfen laſſen, und 1726 gab ein Leipziger Verleger zu Protokoll: „wie nach beſchehener Confiscation die Nachfrage deſto hefftiger geweſen und hielte nicht davor, daß durch die Confiscation der allergnädigſte Zweck erreichet werden würde, indem nunmehr dieſes Scriptum unter der Hand viel häufiger verſchrieben und distrahiret werden würde.[262] Muratori meinte von einem der vom päpſtlichen Palaſtmeiſter verbotenen Schriften Giglis († 1722, deſſen ſatiriſche Dichtungen von der Geiſtlichkeit heftig angefeindet wurden, das Verbot werde ihm nur Ruhm und ſeinen Büchern den größten Abſatz ſchaffen.[263] Villani erzählt, daß das Verbot des Lebens Sixtus V. (Lauſanne 1669) die gottloſen Buchhändler nur veranlaßte — es ſo teuer wie möglich zu verkaufen.[264] Wir erfahren ebenſo aus Schmähſchriftprozeſſen (z. B. in Hamburg), daß das Verbot der Pasquille nur die Wirkung hatte, ihren Preis zu verdoppeln.[265] Ein Rotterdamer Buchhändler, bei dem Andreas Schurius nach neuen Büchern fragte, legte dieſem ein franzöſiſches Buch mit der ganz beſondern Empfehlung vor: es ſei von der Polizei verboten; und der Verleger der ſeit 1656 in Irenopolis (Amſterdam) erſcheinenden Bibliotheca fratrum

Polonorum bemühte sich gar darum, wie derselbe Schurius erzählt, daß die Bibliothek verboten werde, um sie rascher und teurer abzusetzen.[266]

Wie im Privilegwesen innerhalb des Rahmens allgemeiner Observanz jedes Territorium seine eigenen Interessen verfolgte: ebenso war es auf dem Gebiete der Buchaufsicht, wenn man sich auch zur Unterdrückung öffentlicher Kritik lieber die Hand reichte, als zur Unterdrückung des Nachdrucks. Und wie im Privilegwesen, so und noch mehr herrschte auch im Censurwesen persönliches Belieben. Hinsichtlich der Censurverhältnisse ist das viel weniger eine Anklage, als hinsichtlich der Rechtsverhältnisse; denn während das Moment des Persönlichen und Willkürlichen aus dem Rechte schlechterdings zu verschwinden hat, ist es aus der Preßpolizei überhaupt niemals zu lösen.

Der Gesamtmechanismus der Buchaufsicht, wie die Reichsverfassung ihn konstruiert hatte, war klar, einfach und durchsichtig genug. Die drei großen Gesichtspunkte, von denen das Censurwesen inhaltlich beherrscht wurde, waren die des Schutzes der Staatsinteressen, der Religion und der guten Sitten. Ihre Beobachtung geschah von den Landesherren, der kaiserlichen Bücherkommission und den Reichsfiscalen. Die Landesherren resp. Ortsobrigkeiten hatten die Verpflichtung, unter diesen drei Gesichtspunkten alle in ihrem Bereiche erscheinenden Schriften zu besichtigen, den Druck dagegen verstoßender Schriften und den Handel damit zu verbieten und zu verhindern und auf den Verfasser zu inquirieren, sowie gegen Verfasser, Drucker, Verleger und Händler mit „gebührender Strafe" zu verfahren. Die vom Reiche verordnete kaiserliche Bücherkommission[267] hatte dem Buchstaben der Reichsgesetze nach eine allgemeine Censuraufsicht zu führen und daneben die besondere Aufgabe, über Eingriffe in die Rechte kaiserlich privilegierter Bücher zu wachen. Die Reichsfiscale hatten die Pflicht, nicht nur gegen Bücher, Verfasser und Drucker, die der Aufmerksamkeit der Obrigkeiten und der Bücherkommission entgangen waren, sondern gegen die Censoren und die säumigen Obrigkeiten selbst zu verfahren.[268] Außerdem ließ auch der Reichshofrat unmittelbar von Amts wegen Verordnungen und Verfügungen ergehen. Daneben erließ ab und zu auch der Reichstag spezielle Bücherverbote.[268a]

Aber auch die Wirksamkeit dieses Mechanismus entsprach der Verfassung des Reiches. Von unmittelbaren Eingriffen der kaiserlichen Gewalt in die territoriale Censur abgesehen — die, wie auf dem Ge-

biete des Rechtsschutzes, in ihrer Wirkung von der politischen Bedeutung oder den politischen Verbindungen des betroffenen Gebiets abhängig waren —: die Reichsverordnungen haben nicht einmal das bewirken können und die kaiserliche Bücherbehörde hat sich auch gar nicht angestrengt, es durchzusetzen, daß in jedem Lande und Ländchen eine Censuraufsicht überhaupt eingeführt wurde, oder daß ein Wandel in der behaglichen Censurverwaltung derjenigen Orte eintrat, die zwar gewissenhaft ihre Censur angeordnet hatten, in denen man aber, wie Moser[269] berichtet, nicht darüber hielt, sondern durch die Finger sah, ja wohl froh war, wenn man nicht anfragte und den Kollegiis mit der Censur, von der sie nichts hätten, keine Mühe machte; da es dann hieße: wer viel fragt, gehet viel irr!

Das erste und letzte große kaiserliche Preßgesetz unseres Zeitraums, den endgültigen Abschluß der Reichsgesetzgebung bildend, ist datiert vom 18. Juli 1715.[270] Es zeigte noch einmal die ganze Natur, den ganzen Anspruch und in seinen Erfolgen die ganze Erfolglosigkeit der Reichspreßgesetzgebung. Es erneuerte sämtliche in den Reichstagsabschieden und andern Reichsgesetzen erlassenen Preßverfügungen: die Vorschriften über den Mißbrauch der Druckereien, die Schmähschriften, -karten usw. in Glaubens- und Staatssachen, die Abstellung der Winkeldruckereien (ein besonders häufig betonter Punkt; z. B. Befehl Kaiser Leopolds an den Nürnberger Rat, 23. März 1668[271]), die Bedingung des Buchdruckereides, die Einsetzung eidlich verpflichteter verständiger und gelehrter Censoren, die Bedingung des Aufdrucks der Namen des Autors, des Druckers und des Druckorts, sowie des Jahres. Aufsicht und Exekutive aber geschieht „durch jedes Orts Obrigkeit, oder unsere Kayserl. Bücher Commissarios"; und gegenüber Nachlässigkeit oder absichtlicher Entgegenhandlung irgend einer geistlichen oder weltlichen Obrigkeit behält sich der Kaiser, indem er dabei die Fiscale des Kaiserl. Reichshofrats und des Kaiserl. Kammergerichts erinnert, gegen alle Überfahrer der Verordnung „auf gebührende Strafe unverzüglich anzurufen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge zu verfahren und zu handeln", unmittelbar ernstliche Ahndung und Strafe sowohl der Autoren, Drucker und Buchhändler, als auch der Censoren, als auch endlich der nachlässigen Obrigkeit selbst vor.

Bietet dieses Edikt — auf das nun in der Folgezeit stets zuerst unmittelbar zurückgegriffen wurde — inhaltlich nichts Neues: so ist doch

dies daran wesentlich, daß es nicht kaiserlichem Entschlusse, sondern der Anregung des Corpus Evangelicorum entsprungen war. Waren es gerade die Fürsten der evangelischen Länder, die von der Ausübung eines kaiserlichen Bücherregals am wenigsten wissen wollten: so waren sie es — die schon 1679 und mit besonderer Energie 1686 gegen die Frankfurter Bücherkommission remonstriert hatten[272], die wir schon in dem Jahre 1706 eine eigene und gemeinsame Buch-Oberhoheit des Corpus Evangelicum über alle Lande protestantischer und reformierter Reichsstände zum Zwecke konfessionellen Friedens zwischen den verschiedenen evangelischen Kirchen ausüben sehen[273] —, die mit dem Erlaß des genannten Ediktes einmal allgemein an die den Religionsfrieden betreffenden Bestimmungen des Westfälischen Friedens energisch erinnert wissen und sodann den kaiserlichen Bücherbehörden — wir erinnern uns der den Meßkatalog betreffenden Vorgänge in Frankfurt zu Ende des 17. Jahrhunderts[274] — gerade selbst die Hände binden wollten. Das Corpus Evangelicum ließ 1714 gegen den Verfasser in Augsburg erschienener katholischer Kampflibelle einen Ahndungsbeschluß ergehen und forderte unterm 6. Juli vom Kaiser den Erlaß eines scharfen allgemeinen Ediktes durch das gesamte Reich gegen dergleichen strafbare Unternehmungen, in dem zugleich die Obrigkeiten und Censoren zu strenger und sorgfältiger Aufsicht darüber, den bekannten Reichskonstitutionen gemäß und ohne alle Nebensichten und Ansehung der Person, angewiesen würden.[275] Darauf erschien das kaiserliche Edikt, das in der That den den litterarischen Frieden zwischen Katholiken und Evangelischen betreffenden Punkt auf das schärfste betont. Das Corpus Evangelicum seinerseits (und Kursachsen in einer diesbezüglichen Spezialerklärung) erneuerten 1722 den schon 1706 ausgesprochenen Entschluß der Konfiskation und Unterdrückung aller auf Trennung und Verunglimpfung der Evangelischen unter sich gerichteten Schriften.[276] Welche Wandlung gegen die vor unserer Periode liegenden Zeiten!

Den Frankfurter Buchhandel setzte das Edikt, das ihn, wenn damit Ernst gemacht wurde, am unmittelbarsten treffen mußte, in nicht geringe Sorge. Das „Inhibitionsmandat", wie man es nannte, verbot religiöse Schand-, Schmutz und Streitschriften, alle gegen die Staatsrechte gerichteten Schriften und sprach nicht nur von Konfiskationsstrafen, sondern von Strafen unter Umständen an Ehre, Leib, Gut und Blut. Die

verbotenen Bücher waren wieder „nur in genere benahmiset"; die Buchhändler aber waren „ungelehrt und in Theologie, bürgerlichem und Staatsrecht unerfahren". Sie wünschten darum dringend erstens eine endliche spezifizierte Angabe der verbotenen Schriften, da sie selbst die Verantwortung nur für ihre eigenen Verlagsbücher — die sie ja censieren lassen mußten — übernehmen und im übrigen verbotene Bücher ganz unwissend vertreiben könnten (1716).[277] Indessen zeigen, von den Verboten und Konfiskationen antikatholischer Bücher und besonders Broschüren abgesehen, wie sie genau so auch vorher üblich gewesen waren, weder die Wiener noch die Frankfurter Akten der folgenden Jahrzehnte irgendwelche besondere Klagen und Beschwerden in Sachen der Censur. Nicht wenig hing dabei auch von der Persönlichkeit des Bücherkommissars ab. Im September 1736 beschwerte sich Varrentrapp über Dünwaldts „Partialität und illegales Verfahren", weil er ihm von sich aus den fernern Vertrieb der Wertheimischen Bibel untersagt hatte. Varrentrapp erteilte ihm im Namen der Grafen von Wertheim die Antwort: er habe sich in diese Sache im geringsten nicht einzumischen, indem erstens über das Buch schon auf dem Reichstage gehandelt werde, es zweitens gar nicht unter seine Erkennung gehöre, da es ein evangelisches und kein katholisches Werk sei, er drittens nicht befugt sei, ohne „specialen Kayserl. expressen Befehl" ein Buch propria autoritate zu verbieten; viertens möge er, wenn er glaube berechtigt zu sein, einige Information wegen des Buches zu nehmen, sich an die Grafen selbst wenden. In seinem Schreiben an den Rat bemerkt Varrentrapp, daß Dünwaldts Vorgänger sich „niemahlen angemaßet, ohne Special-Kayserlichen Befehl Bücher zu verbieten", und daß gegen sein Auftreten, aus dem seine „Privat-Absichten und Passions, welche überhaupt auf den Ruin der Frankfurter bereits leider sehr verfallenen Buchhandlung sich neigen, leichtlich zu ersehen, die sämtl. Buchhändler bey Kayserl. Maj. sich zu beklagen entschloßen"; er bat Dünwaldts „allzuheftigem Verfahren einiger Maßen zu begegnen und dadurch den völligen Umsturtz der Frankfurter Buchhandlung zu verhüten".[278] Das unmittelbare Eingreifen des Fiskals war selbst in Frankfurt zuweilen von zweifelhaftem Erfolge. Unterm 17. November 1719 erhielt der Frankfurter Rat vom kaiserlichen Fiskal zu Wetzlar die Mitteilung, daß, da der Rat gegen die besonders von Jung, den Zunnerschen Konsorten und der Wittib Walterin vertriebene

„Zweimalige merkwürdige Religionsveränderung Herrn Moritz Wilhelm Hertzogen zu Sachßen Zeitz" von Chrst. Sincero wider Erwarten nicht von selbst eingegriffen habe, der Fiskal sich besonders im Hinblick auf das Mandat vom 18. Juni 1715 für verpflichtet erachte, ihm solches Eingreifen und Bericht darüber hierdurch anzusinnen. Zwei Tage darauf folgte noch die Notiz, daß der Verleger des Buches Multz, der Trucker Diel sein solle. Der kurze Bericht des Rates bestand darin, daß Multz und die Wittwe Walterin den Vertrieb eingeräumt hätten. Am 7. Januar 1720 schreibt der Fiskal: das Einschreiten des Rates sei doch klarer Weise ganz ungenügend. Das Mandat verlange Bestrafung, und zwar auch des Verkäufers. Wenn sie der Rat nicht vornehmen werde, so werde er selbst gegen die Schuldigen „sich seines obrigkeitlichen ambts gebrauchen undt wie ihm in mehrbesagtem Kayß. Patent allergndst. undt Ernsthafft anbefohlen worden, gegen dieselben verfahren." Darauf machte der Rat der Korrespondenz mit einem kurzen und glatten Schreiben vom 15. März 1720 ein Ende, in dem er antwortete, man habe beide „zu würkl. straffe gezogen"; zu einer nähern Beschreibung derselben ließ er sich nicht herbei. — Die konfiszierten Exemplare lagerten in Frankfurt oft Jahrzehnte lang in jeweils dazu gemieteten Räumen. Im Sommer 1744 beschwerte sich ein gewisser Heinrich Ehrnfried Luther, daß die konfiszierten Exemplare eines „Jüdischen in Talmudischen Büchern bestehenden" Werkes bereits seit dem Jahre 1727 bei ihm eingestellt worden seien und das Kommissariat ungeachtet aller Erinnerungen seit der Herbstmesse 1731 den Mietzins (der bis zur Herbstmesse 1744 130 fl. betrug) nicht zahle.[280] Bücherverbrennungen kamen in Frankfurt selten vor.[281] Wurde dazu geschritten, so wurden sie mit großer Umständlichkeit vorgenommen. Am 12. April 1718 wurden z. B. 21 ungebundene Exemplare von Jacob Ehrenreich Zschackwitz', Professors in Coburg, „Grundlegung zu dem Lehnrechte des Teutschen Reiches" (8, Leipzig, Aug. Martini, 1714), 4 ungebundene Exemplare von desselben „Breve et compendiosum examen Juris Publici Imperii Germanici" (8, Coburg, Pfotenhauer, 1716) und je ein der Bücherkommission gehöriges gebundenes Exemplar beider Werke in Frankfurt verbrannt. Im Römer wurde vormittags gegen 10 Uhr angesichts der corpora comburenda, die in zwei in türkisch Papier eingeschlagenen Pateten nebst den beiden gebundenen Exemplaren auf dem Tische lagen, vom ältern Herrn Bürgermeister das

kaiſerliche Urteil (Verbrennung durch den Henker wegen Verletzung des Dekrets vom 18. Juli 1715) verleſen. Darauf begaben ſich beide Bürgermeiſter „vornen hin im Römer unter die Thür". Es war Markttag; der Platz und die Fenſter der Häuſer waren von Zuſchauern erfüllt. Fünf Tambours und ein voranſchreitender Regimentstambour (mehr waren nicht „aufzubringen" geweſen) ſchlagen um den Römerberg den Appell. Darauf läßt der Leutnant um den Scheiterhaufen, an dem der Scharfrichter mit zwei Knechten und einem Jungen ſowie die in ihre roten Mäntel gekleideten „gemeinen weltlichen Richter" ſtehen, von einem Sergeanten, einem Korporal und zwanzig Musketieren einen Kreis ſchließen. Die Tambours marſchieren hinein und wirbeln noch dreimal den Appell. Einer der Richter übergibt dem Scharfrichter die Corpora, der Obriſtrichter und ein Notar mit zwei Zeugen treten in den Kreis, der Appell wird nochmals exekutiert, der Obriſtrichter verlieſt das Urteil, das Feuer wird angezündet, die Pakete werden geöffnet und die Bücher einzeln nacheinander ins Feuer geworfen und „zu Staub und Aſchen verbrannt". Die Exekution geſchah auf Grund eines vom Reichsfiskal zu Wetzlar veranlaßten kaiſerlichen Reſkripts an die Bücherkommiſſion. Ein ebenſolches war auf Veranlaſſung des Wiener Reichsfiskals an den Herzog zu Gotha ergangen, und in Coburg wurden daraufhin am 1. März 1718 166 Exemplare durch den Scharfrichter öffentlich verbrannt.[282] Auch von andern Behörden wurde das Mittel der Verbrennung angewandt. In den 1690er Jahren z. B. wurden auf Befehl des Kurfürſten von Brandenburg in Berlin und Halle alle auffindbaren Exemplare eines „Catechismus der Reformirten" (1695. 12°), 1705 in Berlin diejenigen einer antireformierten Schrift des Hamburger Profeſſors Erhard[283], 1706 in Zürich auf Magiſtratsbefehl diejenigen des „Kurtzen Beweisthums, daß die Lutheriſche, Calviniſche und Zwingliſche Religion nichts anders ſey als ein von vielen faulen, ſtinkenden ketzeriſchen Lappen und Lumpen zuſammengeflickter Bettel- oder Regenmantel" verbrannt. In den öſterreichiſchen Landen war die Verbrennung ketzeriſcher Bücher beſonders häufig.

Der Coburger Fall vom Jahre 1718 zeigt, daß die kaiſerliche Stimme in Cenſurſachen ſelbſt in Norddeutſchland gehört wurde, und der Fall war weder ein vereinzelter, noch auf kleinere Gebiete wie Gotha beſchränkt, und beides iſt kein Wunder. Es waren ſtaatsrechtliche Fragen,

politische Interessen der Staaten und persönliche ihrer Regenten, um die es sich dabei vorzugsweise handelte; man war darin teils in der besondern Sache, teils um der allgemeinen Grundsätze der Sicherheit und des Ansehens der Staaten und Regenten willen einig. Ja selbst Kursachsen ist nicht nur im 17. Jahrhundert besondern preßpolizeilichen Anordnungen des Kaisers nachgekommen[284], sondern hat sich auch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts aus solchen Rücksichten wiederholt sogar bei Differenzen, die religiöse Litteratur betrafen, nachgiebig gezeigt; wir werden auf solche Fälle weiter unten (S. 477) stoßen. Für die die eigenen Gerechtsame wahrende, dabei aber doch reichlich zurückhaltende Stellung süddeutscher evangelischer Staaten in kirchlichen Dingen staatsrechtlicher Natur dem Kaiser gegenüber mag Württemberg als Beispiel dienen. Es handelt sich dabei um Besoldi Documenta rediviva monasteriorum Wurtembergicorum und Prodromus Vindiciarum Wirtembergicarum, die, während des Dreißigjährigen Krieges erschienen, die Säkularisation der württembergischen geistlichen Güter betrafen und vom kaiserlichen Hofbuchdrucker Schönwetter in Wien neu aufgelegt wurden. Obgleich man in Württemberg die Sache ernst genug nahm und ein systematisches Vorgehen vor sich zu haben glaubte — es sollten noch mehr dergleichen Bücher aufgelegt werden und der „päpstliche Klerus" mit offenbar weitergehenden Absichten dahinterstehen —, so ging man doch damals nicht selbständig dagegen vor, weil die „religions Differentien angefangen, in einen besondern motum Zu kommen, und man dießeits selbige nicht vermehren wollen". Ein Geheimratsgutachten sprach zwar mit Betonung aus, der Herzog habe das Recht, die Schrift als dem Instrumento Pacis Westphalicae und dem Friedens-Exekutions-Receß zuwider, zu verbrennen. Serenissimus aber beschloß trotzdem „zu bezeugung Ihrer Fürstl. Moderation, auch aus Ursachen der gegenwärtigen delicaten Religions- und andern Conjuncturen" die Sache vorher Imperatori anzuzeigen und bei ihm auf exemplarische Bestrafung des Autors, Propalators (Schönwetter hatte das Originalexemplar aus dem Kurmainzischen Archiv empfangen), Druckers und Buchführers sowie Inhibition und Konfiskation aller Exemplare durch die Kommissare in Leipzig und Frankfurt anzutragen, wenn auch mit expresser Au- und Vorbehaltung der Concremation (1726). Erst als die Documenta, die sehr gesucht worden sein müssen, denn sie wurden für 10 Rthlr.

verkauft, abermals neu aufgelegt wurden, ließ man, 10. Sept. 1737, eine nochmalige Vorſtellung ad Augustissimum ergehen. Was den modus combustionis per carnificem betraf, ſo walteten noch immer die ſchon 1726 hervorgehobenen Bedenken wegen der geſteigerten Religionsdifferenzen ob, um ſo mehr, da „dem Kayſerl. Hof empfindlich gefallen", daß man im erſten Schreiben davon geſprochen und ſich auf diesfalls habende Befugniſſe bezogen hatte. Indes ſtellte man nun bei abermaliger Erfolgloſigkeit der Vorſtellung Recursus ad Corpus Evangelicorum in Comitiis in Ausſicht.[285]

Das 17. Jahrhundert war das Jahrhundert der theologiſchen Cenſur. Theologiſch in doppelter Bedeutung: als Herrſchaft der Theologie und der Theologen. In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts werden wir uns im Zeitalter der vollen ſtaatlich-politiſchen Cenſur finden. In den katholiſchen Ländern war naturgemäß die Herrſchaft der Theologie viel kräftiger und viel feſter gewurzelt als in den evangeliſchen; trotzdem iſt auch hier der Übergang von der theologiſchen zur ſtaatlich-politiſchen Cenſur bemerkbar.

Bei der politiſchen Cenſur unſeres Zeitraums iſt nicht an den ſchweren Druck zu denken, unter dem in ſpätern Zeiten gewaltiger Erregung, Gärung und Umwälzung die Geiſter geſtanden haben. Die politiſche Cenſur jener Zeit war ganz andern Charakters. Sie war nicht der Ausfluß eines heftigen und fanatiſchen Kampfes gegen das freie und neue Wort, ſondern die Wirkung eines gleichmäßig und beſtändig wirkenden Druckes, der in ſeiner Gleichmäßigkeit und bei der noch geringern Reibung der Geiſter verhältnismäßig wenig empfunden wurde. Heute führen ganze Staaten, die ſich in Waffen gerüſtet gegenüberſtehen, gegeneinander Bücher-, Broſchüren- und Zeitungskriege, unſere leitenden Perſönlichkeiten müſſen ſich der öffentlichen Kritik unterziehen, und es gibt im weiteſten Bereiche öffentlichen Lebens keinen Vorgang und keinen Gedanken, der nicht ans Licht der Öffentlichkeit gezogen würde. Damals befand ſich jeder Staat und jedes Stätchen, jede Stadt und jedes Städtchen im Zuſtande chroniſcher Empfindlichkeit und Ängſtlichkeit, und in Dingen ſeiner „hohen Jura", politiſcher Rückſichtnahme, in Dingen des Staats- und Stadtrechts, der Staats- und Stadtgeſchichte u. dergl. ließ keine Behörde mit ſich ſpaßen. Hierher gehört vor allem der Stand der Unmündigkeit, in dem man die Zeitungen

zu halten bemüht war; wir haben daran schon in anderm Zusammenhange erinnert. Die Anschreiben auswärtiger Regierungen, die in Frankfurt in Preßangelegenheiten einliefen, betreffen allermeist Zeitungsaufsätze. Die Regierungen Deutschlands und seiner Nachbarländer standen hier in enger Verbindung. Am 9. Februar 1740 kommuniziert Kurköln dem Kaiser die Nummer des unter kurbrandenburgischer Approbation gedruckten „Wöchentlichen Duisburgischen Adreße- und Intelligentz-Zettels" vom 2. Februar desselben Jahres, weil sie den Aufsatz eines Duisburger Universitätsprofessors enthalte, in dem katholische Religion und gekrönte Häupter in unerhörter Weise angegriffen würden, und schreibt gleichzeitig an die Könige von Frankreich und von Polen und die Kurfürsten von Bayern und zu Pfalz. Der Kaiser richtet ein Schreiben an Preußen, der Verbrecher wird suspendiert und künftige genaue Censur des Intelligenzzettels angeordnet.[286] Als 1741 die Wahlversammlung in Frankfurt a. M. tagte, wurde den Frankfurter Zeitungsverlegern (Varrentrapp, Eichenberg und Serlinsche Erben) verboten, irgend etwas über die Wahlpersonen und Botschafter zu bringen.[287] Aber auch die Geschichte der Büchercensur verzeichnet hierhergehörige Beispiele. Der Druck von Paul Hachenbergs Historia Friderici I. Elect. Palat. wurde 1669 von Kurpfalz verboten, und erst sieben Jahrzehnte später ist das Werk außerhalb Landes erschienen.[288] Sam. Gottfr. Zimmermann in Zerbst kam wegen Beckmanns „Historie des Fürstenthums Anhalt" (1710) und „Accessiones Anhaltinae" (1715) in so peinliche Differenzen mit der Cöthenschen Regierung, daß Samuel Lenz im Hinblick darauf den Grundsatz aufstellte: „Non licet de illis scribere, qui possunt proscribere", und der Zimmermannsche Verlag sich seitdem ein halbes Jahrhundert lang auf Gedichte, Dissertationen, Gesangbücher und Schriften leicht populären oder religiös-erbaulichen Inhalts beschränkte.[289] Auf stadtgeschichtlichem Gebiete — wurde doch dem Leipziger Geschichtsschreiber Vogel seitens des Rates die Fortsetzung des Drucks des zweiten Bandes seiner Arbeiten über die Geschichte Leipzigs inhibiert und Manuskript und Kollektaneen konfisziert — begegnet deshalb auch der Fall, daß sich der Verleger für den Fall eines Verbots des Werkes vom Autor die kontraktliche Sicherung geben läßt, „daß er Verlegern wegen des Inhalts nicht allein wider alle Ansprache und Verantwortung willigst vertretten sondern auch wegen des Ihme durch diesen Verlag sonst etwa zuwachsenden

Schadens und Unkoſten würcklich und thatvöllig ſchadloß zu halten und zu ſetzen wollen und ſoll gehalten ſeyn" (Verlagskontrakt zwiſchen Joh. Heinr. Groß und Chrn. Leſſer über Leſſers Nordhäuſer Chronik, 10. Aug. 1737).[290] Johann Jacob Moſer, der Vater der Geſchichte des deutſchen Staatsrechts, wurde in den 1730er Jahren von der württembergiſchen Cenſur, allerdings in Verbindung mit Kollegenneid, Maitreſſenwirtſchaft und Deſpotenwillkür, dermaßen gequält, daß er ſeine württembergiſchen Dienſte niederlegte und nach Frankfurt a. O. überſiedelte — wo es ihm unter preußiſcher Cenſur nicht viel beſſer erging. Moſers Beiſpiel zeigt indeſſen auch, wie ſich in dem vielſtaatlichen Deutſchland für jedes Buch eine Stätte fand, wo es geſchrieben und gedruckt werden konnte. Er fand in der Grafſchaft Reuß Zuflucht, und in der Grafſchaft Heſſen-Caſſel, in Hanau, wurde er mit Cenſurfreiheit ausgeſtattet.

Für Kurſachſen[291] bezeichnete das Jahr des Übertritts Auguſts des Starken zur katholiſchen Kirche (1697) den Drehpunkt des ältern theologiſchen und eines neuern politiſchen Cenſurzeitalters. In der Mitte der 1690er Jahre heißt es, daß ſeit einigen Jahren faſt wöchentlich Konfiskationen beſonders pietiſtiſcher Schriften vorgenommen würden. Im Jahre 1697 wurde auf Eingabe der orthodox-lutheriſchen Leipziger Theologenfakultät hin verfügt, daß keinerlei Schriften mit dem Aufdruck der Stadt Leipzig als Verlags- oder Druckorts divulgiert werden dürften, die nicht in Leipzig cenſiert ſeien. Natürlich hat der alte Gebrauch des Meßplatz-Impreſſums in alter Ausdehnung trotzdem weiter beſtanden; ebenſo wie die Erneuerungen des alten Befehls, daß auswärts gedruckte Bücher Leipziger Verlags in Leipzig zu cenſieren ſeien, nie von Wirkung geweſen ſind. Als hätte die Geſchichte die Wandlung möglichſt ſcharf zum Ausdruck bringen wollen, ſo erging in demſelben Jahre 1697 die Verordnung, daß von theologiſchen Schriften nur evangeliſche zum Drucke zuzulaſſen ſeien. Zugleich wurde die ſtärkſte Verſchärfung der allgemeinen Cenſur ins Auge gefaßt: man verordnete Neuvereidigung der Drucker, Cenſur ſchlechterdings aller Schriften und jeder neuen Auflage ſowie Cenſur der Buchhändlerkataloge; wir erfahren dabei, daß die Cenſur bisher ſehr nachläſſig gehandhabt worden war, Neuauflagen trotz neuer Zuſätze nicht cenſiert, eine Menge „Scharteken" und andere ärgerliche Schriften durchgelaſſen wurden. Es war der Befehl, auf den die Eingabe der Drucker vom 7. Mai 1697[292] erfolgte, auf die hin dann

wenigstens die geringen Schulbücher freigegeben wurden. Vollends schreckhaft ließ sich eine Januarverordnung des folgenden Jahres an, die allgemein auf Unterlassung der Censur Leib- und Lebensstrafe setzte. In demselben Jahre 1698 ging vom Kurfürsten der erste Gegenbefehl aus: er verordnete, mit der Konfiszierung von allerhand Streitschriften künftig behutsam und nur nach reiflicher Erwägung des Oberkonsistoriums und auf dessen Befehl zu verfahren — weil die bisherige Konfiszierung nur mehr Gelegenheit dazu gegeben, als ihnen abgeholfen habe. Im Jahre 1699 reichten dann die Drucker eine Eingabe ein, in der sie darlegten, wie nichts zum Drucke zugelassen werde, was mit des Censors Opinion oder der evangelischen Religion nicht übereinkomme, und darum baten, daß wie vordem „alte gute und vormahls bereits in den Druck gebrachte Bücher" aller drei vom Religionsfrieden anerkannten Religionen sowie der übrigen Fakultäten, wenn sie nur den Reichsgesetzen nicht zuwider seien, ohne Censur wieder aufgelegt werden dürften. Darauf erging dann (2. Okt. 1699) das Reskript mit der bemerkenswerten Erklärung, daß die „Intention ohne dem nicht gewesen, . . den Nachdruck dergleichen Bücher, so der Augspurgischen Confession nicht zugethan, . . zu inhibiren", und der Verfügung, daß unveränderte Neuauflagen aller und jeder Art einer erneuten Censur nicht bedürften. Im Jahre 1703 ist das Reskript allerdings zurückgefordert und darin das Wort „nicht" hinter dem Worte „Confession" gestrichen worden. Von entscheidender und bleibender Bedeutung konnten aber jetzt solche Theologengelüste nicht mehr sein. Ganz geschwunden ist natürlich der konfessionelle Einfluß auf die Censurübung nicht; in der Mitte der 1730er Jahre wurden Schriften Zinzendorfs konfisziert oder wurde z. B. ein Görlitzer Buchhändler wegen Verlags socinianischer Schriften zu der hohen Strafe von 100 Reichsthalern verurteilt und für den Wiederholungsfall mit Sperrung seines Aufenthalts und Verkaufs in Leipzig bedroht. Im ganzen aber traten jetzt die politischen Rücksichten in den Vordergrund, umso mehr, je mehr Kursachsen durch den Erwerb der polnischen Königskrone in weitere politische Kreise hineingezogen wurde. Daneben wurde der uralte Kampf gegen die „allerhand famosen Schriften und Pasquillen wider hohe und niedrige" fortgesetzt, von denen es 1702 heißt, sie seien wieder einmal fast gemein geworden, würden an allen Gassenecken angeheftet und in die Häuser geworfen. Auf dem Gebiete der Flugschriften handelte

übrigens der Leipziger Rat reichlich ſelbſtändig; wenn er ſie für ſchädlich hielt, ſo beſeitigte er ſie auch dann, wenn ſie von den Profeſſoren gebilligt worden waren. Das Hauptmittel, das man im Kampfe gegen „nichtswürdige Schriften und Scharteken“ und Schriften, in denen Kurſachſens „hohe Jura“ angegriffen wurden, anwandte, war das, daß man die Auslaſſung des Druckernamens verbot und verordnete, daß inländiſche Verleger nur dann außer Landes drucken dürften, wenn die inländiſchen Druckereien nicht ausreichten. Grade damals war der Handel anonymer Verleger mit anonymen Schriften ſtark eingeriſſen. Ein ſolches Reſkript erging im Jahre 1711; ſchon 1717 folgte das nächſte, das einſchärfte, nichts ohne Cenſur drucken zu laſſen und den rechten Autor und Ort anzugeben: Zeichen genug, wie wenig Beachtung die Verordnungen fanden. Zuweilen wurden die Cenſoren von oben her unmittelbar zu größerer Aufmerkſamkeit und Vorſicht ermahnt, ſo in den 1720er Jahren. Im erſten Regierungsjahre Auguſts III. (1733) wurden dann die ſtaatsrechtlichen Schriften der unmittelbaren Cenſur des Geheimen Konſiliums unterſtellt.[293] Wie in allen deutſchen Staaten, ſo trat auch in Kurſachſen die Rückſicht auf auswärtige Staaten hervor, namentlich auf das mächtige Rußland. Da wurden die Schriften konfiſziert, ſelbſt wenn ſie in Leipzig cenſiert worden waren. Kleinen deutſchen Staaten gegenüber trat man dagegen ſelbſtbewußter auf. Wenn die Erneſtiner in Altenburg erſuchten, einen Leipziger Verleger wegen einer in Erfurt gedruckten und dort cenſierten Schrift „nach Gebühr anzuſehen“, ſo fragte man zurück: worin angedeutete Anzüglichkeiten und Calumnien eigentlich beſtänden?

Nur in den beiden Univerſitätsſtädten, Leipzig und Wittenberg, war die kurſächſiſche Buchaufſicht gut geregelt. In Dresden gingen die Dinge an ſich im weſentlichen glatt. In den übrigen kurſächſiſchen Druckerſtädten aber wurden die zuſtändigen Geiſtlichen nur ſelten bemüht; die Drucker in Merſeburg, Weißenfels oder Naumburg wenigſtens dachten kaum je daran, die Cenſur einzuholen.

Überhaupt iſt die Cenſur als feſte Inſtitution, von den buchhändleriſchen Hauptſtätten abgeſehen, in ganz Deutſchland großenteils allmählich, vereinzelt (ſo in mehr oder weniger allgemeinen Beſtimmungen der Verträge mit den angeſtellten Druckern), gleichſam gelegentlicherweiſe entſtanden. Zuweilen, namentlich ſpäter, wurde die Einrichtung einer

ordentlichen Censur sogleich bei Errichtung der ersten Druckerei getroffen; als der Buchdrucker Caspar Freyschmidt aus Arnstadt 1662 darum nachsuchte, nach Rudolstadt übersiedeln zu dürfen, da begannen die Regierungsakten sogleich mit einem Gutachten des Generalsuperintendenten darüber, daß vor allen Dingen anzubefehlen sei, wie es mit Inspektion und Censur der theologischen, juristischen, medizinischen, philosophischen und philologischen Schriften gehalten werden solle, ne vel obscura, vel injuriosa, vel religioni christianae contraria prodeant scripta.[294] Vielfach schritt man aber auch erst ziemlich spät dazu, oft gelegentlich des Drucks einer besonders unliebsamen Schrift. In Thorn[295] wurde der Ratsbuchdrucker Cote (Cotenius, † 1608) zunächst nur ermahnt, nichts Schädliches zu drucken; eine förmliche Präventivcensur wurde erst durch die Ratsverordnung vom 10. Mai 1651 eingeführt; nach dem Vertrage des Rats mit dem Ratsbuchdrucker Rüger vom Jahre 1705 censierten die theologischen Schriften der Rat, die juristischen, medizinischen und philosophischen der Protoscholarch (einer der vier Bürgermeister), die Hochzeits- und Leichengedichte und dergl. der Rektor Gymnasii; der Druck atheistischer, aufrührerischer, unsittlicher und Zauberbücher wird bei Konfiskation und weiterer Strafe verboten. Die Goslarer Druckerei war schon 1604 (von Joh. Voigt) gegründet worden, auch betrieb schon der Gründer Verlag, aber erst seinem spätern Nachfolger Sim. Andr. Duncker wurde vom Rate die Censur auferlegt. Auch hier, wie allgemein üblich, wurde sie auf verschiedene Censoren verteilt. Die theologischen Schriften wurden von einem Theologen, die juristischen und politischen vom Syndikus, die medizinischen vom Physikus, die Humaniora vom Rektor censiert.[296] Wo Buchdruckerordnungen bestanden, dort enthielten diese die Censurvorschriften. Meist verbieten sie, so oder so, wie üblich den Druck gegen Religion, Staat und gute Sitten gerichteter Schriften, aber nicht immer. Die erneuerte Danziger Buchdruckerordnung vom Juli 1684 verbietet den Druck oder Nachdruck von der ungeänderten Augsburgischen Konfession abweichender theologischer Bücher, den von religiösen Streitschriften und den speziell von Danziger Verfassern herrührender Streitschriften überhaupt.[297]

Von besonderm Interesse sind die Censurverhältnisse in Brandenburg-Preußen[298]; nicht nur um des Interesses willen, das man der Vormacht des evangelischen Deutschlands und seinen Herrschern an sich entgegen-

bringt, ſondern darum, weil es in gedrängter Kürze — wie es dem gerade in dieſer Beziehung noch ganz in der Entwickelung begriffenen Gebiete entſpricht — dieſe Verhältniſſe von den verſchiedenſten Seiten aus beleuchtet.

Der Große Kurfürſt verfügte (5. März 1669) die Cenſur nur aus dem Grunde, um die ſich ihr unterwerfenden Schriften gegen Nachdruck zu ſchützen; wir werden ſehen, daß dieſe Anſicht der Cenſur in Brandenburg lange von Bedeutung blieb. Es handelte ſich dabei wohl zunächſt nur um Berlin; ausgeübt wurde die Cenſur hier von den Konſiſtorialräten. Dabei fand eine Einmiſchung in die Geſchäfte der dortigen Buchhandlungen nur ausnahmsweiſe, und zwar nur mit allgemeinen Verboten gegen die Reformierten gerichteter lutheriſcher Streitſchriften ſtatt; die ordentliche Präventivcenſur aller theologiſchen Schriften aber, ſei es ſeitens der betreffenden Univerſitäten, ſei es ſeitens des Landesbiſchofs in Berlin (und das Verbot der Einführung antireformierter Schriften nach Preußen), wurde erſt durch das Cenſuredikt Friedrichs I. vom 5. November 1703 verordnet. Auch unter Friedrich Wilhelm I. waren die Theologie, daneben nun in erhöhtem Maße die auswärtige Politik die beherrſchenden Geſichtspunkte. Eine Kabinetsordre vom 29. Mai 1722 befahl die künftige Cenſur der „theologiſchen Bücher, worüber bei Uns Privilegien geſucht worden", durch die Konſiſtorialräte, Feldprobſt und Hofprediger Jablonsky, Porſt, Gedicke und Noltenius; die Ordre blieb faſt wirkungslos: man kam eben für theologiſche Oppoſitionsſchriften um keine Privilegien ein und hielt ſich, wenn ſie keinen Schutz verlangten, für berechtigt, ohne jede Cenſur zu drucken. Die Cenſur der auswärtigen Angelegenheiten erſtreckte ſich natürlich, wie allüberall, und ſo auch ſchon in Brandenburg vor Friedrich Wilhelm I., auf die periodiſche Preſſe; 1711 erſchien ein Verbot, den Zeitungen irgendetwas einzurücken, wodurch die Manufakturiers in fremde Länder gezogen werden könnten; 1721 verlor ein Berliner Buchdrucker wegen Preßüberſchreitungen ſein Zeitungsprivileg; Unterſuchungen und Verbote auf Anſchreiben z. B. der kaiſerl. Bücherkommiſſion oder des ruſſiſchen Hofes, Zeitſchriften, aber auch Bücher betreffend, kommen wiederholt vor; 1732 wurden die Landesregierungen angewieſen, darauf zu achten, daß keine Schriften, in denen des Königs und ſeiner Alliierten Intereſſe verſieren möchte, bei Strafe von 200 Dukaten gedruckt, debitiert oder publiziert würden, es ſei denn,

daß sie durch verordnete tüchtige Censores approbiert, die Schriften selbst aber nebst Censur und Approbation an das Berliner Ministerium zu weiterer königlicher Verordnung eingesendet würden. Nach spätern Verfügungen zu schließen, scheint übrigens die Maßregel, gegen die als eine Aufhebung der ihr gewährten Censurbefugnisse auch die Hallesche Universität Verwahrung einlegte, nur ein Schreckschuß gewesen zu sein. In seinen letzten Lebensjahren wurde beim König der religiöse Eifer besonders stark; als er im Jahre 1737 beim Vicepräsidenten Gröben zum Stein ein abscheuliches Buch antraf, das sogar den Herrn Heiland mit Moses und Mohammed in eine Klasse setzte, und dessen Titel er nicht einmal nennen noch schreiben wollte, weil er schon das für die größte, ja eine Sünde wider den Heiligen Geist hielt (de Tribus Impostoribus?), verbrannte er die Schrift nicht nur eigenhändig, sondern ordnete an, daß künftig bei der Berliner Accise, wenn Buchführer oder Bücherhändler oder auch Partikuliers Bücher, sei es mit der Post oder mit anderer Gelegenheit kommen ließen, diese nicht eher vom Packhofe verabfolgt werden sollten, als bis dem Generalfiskal Gerbett eine Spezifikation davon zugestellt worden wäre, „um dadurch das Einbringen derer atheistischen und anderen Büchern, welche die Existenz Gottes, dessen heilige Eigenschafften, wie auch sein Worth offenbahr bestreiten, so mehr zu verhindern." Eine Maßregel ganz nach süddeutsch-katholischem Duktus. Wie war es möglich, sie auf den freien Boden Norddeutschlands zu verpflanzen? Die Berliner Buchhändler protestierten unverzüglich; sie legten dar, wie ihnen dadurch Erschwerung und Aufenthalt verursacht würde, wie die Befolgung des Befehls in Meßzeiten, in denen die Kürze der Zeit die Anfertigung einer Spezifikation nicht gestatte, geradezu unmöglich sei, und daß für die gewünschte Beurteilung die von ihnen zweimal jährlich gedruckten Kataloge hinreichten. Von größerm Interesse und von durchschlagendem Erfolge aber war die vernichtende Kritik, der das Gutachten von Grumbkows, Vizepräsidenten des Generaldirektoriums, noch vor der Eingabe der Buchhändler den königlichen Befehl unterwarf. Es nannte ihn ungereimt, unpraktikabel und sowohl dem Commercio überhaupt, als des Königs eigenem Interesse präjudizierlich. Zu der beabsichtigten Revision gehöre nicht nur allein ein besonderer Mann, der sonst nichts in der Welt zu thun habe, sondern sie sei auch nicht eines, sondern vieler und zwar sehr gelehrter und unparteiischer Menschen Arbeit. „Denn wie will möglich

ſein, daß der General-Fiscal, der durch unzählige andere Verrichtungen distrahiret iſt, die große Menge Bücher, welche ſonderlich in Meßzeiten zu 40 bis 50 Centner nur vor Einen Berliniſchen Buchführer mit einmal ankommen, in Zeit von 8 Tagen, wenn er auch keine Minute verlöre, nur dem Titul nach durchſehen und ſein videtur, ob das Buch gute oder ſchlimme principia enthalte, geben könne?" Ein Kollegium von zwanzig Generalfiskalen wäre nicht genug, um die Inſpektion in ſo kurzer Zeit zu verrichten, daß der Debit nicht gehemmt und die Buchführer in ihrer Nahrung nicht gehindert würden. Der Generalfiskal müßte ſämtliche lebende und tote Sprachen verſtehen, er könne aber nichts als ſeine liebe Mutterſprache und ein wenig Latein; er müßte ein guter Juriſt, Philoſoph, Mathematiker, Theolog, Phyſiker und Mediziner ſein. „Das Bücherweſen", ſchreibt v. Grumbkow, und dieſe Zeilen ſind von beſonderm Intereſſe, „hat ſeit der Reformation in ganz Teutſchland, nicht weniger in allen civiliſirten Ländern freien Lauf gehabt. . . . Wollte nun dieſe Freiheit durch dergl. Ordre in J. Maj. Landen eingeſchränkt werden, ſo würden die Gelehrten hierdurch nicht allein ſehr niedergeſchlagen und der Buchhandel ſelbſt gänzlich zu Grunde gerichtet werden, ſondern auch die Barbarei und Unwiſſenheit . . aufs Neue zum größten Präjudiz der gegenwärtigen und zukünftigen Zeit überhand nehmen. Das Papſtthum hat den von dieſer Inquiſition herrührenden großen Schaden zur Genüge empfunden. Weswegen heutigen Tages die bemittelten Katholiquen, wenn ſie ihre Kinder was Rechtſchaffenes wollen lernen laſſen, bemüßiget ſind, ſelbige auf proteſtantiſche Univerſitäten zu ſchicken." Er erinnert weiter an die Schwächung der Poſtrevenuen und an die Gefahr des Niedergangs der Univerſitäten: „maßen nichts natürlicher als dieſes, daß der größeſte Zulauf dahin gehet, wo die meiſte Freiheit iſt." Er rät, es „bei der bisherigen Verfaſſung und Freiheit zu laſſen". Erſcheint bisweilen eine verdächtige Piece, ſo wird das Publikum davon ſogleich der Richter ſein; „da dann der ordentliche Weg der Confiscation alle Zeit ſtatt haben kann. Denn wer ein böſes Gemüth und ſchlimme principia hat, wird doch alle Zeit Mittel finden, ohne die Buchhändler ſich ſolche kommen zu laſſen". Darauf blieb die Ausführung auf ſich beruhen. Ganz ebenſo aber erging es dem König mit ſeinem Cenſuredikt vom 22. Februar 1737, das an dem einſtimmigen Widerſpruche der Miniſter ſcheiterte und deshalb nicht einmal veröffentlicht worden iſt.

Es nahm, um nur die bezeichnendſten Beſtimmungen zu nennen, die Cenſur jedes in Preußen zu druckenden Buches, das Verbot auswärtigen Drucks ohne vorherige preußiſche Cenſur, die Cenſur der meſſentlichen Kataloge (ebenfalls im Manuſkript) und der Auktionskataloge in Ausſicht. Der Geh. Finanzrat Culemann übte an dem Edikte dieſelbe Kritik, die v. Grumbkow an der Packhausreviſion geübt hatte: eine Cenſur der juriſtiſchen, mediziniſchen, genealogiſchen, ſcholaſtiſchen und dergl. Bücher iſt nach ihm überflüſſig; Theologen und Philoſophen darf die Erzeugung aller und jeder Bücher in keiner Weiſe beeinträchtigt werden. „Wie nach verbotenen Sachen die Curioſität und Begierde bei den Menſchen allezeit groß iſt, ſo wird auch durch alle praecautiones nicht zu verhindern ſein, daß ſolche Bücher heimlich ins Land gebracht werden.“ Sollten philoſophiſche Bücher cenſiert werden, ſo müßte erſt ein normales systema philosophiae feſtgeſetzt werden, was unmöglich ſei; per contradictiones et disputationes eruitur veritas: „alſo iſt vielmehr gut, daß die philosophi über ihre principia zanken“; übrigens würde von einer philoſophiſchen Cenſur höchſtens in metaphysicis und ethicis die Rede ſein können. Es iſt unmöglich, alle Erſcheinungen mit Attention nachzuſehen; dasſelbe gilt für die Auktion: „Es werden hier beſtändig oft 4, 5 und mehr Auktionen gehalten, wovon jede ſich oft auf einige 100 Stücke beläuft; jetzt z. B. eine bei Rüdiger von mehr als 9000 Stück, die ſelbſtredend den Censoribus nicht bekannt ſein können.“ Culemann war vom Generaldirektorium, das von Cocceji um Gutachten erſucht worden war, zum Referenten beſtellt worden; es machte die von ihm vertretene Anſicht zu der ſeinen, und Cocceji, obgleich Friedrich Wilhelm das Edikt bereits durch ſeine Unterſchrift vollzogen hatte, ließ die Akten reponieren, in denen das bereits gedruckte Edikt annoch ruht.

Dieſe Vorgänge ſind es, die hier an erſte Stelle gerückt zu werden verdienen, und nicht die kleinen Züge despotiſchen Polterns des frommen Soldatenkönigs, wie jener Brief an einen Hallenſer Kriegsrat (1719): „Ich habe aus euerm Schreiben erſehen, daß ihr abermals Willens ſeid, einige Bücher drucken zu laſſen. Ich will ſolches durchaus nicht haben. Werdet ihr euch dennoch unterſtehen, will ich euch aufhängen und eure Schriften durch den Büttel verbrennen laſſen.“[299] Auch J. J. Moſer erhielt, als er einige Kapitel ſeines geſchriebenen

Partikular-Staatsrechts nach Berlin ſandte, die königliche Antwort, daß die Bekanntmachung von dergleichen Dingen durch den Druck keineswegs geſtattet werden könne und er ſich des Werks bei ſchwerer Ungnade und ſcharfer Ahndung gänzlich zu enthalten habe.[300] Schwerer wiegt die Vertreibung Chriſtian Wolffs unter Androhung des Stranges aus Halle, und das Verbot ſeiner Schriften bei Karrenſtrafe (aufgehoben durch Hofreſkript vom 1. Nov. 1736). Aber auch das war ein Einzelfall, hervorgehend aus einer von pietiſtiſchen Generälen dem Soldatenkönig imputierten Beſorgnis vor angeblichen Folgen der Wolffſchen Philoſophie für die militäriſche Disziplin und keine den Buchhandel prinzipiell betreffende Maßregel, und ſelbſt ſie ändert nichts daran, daß man ſagen kann: Preußens Buchhandel befand ſich auch unter ihm thatſächlich im Zuſtande der Preßfreiheit, die ſeine Miniſter ihm gewahrt haben.

Als in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts der Nachdruckskampf in That und Wort in ſeiner ganzen Wut tobte, bemerkte ein norddeutſcher Buchhändler: die ſüddeutſchen Nachdrucker moraliſch zu verdammen, das ſolle man ja unterwegs laſſen; denn wären die „Sachſen" in ihrer Lage, ſo würden ſie ohne Zweifel nicht anders handeln. Die unparteiiſche Bemerkung gilt ähnlich auch für den Unterſchied zwiſchen nord- und ſüddeutſcher Cenſur. Der Weg des Fortſchritts iſt der Weg zur Freiheit; deshalb ging der Fortſchritt von den Ländern der freiern konfeſſionellen Richtungen aus. Nun drängte der Strom über ſeine Ufer; und nun kann der, der vom Baume der Erkenntnis gegeſſen hat, wohl für die Ruhe des geiſtig Beſchränktern gefährlich ſein, aber nicht umgekehrt. Aus beiden Gründen konnte von einer der katholiſchen entſprechenden Bevormundungs- und Abſperrungstendenz in den evangeliſchen Ländern nicht die Rede ſein, weil nicht die Rede davon zu ſein brauchte.

Das kaiſerliche Edikt vom 8. Juli 1715 iſt neben dem oben bezeichneten Punkte — ſeinem Urſprunge aus der Anregung der Evangeliſchen — noch in einer zweiten Hinſicht von Bedeutung. Es wurde als das einzige der zahlreichen über dieſen Gegenſtand erlaſſenen Reichsgeſetze auch in Öſterreich publiziert. Seine unmittelbare Wirkung iſt allerdings auch hier nur gering geweſen. Wie die Winkelbuchdruckereien nicht abgeſchafft wurden, ſich vielmehr bedeutend vermehrten, ſo findet

sich kein Anhaltspunkt dafür, daß in ebenso großer Anzahl auch Censoren eingesetzt worden wären. Aber trotzdem: das Edikt als österreichische Territorialverordnung steht inmitten von Jahrzehnten, die im ganzen eine zunehmende Verminderung des jesuitischen Einflusses auf Druck, Verlag, Handel und Lektüre in Österreich bedeuteten. Bezeichnen wir die Gesamtsignatur der in den deutschen Landen überhaupt geübten Censuraufsicht unsers Zeitraums gegenüber dem vorangehenden, so ist es die, daß an die Stelle des religiösen mehr und mehr der weltliche, oder genauer: an die Stelle des konfessionellen (für den katholischen Süden: und geistlichen) Gesichtspunktes mehr und mehr der politische (für den katholischen Süden: und staatliche) Gesichtspunkt tritt. An Stelle der strecken- und zeitenweise geradezu entsetzlichen lutherisch-reformierten Befehdung der vor dem großen Kriege liegenden Zeit jetzt eine Befriedung der gesamten evangelischen Lande unter dem Corpus Evangelicum; das ist eine für den evangelischen Buchhandel bemerkenswerte Wandlung. Nicht dasselbe Verhältnis aber bestand zwischen dem evangelischen und katholischen Deutschland. In den evangelischen Landen freilich war man auf diesem Gebiete sehr tolerant, wenigstens wehrte man sich nur gegen die eigentlich aggressive Litteratur. Gelegentlich starker Übergriffe, die sich im südlichen Schlesien jesuitische Heißsporne der Einfuhr rein objektiver protestantischer Litteratur gegenüber erlaubten, bemerkten die betroffenen norddeutschen Buchhändler, wie doch in Breslau ungestört katholisch-kirchliche Schriften sogar verlegt würden. Die evangelischen Länder hatten es leicht, tolerant zu sein: die Richtung des allgemeinen Bücherstroms ging von den evangelischen nach den katholischen Ländern; die ganze vorwärts schreitende Litteratur auch allgemeinen Charakters war durch und durch mittelbar oder unmittelbar evangelischen Geistes; die katholischen Länder hatten sich seiner zu erwehren. Wir finden denn in unserm ganzen Zeitraum einen heftigen Kampf namentlich im katholischen Süden in erster Linie gegen die eigentlich konfessionelle Litteratur der Evangelischen. Trotzdem wird aber auch hier in der zweiten Hälfte oder zu Ende unserer Periode die Emancipation des Staates von der Vorherrschaft der geistlichen Buchaufsicht bemerkbar. Wir treten in unsern Zeitraum ein mit der vollen Herrschaft der Jesuiten in Österreich auf diesem Gebiete, wie der Dreißigjährige Krieg sie besiegelt hatte. Das „Reformations-Mandat" vom 4. Januar 1652 verbot — in

grellem Widerſpruche zu den Beſtimmungen des Münſterſchen Friedensſchluſſes — unkatholiſche Bücher zu leſen, vorzuleſen, ſich vorleſen zu laſſen, zu ſingen oder aufzubehalten. Den Jeſuiten war in den erſten Jahren des Dreißigjährigen Kriegs die Beaufſichtigung der Bibliotheken überantwortet worden, und zwar hatten ſie nur den Doktoren und Magiſtern den Zugang zu geſtatten. Die Cenſur in Wien ſtand bei den Profeſſoren der Univerſität unter Oberaufſicht des Rektors; die theologiſchen Lehrkanzeln waren aber faſt ausſchließlich mit Jeſuiten beſetzt; die Bibliotheksaufſicht gab ihnen das ganze philoſophiſche Studium in die Hände; ſie beſetzten die Lehrſtühle der Humanitätswiſſenſchaften, ſie erhielten dazu das Privileg, nach ihrem eigenen Syſtem zu lehren und bei Einführung eines neuen Studienplans auch das Verzeichnis der Studienbücher zu revidieren. Der Wiener Rat, der ſich gegen die Beeinträchtigung ſeiner alten Jurisdiktion über die Buchhändler verwahrte, wurde beſchieden, ſich „aller und jeder Jurisdiction über die Buchführer zu enthalten und ſelbe weder in ihren Wohnungen noch auf dem offenen Markte in ihrem Gewerbe zu ſtören". Dieſelben Rechte wurden der Univerſität gleichzeitig über die Buchdrucker und Buchbinder, 1698 über die Trödler eingeräumt[301]: die Schreib-, Leſe- und Lehrfreiheit, die Buchdrucker, Buchhändler und Buchbinder waren von dem Orden der frommen Väter abhängig. Dazu hatten — ſeit den fünfziger Jahren — die Biſchöfe in ihren Diöceſen Bücher-Reviſions Kommiſſare zu verordnen, denen die weltliche Obrigkeit jedes Ortes, in dem ſie ihre Nachſuchungen anſtellten, zur Hand zu gehen hatte[302]; die Wiener Kommiſſion beſtand, unter geiſtlichem Vorſitze, aus je ſechs geiſtlichen und weltlichen Mitgliedern.[303] Dieſe Verhältniſſe arbeiteten denn allerdings an ihrem Teile daran, eine geiſtige Scheidewand zwiſchen Öſterreich und Deutſchland aufzurichten; Maßregeln, wie das in ſeiner gewerblichen Bedeutung wohlbekannte, im Jahre 1677 an die Wiener Buchdrucker und Buchführer erlaſſene Verbot, keine gebundenen Bücher von auswärts einzubringen und zu halten — die Univerſität erhielt die Berechtigung, ein oder dem andern Intereſſierten den Bezug eines gebundenen Buches aus dem Auslande zu bewilligen (dies wahrſcheinlich der Urſprung der ſpätern ſogenannten Scheden oder Erlaubniszettel) — kamen hinzu, den Jeſuiten das Geſchäft der Abſperrung zu erleichtern. Das kaiſerliche Juli-Edikt vom Jahre 1715 nun bekundete zweifellos die Tendenz, auf der Bahn

Josephs I. (1705—1711), unter dem die jesuitischen Censoren ihren übermäßigen Einfluß bereits verloren hatten — in das publicum (d. h. in Staatssachen) einschlagende Schriften mußten nach erfolgter Censur zur Endrevision an den Hof gesandt werden[304] —, zielbewußt weiterzuschreiten; und in der That erstrebte Karl VI., wie sich im Jahre 1730 zeigte, eine durchgreifende Reform des Censurwesens.[305] Die Censur der Universität sollte auf die „Res mere academicas, soviel sie den Statum publicum nicht berühren", beschränkt, die censura et revisio librorum in den gesamten Erblanden dahin besser eingerichtet werden, daß, wie es bezeichnend, ein helles Licht auf die noch immer bestehenden Zustände werfend und eine neue Zeit, diejenige Maria Theresias einleitend, heißt, „die . . . Druckereyen, woran Res litteraria großen Theil nimmt, in das Aufnehmen gebracht, auch die Hereinsendung guter und nützlicher Bücher gar nicht eingeschränket, sondern vielmehr befördert" werden sollte; wegen „verbottener, und pro talibus Auctoritate publica erkennter, mithin auch von Staats Sachen handelnder Bücher und Traktate" sollte, da ein besonderer Anstand sich äußerte, bei Hof angefragt, andere ärgerliche Schriften sollten angehalten, auch konfisziert und der Erfolg sollte nach Hofe erinnert werden. Ferner hatten sich von nun an, wenn neue Bücherballen anlangten, nicht nur die Revisores librorum der Universität, sondern auch Regierung und Kammer auf die Wiener Hauptmauth zu verfügen; hier forderten die letztern von den Verlegern oder andern Überbringern der Bücher ein Verzeichnis der eingeführten Schriften und übergaben es den Revisoren; verlangten diese ein Exemplar zu sehen, so ließen sie es ihnen ausfolgen; die übrigen wurden bis zur erfolgten Approbation auf der Hauptmauth zurückgehalten, zu Marktzeiten indessen auch vor Entscheidung der Censur emancipiert. Die Revisoren hatten, wie bisher, daneben nach unrevidierten Büchern zu forschen. Im Jahre 1735 endlich wurde den niederösterreichischen Buchdruckern kundgemacht, daß sowohl betreffs der eingeführten, als der im Lande erscheinenden Schriften die Oberaufsicht der niederösterreichischen Regierung aufgetragen und keine Schrift, gleichviel welcher Gattung, nach erfolgter Universitätscensur gedruckt werden dürfe, ehe sie nicht von der in Censursachen verordneten besondern Kommission unter dem Präsidium des Regierungs-Mittelsrates Grafen v. Thierhaimb approbiert sei. Es ist, wie wir sehen, im Einklang mit dem Charakter unseres ganzen Zeit-

raums eine Bewegung von der kirchlichen zur ſtaatlichen Cenſur und in dieſer letztern eine Verlegung ihres Schwerpunkts vom Kirchlichen aufs Staatsrechtliche. Und wie ſtark kam eine ſolche Richtung den Bedürfniſſen des Publikums und damit des Buchhandels entgegen! Ein an den Kaiſer gerichtetes Memorandum des Kardinal-Erzbiſchofs Sigmund v. Kolonitſch aus den 1730er Jahren[306] ſchildert, wie von einiger Zeit her von der Kirche verbotene Bücher ſchockweis eingeführt würden, alle Buchläden und Privatbibliotheken damit angefüllt ſeien, wie beſonders die junge Generation „faſt kein anderes Buch mehr leſen wolle, als welches in denen unkatholiſchen Ländern verfaſſet, oder an unkatholiſchen Orten hervorgegeben worden, . . unter dem eitlen Prätext und Vorwand nothwendiger Erudition bei allen Ständen derer Menſchen . ., als müßte man die Erudition allein in denen Lutheriſch und Calviniſchen Büchern aufſuchen"; von den zwölf oder dreizehn gelernten Wiener Buchhändlern ſeien kaum drei oder vier katholiſch — die andern alle „(welches erſchrecklich nur zu gedenken iſt)" reformiert oder augsburgiſch; ſie hätten allein nach Leipzig, Halle, Frankfurt, Nürnberg und Amſterdam ihre Korreſpondenz und führten doppelte Kataloge. Dieſelben Bedürfniſſe des Publikums und des Buchhandels und dieſelben Tendenzen der Regierung beſtanden in Oberöſterreich, Steiermark, Böhmen; nur daß hier der Druck der jeſuitiſchen Bücherpolizei noch viel ſtärker und länger auf den Landen gelaſtet hat. In Oberöſterreich eine „Religions-Reformations-Kommiſſion", und ein Kampf namentlich gegen Bilder- und Bücherkrämer, ſpeziell die ſogenannten Kragenträger und die verſtellten Abbrändler mit ihren obrigkeitlichen Brand- und Sammlungsbriefen. In Steiermark[307] hatte in Cenſurangelegenheiten neben der inneröſterreichiſchen Regierung und Hofkammer der Jeſuitenprovinzial und der Grazer Univerſitätsvorſtand, beziehungsweiſe der Univerſitätskanzler zu entſcheiden. Der Kanzler erteilte im Verein mit der Staatsbehörde Druckbewilligung und Privileg, allerdings im Namen des Jeſuitenprovinzials, in deſſen Namen auch die Ausfertigung des Privilegs erfolgte. Die Befugnis war ſeit dem Jahre 1673, in dem die Univerſitätsreviſion auf das geiſtliche Gebiet eingeſchränkt worden war, während das Jahr 1678 ihr die inspectionem illimitatam etiam quoad historicos et politicos scriptores erteilte, ein Patent vom Jahre 1711 aber wieder die Befugniſſe der Regierung in den Vordergrund ſtellte, ſtreitig; wie

es mit der Praxis stand, zeigt der Umstand, daß im Jahre 1719 der damalige Jesuitenkanzler nicht nur den Druck des Lagerkatalogs, den der Verleger Phil. Jac. Veith zur Censur vorlegte, verbot und den Katalog zurückbehielt, sondern auch die Censurbewilligung, die der Regiments- (Regierungs-) Rat Koller v. Mohrenfels als Mitglied der Censurbehörde von Seiten der Regierung bereits ausgefertigt hatte, durch- und den Namen des Rates ausstrich. Die darauf erfolgende Beschwerde des Buchhändlers war der Anlaß zur endlichen Einengung der jesuitischen Censurkompentenzen in Steiermark; sie wurden auf das theologische Gebiet, in der allgemeinen Censur auf eine vorläufige Durchsicht und ein Zeugnis beschränkt, der Regierung wurde das entscheidende Imprimatur gesichert. Ähnlich entwickelten sich die Dinge in Böhmen[308] — hier freilich, in der Heimat der hussitischen Bewegung, mit dem geringsten Erfolge einer im Juli-Edikt von 1715 bezeichneten Richtung. Dominikanische und jesuitische Visitatoren durchzogen das Land, drangen in die Häuser ein, steckten sich hinter die Kinder; Privatleute, die protestantische Schriften einführten, wurden mit Kerker- und Geldstrafen belegt. Im Jahre 1723 endlich wurde eine Bücherkommission unter Graf N. B. L. v. Kolowrat eingesetzt, die den Unterschleif verbotener Bücher zu hindern hatte, und ohne deren Censur bei allen, auch erzbischöflichen, Universitäts- und Jesuiterdruckereien nichts in publicis gedruckt werden durfte. Von dem dem Erzherzogtum Österreich benachbarten Salzburg[309] brauchen wir kaum zu reden: die Austreibung der 33000 Protestanten im Jahre 1731, der besonders strenge Vorschriften betreffs der reisenden Buchhändler, der Kleinwaren-, Bilder- und Kupferkrämer und der Bethenkrämer folgten[310], spricht deutlich genug. Aber sogar in dem gut protestantischen Gebiete des Herzogtums Schlesien[311] — in dessen Hauptstadt Breslau freilich die Jesuiten vergeblich versuchten mit einem eigenen privilegierten Buchhandel Fuß zu fassen — fanden Vorstöße der Jesuiten statt. Hier wurden in Teschen[312], das keine eigene Buchhandlung besaß, im Jahre 1713 auf Veranlassung eines Dechanten durch den königlichen Fiskal die Bücherkisten einer in Leipzig gemachten Bestellung für die lutherische Gemeinde arrestiert. J. L. Gleditsch und G. M. Weidmann — der erstere hatte schon das Jahr vorher unbeanstandet geliefert, der letztere hatte inzwischen als sein Gesellschafter die Sendung übernommen — klagten in Dresden; Wien verordnete, die Bücher, als eine ins

Commercium laufende Sache, zu ſchonen und dem Commercio ſeinen freien Lauf zu laſſen. Die Teſchener Behörde übergab ſie trotzdem auf Verantwortung des Dechanten einigen Vätern der Geſellſchaft Jeſu zur Prüfung und ließ die darunter befindlichen evangeliſchen Poſtillen, Predigtſammlungen, Andacht-, Gebet-, Konkordienbücher, Bibeln, bibliſchen Summarien, darunter Schriften nicht nur mit ſächſiſchem, ſondern auch kaiſerlichem Privileg, im Auguſt 1714 durch Henkershand verbrennen — die Exekution währte von 10 bis 2 Uhr; die Aſche wurde vom Henker auf den Schindanger geführt und in das dabei fließende Waſſer geſchüttet. Der Schullehrer, der die Bücher verſchrieben hatte, mußte der Exekution beiwohnen und wurde ſamt ſeiner Familie kaiſerlicher Lande verwieſen; die Leipziger Buchhändler verſchafften ihrem guten Kunden eine Stelle als Rektor in Muskau in Sachſen. Die perſönlichen Entſchädigungsanſprüche Gleditſchs und Weidmanns, die ſie dem Teſchener Landeshauptmann gegenüber erhoben, blieben unerfüllt; den Vorfall zu einer das Corpus Evangelicum lädierenden Hauptaktion zu geſtalten, gelang ihnen ebenſo wenig. In der Wiener Hofburg fand man jetzt auf einmal, daß die Bücher (Carpzovs Fragpredigten, Rigaiſche Gebetbücher, lutheriſche Bibeln, Spener an die Coloſſer und Epheſer, Arnds Chriſtentum, Speners Katechismuspredigt und Paſſionspredigten, Geiers Pſalmenkommentar u. dergl.) laſterhafte, mit lauter wider die katholiſche Religion und das publicum, ja wider die Prinzipien der Augsburgiſchen Konfeſſion ſelbſt laufenden höchſt ärgerlichen Calumnien und Unwahrheiten angefüllte Schriften geweſen ſeien, und verlangte ſeinerſeits — die exemplariſche Beſtrafung Gleditſchs und Weidmanns wegen mit verbotener Druckerei (ſie waren übrigens gar nicht die Verleger laſterhafter Bücher und freventlicher Antaſtung (gl. Teſchenſchen Landeshauptmanns begangener höchſt vermeſſentlicher Exzeſſe, ſowie überhaupt und im allgemeinen betreffs der vielfältigen wider die Reichsverordnungen laufenden und vom Kaiſer ſelbſt in ſeinen Erblanden keineswegs zu geſtattenden zu Dresden und Leipzig ſeither ärgerlich und ſchädlich ausgegangenen Schriften — u. ſ. w. in bekannter Tonart. Der Kluge gibt nach: die ſächſiſche Regierung ließ zu Erhaltung guter Nachbarſchaft und Vermeidung von Inkonvenien den Leipziger Drucker zum ſoundſo vielſten Male das Verbot ſchmähender Streitſchriften und des Druckes ohne Cenſur verkündigen und von Weidmann die Erklärung abgeben,

daß er und Gleditsch einen Teschener Landeshauptmann nicht habe beleidigen wollen. Von einer Entschädigung war keine Rede, und die unverbrannten Bücher lagerten wenigstens im Dezember 1718 noch auf dem Teschener Rathause. — In Siebenbürgen[313] bestand seit der Wende des 16. Jahrhunderts die Vorschrift der Aufsicht über eingebrachte Bücher durch Pfarrherrn oder von diesen verordnete gelehrte Leute. In einer Streitfrage über pietistische Bücher in den Jahren 1712—1714 sehen wir eine Kommission unter dem evangelischen Bischof Graffius thätig, die ein Verzeichnis der Bücher zu höherer Censur auch nach Wien einsandte; die beiden Informatoren des Hermannstädter Gymnasiums, die sich der Verbreitung pietistischer Bücher widmeten — dieselben, die den ersten Siebenbürgischen Buchladen anlegten —, mußten auf Drängen des kaiserlichen Generals das Land verlassen. Dem Versuche der Regierung aber, die gesetzlichen Bestimmungen einzuführen: daß ohne höhere Bewilligung keine Druckereien errichtet, in den bestehenden nichts ohne Censur gedruckt werde und die Protestanten nicht berechtigt seien, Bücher ins Land einzuführen (1728), sind die Stände mit Erfolg entgegengetreten. — Derselbe Entwickelungsgang wie in Österreich zeigte sich auch in Bayern.[314] Der Einfluß der Jesuiten war im Abnehmen, der geistige Verkehr im allgemeinen genoß eine größere Freiheit; im Jahre 1728 erschien das erste den Gesichtspunkt der Politik (statt der Konfession) betonende Censuredikt: Politica oder großer Häuser Rechte betreffende Sachen sind zu Revision und Konzession an den Geheimen Rat hereinzugeben. Aber bis zum Ende unseres Zeitraums und darüber hinaus veranlaßte das Ordinariat Freising zu Konfiskationen und Visitationen, gaben die weltlichen Behörden den geistlichen Anregungen Gehör; so, wenn 1738 der geistliche Rat zu Freising den bayrischen Hofrat erinnert, sorgfältig auf die „Tobacapaltisten" (appaltatore = Händler) zu achten.

Wie gestalteten sich unter allen diesen Umständen die Preisverhältnisse des Buches?

Die Grundlagen der Preisbildung sind die Herstellungskosten; das Resultat der Preisbildung ist im allgemeinen „der Tax". Der Tax enthält ein doppeltes Element, einmal dasjenige der Norm oder Proportion, sodann das der absoluten Preishöhe. Wir haben deshalb nach-

einander einen Blick auf die Herſtellungskoſten, den Tax als Norm und auf die Höhe der Bücherpreiſe damaliger Zeit zu werfen. Die beiden letztern Gegenſtände werden ſich in der Darſtellung zum Teil vermiſchen müſſen.

In Leipzig erhielten in unſerm Zeitraum — zufolge der Buchdruckerordnung — wöchentlich einſchließlich eines Feiertags: ein Setzer 1 Thlr. 23 gr. 6 Pf. einſchließlich der Koſt, etwa 17 Mark; zwei Drucker zuſammen 1 Thlr. 12 gr. Koſtgeld und 1 Thlr. Beſoldung, alſo der Mann 1 Thlr. 6 gr., etwa 13 Mark. Dafür hatte der Setzer fünf Formen gemeinſter Mittelarbeit und hatten die beiden Drucker 15000 Bogen zu liefern. Das Fehlende mußte nachgeliefert werden oder wurde nach Verhältnis abgezogen. In den erſten Jahren des 18. Jahrhunderts war eine Abänderung dieſes Tarifes im Wege: der Wochenlohn für einen Setzer und zwei Drucker für 15000 Bogen ſollte von den genannten 4 Thlrn. 9 gr. 6 Pf. auf 5 Thlr. 20 gr. erhöht werden, aber unter gleichzeitiger Abſchaffung der Koſt; die Einführung ſcheiterte (Beſchluß vom 9. Sept. 1703) an dem Widerſpruche derjenigen Druckerherren, die bereits bisher die Beköſtigung nicht ſelbſt geliefert und vom Lohn abgezogen hatten, und der Geſellen. Ihre eigenen Unkoſten zur Herſtellung der wöchentlich von einem Setzer und zwei Druckern zu liefernden 15000 Bogen aber berechneten die Leipziger Drucker unter Zugrundelegung der angegebenen Löhne im Jahre 1701 wie folgt: Korrektur 5 gr., Farbe 1 Thlr., Licht und Öl 6 gr., Hauszins 1 Thlr., ein Setzer und zwei Drucker 4 Thlr. 9 gr. 6 Pf.; zuſammen 6 Thlr. 20 gr. 6 Pf.

Die Danziger Bogentaxe vom Jahre 1660 für Rats- und Gymnaſii-Sachen, für die erſtern in 100, die letztern in 200 Abzügen, die auch in der Ordinantz von 1685 wiederum vorgeſchrieben wurde, bewegt ſich zwiſchen 3 fl. in Quart mit Secunda-, Tertia- und Mittelſchrift und 9 fl. in Duodez mit Jungfernſchrift und Corpus graecum. Da der polniſche Gulden 30 Groſchen zählte, ſo ſind dieſe Preiſe gleich 3 Rthlr. 18 gr. und 11 Rthlr. 6 gr. Die gleichzeitige Königsberger Taxe für den akademiſchen Buchdrucker (1665 fg.)[315] war niedriger. Der geringſte Satz betrug ebenfalls 3 fl., aber für lateiniſch und deutſch in Folio und Quart und ohne Unterſchied der Typen; der höchſte betraf Hebräiſch mit Vokalen und Accenten und betrug nur das Doppelte.

Der Güstrower Hofbuchdrucker rechnete für ein Predigtbuch, das er in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts auf Befehl des Herzogs druckte, 3 Gulden[316] oder, da in Niedersachsen damals der Gulden 16 ggr. galt, 2 Rthlr. Satz und Druckerlohn pro Bogen an. Nun erfahren wir freilich dabei weder die Höhe der Auflage, noch die Schriftart. Angenommen, die Auflage habe 1250 Exemplare betragen, so würde der Ballenpreis für Satz und Druck etwa 5 Rthlr. 19 gr. betragen haben. Die Wittwe Reußner in Königsberg erhielt 1685 von der Regierung für den Druck des Preußischen Landrechts 3 Rthlr. pro Bogen in 2000 Auflage (also der Ballen Satz und Druck etwa 5 Rthlr. 8 gr.[317]). Eine weimarische Druckerei lieferte im Jahre 1716 den Ballen Satz und Druck samt Korrektur und Sendung zur ersten Revision (nach Jena) für 5 Rthlr.[318] Nach Geßners Buchdruckerkunst[319] (Leipzig, 1740) ergibt sich für 1 Bogen in 1000 Auflage: Setzerlohn 12 gr., Druckerlohn 10 gr., Korrektur 3 gr., zusammen 1 Rthlr. 1 gr., also pro Ballen Satz und Druck 5 Rthlr. 5 gr. Eine Tübinger Buchdruckertaxe aus den 1740er Jahren[320] setzt für 1 Bogen in 1000 Auflage je nach der Schrift fünf Preisstufen an, von denen die unterste (Text und Tertia) 1 Rthlr. 10 gr. (2 fl. 10 kr.), die höchste (Petit) 3 Rthlr. (4 fl. 30 kr.) beträgt; im Ballen (1 Bogen in 5000 Auflage) betragen die beiden Stufen 5 Rthlr. (8 fl.) und 7 Rthr. 16 gr. (11 fl. 30 kr.).

Für einen Druck in gewöhnlichem Satz und Format können also die Geßnerschen Angaben offenbar als durchschnittlich zutreffend angenommen werden. Selbstverständlich wichen die Preise oft stark davon ab. Haude in Berlin reichte dem König von Preußen, der auf seine, d. h. der kgl. Bibliothekskasse Kosten eine (dann nicht erschienene) französische Übersetzung von Joh. Gust. Reinbecks 1731 bei Haude herausgekommenen „Betrachtungen über die in der Augsburgischen Confession enthaltenen und damit verknüpften göttlichen Wahrheiten" „so schöne und accurat als es nur immer möglich . . . und zwar sowohl von schönen Lettera, als auf sehr guten Papiere" und mit „aller möglichsten mühwaltung" gedruckt, veröffentlichen lassen wollte, „damit auch die auswärtigen daraus sehen können, daß man in Berlin vermögend sey was schönes zu machen", dazu im Jahre 1738 für den ersten Teil folgende Kalkulation ein[321]:

1.	3½ Alphabeth machen 81 Bogen [à 8 Seiten] dieſe zu 1000 Exemplar gerechnet thut an Papier 18 Balln. Der Balln zu 22 Thlr. . . .	Thlr.	396.—.—
2.	Die beſondere Schrifft dazu zu gießen koſtet .	„	200.—.—
3.	Das Setz- und Drucker-Lohn den Bogen zu 3 rthlr. gerechnet thut	„	243.—.—
4.	Die Kupffer Platte und andre nöthige embelissements thun	„	120.—.—
		Summa Thlr.	959.—.—

Auch der Papierpreis war dabei ein beſonders hoher und für Durchſchnittsverhältniſſe nicht bezeichnender. Die Bibelanſtalt in Halle bezahlte ihren beſten Lieferanten (Fabrikanten) von Beginn des zweiten Jahrzehnts bis in die fünfziger Jahre hinein den Ballen halbweißen und weißen Papiers, wie es zur Großoktavbibel benutzt wurde, unverändert mit 12 und 14, andere mit 11 und 13 Thalern.[322]

Was das Honorar betrifft, ſo begegnet uns die öftere Klage der Gelehrten, daß die Buchhändler gar kein oder wenig Honorar geben wollten. Ahasverus Fritſch bemerkt dazu: das Bücherſchreiben dürfe nicht zum Handwerk gemacht werden; indeſſen ſei es doch aber nicht unbillig, daß die Gelehrten „vor ihren Schweiß und gehabte Arbeit einige Verehrung" erhielten. Der Ausdruck Verehrung iſt dabei mit Überlegung gebraucht: denn der Verlagsvertrag iſt nach Fritſch eigentlich weder Kauf- noch Mietkontrakt: es kann deshalb dabei weder von Lohn noch von Wert die Rede ſein, ſondern nur von einem Recompens.[323] Was das Handwerk betrifft, d. h. den Punkt: daß man ſich ſo ſchwer entſchließen konnte, auch rein geiſtige Arbeit, die Marktwerte ſchafft, Werte, die einen ganzen Handels- und Gewerbszweig erhalten, als wirkliche wirtſchaftliche Arbeit anzuſehen, ſo haben wir darüber aus Gelehrtenkreiſen noch viel merkwürdigere Äußerungen. Nach Bernhard 1718 beſteht die hinreichende Gegenleiſtung des Verlegers eben darin, daß er verlegt, d. h. daß er dem Autor das Wagnis des Selbſtverlags, der früher öfters üblich geweſen ſei, abnimmt. „Der autor. er mag etwas oder nichts vor ſeine Arbeit bekommen haben, verliehret doch nichts dabei und kan ſich gar wol zu Frieden ſtellen, wenn er ſiehet, daß ſeine Schrifft mit begierigen Augen geleſen wird."[324] Auch der Kanzler Ludewig — derſelbe, von dem man ſagte: einzig und allein ſeine hohen Honorarforderungen verhinderten es, daß er die Welt in der Flut ſeiner Bücher erſäufe[325] — ſprach ſtolz von dem „unedlen Gewinn des Bücherſchreibens".[326]

Die Honorare waren in der That auch jetzt oft sehr kümmerlich. Benjamin Schmolck, der Schweidnitzer Pastor und Verfasser der beliebten, weitverbreiteten, überall nachgedruckten Gebetbücher, geistlichen Lieder und Kantaten, bekam für den „Lustigen Sabbath" vom Buchbinder Liebig in Jauer 12 Thaler, und als der Verlag auf J. F. Braun in Leipzig überging, war er dem neuen und privilegierten Verleger sehr dankbar, daß er sich — also für einen Neudruck — überhaupt zu einer Erkenntlichkeit „resolvirt" habe. Der Verfasser hatte recht, sich so auszudrücken; denn erhalten hat er sie nicht.[327] Dabei ist zu erinnern, daß die Blütezeit des Dedikationswesens mit dem Dreißigjährigen Kriege vorüber war. Ganz verloren hatte die Dedikation ihre geschäftliche Bedeutung nicht, und wir finden Beispiele dafür, daß der Verleger ihre Früchte in die eigene Tasche zu leiten suchte; Benjamin Schmolck mußte bei der vorhin erwähnten kärglichen Honorierung dem Verleger noch dazu die Dedikation lassen; wie wir denn schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Kontrakte finden, in denen sich der Autor das Dedikationsrecht ausdrücklich vorbehält.[328]

Andrerseits hören wir, entsprechend den diesbezüglichen Verhältnissen um die Wende des 16. Jahrhunderts, in den letzten Jahrzehnten des 17. und noch stärker den ersten des 18. Jahrhunderts die Klagen der Buchhändler über die Steigerung der Honoraransprüche der Autoren; in den dreißiger Jahren heißt es: sie ließen sich jetzt doppelt und dreifach bezahlen.[329] Thomas Fritsch behauptete 1724, er habe für das Buddäische Lexikon bloß allein an den Autor (d. h. an die fünf gelehrten Herausgeber; das Werk bestand aus vier Foliobänden, die 1709 in erster, 1722 in zweiter Auflage erschienen) „mehr als 10000 Reichsthaler [115000 Mark] baares Geld würklich bezahlet". Er sagte das in einem Gesuche um ein schweizerisches Privileg. Brandmüller, dessen Schweizer Nachdruck das Gesuch veranlaßt hatte, erklärte, darüber könne man nur lachen; 8000 Thaler (92000 Mark) seien dabei zu viel angegeben; es sei einfach gelogen.[330] Wie es in der Natur des Tauschhandels begründet lag, alle über Druck, Papierbeschaffung und die nötigsten Geschäftsspesen hinausgehenden Barauslagen möglichst mit Büchern zu decken, so wurde auch der Autor in großem Umfang auf diesem Wege befriedigt. Johann Wilde in Rostock gab 1650 für Johann Jans Sternenhimmel 30 Exemplare[331], Spener bekam 1698 für die Er-

klärung der 1. Epiſtel Johannis von der Halleſchen Waiſenhausbuchhandlung 130 Freiexemplare (er ſagt dabei, ſoviel werde ihm auch von andern bewilligt).[332] Benjamin Schmolck, Paſtor in Schweidnitz, ſchreibt 1719 an Joh. Friedrich Braun in Leipzig[333]: „Vor meine labores verlange ich eben kein Geld, und will es an Büchern nehmen", beſtellt auch gleichzeitig einige auf dieſes ſein Konto. Ein Nordhäuſer Pfarrer erhielt 1725 von Joh. Heinr. Große pro Druckbogen 16 gute Groſchen (unter der Vorausſetzung einer viermal höhern Kaufkraft des Geldes 7,60 Mark) in Büchern nebſt ſechs Freiexemplaren und ebenſo im Jahre 1737, wobei der Zuſatz, der ſpäter überhaupt öfters begegnet, daß die Bücher dem Verfaſſer von ſeiner laufenden Bücherrechnung abzuziehen ſeien. Den Reſt der Bücherſchuld aber, der nach Abzug des Betrags der Honorarbücher ſtehen blieb, erbietet ſich im Kontrakt ſeinerſeits wiederum der Verfaſſer, durch ein neues Manuſkript zu tilgen: ein waſchechter Verlagskontrakt der Tauſchzeit; bar Geld ging dabei zwiſchen Sortimenterverleger und Autorkunden überhaupt nicht hin und her.[334] Ähnliche Bethätigungen der Gewohnheiten des Tauſchzeitalters ereigneten ſich öfters, zuweilen in recht wenig anſtändiger Weiſe, gerade ſeitens der Koryphäen des deutſchen Buchhandels. J. J. Gleditſch hatte ſich einem Laubaner Rektor gegenüber für die Bearbeitung der Colloquia des Erasmus auf 1 Thlr. pro Bogen verbindlich gemacht, ſchickte ihm aber ſtatt des Geldes lauter Sortimentsbücher. Der Rektor ſchreibt zurück, die geſandten „Neuigkeiten" werde er wohl nicht alle behalten können: ſie ſeien ja auch nicht von ihm ſelbſt verſchrieben, ſondern von Gleditſch in omnem eventum geſchickt. Das ganze Honorar durch Bücher decken zu laſſen, ſei aber durchaus nicht ſeine Abſicht — wenigſtens nicht durch ſolche, die er nicht weiterverkaufen könne.[335] Die Zahlung des Honorars in Büchern, entweder vollſtändig oder zum Teil, iſt in unſerm ganzen Zeitraum die Regel und bleibt es darüber hinaus, vereinzelt noch im 19. Jahrhundert vorkommend. Handelt es ſich um einen ungefähren Anhalt, um die Honorarſteigerung zu ſchätzen, die dann in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eintrat, ſo kann man als ein durchſchnittliches Honorar mäßiger Höhe 12 bis 16 Groſchen pro Bogen (mehr oder weniger in Büchern geleiſtet oder auf die Bücherrechnung geſchlagen) nebſt 15 bis 25 Freiexemplaren feſthalten, über welches Niveau ſich die Honorarſätze angeſehener Autoren[336] mit 1 bis 3 oder durchſchnittlich 2 Rthlr. (23 Mark) nebſt 10 bis 20 Freiexemplaren erhoben.

Die Verlagsverträge schon der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurden meistens so abgeschlossen, daß der Autor das Buch „erb und eigenthümlich" abtrat. Daneben kam aber auch ausdrücklicher Vorbehalt der Honorierung neuer Auflagen vor.[337] Es ist ebenso in unserm Zeitraum.[338] J. L. Gleditsch in Leipzig erklärte, daß, von vertragsmäßigen Bestimmungen abgesehen, der Verleger an und für sich, nachdem der Autor „bezahlt" sei, mit dem Werke anfangen könne, was er wolle, Auflagen in beliebiger Zahl veranstalten, es mit fremden Ergänzungen herausgeben u. s. w.[339] Ahasverus Fritsch sagte umgekehrt, daß der Verleger, wenn er das Werk nicht ausdrücklich „erblich erhandelt" habe, neue Auflagen nur mit Wissen und Willen des Autors veranstalten dürfe und der Billigkeit gemäß den Autor bei Vermehrungen ein neues Recompens zu leisten habe.[340] Die Äußerung Fritschs, nicht die Gleditschs scheint den allgemeinen Gepflogenheiten des billigdenkenden Buchhandels entsprochen zu haben; wir finden im allgemeinen, daß die Verleger die neuen Auflagen und besonders neue Zusätze dem Autor honorieren; wenn freilich auch dabei dahingestellt bleiben muß, inwieweit den einzelnen Fällen diesbezügliche besondere Vertragsbestimmungen zu Grunde lagen. Der Vertrag (1737) zwischen Friedr. Christ. Lesser und Joh. Heinr. Große, beide in Nordhausen, über Lessers Nordhäuser Chronik gewährt dem Autor 6 Freiexemplare und pro Bogen 16 Groschen (7,65 Mark); dafür wird das Werk des Verlegers und seiner Erben „wohlerworbenes Erbe und Eigentum", geht in ihren „freyen Willen und Disposition" über, sodaß sie es nutzen und drucken lassen können „wo, wann und wie" sie wollen; der Verleger verpflichtet sich aber, bei Veranstaltung neuer Auflagen den Autor davon zu benachrichtigen und ihm für neue Zusätze das gleiche Honorar zu zahlen.[341]

Endlich einige Beispiele für die Herstellungskosten einzelner Werke. Joh. Andr. Rüdiger in Berlin und Güstrow veranschlagte 1707 eine Nachdrucksausgabe von Arnds Wahrem Christenthum, 2000 Auflage, saubersten Papier, 400 bis 500 Exemplare auf Postpapier, auf 800 Thaler für Druck und Papier und 320 Thaler für Kupfer.[342] Martini in Leipzig reichte dem Rate eine Liquidation ein, in der er die Herstellungskosten von Joh. Gottfr. Mittags 1737 (Neujahr) bei ihm erschienenen Buche: „Leben und Thaten Friedrich Augusti III. Königs der Pohlen und Churfürsten zu Sachsen", wie folgt berechnete[343]:

12 Ball. 3 Ries 2 Buch vom ſauberſten Druck Pappier von Schreibezeig zu 1500 Ex. u. 2 Buch Zuſchuß	Thlr.	85.	20.
Druck, meiſt Corpus, 2 Correcturen, zuſammen zuſchlagen, zu packen, Stricke u. Zubehör	„	110.	17.
Vor den Titel, ſo alhier in Leipzig gedruckt werden [das übrige war in Rudolſtadt gedruckt worden], nebſt Pappier	„	3.	„
Vor Verferdigung des Regiſters	„	2.	8.
Vor das Kupfer zu ſtechen, u. 1600 Druck	„	10.	„
Für das churſächſ. Wappen in Holzſchnitt.	„	1.	„
Beitrag zur 3. Correctur u. 1 Exemplar	„	2.	„
Pro Censura nebſt 1 Exempl.	„	3.	20.
Dem Autori pro Honorario et Labore nebſt 50 Exempl.	„	56.	„
Für Land-Acciſe u. Einſchlaggeld	„	„	12.
Für 12. Ctr. Fracht von Rudolſtadt	„	12.	„
Briefporte u. Geldſendungen per Poſt	„	1.	„
	Thlr.	288.	5.

Die Grundlagen der Preisbildung ſind die Herſtellungskoſten; ihr Reſultat iſt im allgemeinen „der Tax“. Was war der Tax? Er war, ſo müſſen wir zunächſt allgemein antworten, der Meßverkaufspreis. Deshalb: „Frankfurter Tax“; „Leipziger Tax“; auch „Wittenberger undt Leipziger taxt“ (ſo z. B. ein Wismarer Buchführer 1614[344]). Wie wurde der Tax beſtimmt? Nicht durch unmittelbare behördliche Verfügung; ſondern es war der Preis, zu dem auf der Meſſe ein Buch — um den Gegenſatz deſto deutlicher hervorzuheben: ſich verkaufte, zu dem der Buchhändler auf der Meſſe ſein Buch „verließ“: der Verlegerpreis als Marktpreis im genaueſten und wörtlichſten Sinne. Demgemäß hat in der älteſten Zeit, in der der Buchhändler auf der Meſſe gleichmäßig an Buchführer und Publikum verkaufte und beſondere Geſchäftsgebräuche ſich erſt zu bilden begannen, für Publikum und Buchführer vielfach derſelbe Verkaufspreis gegolten. Der Buchhändler verkaufte an beide „lauter“. Das Buch war dabei eine Ware, mit der von Hand zu Hand gehandelt und weitergehandelt wurde. Noch im Jahre 1600 ſpricht die Geſamtheit der Leipziger Buchhändler nur von ihrem Tax, als dem allgemeinen Meßverkaufspreis, der ſowohl für Buchhändler als für Privatleute gilt.[345] Nun finden wir aber zugleich, daß ſchon in alter Zeit im regulären Buchhandel der Buchhändler als Wiederverkäufer ſich an den Tax bindet und gebunden wird. Leipziger Buchhändler ſchickten ſchon in der Reformationszeit, wenn ſie von der Frankfurter Meſſe heim-

kehrten, ihren Kunden den Frankfurter Tax zu[346]; oder zu Beginn des 17. Jahrhunderts z. B. mußten sich Buchhändler Universitäten gegenüber verpflichten, die bestellten Bücher in Frankfurt, Leipzig oder sonsten für den „rechten Buchführer Taxt" zu erwerben und ihnen nicht höher als zu eben diesem Taxt wieder zu verkaufen.[347] Wie war das aber möglich, wenn der Buchhändler bestehen sollte? Wenn er zur „Frankfurter Tax" einkaufte und selbst wieder verkaufte, so konnte sie nicht der buchhändlerische Vorzugspreis, sondern mußte als Ladenpreis bemessen sein, von dem der Buchhändler dem Buchhändler einen Abzug gewährte. Der im regulären Buchhandel für Handel und Publikum gleichmäßig gültige Tax war der Ordinärpreis.

Der Buchhändlerrabatt aber ist lange Zeit außerordentlich schwankend und willkürlich gewesen, sowohl der Höhe nach, wie danach, ob man ihn in die Form von Partiepreisen kleidete, wie endlich danach, ob er im Konto beim einzelnen Artikel ausgeworfen oder erst vom Saldo abgezogen wurde. Der Gebrauch war eben noch nicht zur festen Form erstarrt, in der wir im einzelnen Falle der eigentlichen Bedeutung uns kaum noch bewußt werden, sondern ging noch viel mehr aus den eigenen Anforderungen der jeweiligen Verhältnisse hervor, wurde mehr in jedem einzelnen Falle gleichsam neu gefunden, schmiegte sich so den Verhältnissen vielgestaltiger und genauer an. In unserm Zeitraume herrschen hierin ziemlich feststehende allgemeine Gebräuche. Noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts jedenfalls hatten manche Verleger überhaupt keine bevorzugenden Buchhändler-, sondern nur Nettoverkaufspreise — den „Tax" —, rechneten nur „lauter"; andere — und das freilich erhielt sich in gewissen Grenzen natürlich auch später und bis heute — regelten den Rabatt nach der Wichtigkeit der betreffenden Geschäftsverbindung, wohl auch nach der Höhe des Absatzes. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts werden der Drittel- und Viertelrabatt herrschende Rabattsätze.

Adrian Beier (1690) erläutert den Nutzen des Sortimentshandels für das Publikum, insbesondere das gelehrte: er überhebe es der Mühe, eine Menge von Verlegern ausfindig machen und an die zum Teil weit entfernt, ja in fremden Ländern wohnenden schreiben zu müssen. Aber, so fragt der Verfasser, wird das Buch durch diesen Zwischenhandel nicht verteuert? Und er antwortet: nein: „weil die Taxa einmahl bleibet."[348] Von der Bedeutung eines festen Ladenpreises war dieser Ordinärpreis

indeſſen ziemlich weit entfernt. Wofür die Meßtaxe galt und vom engern Geſichtskreiſe der Buchhändler ſelbſt aus angeſehen unbedingt zunächſt auch nur gelten ſollte, das war der Geſchäftsverkehr der Buchhändler untereinander. „Nach der Buchführer Taxt“ rechnen ſich die Buchhändler die Bücher im Tauſchverkehr an, muß dem, der bar nimmt, geliefert werden, heißt es in den erſten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts.[349] Der Verkaufspreis wurde vom Verleger allerdings ſo kalkuliert, daß er die Speſen des fremden Tauſchguts trug, ſodaß alſo im allgemeinen überall der gleiche Verkaufspreis eingehalten werden konnte. Im Ad-Lectorem des Henning Großeſchen Verlags- und Sortimentskatalogs von 1587 heißt es nach dem Satze, daß Große die Sortimentsbücher teils eingekauft, teils eingetauſcht habe: eodem autem precio cum illis, qui ipsius impensis impressi sunt, venduntur, „ſie werden zu demſelben Preiſe verkauft wie die eigenen Verlagsartikel“. Allein das ganze Preisweſen war doch zunächſt noch einigermaßen ſchwankend, beim Verleger ſelbſt angefangen. Francke von Magdeburg, im erſten Viertel des 17. Jahrhunderts, verkaufte den Kollegen ſeinen vielgeſuchten „Poſtreiter“ zu Preiſen, die zwiſchen einem Groſchen und einem Thaler ſchwankten.[350] Noch mehr ſchwankten die Verkaufspreiſe. Je unentwickelter das Verkehrs-, Transport-, Nachrichtenweſen war, deſto ſchwieriger war eine Gleichheit des Preiſes. Der Buchhändler machte daheim auf den Frankfurter (Leipziger) Taxe ſeinen Lokalaufſchlag. Bei einer buchhändleriſchen Taxation in Leipzig 1710 wird ganz regulär zwiſchen Verlegerpreis und Lokaltax unterſchieden.[351] Die Univerſität Roſtock verlangte deshalb im erſten Viertel des 17. Jahrhunderts von Hallervord, daß er ihr die Bücher für den „rechten Buchführer Taxt“ einkaufe und liefere. Gelang ihm ein Einkauf nicht zur Taxe, ſo ging es ihm zur Laſt; kaufte er ſie darunter ein, ſo ging ihm der Überſchuß zu gute. Hallervord ging die Verpflichtung ein und erbat ſich nur die Vergünſtigung, daß der Gulden dabei nicht nach Frankfurter, ſondern nach Leipziger Währung gerechnet werde.[352] Ebenſo verlangte damals die Univerſität Tübingen die meſſentliche Angabe der Frankfurter Taxe.[353] Ähnlich manche Buchhandelsprivilegien; das Privileg Joh. Friedr. Manſtadts in Cüſtrin vom Jahre 1648 ſchreibt dieſem vor, „allemahl die Current Taxe der Bücher von Frankfurt a. M. und Leipzig nebenſt dem Catalogo, ſo von den Büchern auf allen Meſſen herauskommet, anzuſchaffen und bey der Hand zu haben.“[354]

Der alte undifferenzierte Tax wurde durch zwei Kräfte: die eine, die an ihrer Erniedrigung für den Buchhändler, die andere, die an ihrer Erhöhung gegenüber dem Publikum thätig war, in drei deutlich geschiedene Preise differenziert: den Nettopreis, den Ordinärpreis und den lokalen Ladenpreis. Der an zweiter Stelle genannte gilt nicht für das Publikum, sondern für den buchhändlerischen Geschäftsverkehr; er wird nicht veröffentlicht, sondern dient nur zur Berechnung innerhalb des Buchhandels. Er lag auch dem Tausch zu Grunde; jeder der beiden Tauschenden rechnete nach seinem eigenen Ordinärpreis. Er war ein Exemplarpreis, dem ein für die verschiedenen Papier- und Schriftsorten mehr oder weniger usancenmäßiger Bogenpreis zu Grunde lag. In der ältern Zeit ist dieser Bogenpreis deutlich zu erkennen, so in dem vorhin angeführten Ad-Lectorem Henning Großes. Nach der Erklärung der Leipziger Buchhändler vom Jahre 1616 „hat ein iedes buch gemeiniglich nach anzahl der bögen seinen gewissen Tax".[355] Auf der Frankfurter Messe schlugen die Buchhändler an den vor ihren Gewölben ausgehängten Tafeln neben jedem einzelnen Titel den Ordinärpreis des Buches an; die Abschlüsse größerer Bezüge erfolgten aber im Meßverkehr bis zum Ende des 17. Jahrhunderts nicht nach Exemplaren, sondern nach dem „Ballenpreis", d. h. nach der Gesamtzahl der genommenen Bogen gleichartigen Papieres und Drucks. Nur damit näherte sich, wenn der Bezug der Gegenseite dieselben Eigenschaften zeigte, die Change einem reinen Tausch schlechtweg Bogen gegen Bogen, aber er muß ihm hier häufig auch in der That sehr nahe gekommen sein: individuelle Verschiedenheiten der Herstellungskosten traten in den Hintergrund, auch in der Vernachlässigung geringerer Unterschiede in den Papier- und Druckpreisen mag man sich ziemlich weit entgegengekommen sein; der lokale Ladenpreis hatte es auszugleichen. Der Ballenpreis stellte natürlich zugleich schon einen Teil des Rabatts dar. Die auswärtigen Besucher der Leipziger Messe setzten in einem Vorschlage vom Jahre 1668[356] die Ballenpreise so an, daß daneben nur noch 5% bei Barzahlung 6% Rabatt gegeben werden sollte.

Zu Beginn unseres Zeitraums, in den fünfziger und sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts, suchte sowohl die kursächsische Regierung auf der Leipziger, wie die Reichsregierung auf der Frankfurter Messe eine Taxordnung einzuführen[357], d. h. nicht nur den Buchhandel an die Einhaltung seiner Meßtaxe zu binden, sondern zugleich in die Preisbildung

ſelbſt einzugreifen. In Leipzig verfügte man zunächſt einfach die Befolgung der Taxordnung von 1623; in Frankfurt wurde eine neue, für alle Bücher jeder Art nur nach der Bogenzahl berechnete Taxe geplant. Beide Verſuche führten zu keinem Ziele und wurden infolge des Widerſtands der Buchhändler zu Beginn der ſiebziger Jahre aufgegeben. Ein ſolches Ergebnis war ſelbſtverſtändlich. Von Bedeutung für die Entwickelungsgeſchichte des buchhändleriſchen Preiſes ſind nur einige der Punkte, die die Buchhändler gegen die Einführung der Taxen geltend machten. Es iſt einmal, gleichſam formal, der Hinweis darauf, daß die Taxordnung auf jeden Fall beide Meßſphären zugleich umfaſſen müßte. Die inhaltlichen Einwände beſtehen natürlich in der Berufung darauf, daß eine geſetzliche Preisfeſtlegung bei der ſo zuſammengeſetzten Preisbildung des Buches, der örtlichen Verſchiedenheit der Preisfaktoren und ihrem Wandel in der Zeit eine unmögliche Sache ſei: ſelbſtverſtändliche Dinge, die bei gleicher Gelegenheit vorher und nachher immer wieder herbeigerufen worden ſind. Es treten aber auch zwei ſpezifiſch buchhändleriſche Preismomente auf. Das erſte iſt das ſteigende bare Honorar. Es werde jetzt bis zu einem Dukaten pro Bogen gefordert; wobei noch mit beſonderm Unwillen hervorgehoben wird: namentlich auch bei neuen Auflagen; und daneben müßten noch Freiexemplare geliefert werden. Das zweite iſt der Changehandel. Für gewöhnlich galt er als Erleichterung und Verbilligung, und er war es auf jeden Fall für den Betrieb unmittelbar. Damals, 1668, gaben die Auswärtigen in Leipzig an, daß der Tauſchhandel, indem man dabei ſtatt Geldes Bücher bekäme, die langſamer oder gar nicht abgingen, den Bücherpreis verteuere. Es iſt derſelbe Umſtand, mit dem Joh. Chriſtn. Martini in Leipzig ſeinen Übergang zum reinen Verlage begründete.

Der Frankfurter Taxe wurde nicht eingehalten; der Ordinärpreis war Geſchäftsgeheimnis. Der Buchhändler bekam Rabatt — man wußte nicht, wieviel; er machte ſeinen Lokalaufſchlag — man wußte nicht, worauf. Die Meßkataloge, ja ſelbſt die Verlagskataloge erſchienen ohne Preisangaben. Wir finden auch jetzt noch Beiſpiele ſchwankender Verlegerpreiſe, wie hundert Jahre früher. Im Jahre 1674 ſchreibt ein Buchhändler an Cholinus in Frankfurt a. M., er habe ihm früher verſchiedene Bücher „anſehnlich wohlfeiler“ gegeben; er fährt dann fort: „bitte mich alſo andern gleich zu halten, damit ich bei gewißen preiß

im verkauffen bleiben könne nebenſt andern hieſiger orthen buchführern guthe Kundtſchafft zu erhalten".[358] Phil. Wilh. Stock in Leipzig verkaufte Anfang des 18. Jahrhunderts eine politiſche Broſchüre zu 9, 12—15, ja 18 Pfennig[359]; er ließ, ganz wie damals Francke gethan hatte, die Preisſäule ſteigen ganz nach der Temperatur der Nachfrage, und dieſe richtete ſich wieder beſonders nach den wärmenden Strahlen drohender Verbote. Der Oſtermeßkatalog 1709 enthielt eine Bekanntmachung von Phil. Wilh. Stock und Chriſt. Emmerich in Leipzig, daß Hier. Wellers troſtreiche und erbauliche Schriften (2 Bde, Fol.), da nur noch einige Exemplare vorhanden, die Unkoſten vor und nach der Herſtellung bedeutend geweſen und die Exemplare anfangs für die Kirche aus beſondern Urſachen ſehr wohlfeil abgelaſſen worden ſeien, nur noch bis zur Michaelismeſſe für acht Reichsthaler verkauft werden, dann aber „am Preiſe nach und nach höher ſteigen" würden. Thomas Fritſch in Leipzig ſetzte damals den Preis einer Carpzovſchen Schrift willkürlich von drei Thalern auf vier Thaler in die Höhe.[360] Vollends aber für den Sortimentsverkehr war es unter den obengenannten Umſtänden kaum anders möglich, als daß die Bücher behandelt und gehandelt wurden faſt ähnlich wie irgend eine andere Marktware. In ſchriftlichen Beſtellungen aus den erſten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts[361] ſtellen Bücherkäufer bald ſehr energiſch die Bedingung, daß man ihnen den „nächſten preiß" annotiere und ſie eines raisonablen pretii genießen laſſe, bald erſuchten ſie höflicher um Angabe der „euſerſten Preiße" und „leichteſten Pretia", bald flehten ſie wehmütig darum, wie jener Teſchener Schullehrer, der 1718 nach Leipzig, wahrſcheinlich an Weidmann, ſchrieb: „in Hoffnung, Sie werden meine Haupt-intention wegen der gottſeel. Armuth Chriſtl. deferiren, raisonable Preiße der Bücher ſtellen." Wie es da im Buchladen zugegangen ſein mag, kann man ſich leicht vorſtellen. Ein zart beſaiteter Gehilfe der Halleſchen Waiſenhausbuchhandlung bat 1702, ihm eine andere Stelle anzuweiſen wegen der vielfältigen Käufer, die nicht zahlen wollten, was verlangt würde, und erklärten, in andern Läden könnten ſie es billiger bekommen; wobei ſein Gemüt ſich „ziemlich ängſtlich befunden und harte Stände erlitten".[362] Man läßt es ſich noch gefallen, wenn der Buchhändler auf dem Jahrmarkt einem Bauern ein Buch „in Anſehung ſeiner Bücher Begierde | in einem ſolchen Preiße lieſſe | darinne er es ſonſt niemand gelaſſen hätte".[363] Als aber z. B.

Pommern durch den Nordiſchen Krieg und eine in Pommern herrſchende Seuche von der Verbindung mit Leipzig abgeſchnitten war und ein frommer Propſt aus Treptow, dem der Greifswalder Buchhändler Fickweiler die Bücher teurer als andern verkaufte, dieſen befragte, wodurch er denn ſolches verdient habe, bekam er von dem erboſten Buchhändler zur Antwort: ja, andern verkaufe er es freilich billiger, aber an ihm müßte man ſich rächen, weil er nunmehr keine Bücher von Leipzig kriegen könnte, womit er ihm vorher viel Schaden gethan.[364] Von Elers, dem Faktor der Halleſchen Waiſenhausbuchhandlung, wird ausdrücklich gerühmt, daß er, um ſein Gewiſſen nicht zu verletzen, den „ſonſt gewöhnlichen" höhern Preis der Verlagsbücher um ein Merkliches reduziert habe, und daß im Buchladen ſeine Rede Ja, ja, nein, nein geweſen ſei; „nachdem er ein für allemal den näheſten Preis geſaget, pflegte Er ſich in keinen weitern unnützen Wortwechſel einzulaſſen".[365] Elers iſt mit andern Worten der Erſte, von dem uns ausdrücklich bezeugt wird, daß er feſte Verkaufspreiſe einführte; und wie wir ſoeben ſahen, muß das Publikum recht unzufrieden damit geweſen ſein. — „Wenn wir die Materien nicht umb etwz beßeren Preiß, alß übrige Buchführer geben können, ſo bleiben ſie u. entweder liegen, oder wir haben vor u. Mühe gar Keinen Vorteil", ſchreibt ein Königsberger Buchhändler 1704.[366] Wir wollen den Abzug, von dem hier die Rede war, der begrifflichen Deutlichkeit halber als Käuferrabatt bezeichnen. Ob ſein Urſprung dem Buchhändler oder dem Publikum zuzuſchreiben ſei, iſt deshalb eine falſch geſtellte Frage, weil dieſer Urſprung auf der Natur des Handels (des „Handelns", d. h. Hin- und Herhandelns) überhaupt und für den Buchhandel insbeſondere auf dem Tauſchſyſtem, d. h. auf dem beruht, was man wiſſenſchaftlich kurz als Irrationalität des Ladenpreiſes bezeichnen würde. Es iſt eine Sache, an der Verkäufer und Käufer gleichmäßig beteiligt waren. Der Verkäufer hatte das Intereſſe, das Buch mit Vorteil abzuſetzen: es alſo ſo teuer zu verkaufen als es möglich war, ohne den Käufer vor den Kopf zu ſtoßen, und ſo niedrig als es nötig war, wenn es galt, der Konkurrenz die Spitze zu bieten. Der Bücherkäufer auf der andern Seite verlangte mündlich und ſchriftlich die „euerſten Preiße" und „leichteſten Pretia" und drohte mit der billigern Konkurrenz. Vom „Käuferrabatt" unterſcheidet ſich innerhalb der allgemeinen Erſcheinung des Konſumentenrabatts begrifflich und geſchichtlich der Kunden-

rabatt im eigentlichen Sinne. Dieser letztere ist der Abzug, der dem Entnehmer einer größern Bücherzahl gewährt wird, gleichviel, ob es sich dabei um eine Mandel Eier oder um fünfzehn oder sechszehn Bücher handelt. Der Unterschied ist nur der, daß die Hausfrau die fünfzehn oder sechszehn Eier auf einmal kauft (also nicht Kundin zu sein braucht), während der Bücherkäufer die gleiche Anzahl von Büchern nacheinander erwirbt und dadurch schon bei Entnahme einer verhältnismäßig geringen Stückzahl zum Kunden wird. Auch dieser Kundenrabatt ist also eine besondere Erfindung weder des Bücherverkäufers, noch des Bücherkäufers. Er hat seinem Ursprung nach auch nichts mit einer Steigerung der Bücherpreise und ebenso wenig mit der Irrationalität der Ladenpreise zu thun. Der Kundenrabatt im Buchhandel stellte sich genau wie bei der unübersehbaren Menge aller andern Handelsware ein als Abzug bei Entnahme größern Umfangs, sei es einer gleichzeitigen, sei es einer auf einen ganzen Rechnungszeitraum verteilten. Dieser Abzug wurde gleichzeitig vom Publikum erwartet und vom Buchhandel gegeben. Die wildbewegte, in den höchsten Wogen der Erregung gehende Zeit der letzten Jahrzehnte des 18. Jahrhunderts, die sich einer Welt von neuen Verhältnissen gegenübersah, und deren Bewußtsein im ganzen nicht über die sechziger, bestenfalls bis zu den vierziger Jahren zurückreichte und zurückzureichen brauchte, hat, wie sich ja immer um die Heroen solcher Zeiten allerhand Sagen spinnen, den Ursprung des Konsumentenrabatts gern einem einzigen Manne, dem Leipziger Buchhändler Philipp Erasmus Reich, aufs Kerbholz geschrieben. Allein wir sehen ihn schon hundert Jahre früher vor uns. Freilich, als Brauch und Gewohnheit und als Satz von bestimmter Höhe befand er sich erst in den allerersten Stadien der Entwickelung. Über die Käuferrabattsverhältnisse beim Detailverkauf hören wir überhaupt nichts irgendwie allgemein Feststehendes; wir können nur entnehmen, dies aber sicher, daß der Rabatt beim Einzelverkauf dem Buchhandel als eine beklagenswerte Erscheinung des geschilderten Hin- und Herhandelns galt, aus dem man sich heraus- und in den Zustand des festen Ladenpreises hineinsehnte. Man —: im Grunde vielleicht in der That jeder, wenn er sich die Dinge überlegt hätte; aber in der Praxis gab es natürlich zwei Gruppen: die Gruppe derer, die, wie man zu sagen pflegt, die „Sache mit ansehen konnten", charakterisiert als die Partei der Groß-

verleger, und die Gruppe derer, die im Drange leibhaften Kampfes ums Brot ſtanden, charakteriſiert als die Partei der kleinen Sortimenter. Johann Friedrich Gleditſch unterſchied 1712 den wenig wähleriſchen Vieldrucker, dem es nur darauf ankommt, mit maſſenhaftem, billigſt erzeugtem Verlage Change zu gewinnen, und der dann mit den Büchern ſchleudert und an keine Rechnung denkt, und den bedächtigen Verleger, der auch unter Umſtänden in ein großes und langwieriges Unternehmen große Koſten ſteckt, der auf gute (d. h. für ihn ſelbſt gute) Preiſe ſieht, ſich dreimal überlegt, welchem ſeiner Kollegen er ſeine gute Ware anvertrauen ſoll, und im Verkehre mit dem Publikum nicht mit ſich handeln läßt. Jenes iſt der Buchhändler, der „nimmermehr gedeyhen kan", dieſes der Buchhändler, „der den Handel wohl verſteht" (vgl. oben S. 378). Und wir können weiter nur entnehmen, daß der Kundenrabatt ſeinen Einzug in den Kreis einigermaßen feſtſtehender Geſchäftsgewohnheiten als Abzug von größern Bücherbeſtellungen gehalten hat, in der Höhe etwa von 10%. Elers meinte 1712, daß dem Käufer, wenn er eine „ziemliche summe von Sortiment-Büchern" erhandelt habe, eine „Erquickung gemacht, und ein rabbat gegeben" werden könne, „etwa 10 pCt."[367]; in einer Berliner Bücherrechnung vom Jahre 1724 wird dem Kunden von 109 Thalern 11 gr. ein Rabatt von 10 Thalern abgerechnet.[368]

Die Bildung des allgemeingültigen Ladenpreiſes gehörte zu den allerwichtigſten Erforderniſſen der Ausbildung des berufsmäßigen Buchhandels. Wir haben geſehen, wie er als ideale Norm der Entwickelung beſtändig vorſchwebt; wie er als ſolche thatſächlich vorhanden iſt und die Abweichungen eben ſolche ſind und als ſolche erkannt und empfunden werden. Nötig war vor allem eine wirkliche Öffentlichkeit der Preiſe. Konnte ſie in unſerm Zeitraum allgemein zunehmender Publizität, dem Zeitalter des Wachstums des Zeitungs-, der Entwickelung des gelehrten Zeitſchriften-, der Ausbildung des buchhändleriſchen Katalogweſens ausbleiben?

Es iſt die Geſchichte des buchhändleriſchen Katalogweſens etwa von Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Schluß unſerer mittlern Organiſationsperiode, die hier vor allem in Betracht kommt.

Daß die Auktions- und Antiquarkataloge mit Preiſen erſchienen, iſt natürlich. Hier handelt es ſich um individuelle Preisanſätze. Diejenigen der letztern ſind mitunter allgemeine Durchſchnittspreiſe. In einem Naumburger Auktionskatalog (Joh. Schumann, 18. Sept. 1682)

heißt es zum Schluß, daß zugleich rohe Bücher feilgehalten würden, „das Alphabet umb 2 gr 6 pf", in einem Nürnberger Antiquarkatalog (G. Chr. Weber, 1738) werden die Bücher angeboten „den Bogen à 2 Pf. gegen baare Bezahlung"; in einem andern desselben Buchhändlers dagegen „um die Helffte des ordinairen Preises gegen baare Zahlung".

Lagerkataloge dagegen, die in den Niederlanden mit Preisangaben schon gegen Ende des Dreißigjährigen Kriegs begegnen, finden in Deutschland erst mit Beginn des zweiten Viertels des 18. Jahrhunderts eigentlichen Eingang. Allerdings treten sie in vereinzelten Beispielen schon früher auf: so 1662 der Catalogus Variorum Scriptorum des akademischen Buchdruckers Henning Müller in Helmstedt (ohne Angabe der Bogenzahl), wo vielleicht die Universität einen Druck ausgeübt hat; aber der mit Angabe der Bogenzahl und der Preise versehene Lagerkatalog von Saurmann in Bremen 1703 und die Nachträge dazu 1720 galten noch als etwas ganz Besonderes. Die Spuren führen weiter besonders nach Berlin; die Lagerkataloge Joh. Andr. Rüdigers seit 1725, Christoph Gottlieb Nicolais vom Jahre 1737 — wir wissen nicht, ob auch schon sein erster vom Jahre 1713, dessen der von 1737 Erwähnung thut — erschienen mit beigesetzten billigen Preisen. Aber auch die Kriegerschen Kataloge (Gießen) seit 1728 haben durchweg beigedruckte Preise; ebenso der Katalog Meyers in Lemgo, 1733.

Im Jahre 1735 (Jubilatemesse) gab Joh. Christ. Martini in Leipzig seinen Meßkatalog mit Beifügung von Format, Jahr, Alphabet und Bogen und Preisen heraus: „damit jeder Käuffer so gleich bey dem ersten Anblick sehen könne, was Er vor Sein Geld bekomme". Er that es mit dem Bewußtsein der Bedeutung seines Schrittes. Er sagt: „Es ist zwar unter den Buchhändlern wenig gebräuchlich den Catalogis die Preiße der Bücher beizusetzen. Ich weiß auch wohl, daß ich den wenigsten meiner Herren Professions-Verwandten, und andern Bücher-Marchandeurs einen Gefallen erweisen werde. Ich habe aber auch darzu gute raison. Es sind viele bey ihrem negotio mit einem billigen Profit nicht begnügt, sondern wollen darbey mehr als der Verleger selbst gewinnen. Daher übersetzen sie den Käuffer, und werffen die Schuld auf jenen, als welchen man (wie sie sagen) fast die Worte mit abkauffen müste, und hemmen dadurch den sonst bessern Abgang von manchem guten und nützlichen Buche. Indessen verspreche ich denen

Herrn Buchhändlern, welche ſich meines Verlages bedienen, bey accurater Bezahlung einen raisonablen rabbat genießen zu laſſen, maßen mich gar wohl beſcheide, daß niemand, wie man im Sprichwort zu reden pflegt, das heilige Grab umſonſt hüten könne."

Dagegen tritt Joh. Gottlieb Gleditſch in ſeinem Catalogus exoticorum et melioris notae librorum, in deſſen Hauptkatalog in dem uns vorliegenden Exemplar der Titel fehlt, und deſſen erſte Kontinuation 1728 erſchien, der Preisangabe in Lagerkatalogen grundſätzlich entgegen, und die Einzelverzeichniſſe der Leipziger Zeitler, Braun, Fritſch, Gleditſch gehen auch jetzt ohne Preiſe weiter. Er habe nicht dafür gehalten, ſagt Gleditſch, dem Beiſpiel derer zu folgen, die den Büchertiteln die Preiſe in ihren Katalogen beifügten, weil die freie Entſcheidung bei Kauf und Verkauf ſo enge Grenzen zu verwerfen ſcheine; er habe ſich ein anderes Geſetz auferlegt: ernſtwilligen Käufern ſich als billigen Verkäufer zu erweiſen.

Aber gerade aus Leipzig ging nun, im Jahre 1742, der erſte mit Bogenzahl und Preiſen verſehene allgemeine Bücherkatalog hervor, Georgis „Europäiſches Bücherlexikon". Unter lebhaftem Widerſtreben des Buchhandels; Georgi berichtet, daß einige ſeiner Herren Handelsgenoſſen ſein Vorhaben gemißbilligt, widerraten, ja gar mit Liſt zu hintertreiben geſucht hätten — ohne, wie er ſagt, reiflich zu überlegen, daß es ihnen ſelbſt und dem Buchhandel überhaupt weit größern Nutzen als Schaden bringen werde.

Man kann das Erſcheinungsjahr des Georgiſchen Lexikons, genauer das Ende der vierziger Jahre als Beginn der Zeit der Herrſchaft des Preiskatalogs anſehen. Bis zum Jahre 1765 erſchienen z. B. mit Preiſen Lagerkataloge (Univerſalkataloge) von Hartung in Königsberg 1746, Krauß in Wien 1748—1750, Monath in Nürnberg 1748, 1753, 1758, Heinſius in Leipzig 1748, Fromery in Berlin 1751, Montag in Regensburg 1765 und Meßſortimentskataloge (Kontinuationen) vom Halleſchen Waiſenhaus in Berlin 1749, von Stock und Schilling in Frankfurt a. M. 1749 (Cont. XXVI; ſchon ſeit 1736?), Kleyb in Frankfurt a. O. 1751, Andreä in Frankfurt a. M. 1752 bis Ende des Jahrhunderts, Haude & Spener in Berlin 1753, Möller (1756) und Garbe (1757) in Frankfurt a. M., vom Goldnen Vließ in Wien 1760, von Bohn in Hamburg 1763; der theologiſche Spezialkatalog von Heidegger u. Comp. in Zürich 1759.

In einem Züricher Lagerkataloge der 1770er Jahre[369] heißt es: die Preise seien darin so angesetzt, „wie selbige von den Verlegern selbst verkauft werden; es wäre denn, daß, da wir die meisten davon zur Ergänzung des Lagers wieder anschaffen müssen, theils wegen baarer Bezahlung, oder theuren Frachtspesen einige Preise um etwas weniges erhöhet wären". Es „bleibt bey den angezeigten Preisen unveränderlich"; die „Gönner und Freunde der Handlung" erhalten wie bisher 10% Kundenrabatt. Diese Behandlung der Preise bezeichnet das Ziel, dem auch schon unser Zeitraum zustrebte.

Was die Höhe der Bücherpreise betrifft, so setzten die Leipziger Buchhändler in ihrem — sehr summarischen — Taxvorschlage vom Jahre 1667[370] für das Alphabet 1. gemeinen Drucks auf gemein Papier 4 gr.; 2. für das Alphabet kleinern und verschiedenen Drucks auf besser Papier nach Proportion der Kosten 5, 6 oder mehr Groschen an, wobei „auch darzu gerechnet" Honorar-, Privileg- und Censurkosten, das heißt doch offenbar: einschließlich dieser Kosten. Auf den Bogen berechnet, würde der erstere Satz 2 Pf., der letztere $2^1/_2$, 3 oder mehr Pfennige betragen. Im Jahre 1668 setzten auch die auswärtigen Besucher der Leipziger Messe einen Taxvorschlag auf.[371] Sie gaben nicht den Preis pro Alphabet, sondern den Ballenpreis an, sodaß ihre Preisansätze mit denen der Leipziger nicht unmittelbar vergleichbar sind, sondern im Bogenpreis erhöht gedacht werden müssen; das um so mehr, als sich die Auswärtigen den Einzelbogenpreis im Ballenpreise so verbilligt dachten, daß als außerdem gewährter Buchhändlerrabatt „forthin nicht mehr als 5 rabat gegeben gegen baare bezahlung aber 6 fl. gelaßen" werden sollten, also nur 5 und 6 Prozent oder, falls 5 und 6 fl. nicht von 100 Gulden, sondern vom Ballenpreis („Und weilen also die Bücher den Ballen nach wohlfeiler angeschlagen werden, so müste man sich des rabats oder abzugs halber vergleichen, und forthin" u. s. w.) gemeint sind, der, wie wir sehen werden, durchschnittlich 80 fl. beträgt, 6 und $7^1/_2$ Prozent. Die Preisansätze der Auswärtigen sind höher, als die der Leipziger; das ist wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß die Leipziger am eigenen Platze handelten, während die Auswärtigen die Bücher von ihrer zum Teil weit entlegenen Heimat herbei- und dorthin zurückzuschaffen hatten. Für die „grobern Schriften und Scholasticalia" setzten die Auswärtigen einen

Ballenpreis von 45 fl. an, wobei auf den Bogen 2,26 Pf. kommen. Für die beſſern Schriften aber ſtellten ſie eine ſehr eingehende Taxe auf. Sie unterſchieden für den Druck in deutſcher und lateiniſcher Sprache vier in ſteigender Preishöhe aufeinander folgende Gruppen, nämlich den Druck mit Mittel-, Cicero-, Garmond- und Petitſchrift und notierten in jeder einzelnen wiederum in ſteigender Preisanordnung vier Sätze, nämlich für den Druck erſtens auf Doppelt Papier, zweitens auf Schiltle-Papier, drittens hoch Cron Papier, viertens auf Median und Carre. Der niedrigſte und der höchſte Ballenpreis beträgt in der erſten Gruppe 65 und 80, in der zweiten 70 und 85, in der dritten 75 und 90, in der vierten 80 und 100 Gulden. Auf den Bogen berechnet ergibt das 3,27 und 4,03 Pf., 3,52 und 4,28 Pf., 3,54 und 4,53 Pf., und 4,03 und 5,04 Pf. Der mittlere Satz iſt der Ballenpreis von 80 Gulden (pro Bogen 4,03 Pf.), und von dieſem aus macht man ſich dieſes Syſtem am leichteſten überſichtlich. Es ſteht dieſer Satz in der erſten Gruppe an letzter Stelle, iſt alſo hier der teuerſte Satz, rückt in der zweiten Gruppe an die dritte, in der dritten auf die zweite Stelle zurück und bildet endlich in der vierten und letzten Gruppe den erſten, alſo billigſten Satz. Und von dieſem Mittelpunkte aus bewegen ſich die Preisſätze in einem Spielraume, deſſen untere Grenze der Ballenpreis von 65 Gulden (pro Bogen 3,27 Pf.), deſſen obere Grenze der Ballenpreis von 100 Gulden (pro Bogen 5,04 Pf.) bezeichnet. Über die Höhe dieſes ganzen Preisſyſtems hinaus ragen die Drucke in griechiſcher, hebräiſcher und anderer orientaliſcher Sprache mit dem Ballenpreis von 105 bis 110 fl. (pro Bogen 5,54 Pf.), die Drucke auf Schreibpapier, bei denen „dem Papier und der ſchrifft nach" der Ballen „umb einer tertz" und der Druck auf ſchön Poſtpapier oder mit Nonpareille, wobei auf den Ballen „etwa auf daß Höchſte der halbe theil" aufgeſchlagen werden ſoll. Nach Analogie der ſächſiſchen Taxordnung von 1623 und des Taxvorſchlags der Leipziger Buchhändler von 1667 müſſen wir uns dabei zweifellos überall Honorar-, Privileg- und Cenſurkoſten inbegriffen denken.

Die Preiſe des Halleſchen Waiſenhausverlags[372] waren, Wende des 17. Jahrhunderts, noch niedriger als die eben angeführten Preisangaben. Die Preiſe, mit denen es im Jahre 1699 ſeine dreizehn verſchiedenen Verlagsartikel für die Leipziger Meſſe ſelbſt angeſetzt hat, ergeben einen durchſchnittlichen Bogenpreis von etwa 2 Pf.

Die Bogenpreise betragen z. B. bei A. H. Francke, Anleitung zum Christentum (3 Bogen in 8°, Preis 3 Pf.) 1 Pf.; bei A. H. Francke, Bußpredigten (48 Bogen in 4°, Preis 9 gr.) 2,2 Pf.; bei Erasmus, Enchiridion (17 Bogen in 8°, Preis 3 gr.) 2,1 Pf.; bei Spener, Periphrasis in I. epist. Johannis (92 Bogen in 4°, Preis 16 gr.; Spener bekam 130 Freiexemplare) 2,8 Pf.; bei Lichtscheid, Gedanken (40 Bogen in 8°, Preis 6 gr. 6 Pf.) 1,9 Pf. Die Preise pro Alphabet würden für die genannten Bücher 1 gr. 11 Pf., 4 gr. 2 Pf., 4 gr., 5 gr. 4 Pf. und 3 gr. 7 Pf. betragen. Etwa zehn Jahre später wurde von am Waisenhause Angestellten selbst an den Verlagspreisen der Waisenhausbuchhandlung in einer für uns lehrreichen Weise Kritik geübt. Die Preise seien zu hoch; der Bogen Cicero, Mittel oder anderer größerer Schrift koste dem Verlag selbst nicht ganz 1 Pf., das Alphabet könnte deshalb mit ziemlichem Nutzen für 3 gr. verkauft werden; also (der Groschen hat 12 Pfennig) mit einem Gewinn von einem Groschen oder 33%. Das werde aber nicht einmal verlangt; das Alphabet solle nur nicht über 4 gr. (wobei auf den Bogen 2 Pf. kommen) angesetzt werden, also der Gewinn nicht über 50% des Verkaufspreises betragen. Dem Anschlag sind lediglich die Kosten von Druck und Papier zu Grunde gelegt; nichts vom Honorar, während nach Elers damals auf den einzelnen Unternehmungen des Waisenhausverlags pro labore (d. h. an Honorar) über 5000 Thaler lasteten. Ferner ist nicht in Rechnung gezogen, daß eine Handlung, die wie das Hallesche Waisenhaus in Tauschrechnung arbeitete, für das Alphabet nicht bare 4 Groschen, sondern Bücher, die erst in bare Groschen umzusetzen waren, erhielt.

Wir werden es im weitern Verlaufe unserer Erzählung noch erfahren, wie es zu den Ruhmestiteln des Halleschen Buchhandels gehört, daß von ihm wiederholt die Anregung zu gemeinsamem Handeln in buchhändlerischen Interessen ausgegangen ist. Von ihm ist auch, im Jahre 1713, der erste Versuch einer Preisreform ausgegangen, d. h. nach den behördlichen Taxversuchen des 17. Jahrhunderts — die sich auch im 18. Jahrhundert immer wieder gelegentlich bemerklich machen — der erste rein buchhändlerische Versuch, eine Preisreform durch eine Verständigung zwischen Buchhändlern untereinander herbeizuführen. Von Erfolg ist er nicht gewesen; das erwarten wir ja wohl auch nicht. Aber für die buchhändlerische Preisgeschichte ist er von großem Interesse.

Wir können ihn nach dem, was im Vorangehenden geſagt iſt, genau verſtehen und würdigen, und er iſt gleichſam eine abſchließende Zuſammenfaſſung davon. Der Preisreform liegen die folgenden Punkte, über die eine Verſtändigung mit der Geſchäftswelt herbeigeführt werden ſollte — wie es heißt, auch mit „vielen“ Geſchäftsgenoſſen herbeigeführt worden iſt (?) — zu Grunde. Erſtens: das auf der Leipziger Meſſe erhandelte Tauſchgut wird pro Alphabet ordinären Schriftgrads gewöhnlich zu 4 gr., Korpusdruck nicht über 5 gr., das auf der Frankfurter Meſſe erhandelte Tauſchgut ordinären Schriftgrads nicht über 5 gr., Korpusdruck nicht über 6 gr., unter Umſtänden nur auf $5^1/_2$ gr. geſtellt. Zweitens: ein Überſchuß von einigen Bogen über das Alphabet wird nicht berechnet. Drittens: Ausgaben pro labore werden nicht auf den Preis geſchlagen. Viertens: beläuft ſich der Preis von Druck und Papier einmal etwas höher als gewöhnlich, ſo ſoll nicht zu ſcharf gerechnet werden. Fünftens: bei ausländiſchen, z. B. holländiſchen Büchern, die eine andere — höhere — Taxe haben, ſoll auf alle Billigkeit geſehen werden, und kommt man mit dem Preiſe nicht durch, ſo ſoll man ſich ihrer lieber entſchlagen. Sechſtens: ebenſo ſoll man auf die Bücher derjenigen inländiſchen Buchhändler, welche ſich der neuen Preisrichtung nicht fügen, ſondern lieber beim Alten bleiben wollen, zu verzichten ſuchen.

Das Waiſenhaus ſelbſt aber blieb, was ſeinen eigenen Verlag betraf, der „neuen Preisrichtung“ bis auf weiteres treu. Im Jahre 1733 gab es Friedrich Wilhelm dem Erſten die folgende Erklärung über die Preisbildung der Bücher: „Ein Bogen ordinärer Schrift wird in dem ordentlichen Verlag des Wayſenhauſes mit 2 Pfennigen [Alphabet 4 gr.] von dem Käufer bezahlet, auf welchen Preis man ſelbſt vor mehren Jahren den Verlag heruntergeſetzet hat, da die Buchhändler ſonſt durchgehends ein mehres zu nehmen gewohnt geweſen, auch größtentheils ſolches noch thun.“ Die Univerſität Leipzig gab in den ſechziger Jahren als den vor dem Siebenjährigen Kriege üblichen Durchſchnittspreis eines Alphabets „ordentlichen Oktavformats“ 5—6 Groſchen an[373], oder auf den Bogen 2,31—2,86 Pfennig.

Wenn wir damit die in Georgis Bücherlexikon verzeichneten Verkaufspreiſe vergleichen, ſo waren die Preiſe, die man zu Ende unſeres Zeitraums in Deutſchland für Bücher bezahlte, allerdings durchſchnittlich höher.

Als allgemeiner Durchschnittspreis des Oktavbogens für Neuausgaben gangbarer populärer Litteratur alten Verlags und für Originalschriften derselben Gattung ergibt sich der von 3 bis 4 Pfennig. Überschritten wird diese Grenze verhältnismäßig wenig, während die Preise häufig daruntergehen; wir können als weitergesteckte Grenzen die von 2,5 und 4,5 Pf., als weiteste die von 2 und 5 Pf. ansetzen. Die verschiedenen Robinsons kosteten großenteils 2 bis 3 Pf. pro Bogen, auch bei den großen Leipziger Verlegern; beliebte Büchelchen sehr alten Verlags gingen zuweilen auch in Leipzig bis nahe an 1 Pf. pro Oktavbogen herunter. Die zahlreichen bei Wagner in Ulm in den letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts erschienenen, so viel gelesenen und für ihre Zeit so bezeichnenden Romane von Happel (Afrikanischer Tarnolast, Ottomanischer Bajazeth, Sächsischer Wittikind u.s.w., sämtlich in Oktav) kaufte man im Durchschnitt für 2,9 Pf. pro Oktavbogen. Harsdörffers Deutscher Secretarius (8°, Nürnberg 1674, Ender) und Schauplatz jämmerlicher Mordgeschichte (8°, Hamburg 1662, Liebezeit) kosteten je 2,7 Pf., sein Schauplatz lust- und lehrreicher Geschichten (8°, Hamburg 1703, Liebezeit) kostete 2,3 Pf. pro Bogen. Hoffmannswaldaus Deutsche Übersetzungen und Gedichte (8°, Breslau 1704, Fellgiebel) hatten den Bogenpreis von 3,6 Pf., Hoffmannswaldaus und anderer Gedichte (1709) den von 4,6 Pf. In derselben Preislage etwa wie die letztern Schriften bewegen sich Übersetzungen. Die deutsche Übersetzung von Sam. Clarcks geistreichen Reden (8°, Leipzig, Teubner) und von desselben Gedanken vom Ursprung des Bösen (8°, Hannover 1731) hatten die Bogenpreise von 3,8 und 4,5 Pf. Gracians „Kluger Welt- und Staats-Mann" kostete pro Oktavbogen 3 Pf. (8°, Augsburg, Kühtz) und 4 Pf. (8°, Augsburg, Mertz). Hugo Grotius' 3 Bücher vom Recht des Kriegs und Friedens konnte man mit Thomasius' Vorrede und Schützens Anmerkungen (4°, Leipzig 1707, Groschuff) für 2,2 Pf. pro Quartbogen erstehen.

Die alten Leipziger Oktavausgaben lateinischer Schriften von Comenius (Große, 1633, 1642, 1673) kostete der Bogen 2,3 bis 2,7 Pf., die Tübinger Janua tripartita (Cotta, 1659, 1689) 2,2 Pf. Dieselbe Preislage hatten Comeniusche deutsche Schriften (Spiel-Schul, 8°, Frankfurt 1659, Götze, 2,6 Pf.).

Zu den teuersten Werken gehörten die großen Leipziger Lexika. Das Frauenzimmer-Lexikon (8°, 1715) kostete pro Bogen 6 Pf., das Adels-

Lexikon (8°, 1719) 6,6 Pf., das Antiquitäten-Lexikon (8°, 1719) 6,9 Pf., das Jacobische, dann Jöchersche Gelehrten-Lexikon zuerst (1715, 1717) 7,6 Pf., dann (1725) 8,2 Pf., dann (1733) 8 Pf., das Jablonskysche Natur- und Kunst-Lexikon (1712) ebenfalls 8 Pf. Sie sind sämtlich bei Gleditsch erschienen. Außerordentlich billig waren dem gegenüber die großen Lexika, die der betriebsame Stössel in Chemnitz verlegte. Von seinem Biblischen Real-Lexikon in Quart kostete der Bogen der drei ersten Teile (1715—1721) 3,5 Pf., der des vierten (1721) 4,1 Pf., vom Bergwerks-Lexikon (1730) der Oktavbogen 3,8 Pf. Noch wohlfeiler waren süddeutsche Lexika; das kompendiöse Bauren-Lexikon (8°, Nürnberg 1728, Monath) kostete pro Bogen nur 2,8 Pfennig. Das waren Preise, denen sich die großen Leipziger Lexika erst dank der Bemühungen süddeutscher Nachdrucker annäherten. Das sogenannte Buddäussche Lexikon (Leipzig 1709, Fritsch) kostete zunächst 6,4 Pf., seit Brandmüllers Nachdruck 4,3 Pf. pro Bogen. Die großen Leipziger Lexika hatten also einen durchschnittlichen Bogenpreis von 7,3 Pf., die billigern Lexika einen solchen von 3,5 Pf.

Mit Argumenten und Kommentaren versehene lateinische Cicero-Ausgaben kosteten pro Bogen 3,4 Pf. (8°, Leipzig 1735, Breitkopf), 4,7 Pf. (groß 8°, Leipzig 1737, C. Martini), 2,2 Pf. (8°, Leipzig 1664, Fritsch); mit deutschen Noten bei Krauß in Wien (12°, 1736) 3 Pf. und (8°, 1736) 1,2 Pf. Von Cicero-Übersetzungen kostete der Bogen 3,8 Pf. (8°, Leipzig 1739, Breitkopf) und 5,1 Pf. (12°, Wien 1736, Krauß).

Von einem Foliowerke wie dem Codex Theodosianus c. Comment. Gothofredi iter. recogn. commendat. Var. Observat. aucta, quibus adjecit suas Joh. D. Ritter. fol., Leipzig, Weidmann, kostete der Bogen des Tom. II (1737) 5,9 Pf., der des Tom. III (1738) 6,8 Pf.; vom Codex Ferdinandeo-Leopoldino-Josephino-Carolinus. fol., Brünn, Lehmann, 3,7 Pf. Joh. Ernst Clauderi Praxis medico-legalis. 4°, in Altenburg bei Richter erschienen, kostete pro Bogen 3,1 Pf. Die lateinischen Schriften Caroli Arndii kosteten, soweit sie bei Rußworm in Güstrow (8°, 1705 und 1706) erschienen, 3 und 4,2 Pf., soweit sie in Rostock bei Garmann erschienen (4°, 1705 und 1714) 2,6, 2,7 und 3 Pf. Neuausgaben lateinischer Werke Hermann Conrings aus den 1670er Jahren und vom Jahr 1710 kosteten 2,1 Pf. (8°, Leipzig

1672, H. Große), 2,8 Pf. (4°, Helmstedt 1675, Hamm) und 2,9 Pf. (4°, Jena 1710, Hartung).

Von Christian Wolffs lateinischen Schriften, den Grundwerken der Schulphilosophie eines ganzen Zeitalters, kosteten, sämtlich in 4° bei Renger in Halle in den 1730er Jahren erschienen, die Ontologie 4,2 Pf., die Cosmologie 3,6 Pf., die Psychologie 3,5 Pf., die Theologie 3,1 Pf. pro Bogen; daß die Preise mit jedem folgenden Werke sinken, ist wohl kein Zufall. Von Wolffs in demselben Verlag in demselben Jahrzehnt erschienenen Gesammelten kleinen teutschen Schriften in 8° kostete der zweite Teil 3,7 Pf., der dritte 3 Pf. pro Bogen. Erasmus' De Bello (8°, Braunschweig 1672) kostete pro Bogen 4 Pf.; von Erasmus' De Civilitate gab es Ausgaben mit den Bogenpreisen von 4 Pf. (8°, Leipzig 1702, Weidmann, lateinisch und deutsch), 3 Pf. (12°, Leipzig 1702, Schuster, lateinisch und deutsch) und 2,4 Pf. (8°, Hamburg 1716, Heyl, und 8°, Goslar 1721); die Colloquia cum Laude Stultitiae hatten bei Emmerich in Leipzig (12°, 1698) den Bogenpreis von 3,7 Pf., bei Bartholomäi in Ulm (8°, 1712) den von 3,5 Pf.

Wir konnten oben in den Grundsätzen der Preisbildung und beabsichtigten Preisreform der Halleschen Waisenhausbuchhandlung die ausgesprochene Tendenz auf eine über einer allgemeingültigen Bogentaxe aufgebaute Gleichmäßigkeit der Bücherpreise beobachten. Das Georgische Bücher-Lexikon bestätigt diese Beobachtung. Es zeigt eine, in der geringen Verschiedenheit der Ausstattung, der geringen Höhe und Verschiedenheit der Honorare und der allgemeinen Richtung der Organisation begründete große Gleichmäßigkeit der Preise. Es herrschte die Tendenz, für Papier, Druck, Honorar allgemeine Durchschnittssätze anzunehmen und einen allgemeinen Bogenpreis zu normieren, in dem das Mehr hier durch das Minder dort ausgeglichen wurde, und sie konnte herrschen, weil die Verhältnisse selbst sie an die Hand gaben.

Der mittlere Oktavbogenpreis beträgt für lateinische und deutsche Schulbücher 2,3 Pf., für kommentierte lateinische Klassikerausgaben 2,9 Pf., für populäre deutsche Litteratur und lateinische Gelehrtenlitteratur gleichmäßig 3,5 Pf., und nur die großen Lexika steigen mit 7,2 Pf. bedeutend über das Allgemeinniveau empor.

Von den Preisen deutschen Verlags heben sich scharf die Preise ab, die man in Deutschland für gute Werke ausländischen Verlags zu zahlen

hatte; ein Umſtand, der ganz damit in Einklang ſteht, daß z. B. die Holländer ſchon in 1660er Jahren deutſchen Verlag mit ihrem holländiſchen nur im Verhältnis von 1 zu 3 oder 4 changieren wollten.

Ciceros bei Chr. Martini in Leipzig erſchienene Opera omnia koſteten, wie wir hörten, pro Bogen 4,7 Pf.; Ciceronis Filii, Vita a Valamberto descr., c. Praef. J. A. Fabricii (8°, Hamburg 1730, König) ſogar nur 3,7 Pf. Dagegen koſtete der Bogen von Ciceros Dialogi III ad Quintum Fratr. de oratore per Pearse (8°, Cantabr. 1716, 1732) 11,6 Pf., die Großoktavausgabe von Ciceros Definibus ex Rec. Jacobi Davisii (Cantabr. 1730), ebenſo wie die Amſterdamer Oktavausgabe von Ciceros Orationes selectae c. Interpret. Ch. Cellarii pro Bogen 10,2 Pf., die Elzevirſche Duodezausgabe der Opera Ciceronis c. N. Gronovis (1692) ſogar 12,1 Pf. Die Genfer brachten auch billigere Ausgaben, von Ciceronis Opera c. N. Var. Gruteri et Schrevelii (4°, Genev. Chouet) koſtete der Bogen nur 3,1 Pf. Im franzöſiſchen und holländiſchen Verlag aber iſt eine dem deutſchen gegenüber bedeutend höhere Preislage die Regel. Preiſe von 9,1 Pf. (Claud. Aeliani Hist. lb. XIV c. Comm. Var. et Perizonii, 8°, Lugd. 1701, Bat. Vivie), 10,7 Pf. (Comenii Janua Aurea reserata. 24°, Amst. 1643, Elzevir, oder Homer, Ilias cum annot., 12°, Amſt. 1734, Wettſtein), 11 Pf. (Homer, Opera, graec. et lat. cur. Senderlino et Berglero, 12°, Amſt. 1696, Wettſtein), 11,3 Pf. (Homer, Ilias. graec. et lat. ex rec. Jo. Barnes, 4°, Cantabr. 1711), 13 Pf. (Euclidis quae supersunt omnia ex rec. Dav. Gregorii, fol., Oxonii 1703) oder gar 19,2 Pf. (Euclidis elementorum libri VI, liber XI, liber XII ex vers. Commandini, 8°, Oxonii 1702. 1715) gehen über den deutſchen Durchſchnittspreis ſtark hinaus. Von Erasmus' De copia Verborum in Duodez koſtete der Bogen in der Amſterdamer Ausgabe von 1662 (11 Bogen) 4,1 Pf., in der Oſteroder von 1690 (22 Bogen) 2,3 Pf. Dasſelbe Werk (Herm. Conrings Tract. de sanguinis generatione), das in der Helmſtedter Ausgabe (4°, 1643, Rixner) 4,2 Pf. koſtete, koſtete in der Leydener (4°, 1646, Elzevir) 6 Pf. Erasmus' Adagia (fol., Frankfurt [Tillingen] 1646, 1670, Beuckart), Adagiorum Epitome (12°, Leipzig 1678, 1696, Förſter) und De Civilitate cum Comment. G. Heideggeri (18°, Baſel 1707, König) hatten die Bogenpreiſe von 2,7, 2,6 und 2,7 Pf.; Erasmus' Apophthegmata (12°, Amſter-

dam 1671, Ravenst.) und Erasmus de Civilitate Morum (12°, Amsterdam 1671, Waesberge) hatten die Bogenpreise von 4,5 und 6 Pf. Die Janua V Linguarum (8°, Frankfurt a. M. 1662, Schönwetter) kostete 2,7 Pf., die Janua Linguarum reserata c. Vestib. (8°, Amsterdam 1665, Elzevir) 5,8 Pf. pro Bogen. Das Dictionarium novum Latino-Sueco-Germanicum (8°, Hamburg 1700, Heyl) kostet pro Bogen 2 Pf., das Dictionarium novum Latino-Germano-Graecum (8°, Frankfurt 1692, Zunner) 3,5 Pf., das Dictionarium Latino-Gallicum (8°, Haag 1731) dagegen 7,8 Pf. Die Bogenpreise des Corpus Juris Civilis cum Notis Gothofredi von 7,6 Pf. (4°, Leipzig 1705, Gleditsch) und 7,9 Pf. (groß 4°, Frankfurt 1663, 1688, Societas) waren für deutsche Verhältnisse sehr hoch; der Bogenpreis des Corpus Jur. Civ. absque Notis aber in Amsterdamer Ausgabe (ed. corr., groß 8°, Amsterdam 1700, 1720, Waesberg) betrug 9,8 Pf. Die Bogenpreise von Erasmus' Colloquia cum Notis betrugen in der Leipziger (8°, 1713, Weidmann) und Baseler Ausgabe (18°, 1707, König) 2,8 und 3,4 Pf., in den Amsterdamer Ausgaben bei Janson (12°, 1646, 1658), Boom (12°, 1658, Boom), Elzevier (24°, 1650, 1677), Leers (8°, 1693) und Hacke (8°, 1693) 6,6, 7,8, 11,1, 11,1 und 13,8 Pf. Die schwere wissenschaftliche Litteratur deutschen Verlags hatte einen durchschnittlichen Bogenpreis von 3,5 Pf., diejenige ausländischen Verlags einen solchen von 9,6 Pf. Die Klassikerausgaben kosteten in deutschem Verlag durchschnittlich 2,9 Pf., in ausländischem Verlag durchschnittlich 7,5 Pf. auf den Bogen.

Gewiß waren die ausländischen Ausgaben schöner und vielfach wertvoller; aber dafür beherrschten sie auch den gelehrten Büchermarkt Europas. Vom Corpus Juris Civilis z. B. verzeichnet Georgis Europäisches Bücher Lexikon nicht weniger als zwanzig ausländische Ausgaben (Lyon 8, Paris 3, St. Gervais 1; Venedig 3, Florenz 1; Antwerpen 2, Amsterdam 1; Genf 1), deutsche nur aus Frankfurt (Stoer und Societas) und Leipzig (Gleditsch). Von Homerausgaben verzeichnet Georgi aus dem Auslande 26 (Amsterdam 7, Paris, Genf und Rom je 3, Lyon, Venedig, London, Canterbury je 2, Leyden, Löwen und Lovanii je 1), aus Deutschland 15 (Basel 9, Straßburg 3, Leipzig 2, s. l. 1).

Die verschiedenen Schriften von Erasmus sind in Deutschland außerordentlich häufig aufgelegt worden; trotzdem stehen in Georgis Bücher-

Lexikon den 42 lateiniſchen und 5 deutſchen Ausgaben Deutſchlands 51 ausländiſche Ausgaben gegenüber. Es kommt auch nicht darauf an, wie viele der Schriften auf beiden Seiten Nachdrucke waren, ſondern auf den Geſamtvergleich unter dem Geſichtspunkte, was das Publikum unter den beſtehenden Verhältniſſen für die Bücher zu zahlen hatte. Dabei ergibt ſich, daß, wenn die ausländiſchen Bücher berühmt waren durch ihre ſchönere Ausſtattung, die deutſchen dafür nicht nur in dieſem und jenem Falle, ſondern im allgemeinen durchgehend bedeutend billiger waren. Der ausländiſche Buchhändler erſcheint hier als der vornehme Unternehmer, der deutſche als der Kaufmann, der für wohlfeilere Bedarfsartikel ſorgt. Die Londoner Folioausgabe von Erasmus' Epistolae von 1642 koſtete 12 Reichsthaler, 8,5 Pf. pro Bogen, ebenſoviel die Leydener Folioausgabe, cura Joh. Clerici (1703, 1706), während die Frobenſche (Baſel 1519, 1521) 1 Rthlr. 12 gr. koſtete; Brandmüller in Baſel aber brachte 1714 eine handlichere Oktavausgabe der Epistolae selectiores für 10 Groſchen, den Bogen zu 2,9 Pf. auf den Markt.

Ein ähnlicher Preisunterſchied, wenn auch nicht ſo bedeutend, beſtand vielfach zwiſchen Nord und Süddeutſchland. Die theologiſchen Schriften Tob. Eißlers, der zahlreiche und gern geleſene Bücher geſchrieben hat, erſchienen teils in Helmſtedt, teils in Büdingen (bei Regelein), alle in Oktav. Die Bogenpreiſe des „Zeugniſſes vom innern Wort" (1723) und des „Bedenkens von der Separation" (1730), beide in Helmſtedt, betrugen 3,3 und 4 Pf.; diejenigen des „Unterſchieds zwiſchen der innerlichen und äußerlichen Erkenntniß" (1720), der „Sprüche Salomonis" (1730) und des „Beſchämten Chriſtenthums" (1720), ſämtlich in Büdingen, 2,7, 2,8 und 2,9 Pf.

Von den 142 bei Georgi aufgezählten Geſangbuchsausgaben koſteten 58 6–8 Groſchen, 24 verteilen ſich auf die Preiſe von 2—5 Groſchen und 41 auf die Preiſe von 10—20 Groſchen. Ein Preis von 6 oder 8 Groſchen war der üblichſte, darunter der von 4, darüber der von 12 Groſchen. Der Verkaufspreis der preußiſchen Quartkalender war auf Grund königlicher Verordnung der von 3 Groſchen. Das vielbeliebte Volksbuch: Francions komiſche Hiſtorien kaufte man in der Amſterdamer Duodezausgabe von 1668 für 20, in der Oktavausgabe von Monath, Nürnberg 1713, für 16 Groſchen (Bogenpreis 2,9 Pf.). Hausbücher und Haushalter koſteten ebenfalls pro Bogen etwa 2,7 bis

3 Pf. (z. B. Nürnberg 1710, Büggel, 8°; Magdeburg 1710, 8°; Frankfurt 1698, Helmers, 12°).

Sind die damaligen Bücherpreise deutschen Verlags an sich selbst hoch oder niedrig zu nennen?

Ein Pfennig, ein Groschen (= 12 Pf.), ein Thaler (1 Rthlr. = 24 Groschen) bedeutete vor 200 Jahren natürlich einen andern Kaufwert als heute. Ein Maurer oder Zimmerer in Leipzig, der sich um das Jahr 1700 ein Gesangbuch für 7 Groschen angeschafft hätte, hätte damit einen vollen Tageslohn ausgegeben; gegenwärtig würde er damit nur etwa ein Fünftel seines täglichen Lohnes verausgaben. Ein Tagelöhner, der damals einen Kalender für 3 Groschen gekauft hätte, hätte damit ebenfalls fast seinen ganzen Tageslohn (3 gr. 6 Pf.) verausgabt; gegenwärtig würde er damit nur ein Siebentel davon aufwenden. Was bedeutete ein barer Thaler damals und jetzt für eine Köchin, die ihn empfing, und die Herrschaft, die ihn ihr zahlte, wenn eine Köchin nach der kursächsischen Polizeiordnung von 1651 jährlich 5 bis 8, in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts als „excellente" Köchin 10 Reichsthaler erhielt und jetzt 80 bis 120 Thaler erhält? 4 Pfennig bedeuteten zu Beginn des 18. Jahrhunderts in Leipzig soviel wie ein Pfund gut Roggenbrot; jetzt bedeuten sie soviel wie ein Viertel Pfund Brot. Für unsere Gegenwart ist der mittlere deutsche Bogenpreis für wissenschaftliche Litteratur auf Grund buchhändlerischer Schätzungen zu 26,1 Pf. berechnet worden. Damals betrug er 3,5 Pf. Die Kaufkraft des Geldes müßte seit den 1730er Jahren um das $7\frac{1}{2}$fache gestiegen sein, wenn der damalige und heutige Preis je für ihre Zeit das gleiche bedeuten sollte. Mit einer solchen Steigerung kann man allgemein nicht rechnen. In den 1870er Jahren[374] ist unter Ansetzung des in dem Jahrfünft 1871—1875 bestehenden Geldwertes als Einheit für die nach den Preisen des Lebensbedarfs berechnete Kaufkraft des Geldes in den Jahrzehnten 1721—1740 der Multiplikator 3,50 gefunden und die Ergebnisse, denen hier dieses einzelne Stück entnommen wird, sind mit andern, unabhängig davon angestellten Untersuchungen im ganzen in Übereinstimmung gefunden worden.[375] Nimmt man an, daß die Kaufkraft des Geldes von der Mitte der 1870er Jahre an bis in die Gegenwart nur in der Weise weiter gefallen sei, wie in dem gleichen vor der Mitte der 1870er Jahre liegenden Zeitraume, so ergibt sich — die angedeuteten

Untersuchungen finden für das Jahrzehnt 1841/1850 den Multiplikator 1,43 — für das zweite Fünftel des 18. Jahrhunderts der Multiplikator 3,93 oder rund 4, sodaß 1 Rthlr. 11,52 Mk. heutigen Geldes bedeuten würde. In der von diesem Multiplikator verlangten Sprache geredet, würde der mittlere deutsche Bogenpreis für wissenschaftliche Litteratur 14 Pf. in heutigem Geldwerte betragen haben, der gegenwärtige also um 85% teurer sein. Der mittlere Bogenpreis ausländischen Verlags hätte 38,4 Pf. in heutigem Geldwerte betragen, derjenige der großen Leipziger Lexika 28,8 Pf., derjenige der Klassikerausgaben deutschen Verlags 11,6 Pf., ausländischen Verlags 30 Pf. Der üblichste Preis eines Gesangbuches hätte 3,36 Mk. betragen, ein preußischer Kalender hätte 1,44 Mk., Francions Historien hätten in der Nürnberger Ausgabe 7,68 Mk. gekostet.

Fragen wir, wie sich damals und heute der mittlere Bogenpreis wissenschaftlicher Litteratur zu den unmittelbaren Herstellungskosten verhält. Als Preis eines sogenannten Neuries mittelguten Papiers in Oktavformat kann man heute 17,50—20 Mk., als Preis für den glatten Satz eines Oktavbogens (ohne Zuschläge und Haus- und Autorkorrektur) 31 Mk., für den Druck des ersten Tausend 8,50 Mk. und jedes weitern Tausends 3,50 Mk. ansetzen. Dem würden für das Ende unseres Zeitraums, wenn man dabei die vierfache Kaufkraft des Geldes zu Grunde legen wollte, die Preissätze von 28,50 Mk. für 1000 Bogen Papier, 5,76 Mk. für den Satz eines Bogens, 4,80 Mk. für den Druck des ersten Tausends und 1,20 Mk. jedes weitern Tausends entsprechen. Es würde das bedeuten, daß die Druckkosten — an stärkerm Steigen durch die Verbesserung der Pressen gehemmt — um das Doppelte, die Satzkosten dagegen um mehr als das Fünffache gestiegen wären, während die Papierkosten infolge der maschinellen Entwickelung um mehr als das Drittel (um 35%) gefallen wären. Die Papier-, Satz und Druckkosten würden zusammen pro Bogen um 47% gestiegen sein. Wir werden dieses Steigen und Fallen der verschiedenen Herstellungsfaktoren auf anderm Wege allgemein bestätigt finden.

Aber lassen wir jetzt die Berücksichtigung der veränderten Kaufkraft des Geldes aus dem Spiele und stellen wir uns auf die sichere Basis der bloßen Verhältnisvergleichung. Wir nehmen ein Werk wissenschaftlichen Inhalts an, das in glattem Satz im Umfange von 20 Oktavbogen

in 1500 Auflage gedruckt werde. Es würde dann bei einem Bogenpreise von 3,5 und 26,4 Pf. der damalige und heutige Verkaufspreis 364 Rthlr. 14 gr. und 7920 Mk. betragen, und die Durchschnittskosten würden damals betragen haben: Papier 75 Rthlr., Satz 10 Rthlr., Druck 10 Rthlr., Korrektur 2½ Rthlr., Honorar 25 Rthlr. 20 gr., zusammen 123 Rthlr. 8 gr., und heute betragen: Papier 562 Mk., Satz 620 Mk., Druck 205 Mk., Korrektur 60 Mk., Honorar 1000 Mk., zusammen 2447 Mk. Die folgende Tabelle gibt die aufgeführten Posten der Herstellungskosten in Prozenten des Verkaufspreises an. Sie stellt die für eine Auflagehöhe von 1000 und 2000 Exemplaren gültigen Prozentsätze daneben, um zugleich zu zeigen, daß das Gesetz der Verminderung der Herstellungskosten pro Exemplar bei steigender Auflage damals schwächer wirkte, als es heute der Fall ist. Die Satzkosten und das Honorar sind es, die die stärkste Steigerung erfahren haben. Diese beiden Posten sind es aber zugleich, die bei gleichbleibendem Verkaufspreise, während die drei übrigen Posten mit der Verminderung und Steigerung der Auflagehöhe verhältnismäßig unverändert bleiben, das Verhältnis der Herstellungskosten zum Verkaufspreis mit Verminderung der Auflage immer ungünstiger, mit Steigerung der Auflage immer günstiger gestalten, und einen je höhern Wert die beiden Posten besitzen, um so stärker muß sich das Gesetz geltend machen.

Durchschnittliche Herstellungskosten eines wissenschaftlichen Werkes von 20 Bogen 8°.

	Im 2. Fünftel des 18. Jahrh.			Im Anfang des 20. Jahrh.		
	bei 1000 Auflage	bei 1500 Auflage	bei 2000 Auflage	bei 1000 Auflage	bei 1500 Auflage	bei 2000 Auflage
Papier	20,5 %	20,5 %	20,5 %	7,1 %	7,1 %	7,1 %
Satz	4,1 %	2,6 %	2,1 %	11,7 %	7,8 %	5,9 %
Druck	3,4 %	2,6 %	2,1 %	3,2 %	2,6 %	2,3 %
Korrektur . .	1,0 %	0,7 %	0,5 %	1,1 %	0,8 %	0,6 %
Honorar . . .	10,6 %	7,1 %	5,3 %	18,9 %	12,6 %	9,5 %
Zusammen	39,6 %	33,5 %	30,8 %	42,0 %	30,9 %	25,4 %

Den Rohgewinn nun können wir, soweit der Tauschhandel in Betracht kommt, und gerade in ihm liegt ja das Unterscheidende im Verhältnis zu spätern Zeiten, nicht in der uns heute geläufigen Weise in den des Verlags und den des Sortiments abteilen. Die Gewinne des

Verlegers und Sortimenters sind vielmehr in der Hand des Verlegersortimenters summiert. Auf dem Exemplar des Buchhändlers ruhen 4 Groschen Herstellungskosten, und es soll für 10 Groschen verkauft werden. A liefert es dem Buchhändler B für 7 Groschen, sodaß er 3 Groschen daran verdient. Er erhält aber dagegen ein Exemplar des Buchhändlers B, auf dem dieselben Herstellungskosten ruhen, und das zu demselben Preis verkauft werden soll. Indem A es für 10 Groschen verkauft, während er 4 Groschen (in Gestalt seines Exemplars) dafür ausgegeben hat, verdient er daran 6 Groschen, und das gleiche gilt für den Händler B. Es ist für jeden der beiden ebenso gut, als hätte er sein eigenes Exemplar für 10 Groschen ans Publikum direkt verkauft: der Verleger ist sein eigener Sortimenter, sowie der Sortimenter sein eigener Verleger ist. Deshalb konnte der kaiserliche Taxversuch vom Jahre 1656 ganz allgemein von der Zubilligung eines Buchhändlergewinns von 60% sprechen.[376] Wir haben bei 29% Buchhändlerrabatt nach den unserm Durchschnittsbeispiele zu Grunde gelegten Voraussetzungen bei einer Auflage von 1000, 1500 und 2000 Exemplaren nicht wie heute einen Sortimentsanteil von 29% und einen Verlegeranteil von 27,4, 40,1 und 45,8%, sondern einen Buchhändleranteil von 60,4, 66,5 und 69,2%. Das vergegenwärtigt deutlich die wirtschaftliche Eigentümlichkeit des Tauschzeitalters und macht die furchtbaren Konvulsionen begreiflich, mit denen dann in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Bruch mit dem Tauschsystem, ehe das Konditionssystem allgemein geworden war, verbunden sein mußte. Er bedeutete für den Buchhändler, der sich durch Ungunst der Verlagsbedingungen zum Sortimenter herabgedrückt sah, nichts anderes, als die Herabsetzung des Rohgewinns von 50, 56, 69% auf $33\frac{1}{3}$ bis 25, ja bis auf 16% oder die Entziehung von $16\frac{2}{3}$ bis 35,87, von 25 bis 44,2, von 34 bis 53,2%.

Und der Verleger? Büßte nicht auch er dabei ein? — Das erinnert uns an die Nachteile, mit denen diese Organisation des Sortimenterverlags andrerseits verbunden war. Sie hatte das Üble, daß der Gewinn, den der Buchhändler als Verleger bei seinem Geschäft vom Buchhändler als Sortimenter bezog, in der That nur eine Gewinn-Anweisung, nicht Geld, sondern ein Wechsel war, dessen Einlösbarkeit dahinstand. Der Buchhändler, der im Bewußtsein der Minderwertigkeit

seines Verlages die Messe bezog, griff mit beiden Händen nach der fremden Anweisung, die jedenfalls nicht schlechter sein konnte als die eigene; der Buchhändler, der der Lebenskraft seines Verlages sicher war, betrachtete sie mit Zurückhaltung und Mißtrauen. Wir sind bei den Geschäftsunkosten angelangt, die vom Rohgewinn auf den Reingewinn führen. Wie der Posten der Lagerentwertung, so waren damals die Fracht-, Brief-, Anzeigekosten höher. Der Centner Frachtgut von Leipzig nach Dresden kostet jetzt 80 Pf., damals kostete er $^2/_3$ Rthlr.[377], nach unserer Voraussetzung 7,68 Mk. heutigen Geldwertes. Die Gehälter scheinen sich von denen der Gegenwart nicht allzu sehr unterschieden zu haben, denn wir hören wiederholt von Dienergehältern von 40 Rthlrn.[378] Berechnen wir das Kostgeld nach dem Verhältnis des Kostgelds zum Gehalt, wie wir es aus dem Ende des 18. Jahrhunderts kennen (z. B. 80 fl. Gehalt und 180 fl. Kostgeld[379]), so ergibt sich nach heutigem Geldwerte ein Gesamtgehalt von rund 1500 Mk. Auf der andern Seite fehlten beim Verleger der mittlern Zeit gewisse Herstellungskosten, die für die neuzeitlichen in Betracht kommen, wenngleich sie nicht stark ins Gewicht fallen; die Broschur erhöht, das Tausend zu 1,50 Mk. gerechnet, bei einer Auflage von 1000 Exemplaren die Herstellungskosten nur um 0,6% des Verkaufspreises.

Die Buchhandelsgeschichte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wird zeigen, daß zu der Zeit, in der der offene Krieg zwischen Sortiment und Verlag ausbrach, die empörten süddeutschen Sortimenter ihre Handlungsunkosten den sächsischen Verlegern in einer Höhe von 33% vorrechneten, und zwar nicht in der Hitze des Wortgefechts, sondern in ausführlichen und gründlichen Abhandlungen. War das auch übertrieben: gegenwärtig würde selbst eine noch stärkere Erregung die Farben so dick nicht auftragen und von etwa 15% (im Verlag) oder 20% (im Sortiment) bis zu einer solchen Höhe hinaufgreifen können.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts schätzte man für den Geschäftsbetrieb des Sortimentsverlags alten Stils 60% als Tauschgut, 40% als Zahlungsartikel. Damals war die Herrschaft des Tauschsystems namentlich in Norddeutschland schon sehr stark erschüttert. Auch in unserer Periode gab es, wie wir wissen, jederzeit einen neben dem Tauschhandel einhergehenden Geldverkehr. Nehmen wir für unser Beispiel an, der Umfang des letztern habe sich zu demjenigen des erstern wie

2 zu 8 verhalten. Wir haben dann auf je 10 Artikel eines Buchhändlers 8 Tauſchartikel (eigenen oder fremden Verlags) und 2 Artikel, von denen wir annehmen, daß er das eine im buchhändleriſchen Geldgeſchäft erworben, das andere darin abgegeben habe. Wie geſtaltete ſich dann ſein Gewinn an einer Auflage? Bei einer Auflage von 1000 Exemplaren ruhten auf jedem Exemplare des Tauſchgutes (des eigenen oder des dafür im Tauſchwege erworbenen) 39,6% Herſtellungskoſten. Die Speſen ſetzen wir hier um des höhern Poſtens der Lagerentwertung mit 25% der Herſtellungskoſten, alſo mit 9,9% an. Endlich rechnen wir einen Kundenrabatt von 10%. Der Prozentſatz, der vom Verkaufspreiſe abgeht, beträgt alſo 59,5%, der Reingewinn 40,5%. Von dem Verkaufspreiſe des vom Buchhändler als Sortimenter verkauften Artikels gehen für ihn ab: $66^2/_3$% Nettopreis, 15% Speſen und 10% Kundenrabatt; der Reingewinn beträgt 8,33%. Von dem Verkaufspreiſe endlich des vom Buchhändler als Verleger abgegebenen Artikels gehen ab: 39,6% Herſtellungskoſten, 15% der Herſtellungskoſten als Speſen, alſo 5,9% und $33^1/_3$% Buchhändlerrabatt; der Reingewinn beträgt 21,17%. Berechnen wir ebenſo den Reingewinn bei einer Auflage von 1500 und von 2000 Exemplaren und ziehen in jedem der drei Fälle den Durchſchnitt, ſo ergibt ſich, indem wir den entſprechenden Reingewinn des modernen Verlegers und Sortimenters zum Vergleiche danebenſtellen, die folgende Tabelle:

	Verlegerſortimenter										
	Tauſchgut			Gekaufte Zahlungsartikel	Verkaufte Zahlungsartikel			Verleger			Sortimenter
Auflage . . .	1000	1500	2000	—	1000	1500	2000	1000	1500	2000	—
Herſtellungskoſten . . .	39,6	33,5	30,8	—	39,6	33,5	30,8	43,6	31,9	26,1	—
Speſen	9,9	8,4	7,7	15,0	5,9	5,0	4,4	6,5	4,7	3,9	20
Kundenrabatt	10,0	10,0	10,0	10,0	—	—	—	—	—	—	—
Buchhändlerrabatt . . .	—	—	—	—	33,33	33,33	33,33	29,0	29	29	—
Nettopreis . .	—	—	—	66,67	—	—	—	—	—	—	71
Zuſammen	59,5	51,9	48,5	91,67	78,83	71,83	68,53	77,5	64,6	58,3	91
Ab von	100,0	100,0	100,0	100,00	100,00	100,00	100,00	100,0	100,0	100,0	100
Bleibt Reingewinn . .	40,5	48,1	51,5	8,33	21,17	28,17	31,47	22,5	35,4	41,7	9

Der Gewinnanteil des tüchtigen Geschäftsmannes, der den Barsaldo möglichst zu vermeiden, den dennoch in Zahlung geleisteten und empfangenen Saldo aber im Laufe der Jahre möglichst zu balancieren wußte, war also damals ein verhältnismäßig höherer als heute, während sich das Gewinnverhältnis des in Zahlung empfangenen ebenso wie beim neuzeitlichen Sortimenter gestaltete. Der Reingewinn beträgt bei 1000, 1500 und 2000 Auflage damals beim Verlegersortimenter 35,85%, 42,1% und 45,1%, heute beim Verleger 22,5%, 35,4% und 41,7% und heute beim Sortimenter 9%. Wenn wir also eine vierfach höhere Kaufkraft des Geldes für damals annehmen, so würde ein in 1000 Auflage unter gleichen Bedingungen hergestelltes Buch von uns vorausgesetzter Gattung, das damals einen damaligen Verkaufspreis von 10 Mk. gehabt hätte, einen heutigen (vergl. S. 507) von 18 Mk. besitzen, und der Gewinn der damaligen Tauschhandlung würde 3,6 Mk., der des heutigen Verlegers 4,05 Mk. und der des heutigen Sortimenters 1,6 Mk. betragen. Trotz der im Verhältnis zur heutigen Preishöhe geringern Höhe der damaligen Preise waren die damaligen für die organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen ihrer Zeit teurer, als es die heutigen für die Bedingungen ihrer Zeit sind. Denn heute ruht auf dem Exemplar des soeben angenommenen Buches ein Verlags- und Sortimentsgewinn von 31,5%, damals ein solcher von 35,8%. Ist dieser Unterschied hier noch verhältnismäßig gering, so ist er um so auffallender bei der nichtwissenschaftlichen Litteratur. Man hat sich erstaunt gefragt, woher ein solcher Unterschied rühre, da damals die Arbeitslöhne geringer, die Ansprüche an die menschliche Arbeitskraft höhere, die Personal- und Geschäftsspesen niedriger, die Materialien mit Ausnahme des Papiers billiger gewesen seien.[380] Allein so kann man die damaligen und heutigen Bücherpreise auch gar nicht vergleichen. Der Bücherpreis bildet mit dem organisatorischen, ja dadurch mit dem allgemeinen geistigen Charakter seines Zeitalters eine ungleich festere und tiefere Einheit. Das Preissystem damals war fester, schwerfälliger, gleichmachender, gleichsam eingerostet. So sehr Geist, Wirtschaft, Organisation, Preis heute individualisiert und differenziert und in Individualisierungen und Differenzierungen wiederum aufs großartigste vereinigt sind, so wenig waren sie es damals. Wir haben damals — und wir schließen damit den Kreis, den wir in unserm zweiten Kapitel zu ziehen begonnen

haben — geistig, wirtschaftlich und organisatorisch gleichartigere Schriftsteller, gleichartigere Buchhändler, ein gleichartigeres Publikum und einen gleichartigern Preis. Wir haben oben die Hallesche Bibelanstalt als eine der neuzeitlichsten Unternehmungen damaliger Zeit kennen gelernt und erfahren, daß ihre Leiter zu denen gehörten, die auf die billigsten Preise guter Litteratur hielten. Die Canstеinsche Handbibel in Duodez kostete aber mit abgelegtem Satz 7, mit stehendem Satz 6 Groschen, in heutigem Gelde 3,36 Mk. und 2,88 Mk., und heute kostet die Mitteloktavbibel derselben Anstalt, dem Format entsprechend 40 bis 50 % stärker an Papierquantum, im Partiepreis 1,8 Mk. Oder denken wir an ein anderes Gebiet. Die berühmten Leipziger Konversationslexika damaliger Zeit kosteten roh pro Bogen 28,8 Pf. heutigen Geldes; vom Brockhausschen Konversations-Lexikon kostet heute der Bogen des ungebundenen Exemplars etwa 15 Pf., also fast die Hälfte. Eine ganze Welt buchhandelsgeschichtlichen Fortschritts liegt zwischen diesen Preisen. Denn bedenken wir dazu: was sind es für Bogen, die wir verglichen haben? Wo sind im Durchschnitt damaliger Produktion die Güte des heutigen Papiers, die Präcision des Satzes und Druckes, die schwarzen und bunten Karten und Abbildungen?

Wir sehen auch hier, wie auf allen den andern besondern Gebieten, den einen und gleichen Charakter des ganzen Zeitalters ausgeprägt. Auf allen diesen Gebieten zusammen aber haben wir die Merkmale entdeckt, die uns zeigen, daß die gegen Ende unseres Zeitraums lebende Generation in der That an der Schwelle eines neuen Zeitalters stand. Es hat sich gezeigt, daß das Tauschsystem den Forderungen der kommenden Zeit nicht mehr entsprechen konnte. Es ist deutlich, daß zu der Zeit, als mit dem Tauschsystem gebrochen wurde, als eine neue litterarische Welt sich gestaltete und das Konditionssystem noch nicht an die Stelle des alten Systems getreten war, vom begünstigten Verleger eine Steigerung der Preise ausgehen und der beeinträchtigte Sortimenter in seinem und des Publikums Namen in ganz anderer Weise als früher zum Nachdruck greifen mußte. Wir gehen einer Zeit tiefgreifender Umwälzungen und erbitterter Kämpfe und damit zusammen — das deutlichste Zeichen neuzeitlichen Lebens — energischster Reformarbeit entgegen; einem Zeitalter mit andern Worten, in dem auch auf dem Gebiete der Buchhandelsgeschichte in jeder Beziehung die unmittelbaren Grundlagen neuzeitlicher

Verfaſſung gelegt werden ſollten. Der neuzeitliche Schriftſteller, die neuzeitliche Litteratur und Lektüre, das neuzeitliche Publikum, der neuzeitliche Buchhandel und Buchhändler, das neuzeitliche Buchgewerbe ſollte ſich entwickeln. Oder von welch ganz anderer Bedeutung mußte in einem Zeitalter, in dem die Franzöſiſche Revolution ſich vorbereitete, ausbrach und wirkte, die Cenſur werden; von welch ganz andern Schickſalen mußte, nach den geruhigen Zuſtänden ſeit Ende des Dreißigjährigen Kriegs, jetzt auch der deutſche Buchhandel erſchüttert werden!

In die große Zeit all dieſer innern und äußern Kämpfe und Wandlungen wird uns der folgende Band führen.

Quellennachweise und Anmerkungen.

Erstes Kapitel.

Anknüpfung, Einteilung und Übersicht.

1) Hans Mauser (Leipzig) nach Zwickau, 13. Okt. 1543; Archiv XVI, 221[718]. Vergl. Archiv XVI, 235[771] (1544).

2) Schramm (Wittenberg) nach Zwickau, 20. April 1544; Archiv XVI, 230[746].

3) So der Stadtschreiber Stephan Roth in Zwickau von Schramm und Jörg Rhaw in Wittenberg und Joh. Petrejus in Nürnberg, 1528, 1533, 1539, 1543, 1545; Archiv XVI, 70[149], 80[184], 139[412], 143[427], 187[584], 224[725], 240[793].

4) Schramm (Wittenberg) nach Zwickau, 8. Aug. 1530; Archiv XVI, 110[293].

5) Archiv XVI, 236, Nr. 773.

6) 1529: Archiv XVI, 95[233] fg. — März 1545 bittet Roth Schramm, zwei ihm gesandte Bücher in seinem Konto wieder abzustreichen; Archiv XVI, 239[791]. Vergl. auch XVI, 154[465] (1535).

7) 2. Mai 1545; Archiv XVI, 240[793]. — Defekte Bücher nahm Schramm, wenn er die Defekte nicht nachzuliefern vermochte, zu demselben Preise wieder zurück: Archiv XVI, 221[719] (15. Okt. 1543).

8) 26. Febr. 1539; Archiv XVI, 187[582].

9) 1532; Archiv XVI, 135[397]. — Lotters Diener an Roth, 23. März 1530: kann ihm diesmal nichts Neues schicken; Wittenberger Student an Roth, 26. Juni 1540: mittit tibi Schramm noua, duos libellos ... alias noui nihil habet; 3. April 1544: Schramm schickt Roth mit bestellten Büchern eine unbestellte Wittenberger Novität, die einzige, die gerade erschienen ist; 6. Nov. 1544: Schramm schickt Wittenberger Novitäten an Roth (Archiv XVI, 105[272], 198[626], 229, 235[770]).

10) 30. Nov. 1531; Archiv XVI, 130 fg., [378].

11) 1544; Archiv XVI, 232[758].

12) Umgehende Erledigung von Aufträgen aus Wittenberg und Leipzig im Dezember: Archiv XVI, 138[400], 168[533], 185[574]; aus Nürnberg im Juni, Juli, August: XVI, 127[366], 142[423], 125[360].

13) Archiv VIII, 288, 292 fg.; vergl. XIII, 189.

14) 1540; Archiv XVI, 198[626]. Vergl. Schramm an Roth, 14. Juli 1538; Archiv XVI, 180[557].

15) 1534; Archiv XVI, 153[457].
16) Archiv XVI, 132[386] (1532), 152 (1534).
17) Archiv XVI, 26 fg. (z. B. Nr. 536).
18) Archiv XVI, 172[538] (1538). 19) Archiv XVI, 16.
20) Metzsch an Roth, 1544; Archiv XVI, 227.
21) Archiv XVI, 107[281] (1530); 160[492] (1536).
22) Z. B. Archiv XVI, 109, 199[630], 218[708], 238, 239 u. ö.
23) Sonstige nähere Bestimmungen (gebunden, Originaldruck, letzter Druck u. dergl.) siehe Archiv XVI, 18, Anm. 2.
24) Archiv XVI, 53[101b], 59[110], 78[178b], 139[410].
25) Vergl. Archiv XVI, 161[496], 176[548], 78[178b].
26) So Archiv XVI, 107[281], 182[502], 183[567], 245[816].
27) Archiv XVI, 186[402], 151, 166, 234[766], 237[778].
28) Archiv XVI, 6 fg., 58[112], 105[274], 109, 111[296], 186. Vergl. 86[204], 242[803, 804].
29) 1523; Archiv XVI, 30[17]. 30) Archiv XVI, 228[726].
31) Archiv XVI, 239. 32) Archiv XVI, 20.

Zweites Kapitel.

Der Büchermarkt.

1) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht von der Nützlichen und Fürtrefflichen Buch-Handlung. Jena 1690. S. 5 fg. 44. — Ähnlich die Eingabe der Leipziger Buchhändler 1616 (Archiv VII, 157).
2) Zum Folgenden vergl. G. Kohfeldt, Zur Geschichte der Büchersammlungen u. s. w., Zeitschr. für Kulturgesch. (Steinhausen) Bd. 7 (1900), S. 377 fg.
3) Klemm, Gustav, Zur Geschichte der Sammlungen für Wissenschaft und Künste in Deutschland. Zerbst 1837. S. 77 fg.
4) Lilienthal eröffnet hiedurch den publiquen Gebrauch der neueingerichteten Königsbergischen Stadt-Bibliothek. Königsberg 1736. S. 8.
5) Misanders Bücher-Freunde und Bücher-Feinde. Dresden 1695. S. 25.
6) Charlatanerie der Buchhandlung. 2. Aufl. 1732. S. 31.
7) Archiv VI, 48. [furt a. M. 1718. S. 584 fg.
8) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. Frank-
9) Die jetzt florirende Kauffmannschafft. Leipzig 1702. S. 204.
9a) So auf dem Titel der „Glückwünschenden Jubelfreude . . als . . Herrn Joh. Benj. Andreä . . aeltester Sohn . . aufgenommen wurde". Frankf. a. M. 1740 fg.
10) Fritsch, Ahasv., Tractatus de typographis, bibliopolis etc. Jenae (Hamburgi) 1675. Diss. III.
11) Abraham à Santa Clara, Etwas für Alle. 3. Thl. Wien 1711. S. 81.
12) Hönn, Gg. Paul, Betrugs-Lexicon. Coburg 1721. S. 87.
13) Vergl. dazu Faulmann, Karl, Illustr. Gesch. d. Buchdruckerkunst. Wien, Pest, Leipzig 1882. S. 362 fg. 402. 627 fg. 695.

14) Boaysteau de Launay, Pierre, Théâtre du monde, 1619; angeführt in Typograph. Jahrbuch, hrsg. v. F. R. Hoffmann. 2 Bdch. Breslau 1876. S. 35.

15) Beiſpiel aus den 1630er Jahren bei Schöttgen, Hiſtorie derer Dreßdniſchen Buchdrucker. Dreßden 1740. S. 15.

16) Mayer, Anton, Wiens Buchdrucker-Geſchichte. II. Wien 1887. S. 71.

17) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. Hirſchau u. Kalverſtadt, 1732.

18) (Geßner, Chn. Frdr., und Hager, Joh. Gg.) Die ſo nöthig als nützliche Buchdruckerkunſt. Leipzig 1740—1745.

19) Abbildung der gemeinnützlichſten Haupt-Stände. Nürnberg 1697. S. 253.

20) Die Frankfurter Buchdruckerordnung von 1660 ſchreibt als Hauskorrektur eine Korrektur durch den Setzer (pro primo) und zwei Korrekturen durch den Korrektor vor (pro secundo und Reviſion).

21) Vollſtändige Beſchreibung, und Sammlung alles deſſen, was bey dem .. Jubiläo der vor 300 Jahren erf. Buchdruckerey vorgefallen u. ſ. w. Coburg 1740. S. 127.

22) Becher, Politiſcher Diskurs. Frankf. 1668. S. 64 fg.

23) Potthaſt, Geſchichte der Familie von Decker. (Berlin.) S. 214.

24) Beier, Adr., Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 35.

25) Breßlauiſches Jubel-Gedächtnüß der vor dreyhundert Jahren erfundenen Buchdruckerkunſt . . . bey der . . . Baumanniſchen Buchdruckerey. Breslau 1740.

25a) Herold 1902 (darin das Verzeichnis von Rohl).

25b) Baltiſche Studien 1898: darin das Verzeichnis der Greifswalder Univerſitäts-Bibliothek (190 Bände).

26) Lambeck, Ernſt, Geſchichte der Rathsbuchdruckerei von Thorn. Thorn 1868.

26a) Löſchin, Gotthelf, Geſchichte Danzigs. II, 203.

27) Schöttgen, Hiſtorie derer Dreßdniſchen Buchdrucker. Dresden 1740.

28) Königsberg 1641 (Archiv XIX, 249). [S. 18.

29) Die ietzt floriрende Kauffmannſchafft. Leipzig 1702. S. 206 fg.

30) Fritſch, Ahasv., Tract. de typogr. 1675. Diss. II, c. III, c. 6.

31) Becher, Politiſcher Diskurs. 1668. Vergl. Zimmer. S. 62 fg.

32) Baſeler Staatsarchiv, Nachdruck betr. [druck. 1726 (²1774). S. 16.

33) Rechtliches und Vernunft-mäßiges Bedenken . . . von dem ſchändlichen Nach-

34) Große, Geſchichte der Stadt Leipzig. II, 372.

35) Pfleiderer, Gottfried Wilhelm Leibniz als Patriot u. ſ. w. 1870. S. 682.

36) Glückwunſchſchrift von Joh. Heinr. Hartung zur Centenarfeier der Reußner-ſchen Offizin in Königsberg, 1740. [S. 135 fg.

36a) Richter, Paul, Geſchichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1895.

37) Becher, Politiſcher Diskurs. Frankf. 1668. S. 63 fg.

38) Pfleiderer, Gottfried Wilhelm Leibniz als Patriot. S. 655 fg.

39) Archiv VIII, 78.

40) Pfleiderer, Leibniz als Patriot. S. 593—99. 616—56. 682. Das bei Pfleiderer nicht Angeführte in Leibniz' Aufſätzen „Die Direktion des deutſchen Bücherweſens an Churmainz zu ziehen", 1668 (Werke, hrsg. v. Onno Klopp, 1. Reihe, 1. Bd. Hannover 1864. S. 9 fg.); Notanda das commiss. betr. (daſelbſt S. 11 fg.); De vera ratione Reformandi rem literariam Meditationes, 1668 (daſelbſt S. 17 fg.); J. C. Boineburgius Baro ad Petrum Lambecium etc. Mog. 18. Oct. 1668 (daſel. 21 fg.).

41) Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Bd. I. Oldenburg u. Leipzig 1900.

42) Zum Folgenden vergl. bes. Opel, Die Anfänge der deutschen Zeitungspresse, 1879 (= Archiv III); Salomon, Ludwig, Geschichte des deutschen Zeitungswesens. Bd. I. Oldenburg u. Leipzig 1900. [Coburg 1703.

43) Christ. Weißens Curieuse Gedanken von den Nouvellen oder Zeitungen.

44) Kreisarchiv Nürnberg, Rentkammer 2359, Acta, die dem Buchdrucker Wolf Eberhard Felsecker gegebene Erlaubnis, die wöchentl. Zeitg. zu drucken, betr., 1673. — Der Ratsentscheid fehlt in den Akten. [S. 79 fg.

45) Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847.

46) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses in Halle. Halle a. S. 1898. S. 20 fg.

47) Hamburger Stadtarchiv (Conditiones, worauf ich Herrmann Holle . . an Herr. G. Chr. Grundt . . meine . . gantze Nahrung des Zeitungs Drucks resolviret habe bevorstehendes Neujahr 1731 abzutreten).

48) Vergl. Der Zeitungsverlag, 1907, Nr. 1 (dazu Börsenblatt für den deutschen Buchhandel, 15. Jan. 1907).

49) Prutz, Rob., Geschichte des deutschen Journalismus. I. Hannover 1845. S. 26 fg. Schwarzkopf, Joach. v., Über Zeitungen. 1795. S. 1 fg.

50) Die andere Continuation der Gründlichen Nachricht von denen Frantzöischen (sic), Lateinischen und Deutschen Journalen, Ephemeridibus, Monatlichen Extracten u. s. w. von H. P. L. M. Leipzig und Gardeleben 1724. S. 65.

51) (Stieler, C.) Zeitungs Lust und Nutz. Hamburg 1697. S. 34. 46. 71. 75. 77 fg. 141 fg. 206 fg. u. s. w. 52) Pfleiderer, Leibniz. S. 661.

53) Hauptstaatsarchiv zu Dresden, loc. 7208 Nr. 1a Menckens Acta Eruditorum betr., 1685 (Mencken bittet um Fortsetzung der Unterstützung).

53a) Vergl. Anm. 57 u. 50.

54) Curieuse Nachricht von denen Heute zu Tage grand mode gewordenen Journal- Quartal- und Annual-Schrifften u. s. w., von M. P. H. Freyburg [= Jena] 1716.

55) Aufrichtige . . Gedanken üb. d. Journale, Extracte und Monaths-Schrifften, Worinnen dieselben extrahiret, wann es nützlich suppliret oder wo es nöthig, emendiret werden. Freyburg [= Leipzig] 1714–1716. [Avertissement.

56) Curieuse Nachricht von denen . . grand mode gewordenen u. s. w. 1715.

57) Gründliche Nachricht von denen Frantzöischen u. s. w. 1718. Vorrede.

58) L'Esprit des Journaus od. Unpartheyische Gedanken üb. d. Journale. Berlin 1716.

59) Kurtze und gründliche Anleitung, wie man die Journal-, Quartal- und Annual-Schrifften ohne Versäumung seiner Studiorum zu bequemer Zeit, und mit grossem Nutzen lesen kan, von J. H. Jena 1716. [S. 140 fg.

60) Schulze, Abriß einer Geschichte der Leipziger Universität. Leipzig 1810.

61) Prutz, Rob., Geschichte des deutschen Journalismus. I. Hannover 1845. S. 372 fg. [J.-D. Meißen.

62) Milberg, Ernst, Die moralischen Wochenschriften des 18. Jahrhunderts.

63) Über die Hamburger moralischen Wochenschriften vergl. Jacoby, Die ersten moral. Wochenschriften Hamburgs (Wilhelm-Gymnasium zu Hamburg, 7. Jahresbericht, 1888).

64) Munzinger, Die Entwickelung des Inseratenwesens in den deutschen Zeitungen. J. D. 1901.

65) Stälin, Chph. Frdr., Zur Geschichte und Beschreibung alter und neuer Büchersammlungen u. s. w. Stuttgart u. Tübingen 1838. S. 43 fg.

66) Dziatzko, Karl, Entwickelung und gegenw. Stand der Bibliotheken. Leipzig [1893. Kohfeldt, a. a. O.

67) Leipzig, 1694: Archiv XIV, 363.

68) Vom Jahre 1710 an fällt diese besondere Überschrift weg und werden, wie auch in den übrigen Rubriken, die lateinischen und deutschen Schriften unter der lateinischen Überschrift in einem gemeinsamen fortlaufenden Alphabet aufgezählt.

69) Gründliche Nachricht von denen Frantzösischen u. s. w. 1718.

70) Universalkatalog von Hartung in Königsberg. 1746. S. 247 fg.

71) Koch, Grundriß einer Geschichte der Sprache und Litteratur der Deutschen. II. Berlin 1798. S. 267 fg.

72) Der Buch Händler Robinson, oder ausführliche Lebens-Beschreibung eines niemahls betrübt gewesenen lustigen Sachsen .. Worbey eine vollkommene Nachricht von dem letzten Brabantischen Kriege. Gedruckt zu Cölln am Rhein, wo viele Buchhändler seyn. Leipzig zu finden bey Boetio. 1728.

73) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 65.

74) Klemm, Gustav, Zur Geschichte der Sammlungen für Wissensch. und Künste in Deutschland. Zerbst 1837. S. 131 fg.

Drittes Kapitel.

Der Buchhändler.

1) Die drei ältesten unzweifelhaft beglaubigten Fälle (1474, 1500, 1518) im ersten Bande erwähnt: Kapp, S. 304; vergl. Archiv XII, 110. (Kirchhoff, Beiträge II, 90, Anm. 17 — wonach die Bemerkung bei Kapp, loc. cit. — meint, vermutlich habe auch Peter Schöffer Tauschhandel getrieben. Es ist gewiß möglich. Die Quelle, auf die sich Kirchhoff dazu beruft, enthält indes davon nichts. Die vier von Kirchhoff Archiv XII, S. 110 angeführten Fälle — 1488, 1497, 1515, 1518 — zeigen teils zu besondere Umstände, teils zu allgemeine Ausdrucksweise, als daß die im Text auszusprechende Angabe darauf hätte basiert werden können.) Dabei sind vier Punkte zu berücksichtigen. Erstens: Die starke Verbreitung des Tauschhandels im letzten Drittel 16. Jahrhunderts macht es rückwärts wahrscheinlich, daß er vorher in entsprechender Weise geherrscht habe. Zweitens: Die schon im ersten Viertel 16. Jahrhunderts begegnende Verrechnung (nicht nur des Quaternwerks) nach der Bogenzahl macht an sich die Möglichkeit der Tauschübung zu einer naheliegenden und ihre entsprechende Thatsächlichkeit wahrscheinlich. Drittens: Die Quellen, aus denen die Kenntnis der Geschäftsgebräuche bis zum letzten Drittel 16. Jahrhunderts entnommen werden müssen, fließen spärlich und erst seitdem reicher. Viertens: Man kann nicht dem Schweigen über den Tauschhandel das Reden über den Kaufhandel gegenüberstellen; nicht eingehaltene Zahlungsverpflichtungen mußten viel leichter zu gerichtlichen Klagen — unsern Hauptquellen — führen, als sogleich effektuierte Tauschgeschäfte; für die die Frankfurter Messe betreffenden Fälle kommt

außerdem in Betracht, daß auch später auf dem Gebiete der „auslendischen“ Bücher der Geldverkehr eine viel größere Rolle spielte, als auf dem der „hielendischen“. — Um 1560 Weigerung der Wittenberger Buchführer, Jenenser Verlag anders als in Change zu nehmen (Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. S. 71). Laufender Changeverkehr zwischen Königsberg und Frankfurt a. M. 1573 (Archiv XVIII, 106). Bemerkung im Ad Lectorem des Henning Großeschen Verlagskatalogs 1587, das Sortiment betreffend: ab alijs Bibliopolis partim redemit, partim commutauit; ebenso 1596; seit 1600: ab alijs Bibliopolis permutauit. Ernst Vögelins Erben, Leipzig, 1594: „Bücher so im Stich eingenommen.“ 1595 verpflichtet sich bei einer Rechnungsdifferenz ein Magdeburger Buchhändler, an Henning Große 13 Gulden zu zahlen, „jedoch an Büchern“. Changekonto Jacob Apels (Leipzig) in Johann Beyers (Leipzig) Schuldbuch, 1590; Beyers sieben Register, „darinne der Buchhendler Rechnunge offn stich“; der Stichverkehr bei Beyer der überwiegende. 1607 verpflichtet sich ein Leipziger Buchhändler, an Gotth. Vögelin zwanzig Gulden „halb an Büchern“ zu entrichten (Archiv XII, 111). Peter Kopff, Frankfurt a. M., gibt Fastenmesse 1607 an, er habe daselbst über 200 Exemplare eines Sortimentsartikels „Alle hin und wider verstochen“ (Frankfurt, Konfiskationsprotokoll, Fol. 98—100, 27. März 1607). Georg Endter d. J. (Nürnberg) tauscht 1616 in Leipzig von einem Goslarer Buchhändler 800 Exemplare Gesangbücher gegen andere Bücher ein (Archiv XII, 309 fg.). Eingabe der Leipziger Buchhändler, 1616: Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die ganze Auflage abzusetzen, geschweige um bar Geld; der Markt sei in und außer Deutschland mit Büchern überfüllt; daher so viel „auff dem stich verhandelt“ werde (Archiv VII, 155). Jacob Apels (Leipzig, † 1620) Geschäftsbücher für den Verkehr mit dem Vollbuchhandel heißen Buchhändler-Stichregister; daneben „Buchbinder-Register“, d. h. Register für den Verkehr mit denjenigen, mit welchen Apel nicht tauschen konnte oder wollte (Archiv XIII, 190 fg.).

2) Charlatanerie der Buchhandlung. 2. Aufl. Sachsenhausen 1732.

3) Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände. Nürnberg 1697. S. 244. — Es folgt noch eine vierte und letzte Klasse: der Antiquar.

4) Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt, Zunner, 1668. S. 63. 67.

5) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 35 und a. a. O.

6) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 13.

7) Die jetzt florirende Kauffmannschaft. Leipzig 1702. S. 199.

8) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 13 fg.

9) Privileg der fünf Dresdener Buchhandlungen Andr. Löffler, Joh. Fritzsche und Mich. Günther, Christ. Berge, Mart. Gebr. Hübner, Christph. Mieth v. 22. Sept. 1675: s. (Colditz, Hugo) 100 Jahre Geschichte der Arnoldschen Buchhandlung, Dresden 1890, S. 3, und Erörterung und Vertheidigung des Verbietungs-Rechts u. s. w. Dresden 1804. S. 120.

10) Schürmann, Waisenhaus. S. VII.

11) Zürcher Staatsarchiv, Buchdruckerey, Censur u. s. w. betreffend: Aug. Kapps handschriftlicher Auszug. Bd. II, Fol. 166. 173 b. 180. 192. 193.

12) Faulmann, Illustrierte Geschichte der Buchdruckerkunst. Wien, Pest, Leipzig 1882. S. 397. [S. 244.

13) Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände u. s. w. Nürnberg 1697.

14) Fritſch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. II, cap. II, § 2.
15) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht u. ſ. w. Jena 1690. S. 36.
16) Schürmann, Waiſenhaus. S. 14.
17) Hanow, Mich. Chryh., Denkmahl der Danziger Buchdruckereien. Danzig
18) Stieda, Archiv V, 69. [1740.
19) [W. Gerle] Über den Buchhandel in den k. k. Erblanden. Berlin u. Leipzig
20) Fritſch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. IV. [1774.
21) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 35.
22) Archiv IV, 41 fg. 47. 49. 51; VII, 125. 131; XII, 171.
23) Archiv IV, 49 fg. 24) Archiv VII, 127. 25) Siehe S. 117.
26) Bender, Geſch. d. braunsberger Buchhandels und Bücherdrucks (Provinzial-Blätter, 3. Folge, 10. Bd., 4. Heft. Königsberg).
27) Piſanski, Von den Bibliotheken, Buchdruckereien und dem Buchhandel (der Provinz Preußen) = Neue Preußiſche Provinzial-Blätter Bd. 10, H. 3. 1850. S. 210; Stieda, Archiv XVII, 200—204.
27a) Neumann, C. G. Th., Geſchichte von Görlitz. Görlitz 1850. S. 634.
28) Levezow, Fortſetzung der Geſchichte der Buchdruckerkunſt in Pommern. Stettin 1779, a. a. O.
29) Mohnicke, Geſchichte der Buchdruckerkunſt in Pommern. Stettin 1840.
30) Lohmeyer, Archiv XIX, 245. [S. 12 fg.
31) S. o. S. 98 (F. Herm. Meyer, Archiv X, 162).
32) Börſenblatt 1906. Nr. 62. S. 2774.
33) Kirchhoff, Archiv IX, 104 fg., 108.
34) Beiſpiele für Braunsberg: Bender, Geſch. d. Braunsberger Buchhandels u Buchdrucks: Provinzialblätter. 3. Folge, 10. Bd., 4. Heft. Königsberg. S. 441 (1681); Breslau: Kirchhoff, Beiträge II, 152 fg. (1590, 1596); Güſtrow: Archiv XVII, 221 (1625, 1636); Heidelberg: Kirchhoff, Beiträge II, 153 (1591, 1599); Königsberg: (Meckelburg), Geſchichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 10. 14. 20 (1624, 1639, 1730). Archiv XIX, 187 fg. 204 fg. 225 (1626, 1640, 1665). Archiv XVIII, 48 fg. 52. 55 fg. 67, u. Geſch. d. Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 8. 49 (1558, 1585); Magdeburg: Dittmar, Zum 250jähr. Jubil. d. Faberſchen Buchdruckerei. 1897. S. 13 (1646 fg., 1682); Roſtock: Archiv XVII, 126. 132—187 passim. 239. 261 fg. 265—268. 269 fg. (1558, 1563, 1564, 1575, 1579, 1580, 1587, 1591, 1604, 1635, 1660, 1677, 1702, 1704); Stargard: Mohnicke, Geſch. d. Buchdr. i. Pommern. 1840. S. 123 fg. (1671); Stettin: Levezow, Fortſetzung. 1779. S. 4 fg.; Mohnicke, Geſch. d. Buchdr. i. Pommern. 1840. S. 119 fg. (1569, 1615, 1700); Stralſund: Levezow, Fortſetzung. 1779 (1630); Mohnicke, Geſch. d. Buchdruckereien i. Stralſund. 1833. S. 31 fg. u. Levezow, Fortſetzung. 1779. S. 11 (1759, 1800); Thorn: Geſch. d. Rathsbuchdruckerei von Thorn. 1868. S. 11 fg. (1705); Würzburg: Archiv IV, 110 (1578).
35) Stieda, Studien zur Geſchichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg; Archiv XVII, 150 fg.
36) (Meckelburg), Geſchichte der Buchdruckereien in Königsberg. Königsberg
37) Schürmann, Waiſenhaus. S. 111 fg. [1840. S. 31.
38) Lohmeyer, Geſchichte des Buchdrucks und Buchhandels im Herzogtum Preußen, Zweite Abteilung; Archiv XIX, 193. 204 fg. 227. 291 fg.
39) Schürmann, Waiſenhaus. S. 103 fg.

40) (Meckelburg), Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 18 fg.

41) Weber, Joh. Geo., Weimarischer Beytrag zu feyerlicher Begehung des dritten hundertjährigen Jubelfestes u. s. w. Weimar 1740. S. 90 fg. — Zur Geschichte der Hofbuchdruckerei in Weimar. 1858. S. 11.

42) Archiv VII, 126.

43) Diesbezügliche Verordnung an die Briefmaler: Augsburg, 12. Februar 1639 (Archiv XIX, 355).

44) Ulmer Ratsprotokolle von 1655, Fol. 340^{b}.

45) Für Leipzig vergl. hierzu Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 66 (1896). S. 299; für Königsberg Archiv XVIII, 69 fg.

46) Archiv IV, 36.

47) v. Radics, Geschichte des deutschen Buchhandels in Krain; Archiv VI, 82.

48) Lohmeyer, a. a. O., Erste Abteilung; Archiv XVIII, 77.

49) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 696. 698.

50) Vergl. für Preußen Lohmeyer, a. a. O., Erste Abteilung, S. 77 (1584), für Mecklenburg Stieda, a. a. O. S. 232 (Ende 17. Jahrh.).

51) Archiv XIII, 190 fg.

52) Hierzu Mecklenburg als Beispiel um 1567 und 1618: Stieda, a. a. O. 229 fg.; Lohmeyer, Geschichte des Buchdrucks und Buchhandels im Herzogtum Preußen, Zweite Abteilung; Archiv XIX, 208.

53) Archiv XIII, 45; XV, 23 fg.

54) Archiv VII, 128 fg. 133; IV, 49 fg.

55) Bücher, Deutsche Buchbinderordnungen, Archiv XIX, 321 fg. 374 fg.

56) Bücher, daselbst S. 376.

57) Meyer, F. Herm., Buchbinder und Buchhändler; Archiv X, 164.

58) Archiv X, 164.

59) Stieda, a. a. O. S. 165. 198. 60) Archiv X, 164.

61) Christoph Birck in Leipzig (1532—1578) als Typus des buchbinderischen Buchhandelsbetriebs im 16. Jahrhundert: Archiv XV, 11—62; XII, 63 fg. 172 fg.; XIII, 23. [Archiv XV, 23; VIII, 91.

62) Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig, Leipzig 1885, u.

63) Stieda, a. a. O., S. 231. 64) Bender, a. a. O.

65) Lohmeyer, a. a. O., S. 183.

65a) Fest-Bericht über das dreihundertjährige Jubiläum der Jos. Köselschen Buchhandlung in Kempten. Kempten 1893.

66) Archiv X, 162. 67) Archiv X, 26 fg. 68) Archiv XV, 26.

69) Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 66 (1896). S. 297.

70) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 698.

71) Z. B. Leipzig 1589: Archiv XV, 26.

72) Roth, Geschichte des Nürnbergischen Handels. III. 1801. S. 31.

72a) Eine besonders eingehende und gründliche Darstellung dieser Dinge bietet für Berlin Paul Richters „Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung". Berlin 1895.

73) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 698.

74) Basel, 1536: der Buchführer Conr. Rösch darf nur einen Buchbindergesellen halten und muß für ihn Bürgerrecht und Zunft erkaufen (Archiv X, 165); Straßburg, 1591: den Buchführern und Druckern wird verboten, zu binden oder

Buchbindergesellen zu halten; nur „schlechte calender, praktiquen und andere gemeine buchlein zu ruck durchzustechen, mit faden zusammen zu heften oder zu knüpfen, ohne capitol und mit papier zu überleumen" bleibt den „Buchdruckern" gestattet (Archiv V, 106 fg.); Abweisung eines Buchdruckergesuchs, einen Buchbindergesellen im Hause halten zu dürfen, Würzburg, 1626, 1650 (Archiv XV, 69 fg.). Der Königsberger privilegierten Druckerei bis 1640 für Druckerei und Buchhandel ein Buchbindergeselle gestattet; dabei 1640 zum ersten male die Klausel: „da sie ins Künftige das Buchbinderwerk gewinnen" (Archiv XVIII, 72 fg. 188. 204 fg.). Dem Stettiner Buchdrucker und -händler Landtrachtinger das Gesuch um die Buchbindergerechtigkeit abgeschlagen, 1620er Jahre; sein Nachfolger setzt die Freiheit auf einen Buchbindergesellen durch (Levezow, Die Wanderung. 1777. S. 31 fg.).

75) Verlangen der Freiberger Buchbinder 1595, der Buchdrucker Georg Hoffmann solle keine Kalender feilhalten, er lasse sich denn in ihre Innung aufnehmen (Kade, Gesch. d. Freiberger Buchdrucks. S. 31). Anspruch der Aschaffenburger Buchbinder 1659 auf die Alleinberechtigung zum Verkauf der eingebundenen Bücher und Kalender, nicht dagegen der „rohen vndt alten eingebundenen Fabell Bücher" (Archiv XV, 63 fg.), der Würzburger 1717 auf die aller überhaupt der Arbeit des Buchbinders unterworfen gewesener Preßerzeugnisse — gebunden und gefalzt — wie sie Namen haben mögen (Archiv XV, 65 fg.). Amtliche Verbote des Vertriebs gebundener Bücher durch Nichtbuchbinder in Augsburg (speziell gegen die Briefmaler und Formschneider gerichtet) 1674 (Archiv XIX, 357); Münster 1682: Calender, geb. Bücher, Bilder; erneuert 1742 (Archiv X, 163); Fürstentum Anspach 1705: Kirchen-, Gesang- und Schulbücher nebst Kalendern; aufgenommen in die Buchbinderordnung der Stadt Anspach v. 1746 (Archiv X, 160).

76) Lohmeyer, a. a. O., S. 260—274; Kirchhoff, Beiträge II, 159 fg.

77) Archiv X, 165.

78) Bremer Stadtarchiv T. 5 d 1. b, 4. Febr. 1650, 14. April 1653, Extract aus dem Wittheits Protocoll, Vol. VIII, de 1655, 3. August, Senatsdekret 23. Okt. 1655.

79) Jahresbericht üb. d. Kgl. Gymnas. z. Braunsberg. Ost. 1890. S. 9.

80) Wiesner, Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847. S. 78 fg.

81) Stadtarchiv zu Ulm, „die Annahme und ehemal. Bestallung derer Buchdrucker betr. 1611—1736". Actum Montags d. 11. Febr. 1634 (Vertrag mit Seb. Möder als Ratsbuchdrucker).

82) Archiv XV, 66 fg.

83) Levezow, Die Wanderung der Buchdruckerkunst, ihre Ankunft in Pommern u. s. w. Stettin 1777. S. 31.

84) Archiv V, 55. 126. [Archiv VII, 24 fg.

85) Kapp, Friedrich, Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen:

86) Kirchhoff, Beiträge II, 162. 87) Archiv V, 126. 88) Archiv V, 54.

89) Aktenauszüge, Basel, von Kapp veranlaßt, bezeichnet: R P 29. Novb. 1654, Buchhändler sind zur Saffran (Krämer) zünftig und R P 4. Aug. 1655.

90) Archiv IV, 39 fg. 44.

91) Kreisarchiv Nürnberg: Aller Handwerk in dieser Statt Nürenberg Gesetz und Ordnungen, erneuet und zusammengetragen im Jar 1629, Fol. 40: Buchdrucker, Formschneider und Briefmaler betreffend.

92) Archiv XIV, 137; XIX, 378. 93) Archiv VI, 152 fg.

94) Kgl. preuß. Hpt.-Staatsarchiv, Berlin: „Confiscation uber Hans Werners, Buchhändelers zue Cöllen an der Spree privilegium", 14. Jan. 1600 (dieſes Privileg enthält die wörtliche Wiedergabe des im Text beſchriebenen von 1594).

95) Vergl. z. B. Stettin 1700: Archiv IV, 235; Stargard 1681: Archiv VII, 26.

96) Kirchhoff, Beiträge II, 47.

97) Buchhändlerprivileg für Paulus Nicolai, Königsberg 1656: Archiv XIX, 256 fg.; für Ruppert Völcker, Berlin, 6. März 1660: von Kapp veranlaßte Kopie (vergl. vorige Anm.); für Joh. Chriſtph. Pape, Berlin, 1700: Archiv XV, 207 fg.

98) Lohmeyer, a. a. O., S. 248.

99) Gottwald, Ed., Erinnerungsblätter an die vierte Säcularfeier der Erfindung der Buchdruckerkunſt zu Dresden. Dresden 1840. S. 103. Originalabdruck bei Kirchhoff, Beiträge II, 168 fg.

100) Levezow, Die Wanderung der Buchdruckerkunſt. Stettin 1777. S. 32.

101) Kapp, Friedr., Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen, a. a. O., S. 23 fg.

102) Kreisarchiv Nürnberg: Aller Handwerck in dieſer Statt Nürenberg Geſetz und Ordnungen, erneuet und zuſammengetragen im Jar 1629. Fol. 40.

103) Kirchhoff, Beiträge II, 150. 104) Kapp, a. a. O., S. 25.

105) Lohmeyer, a. a. O., S. 281.

106) Kreisarchiv Würzburg: Gebrechen Amt R. v. Lit. W. fasc. 72 (Nr. 178).

107) Fritſch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. II, cap. II, § 3.

108) Kirchhoff, Beiträge II, 150.

109) Zur Geſchichte der Firma Wilh. Baenſch. 1898. S. 14.

110) Archiv IV, 53. 111) Lohmeyer, a. a. O., S. 278 fg. 280.

112) Gottwald, Ed., a. a. O., S. 103 fg.

113) Lohmeyer, a. a. O., S. 240.

114) Stieda, a. a. O., S. 229. 115) Kapp, a. a. O., S. 25 fg.

116) Stieda, Wilh., Zur Geſchichte des Buchhandels in Riga: Archiv VI, 123—126.

117) Geſchichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 10 fg.; Archiv XVIII, 64. 68; XIX, 247. 249 fg. 252 fg. 258 fg.

118) Lohmeyer, a. a. O., S. 280. 286.

119) Zur Geſchichte des Straßburger Buchdrucks und Buchhandels: Archiv V, 56.

120) Fritſch, Ahasv., Tract. de Typogr. Jena 1675. Diss. II, cap. II, § 3.

121) Beier, Adr., Kurtzer Bericht. Jena 1690; Charlatanerie. ²1732.

122) Archiv V, 111.

123) Roth, Geſchichte des Nürnbergiſchen Handels. IV, 106 fg.; Becher, Politiſcher Diskurs. Frankfurt a. M. 1668. S. 68.

124) Dreher, Carl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen: Archiv XVIII, 160.

125) Archiv VIII, 93. 126) Archiv VIII, 94 fg.

127) Süß, Maria Vinz., Beiträge zur Geſchichte der Typographie und des Buchhandels in . . . Salzburg. Salzburg 1845. S. 73 fg.

128) Vergl. z. B. die in Anmerkung 122 genannte Straßburger Polizeiordnung.

Viertes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermeſſe bis zum Dreißigjährigen Kriege.

1) Becher, Politiſcher Diskurs. Frankfurt a. M. 1668. S. 62.

2) Frankfurter Buchdruckerordnung. 1660. (Beyerbach, S. 599.)

3) Specification der nach Frankforth handelnder Buchhändler. 1671. (Akten, die kaiſerliche Büchercommiſſion betreffend. Wien). — 150 Buchhändler. I. Frankfurt 18, Frankfurt und Helmſtedt 1. II. Frankfurter Meßbezirk: Köln 10, Nürnberg 8, Ulm 6, Straßburg 4, Baſel und Caſſel je 3, Heidelberg, Würzburg, Zürich, Augsburg und Gießen je 1, Dillingen, Mainz, Tübingen, Regensburg, Schwäb. Hall, Hanau, Salzburg und Bern je 1. Zuſammen 52. III. Leipziger Meßbezirk: Leipzig 11, Wittenberg und Hamburg je 5, Jena 4, Bremen, Breslau und Erfurt je 3, Dresden, Halle, Hannover, Roſtock und Lübeck je 2, Bautzen, Wolfenbüttel, Berlin, Helmſtedt, Magdeburg, Naumburg, Gotha, Braunſchweig und Stralſund je 1. Zuſammen 53. IV. Ausland: Amſterdam 8, Genf 4, Lyon, 3, Leyden und Kopenhagen je 2, Utrecht, Arnheim, Rotterdam, Antwerpen, Nimwegen und Paris je 1. Zuſammen 25 (nämlich Holland 14, Frankreich 5, franzöſ. Schweiz 4, Dänemark 2, Belgien 1).

4) Archiv XII, 306. 5) Kirchhoff, Beiträge II, 50; Archiv IV, 232.

6) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 11.

7) So Heinrich Boye 1683. Archiv XIX, 280.

8) Haſſe, Geſchichte der Leipziger Meſſen. Leipzig 1885. Anlage VIII [(S. 463 fg.).

9) Haſſe, Daſelbſt, S. 465, Anm. 3.

10) Archiv XIV, 255.

11) Die Leipzigs Buchhandel und Büchermeſſe betreffenden geſchichtlichen Thatſachen ſind hauptſächlich den Spezialforſchungen Albrecht Kirchhoffs entnommen, wie ſie in der „Entwickelung des Buchhandels in Leipzig", Leipzig 1885 (S. 12. 14—16. 20 fg. 24 fg. 29 fg. 73) und den folgenden im Archiv für Geſchichte des deutſchen Buchhandels erſchienenen Abhandlungen niedergelegt ſind: Der ausländiſche Buchhandel (XIV, 155); Chriſtoph Birck (XV, 59[49 u. 50]); Die kurf. ſächſ. Bücher-Commiſſion (IX, 51. 55 fg. 59 fg. 63. 148[4]. 158[3]); Ein ſpeculativer Buchhändler (XIII, 147 fg. 156. 160. 162 fg. 176); Streitigkeiten über die Gewerbsbefugniſſe (VII, 138. 140 fg.); Johann Herrgott (I, 23. 25 fg. 25[38]. 52[20]); Chriſtoph Kirchner (X, 179); Die Leipziger Büchermeſſe von 1550 bis 1650 (XI, 185. 191 fg.); Die Leipziger Büchermeſſe und der internationale Verkehr (XIII, 97 fg. 102); Die Sortiments- und Kleinbuchhändler (XIII, 1 fg. 5 fg. 9. 13. 15. 31. 35. 38 fg. 41. 43[205]); Sortiments-Meßlager (XVII, 53. 55. 76); Das Sortimentslager von Chriſtoph Ziehenaus (XVII, 3 fg.); Leſefrüchte (X, 125; XII, 124 150[14]. 179 fg. 188; XIII, 196. 203[11]); Pantzſchmanns Buchhandel (XII, 75 fg. 78 fg. 90 fg. 95 fg. 100); Beiträge zur Geſchichte der Preßmaßregelungen (IV, 109 fg.); Zur ältern Geſchichte der kurſächſiſchen Privilegien (VII, 147. 149. 151 fg. 154 fg. 156. 159 fg. 161 fg.), zweiter Beitrag (VIII, 29—38. 40); Die Anfänge der Inſinuation (X, 256); Aus Johann Rynmanns Geſchäftsverkehr (XIX, 6); Wirtſchaftsleben (XVI, 279. 312. 318. 321. 330).

12) Haſſe, Geſchichte der Leipziger Meſſen. Leipzig 1885. Cap. I u. II.

13a) Burger, Konrad, The Printers and Publishers of the XV. Century. [London 1902. S. 14.

13) Archiv XVII, 260.

13a) Hase, Oscar, Die Koberger. 2. Aufl. Leipzig 1885. S. 310 fg.

14) Archiv XVIII, 11 fg.

15) Wustmann, G., Geschichte der Stadt Leipzig. Leipzig 1905. S. 277.

16) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. Leipzig 1886. I, S. 591—594; vgl. Gretschel, Geschichte des sächsischen Volkes. 1841. S. 469; G. Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig. I, 404; Kirchhoff, Entwickelung des Leipziger Buchhandels. 36 fg.; Archiv I, 25. 51[20]. 53[41]; XII, 85. 302 fg.; XIII, 33 fg.; XV, 310 fg.

17) Kapp, a. a. O., S. 151 fg.; vgl. besonders Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. S. 36—49; Archiv XI, 183 fg.

18) Archiv XVI, 137[403].

19) Kapp, a. a. O., S. 152 fg.; vgl. Kirchhoff, Entwickelung des Buchhandels in Leipzig. S. 53; Archiv I, 22; XI, 184; XVI, 194 (Nr. 610).

20) Archiv XVI, 164 (Nr. 508). 173 (Nr. 537). 233 (Nr. 763). 239 (Nr. 791); vgl. ferner die Archiv XVI, 18 oben angegebenen Nummern, dazu noch Nr. 732.

21) Rostock 13, Nürnberg und Erfurt je 8, Lübeck 7, Hamburg 6, Straßburg 4, Eisleben, Frankfurt a. M. und Helmstedt je 3, Köln, Neustadt a. H., Amsterdam, Gießen und Amberg je 2, Wolfenbüttel, Genf, Altenburg, Anspach, Zittau, Cassel, Schleusingen, Braunschweig, Lyon, Weimar, Marburg, Annaberg, „Christlingen" und Coburg je 1.

22) Die zu Grunde liegenden, nach dem Codex nundinarius für die Jahre 1600—1618 summierten Zahlen sind die folgenden. Gesamtproduktion überhaupt: 27 499, deutschsprachliche Gesamtproduktion: 8820 Artikel; nur nach Leipzig gekommene Bücher überhaupt: 2460, nur nach Leipzig gekommene deutsche Bücher: 1434; Gesamtproduktion der fünfundvierzig Städte: 17 447, deutsche Produktion der fünfundvierzig Städte: 7142 Artikel.

23) Lateinische Verlagsproduktion 1604—1618: Frankfurt a. M. 1715 (Jahresdurchschnitt 114), Leipzig 1123 (Jahresdurchschnitt 75) Artikel.

24) Zum Folgenden s. auch Kirchhoff, Beiträge II, 84; Archiv XVIII, 105.

25) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 775 fg. 540 fg.

26) Cod. Aug. I, S. 407 fg. 27) Cod. Aug. I, S. 969 fg.

28) Kapp, a. a. O. S. 155—158; vgl. Archiv XVI, 266—270. 277—294. 298 fg.; XI, 186 fg.

29) Ein charakteristisches Beispiel für die Schroffheit der Übergänge, die Willkür der Behandlung ist der Prozeß gegen Johann Francke von Magdeburg, [1591 fg. (Archiv XIII, 128—145).

30) Archiv XVI, 175 (Nr. 545).

31) Frommann, Karl Friedr. Ernst, offener Brief an die Freunde. (Als Manuskript. Jena 1836.) S. 1 fg.; Kirchhoff, Beiträge II. 97 fg.

32) Die folgenden 56 Zeilen großenteils nach O. v. Hases handschriftlichen Vorarbeiten zur Geschichte des deutschen Buchhandels.

33) Archiv VII, 101—122; vergl. VIII, 22—27; X, 248 fg.

34) Vergl. dazu Archiv XIII, 200, Anm. 1.

35) Vergl. dazu Archiv IX, 244—250; XIII, 200, Anm. 1; XVI, 57 fg.

36) Generalprivileg Valentin Vögelins auf zehn Jahre 1595 (Archiv XVI, 318); des Wittenberger Theologen Leonhard Hutter 1612 (Archiv VII, 147).

Fünftes Kapitel.

Die Entwickelung der Leipziger Büchermesse vom Dreißigjährigen Kriege bis zum Beginn des klassischen Litteraturzeitalters.

1) Vergl. Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I, S. 491—501.

2)	Es betrug					
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren				also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
	1591—1619		1620—1648		
Ingolstadt	503			124	
Amberg	286			2	
München	135			136	
Passau, Neuburg, Regensburg	14		Neuburg, Regensburg, Salzburg, Straubingen	11	
Bayrischer Kreis	**938**			**273**	**— 70,9 %**
Frankfurt a. O.	561			121	
Berlin	49			64	
Stendal	—			1	
Brandenburg	**610**			**186**	**— 69,5 %**
Görlitz	55			17	
Budissin, Sorau, Zittau	10		Budissin, Zittau	4	
Lausitz	**65**			**21**	**— 67 %**
Frankfurt a. M.	4343			3292	
Heidelberg	614			21	
Hanau	537			116	
Gießen	536			128	
Mainz	393			136	
Marburg	347			513	
Herborn	305			84	
Cassel	167			82	
Speier	155			5	
Neustadt a. H.	147			—	
Oppenheim	115			4	
Liech	89			1	
Darmstadt	75			18	
Rinteln	—			90	
Frankenthal, Offenbach, Saarbrücken, Siegen, Trier, Worms, Zweibrücken	93		Frankenthal, Hofgeismar, Trier, Worms, Zweibrücken	11	
Ober- und kurrheinischer Kreis	**7916**			**4501**	**— 43,1 %**

	Es betrug		
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren		also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
	1591—1619	1620—1648	
Magdeburg	841	257	
Zerbst	71	11	
Halle	243	131	
Lüneburg	24	219	
Helmstedt	94	93	
Braunschweig	14	53	
Cöthen	—	53	
Halberstadt, Ülzen, Wolfenbüttel, Goslar, Hannover, Hildesheim	47	Goslar, Halberstadt, Hannover, Hildesheim, Wolfenbüttel: 49	
Binnenländisches Niedersachsen	1334	866	— 35 %
Basel	636	482	
Zürich	197	39	
Luzern	—	53	
Bern, Freiburg, St. Gallen, Rorschach, Schaffhausen, Neuhofen	39	Bern: 10	
Deutsche Schweiz	872	584	— 33,3 %
Prag, Wien, Grätz, Innsbruck	63	42	
Österreichischer Kreis u. Böhmen	63	42	— 33,3 %
Leipzig	4683	3837	
Wittenberg	1765	868	
Freiberg	98	35	
Dresden	52	126	
Annaberg, Chemnitz, Eisleben, Torgau	35	Eisleben, Meißen, Naumburg, Quedlinburg, Zwickau, Salza: 63	
Kursachsen	6633	4929	— 25,7 %

	Es betrug				
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren				also die Zu- oder Abnahme der Verlags-produktion
	1591—1619		1620—1648		
Tübingen	506			322	
Freiburg	216			56	
Dillingen	30			154	
Ulm	32			214	
Stuttgart	49			3	
Laugingen	86			—	
Constanz	86			6	
Bruchsal, Kempten, Lindau, Rotweil, Überlingen	34		Durlach, Heilbronn, Memmingen, Nördlingen, Öttingen, Kempten, Rotweil, Schwäb. Hall	116	
Schwäbischer Kreis	1039			871	— 16 %
Nürnberg	681			598	
Würzburg	90			122	
Altorf, Anspach, Bamberg, Hof, Rothenburg, Schwabach, Schweinfurt	105		Altorf, Anspach, Aschaffenburg, Bamberg, Hof, Rothenburg	96	
Fränkischer Kreis	876			816	— 6,8 %
Köln	2824			3033	
Münster	96			81	
Uriel	71			1	
Luxemburg, Wesel, Steinfurt, Paderborn, Dortmund, Düsseldorf, Aachen, Cleve, Duisburg, Essen, Lemgo, Osnabrück	144		Luxemburg, Wesel, Ravensburg, Paderborn, Dortmund, Düsseldorf, Aachen, Cleve, Emden	34	
Nordwestgebiet	3135			3149	+ 0,4 %

	Es betrug		
	die Anzahl der in den Meßkatalogen verzeichneten Artikel in den Jahren 1591—1619	1620—1648	also die Zu- oder Abnahme der Verlagsproduktion
Straßburg	980	1255	
Mömpelgart	55	—	
Molsheim	5	—	
Elsaß	**1040**	**1255**	**+ 20,6 %**
Hamburg	350	515	
Rostock	334	845	
Bremen	158	109	
Lübeck	148	128	
Maritimes Niedersachsen	**990**	**1597**	**+ 38 %**
Erfurt	259	542	
Jena	165	278	
Coburg	21	233	
Mühlhausen	57	—	
Schmalkalden	52	1	
Altenburg	1	53	
Gotha, Mansfeld, Schleusingen, Weimar, Gera	49	Gotha, Nordhausen, Schleusingen, Weimar, Gera	72
Thüringen	**604**	**1179**	**+ 95,1 %**
Breslau	186	519	
Liegnitz, Brieg, Glogau, Walstadt	21	Öls, Neiße, Beuthen	4
Schlesien	**207**	**523**	**+ 152,6 %**
Stettin	57	176	
Greifswald, Barth	20	39	
Pommern	**77**	**215**	**+ 179,2 %**
Königsberg	3	144	
Danzig	18	64	
Posen, Thorn	3	Elbing, Lissa, Thorn	18
Preußisch-Polen	**24**	**226**	**+ 833,3 %**

3) Zum Folgenden vgl. Kirchhoff, Albrecht, Die kurf. ſächſiſche Bücher-Kommiſſion zu Leipzig (Archiv IX, 83—176 u. 255 fg.).

4) Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, loc. 10746 (Nr. 24), fol. 10. Die Ernennungsdaten ſind: 7. Nov. 1687, 22. Sept. 1697, 13. Dez. 1699, 3. Febr. 1713, 3. Sept. 1731, 5. April 1734.

5) Kapp, Geſchichte des deutſchen Buchhandels. I. Leipzig 1886. S. 600: vgl. Archiv IX, 83 fg.

6) Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, loc. 9991 (Nr. 2), fol. 60. 62. 64—66. 68 fg.

7) Archiv XV, 75.

8) Der „Schein" unterſcheidet ſich vom Originalprivileg durch die Schlußformel: „Inmittelſt und zu Uhrkund deſſen, iſt dieſer Schein biß das Original Privilegium ausgefertiget werden kann, und ſtatt deßelben in Sr. Churfürſtl. Durchl. Kirchen Rath und Obern Consistorio unterſchrieben und beſiegelt und geſtellet worden."

9) Archiv VIII, 89 (Oſtermeſſe 1695). 10) Archiv VIII, 96.

11) Der Fall iſt angeführt bei Kapp, Geſchichte des deutſchen Buchhandels, I, Leipzig 1886, S. 605.

12) Roth-Scholtz, Beytrag zur Hiſtorie derer Gelehrten, Nürnberg und Altdorff 1725, III, 169. 173. 184, und „Icones bibliopolarum", Norimb. 1726 fg.; Letztes Ehrengedächtniß Herrn Joh. Ludw. Gleditſchens, 1741; Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels, II, Leipzig 1853, 99 fg.

13) Crenii, Thom., De singularibus scriptorum dissertatio epistolica ad ... Maur. Gg. Weidmannum Lipsiensem. Lugd. in Bat. 1705. S. 2.

14) In einer von Roth-Scholtz, Beytrag zur Hiſtorie derer Gelehrten, III, Nürnberg und Altdorff 1725, S. 184 mitgeteilten Grabſchrift auf Joh. Friedr. Gleditſch.

15) Roth-Scholtz, daſelbſt III, 173. 16) Archiv XV, 195 fg.

17) Geprieſenes Andencken von Erfindung der Buchdruckerey. Lpz. 1740. S. XII.

18) Roth-Scholtz, Beytrag zur Hiſtorie derer Gelehrten, Nürnberg und Altdorff 1725, III, 186.

19) Letztes Ehrengedächtniß Herrn Joh. Ludw. Gleditſchens. 1741.

20) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. Hirſchau u. Kalverſtadt 1732. S. 3 fg.

21) Archiv XIV, 178 fg.; XV, 226. 230—38. 286. 290. 317 fg.

22) Archiv XV, 251 fg. 226. 23) Archiv XVII, 107 fg.

24) Archiv XV, 220 fg. 25) Archiv XV, 226 fg.

26) Archiv XVIII, 146. 27) Archiv XV, 273 fg.

28) Piſanski, Von den Bibliotheken, Buchdruckereien und dem Buchhandel u. ſ. w. (= Neue Preuß. Provincial-Blätter, X, Heft 3, 1850). S. 211.

29) Archiv VII, 24.

30) Verzeichniß der meiſtlebenden Herren Buchhändler, Welche die Leipziger und Franckfurther Meſſen insgemein zu beſuchen pflegen [1741].

31) Archiv XIX, 251. 32) Kirchhoff, Beiträge II, 69.

33) Letztes Ehrengedächtniß Herrn Joh. Ludw. Gleditſchens. 1741. S. 20.

34) Archiv XV, 230. 232. 35) Archiv XIV, 172 fg.

36) Archiv XIV, 157. 37) Archiv VIII, 73.

38) Becher, Politiſcher Diskurs. 1668. S. 66.

39) Archiv XIV, 158 fg. 40) Archiv XIV, 161 fg.

41) Archiv XIV, 163 fg.

42) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 71.

43) Kapp, Geſchichte des deutſchen Buchhandels. Leipzig 1886. S. 711; Archiv IV, 129.

44) Kapp, a. a. O. S. 716 fg.

45) Haſſe, Geſchichte der Leipziger Meſſen. S. 67—72. 145, Anlage XVI—XVIII (S. 477 fg.); (Orth,) Ausführliche Abhandlung von den berümten zwoen Reichsmeſſen. (Frankfurt a. M.) 1765. S. 59. 547; Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, 2204 loc. 845: Die Verlegung der Meſſe zu Frankfurt a. M. 1710—1726; Archiv IV, 222 fg.

46) Die im Text erwähnte Eingabe führte noch eine ganze Reihe „importanter Jahrmärkte" an, die ihre Bedürfniſſe aus der Leipziger Jubilatemeſſe holten und alle kurze Zeit nach der Leipziger Meſſe fielen: Warſchau (Johannis), Krakau (Viti, alſo 15. Juni), Lublin (Pfingſten), Poſen (Johannis), Prag (Viti), Iglau (Himmelfahrt), Wien (Pfingſten), Graitz [Graz?] (Himmelfahrt), Zurzach (Pfingſten), Breslau (Johannis), Königsberg (2. nach Trinitatis), Thorn (Trinitatis), Stargard (Johannis), Stettin (Johannis), Wolfenbüttel (Montag vor Johanni), Quedlinburg (Exaudi), Magdeburg (1. nach Trinitatis) und Hildesheim (Montag vor Johanni).

47) Marperger, Beſchreibung der Meſſen und Märkte. 1711. S. 65—74.

48) Goetzii progr., quo Bibliothecam Ampliss. Sen. Lips. ex decreto ejus aperiendam indixit. Lips. 1711 (cit. Haſſe, Kurze Geſchichte der Leipziger Typographie. 1840. S. 13).

49) Stadtarchiv Frankfurt a. M, Ugb. C. 55, No. Www.

50) J. A. S. [Joh. Adolf Stock], Kleine Frankfurter Kronik. 1719. S. 77 fg. (cit. [Orth] Ausführliche Abhandlung von den ber. zwoen Reichsmeſſen u. ſ. w. S. 499).

51) Das Folgende (S. 226—249) nach den im K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien befindlichen Reichshofratsakten „Büchercommiſſion", faſc. 2 u. 3, ſowie „Mainzer Erzkanzler-Archiv, Bücher-Commiſſion", Vol. 1.

52) Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, die Landesregierung an den Kurfürſten, Dresden (ohne Datum), Acta: die Kaiſerl. Bücher-Commission zu Franckfurth betreffend. 1724/25. Loc. 10153.

53) Archiv XV, 76. 83—85. 88. 90. 98—102.

54) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. A. 96, No. 58.

55) Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, Acta: die Kaiſerl. Bücher-Commission zu Franckfurth betreffend. 1724/25. Loc. 10153.

56) Seite 253, Zeile 6 v. u. bis Seite 254, Zeile 6 v. o. nach O. v. Haſe, Verzeichniß der Meßkataloge von 1564—1850. Manuſkript.

57) Stadtbibliothek Frankfurt a. M.

58) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. C. 55, No. Www.

59) Archiv V, 220 (1711). 60) Archiv V, 216. 61) Archiv V, 181.

Sechstes Kapitel.

Der Buchhandel.

1) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 143.

2) Becher, Politischer Diskurs. 1668. S. 141 fg.

3) Dreher, Carl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen im 18. Jahrhundert: Archiv XVIII, 174.

4) Archiv XIV, 233. 5) Archiv V, 232.

6) Beispiel vom Jahre 1760: Archiv V, 232.

7) Leonhardi, F. G., Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig. Leipzig 1799. S. 386 fg.

8) Archiv V, 233.

9) Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten. Nürnberg und Altdorff 1725. II, 146.

10) Archiv XVIII, 164.

11) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Erlangen 1795. S. 389 fg.

12) Kreisarchiv Nürnberg, Rathsverlässe A° 1740. Nr. 1. 5732.

13) Archiv V, 236.

14) Nicolai, Fr., Beschreibung einer Reise durch Deutschland u. s. w. Berlin und Stettin 1783 fg. I, 37.

15) Das Anno 1715 florirende Leipzig. S. 71 fg. 87 fg.

16) Der Buch-Händler Robinson. Lpz. 1728. S. 21.

17) Neues Archiv für Gelehrte, Buchhändler und Antiquare. Erlangen 1795. S. 588.

18) Archiv XIII, 187 fg. 19) Archiv V, 237.

20) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses ... in Halle. Halle a. S. 1898. S. 218.

21) Neues Archiv. 1795. S. 588.

22) Der Buch-Händler Robinson. Lpz. 1728. S. 21.

23) Neues Archiv. 1795. S. 392. 394. 531.

24) Korn (Breslau) im Allgemeinen Litterarischen Anzeiger, Bd. II. Leipzig 1797. S. 1276.

25) Archiv XV, 267.

26) Deutsches Museum, 11. Stück, Nov. 1777, S. 439. — Deutscher Zuschauer, 1788, Dezember, S. 111 fg.: „Eine Zahl Buchhändler könnten ihrer Gesundheit besser schonen bey den kleinen Excoursionen in und um Leipzig herum, die physisch, moralisch und auf die Zahlwoche ökonomisch schädlicher werden, als alles Schaukeln und Ritteln des Postwagens oder einer Kutsche bey nassem Wetter, und bey den schlechtesten Strassen."

27) [Geßner, Chn. Frdr., und Joh. Gg. Hager] Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst. Leipzig 1740. I, 140 fg.; Befehl vom 27. Sept. 1766.

28) Kramer, G., August Hermann Francke, II. Halle 1882. 36 fg.; Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 125 fg.

29) Schürmann, daselbst S. 127; Francke, Gotthilf August, Gedächtnißrede bey dem seligen Abschiede . . . Herrn Heinrich Julius Elers . . . Halle 1729. S. 65 fg.

30) Neues Archiv. 1795. S. 397. 31) Kirchhoff, Archiv XV, 197.

32) Archiv V, 226. 33) Archiv X, 200.

34) Archiv VIII, 75. 35) Neues Archiv. 1795. S. 586.

36) Vergl. Neues Archiv. 1795. S. 392.

37) Nicolai, Berlin, 18. Okt. 1760 (Archiv V, 233).

38) Circular: Rud. Aug. Wilh. Ahl, Coburg, 15. 4. 1785.

39) Circular: Joh. Friedr. Korn d. Ä., Breslau, 24. 9. 1796.

40) Neues Archiv. 1795. S. 579 fg.

41) 1679; Archiv IX, 123. 42) Neues Archiv. 1795. S. 395. 579.

43) Strodtmann, Ad., Briefe von und an Gottfr. Aug. Bürger, Berlin 1844, III, 157 fg. (Bürger an Schütz, Göttingen, 4. Nov. 1785.)

44) Gräffer (Wien), März 1772, an Reich.

45) Becher, Politischer Diskurs. 1668. S. 68.

46) Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 21.

47) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 34.

48) Archiv V, 216 (Frankfurt a. M. 1718); VIII, 90. 100 (Leipzig, um 1700); XII, 311 fg. (Leipzig 1610 und 1618); XVII, 57 (Leipzig 1600).

49) Abraham a Santa Clara, Etwas für Alle. Bd. III, 1711; Kupfer: „Der Buchhändler".

50) Catalogus universalis .. Haude und Spener .. Berlin 1753.

51) Catalogue des livres français .. Berlin, Alexandre Fromery 1751.

52) Lersner, Chronik der Reichsstadt Frankfurt a. M., II, 792; Kelchner, der Kupferstecher und Buchhändler Matth. Merian (= Deutsche Buchhändler-Akademie I). Auch Ahasv. Fritsch spricht davon.

53) Catalogus Librorum omnium Facultatum, qui, tam Giessae quam Marburgi prostant in offic. Libraria Joh. Phil. Kriegeri earund. univ. Bibliopolae 1725. Schlußnotiz.

54) Misanders Bücher-Freunde und Bücher-Feinde. Dresden 1695. S. 47.

55) Daselbst S. 236. 56) Archiv XIX, 251.

57) Archiv XVII, 237. 58) Archiv V, 215.

59) Johann Jacob Tissot an Elers in Halle, Bremen den 18. Jan. 1708; handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

60) Eckardt, J. H., Vom Buchdruck und Buchhandel in Norddeutschland: Börsenblatt für den deutschen Buchhandel 1904, 1. Okt., S. 8322.

61) Lappenberg, J. M., Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. Hamburg 1840.

62) S. Anm. 60.

63) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690.

64) Züricher Staatsarchiv, Akten: Buchdruckerei, Censur u. s. w. betreffend. 1708, 27. Dezember. Verhör Lindinners wegen des ohngereimten Kalenders; Auszüge von Aug. Kapp, Manuskript, S. 52.

65) Archiv XVII, 230. 66) Archiv VII, 261 fg.

67) Roth-Scholtz, Frdr., Beytrag zur Historie derer Gelehrten. Nürnberg und Altdorff 1725. I, 81 fg.

68) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 168.

69) Archiv XIX, 252.

70) Archiv XIX, 280. 71) Dreher, a. a. O. S. 164.

72) Kettner, Paul Gleb., Hiſtoriſche Nachricht von dem Raths-Collegio der Chur-Stadt Wittenberg. Wolffenbüttel 1734.

73) Stadtbibliothek Nürnberg.

74) „No. XX. Naumburger Peter-Paul-Meß Anno 1699 Catalogus Librorum Joh. Ludw. Gleditſch | Bibl. Lips." Fol. ca. 850 Nummern.

75) Archiv V, 217 fg.

76) Catalogus derjenigen Bücher, welche in dieſem Prager Lichtmeß Markt 1768 in Paul Lochners u. Mayers Buchladen aus Nürnberg . . . zu haben ſind; ca. 260 Nummern. Ebenſo St. Veits Markt 1768, 1769, 1771, 1772, Wenceslai Markt 1768, 1769, 1771, 1772, Lichtmeß Markt 1770, 1773.

77) Stieda, Wilh., Studien zur Geſchichte des Buchdrucks und Buchhandels in Mecklenburg: Archiv XVII, 237 fg.

78) Archiv VII, 26. 79) Archiv IV, 233. 235.

80) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 149.

81) Stadtarchiv Nürnberg, Polizeidirektion Nr. 681. Nr. 1.

82) Archiv IV, 225 fg. 232 fg.

83) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 50 fg. 93, Anm. 47.

84) Kirchhoff, daſelbſt, II, 47—50.

85) Archiv XVII, 358. 86) Archiv XIII, 125; vgl. 137. 189.

87) Archiv XIII, 136. 157. 190; IX, 80.

88) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 51.

89) Beiſpiele für den Verkehr Frankfurter Buchhändler mit Kunden in Speier und Neuſtadt a. M., Juni 1668 und November 1673: Archiv XX, S. 102, S. 93 (Nr. 11). [88, Nr. 2.

90) Conrad Buno an Cholinus, Wolfenbüttel, 6./16. Juni 1664: Archiv XX,

91) Johann Buſäus an Cholinus, Cöln, 8. December 1667: Archiv XX, 91,

92) Archiv VIII, 112. [Nr. 8.

93) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 52.

94) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Ugb. A. 94. Uuuuu (1706).

95) 1668 (Archiv XX, 92, Nr. 9).

96) Serapeum VII (1846). S. 55. 97) Archiv XV, 321.

98) Archiv V, 209. 99) Neues Archiv. 1795. S. 478.

100) Archiv V, 241 fg.; XV, 78. 236. 258; XVIII, a. a. O.

101) Archiv XV, 27. 102) Archiv IV, 217. 219 fg.; VIII, 79.

103) Der Buch-Händler Robinſon. Leipzig 1728. S. 22.

104) Archiv VIII, 80 fg.; V, 191.

105) Stadtarchiv zu Bremen, T. 5. 5 d. 56. Lanckiſchs Erben an Gottfr. Phil. Sauermann. Die Schrift: Unterſuchung von dem Weſen des Geiſtes oder des ſelbſamen pietiſtiſchen Geſpenſtes.

106) Archiv VIII, 81.

107) Vgl. z. B. Archiv VIII, 80; IX, 159. 108) Archiv V, 191.

109) Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 22.

110) Archiv VIII, 79—82; XV, 288.

111) Nicolas Hosing an Cholinus, Prag, 2. Juni 1668: Archiv XX, 92.

112) Archiv XIV, 142 fg. 113) Archiv VIII, 80.

114) Kirchhoff, Regesten XLVI, 241a, handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins zu Leipzig.

115) Archiv XV, 212. 116) Archiv V, 242.

117) Archiv IV, 232 (1713). 118) Archiv XV, 288 fg.

119) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 206, Anm. 23; Archiv XV, 78. 286 fg. 289. 296 fg. 322 fg.

120) Kreisarchiv Nürnberg: Aller Handwerck in dieser Statt Nürmberg Gesetz und Ordnungen, erneuet und zusammengetragen im Jar 1629, fol. 40.

121) Kreisarchiv Nürnberg: Rathsbuch der Stadt Nürnberg X, 1545—1547, fol. 10r (25. Aprilis 1545).

122) Henri Omont, Catalogues des livres grecs et latins imprimés par Alde Manuce à Venise. 1892. — In der das Katalogwesen und die Bibliographie behandelnden Darstellung (S. 298—322) liegen zusammen auf etwa 11 Seiten und zwar an folgenden Stellen C. v. Hases handschriftliche Vorarbeiten zu Grunde: S. 298 Z. 32 bis S. 299 Z. 24, S. 299 Z. 32 bis S. 300 Z. 5, S. 300 S. 27 bis S. 301 Z. 22, S. 301 Z. 33 bis S. 303 Z. 30, S. 304 Z. 23 bis S. 305 Z. 17, S. 305 Z. 27 bis S. 306 Z. 36, S. 307 Z. 17—20, S. 308 Z. 3—5, S. 308 Z. 34 bis S. 309 Z. 2, S. 311 Z. 33 bis S. 312 Z. 7, S. 313 Z. 13—21, S. 314 Z. 15—20, S. 316 Z. 27—30, S. 317 Z. 9—34, S. 319 Z. 6 bis S. 320 Z. 27, S. 321 Z. 30 bis S. 322 Z. 5.

123) In dem Exemplar auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig sind die Preise zum Teil handschriftlich ergänzt und neue Werke bis zum Jahre 1539 hinzugefügt.

124) Beckmann, Joh., Beyträge zur Geschichte der Erfindungen, I, Leipzig 1783, 2. Stück. S. 297.

125) Antonius Verderius, Supplementum Bibliothecae Gesnerianae. Lugd. 1585, Fol. Als Supplement zu dessen Bibliotheque, contenant le catalogue de tout ceux, qui ont ecrit ou traduit en françois.

126) Archiv VIII, 61.

127) Eine behauptete Ausgabe der Draudschen Bibliotheca Classica von 1644 ist nicht nachweisbar.

128) Th. Georgis Bücherlexikon: Catalogus Auctorum qui in S. libros V. N. T. scripserunt. Wittenberg. — In Herbst ließ Joc. Zanach 1604 einen Katalog der Bibelkommentatoren folgen.

129) Das Exemplar in Nürnberg, Germanisches Museum, hat handschriftlich Bogenzahl und Preis.

130) Stadtbibliothek Lübeck.

131) Ballmann, Heinr., ein Plakat-Meßkatalog des Buchdruckers Nicolaus Basse von der Herbstmesse 1587. Sonderabdruck.

132) Libri di Stampa d'Aldo, che si trouano al presente. In: Hvarte, Giv., Essame de gli' ingegni etc. (trad. Cam. Camilli), Venetia 1590.

133) Catalogus der Bibliothek van de Vereeniging ter bevordering van de Belangen des boekhandels te Amsterdam. Amsterdam 1885. S. 28.

134) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 154 fg.

135) Thom. Fritsch, Leipzig, Neujahrsmesse 1696 bis Michaelismesse 1700, 1702; Thom. Fritschs Erben 1720, 1729; Lor. Kroniger und Theoph. Gäbels Erben, Augsburg, Frühjahrsmesse 1696 und 1697, bezeichnet als Nr. 1 und 3; Dulßecker, Straßburg, Frühjahrsmesse 1696 (Nr. 1); Chrstph. Hülße, Leipzig, Michaelismesse 1699 (Nr. 6); Winckler, Dresden, Oster- und Michaelismesse 1700 (Nr. 18 und 19); Renger, Halle, Frühjahrsmesse 1700 (Nr. 6) und 1706; J. L. Gleditsch, Leipzig, Ostermesse 1699 (Nr. 19), Neujahrsmesse 1701 (Nr. 26); J. F. Gleditsch und Söhne 1707, 1712—1714, 1729; Joh. Friedr. Brauns Erben, Leipzig, 1726—1729; Förster, Frankfurt a. M., Ostermesse 1727 (Nr. 11). „Das in dem Jahre 1743 blühende Jena" bemerkt (S. 317 fg.) von fünf der acht Jenaer Buchhändler, daß sie jede Messe ihren Novitätenkatalog erscheinen zu lassen pflegen; solche gelegentliche Bemerkungen zeigen, daß man sich hierbei natürlich nicht nur nach den erhaltenen Exemplaren richten darf.

136) Archiv IX, 142. 137) Archiv VII, 35.

138) Hartung, Königsberg, 1747 fg.; Neaulme & Etienne de Bourdeaux, Berlin und Leipzig 1747 (Nr. 9); Christ. Seidel und G. E. Scheidhauer, Magdeburg; Joh. Ad. Stocks Erben und Joh. Gottfr. Schilling (1749: Cont. XXVI), neue Folge von Stocks Erben, Schilling und Weber in Frankfurt, Joh. Christ. Kleyb, Frankfurt a. O. 1751, Orell, Geßner u. Comp., Zürich, Joh. Phil. Krieger, Gießen (1757, Frühjahrsmesse, Suppl. V); J. Leonh. Bucher, Langen-Schwalbach und Frankfurt. Bis zum Ende des Jahrhunderts: Börner, Frankfurt a. M. (9. Forts. 1752), Haude und Spener (Michaelismesse 1749, Michaelismesse 1753—1795).

139) Abbildung der gemeinnützlichen Haupt-Stände. Nürnberg 1697. S. 244.

140) Archiv VI, 159.

141) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 34.

142) Bernhard, Joh. Ad., Kurzgefaßte curieuse Historie derer Gelehrten. 1718. S. 585.

143) Dreher, Buchhandel und Buchhändler zu Königsberg: Archiv XVIII, 152.

144) Archiv XV, 209. 145) Archiv V, 319 fg.

146) Diesen erwähnt ebenfalls „Das im Jahre 1743 blühende Jena".

147) S. Anm. 111. 148) S. o. S. 61.

149) Zenker, E. V., Geschichte des Wiener Zeitungswesens. Wien 1891 (Sonderabdruck).

150) Beispiel dafür aus Leipzig, Dezember 1717: Archiv XIV, 259.

151) Altpreuß. Monatsschrift. 1869. (Bd. 6.) S. 148.

152) Nachricht von denen heute zu Tage grand mode gewordenen Journal- Quartal- und Annual-Schrifften etc. Leipzig 1715. S. 6.

153) Züricher Staatsarchiv, handschriftliche Aktenauszüge von Aug. Kayp, fol. 113 b.

154) Daselbst, fol. 177 b. 178 b. 155) Z. B. Leipzig 1698: Archiv XIV, 377.

156) Archiv XIV, 255; IX, 169, Anm. 79 (1629 „hergebracht"; 1676); XIII, 170 (1568, 1570, um 1600); XVII, 213.

157) Archiv XVII, 96.

158) Hans Elias Höffling an Cholinus, Bamberg 27. Juni 1668: Archiv XX, 93, Nr. 10.

159) Schürmann. Zur Geſchichte der Buchhandlung des Waiſenhauſes. Halle 1898. S. 87 fg.

160) Archiv XV, 320 fg. 161) Archiv XIV, 259 fg.

162) Archiv V, 194. Daſelbſt weitere Beiſpiele für Verlegerproſpekte: Nürnberg Ende 17. Jahrh. (Sandrart), Berlin 1736.

163) Archiv XVII, 212 fg.

164) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuſe Hiſtorie derer Gelehrten. 1718. S. 671 fg.

165) Archiv XVIII, 155. 166) Archiv I, 190 fg.

167) Archiv XIV, 211 fg. 168) Cod. Aug. I, 413 fg.

169) Der Stadt Leipzig Ordnungen Wie auch Privilegia und Statuta. 1701. [S. 237 fg.

170) Archiv V, 250 fg. 171) Archiv XIV, 215.

172) Hanow, Anhang zu dem Denkmahl (in: Erſtlinge der Jubelfeier). 1740.

173) Archiv XIX, 287. 304. 174) Archiv XVIII, 161 fg.

175) Archiv XVII, 255. — Den Zeilen 30—34 auf S. 329 liegen O. v. Haſes Vorarbeiten zu Grunde.

176) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuſe Hiſtorie derer Gelehrten. 1718. S. 586.

177) Staatsarchiv Zürich: Cenſurprotokolle, 25. Jan. 1754.

178) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuſe Hiſtorie derer Gelehrten. 1718. S. 586 fg.

179) Roth, Geſchichte des Nürnberger Handels, III. 1801. S. 131 fg.

180) Archiv XIV, 199 fg.

181) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgefaßte curieuſe Hiſtorie derer Gelehrten. 1718. S. 592.

182) Becher, Politiſcher Diskurs. Frankfurt 1668. S. 65.

183) Archiv XIV, 260. — Den Zeilen 13—15 auf S. 334 liegen O. v. Haſes Vorarbeiten zu Grunde.

184) Pütter, Joh. Steph., Der Büchernachdruck nach ächten Grundſätzen des Rechts geprüft. Göttingen 1774. S. 143. 146 u. ſonſt.

Siebentes Kapitel.

Das bibliopoliſche Deutſchland und ſeine Abſatz- und Preisverhältniſſe; Nachdruck und Cenſur.

1) Handſchriftliche Regeſten Albrecht Kirchhoffs. XLVI, S. 152, vol. 1.

2) Daſelbſt.

3) Als unmittelbare Unterlage hat das auf der Bibliothek des Börſenvereins zu Leipzig befindliche handſchriftliche Firmenregiſter zu Schwetſchkes Codex nundinarius, bearbeitet von Konrad Burger, gedient.

4) Vergl. Weimariſcher Beytrag zu feyerlicher Begehung des dritten hundertjährigen Jubel-Feſtes . . Nebſt einer Vorrede Joh. Gg. Webers. Weimar 1740. S. 103.

5) Acht Glückwunsch-Gedichte zu dem Postulate Johann Gottlob Immanuel Breitkopfs, 12. Nov. 1736. Leipzig.

6) Hase, Oscar von, Breitkopf & Härtel. 1894.

7) Nach Leonhardi.

8) Das Anno 1715 florirende Leipzig. Unter „Schriftschneider" wird besonders angegeben, daß Joh. Casp. Müller (der Vorgänger Breitkopfs) zugleich Schriftschneider ist. Für das Jahr 1716 nennt Leonhardi 17 Buchhändler und 20 Buchbinder.

9) Das jetzt lebende und jetzt florirende Leipzig. 1736.

10) Verzeichniß der mitlebenden Herren Buchhändler, welche die Leipziger Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

11) Gepriesenes Andenken von Erfindung der Buchdruckerey. Leipzig 1740.

12) Blanck, Joh. Leonh., Bildnisse berühmter Künstler u.s.w. Nürnberg 1725.

13) Icones Bibliopolarum . . . in lucem ed. Fridericus Roth-Scholtzius, I Norimb. et Altdorfii 1726, II ib. 1729, III ib. 1742.

14) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. Beiträge zu einer Firmengeschichte des deutschen Buchgewerbes. IV, 666.

15) Richter, Paul Emil, Zur Vorgeschichte und Geschichte der vormals Waltherschen . . . Hofbuchhandlung in Dresden. Archiv XX, S. 109 fg.

16) Hauptstaatsarchiv Dresden, loc. 8878, Justizsachen 1697—1699. S. 323.

17) Arnold, Ernst, Dresden als Druckerstadt. Dresden 1900.

18) Reymann, Rich., Geschichte der Stadt Bautzen. 1902. S. 542.

19) Knauth, Annales typographici Lusatiae Superioris. Lauban (1740).

20) Das ietztlebende Wittenberg. 1701. [S. 20 fg.

21) Gepriesenes Andenken von Erfindung der Buchdruckerey. Leipzig 1740. S. XXXII.

22) Vergl. z. B. Der Buch-Händler Robinson. Leipzig 1728. S. 25, oder Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle 1898.

23) Vergl. Kap. VI, Anm. 74 u. 75. [S. 11.

24) Miscellanea Numburgica. . . Naumburg 1716. S. 80.

25) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten der so alten als berühmten Buchdrucker-Kunst. Franckfurth u. Leipzig (Jena) 1721. S. 319.

26) Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle 1898. S. 11.

27) Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. S. II, S. 591.

28) So Schwetschke, dem Hertzberg (Geschichte Halles, III. 1893) folgt, während Geßner (1740) nur 13 Druckereien angibt.

29) Cansteins Ausführliche Nachricht, Okt. 1714: abgedruckt in: Carl Hildebr. Freyh. v. Canstein, das Muster eines rechtschaffenen Lehrers u. s. w., von Joachim Langen, Halle 1740. G. A. Francke, Gedächtniß-Rede, bey dem seligen Abschiede . . Heinr. Jul. Elers, Halle 1729, S. 60. (Schulze, Knapp und Niemeyer), Beschreibung des Hallischen Waisenhauses, Halle 1794, S. 54. 149 fg. Schürmann, Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses, S. 3. 14. 27. 30 fg. 38. 40 fg. 44. 49 fg. 52. 54. 56 fg. 58 fg. 62 fg. 70. 98 fg. 108 fg. 121. 146. Kramer, Aug. Herm. Francke, Halle 1880, II, S. 115 fg. 182. (Koch), Aug. Herm. Francke, der Armen- und Waisen-Freund, Breslau 1863, S. 89. Bertram, Geschichte der Cansteinschen Bibelanstalt, Halle 1863, S. 34.

30) Hertzberg, Geschichte der Stadt Halle a. S. II, S. 471; III (1893), an anderm Orte.

31) Spangenberg, Joh. Chn. Jac., Handbuch der in Jena . . dahingeschiedenen Gelehrten. Jena 1819. S. 111.

32) Das jetztlebende Jena. 1701.

33) Das in dem Jahre 1743 blühende Jena.

34) Geschichte der Piererschen Hofbuchdruckerei in Altenburg. 1897. S. 20 fg.

35) Verzeichniß der meistlebenden Herren Buchhändler, Welche die Leipziger und Franckfurther Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

35a) Roth-Scholtz, Beytrag zur Historie derer Gelehrten. Nürnberg und Altdorff 1725. II, 143.

36) Richter, Paul, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1895. S. 110 fg., 115 fg.

37) Daselbst, S. 107 fg. 140 fg.

38) Archiv XVII, 114. 237 fg. 240 fg. 311—322.

39) Richter, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1895. S. 173.

40) Daselbst S. 79.

41) Streckfuß, 500 Jahre Berliner Geschichte, 2. Aufl., gibt 90000 Einwohner an.

42) Richter, Geschichte der Berliner Buchbinder-Innung. Berlin 1885. S. 184 fg.

43) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. 1721. S. 326. 329; Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker. (Berlin.) S. 31. 218 fg.; Archiv IV, 232 fg.; VII, 9. 26 fg.; XV, 200.

44) Weidling, Konrad, Die Haude & Spenersche Buchhandlung. Berlin 1902. S. 25 fg.

45) Zur Geschichte der Firma Wilh. Baensch. 1898.

46) Dittmar, Max, Zum 250jähr. Jubiläum der Faberschen Buchdruckerei. Magdeburg 1897.

47) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. IV, S. 616.

48) Frommann, K. F. E., Offener Brief an die Freunde [Jena 1836].

49) Levezow, Jmm. Friedr., Wanderung der Buchdruckerkunst. 1777. S. 31 fg. Geßner zählt nur zwei Stettiner Druckereien auf.

50) Levezow, Jmm. Friedr., Fortsetzung der Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. Stettin 1779.

51) Mohnicke, Geschichte der Buchdruckerei in Stralsund. 1833. S. 17.

52) Daselbst S. 10. Derselbe, Geschichte der Buchdruckerkunst in Pommern. 1840. S. 117.

53) Löschin, Gotthelf, Geschichte Danzigs, II, 1823, S. 94. Borchert, A. F., Zur Erinnerung an die 450jährige Jubelfeier der Erfindung der Buchdruckerkunst, Danzig (1890). Hanow, Anhang zu dem Denkmahl der Danziger Buchdruckereyen, 1740.

54) Dreher, Carl Richard, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen: Archiv XVIII, 149 fg.

55) Zur Geschichte des Buchdruckgewerbes in Anhalt. Cöthen 1898.

56) Meiners, C., Kurze Geschichte und Beschreibung der Stadt Göttingen. Berlin 1801. S. 111. 134 fg.

57) Schmidt, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. IV, S. 683.

58) Lappenberg, J. M., Zur Geschichte der Buchdruckerkunst in Hamburg. Hamburg 1840. S. XLVII—LVII.

59) Eckardt, J. H., Börsenblatt 1904, 1. Okt. S. 8321.

60) Archiv XVII, 252. 61) Archiv XVII, 241.

62) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Untergewölbe C. 55. Nr. Www.

63) Gwinner, Ph. Friedr., Kunst und Künstler in Frankfurt a. M. Frankfurt a. M. 1862. S. 158 fg.; Kelchner, Ernst, Der Kupferstecher und Buchhändler Matthias Merian (Deutsche Buchhändler-Akademie, I).

64) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Ugb. C. 55. Nr. Xxx; A. 96. Nr. 54 und 55.

65) Müller, Joh. Bernh., J. U. L., Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Freien Reichs- Wahl und Handels-Stadt Franckfurt am Mayn. Frankfurt a. M. 1747.

66) Dem Pallmann, Entwickelung des Frankfurter Buchgewerbes S. 26, folgt.

67) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. 1721.

68) Stadtarchiv Augsburg: Notizen Buchdrucker betr. (Gesammelte Notizen des Stadtarchivars A. Buff.)

69) Ostermeßkatalog 1686: Anzeige von Johann Georg Cotta d. Ä. († 1692). — J. G. Cotta d. J., 1711: Archiv V, 242.

70) Archiv V, 242 (1748).

71) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III, 1801. S. 64 fg. 39.

72) M. Joh. Geo. Hager's Geographischer Büchersaal. I. Chemnitz 1766. S. 377. 405.

73) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. 1801. S. 51 fg.

74) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte.

75) Heichen, Paul, Taschen-Lexikon der hervorragenden Buchdrucker. Leipzig 1884. S. 98 fg.

76) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. S. 126.

77) Spieß, Ernst, Naturhistorische Bestrebungen Nürnbergs. Nürnberg 1890.

78) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. 1801. S. 125 fg.

79) Sandler, Christian, Johann Baptista Homann (= Zeitschr. der Gesellsch. für Erdkunde zu Berlin, XXI, S. 328 fg.). Doppelmayr, Joh. Gabr., Historische Nachricht von den Nürnbergischen Mathematicis und Künstlern ꝛc., Nürnberg 1730.

80) Hauber, E. D. v., Gedanken und Vorschläge, wie die Historie der Geographie .. zu Stande gebracht werden möchte. Wolfenbüttel 1730. S. 112.

81) Roth, Geschichte des Nürnberger Handels. III. Nürnberg und Altdorff [1801. S. 137 fg.

82) Archiv XV, 320. 324.

83) Molleri, Dan. Guil., Dissertatio de Typographia cura Friderici Roth-Scholtzii. Norimb. et Altd. 1727. S. 8.

84) Stadtbibliothek Nürnberg, Will. VIII, 988 fg.

85) Weinberg, Dr. M., Die hebräischen Druckereien in Sulzbach. Frankfurt a. M. 1904.

86) Archiv XI, 350. 87) Vergl. Anmerkung 25.

88) Stadtarchiv Augsburg.

89) Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg. 7. Jahrg. Augsburg 1880. S. 40 fg.

90) Die folgenden, das Augsburger Buchgewerbe betreffenden Zahlenangaben nach Stadtarchiv Augsburg, Gewerbeverzeichnisse: Handwerker-Statistik (1668, 1672, 1720, 1721, 1730) und den ebendaselbst befindlichen Gesammelten Notizen des † Archivars Dr. Buff. Einige die Buchhändler, Buchdrucker, Buchbinder und Kupferstecher betreffende Zahlenangaben auch in Ad. Buffs Aufsatz in Zeitschr. d. hist. Ver. f. Schwaben und Neuburg. VII. 1880. S. 40 fg.

91) Stadtarchiv Augsburg, Gewerbeverzeichnisse: Handwerksstatistik: Collectio Relationum 1722. S. 27 fg.

92) Staatsarchiv Stuttgart: Specification der hiesiger und auf dem Landt sich aufhaltender Buchbinder (XCVI, Nr. 117, fasciculum 15).

93) Vergl. Anmerkung 94.

94) Pregitzer, M. Georg Conrad, Einer in das Buch deß Lebens . . eingezeichneten . . Seelen Gelassenheit in Gott usw. [Tübingen 1712].

95) Stadtarchiv Nürnberg Nr. 681 no. 4.

96) Beyschlag, Beyträge zur Kunstgeschichte der Reichsstadt Nördlingen. 3. Stück. Nördlingen 1799.

97) Schmidt, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. S. 678.

98) Daselbst S. 677 fg.

99) Goebel, Theod., Das Buch- und Druckgewerbe in Württemberg (= Katalog der Graphischen Ausstellung der württembergischen Buch- und Druckgewerbe). Stuttgart 1889.

100) Staatsarchiv Stuttgart, XLVI, Nr. 117, fasc. 15.

101) Stadtarchiv Speier, Acten ad 556⁴, Nr. 10.

102) Roth, Zur Geschichte der Verlagsgeschäfte und Buchdruckereien zu Heidelberg. Heidelberg 1902.

103) Stadtarchiv Speier, Acten ad 556⁴.

104) Schmidt, Rudolf, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. Bd. I.

105) Daselbst, IV, S. 607.

106) Potthast, Aug., Geschichte der Familie von Decker. (Berlin.) S. 120 fg.

107) Auszüge aus Akten des Züricher Staatsarchivs von A. K. (August Kapp). S. 56. 75. 100.

108) Stadtarchiv Köln: v. Büllingens Annales Typographici Colonienses.

109) Schmidt, Deutsche Buchhändler, deutsche Buchdrucker. IV, S. 684.

110) Stadtarchiv München, C VIa und in andern Aktenstücken.

111) Stadtarchiv München: Steuerbuch 1740.

112) Vergl. Werther, Warhafftige Nachrichten. Leipzig u. Franckfurth (Jena) 1721, S. 171, und Stadtarchiv Augsburg.

113) Das jetzt Anno 1723 lebende Regensburg. 114) Nach Geßner.

115) Kreisarchiv München, S. R. fasc. 841, Nr. 45.

116) Süß, Beiträge zur Geschichte der Typographie. . . Salzburg 1845.

117) 1722: Stadtarchiv Augsburg. Werther, a. a. O., S. 171 fg.

118) Stadtarchiv München, C. VIa. 119) Archiv VI, 82—86.

120) Mayer, Anton, Wiens Buchdruckergeschichte. I. Wien 1883. S. 173. 232 fg. 235. 320 fg.; II. Wien 1887. S. 88.

121) Kirchhoff, Beiträge zur Geschichte des deutschen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 88. 100, Anm. 115.

122) S. o. S. 282.

123) Liebenau, Th. von, Überblick über die Geschichte der Buchdruckerei der Stadt Luzern. Luzern 1900.

124) Schimmer, Alt und Neu Wien. 1904. II, S. 151.

125) Memorandum des Kardinalerzbischofs v. Kolonitsch an den Kaiser, 1730er Jahre: Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der Österr. Zensur. Stuttgart 1847. S. 101 fg.

126) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. Leipzig u. Franckfurth (Jena) 1721. S. 252 fg.

127) Verzeichniß der meistlebenden Herren Buchhändler, Welche die Leipziger und Franckfurther Messen insgemein zu besuchen pflegen [1741].

128) Das in dem Jahre 1743 blühende Jena. S. 290 fg.

129) Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler. 1907. S. 57.

130) Biedermann, Karl, Deutschland im 18. Jahrhundert. I. 1854. S. 333.

131) Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Bevölkerung".

132) Es erschienen von 1700 bis 1709 Schriften: in Hamburg 133 lateinisch. 348 deutsch; in Jena 526 lateinisch, 367 deutsch; in Augsburg 102 lateinisch, 153 deutsch; in Tübingen 22 lateinisch, 5 deutsch.

133) Encyklopädie des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens, hrsg. v. Schmid, 2. Aufl., s. v. Schulzwang; Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts. I³. 1896. S. 483 fg.; Encyklopädisches Handbuch der Pädagogik, hrsg. von Rein, s. v. Schulzwang.

134) Archiv-Akten Basel: Rathsprotokolle, Rosius Calender betreff., 3. May 1708.

135) Stieda, Wilhelm, Die Entwickelung des Buch-Gewerbes in Dorpat: Archiv VII, 163 fg. 167 fg.

136) Archiv VI, 126.

137) Teutsch, Dr. Fr., Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen: Archiv VI, 40. 45 fg. 49 fg. 105 fg.; XV, 104 fg.

138) Ostfriesisches Monatsblatt VI (1878), S. 502—507; VII (1879), S. 56.

139) Spirgatis, M., Die Nürnberger Molière-Übersetzungen und ihr Verleger Johann Daniel Tauber (= Beiträge zur Kenntnis des Schrift-, Buch- und Bibliothekswesens, 1899, Heft 3).

140) Buchwald, D. Georg, Archiv XX, 90, Nr. 6, 99, Nr. 21.

141) Katalog der Menckeschen Bibliothek, bei J. F. Gleditschs Sohn, 1723, [Vorwort.

142) Kreisarchiv München, G. R. fasc. 704, Nr. 43.

143) Catalogus derer Frantzösischen Bücher So nach D Johann Christoph Franckens Falliment aus der neuen Buchhandlung zu Halle an den meistbiethenden verkauffet werden sollen Halle den 6. Martii 1723.

144) Becher, Politischer Diskurs. Frankfurt 1668. S. 64.

145) Fritsch, Ahasv., Tractatus de Typographis. Jenae (Hamburgi) 1675. Diss. III, § 4.

146) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732.

147) Unparth. Gedancken üb. zwey schändliche Pasquille. Hamburg 1732.

148) Sende-Schreiben, in welchem erwiesen und dargethan, daß die öffentlichen Bücher-Auctiones ꝛc. höchst schädlich und nachtheilig sind. Zum Andernmahl gedruckt 1697. Charlatanerie der Buchhandlung, ²1732. S. 85 fg. Vergl. für Königsberg Archiv XVIII, 161 (1725).

149) Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 73.

150) [Birnbaum,] Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken über einige Quellen und Wirckungen des Verfalls der ietzigen Buchhandlung. Schweinfurth 1733. S. 15 fg.

151) Pater, Paulus, De Germaniae Miraculo optimo, maximo: Typis Litterarum. Lips. 1710.

152) [Geßner,] Die so nöthig als nützliche Buchdruckerkunst. Bd. II, Nr. XXIX. Zweite Frage.

153) Charlatanerie der Buchhandlung. S. 16 fg.; Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken. S. 29 fg.

154) Vollständige Beschreibung und Sammlung alles dessen, was bey dem ... wegen der vor 300 Jahren erfundenen ... Buchdrucker-Kunst gefeierten Jubiläo vorgefallen ... Coburg 1740.

155) Stadtarchiv Frankfurt, Untergewölbe A. 96, Nr. 52.

156) Staatsarchiv Wien, „Impressoria".

157) Niedersächsische Gelehrten.-Zeitung 1730, 19. Dec.: abgedruckt in Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732. S. 18 fg.

158) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. C. 55, Xxx und D. 16, Ll.

159) Daselbst, Ugb. C. 55, Nr. Www. 160) Daselbst, Ugb. C. 55, Xxx.

161) Z. B. Lehmann, Gg., Des alten, gottseligen Simeons hertzliche Sterbens-Begierde, bey ... Bestattung ... Heinrich Simons ... Buchhändlers allhier u.s.w. . Leipzig [1671]; Joh. Just. Gebauer betreffend: Berger, Geschichte der Gebauer-Schwetschkeschen Buchhandlung. Halle 1889. S. 6 fg.

162) Das jetzt Anno 1723 lebende Regensburg.

163) Kettner, Historische Nachricht von dem Rathscollegio .. Wittenberg.

164) Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 88. [1734.

165) Bertram, Casp., Zwiefaches bewährtes Recept ... bey dem .. Begräbnisse Herrn Johann Scheibens. Merseburg 1671. S. 15.

166) Staatsarchiv Wien, Büchercommission, fasc. 3.

167) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 47.

168) Kapp, Friedr., Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen (= Archiv VII, 26).

169) Staatsarchiv Wien, Büchercommission, fasc. 3, Umschlag. 1721—1727.

170) S. o. Anmerkung 159.

171) Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 5.

172) Beyer, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690.

173) M. Joh. Geo. Hagers Geographischer Büchersaal. I. Chemnitz 1766.

174) Siehe Anmerkung 165. [S. 406.

175) Nach J. Schweighausers Manuskripten-Sammlung der Buchdrucker-Geschichte Basels.

176) Vergl. z. B. die in Anm. 161 angeführte Leichenpredigt auf den Leipziger Buchhändler Heinr. Simon.

177) Knauth, Annales Typographici Lusatiae Superioris. Lauban (1740).

178) Eines Aufrichtigen Patrioten Unpartheyische Gedancken. 1733. S. 16 fg.; Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732. S. 3. 12. 17; Charlatanerie der Buchhandlung. ²1732. S. 11 fg.; Archiv V, 69 (Straßburg betr.), XVIII, 159 fg. (Königsberg betr.).

179) Archiv IV, 223; XIV, 166.

180) Archiv XVIII, 160 (Preußen, 1730er Jahre).

181) Stadtarchiv Speier, Akten ad 556⁴, Nr. 10.

182) Richter, Paul, Geſchichte der Berliner Buchbinderinnung. Berlin 1895. S. 187.

183) Güſtrow 1734 (Archiv XVII, 245), Königsberg 1730er Jahre (daſelbſt XVIII, 159).

184) Archiv XVIII, 158 (Preußen, 1741).

185) Hartung in Königsberg, Vorrede zum Katalog von 1746.

186) Archiv XVIII, 164.

187) Stadtbibliothek Nürnberg. Will. III, 898.

188) Dreher, Der Buchhandel und die Buchhändler zu Königsberg in Preußen; Archiv XVIII, 149 fg.

189) Vergl. z. B. Der Buch-Händler Robinſon. Leipzig 1728. S. 21 fg.

190) Hönn, Betrugs-Lexikon. Coburg 1721. S. 87.

191) Charlatanerie. ²1732. S. 5.

192) Staatsarchiv Zürich, Buchdruckerordnung vom 14. Okt. 1660.

193) Auszüge aus Akten des Züricher Staatsarchivs von A K (Auguſt Kapp), II. Heft; handſchriftlich auf der Bibliothek des Börſenvereins zu Leipzig.

194) Stadtarchiv Frankfurt a. M. Ugb. A. 96. Nr. 57. 1.

195) Daſelbſt, Nr. 59. 196) Daſelbſt, Nr. 61.

197) Sittewald, Philander von, Geſichte, Erſter Teil, ſechſtes Geſicht.

198) Archiv XVIII, 142 fg.

199) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 53.

200) Buchdruckerordnung von Frankfurt a. M., 1660. (Beyerbach, S. 603 fg.)

201) Archiv XV, 248 fg. (1705).

202) Daſelbſt, 247 fg. 203) Daſelbſt, 272.

204) Daſelbſt, 263 fg. 267. 272 (um 1700). 205) Daſelbſt, 277.

206) Baſel, Privilegien, 1750, 19. Auguſt.

207) Schürmann, Aug., Zur Geſchichte der Buchhandlung des Waiſenhauſes .. in Halle a. S. Halle 1898. S. 6.

208) Kreisarchiv Nürnberg, I, 318/15.

209) Süß, Beiträge zur Geſchichte der Typographie. Salzburg 1845.

210) Archiv XIV, 143.

211) Werther, Joh. Dav., Warhafftige Nachrichten. Leipzig u. Franckfurth [(Jena) 1721. S. 84 fg.

212) Archiv XVIII, 143.

213) Bei Beyerbach, S. 601 fg. 214) Archiv XVII, 81—90.

215) Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Bücherkommiſſion, fasc. 2 (Protokoll der Oſtermeſſe 1701).

216) Daſelbſt, fol. 5. 217) Daſelbſt (Umſchlag: 1711—1719).

218) Daſelbſt, Impressoria, Vol. 5.

219) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690. S. 54 fg.

220) Fritſch, Ahasv., Tractatus de Typographis. Jena 1675. Diss. II, cop. IV, § 8.

221) S. o. Seite 213 fg. 222) Archiv XV, 227 fg.

223) Als ein Beiſpiel, bei dem die verſchiedenen Seiten ſichtbar ſind, die ſich bei der Entnahme eines kaiſerlichen Privilegs zeigen konnten, möge die Privi-

legierung Joh. Caspar Bencards in Dillingen auf Maevii decisiones ad normam Codicis Fabriani compilatae dienen. Auf das Werk hatte Zunner in Frankfurt a. M. kaiserliches Privileg ad decem annos vom 3. Juni 1682. Der Kaiser wünschte eine verbesserte Ausgabe. Bencard verschafft sich rasch zwei tüchtige Gelehrte, sucht beim Reichshofrat um eine „exspectativa privilegii" nach und erhält sie im Jahre 1684. Im Jahre 1692 reicht Bencard mit Bezug darauf das Gesuch um Privilegierung ein und erhält das Privileg unterm 5. August 1692 bewilligt: „Detur dem Bencardt privilegium impressorium . . . ad 10. annos." Bedingung: Lieferung von 5 Exemplaren. Privilegstrafe: 10 Mark löthigen Goldes (1 Mark löthigen Goldes = 480 Rthlr.; 10 Mark also unter Annahme eines viermal höhern Geldwertes rund 2000 Mark heutigen Geldes). Der Bescheid geht vom Reichshofrat an die Kanzlei und das Frankfurter Kommissariat. (Zunner übrigens „erschlich sub- et obreptitie" die Extension auf weitere zehn Jahre für seine alte Ausgabe, da ihr geschäftlicher Wert aber durch Bencards verbesserte Ausgabe gesunken war, verbesserte er sie natürlich ebenfalls, weshalb Bencard Kassierung und Konfiskation von Zunners Privileg und Exemplaren verlangte. Der Ausgang des Streites geht aus den Akten nicht hervor.) Im Mai 1694 bittet Bencard um Expedierung des Privilegs. Antwort vom 1. Juni 1694: „Detur privilegium ad decennium ita tamen, ut prius cautionem praestet Supplicans de exhibendis post editionem quinque exemplaribus solitis." Bencard reichte die Kaution in der folgenden Frühjahrsmesse ein. Sie hat folgenden Wortlaut: „Demnach ein Allergnädigstes Kayserl. Privilegium super Maevii Decisiones ad normam Codicis Fabriani in ordinem redactas fol. erhalten, alß verspreche und verbinde mich durch gegenwertiges aufs kräftigste, daß so bald obbemeldte Maevii Decisiones fol. in Druck fertig seyn werden, die deßfalls ratione concessi Privilegii gebührende Exemplaria so schuldig alß willig gehöriger Ohrten außzuliefern." Er schickte sie an den Reichshofrat ein und erbat dagegen die „expedition privilegii anzubefehlen". Im Juli 1695 wiederholte er die Bitte. Antwort vom 29. Juli 1695: „Wann Supplicant die Zeit benennen wird, inner welcher er sich getraut mit dem opere fertig zu seyn, erfolget fernerer Bescheid." Bencard erklärt darauf im Januar 1696: Autor verheiße noch Ende des Jahres 1696 fertig zu werden, so daß das Werk voraussichtlich zur Ostermesse 1697 im Druck fertig sein werde. Darauf in Wien unterm 31. Januar 1696 die Anweisung: Expediatur petitum privilegium; jedoch nur unter der Voraussetzung der Fertigstellung des Drucks bis Ostern 1697. Der Druck wurde aber nicht fertig, und Anfang des nächsten Jahres kam Bencard um die Verlängerung der Frist bis zum Sommer ein. Er erhielt den Bescheid vom 13. März 1698: „Detur Supplicanti zu Verfertigung des Drucks und einsendung der schuldigen Exemplarien adhuc terminus trium mensium." Unterm 8. Juli 1698 wird auf erneutes Ansuchen der Termin auf Herbstmesse 1698 verschoben. Zu Ostern 1699 erschien das Werk. — Staatsarchiv zu Wien, „Impressoria".

224) Conr. v. Mechels Wittwe (Basel) erbittet 1739 kaiserliches Privileg ad XX annos auf Rondeau, französisch-deutsch und deutsch-französisches Wörterbuch, besorgt und verfertigt von Aug. Joh. Buxtorff. Bewilligt, aber nur auf 10 Jahre (Wien, Staatsarchiv, „Impressoria").

225) Staatsarchiv Wien: Mainzer Erzkanzler-Archiv, Bücherkommission, Vol. 2. Nr. 16. LXXXXVI. 2.

226) Archiv XV, 94 fg. 227) Daſelbſt, S. 75—78.

228) Staatsarchiv Wien, Impressoria.

229) K. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Bücherkommiſſion, fasc. 3.

230) Kgl. Bayr. Geh. Staatsarchiv, Reichsvikariatsakten, 1741, Auguſt bis Dezember, Nr. 79.

231) Kreisarchiv München, GR. fasc. 792. Nr. 26.

232) Schürmann, Aug., Zur Geſchichte der Buchhandlung des Waiſenhauſes. Halle a. S. 1898. S. 118.

233) Archiv XIV, 142. 146 fg.

234) Sammlung der Kurpfalz-Baieriſchen allg. u. beſ. Landesverordnungen. IV (1788) S. 556 (No. XXI).

235) Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien, Bücherkommiſſion, fasc. 2, Umſchlag 1711—1719.

236) Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, loc. 9992, Nr. 5.

237) Staatsarchiv Wien, Bücherkommiſſion, fasc. 3. Vergl. Archiv XV, 94 fg.

238) Archiv X, 259; XV, 74. 239) Daſelbſt XV, 78—98; 217 Anm. 1.

240) Daſelbſt XV, 81 fg. 87. 295 fg. 322 fg.

241) Staatsarchiv zu Wien, Buch-Commiſſion im Reich, Fasc. 2, Umſchlag 1701—1710 (Protokoll von Mund. Vern. 1710).

242) S. vorige Anmerkung. 243) Daſelbſt fasc. 3, Umſchlag. 1720.

244) Wiener Staatsarchiv, „Impressoria“.

245) Staatsarchiv Wien, Bücherkommiſſion, fasc. 3. Umſchlag. 1720.

246) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Untergewölbe A. 96. Nr. 60.

247) Archiv XIV, 159 fg. 248) Daſelbſt XV, S. 224. 244.

249) Züricher Staatsarchiv.

249a) Aus den Meßkatalogen würde ſich bei Vergleich der Jahre 1650 und 1740 (vergl. die Ziffern im Text S. 386) ergeben: für Deutſchland: Zunahme der Verlagsorte um 32,8 %, der Firmen um 35,7 %; ſpeziell für die beiden ſächſiſchen Kreiſe nebſt dem übrigen deutſchen Norden und Nordoſten: Zunahme der Städte um 71 %, der Firmen um 90,9 %; im übrigen Weſt- und Süddeutſchland: Sinken der Städtezahl um 8 %, der Firmenzahl um 19,8 %. Im „Norden“ machen die zehn Städte Leipzig, Jena, Halle, Hamburg, Dresden, Berlin, Breslau, Erfurt, Göttingen und Braunſchweig im Jahre 1650 37 %, im Jahre 1740 21,7 % der norddeutſchen Städte aus, die Zahl der Städte geringerer Bedeutung hat ſich alſo im Verhältnis zu den genannten zehn Städten ganz weſentlich gehoben, und trotz dieſes Umſtandes machen die Firmen der genannten zehn Städte zuſammen im Jahre 1650 49 %, im Jahre 1740 aber 60 % der norddeutſchen Firmen aus: ein Zuſammendrängen der Firmen alſo in den großen Buchhandelsſtädten, das bei der vorhin genannten Zunahme der Zahl der kleinern Städte doppelt ins Gewicht fällt. — In Süddeutſchland iſt (nach den Meßkatalogen) das Umgekehrte der Fall. Die ſechs Städte Nürnberg, Frankfurt a. M., Zürich, Ulm, Regensburg und Köln betragen im Jahre 1650 24 %, im Jahre 1740 26 % der ſüd- und weſtdeutſchen Städte, die Firmen der genannten Städte machen aber im Jahre 1650 60 %, im Jahre 1740 59 % der ſüd- und weſtdeutſchen Firmen aus. Der ſtarken Zunahme der Zahl der kleinern Städte im Norden gegenüber alſo ein Zurückbleiben der kleinern Städte im Süden, und das ſechs Städten gegenüber, die zuſammen nicht, wie im Norden, ihre Firmenzahl ſtark vermehrten, ſondern

im ganzen etwa auf der Stufe von 1650 ſtehen blieben; die blühende buchhändleriſche Entwickelung Nürnbergs erſcheint demgegenüber um ſo bedeutender. Sind dieſe Zahlen nur Symbole, ſo verſinnbildlichen dieſe doch Verhältniſſe, wie ſie durch zahlreiche andere Thatſachen im allgemeinen beſtätigt werden. Die Zahl der Städte z. B., in denen von 1648 bis 1740 die Buchdruckerkunſt neu eingeführt wurde, beträgt nach Faulmann, „Illuſtrierte Geſchichte der Buchdruckerkunſt“ (Wien, Peſt, Leipzig 1881; S. 446 fg.) in den beiden ſächſiſchen Kreiſen (nebſt Schleſien und Preußen) 80, in den übrigen ſieben Kreiſen (nebſt Böhmen) 35.

250) Schürmann, Aug., Zur Geſchichte der Buchhandlung des Waiſenhauſes. Halle a. S. 1898. S. 139.

251) Daſelbſt, S. 61.

252) Archiv XIV, 266; XV, 81. 253) Archiv XIV, 266.

254) Roth, Geſchichte des Nürnberger Handels. III. 1801. S. 43. 50.

255) Neues Archiv. 1795. S. 61.

256) Mirmidons Abhandlung von der heutigen Buchhandlung. Frankfurt u. Leipzig 1756. S. 13 fg.

257) Archiv XIV, 262 (Wolfg. Deer betr., 1725); 266 (Weidmann betr., 1736).

258) Schürmann, Aug., Zur Geſchichte der Buchhandlung des Waiſenhauſes. Halle a. S. 1898. S. 139.

259) Stadtarchiv Frankfurt a. M., Ugb. A 96, Nr. 26, Bl. 4, 5.

260) Daſelbſt Nr. 34.

261) Reuſch, Fr. Heinr., Der Index der verbotenen Bücher, II, Bonn 1885. S. 829. (Angeführt in O. v. Haſes Vorarbeiten.)

262) Archiv VIII, 98.

263) Reuſch, a. a. O. II. S. 800. (Angeführt in O. v. Haſes Vorarbeiten.)

264) Reuſch, a. a. O. II, 144, A. 1. (Wie vorige Anmerkung.)

265) Eckardt, J. H., Vom Buchdruck und Buchhandel in Norddeutſchland. Börſenblatt 1. Okt. 1904. S. 8323.

266) Reuſch, a. a. O. II, 1216. (Angeführt in O. v. Haſes Vorarbeiten.)

267) Das kaiſerliche Bücherkommiſſariat beſtand 1) aus einem zum Kommiſſariat konſtituierten kaiſerlichen Reichsfiſkal am Kammergericht zu Wetzlar, 2) dem Bücherkommiſſar und 3) einem dem letztern beigeordneten Adjunkt, der immer deſignierter Nachfolger des Kommiſſars war. Außerdem hatte das Kommiſſariat als Actuarius adjunctus (auch Kommiſſionsaſſeſſor genannt) einen Notar, der zuerſt aus den Buchhändlern (Buchdruckern) genommen wurde und dem Leipziger Bücherinſpektor entſprach; die Beſtallung Joh. Mart. Schönwetters vom Jahre 1695 beſtätigt dieſen in der Aſſeſſur bei der Cenſurkommiſſion und befiehlt ihm außerdem noch beſonders, bei Verhinderung des Kommiſſars dieſen in Einſchickung der Pflichtexemplare und Erhebung der Vektur (Fracht) zu unterſtützen; der Aktuar hatte ferner die Inſinuationen zu vollziehen. Adreſſiert wurde behördlich an den Reichsfiſkal und den Bücherkommiſſar (unter Umſtänden an Stelle des letztern an den Adjunkten), und zwar in dieſer Reihenfolge; als im Jahre 1744 die umgekehrte Ordnung gebraucht wurde, reichte der Fiſkal (Dintzenhoffer) unverzüglich eine Immediatbeſchwerde an den Kaiſer ein. Das einzige Emolument des Kommiſſars beſtand darin, daß ihm die Buchhändler „nach ihrem faſt zu ſagen eigenen Belieben“ (Bericht v. J. 1715) 1 Exemplar gaben. Von Mainz erhielt er „Salarium und emolumenta“ nicht. Hohfeldt ſchlug 1715 vor, ihm loco salarii das Privileg

auf die Meßrelationen zu übertragen und dem darauf privilegierten Notar Graupitz dafür jährlich 300 fl. zu geben. Aber erst später hat der Kommissar eine Besoldung (von 600 Rthlr.) erhalten. Der Kommissionsnotar hatte als solcher nur, was er „dann und wann, bey insinuirung ein und anderen privilegii" verdiente. Bücherkommissar war bis 1708 Kaiserl. Rat Dechant Dr. Vollmar, 1708—1730 Kurf. Mainzscher Stadtgerichtsassessor und Licentiat Hermann Andreas Hohfeld, 1730—1735 Hofrat Ludwig de Chanxe, zuerst Mainzer Stadtgerichtsassessor, dann Bibliothekar und französischer Sekretär des Kurfürsten von Mainz, 1735—1742 Joh. Jac. von Dünwaldt, Canonicus ad S. Stephanum et S. Crucem Moguntiae, Juris utriusque Licentiatus. Hohfeldt wurde 1692 adjungiert, von 1708 bis 1716 war die Adjunktenstelle vakant, de Chanxe wurde 1716, Dünwaldt 1731 adjungiert. Aktuar war von 1695 an Joh. Mart. Schönwetter, seine Nachfolger waren bis 1719 Joh. Balth. Graupitz — der auf den Meßkatalog und die Meßrelationen privilegierte Frankfurter Buchdrucker —, dann die Notare Feuerbach (von 1720 ab), Wolfg. Henr. Pollich (bis 1732) und Johannes Jac. Jacobi (1732—1742); der Nachfolger des letztern, Ernst August Koch, war dann wieder „der Profession nach von der Buchhandlung". — Haus-, Hof- und Staatsarchiv zu Wien.

268) Die Vorschriften befinden sich besonders in den Reichs-Polizeiordnungen von 1548 (lit. 34) und 1577 (lit. 35) und der Kammergerichtsordnung (P. 2, tit. 20, § 4); dann im Kaiserl. Reichsedikt Karls VI. vom 18. Juli 1715 und Franz I. vom 10. Febr. 1746.

268a) Z. B. 22. Dez. 1713 Beschluß der drei Kollegien, eine den Reichstag beleidigende Schrift durch den Henker verbrennen und gegen den Autor inquirieren zu lassen: Böhmer, Just. Henn. (Bucher, Joan. Ad.), Dissertatio juridica de iure circa libros improbatae lectionis, Halae Magd., 1726, S. 62. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

269) Moser, Joh. Jac., Von der Reichsverfassungsmäßigen Freyheit von Teutschen Staats-Sachen zu schreiben. Göttingen und Gotha 1772. S. 96. 99. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

270) Abdruck bei Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der österreichischen Censur. Stuttgart 1847. S. 82 fg.

271) Böhmer (Bucher), Dissertatio juridica de iure circa libros, 1720. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

272) Kapp, Geschichte des Teutschen Buchhandels. I. S. 721—728.

273) Böhmer (Bucher), Dissertatio juridica de iure circa libros. 1720. S. 60 fg.: Eine von Edzardi in Hamburg gegen den reformierten D. Strimesius gerichtete Schrift ist in allen Landen evangelischer Reichsstände zu konfiszieren. Ebenso soll mit entsprechenden Schriften reformierter Theologen verfahren werden. 1708 beschließen die Evangelischen, den Hamburger Rath nachdrücklich zu ermahnen, Edzardi künftig weder in- noch außerhalb Hamburg etwas ohne Hamburgische Censur drucken zu lassen. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

274) Kapp, Geschichte des deutschen Buchhandels. I. Leipzig 1886. S. 724—728.

275) Böhmer, Just. Henn. (resp. Joan. Ad. Bucher), dissertatio juridica de iure circa libros improbatae lectionis. Halae Magd. 1726. S. 61 fg. (Angeführt in O. v. Hases Vorarbeiten.)

276) Daselbst, S. 59. (Wie vorige Anmerkung.)

277) Stadtarchiv Frankfurt, Ugb. C. 55.

278) Daſelbſt, A. 96. Nr. 57. Bl. 16. 17. Nr. 6.

279) Daſelbſt, A. 94. Zzzzz.

280) Staatsarchiv Wien, Bücherkommiſſion, fasc. 3.

281) Die „Neue Chronik von der freien Stadt Frankfurt a. M.“ S. 2 und 10 erwähnt aus den erſten vier Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts Verbrennungen von zwei Pasquillen (16. Juli 1700 und 16. März 1710).

282) Stadtarchiv Frankfurt, Ugb. A. 94. Nr. Xxxxx.

283) Streckfuß, 500 Jahre Berliner Geſchichte. S. 266.

284) Hauptſtaatsarchiv zu Dresden, loc. 9991, Nr. 2, fol. 49—53: Kaiſer Leopold trägt dem Kurfürſten von Sachſen auf gegen die beſonders in Leipzig erſcheinenden ſchimpflichen und deſpektierlichen Bücher einzuſchreiten (13. Febr. 1680); Sachſen thut umgehend die verlangten Schritte.

285) Staatsarchiv zu Stuttgart, K. V. L. 3. S. 1. N. 4. Dp. 180, Von Num. 1. biß 16. inclus. K. 9. F. 12. N. 4. (XLVI). Der weitere Verlauf der Angelegenheit geht aus den Akten nicht hervor.

286) Staatsarchiv Wien.

287) Daſelbſt, Mainzer Erzkanzlerarchiv, Vol. 1. Nr. 70 (15. Juli 1741).

288) Kirchhoff, Beiträge zur Geſchichte des deutſchen Buchhandels. II. Leipzig 1853. S. 128. 131.

289) Zur Geſchichte des Buchgewerbes in Anhalt. Cöthen 1898.

290) Archiv I, 195.

291) Archiv VIII, 87. 106; IX, 128. 138 fg. 145 fg.; XIV, 167. 181[15]. 235 fg. 238 fg. 246 fg. 261. 267. 370.

292) S. ob. S. 198.

293) Küſtner, Em. Guil. (praes. Aug. Frdr. Schott), Dissertatio juridica de publica rei librariae cura, Lips. 1778. S. 94. (Angeführt in O. v. Haſes Vorarbeiten. Aus dieſen auch S. 465, Z. 26—31.

294) „Damit keine zweifelhaften, widergeſetzlichen oder der chriſtlichen Religion widerſprechenden Schriften erſchienen.“ Fröbel, Album zur vierten Säcular-Feier u. ſ. w. Rudolſtadt [1840]. S. 42.

295) Geſchichte der Ratsbuchdruckerei von Thorn. 1868. S. 9.

296) Die 300jährige Geſchichte des Hauſes F. A. Lattmann zu Goslar. 1904.

297) Werther, Warhafftige Nachrichten. 1721. S. 62. [S. 14.

298) Kapp, Friedrich, Buchdruck und Buchhandel in Brandenburg-Preußen: Archiv VII, S. 24. 26. 29. 43.

299) Archiv XI, 359.

300) Moſer, Von der reichsverfaſſungsmäßigen Freyheit u. ſ. w. Göttingen u. Gotha 1772. S. 84. (Dieſes Citat ſowie die vier folgenden Citate aus O. v. Haſes Vorarbeiten.)

301) Fournier, Aug., Gerhard van Swieten als Cenſor: Sitzungsberichte der phil.-hiſt. Klaſſe der k. Akad. d. Wiſſenſchaften, Bd. 84 (1876), S. 387. S. 8.

302) Wiedemann, Theod., Die kirchliche Bücher-Cenſur in der Erzdiöceſe Wien 1873 (Archiv für öſterreichiſche Geſchichte, Bd. 50, 1. Hälfte, S. 213).

303) Fournier, a. a. O. S. 8. [S. 75 fg.

304) Daſelbſt, S. 9.

305) Wiesner, Ad., Denkwürdigkeiten der öſterreichiſchen Cenſur. Stuttgart 1847. S. 87 fg.

306) Daselbst, S. 101 fg.

307) Schlosser, Ein Censurstreit aus Steiermark vom Jahre 1720. Archiv VI, 168 fg.

308) Wiesner, a. a. O. S. 98 fg.; Schaller, Jaroslaus, a. St. Josepho, kurzgefaßte Geschichte der kaiserl. königl. Büchercensur und Revision im Königreich Böhmen. Prag 1796. S. 6.

309) Wiesner, a. a. O. S. 97. 99.

310) Süß, Beiträge zur Geschichte der Typographie in Salzburg. 1845. S. 73.

311) Archiv V, 169 fg.

312) Archiv VI, 283 fg.; VIII, 303 fg.; XIV, 366 fg.

313) Teutsch, Fr., Zur Geschichte des deutschen Buchhandels in Siebenbürgen. III. Archiv XV, 107 fg.

314) Heigel, Carl Theod., Die Censur in Altbayern. Archiv II, 10 fg.

315) Geschichte der Buchdruckereien in Königsberg. 1840. S. 17.

316) Archiv XVII, 222.

317) Archiv XIX, 236. — Die Berechnung des wahrscheinlichen Ballenpreises ist nach den bei Geßner (Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst) angegebenen Verhältnissen erfolgt.

318) Archiv I, 194.

319) Geßner, Die so nöthige als nützliche Buchdruckerkunst. Bd. II. Nr. XXIX, Frage VIII.

320) Archiv II, 253. 321) Börsenblatt 1892, Nr. 55.

322) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 61.

323) Fritsch, Tractatus de Typographis 1675. Diss. II, cap. III, § 5; cap. V, § 7.

324) Bernhard, Joh. Ad., Kurtzgef. cur. Histor. derer Gelehrten. 1718. S. 144.

325) Charlatanerie der Buchhandlung. 1732.

326) J. P. de Ludewig reliquiae manuscript. Praef. § 42.

327) Archiv XV, 194 fg. 328) Archiv XV, 196.

329) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa. 1732. S. 25.

330) Züricher Staats-Archiv-Akten: Buchdruckerei, Censur etc. betreff. (Kapps Auszug, S. 87. 90).

331) Archiv IX, 164, Anm. 53.

332) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 87.

333) Handschriftlich auf der Bibliothek des Börsenvereins der deutschen Buchhändler zu Leipzig.

334) Archiv I, 195 fg. 335) Archiv V, 217 (7. Dezember 1711).

336) Archiv XV, 242. 337) Archiv XV, 194.

338) Fritsch, Tractatus de Typographis 1675. Diss. II, cap. V, § 3.

339) Archiv XV; 243 (1705).

340) Fritsch, a. a. O. Diss. II, cap. V, § 4.

341) Archiv I, 196. 342) Archiv IV, 229. 343) Archiv XIV, 242.

344) Archiv XVII, 302. 345) Archiv X, 199.

346) Archiv XVI, 134. 347) Rostock, 1613; Archiv XVII, 290.

348) Beier, Adrian, Kurtzer Bericht. Jena 1690.
349) Archiv XIII, 191 (1620); XVI, 340 (1614); XVII, 5 (1606).
350) Archiv XIII, 119 fg. 351) Archiv XIV, 215.
352) Archiv XVII, 288 (1613). 353) Archiv X, 199.
354) Archiv VII, 23. 355) Archiv VII, 154. 356) Archiv I, 87
357) Archiv I, 78—90; VI, 151 fg.; VIII, 77; IX, 101 fg. 107; XVII, 81. 92; Kirchhoff, Beiträge II, 46; Kapp, S. 682—714.
358) Archiv XX, 104, Nr. 29. 359) Archiv XIV, 267 (1707).
360) Archiv XV, 280. 361) Archiv V, 219; XV, 280.
362) Archiv I, 193.
363) Misander, Bücherfreunde und Bücherfeinde. 1690. S. 49.
364) Archiv V, 220.
365) Francke, Gotthilf Aug., Gedächtnißrede bey dem seligen Abschiede des ... Herrn Heinrich Julius Elers. Halle 1729. S. 61.
366) Archiv IV, 226.
367) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 144 fg.
368) Archiv V, 219.
369) Lagerkatalog: Orell, Geßner, Füeßlin u. Comp., Zürich 1773, Vorbericht.
370) Archiv I, 84. 371) Archiv I, 86 fg.
372) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 9. 142. 143 fg. 145.
373) Archiv XII, 265 fg.
374) Hanauer, A., Etudes économiques, Paris und Straßburg 1876, 1878.
375) Lamprecht, Karl, in: Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik. 1885. S. 331 fg.
376) Kapp, Friedr., Geschichte des deutschen Buchhandels. I. Leipzig 1886.
377) Archiv V, 225. [S. 677.
378) Schreiben eines Buchhändlers aus Europa, 1732. Neues Archiv, 1795, S. 600 fg. Archiv II, 260.
379) Archiv V, 226.
380) Schürmann, Aug., Zur Geschichte der Buchhandlung des Waisenhauses. Halle a. S. 1898. S. 54.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google